Hbts. 318 (3, 1   Ratjen

Hbh

Verzeichniss
der

Handschriften

der

Kieler Universitätsbibliothek,

welche

die Herzogthümer Schleswig und Holstein

betreffen,

im Auftrag

der

Schleswig-Holstein Lauenburgischen Gesellschaft

für

vaterländische Geschichte,

herausgegeben

von

H. Ratjen,

Doctor der Rechte und Philosophie, Professor und Bibliothekar.

Nachtrag oder B. 3 zu dem 1847—1854 mit den Nordalbingischen Studien und 1858 separat erschienenen Verzeichniss.

Erste Abtheilung.

Kiel.

In Commission der Akademischen Buchhandlung.

1865.

Gesammttitel, Vorrede und Register folgen mit der zweiten Abtheilung.

Verzeichniss

der

Handschriften

der

Kieler Universitätsbibliothek,

welche

die Herzogthümer Schleswig und Holstein

betreffen,

von

H. Ratjen,

Doctor der Rechte und Philosophie, Professor und Bibliothekar.

B. 3. Erste Abtheilung.

Kiel.

In Commission der Akademischen Buchhandlung.

1865.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATSBIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Der

Kieler Universität

zum

zweihundertjährigen Jubiläum.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATSBIBLIOTHEK
MÜNCHEN

S. H. 35 E.

Privilegien

161 SS. Fol. mit 3 SS. Designation der Urkunden und Briefe, so in der Privilegienlade zu finden. Die Urkunden sind in der Designation, im Texte aber nicht numerirt. Die Designation nennt 65 Nummern und schliesst mit des Notarii Mich. Schröder Versicherung vom 19. Juni. Hamburg, 1668, dass die Rubricken 65 Nummern mit den Ueberschriften der in die Privilegienlade gelegten Originale gleich lauten. Vergl. Mein Verzeichniss der Handschriften B. 2, S. 171.

No. 1—10, 13—20 sind die in den von Hegewisch und Jensen unter denselben Nummern herausgegebenen Privilegien, No. 21 im Druck und der Handschrift mit der irrigen Jahreszahl 1523 statt 1533, als No. 22 ist in der Designation die Unionsurkunde in Dän. Sprache angegeben, sie fehlt aber in der Handschrift wie im Druck.

No. 11, S. 23. 24. König Christiern's Verpfändung des Schlosses zum Kiel an Hans Rantzoven, Schacken Sohn. Segeberg, Allerheyl. 1465.

No. 12. Dessen Befehlung der Lande an Graf Gerd tho Oldenburg, Coldinge am Donnersdage in der Quatertemp. vor Weihnachten 1466.

No. 23—27. 29 sind die bei Hegewisch und Jensen gedruckten Nummern.

No. 28, S. 83. 84 König Christians, Herz. Johanns und Adolphs Schein. Rendesb. am Tage Laurentii 1544, dass, wo ihr Bruder Friedrich Erzbischof zu Brehmen würde, die Landschaft des Huldigungseides erlassen seyn solte. (Vergl. unten S. 3).

Digitized by Google

No. 30, S. 87—91. Der Ditmarscher Verpflichtung nach der Eroberung, Dingstag nach Viti 1559. (Gedr. in Urk. S. 207.)

No. 31. 32 u. 33 wie in den gedr. Privil. Die n. 33 ist: Belehnung Friedrichs II., Herzogs Johan d. A., Adolphs u. Johans d. J. mit Schleswig nach dem Odens. Vertrag vom 25. Mart. 1579. Odensee, Dinstag nsch Cantate, 3. Mai 1580. „aller vier Herren.“ (Nordalb, Stud. 4. 276.)

No. 34, S. 105—109. König Christians IV. Lehnsempfahung des Herzogthums u. des Landes Fehmarn für sich u. seine Brüder, Herzog Ulrich und Johann. Copenhagen, 1589, 4. Juni.

Als Lehnsträger erschienen: Henrich Rantzow, Peter Rantzow u. Hans Blohme. (Nordalb, Stud. 4. 228.)

N. 35. 36 S. 110-112, 118-120 wie in den gedr. Privilegien.

N. 37. 120-127 wie in den gedr. Privilegien, wo jedoch das in der Handschrift befindliche dem Rescript des Königs inserirte Kaiserliche indultum veniae aetatis für Christian IV., Prag 26. April 1593 nicht abgedruckt ist. Christian IV. hatte vom Kaiser zur Lehnsempfangung 1589 venia aet. erhalten, die 1593 extendirt wurde. (Vergl. Verz. B. 2 S. 284, wo es Z. 7 v. o. 26. April 1593 heissen soll.)

N 38, S. 128—131 wie in den gedruckten Privil.

Die in der Designation angegebenen Nummern 39—41, 43—52, 55—65 fehlen im Text.

N. 42, S. 131. Versicherung Christians IV., Kiel 16. Sptb. 1623, dass die auf dem zu Rendsburg im Mai und jetzo zu Kiel gehalt. Landtage von Präl., Ritt. u. Städten des Herz. Schleswig den Ständen Holsteins gegebene Beihülfe zu keiner präjudicirlichen Consequenz gegen Schleswig gereichen solle, dass das Herz. Schleswig hinführo zur Erlegung von Reichs- u. Kreissteuern nicht verbunden, dem Röm. Reich nicht unterwürfig.

N. 53 S. 133, Revers des Herzogs Friedrich. Gottorf Oct. trium regum 1636, dass die zu Rendsburg, Schleswig u. Kiel auf den Landtagen von Präl. u. Ritterschaft uns. Herzogth. Schleswig Holstein etc, aus Devotion bewilligten u. laut Qui-

Digitized by Google

tung Umschlag 1634, 1635 u. 1636 gezahlten 125,000 Rth. den Privilegien unnachtheilig und zu keiner Consequenz gereichen sollen.

N. 54 S. 134—138 Confirmatio Privileg. von König Friedrich III. Flensb. 4. Octb. 1648 mit dem unterschriebenen Eid vom 5. Octb. 1648 wie n. 54 in den gedruckten Privil.

1) S. 139—156. Herzog Johan Adolphs Ratification u. Erneuerung des 1533 zwischen dem Reiche Daenemark u. den Fürstenthümern Schleswig u. Holstein aufgerichteten Concordats. Gottorf Septb. 1593. (Vergl. Verz. der Handschriften B. 1 S. 293, B. 2 S. 160. 171.)

2) S. 158. Confirmatio Privileg. Christiani V. Flensb. May 1671. In den gedruckten Privilegien S. 221

3) S. 161. Huldigungsrevers von Präl. u. Ritt. für Christian V. als im Herzogthumb Schleswig souverainen wie auch im Herzogthumb Holstein rechtmässigen Lehens Successor u. Hertzogen. Renssburg May 1671.

4) Huldigungsrevers von den Städten. Renssburg May 1671.

Die letzten vier Urkunden sind nicht in der Designation genannt. Die Seiten 113—117 nicht beschrieben.

S. H. 35 F.

Privilegien.

225 SS. Fol. Gleich der Handschrift S. H. 35 B. (Verzeichniss B. 2 S. 161). Die Urkunden stehen nicht in chronolog. Ordnung. Nach der Designation von 65 Urkunden folgen auf S. 14—47 die in den gedruckten Privilegien enthaltenen Num. 9 10 14 19 23 24 25 27 31 35 36 38 1 2 5 6 7 16.

S. 48. 49. Christians IV. Belehnung für sich u. seine Brüder Ulrich u. Johan mit dem Herz. Schleswig. Copenhagen 4. Juni 1589. (Vergl. S. 2 n. 31.)

S. 50. Erklärung des Königs, des Herzogs Johan u.

Digitized by Google

Adolph. Rendsb. am Tage Laur. 1544, dass, nachdem Herzog Friedrich das Erzstift Bremen bewilligt, die ihm gethanen Eyde u. Pflichten aufgesagt u. verlassen, so er aber zu dem Stift Bremen nicht gelangt, diese Verlassung, als nicht geschehn anzusehen. (Vergl. B. 1 S. 15, auch S. 25 Bl. 28. 29. Zeile 10 v. u. soll stehen 1544 statt 1594. B. 2 S. 162 und 386.)

S. 51—54. Erklärung der 48 des Landes Dithmarschen. Dinstag nach Viti 1559. (Gedruckt in Michelsen Urkundenbuch Dithm. S. 207.)

S. 54—59. Die gedruckten Privilegien 29 17 18 3 32.

S. 59. Herzog Friedrichs Revers Gottorf in den acht Tagen trium regum a. 1636, dass von Prälaten u. Ritterschaft auf den Landtagen zu Rendsburg, Schleswig u. Kiel 125,000 Rth. in spec. aus Devotion bewilligt u. 1634, 1635, 1636 gegen Quitungen gezahlt, dass diese Erlegung den Privilegien unnachtheilig.

S. 60—65. Die gedruckten n. 54. 37.

S. 66—67. Befehlung der Lande an Graf Gerd von König Christian. Colding 1466 am Donnerstag in der Quat. vor Weyhnachten.

S. 68—75 N. 21 der gedr. Privil. mit der irrig. Jahrzahl 1523, die auch bei J. u. Hegewisch steht.

S. 76—77 n. 15 der gedr. Privilegien.

S. 77—78. Christians IV. Revers wegen der vom Herz. Schleswig dem Fürst. Holstein bewilligten Hülfe. Kiel 16. Sptb. 1623 wie in S. H. 35 B. N. 33 vergl. B. 2 des Verz. S. 163.

S. 78—95 n. 13. 32. 4. 8. 20 in den gedruckten Privil.

S. 96. König Christians Verpfändung des Kieler Schlosses an Hans Rantzow. Segeberg 1465. (In S. H. 35 B. n. 39 Verz. B. 2 S. 161).

S. 96—99 n. 26 der gedruckten Privileg.

S. 100 u. 101 Copia des Bescheides zu Regensburg in Sachen Daenemark contra Dänemark wegen der Session. Re-

Digitized by Google

gensb. 14. Juni st. n. 1594 (in S. H. 35 B. n. 41 Verz. B. 2 S. 162 und Nordalb Stud. 6. 306.)

S. 102—103 Copia der Röm. Kais. Maj. Schreiben an die Commissarien Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig u. Herzog Ulrich zu Mecklenburch. Regensb. 11. Juli 1594, wegen Beilegung der Uneinigkeit des Königs Christians IV. und der jüngeren Brüder desselben, (in S. H. 35 B. n. 42. Verz. B. 2 S. 162.)

S. 103—104 Copia des Kais. Responsi Rudolphi II. an den König zu Daenemark auf unterschiedliche Schreiben. Regensb. 12. Juli 1594 (in S. H. 35 B. n. 43 Verz. B. 2 S. 162. 163.)

105—112 1) Schreiben der Abgesandten der Ritter- u. Landschaft Holsteins G. Sehestedt u Emcke von Damm, die zu der am 21. Juli in Lübeck angesetzten Commission abgesandt wegen der zu haltenden Verhandlung mit dem Königl. Statthalter u. Räthen. — Segeberg 29. Juli 1595 an Rud. Faust, Königl. H. Statthalters Schreiber u. Notar. 2) Instrumentum actus comparitionis von Joh. Faust, Kais. Notar.. Lübeck 21 Juli 1595.

3) Instumentum reservationis et protestationis de conservandis immunitatibus et privilegiis statuum Holsatiae. 28. Juli 1595 von Joh. Faust. Inserirt ist das Requisitionsschreiben von G. Sehestedt u. Emcke von Damm. Perdöhl Freitags am Tage Jacobi a. 95 u. die Protestationsschrift von Prälaten, Ritter- u. Landschaft gegen den Commissionstag zu Lübeck. Flensb. 12. Sptb. 1594, (In S. H. 35 B. n. 44. 45. Verz. B. 2 S. 163 u. 281. Vergl. Nordalb Studien B. 6. S. 307).

S. 113. König Johans Schreiben, Dinstag nach Joh. Bapt. 1510 an die Stände, den Lübschen Angriff zu wehren. (Vergl. Verz. B. 1 S. 16).

S. 114—124. Acten des Rendsburger im Mai 1623 gehaltenen Landtages Proposition 1, Erneuerung der Union, 2, nach dem Braunschweiger Abschied 360 Pferde u. 720 zu Fuss neben dem Geschütz zu stellen, 9800 R. in den Kreis-

Digitized by Google

kasten zu zahlen. Das Herz. Schleswig möge mit beitragen, 3, wegen der seit 60 Jahren wüste gelegten Hufen eine richtige Designation zu machen, 4, dass wegen des leeren Landkastens etwa 40,000 R. zu zahlen, 5, wegen halbirter Tripelhülfe in triplo 180 Pferde u. 360 zu Fuss zu stellen, 6, eine Commission zu bestellen wegen der Defension u. Contribution, 7, dass adel. Güter nicht an Bürgerspersonen zu transferiren, 8, wegen der Ungleichheit der Ellen, Maass etc., 9, wegen weiter Wagen, 10, dass die Stände oder der Ausschuss nicht von einander scheiden, bis ein Abschied gemacht.

S. 125—134. Antwort der Stände. Rendsb. 10. Mai 1623.

S. 135—140. Erneuerter Unionsvertrag. Copenhagen 9. Juni 1623.

S. 141—142. Bestallung des Landadvokaten Hinrich von Hatten zum Syndikus der Ritter- u. Landschaft von den Deputirten des Landtags Paul Rantzow u. Jasper Buchwald. Kiel 24. Decb. 1621. (Vergl. Verz. B. 1 S. 17, B. 2 S. 171.)

S. 143—145. Bestallung des Kön. Christian IV. u. Herzogs Friedrich für den Canzler Theod. Bussius. Copenh. 1. April 1624. (Vergl. Verz. B. 2 S. 171).

S. 146—147. Schreiben des Königs und des Herzogs an die Herrn von Sonderburg. Copenhag. 12. Mai 1624 betr. die 1623 bewilligte Contribution, die auf d. Rendsb. Landtage 1623 dem Nieders. Kreis bewilligten, wozu Schleswig mit beitragen will, 2 R. a Pflug u. je 1000 R. (Vergl. Verz. B. 2 S. 163 n. 47).

S. 147—148. Herzog Friedrichs Confirmation der 1533 geschlossenen Union. Gottorf 20. Decb. 1616. (Verz. B. 2 S. 163 n. 48.)

S. 149—152 Register der Privilegien in der Privilegienlade.

S. 153—175. Präsentation u. Erwehlung Christians IV. u. Herzogs Philipp. Kiel im Sptb. 1588 sampt der Landschaft Gravamina 1—21 (S. 155—158) u. Verhandlungen zu Flensburg.

Digitized by Google

S. 161. Relation über den Flensb. Landtag, 11. Mai 1590 „zu wissen, dass —“ mit Anl. A. Creditiv für die Königl. Räthe zum Flensb. Landtage, Kronenb. 18. April 1590. B. Extract der Suchung der Huldigung für Christian IV. C. Caution der Reichsräthe. Kronenb. 21. April 1590. Prod. 13. Mai. D. Proposition von Herzog Philipp. Prod. 13. Mai 1590. E. Herzog Johanns Proposition. F. Erklär. der Landschaft auf der Dänem. Abgesandten Proposition. Prod. 14. Mai 1590. G. Erklär. auf Herzog Philipps Proposition. Prod. 14. Mai 1590. H. 21. Gravamina S. 155—158. I. Resolution der Dän. Reichsräthe. Flensb. 15. Mai 1590 auf die Gravamina.

Die Beilagen K. Erklär. des Herzogs Philipp auf die Gravamina. L. Der Landschaft Erklär. Herzog Johann gegeben. M. Erinner. auf der Commissarien Erklärung. N. Auf Herzog Philipps Erklär. O. Der Commissarien endl. Erklär. P. Resolution des Herzogs Philipp, sind in der Handschrift suo loco nur designirt unter Verweisung auf Jargows Regalien. Die Beil. K. steht aber doch in der Handschrift S. 210—212. L. S. 212—214. M. S. 214—216. N. S. 217—220. O. S. 220—221. P. S. 222—224. (Vergl. Verzeichniss B. 1 S. 17 u. 51, S. 132—133. B. 2 S. 164. In S. H. 25 stehen die Beilagen A—P. S. 304—359.)

S. 175—180. Christians IV. Reprotestation gegen die Protestation der Ritter- u. Landschaft vom 29. Sptb. datirt, übergeben 5. Novb. wegen der am 3. Juli zu Copenhagen geschehenen Verlehnung des Herz. Schleswig an Herzog Johan u. den Erzbischof Johan Friedrich. Coldingen 2. Oct. 1603. (Verz. B. 1 S. 17, B. 2 S. 165. Nordalb, Studien B. 6 S. 314).

S. 180—184. Johan Friedrichs Erzbischof zu Bremen. Schreiben von Vörde 31. Jan. 1604 an die Landschaft, dass er wegen seines Streites mit Herzog Johan Adolph in Betreff der Erbtheilung sich an den Kaiser und den König gewandt, die Landschaft ihm behülflich sein wolle. (Verz. B. 2 S. 166. 167.)

Digitized by Google

185—189. Antwortschreiben von Prälaten, Ritter- und Landschaft. Kiel 12. Novb. 1604 an Christian IV., auf dessen Reprotestation. (Vergl. Verz. B. 2 S. 167).

Nach einer Notiz Christ. Vulteji vom 12. Febr. 1606 ex ore Bened. v. Alefeld, Praef. Steinburg. hatte Herz. Joh. Ad. sich erst erboten, dies Entschuldig.-Schreiben an den König zu schicken, aber sich nachher entschuldigt.

S. 189—192. Der Landschaft Supplicatio oder Replica an die Kön. Maj. durch den Statthalter übergeben wegen der Belehnung Johan Friedrichs, da er doch nicht erwählet. (29. Sptb. 1603) mit Schreiben Benedicti von Ahlefeld Steinburg, 2. Jan. 1606 an Dr. Christ. Vultejus. (Vergl. B. 1 des Verz. S. 17, n. 52, wo die Replik irrig als vom 2. Jan. 1606 datirt angegeben. Verz. B. 2 S. 168 n. 54.)

S. 193—195. Registratur der Privilegien, so die Commissarii 1636 im April aufm Landtag zu Kiel befunden. W. v. Buchwaldt, W. Blome, Dan. Rantzow, Jürgen v. der Wisch, Clas v. Buchwoldt, Bürgermeister Ericus Moritz im Beysein des Syndici H. Joh. Ad. Kielmann.

S. 196—201. Präl., Ritt.- u. Landschaft Vollmacht wegen Bestallung eines Advokaten und Procuratoren in der Sonderburg. Sache. Kiel 17. Juli 1634, des Landkanzlers H. v. Hatten Revers wegen Bedienung der Sonderb. Sache. Kiel 2. Febr. 1636, dass er wegen des Streits der Landschaft mit Herzog Johann in puncto Homagii, Contributionis, Fräuleinsteuer, fori cempetentiae 2000 R. Recompens erhalten. Bestallung von Präl., Ritter- und Landschaft auf den Landsyndikus der Rechte Doctor Johan Adolph Kielmann. Kiel 12. Febr. 1636.

S. 201—202. Vollmacht der Ritter- u. Landschaft auf den vom Landtag gebilligten Ausschuss, der zur Verhütung vielfältiger Landtagsconvocation gewählt worden. Kiel 17. Juli 1634 zur Verhandlung wegen der Defension, der zu Coldingen aufgerichteten Conföderation u. anderer dahero dependirender Handlung; jedoch wegen Contribution u. Anlagen wie anderer höchst im-

Digitized by Google

portirender wichtigen Negotien die Resolution auf einen allg. Landtag zu verschieben.

Die Vollmacht ist unterschrieben von Hans Rantzow und 13 Andern. Bevollmachtigt werden das Kloster Itzehoe, Preetz, Uetersen, Capitul zu Schleswig, die sämmtl. Königl. u. Fürstl. Landräthe, sodann Schack Rumohr, Detlef von Ahlefeldt zu Lindau, Paul Rantzow zu Kohövde, Hans von Ahlefeldt zu Seegart, Kay von Ahlefeldt zum Schinkel, Hinr. Brocktorff zu Himmelmark, Breide Rantzow zu Nör, Franz von Ahlefeldt zu Königsförde, Gosch Wentzien, Christoff Pogwisch, Delleff Rantzau zu Helmstorff, Otto Bluhm, Detleff Seestede von Perdöhl, Otto Pogwisch, Heinrich von Ahlefeldt, Hieronimus von Tienen, Joachim Pistorius, Carsten Beyer, Rudolfus Burenneus, Er. Moritz.

S. 203—204. Vollmacht der Landstände auf Heinrich Rantzow, Georg v. Buchwald u. Bürgermeister Moritz Niemann zur Annehmung und Bestallung eines Syndikus. Kiel 22. Spth. 1637. Quitung von Benediktus Winckler, Land-Syndikus, für die Zeit der Bestallung bis Umschlag 1638 für 3 Monat 30 Rth. empfangen zu haben. Lübeck 8. Oct. 1637.

S. 204. Interims-Quitung des Kaiserl. General-Proviantmeisters Joh. Siebers. Hamb. 15./28. Decb. 1638, dass S. Maj. u. Hzog. Friedrich in Erlegung von 240 Monat Römerzugs von Holstein 128,000 R. auszahlen lassen, wobei 3000 R. zur Erstattung des Schadens zurückbehalten. Nach Quitirung des Reichspfennigmeister über diese 128,000 R. also über die bei dem Prag. Friedensschluss und Collegialtag zu Regensburg bewilligte 120 monatfache Römerzug soll diese Interimsquitung zurückgegeben werden. (Verz. B. 1 S. 18 n. 62.)

S. 205—206. Fürstl. Reskript wegen des Landsyndikus Krauthof. Gottorf 3. Novb. 1642, dass S. F. G. nach eingereichter Exculpationsschrift vom 23. Spth. alle widrigen Gedanken fallen lassen, wegen des gravaminis ratione praefecturarum mit S. K. M. Communication pflegen werde auch der

Digitized by Google

Concipinut in seiner Bedienung bleiben könne. (Vergl. Verz. B. 1 S. 80.

S. 206—207. Königl. u. Fürstl. Revers über das von Prälaten und Ritterschaft im Jahr 1645 versprochene Donativ von 200,000 R. in sp., welches in den nächsten Jahren richtig erlegt worden, unter Vorbehalt der Execution gegen diejenigen, welche ihre quotam nicht erleget. Flensb. 15. Juli 1652. (Verz. B. 1 S. 18 n. 65, S. 87. 90. B. 2 S. 169. 286 zu S. 90.)

S. 208—209. Confirmatio privilegiorum Christiani Alberti. Gottorff 2. Febr. 1661. In den gedr. Privilegien n. 65.

S. 210—212. Erklärung Herzog Philipps auf der Landschaft Resolution u. gravamina 1—21. Flensb. 11. Mai 1590. (Verz. der Handschriften B. 1 S. 17. 52 B. 2. 165.)

S. 212—214. Der Landschaft Erklärung Herzog Johan gegeben. Die schriftliche Suchung wegen der Huldigung sei ad acta gebracht mit Erbieten auf künftige Vorfälle S. F. G. Suchung in gebührender Acht haben zu wollen, die Contribution des Fräuleinschatzes gebühre nur den regierenden Herren.

Diese Erklärung ist S. H. 25 S. 342—345 als Beil. L zu n. 50. Verz. der Handschriften B. 1 S. 17. 51 G. S. 132 133 in S. H. 43 C. Vol. 1 sub. L. Bl. 56b. Verz. B. 2. 165.

S. 214—216. Der Landschaft Erinnerung und Bitte auf der Commissarien Erklärung. Flensb. 17. Mai 1590. In S. H. 25 Beil. M. S. 345—349.

S. 217—220. Der Landschaft Erinnerung u. Bitte auf Herzogs Philipp Erklärung wegen der Gravamina. Flensb. 17. Mai 1590. (S. H. 25 Beil. N. S. 350—355.)

S. 220—221. Der Königl. Commissarien endliche Erklärung 18. Mai 1590 den Landständen übergeben. In S. H. 25 Beil. O. S. 355—357. Verz. B. 1 S. 17 u. 133.

Digitized by Google

S. 222—223. Auf der Landschaft Erinnerung und Bitte endliche Resolution des Herzogs Philipp. Flensb. 19. Mai 1590. Anfangend „So viel den ersten und zweiten Punkt betrifft —" in S. H. 25 P. 357–359, in S. H. 43. C. P. Bl. 68.

223—225. Herzog Philips Confirmation der Privilegien. Flensburg, Mittewoch nach Cantate 1590. In den gedr. Privil. n. 35.

S. H. 35 G.

Privilegia der Förstendömen Schleswick und Holstein.

118 Bl. 4. Die Handschrift gehörte früher Professor Reyher, dann dem eifrigen Sammler, Antikopernikaner Wedel, Besitzer des adl. Guts Freudenholm und dann Viebroock, Besitzer von Neu-Nordsee, Bürgerm. in Altona.

Die Nummern in den gedruckten Privilegien: 9. 19. 14. 23. 24. 25. 27. 21 (Unionsvertrag mit der verkehrten Jahrzahl 1523) sind in der Handschrift, da die erste Nummer derselben im Druck n. 1 Privileg. v. 1422, nicht als solche nicht als n. 1 bezeichnet ist, n. 1—9. Die n. 4 der Handschrift steht wieder als n. 6, es ist die Confirmation des Königs Friedrichs I. v. 1524, gedruckt n. 23.

Die n. 10 des Ms. ist: Verdrag unde Einigung twischen Koninck Christiern unde Hertoch Friedrich 1 im Kloster Bordesholm am Middewecken Laurentii 1524? n. 11. 12 der Handschrift sind 31 und 10 der gedruckten Privil., n. 13 S. 81 Summar. Utoch und Vertecknisse der vornemesten Puncten (1—18 u. 1—19) aller Privilegien. n. 14 Koningk Frederichs II. Handtfestinge (1—48) uthgegeven 1559 alse sine Kon. M. gekronett worden.

S. H. 35 H.

P r i v i l e g i a.

der Förstendömen Schlesswick und Holstein.

375 4. Einige Blätter sind nicht benutzt. N. 5 u. 7 Friedrichs I. Confirmation v. 1524 sind gleich.

Digitized by Google

Die Nummern der Handschrift:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9

sind in den gedruckten Privilegien

1. 9. 14. 19. 23 24. 23. 25. 27.

N. 10;

21; 11 Borsholmer Vordrach twischen Koninck Christiern unnd Hartoch Friederich I. Middewecken Laurentii na Christi gebort 1524?

12;

21; 13 Summarischer Uthtoch unnd Vortecknisse der vornemstenn Punktenn aller Privilegienn, wie in S. H 35 G.
14 Extract der Bundtnis zwischen dem Reiche Dennemarken u. der Fürstenthumbe Schlesswigh Holstein aufgerichtet Coldingen, 12. August 1590.

15;

10; n. 16 Bl. 207—335. Präsentation und Erwählung Christians IV. und H. Philippsen beide Hertzogen im Septbr. 1588 sambt der Landschaft Gravamina (1—21), S. 233—239 Bedenken oder Votum der Königl. Statthalter und Räthe betr. die Huldigung, die Aussetzung des Gravamen der freien Wahl eines Bischofs zu Schleswig und der Jagd. Es möge der erste Punkt bis zu den mündigen Jahren der Kön. Maj. ausgesetzt werden, die Königl. und Fürstl. Häuser seien hierüber unter sich uneins, auch solle die Kirchenordnung wie gebeten revidirt werden. (Vergl. Gemeinsch. Verordn. S. 93) sie sei in etlichen Punkten den Privilegien zuwider, in der Wahl des Bischofs sei eine Zeitlang der Prälaten und Landschaft Interesse allerdings vorbeigegangen. Wegen der Aussetzung der Jagdfrage solle jedem sein Recht reservirt und jeder im Besitz bleiben. Der Statthalter und die Räthe hoffen, Stände werden in die Aussetzung willigen. Statthalter und Räthe werden verursacht werden, der Königl. Maj. Unterthanen dem vorigen Exempel nach in Eyd und Pflicht zu nehmen, unangesehen dies den Privilegiis zuwider, die Landschaft möge sich dem conformiren, um Friede und Einigkeit zu erhalten.

Digitized by Google

Wegen der geforderten Fräuleinsteuer, weil K. M. und Herzog Adolph gottsel. Gedächtniss beide gnädige Herren gewesen, so werden Stände zu jedes Fräuleins Aussteuer von jeder besetzten Hufe 8 ß künftigen Umschlag bewilligen. (Vergl. B. 1 des Verzeichnisses S. 51 Zeile 2 v. o. u. S. 132, wo dies Bedenken oder Votum copia der Dinge genannt worden. S. H. 43 C. Vol. 1. Bl. 126 b.)

S. 240. Relation über den Flensburger Landtag im Mai 1590 „zu wissen, dass nachdem —". Mit Anl. A. Schreiben der Reichsräthe. Cronenburg 18. April 1590 bei Absendung der Gesandten Niels Kaas und Heinrich Ramell zum Flensburger Landtag zur Werbung. B. Extract, was von den Königl. Dennem. Abgesandten proponirt worden, 13. Mai 1590. C. Caution der Reichsräthe der Landschaft gegeben Cronburg 21. April 1590. Prod. 13. Mai 1590. S. Schriftliche Proposition so von Herzog Philipp übergeben. Prod. 13. Mai 1590. E. Herzog Johans Proposition. Auf dem Landtage von 1564 sei ihm die Erbhuldigung desbalb von Ritter- u. Landschaft verweigert, weil von ihnen nur drei regierende Herren erwählet u. denselben allein zu huldigen beschlossen. S. F. G. haben sich ihr anererbtes Recht reservirt, sie könnten bei der abermaligen Huldigung mit Fug nicht ausgeschlossen werden. Obwol S. F. G. der Regierung nicht geneiget noch sie zu affectiren gemeint, wollen sich dessen, wozu sie jure agnationis befugt, stillschweigend nicht begeben haben, weil S. F. G. alle des Röm. Reichs u. Sächs. Kreises etc. als ein gehorsamer Stand getragen, sei billig dass, was den andern Herzogen zu Holstein widerfährt, nicht geweigert werde, damit künftig kein Präjudicium erwachse, also ist S. F. G. Gesinnen, dass die jetzt fürstehende Erbhuldigung mit auf S. F. G. Namen gerichtet werde. Weil S. F. G. die onera etc. tragen, erfordert die natürliche Billigkeit, dass S. F. G. von gemeiner Landschaft Steuern als ein geborner Herzog zu Holstein nicht ausgeschlossen werde, und S. F. G. stehen der Zuversicht Ritt.- u. Landschaft werde die Fräuleinsteuer, wie von alters

Digitized by Google

her in Holstein bräuchlich, S. F. G. jetzt und in künftigen Fällen nicht weigern — (Vergl. S. H. 43 C. Vol. 1. Bl. 43.)

F. Erklerung der Landschaft beider Fürstenth. auf der Kön Dänem. Abgesandten übergebenen Extract ihrer zuvorgethanen mündlichen Proposition. Prod. 14. Mai 1590. Auf der Abgesandten übergebenen kurzen Extract, ihre mündliche Proposition, belangend die Huldigung und das darin verleibte Erbieten wegen Confirmation und Renovation aller Privilegien, auch der H. Reichsräthe überschickte Caution und was wegen der Solennitäten und Eydesformel weiter anhängig, erklärt sich, zufolge der begehrten Resolution, nächst unterthäniger Danksagung wegen des beschehenen gnädiglichen Zuentbietens und aller Bereitwilligkeit gebührender Gegenerbietung, eine ehrbare Landschaft, Städte und Stände dergestalt, dass dieselben auf wirkliche Vollziehung und Erfolgung des zum Kiel a. 88 im Monat Septbr. durch die damal. H. Königl. Abgesandten gethanen mündlichen so wohl als auch folgends in ferneren der H. Reichsräthe in Kopenhagen 6. Decb. 88 datirten ganz günstigen Schreiben beschehenen ausdrücklichen Erbietens, ganz unterthän. willig und bereit, gegen Ueberreichung der überschickten Caution, die gesuchte Huldigung zu thun, alldieweil aber von einer ehrbaren Landschaft aus wichtigen Ursachen auch darum, dass bei Zeit K. M. Minderjährigkeit kein weiter Missbrauch der Landes-Privilegien einreissen mögte, etliche Gravamina übergeben worden, worauf Erklärung höchst nöthig erachtet; so bittet nochmals eine ehrbare Landschaft die H. Königl. Abgesandten wegen solcher übergeb. Gravaminum und wie es mit denselben bei Kön. Maj. Unmündigkeit hinführo gehalten werden soll, vermöge und Inhalts vorgedachtes der Reichsräthe Schreiben, sich ausdrücklich zu erklären u. sich deshalber zu vergleichen geruhen wollen. Wofern auch die jetzo allhier des Stifts Schleswig halber gepflogene Handlung zu solcher Endschaft gerichtet wehre, dass die hiebevor desselben Punkten eingewilligte Aussetzung nunmehro von nöthen sein mögte, so bittet man in-

Digitized by Google

ständig, die Landschaft im Besten hiemit in Acht zu haben, im Fall aber die Nothdurft noch weitere Aussetzung solches Punkts erfordert, wird es billig so wohl als auch mit dem Punkt der Jagd bei voriger zum Kiel a. 89 der Landschaft gethaner Beliebung nochmals gelassen, darauf dann ferner eine ehrbare Landschaft mit Leistung der Huldigung — sich gemäss zu verhalten willig.

G. Unterthän. Erklärung der Landschaft auf H. Philipsen übergebene gnädige Proposition. Prod. Flensburg 14. Mai 1590.

H. Einer ehrbaren Ritter- u. Landschaft 21 artikulirte Gravamina, so hiebevor zum Kiel u. itzo 10. Mai dieses 1590 Jahrs auf gehaltenem Landtag zu Flensburg repetirt u. übergeben worden.

1, dass das Capitel zu Schlesswig bei der freien Wahl eines neuen Bischofs vermöge der Privilegen ungehindert gelassen und so oft der Bischof Stuhl erledigt, das Stifthaus Schwabstedt dem Capitul zu treuen Händen, wie vor Alters gebräuchlich, mögte überantwortet werden, doch I. K. M. und der Cron Dänemark u. F. G. Hoheit nichts zu Abbruch oder Nachtheil, daneben bittend, dass ein Capitul mit qualificirten Adels und andern Personen, so in diesen Landen erzogen u. geboren, mögte besetzet werden, die I. K. M. u. diesen Landen hernach könnten nutzen u. dienlich sein.

2, dass auch die pacta u. foedera so 1523 (1533) zwischen der Cron D. und beiden Fürstenth. aufgerichtet, von den Reichräthen der Cron D. im Namen K. M. wie auch von F. G. Herzog Philipsen von Neuem confirmirt, renovirt u. bestätigt werden.

3, dass unsere gnädigste u. gnädige Herren keine fremde ausländische Amtleute und Vögte hinfürder auf ihren Häusern, Clöster u. Aemter haben wollen — (Vergl. S. H. 43 C. Bl. 46—52.)

J. S. 285. Resolution u. Erklärung der H. Königl. Daenem. Abgeordneten Reichsräthe u. Commissarien auf die

Digitized by Google

Gravamina, so von einer ehrbaren Landschaft erstlich zum Kiel 88 im Monat September den dahin Verordneten übergeben u. hernach alsbald der erwählten Kön. Maj. ins Reich Daenemark überschicket worden. Flensburg 15. Mai 90.

1) „weil man bisher in gütlicher Unterhandlung dieser Sache mit Herzog Philipp zur Richtigkeit noch nicht gelangen mögen, u. weil hierin anders nicht von Kön. Maj. denn was den Privilegien gemäss gesucht wird, so will man sich versehen, die Stände werden zu derselben kein Misstrauen u. zu dem Vorzug kein Beschwer tragen. — 15, die Abschaffung der ungewöhnlichen Accisen betr. wird billig erachtet, u. wollen sich die Reichsräthe, wenn Specification einkommt, Ihrer Kön. Maj. Theils, sofern über Zuversicht Mangel befunden wird, zur Billigkeit erklären. — 17, Herzog Johans Rossdienstleistung und Besetzung der Aemter belangend muss mit S. F. G. von den Landständen tractirt werden."

K. S. 297. Erklärung des H. Philipsen Herzogen zu Schl. Holstein auf der ehrwürdigen edlen gestrengen ehrenvesten ehrbaren weisen und vorsichtigen H. Prälaten, Ritt., Städte u. gemeinen Landschaft Resolution u. Gravamina. Prod. 15. Mai 90.

1, Stände werden sich — was die freie Wahl des Bischofs zu Schleswig u. die Restitution des Amts Schwabsted, betrifft — zu berichten haben, dass zwischen K. M. u. S. F. G. dieser Tage von wegen des Stifts Schleswig gründliche Handlung fürgewesen, nachdem aber dieselbe diesmal zu ihrer gewünschten Endschaft nicht hat können gebracht werden sondern von den Fürstl. Mecklenb. u. Landgräfl. Hessischen Deputirten Unterhandlungs-Räthen auf I. F. G. Relation dergestalt angenommen, dass H. FF. GG. auf Bartholomäi nächst künftig sich weiterer Handlung u. Vergleichung zwischen K. M. u. S. F. G. vornehmen wolle, so kann S. F. G. diesen Punkt bis dahin, doch S. F. G. Rechtens nichts begeben, ausgesetzt sein lassen. — 13, die Verbesserung fürstlicher Wittwen-Leibgeding betreffend, weil solche Verbesserung

Digitized by Google

von Herzog Friedrich als damals regierenden Herrn, vornemlich aus der Ursache geschehen, dass S. F. Gn. den jungen Herrn Herzog Johann Friedrichen nebenst die Fräulein noch etliche viel Jahr mit unterhalten müssen, so werden die Stände verhoffentlich damit zufrieden sein. — 19, das Kloster Bordesholm betreffend und weil dasselbe in der Erbhuldigung für ein Amt gesetzt und angeschlagen auch über die zuvor gemachte Disposition ein Mehreres schwerlich vertragen kann, so werden die Stände hoffentlich damit zufrieden sein. — 20, die Jagd betreffend lassen sich S. F. Gn. die Aussetzung dieses Punkts bis nächster bewilligter Handlung nicht zuwider sein, jedoch mit dem Bescheid, dass sich der Amtmann zu Schwabstedt, weil man zu keinen Zeiten dem Bischof zu Schleswig oder seinen Beamten keiner Jagd des hohen Wilds geständig, immittelst deren äussere und enthalte, ingleichen auch die von Adel sich der Jagd in S. F. Gn. Wildbahn und Gehege gänzlich äussern und enthalten.

L. (S. 307) der Landschaft Erklärung so Herzog Johannes gegeben:

> Dass sie S. F. Gn. für diesmal nicht wilfahren können, in sonderbarer Erwegung, dass solches ohne ausdrückliche Verletzung ihrer Privilegien nicht geschehen möge. — Will aber eine ehrbare Ritter- und Landschaft nicht desto minder S. F. G. übergebene schriftliche Suchung gebührendes Vleisses ad acta bringen lassen mit dem unterthänigen Erpieten, dass sie auf künftige Vorfelle S. F. Gn. Suchung in gebührender Acht haben wollen.

M. (S. 312). Einer ehrbaren Landschaft wollmeintliche dienstliche Erinnerung und Bitte auf der H. Commissarien Erklärung in pcto übergeb. Gravaminum Flensb. 17. Mai 90.

1, Stände lassen es bei ihrer zuvor gethanen und der Königl. Commissarien darauf erfolgten Erklärung mit Bitte, wann deshalb Handlung gepflogen werden soll, dass alsdann die Landschaft wegen ihres daran habenden Interesses in Acht

Digitized by Google

genommen werden möge. — 3, bittet eine ehrbare Landschaft, die Erklärung so weit zu erstrecken, dass auch die Gerichte mit keinen mehr fremden Räthen als mit teutschen Kanzler und nothdürftigen Schreibern möge bestellet und also der Punkt auch bei Verordnung der Privilegien gelassen werde.

N. der Landschaft Erklärung und Bitte auf des Durchl. H. Philipsen eingekommene Erklärung in pcto übergeb. Gravaminum Flensburg 17. Mai 90.

8, bittet die Landschaft, weil von Alters her die Huldigung der regierenden Herren insgemein und zugleich geleistet, dass es nochmals bei solchem alten Herkommen auch gelassen und die allgemeinen Stände beiden Herzogen zugleich huldigen, wie a. 64 alhier zu Flensburg in Gegenwart aller drei Herren als König Friedrich, Hertzog Johansen und Hertzog Adolff Höchst- und Hochlöbl. Christmilder Gedächtniss wiederfahren, welchem zufolge die Landschaft bittet H. Philipp F. Gn. wolle sich mit der Kön. H. Commissarien Resolution conformiren und der Landschaft Suchen statt geben, damit die Stände vermöge der Privilegien ungeschieden und ungetrennt* bleiben.

13, betr. die Leibgeding erklärt sich eine ehrbare Landschaft dahin, dass, obwohl Herzog Friedrich zu der Zeit nicht regierender Herr gewesen, auch solche Verbesserung des Fürstl. Leibgedings vermöge der Privilegien, ohne Vorwissen der Landräthe anzuordnen nicht Macht gehabt, dass dennoch eine ehrbare Landschaft jetziger Zeit könne geschehen lassen, dass es bei solcher Anordnung, bis die junge Herrschaft ihre mündige Jahre erreichet, bleibe, jedoch wollen sie sich protestando reservirt haben, dass es ihnen an ihren Privilegien unschädlich sein soll.

20, die freie Jagd belangend erklärt sich die Landschaft dahin, dass sie sich der Herren Wildbahn und der Oerter, da sie vor Alters nicht zu jagen befugt, enthalten wollen und zweifeln nicht, man werde sie in ihrem alten wohlhergebrachten Gebrauch hinwiederum nicht turbiren, mit Bitte, Herzog Philipp wollen sich der Königl. Commissarien Resolution gemäss und

Digitized by Google

dahin erklären, dass Keinmand aus seinem Besitz der Jagd ohne Erkenntniss des Rechtes soll entsetzet werden. So viel die Schwabstettische Jagd belanget, zweifelt eine ehrbare Landschaft nicht, S. F. Gn. werden sich mit den Königl. Commissarien, wie es damit soll gehalten werden, wol vergleichen.

O. der Königlichen Commissarien endliche Erklärung 18. Mai 1590 übergeben. Flensb. 18. Mai 1590.

Weil die Kön. Commissarien sich auf alle Punkte erklärt, wird gebeten, einen Ausschuss zu machen, der mit den Königl. Commissarien auch Herzog Philipps Fürstl. Gn. wegen der Zeit und Ceremonien der Huldigung zu reden.

P. Endliche Resolution des H. Philipsen Herzogen etc. auf der Landschaft Erinnerung. Flensb. 19. Mai 1590.

13, halten I. F. Gn. derselben H. Bruder Herzog Friedrichen in Zeit der geschehenen Verbesserung des Leibgedinges vor mundig, wie auch solche Verbesserung mit Wissen und Willen I. F. Gn. Landräthe geschehen und von denselben mit unterschrieben.

20, S. F. Gn. Confirmiren sich mit der Königl. Commissarien Erklärung.

Nachdem diese Schrift zwischen den Königl. Abgesandten, Herzog Philipp F. Gn. und der Landschaft also gewechselt, so haben dessen zu Urkund die Königl. Commissarien so wohl auch H. Herzog Philipp mit eigenen Händen nebst etlichen von der Landschaft dies Alles unterschrieben und versiegelt. Geschehen Flensb. 19. Mai a. 90.

N. 17. S. 336. Copia Herzogs Philippsen F. Gn. Confirmatio der Privilegien. Flensborgh, Mittwochen nach Cantate im Jahr nach der Geburt Christi 1590. (In den gedruckten Privilegien n. 35. S. 203.)

N. 18. S. 351--361. Propositionis puncta (1--9) und Resolutiones auf die proponirten Königl. und Fürstlichen Puncta.

(Die n. 18. gehört zu den Acten des Flensburger Landtages vom November 1620. Lackmann B. 2. 479.

Digitized by Google

Verz. der Handschriften B. 2. VI. B. 1. S. 63. S. H. 43 C. B. 1. Bl. 357.)

Die Proposition beginnt: Demnach nunmehro eine geraume Zeit hero im Werke gespürt und die tägliche Erfahrung gegeben, wie das bei denen in diesen Fürstenthumb belegenen adel. Jungfrauen-Klöstern allenthalben Confusiones und Unordnungen fürgelauffen — so dienlich angesehen, dass die ohnlängst hiebevor abgefasste Closter- und Polizeiordnung an die Hand genommen — (Vergl. in gemeinsch. Verordn. S. 305. Closter- und Polizeiordnug vom 14. Nvbr. 1620). 2, die der Landgerichtsordnung angefügte Constitution von Haubenband — rathsam, dass sie in drei Puncten möge geändert und dahin corrigirt werden, dass die adeligen Wittwen das vom Sturmwinde — (gemeinsch. Verordnung S. 313). 3, wie leider die Hoffart gewachsen — (gemeinsch. Verordn. S. 313). 4, Imgleichen ist wahr, dass etliche Personen sich gelüsten lassen, ihre grossen und ritterlichen Güter nicht allein verprassen — die Hadersleb. Constit. (ibid. S. 313.) — 5, wie gefährlich die Sachen stehen im heil. Röm. Reich — eine neue Contribution anzuordnen. 6, S. K. M. u. F. G. lassen notificiren, weil zwei Holstein. Fräulein Gottorfer Linie vermählet worden, daran zu sein, dass künftigen Umschlag die gewöhnliche Fräuleinsteuer von jedem Pflug 1 Reichsort in jetzigem Valor erlegt werden möge (ibidem S. 314). 7, welchergestalt derer vom Adel Jungen mit den ihnen in Verwahrung gegebenen Wehren oder Degen — (gemeinsch. Verordn. S. 314). 8, was bei den adel. Leichbegängnissen — (ibid. S. 314. 315). 9, wie vielfältig das saluberrimum appellationis remedium im Fürst. Holstein missbraucht worden.

Die Resolutiones der Stände beginnen S. 357.

N. 19. S. 369—375. König Christianus quintus hat die emeritirten wohl qualificirten Persohnen, so sich um das Königliche Erbhaus verdient gemacht, auch umb andere zu solchem Eifer aufzumuntern, aus absoluter Souverainität Königl. Macht mit folgenden Privilegien begabet, welche nach Zeit und

Digitized by Google

Gelegenheit sollen verbessert werden und sind deren Graffen zum Besten diese Artikel (1—5) verfertigt 1, weil zu solchen hohen Ehren und gräflichen Stand grosse Mittel nöthig. —

S. H. 43 C.

Landtagsacten zwei Bände fol. B. 1. 562 Bll. u. 7 Bll. Register fol. geht vom Jahr 1588 bis 1638. B. 2. 809 Bll. u. 8. Bl. Register fol. geht von 1638 bis 1657.

Die Sammlung ward vom Cammerherrn von Cossel der Universitätsbibliothek überlassen.

V o r b e m e r k u n g.

Vor den Landtagsverhandlungen gingen regelmässig Berathungen der Landesherrn oder deren Regierungen voran, um sich über die den Ständen zu machenden Propositionen zu einigen. Vor dem Landtage im September 1588, dem ersten dieser Sammlung, musste eine Vorberathung um so nöthiger sein, da nach dem Tode des Königs Friedrich II., so wie nach dem Tode des Herzogs Adolph — er starb 1586 — und des nicht gewählten Herzogs Friedrichs II. — er starb 1587 — die Wahl von Landesherrn — Christian IV. war geboren 1577 und Philipp 1570 — bevorstand.

Es fand im Juni 1588 in Kopenhagen eine Berathung Königlicher und Herzoglicher Räthe statt (vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 127. 128), eine fernere Berathung erfolgte in Kiel im Juli 1588 (Verz. B. 1. S. 47). Die Königlichen Räthe waren der Wahl nicht abgeneigt, aber wohl die hessischen Räthe, welche, da die Mutter des Herzogs Philipp eine hessische Prinzessin war, zur Berathung nach Kiel kamen. Herzog Philipp submittirte sich dennoch der Wahl, es mochte die Besorgniss nahe treten, dass man den König allein wähle.

Ueber den, nach dem im September 1588 gehaltenen Wahllandtage, zu Martini 1588 angesetzten Kieler Landtag, so wie über den im Januar 1589 in Flensburg angesetzten Landtag sind, da beide wohl nicht wirklich gehalten wurden, nur

Digitized by Google

Notizen erhalten. (Vergl. Verz. der Handschriften B. 1. S. 130. unten, S. 131 oben.

In unserer Sammlung fehlen die Acten mehrerer nicht unwichtiger Landtage.

1, die des Flensburger Langtags vom Mai 1592. Hegewisch bemerkt in s. Schl. Holstein. Geschichte, dass von diesem Landtage keine Acten vorhanden. Die Kieler Universitäts-Bibliothek hat in der Handschrift S. H. 32 (Verzeichniss der Handschr. B. 1. S. 38. 39), mehrere Actenstücke dieses Landtages. Es ward dem Herzog Johann Adolph gehuldigt. Johann d. J. hatte schon auf dem Kieler Landtage im Septbr. 1588, auf dem Christian IV. und Herzog Philipp gewählt wurden, protestirt, (vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 49 u. S. 129), weil er übergangen sei, auf dem Flensburger Huldigungslandtage im Mai 1590 reichte er ohne Erfolg eine Proposition zur Huldigung ein [1]) berief sich darauf, dass auf dem Flensburger Landtag im October 1564 [2]) König Friedrich II., Herzog Adolph und Johann der Aeltere die Huldigung für ihn (Johann den J.) beantragt hätten.

Auf dem Flensburger Landtag im Mai 1592 verlangte Johann d. J. die Huldigung, berief sich deshalb auf den Kaiserlichen Lehnbrief, ein Kaiserliches Mandat und auf Kaiserliche Schreiben an den König und den Herzog, die Stände zur Leistung des Homagii anzuhalten. Auch wiederholte Herzog Johann d. J. die vor zwei Jahren verlangte Leistung der Fräuleinsteuer.

---

[1]) Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 38 Zeile 14 von oben, wo statt 23. Mai 1519 stehen soll 13. Mai 1590. B. 1. 51, Zeile 4 und 11 v. u. B. 1. S. 133 E. L. Die Proposition des Herzogs Johann des Jüngeren ist gedruckt in Lünig coll. nova T. 2. S. 966.

[2]) Vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 28. S. H. 29 S. 137—146 u. B. 1. S. 46. Z. 8 v. o.

Digitized by Google

Die Stände lehnten die Huldigung unter Berufung auf ihr Wahlrecht ab.[1])

2, die Acten des Flensburger Landtags vom Sptbr 1593. Vergl. Verzeichniss der Handschr. B. I. S. 272, II. 283 u. 284, wo es Zeile 7 v. o. heissen soll 26. April 1593 nicht 20. April 1592. Auf diesem Landtage ward die König Christian IV. vom Kaiser bewilligte venia aetatis vorgelegt, so wie die Königliche Bestätigung der Privilegien. Auch ward über die Uneinigkeit der Königin Mutter, welche das Recht der jüngern Söhne vertrat, mit dem Könige Christian IV. verhandelt. (Vergl. Nordalb. Studien B. 6. S. 300 u. f.)

3, des 1594 im Sptbr. zu Flensburg gehaltenen Landtages. Dieser betraf die Streitigkeiten des Königs mit der verwittweten Königin. Vergl. Nordalb. Studien B. 6. S. 307 und Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 15., B. 2. S. 162 u. 284.

3, die Acten des im Juni 1597 in Kiel gehaltenen Landtages wegen der Türkensteuer und Fräuleinsteuer, die Lübeck als in quasi poss. libertatis ablehnte, (Verz. B. 1. S. 40. S. H. 32. S. 335. B. 2. S. 284.)

4, Die Verhandlung ging fort auf dem Rendsburger Landtage im Septmbr. 1598. Vergl. Verzeichniss B. 2. S. 285.

5, die Verhandlungen des im März 1599 in Kiel gehaltenen holsteinischen Landtages wegen Kreis- und Reichssteuern. Das Convokationspatent vom 19. Febr. 1599 an Prälaten, Ritter, Mannen und Städte des Fürstenth. Holstein ist gedruckt in den gemeinsch. Verordn. S. 253.

(Verz. der Handschriften B. 1. S. 40 u. S. 53, die dort erwähnte Handschrift giebt diesen Landtag irrig als einen beiden Herzogthümern gemeinsamen an, Verz. B. 1, S. 285.)

6, die Acten des im October 1599 in Kiel gehaltenen Landtages wegen Steuerbewilligung, Revision der Kirchen- und

---

[1]) Vergl. in den Nordalb. Studien B. 6. S. 323 meinen Aufsatz „Differenz der Landstände u. s. w.“

Digitized by Google

Landgerichtsordnung. (Vergl. B. 2 des Verz. S. 282 und 318 unten.)

Herzog Johann d. Jüngere hatte ein Kaiserliches Pönal-Mandat vom 30. Juli 1599 erwirkt zur Leistung der Huldigung und der Fräuleinsteuer. Dieses Mandat war im Septbr. 1599 dem Landgericht insinuirt, und dem Landtage vorgelegt. Dieser instruirte seine deshalb an den König und Herzog zu sendenden Mitglieder.

7, die Acten des Rendsburger Landtages im November 1603. Es kam zur Verhandlung die von dem Erzbischof zu Bremen Johann Friedrich verlangte Theilung, welche nach der Erklärung der Stände den Privilegien widerstreite. Gegen die Protestation der Stände vom 29. Septbr. 1603 wegen der Belehnung Johann Friedrichs, die derselbe 3. Juli zu Copenhagen in gebührender Frist gesucht und erhalten, wobei die Stände die Johann dem Jüngeren 1580[1]), 1582[2]) und 1589[3]) ertheilten Belehnungen anfochten, reprotestirte der König. (Verz. der Handschriften B. 1. S. 17, B. 2. S. 165. 171. 319.)

8, die Acten des Kieler 1604 im November gehaltenen Landtages. (Die Stände entschuldigen sich wegen der Protestation in Betreff der Belehnung.) (Verz. B. 1. S. 53. B. 2. S. 167, 319.)

9, die Acten des Kieler Landtages vom Jan. 1609 wegen des von Herzog Johann dem J. erhobenen Prozesses, bei dem die Stände die Intervention der regierenden Herrn erbaten, diese wollten nicht, dass von dem Wahlrecht der Stände die

---

[1]) Vergl. Privilegien S. 195, 198 aller vier Herren: Friedrich II., Johann d. A., Adolph und Johann d. J. Vergl. Nordalb. Studien B. 4. S. 225 und 276.

[2]) Nordalb. Studien B. 4. S. 226.

[3]) Nordalb. Studien B. 4. S. 228. Verzeichniss der Handschriften B. I. S. 15 No. 31. S. 25. Bl. 27. 28. Die Ueberschrift des Lehnbriefes bei Lünig Coll. n. I. S. 903 wie in den genannten Mss. ist nicht richtig.

Digitized by Google

Rede sei, gegen eine eventuelle Huldigung für den Fall des Abgangs der regierenden Herrn hatten sie nichts zu erinnern. (Verz. B. 1. S. 54. B. 2. S. 320 - 322.)

10, die Acten des im December 1616 in Schleswig gehaltenen Wahl- und Huldigungslandtages sind in der Handschrift unvollständig enthalten. Andere fehlende Acten sind am betreffenden Orte angegeben, ergeben sich auch, in so fern ein Landtag ganz übergangen ist, gleich aus dem Register am Schluss des zweiten Bandes des Verzeichnisses der Handschriften und aus der allgemeinen Uebersicht vor Band 2 dieses Verzeichnisses, in welcher Seite I - XXXIX der Inhalt einer Sammlung von Landtagsacten (S. H. 43 B. B.) die der historischen Gesellschaft gehörte, übersichtlich verzeichnet ist. Ich habe geglaubt, auf diese Uebersicht verweisen zu dürfen. Einzelne in den zwei Cosselschen Bänden fehlende Acten ergeben sich mit Sicherheit erst aus der Vergleichung mit den in dem Verzeichniss der Handschriften näher gegebenen Nachweisungen. Die im ersten Bande kurzen Angaben habe ich durch die Uebersicht vor B. 2 zu vervollständigen gesucht, und werde von dieser neu gewonnenen Sammlung etwas ausführlichere Auskunft geben. Die Actenstücke des Landtags von 1588 habe ich zur leichten Auffassung umgestellt.

S. H. 43 C. B. I. Bl. 67—79. Versammlung der Räthe auf Einladung des Königl. Statthalters Heinrich Rantzowen. (Vergl. B. 1 des Verzeichnisses der Handschriften S. 47.)

Bl. 67. Schreiben von Heinrich Rantzowen, Kiel 25. Juni 88 an Herzog Philipsen F. Gn., dass ein Ausschuss von den beiderseitigen Räthen, von jedem Theil 2 von Adel und 2 Gelahrte, etwa 18. Juli in Kiel eintreffen, er (der Statthalter) werde wegen des Königl. Theils 2 vom Adel und 2 Gelahrte nach Kiel zu kommen verordnen. Darzu der Landcanzler auch könnte gefordert werden, zu berathen wegen der Processe wider Hamburg, wegen der Lehnwahr des Herz. Schleswig und des Fürstenthums Holstein. Die beederseits sämmtlichen Räthe wären ohne diess zum 21. Juli beschieden

Digitized by Google

und könnte denselben von dem Ansschuss Relation erstattet werden.

Bl. 69b. Relation der fürstl. holstein. Räthe, was auf der Zusammenkunft zu Kiel 19.—23. Juli a. 88 gehandelt worden. Kiel 24. Juli 1588. (Anwesend waren von fürstl. Seite Detlef Rantzowen, Johann von der Wisch, Dr. Hieron. Schultz und Dr. Christian Boye, Dietr. Bluhme hatte Leibesschwachheit halber sich entschuldigt; von Königl. Seite Heinrich Rantzow, Hans Bluhme, Amtmann zu Hadersleben, Benedict von Ahlefeld, Amtmann zu Steinburg, Dr. Veit Winssheimb, Dr. Jonathan Gudlof, Landcanzler, Licentiat Jochim Reiche benebenst etzlicher Notarien und Protocollisten. Rücksichtlich der Lehnssache des Herz. Schleswig erklärten die fürstl. Räthe, dass der Herzog ein Indult auf ein Jahr unter Hand-Siegel des Reiches Dennemark Räthen erhalten, was dem Königl. Statthalter und Räthen befremdlich fürgekommen und gestanden, dass sie wegen des jungen Prinzen Ansuchung gethan, aber noch kein Indult erhalten. Rücksichtlich der Lehnssuchung Holsteins erklärten die fürstl. Räthe, dass sie allbereit ein Indult von der Kais. Maj. erlangt, worüber sich der Kön. Statthalter und Räthe noch vielmehr verwundert. Die Königl. Räthe wünschen, dass conjunctim und zugleich die Lehn wegen des Herz. Schleswig gesucht werden, und wollen ein Concept des zu erlassenden Schreibens mittheilen, wegen des Kaiserlichen Indults mit sämmtlichen Königl. Räthen conferiren; die Königl. Räthe, proponiren, dess wegen des Processes nach Speier in beeder Herrschaft Namen Gewalt zusenden. Die fürstl. Räthe erinnern, dass die abgestorbene Königl. Maj. die Vormundschaft des Herzogs abgeschlagen, und dass dieselbe dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen als dem auch nächsten Agnaten aufgetragen, dass der Herzog das 18. Jahr complicirt. Die Königl. Räthe erklären, sie müssten die Sachen der gemeinen Landschaft und Stände Erklärung zustellen, dass die Stände freie Wahl eines regierenden Herrn hätten, dass die Vögte und Amtleute schuldig, die Schlösser,

Digitized by Google

Aembter und Städte zu der Landschaft und gesambthen Räthen getrewen Händen zu halten, die sie denn auch in Verwahrung haben, bis ein anderer Fürst erwehlet, dass den 16. Septbr. binnen der Stadt Kiel ein öffentlicher Landtag zu halten, wozu 10. Aug. die Ausschreiben durch die Deputirten der Königl. und Fürstlichen Räthe zu erlassen.

Bl. 153. Der Königlichen Räthe Schreiben an die Reichsräthe Dennemarks dem Holsteinischen Statthalter und Räthen mitgetheilt. Ist von den fürstlichen Räthen nicht eingewilligt worden d. d. Kiel, Juli 88.

E. G. erinnern, was wir jüngst zu Rothschild in Kopenhagen bei der Königlichen Begräbniss für Abrede mit Ihnen gehalten von wegen der Belehnung des Fürstenthums Schleswig, darauf uns zu Abschied gegeben, da wir dem Odenseischen Vertrag nach Ansuchung thun würden, dass uns ein gebührender Bescheid gegeben würde, wir aber, Herzog Philipps Gesandte, ein Indult erlangt. Nachdem aber in der jetzt gehaltenen Zusammenkunft der gesampten holstein. Räthe diese Sache in Berathschlagung gezogen, für gut angesehen, dass die Schlesw. Lehnssuchung wegen beederseits junger Herrschaft in gesamt befördert würde. Also gesinnen im Namen König Friedrichs II. und Herzog Adolphs hinterlassenen Söhne an E. G. bittend, dass Sie wegen der Cron Dennemark jetziger Gelegenheit nach der Herrn Minderjährigkeit günstig geruhen, der Belehnung über das Fürst. Schleswig auf eine namhafte Zeit, bis so lange höchst gemelte junge Herrschaft Ihre mündige Jahre erreicht, Anstand zu geben uns auch mittlerweile ein Muthzettel, dass wir I. Maj. u. F. G. wegen in gebührender Frist solche Lehn gesucht —.

Kieler Landtag 1588 September. (Vergl. Lackmann B. 2. S. 21.)

Bl. 79. Convokationsschreiben der Königl. Dennemark. u. Fürstl. Schleswig-Holstein. Statthalter und Räthe. Kiel am Tage Laurentii 1588 zum 16. September. Diesmal nicht nach

Digitized by Google

Levensau, sondern zum Kiel. (Gedruckt in den gemeinsch. Verordn. S. 237.)

(Die Ueberschrift lautet in dieser Handschrift wie in S. H. 36. 37 und 38 Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 47. an die Ritterschaft, das Convokator ist aber in Wahrheit gerichtet an die Stände.)

Bl. 80. Convokator. derselben vom 10. Aug. 1588 an den Bischof zu Lübeck, dass derselbe zum Landtage des 16. Septbr. aus dero Räthen dieses Fürstenth. Eingesessenen und keinen Fremden abzuordnen geruhe.

Bl. 81. Credenzbrief der Königlichen Wittib an Prälaten, Ritter und allgemeine Stände, so jetzt zum Kiel auf dem Landtag versammelt. Copenhagen 3 Sptbr. 1588 mit Creditiv der Reichsräthe der Cron Dennemark für Breide Rantzow zu Rantzowholm und Heinrich Ramel zu Wusterwitz für den Kieler Landtag. (Vergl. B. 1 des Verzeichnisses der Handschriften S. 47. 48.

Bl. 151b. Schreiben uns. gnäd. Fürstin und Frauen an den H. Erzbischof zu Bremen, seine Abgesandten anhero auf den bevorstehenden Landtag abzuordnen. Kiel, 3. September 1588. (Verz. der Handschriften B. 1. S. 48.)

Setzen in keinen Zweifel, E. L. werden vom Secretär Peter Tebsen verstanden haben, was wir zu Reinbeck S. L. zu bringen befohlen, ob wohl wir willens gewesen, E. L. gegen den bevorstehenden Landtang an Uns zu erfordern, auf dass wir Uns mit einander ersehen und ergötzen mögen, so thut uns doch allerhand Behinderung fürfallen. —

Nöthig sei, dass S. L., in Gemässheit des Schreibens der Regierungsräthe, zu dem bevorstehenden Landtage Gesandte senden; Rathsam sei den Amtmann zu Eutin Dietrich Blohme und Caspar Hoyer zu senden. An D. Blohme und C. Hoyer sei nicht allein ein Creditif an Prälaten, Mannen und Städte, sondern auch fordersamst eine Vollmacht zu schicken, dass sie sich darüber bereden. Auch dem Kanzler Caspar Koken

Digitized by Google

ist aufzulegen, sich gegen den 13. September anhero zu begeben, ihm auch ein Credenz zu geben.

S. H. 43 C. B. 1. Bl. 1—8. Protocollum und Verzeinüss, was den 14. Septembris und etzliche nachfolgende Tage des 88sten Jahrs (1588) zwischen — Herrn Philipp und den hessischen Abgesandten Hans Ludtwiegen von Harstall, Johann Antrecht der Rechten Dr. und Vicecantzlern Reinero Syxtino (Regnero Sixtino) der Rechten Dr. und Professori ordin. der Universität Marburg, auch fürstl. mecklenburgischen Rähten Joachim Krusen und Heinrich von Stralendorff sampt den fürstl. niedersächsischen Räthen Otto Lützow und Wilhelm Müller, der R. Doctoren, dan auch der gemeinen Ritter- und Landschaft der Fürstenthumb Schlesswig Holstein tractiret. (Vergl. Ratjen Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 37. 47 u. 48. S. 128. B. 2. S. 283. 361.)

Anfänglich hat Herzog Philipp den 17. (?) Sptbr. (14. Sptbr.) durch S. F. Durchl. Cantzlern den hessischen Räthen proponiren lassen, welchergestalt auf gehaltenem Ausschusstage die Königl. Dennemark. Stadthalter und Landträthe unter andern gegen S. F. D. Räthe erwehnung gethan, wie es mit der Lehensuchung zu halten und nachdem von S. F. Gn. Räthe geantwortet, dass der Lehn halben bei Kais. Maj. und der Cron Dännemark gewöhnliche Indulta ausgebracht, hätten solche Erklärung die Kön. Räthe etwas zu Gemüth gezogen, hätten die Königl. unverdunkelt lassen mit unterlaufen, dass die gemeine Ritter- und Landschaft von Christiano I. privilegirt, dass sie eine freie Wahl des regierenden Herrn und hätten sich darauf die Königl. Statthalter und Landräthe mit S. fürstl. Gd. Landräthen zusammen gethan und sich eines Ausschreibens an Ritterschaft und Stände auf 16. September verglichen, um zu deliberiren, was S. F. Gn. Notturft sein wolte, wider das angeregte Privilegium einzuwenden. — Dass die Königlichen nicht bedacht wären, die Wahl in Zweifel zu ziehen.

Bl. 9. Die Relation über die Verhandlungen des Landtages. Weil früher Gebrauch, dass der Bischof

Digitized by Google

zu Lübeck wegen Prälaten, Mannen und Städte den Fürtrag gethan, ward dessen Canzler Dr. Kock aufgefordert, lehnte es aber ab. S. 13b.—15b. Proposition der Königl. Abgesandten: wollen König Christian IV. hiemit ernennet und den Ständen präsentirt haben, nicht, dass sie gemeinet in ihrer Wahl fürzugreifen — dass sie erbietens den Ständen dergestalt Caution zu thun. — 17b. Die Landräthe Detlef Rantzow, Claus von der Wisch, Johann von der Wisch, Dietrich Blom, Sivert Rantzow, Paul Rantzow, Henning von Hagen und Heinrich Rantzow — hielten dafür, dass es keineswegs rathsam solcher Ursachen (wie die hessischen und mecklenburgischen und niedersächsischen Abgesandten vorgeschlagen) gegen die Stände zu gedenken. —

19b.—32. Der hessischen Adgesandten 17. Sptbr. Herzog Philipp übergebene Bedenken, dass die Herzöge zu Schlesswig Hollstein ohne Wahl succediren. (40 Gründe gegen das Wahlrecht, vergl. Hegewisch Geschichte I. S. 483.) Die Landräthe widerrathen zum Heftigsten das hessische Bedenken vorzubringen, sie rathen, der Herzog möge, ohne den fürstlichen Beistand, allein mit seinen Hofräthen nach dem Rathhause gehen. Am 17. September sei Herzog Philipp mit seinen Land- und Hofräthen auf das Rathhaus gegangen und habe durch den Canzler Hieron. Schultz fürtragen lassen: Nachdem durch tödlichen Abgang der Fürsten und Herrn Adolphs und Friedrichs, Herzogen zu Schl. Holstein — die Fürstenthumb Schl. Holstein Gottorf. Theils auf S. Herzogen Philipps fürstl. Gnaden und dero unmündige Gebrüdere devolriret und verstammet, als hätten S. F. Gn. notturft zu sein erachtet, — Ansuchung zu thun, Sr. F. G. die Huldigung, als dero Verfahren beschehen, wiederfahren zu lassen —.

Der Königl. Statthalfer Heinrich Rantzow hat mit den Königl. Räthen einen Abtritt genommen und nach gehalt. Unterredung geantwortet. dass Ritterschaft, Landschaft und Städte angehöret, was S F. Gn. — wie sie auch noch sämbt-

Digitized by Google

lich alle, wenn sie, vermöge ihrer Privilegien, zu der Wahl geschritten, beyden jungen Herrn, so sie erwehlen werden, gleichermassen als gehors. getreue unterthanen — auch andem, dass gestriges Tages von den Königl. Dennem. Abgesandten wegen des jungen Königs ebenermassen auch bei der Landschaft Suchung angestellt, wobei vermeldet worden, im Fall wegen des jungen Königs Minderjährigkeit ichteswas angezogen werden möchte, das man doch die Sachen dahin richten wolle, dass den Landständen durch die Reichsräthe eine solche Caution bestellet werden sollte, dass I. M., wenn sie zu Ihren Jahren kemen, die Privilegia confirmiren und bestettigen sollten und wofern dasselbig von I. M. nicht erfolge, dass alsdann I. M. der beschehenen Wahl unfähig sein solten. — Die Landschaft bat, S. F. Gn. wolten ihnen eine geringe Frist gönnen mit dem Erbieten, sich gegen S. F. Gn. wieder zu erklären. — Der herzogl. Cantzler H. Schultz thäte sich der erklärung bedanken und wollten I. F. G. zu Prälaten, Rittern und Stedten der Zuversicht sein, sie würden I. F. G. respectiren, damit die Huldigung geleistet werden möchte, wann solches geschehen, sind I. F. G. des gnäd. erbietens, das Regiment löbl. anzufangen, und zu bestellen, ihnen nicht allein ihre Privilegia zu confirmiren, sondern auch, wofern etwas in desuetudinem gebracht, zu restauriren. Der Königl. Statthalter erachtet die Danksagung vor unnöthig zu sein.

Der Fürstl. Cantzler wünschet den Landständen wegen F. Gn. zu der Wahl Glück, Heil und Verleihung des heil. Geistes und haben F. Gn. damit von den Ständen ihren Abscheidt genommen und sich auf das Haus begeben, daselbst ward von dem Cantzler Schultz den fürstl. Gesandten referiret, was auf dem Rathhause vorgelaufen, unter andern aber entschuldigte er sich, obwohl er kein Befehl gehabt der Restauration Privilegiorum, so in Abgangk kommen, item der Wahl oder Election jetzt erzehlter massen zu gedenken, so hätten ihm doch die adel. Landräthe dermassen importunirt, dass er solche Worte hätte ausreden müssen. — Zu Nachmittag haben sich

Digitized by Google

vorgemeldte Landräthe beim Herzog Philip hoch beschweret, als solte die Proposition dem genommenen Abscheid nicht gemäss geschehen und übergebracht seien, sonderlich daher, dass darin die Verstammung und Devolution, (dass aber durch) der Ritter- und Landschaft freie Wahl auf den einen oder andern transferiret aber gar nicht durch die Succession vererbet oder verstammet würde. Als ihnen wiederumb angezeiget, dass S. F. Gn. sich nicht zu erinnern wüssten, dass Ritter- und Landschaft sich vor oder nach dem Privilegio Christiani I. einer Election gebraucht oder angemasst, sondern immer die Successio und Verstammung in Observanz gehalten — S. F. Gn. möglen berichtet sein, wie die vorhabende Election und Wahl von ihnen gemeinet, ob dieselbige allein von der Regierung solte verstanden werden, oder zugleich mit auf die Fürstenthumb, Lande und Leute. —

Den 18. September (Bl. 32b) haben die Landräthe Audienz begehret, als sie eingefordert, haben sie abermal Detleff Rantzow fürbringen lassen, dass sie vor. Tags aus S. F. G. Proposition hätten verstanden, als solten die Fürstenthumb uff S. F. Gn. verstammet und devolviret sein. Dieselbigen Worte könnten Ritter- und Landschaft nicht gedulden, sondern begehrten, die wieder aus dem Protokoll auszulöschen und dass S. F. G. derentwegen sich mit der Königl. Proposition in deren Eingang, die angebohtene Caution ausgeschlossen, wolten conformiren und vergleichen und also der Election mit den Königlichen einig sein, anderer gestalt könnten S. F. Gn. zu der Regierung nicht kommen. Derhalben solten S. F. G. sich selbst nicht um Land und Leute bringen. — (Bl. 33.) Die hessischen Gesandten blieben bei ihrer Erklärung. — Die Mecklenburgischen und Sächsischen: wenn sie betrachten, dass das Fürstenthumb Schlesswig als das grösseste und beste Stück von Dennemark zu Lehn rühre und daher die Gefahr darauf stünde, da S. F. Gn. sich der Election, wie der junge König gethan, nicht submittiren würden, dass dadurch S. F. Gn. mit der Zeit aus der Belehnung und endlich

Digitized by Google

auch deren Land und Leute ausgeschlossen werden und dieselbigen auf den König allein kommen möchten, demnach so hielten sie es dafür, dass aus solchen zween Ungelegenheiten die geringere zu kesen, doch dass die vorhabende Wahl der Kais. Maj. und Cron zu Dennemark als den Lehnsherrn nicht präjudiciren sollte. Ist demnach S. F. G. Cantzler befohlen, mit und neben den andern Hofräthen, den anwesenden fürstl. Landräthen zu vermelden, dass S. F. Gn. hätten bewilliget, die Wörter verstammet und devolviret aus den Protocollen wiederumb aus zu löschen und dagegen sich mit der Königl. Proposition im Eingang zu vergleichen, doch der Kais. Maj. und Cron zu Dennemark dadurch nichts begeben.

Worauf dieselben angezeiget, dass sie solche fürstl. Erklärung von S. F. G., doch ausserhalb der Protestation, gern hätten vernommen — aber die Protestation keineswegs zu rathen — derhalben wolten S. F. Gn. davon abstehen. —

Als nun solches S. F. Gn. berichtet — ist vor gut angesehen, man solle es den adel. Landräthen auf guten Glauben heimstellen. Wie dan solches ihnen angemeldet worden erstlich durch den H. Cantzler und folgends, als sie begehret, solches von S. F. G. selbst zu hören, sein sie zu S. F. G. eingefordert — haben die fürstl. Landräthe zween ihres Mittels auf das Haus geschicket und bei denselbigen einen Zettel S. F. G. durch den Kanzler überantworten lassen dieses Inhalts: Nachdem allerlei Bedenken der Landschaft fürgefallen von wegen der beeden Wörter verstammet und devolviret, so ist derowegen unser gnäd. Fürst und Herr, H. Philipp, unterthän. angelanget, dass I. F. G. diese Wörter aus dem Protokoll wollen auslöschen und dies wiederumb an solche Stätt setzen lassen, dass S. F. Gn. sich mit der Kön. Maj. die Präsentation und Förderung belangend vereinigen wollen.

Darauf bei S. F. Gn. vernehmen lassen, ob sie sich der Meinung also könnten lassen gefallen, so sollte die Election der Regierung auf S. F. G. und den jungen König dirigiret werden. Welches S. F. Gn. also haben approbiret.

Digitized by Google

Hierauf folget Actus der Wahl junctis gravaminibus vid. das Quartbuch Holstein. und Schlesw. Sachen fol. 171. (Der Actus fehlt in dieser Handschrift, wie auch die Verweisung ergiebt. Vergleiche Verz. der Handschriften B. 1. S. 36 u. folg. S. 48 u. 251.)

Bl. 82b. Protest des Herzogs Hansen an Ritter- und Landschaft wegen des Uebergehens bei der Wahl (vergl. Verz. B. I. S. 49 u. 129 und Hegewisch Geschichte der Herzogthümer B. 1. S. 15.): Eine ehrbare Ritter- und Landschaft bedacht gewesen, wiederumb zu der Wahl anderer Regierungshäupter zu schreiten und demnach die jetzigen jungen Prinzen und erwählten König zu Dennemark und Norwegen Herren Christian IV. und H. Philipsen Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig Holstein unsern gnädigsten und gnädigen Herren benannt. — Ob nun wohl S. F. Gn. solche der Ritter- und Landschaft Bedenken und Wohl (Wahl) auf sich selbst beruhen lässt, und darein nichts einzureden hat, so lasssen sich doch I. F. G. bedünken, dieweil S. F. Gn. gleichwohl ebenmässiger Geburth, Stammes und Herkommens, auch in Geblüt und Geschlecht der älteste, dass S. F. Gn. nicht so ganz und gar unbegrüsst hätten sollen vorbeigangen werden, die sich jederzeit gegen eine ehrbare Ritter- und Landschaft allergnäd. — damit solche Prätension S. F. Gn. und derselben jungen Herrschaft künftig — unnachtheilig sein möge; so protestiren und bedingen S. F. G. solemniter, dass S. F. Gn. sich in künftigen Fällen in nichts versäumt — und durch jetzige Wahl eingewilligt haben wollen.

Kieler Landtag 1589 Februar. (Lackmann B. 2. S. 32.)

Bl. 114b. Schreiben der Königl. und Fürstl. Statthalter und Räthe auch der Prälaten, Ritter. und Städte in den Fürstenthumben Schleswig Holstein etc. Kiel 2. Febr. 89 an die Königl. Dän. Reichs-Regierungs-Räthe zur Antwort auf das Schreiben vom 6. Dcbr. betreffend die Gravamina (vergl. unten S. 39.) Es wird gebeten, die Entscheidung nicht auszusetzen. Wegen des Bisthums sei die Kirchenordnung und das Privileg.

Digitized by Google

Christian III. Kiel a. 33 zu beachten. Durch den Odenseer Vertrag sei die Kirchenordnung nicht geändert. Gewünscht wird, die Ausschreibung des Landtages nach Rendsburg zur wirklichen Vollziehung der Huldigung. Entschuldigung wegen des Nichtbesuchs des (zum Jan. 1589 angesetzten) Landtages zu Flensburg, da wegen der Kürze der Zeit und mangelnder Erklärung des Herzogs Philipp der Besuch unmöglich gewesen. (Verz. B. 1. S. 49. 50.)

Bl. 121. Schreiben der Reichs-Regierungs-Räthe an die Königl. Holstein. Statthalter und Räthe. Copenhagen 8. Mart. 89, dass die Reichsräthe während der Minderjährigkeit des Königs zur General-Confirmation der Privilegien nicht einwilligen können.

Bl. 122b. Schreiben des Herzogs Philipp an die Reichs-Regierungs-Räthe in Dennemark. Gottorf 25. Febr. 89.

Die Räthe hätten einen Landtag ausgeschrieben, da er auf dem Landtage verschien. Herbst mit Christian IV. als regierender Herr angenommen, hätte er (der Herzog) sich nicht von der Kön. Maj. separiren können, das Ausbleiben (des Herzogs) auf dem (Kieler 1589 im Februar gehaltenen) Landtage sei bei der Landschaft und nach dem angelegten Schreiben der Kön. u. Fürstl. Statthalter und Räthe, sowie der (von Herzog Philipp) ertheilten Antwort entschuldigt. Vor einer Zusammenkunft beiderseits vertrauter Räthe könne eine Resolution nicht gefasst werden wegen der Antwort auf die Gravamina und der zu stellenden Antigravamina. Da die adeligen Räthe zu der Ritter- und Landschaft getreten und also Part seien, die gel. Räthe die hochwichtigen Händel sich allein zu unterwinden, Bedenken tragen, sei es erwünscht, dass die Räthe des Landgrafen Wilhelm zu Hessen und des Herzogs Johann (?) zu Mecklenburg abermals Theil nehmen. (Die Anlagen fehlen.)

Kieler Landtag 1589 Mai. (Vgl. Lackmann B. 2. S. 33.)

Bl. 126b. Der Königl. Statthalter und Räthe Votum oder Bedenken belangend die Huldigung und Aussetzung zweier

Digitized by Google

Gravaminum Puncte, der freien Wahl eines Bischofs zu Schleswig und wegen der Jagd. (Verz. B. 1. S. 50. 51.)

Obwohl nichts liebers gesehen, denn dass, der Landschaft Begehren nach, das Werk der Huldigung ohne Aussetzung jeniger Punkte hätte richtig gemacht werden können, so befinden sie doch aus hochwichtigen Ursachen sonderlich damit Fried und Einigkeit erhalten und die Regierung wiederum bestellt werde, am rathsamsten, dass wegen dieser zweier Punkte solches werk nicht aufzuhalten, jedoch mit dem Beding, dass der Landschaft genugsame Caution geschehe, dass wenn die Königl. Majestät Ihre mündige Jahre erreichet, dass dieselben alsdann, vermöge I. Kön. M. und der Regierungsräthe eigenen Erbieten, der Landschaft Privilegia in der Form, wie sie von I. K. Maj. Herren Vorfahren und sonderlich von derselben in Gott ruhenden H. Vater König Friedrich, gnädigst confirmiren wollen. Wofern demselben also nicht sollte nachgekommen werden, dass die Landschaft ihrer Eyde alsdann wierumb erlassen sein sollte. Wegen der freien Wahl eines Bischofs sind die beiden Königl. und Fürstl. Häuser unter einander streitig, in den Gravaminibus ist gesucht, dass die Kirchenordnung revidirt werde, weil dieselbe in etlichen Punkten den Privilegien zuwider. Wegen der Jagd soll jeder mittlerweile in dem Besitz, Gebrauch und exercitio bleiben, darin seine Vorfahren und er sich befunden, auch das Recht einem jeden Theil reservirt werden. Wegen der geforderten Fräuleinsteuer, weil die Königl. Maj. und Herzog Adolph gottsel. Gedächtniss beide gnädige Herren gewesen, diese Forderung auch den Privilegien nicht zuwider, schliessen die Räthe dahin, dass man sich dessen nicht weigere und soll zu eines jeden Frewleins Aussteuer von jeder besetzten Hufe acht ß auf negstkünftigen Umschlag dem Königl. und Fürstlich endazu verordneten Secretairen oder Einnehmern entrichtet werden. (Vergl. Verzeichniss B. 1. S. 51 oben und S. 132, wo nach S. H. 41 S. 126 das Bedenken oder Votum irrig Copia der Dinge — genannt worden. Wegen der Bischofswahl

Digitized by Google

vergl. die Kirchenordnung in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 93.)

Schreiben und Verhandlungen betr. die 1588 von den Ständen vorgetragene Gravamina, die Uebertragung der Regierung über die fürstlichen Patrimonial-Aemter, Land und Häuser an Herzog Philipp, Erbhuldigung der Städte und Aemter an Herzog Philipp, Zusammenschickung der Räthe und Lehnssuchung.

Bl. 83b. Der Landgräfl. hessischen Abgesandten Bedenken auf der (schl.) holstein. Landschaft Gravamina.

Weil die Königl. Abgesandten sich dahin erklärt, dass sie sich auf angedeutete Gravamina weder mit S. F. Gn. noch den Landständen auf diesmal einzulassen, nicht befehligt, und S. F. G. gar nicht geziemt S. K. Maj. vorzugreifen —.

Bl. 86b. Antwort des Landgrafen Wilhelm zu Hessen an Herzog Philipp. Cassel 19. Mart. a. 89. gegen die Wahlberechtigung der Stände, aber für die Zusammenschickung Königl. und Herzogl. Räthe. Wir mögten wünschen, dass man die Sache anfangs etwas hitziger zu Gemüth geführt und die Importanz der Wahl wohl bedacht hätte. Der Anfang beweist genug, indem sich Herzog Hans beschwert, dass er mit dem jungen Prinzen zu Dennemark ebenmässiger Geburt und hierüber der Aelteste bei der Wahl fürbeigegangen und zu verstehen giebt, als wenn den Ständen frei stünde, die Fürstenth. diesem oder jenem zu geben. (Vergl. B. 1. des Verzeichnisses S. 50. S. H. 36. S. 362. Mit Unrecht ist in unserer Handschrift Bl. 88b. 1589 in 1588 corrigirt.)

Bl. 89. Schreiben des Landgrafen Wilhelm. Cassel, 8. Oct. 1588. an die herzogliche Wittwe über den Kieler Landtag vom 15. bis 19. Sptb. 1588. Wir vernehmen, wie gern etztiche Holsteiner E. L. Kinder ihrer fürstlichen Cron beraubet, und das ganze Land auf den jungen König transferiret hätten, doch Furcht, er mögte zu gross werden —. Der Landgraf bittet, zu berichten, wie der Landtag abgelaufen und den Sohn

Digitized by Google

zu ermahnen, — dass er zu keinem Trunk — dass er seine Autorität erhalte —. (B. 1 des Verz. S. 49. S. H. 36. S. 283.)

Bl. 90b. Schreiben desselben an dieselbe. Cassel, 19. Martii 89. (B. 1. des Verz. S. 50.)

Dass die dänischen Reichsräthe nunmehr den Sachen vernünftig nachgedacht, dass sie in ihres jungen Prinzen Minderjähr. nichts, so seiner Kön. Würden auch dem dän. Reich beschwerlich, schliessen und die angesetzten Landtage lieber unbeschickt vorübergehen lassen wollen. Warumb die Königl. Wittwe den Räthen einen Landtag auszuschreiben freigestellt, können wir eigentlich nicht verstehen.

Bl. 92. Der Holstein. Räthe Gottorp. Theils Bedenken an die Herzogl. Wittwe. Kiel 13. Mai 1588 betr. die Uebertragung der Regierung über die fürstl. Patrimonial-Embter, Häuser, Land und Leute.

In Erwägung, dass Landgraf Wilhelm, welchem die Kön. Maj. Lebzeiten (König Friedrich II. starb 4. April 1588) die Tutel aufgetragen, Herzog Philipp genugsam zu der Regierung qualificiret und pro majorenni erkennete, weil vermöge der dän. Rechte S. F. Gn. allbereit ihre mündigen Jahre erreicht, die güldene Bulle — wann die Fürsten 18 Jahr compliret und erfüllet, (gleich in zwei Monat Frist Herzog Philipp solch Alter erlangen wird), ist das Bedenken zu eröffnen 1) ob wir derselben Meinung, dass Herzog Philipp die Regierung seiner Patrimon. etc. aufzutragen; 2) welchergestalt dann das Regiment zu bestellen, wem die Inspection; — 3) was für Land- und Hofräthe S. F. Gn., bis S. F. G. der ganzen Landesregierung uud Prälaten, Ritterschaft und Städte sich vereinigt, zu ordnen sein mögten.

Die Räthe erklären, ad 1, dass sie derselben Meinung, dass nunmehr keine Fürmünder nöthig, dass S. F. Gn. die Regier. Dero Patrimonial - Embter Lande und Leute salvo tamen competenti jure fratrum — aufzutragen; ad 2, dass sie Bedenken tragen — der fürstlichen Wittwe als schwachen Fürstin so mit vielen Krankheiten — dass eine superior

Digitized by Google

inspectio der Majorennität zugegen — dass so oft hochwichtige Sachen — Ihr F. Gn. Mütterliches Bedenken erfordert werde, sei billig und hochnöthig —; ad 3, dass Herzog Philipp adeliger, weiser und gel. Leute Rath gebrauche, das angelegte Schreiben A, des Landgrafen Wilhelm an Herzog Friedrich zum öftern lese und erwäge so wie, B, die Erinnerungen, welche Herzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg, welchen der Historiographus Crantzius den Frommen nennet, Herzog Otto gegeben —. Wir erachten, dass ein tapferer, alter, ansehnlicher und erfahrener vom Adel den Namen eines Statthalters oder Hofmeisters erhalte, hiezu ein Cantzler und noch einer vom Adel, der zugleich Amtmann, und ein Vicecantzler —, dass Sachen, an welchen der Herrschaft, dero Land und Leute gelegen, im gemeinen Rath der sämbtl. Landräthe. —

Bl. 99 b. A. Schreiben des Landgrafen Wilhelm. Cassel 13. Decb. 1588 (1586) an Herzog Friedrich.

Bl. 102 b. B. Ermahnungsschreiben Herzogs Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg 1465 Freitag vor dem Sonntag remin. an Herzog Otto, als er das Regiment nach seines Bruders Absterben angenommen. (Vergl. B. 1. des Verzeichnisses S. 46.)

Bl. 105—114. Concept des Schreibens der Königl. Dennem. Reichs-Regierungs-Räthe an die Holstein. Statthalter und Räthe. Copenhagen 6. Decb. 88 zur Antwort auf das Schreiben vom 12. Novmb., dass wegen zwei Punkte der Gravamina nemlich 1, des Stiftes Schwabstedt, worüber die Entscheidung im Odenseer Vertrage ausgesetzt worden, und dessen Possession bei dem Könige sei; 2, der Grenze der freien Jagd, welche in den Privilegien nicht specificirt, die Entscheidung während der Minorennität des Königs auszusetzen. (Vergl. Verzeichniss B. 1. S. 49.)

Bl. 156. Schreiben des Dr. Hieronimus Schulz an Herzog Philipp. Friedenburg Mittwochen in den heiligen Ostern 89.

Digitized by Google

Weil die Reichsräthe jetzt von der Erbhuldigung und Disputation der Gravamina abstehen wollen, bis das auf künftigen Trinitatis die Regalien auf das Fürst. Schleswig von der Cron Dennemark und auf das Fürst. Holstein von der Kaiserl. Maj. empfangen und also die Königl. Würden zu Dennemark und E. F. G. zugleich von den rechten und wahren Lehnsherrn, von welchen die Fürstenth. Schleswig und Holstein zu Lehn herrühren, zu regierenden Landesfürsten confirmirt und bestätigt worden, muss ich von meinem vorigen Bedenken auch abtreten und nunmehr dahin schliessen, dass E. F. Gn., nebst den Königl. Reichsräthen sich dahin vergleichen, dass ersten Tages die Abschickung an die Kaiserliche Maj. zu Werke gerichtet werden möge, unerwartet, dass die Kais. Maj. der Königl. W. und E. F. Gn. einen Terminum praefigiren. Ich hoffe durch mein Beischreiben am Kaiserl. Hofe die Dinge dahin zu unterbauen, dass die Königl. und E. Fürstl. Gn. Abgesandte nicht lange aufgehalten werden und noch für Johannes zurückkommen mögen.

Bl. 151. Commission der Herzogin Christiana auf Detlev Rantzow und die ihm zugeordneten Räthe Kiel 23. April 1588 sich nebst Herzog Philipp nach Eckernförde, — Gottorf, Schleswig, Husum, Eiderstedt, Ditmarschen, Strandt, Tondern und aller andern mehr Orten beider Fürstenth. zu begeben und von den Unterthanen die Huldigung zu nehmen. (Vergl. B. 1 des Verz. der Handschr. S. 46.)

1) Nachdem der Fürstenthümer Schleswig und Holstein samt der incorporirten Lande unterthanen eingesessene Bürger und Bawren, welche der gemeinen Lands-Privilegien unfähig sein, durch den tödtlichen Abgang weilandt Dero hochgebornen Fürsten Herrn Adolphen, Herrn Friedrichen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig Holstein unsers freundlichen herzlieben Gemahls und Sohns, beider Christmilder Gedächtniss, an den auch hochgebohrnen Fürsten H. Philipp, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein und Seiner Liebden unmündige Brüder verstammet und gefallen sein, dass

Digitized by Google

wir demnach unsern lieben besondern Detlef Rantzowen samt andern zugeordneten Räthen nach Ausweisung eines sonderlichen Designations-Zettels auferlegt, sich nebst unsern lieben Sohn. —

Bl. 154 Eyd der Amtsunterthanen, Herzog Philipp und seinen unmündigen Brüdern den angeborenen Erb-Herrn zu leisten.

Ich N. N. lobe und schwöre dem Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn Herrn Philipp, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein etc. und S. F. G. unmündigen Brüdern und I. F. G. Erben hold — da ich auch künftig etwas erfahren würde, das I. F. Gnaden und deren Erben etwas zu Schaden und Nachtheil vorgehabt würde, das will I. F. G. und abwesens S. F. Gn. dero Amtmann ich getreulich vermelden, verwarnen, auch soll und will ich I. F. Gn. in seinem befohlenen Amt schuldige Ehr, Ehrbietung und Gehorsamb leisten, mich derselben nicht widersetzen, sondern mich gegen hochgedachte meine gnädige Fürsten und Herrn als meine natürliche angeborene Erbherrn und Landesfürsten auch im Fall der Noth mit Darstreckung Leibes, Guts und Bluts also getrewer gehorsamer Willigkeit erzeigen und verhalten, wie solches einem getrewen frommen Unterthanen Eides, Ehren und Rechtswegen seinen Herrn und Landesfürsten zu thun wohl gebührt und anstehet, so wahrlich mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Bl. 145. Concept des Herzogs Philipp abermaliges Schreiben an die Reichs-Regierungsräthe in Dennemark wegen beederseits vertrauter Räthe Zusammenschickung. Gottorf, 19. Jan. 1590.

Was wir 25. Fbr. 89 (oben S. 35) wegen Zusammenschickung etlicher Räthe an Euch gelangen lassen, werdet Ihr im Gedächtniss haben, zu mehrerer Erinnerung thun wir Euch Copien überschicken. Als nun Ihr für rathsam angesehen, dass von der Röm. Kais. Maj. auf das Fürst. Holstein und von der Königl. Cron zu Dennemark auf das Fürst. Schleswig die Regalien und Lehn gesucht und empfangen werden, so haben wir solch

Digitized by Google

Bedenken für erheblich erachtet und alle Sachen bis zu solcher Verrichtung in Ruhe gestellt, aber weil nun so wohl die Kön W. als wir auf uns verstammte Fürstenth. von den Lehnsherrn die Belehnung empfangen, als haben wir eine Nothdurft zu sein erachtet, abermals um die Zusammenschickung der Kön. W. und unserer Räthe anzuhalten. Nachdem wir in unserm anererbten Theil der Fürstenth. sitzen, das Regiment über Bürger und Bawren haben, aber nicht über Prälaten, Ritter und Mannen, so Uns wohl zugleich zuständig, doch weil die Uns noch nicht gehuldiget, auch Wir für Uns allein ihnen noch nichts zu gebieten haben, dass Uns daher nicht allein das Goubernament über Unsere gemeldte Unterthanen sawer und schwer gemacht wird von Etlichen aus der Ritter- und Landschaft, die sich zu Uns und Unseren armen Unterthanen vielfältig nöthigen — Uns in Unsern Hoheiten zu turbiren — und wir doch denselben leichtsam zu steuern wüssten, da wir die Kön. W., als Dero neben Uns die Jurisdiction über sie mitgebühren thut, nicht respectiren thäten, besonders dass Uns vielfältige Klagschriften von friedfertigen Ständen des heiligen Röm. Reichs, Churfürsten und Städten einkommen, in welchen dieselben über Etliche aus der Landschaft sich beschweren und Wir justitiam zu administriren requirirt werden, welche wir dahin remittiren müssen. dass noch zur Zeit das Regiment in diesen Fürstenth. unbestellt, auch uns nicht zustehe, über den Adel allein, ohne der Kön. W. Zuthun einige Justiz oder Execution ergehen zu lassen — wann solches der Kön. W. und Uns schimpfliche Nachsage — Wenn zu Abwendung solcher Confusionen kein ander Mittel an die Hand zu nehmen, denn dass von Bestellung eines beständigen Gubernaments Deliberation durch Zusammenschickung der Kön. Räthe und Unserer vertrauter unpartheiischer Räthe werde angestellt, auch aus den vorigen Actibus leicht abzunehmen, dass der Kön. Würden und Unser Prälaten, Ritter- und Landschaft zu der Erbtheilung (Erbhuldigung) nicht wohl zu vermögen sein, ehe zwischen Uns und ihnen wegen der von ihnen auf

dem Wahltage übergebenen Gravamina Vergleichung getroffen, können wir Uns in angedeuteter Deliberation mit Unsern Antigravaminibus desto zeitiger gefasst machen, solche aus einem Munde fürbringen lassen und also in der Uns gemeinen Sachen, dem Beispiel Unserer Vorfahren nach, für einen Mann stehen. So sein wir der Zuversicht Kön. W., dero und Unsere gnädige Fraw Mutter und Muhme auch Ihr werdet mit etwas Zurücksetzung anderer Regierungsbürden auf eine gewisse Zeit und Stätte schliessen und dieselbe Uns zu wissen machen. Als wir auch auf der Kön. W. und Eurer Mitbewilligung wegen der noch unter Uns währenden Schlesw. Irrungen die Hochgeborenen Fürsten H. Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, und H. Ulrichen zu Mecklenburg Herzogen freundlich belanget, sich der gütlichen Handlung zwischen Uns gütlich zu unternehmen, so habt Ihr aus angefügten Copeyen (Anl. fehlen) zu vernehmen, wie gutwillig H. LL. sich zu solcher Handlung haben anerboten und stehet es nun hierauf, dass H. LL. und Uns von I. K. W. eine gewisse Zeit und Stelle zu solcher Tractation angesetzet werde. Obwohl von der K. W. allbereit Coldingen determinirt, so ist doch dies etwas abgelegen und wolten lieber, dass die Tractation in Flensburg fürgenommen würde.

Letztlich, nachdem wir auch mit wenigen Räthen, so zu der vertraulichen Deliberation, wie das Gubernament zu bestellen und was dem anhängig, gefasst sein, wie wir in Unserm Schreiben, davon Copia sub A. (Anl. fehlt), bereits Anmeldung gethan haben, stellen wir zu bedenken, ob nicht auch Landgraf Wilhelm und Herzog Ulrich zu ersuchen, dass sie deren Abgeordnete committiren, solchen Rathschlägen von Bestellung eines Gubernaments folglich auch der Handlung zwischen Uns und Unsern Prälaten, Ritter- und Landschaft beizuwohnen und Uns als angehenden Regenten beiderseits Beistand zu leisten.

Bl. 137 b. Ungefährlich Bedenken, was mit den Königl. Dennem. Abgesandten auf der Stände zum Kiel (1588 Sptbr.)

Digitized by Google

übergebene Gravamina (1—21) auch wegen der Herrschaft Antigravamin weiter vertraulich zu reden.

So viel der Stände Gravamina betrifft, will mit gesammtem Rath der Kön. und Fürstl. abgesandten Räthe ferner zu erwägen sein, was darauf I. K. M. und F. Gn. den Ständen wollen antworten lassen, wäre I. F. Gn. Ermessens, jedoch der K. Maj. unvorgreiflich, bei dem Gr. 1, die Bischofswahl zu Schleswig betr., für allen Dingen die Kirchenordinanz anzusehn und was sonst auf dem angesetzten Tage zu Flensburg wegen des Stifts Schleswig tractirt und verabschiedet werden mag, in Acht zu haben; 2, betr. die Confirmation der Privilegien und Vereinigung dieser Fürstenth. mit der Cron zu Dänemark von a. 23 (1533), der Bitte statt zu geben, jedoch I. K. M. und F. Gn. andern von der Kays. Maj. auch der Kön. Maj. erlangten Kais. und Königl. Privilegien, Regalien, Investituren, Hoch- und Gerechtigkeit unabbrüchig und unschädlich; 3, die ausländischen Amtleute betr., da dieses Begehren bei nächst vorhergehender Huldigung K. M. und Herzog Adolphen auch fürgebracht, so hätte man die damalige Resolution zu erwiedern; 4, dass die Befehlshaber und Amtleute keine Untersassen ohne Erkenntniss mit Gewalt beschweren. Von der Herrschaft ist kein Befehl gegeben, dass die Amtleute in den Aemtern die Unterthanen überfallen sollen, vielmehr ihnen gebührt, sie bei Recht zu schützen. Billig, dass auch die vom Adel sich aller ungebührlichen Gewalt gegen die armen Unterthanen enthalten; 5, dass die Klöster in ihrem Stande und esse gelassen werden, seind die Herrschaften mit den Ständen wohl einig und werden sich auch die Kloster-Personen eines christlichen und ehrbaren Lebens befleissigen; 6, die Rossdienste betr. wäre mit den Königl. Abgesandten zu reden, ob nicht rathsam, dass beständige Landregister oder Beschreibung der Güter, davon die Rossdienste geleistet werden sollen, aufzurichten; 7, das Kaufen und Verkaufen mit geistl. und weltlichem betr. kann es bei der Kön. Resolution, so I. K. M. den Ständen eingeschickt, verbleiben; 8, der Städte und Lande

Digitized by Google

insonderheit gethane Huldigung betr., weil dieser Punkt in den Erbtheilungen dahin gerichtet auch bis daher so observirt, dass Städte und Lande, so einem jeden Herrn insonderheit zugefallen, auch demselbigen insonderheit gehuldigt auch mit der abgestorbenen K. M. und deren Schreiben zu beweisen, also hat es Unser gnäd. H. Herzog Philipp bei solchem Gebrauch billig gelassen; 9 und 10, Kirchen- und Landgerichtsordnung Rechts- und Quartalgericht betreffend ist leider am Tage, dass vielfältig Gebrechen dabei sonderlich auch der Execution halber, weil niemand pariren will. Deshalb K. M. und F. G. bei diesem Punkt gern der Stände Bedenken vernehmen möggten; 11, der Städte Privilegien betr. werde nicht unbillig angesehen, da neue und ungewöhnliche Accisen und andere Beschwerde aufgekommen, abzuschaffen; 12, dass der Unterthanen in Städten und auf dem Lande Ueberfall und Beschwerung von Etlichen vom Adel zugefügt, auch Bezahlung ihrer Schulden verweigert, solche vom Adel billig ernstlich vermahnet werden, von solchen Beschwerungen abzustehen und die Schulden gebührlich zu bezahlen; 13, Verbesserung des Leibgedinges durch weiland Herzog Friedrich geschehen betreffend, sei andem, dass Herzog Friedrich ein regierender Herr auch dafür von Kais. Maj. selbst auch von der nächst verstorbenen Kön. Maj., auch Chur- und Fürsten des ganzen Reichs gehalten und erkannt und mit Kais. Maj. Indulten und unterschiedlichen Schreiben zu erweisen. Dasjenige, so I. F. G. der Fraw Mutter an dero Leibgeding verbessert, wird billig dabei gelassen, I. F. Gn. haben auch dahin gesehen, dass die Fr. Mutter die unmündigen Herrschaften und Frewlein auf dem Leibgeding noch etliche viele Jahre unterhalten und versorgen muss; 14, die Niederländische Schulden betr. werden die Herrschaften mit Promotorialen gern helfen, Repressalien sind in den Reichsconstitutionen verboten; 14, da ungewöhnliche Zölle altem Herkommen zuwider erwiesen würden, so würden dieselben billig abgeschafft, den Unterthanen aber gebühre, die Herrschaften in wohlbefugten Zöllen nicht zu

Digitized by Google

defraudiren; 16. betrift die junge Herrschaft und werden sich K. M. und F. G. gegen dieselben gebührlich zu verhalten wissen; 17, ist zuvörderst Herzog Johann d. J. zu hören; 18, Ist Privatsache; 19, das Kloster Bordesholm ist in der Erbtheilung Fürstl. Gn. H. Vetter Amtsweise zugefallen und da die gemachte Disposition nichts mehr ertragen kann, werden I. F. G. mit dem Anmuthen billig verschont; 20, die Jagd auf den Stifts- und Klostergütern anlangend, weil dieselbige den Herrschaften in ihrer Erbtheilung auch vermöge hergebrachten Gebrauchs von Kirchenordnung vorbehalten und zugehörig, wird es dabei billig gelassen; 21, Lehngüter betr. kann nach beschehener Huldigung passirt und zugelassen werden.

Antigravamina der Herrschaften. 1, Nachdem Etliche des Adels allerhand Frevel, Ungehorsam, Muthwillen und andere grobe Excesse mit Mord etc. verübt, und mit ihren Privilegien beschönen wollen, als will von nöthen sein, dass mit den Königl. Abgesandten tractirt werde, wie solchem Unwesen vorgebawet werde, da die Privilegien im Buchstaben klärlich mitbringen, dass die Herrschaften alle arge und böse Sitten und Gebräuche, so wider Gott, Recht und die Natur sein, nach Vermögen abschaffen. Billig sollte Jedermann dem Allmächtigen vor die reine Lehre des Evangelii in diesen Landen danken und dahin sehen, dass sie der Posterität unverfälscht transmittirt werde und dazu Kirchen und Schulen bei Wohlstand erhalten und mit tüchtigen Lehrern versorgt würden, befindet sich leider vielfältig, dass die Kirchen hin und wieder ihrer Güter und Einkünfte von Etlichen fast entblösst, christliche Prediger verjagt, übel tractirt und geschlagen worden daher zu befahren, dass die Kirchen in Abgang kommen, mit' ungeschickten Leuten besetzt worden — wie hievon der Superintendent Eitzen ferneren Bericht thun wird. Daher zwischen den Königl. und Fürstl. Räthen zu berathschlagen, wie solchem landverderblichen Unrath durch Anrichtung einer allgemeinen Visitation oder andere Mittel zu begegnen. Befindet

Digitized by Google

sich in diesen Landen, dass die Obrigkeit fast verächtlich gehalten wird, wie auch wider die in Gott ruhenden Herrschaften in viele Wege gefrevelt, ihre Räthe und Diener bedraut und überfallen, in die fürstlichen Häuser, da sie selbst persönlich gegenwärtig gewesen, geschossen, Kön. und Fürstl. Fenster und Waffen ausgeschlagen, in solchem Muthwillen so weit verfahren, dass weiland Herzog Adolphen hochlöbl. Gedächtniss Ihre Diener in I. F. G. Essstube erstochen. Neben dem sie auch I. F. G. in Ihre Hoch- und Gerechtigkeit, Ihre Wildbahnen und Fischereien vielfältig eingegriffen, auch unterstanden, der Herrschaften unschuldige Unterthanen aus der fürstl. Botmässigkeit ohne Erlaubniss mit Gewalt abzuholen, gefänglich anzunehmen und zu peinigen und die von Kais. und Kön. Maj. tragenden Regalien, Privilegien und Freiheiten geschwächet, dieselbigen an ihren Zöllen und Zollgerechtigkeit verkürzt, gemeine Ströme zu Verhinderung der Schifffahrt und Fischerei mit Pfählen und Zeunen versperrt. Ueberdiess auch unterm Schein ihrer Privilegien der Herrschaften, Aemter, Häuser und Klöster an sich ziehen —. Weil sie dann auch mit den armen Unterthanen derer Aemter und Häuser dermassen umspringen, dieselben mit Schatzungen beschweren, dass sie in Armuth stecken bleiben und damit sie von Niemand gehindert werden mögen, so müssen alle Amtschreiber nicht den Herrschaften, wie hiebevor üblich, eidlich verpflichtet, sondern allein ihnen geschworen sein, daraus Unrichtigkeit in den Rechnungen gefunden und in den Registern mehrentheils von der Aemter und Häuser Einkommen das wenigste zu befinden —.

Auch bei den Unterthanen in den Städten und auf dem Lande eine allgemeine Landklage, dass die Unterthanen von Etlichen des Adels überfallen werden —. Obwohl für dieser Zeit gemeine Landgerichte bestellet, dass es jedoch mehrentheils an der Execution gemangelt, derowegen mit den Königl. Abgesandten zu berathschlagen, wie, da solche grobe Excesse künftig begangen würden, es sei von wem es wolle, Adel oder Unadel zu strafen sein solle.

Digitized by Google

Nachdem auch alle Unkosten, so auf die Reichstage und andere gemeine Landsachen aufgehen, beneben gemeiner Reichs- und Creissteuern, auch zu Unterhaltung des Kais. Kammergerichts bis daher von den Herrschaften aus ihren eigenen Tafelgütern allein ertragen werden müssen, unerachtet das nicht desto weniger die Herrschaften in ihren Aemtern, Häusern, Schlössern, Klöstern und Landen von den Ambtleuten, wie oberzählt, verkürzet, so wird mit den Königl. Abgesandten zu reden sein, durch welche Mittel die Stände zu billigermassen Contribution, wie im heil. R. R. allenthalben üblich, zu vermögen sein.

Flensburger Landtag 1590 Mai. (Lackmann B. 2. S. 42.

Bl. 154b. Huldigungspatent Christians IV. und Herzogs Philipp. Datum unter Königl. und Fürstl. Secreten und König Christians zu der Regier. verordneten Reichsräthen auch Herzog Philipsen eigen Handzeichen 22. Mart. 90.

Wir Christian IV. — Wir Philipp auf dem im Septbr. 1588 zum Kiel gehaltenen Landtage zu Euren regier. Landesfürsten und Herrn erkoren, die Erbhuldigung aber nicht erfolgt, befehlen, dass Prälaten, Ritterschaft, Städte, Bürgermeister und Rehte auf Sonntag Jubilate 10. May in Flensburg einkommen und 11. May auf dem Rathhaus erscheinen — zur Erbhuldigung —.

Bl. 158b. Rudolph II. Mandat an Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch Landräthen und gemeinen Landständen des Herz. Holstein und dessen incorpor. Herrschaften Stormarn und Dithm. Prag 10. April 1590.

Als wir Hertzog Philipp veniam aetatis ertheilt, hernach auch 11. Dcb. 89 S. L. sampt Christian IV. mit dem Herz. Holstein verliehen und die Huldigung befohlen, dennoch Ihr oder Etzliche sich widersetzig zeigen, als ob den Ständen gebühre, einen regierenden Herrn zu erwehlen, da ihr allbereit im Monat Septbr. 88 eine Zusammenkunft nach Kiel angestellet, und Euch nicht gescheut haben sollt, I. LL. zuzu-

Digitized by Google

muthen, sich Eurer Wahl zu submittiren. Wir befehlen, dass ihr ohne Verzug euch der Widersetzlichkeit entschlaget und, vermöge uns. Kayserl. Indulten Lehn- und Confirmationsbrief und ernstlich angehengten Poenal-Mandatis, König Christian und Herzog Philipp als Eure rechte Erbherrn und Landesfürsten ohn Widerrede erkennet —.

Bl. 161b. Kaiser Rudolffs II. Schreiben an Herzog Ulrich zu Mecklenburg. Prag 10. April 1590.

Wir erachten für unnöthig I. L. zu erinnern. was sich Präl., Ritter- und Landschaft der Fürstenth. Schl. und Holstein aus Kraft eines berühmten Privilegii, so ihnen weyl. Christian I. — gegeben haben soll, mit Ausschreibung eines Land- und Wahltages in Kiel angemasst und daselbst beide, den jungen erwehlten König zn Denn. und S. L. Herzog Philipp zu Holstein als von Uns und dem Reich belehnten Herzogen zu Holstein, ihre angefallenen Rechte und Gerechtigkeiten der Regierung bemeltes Herzogthums disputirlich zu machen und ihnen selbst einen Herrn zu erwählen novo plane et pernicioso exemplo unterstanden haben. Sintemal D. L. dasselbige Zweifel ohne viel besser als Unss selbst (da wirs allein aus Relation Etlicher in der Nachbarschaft gesessener Stände vernommen) bewusst sein wird — ersuchen wir D. L. hiemit gesinnend D. L. wolle bei gedachtes Königs und Herzogen L. besten Fleisses ermahnen, dass Ihr L. L. solcher bemelter Unterthanen Ungebühr und Verwirrung wider vorgegangene Belehnunge und mit nichten statt thun, sondern die angemasste Wahlhandlung gänzlich ab- und einstellen auch mit vertröster Confirmation der Unterthanen Privilegium Unser und des Reichs zustehender Recht und Gerechtigkeit nichts Präjudicirliches handeln noch einwilligen.

Bl. 163. Kaiserl. Maj. Schreiben an den H. Landgrafen zu Hessen in simili. (Der Text dieses Schreibens fehlt.)

Bl. 163. Herzog Philipps Antwortschreiben an die Kaiserliche Majestät.

Was E. Kais. Maj. aus Kaiserl. gnäd. Affection zu mir

Digitized by Google

und den Meinen an die hochgebornen Fürsten und Herrn Ulrichen, Herz. zu Meckl., und H. Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen wie dann auch Prälaten, Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthumb wegen der Erbhuldigung gnädigst gelangen lassen, dass habe ich mit geb. Reverenz empfangen und den Inhalt aus den angefügten Copiis vernommen, und gebe E. Kais. Maj. nechst unterth. Danksagung — zu erkennen, dass die Sache zwischen der Königl. W. zu Denn. und mir an einem der ermeld. Präl., Ritter- und Landschaft anders Theils die Huldigung betreff., in Ankunft angeregter Kais. Majestät Schreiben, algeredt auf solche Wege sein gerichtet gewesen, dass aus sonderlichen Ursachen für rathsam geachtet, mit Ueberantwortung derselben Schreiben noch etwas inzuhalten, wie ich dan auch dieselben in gute Verwahrung hinterlegt und mich deren in künftiger Gelegenheit werde zu gebrauchen wissen.

Bl. 128b. Instruction des Landgrafen Wilhelm. Cassel 12. April 1590 für seine Abgesandten zum Flensburger Landtage 2. Mai (1590) in Sachen die Königl. W zu Dennemark und Herzog Philipp zu Holstein betr.

Die Wahl des regier. Herrn von den Ständen sei unzulässig und nicht zu acceptiren. Christians I. 2 Söhne seien ohne Wahl succedirt, König Friedrichs vier Söhnen sei ohne Widerrede gehuldigt — die Wahl sei gegen Kaiser Friedrichs III. Urkunde, durch welche Holstein zum Herzogthum erhoben worden —, wer dagegen handle, sei mit der Strafe von 1000 Mark Geldes bedroht. (Vergl. Falk Samml. der wicht. Urkunden S. 30.)

Bl. 149 b. Erklärung Herzogs Philipp.

Auf dem Kieler Landtage a. 88 sei nur allein angemuthet, dass I. F. G. die Confirmation dergestalt thun wollten, wie von I. F. G. H. Vater, und der nächst abgestorbenen Königl. Maj. geschehen, welches also von I. F. G. angenommen, auch gestriges Tages anders nicht verstanden, denn dass eine ehrbare Landschaft mit I. F. G. Erklärung auf die Gravamina, alldieweil selbige nach der Landschaft eigen

Digitized by Google

Begehren gerichtet, durchaus einig und zufrieden. Nun aber I. F. Gn. in Vorlesung der Landschaft jetzt übergebener Copey ihrer begehrten Confirmation befunden, dass darinnen ein Wort gesetzet, als nemlich: nunmehr erwählter regierender Herr, das in vorhergehenden Confirmationibus nicht enthalten. Derowegen, weil I. F. Gn. hochbedenklich vorfällt, in Minderjährigkeit der Kön. Maj. vor sich allein etwas ungewöhnliches einzuführen über und wider das, so in vorigen Confirmatt. zu befinden, so wollen sich I. F. G. zu einer ehrbaren Landschaft in Gnaden versehen und getrösten, nachdem die Landschaft selbst auf dasjenige, so in diesen Landen altherkommen, ihres Theils festiglich zu halten gedenkt, werden sie auch I. F. Gn. nichts Ungewöhnliches oder Neues allem Herkommen zuwider aufdringen, sondern demnach von solcher Newerung des Worts: erwählter Herr, abstehen und es bei dem, wie bei I. F. G. H. Vatters Zeiten üblich hergebracht, unterthäniglich beruhen lassen.

Bl. 36—66. Designation aller Schriften, so uff dem gehalt. Flenssburgischen Huldigungstage zwischen der Kön. Maj. zu Dennemark abgeordneten Commissarien, Hertzog Philipsen F. Gnaden und den Landständen beider Fürstenth. Schlesswig Hollstein hinc inde übergeben worden mense Majo 1590. Mit Beilagen A—P. (Vergleiche B. 1 des Verzeichnisses der Handschriften S. 51. S. 132. Lackmann B. 2. S. 43.) oder Relation über den Flensburger Landtag, der zur Continuirung des Kieler 1589 im Mai gehaltenen Landtages zum 11. Mai 1590 ausgeschrieben. Angelegt A. Creditiv des Königl. Canzler und der Königl. Räthe. Cronenburgk 18. April 1590. B. Extract, was von den Königl. Abgesandten proponirt worden 13. Mai 1590 betr. die Suchung der Erbhuldig. Erbietens der Confirmation und Renovation der Privilegien —. C. Caution der Reichsräthe prod. 13. Mai 1590. Dass, wenn der König, zu vollständigen Jahren gereicht, die Privilegien nicht bestätige, Stände ihrer gethanen

Digitized by Google

Eidespflicht los sein sollen. D. Schriftliche Proposition, so von Herzog Philipsen F. Gn. übergeben worden. Verzeichniss der von der Ritterschaft Namen: Heinrich Rantzow, Statthalter etc. — der 81ste Name Baltzer Brockdorff. Darauf: Ludwig Neelsen, Eggert von der Herberge, Otto Petersen, de Juensen (Jürgensen) Gebrüdern, Christoffer Schacke, Eler Petersen zu Norgaard, Sivert Siversen, Caspar Heuer (Hoyer), Heinrich Magnussen, Broder Andersen, Andreas Andersen, Jürgen und Frantz Poysen, Bartram Pogwisch.

(Dieselben Namen finden sich auch in andern Mss, so der des Grafen Brockdorf, wo I. S. 596 noch am Schluss: Fredde Frodsen, Jens Heintzen.) (Vergl. S. H. 32. S. 224. Verz. B. 1. S. 38.)

Bl. 42 b. Benennung der Personen, so aus den Stedten der beyden Fürst. Schl. und Holstein auf der Versamml. zu Flensb. am 15. Mai 1590 gegenwärtig gewesen. Schlesswigk 2, Flensburg 2, Hadersleben 3, Tundern 3, Kiel 3, Rendesborgh 4, Itzehoe 2, Oldesschlo 2, Krempe 2, Wilster 2, Segebergh 2, Hilligenhavn 2. Abwesende Stedte in dem Fürst. Schlesswigh: Eckernförde, Apenrade. Abwesende Stedte in dem Fürst. Hollstein: Oldenburgh, Neyenstedt, Borg auf Vehmern, Plöen, Lüdtkenburg, Eutihn.

E. Herzog Johansen F. Gn. Proposition. Auf dem Landtage von 1564 hätten Ritter- und Landschaft die Huldig. verweigert, S. F. Gn. sich das anererbte Recht reservirt und ad acta bringen lassen. (Vergl. B. 1. des Verzeichnisses S. 28 in S. H. 29. S. 137.) Die fürstehende Erbhuldig. möge auch auf S. F. Gn. gerichtet werden, die Stände mögen in künftigen Fällen die Fräuleinsteuer nicht weigern —.

F. Bl. 45. Erklärung der Landschaft auf der Kön. Dennem. Abgesandten übergeb. Extract ihrer zuvor gethanen mündl. Proposition. Stände erklären, auf wirkliche Vollenziehung und Erfolg. des zum Kiel 1588 im Sptbr. mündlichen als der H. Reichsräthe zu Copenhagn 6. Dcb. 88 datirten ganz günstigen Schreibens, sich willig, gegen Ueberreichung der überschickten

Digitized by Google

Caution die Huldigung zu leisten. Weil aber etzliche Gravamina übergeben worden, bittet eine ehrbare Landschaft die Kön. Abgesandten zu erklären, wie es mit denselben während der Unmündigkeit S. M. gehalten werden soll, wegen des Stifts Schleswig wegen der Jagd —.

G. Bl. 46. Erklärung auf Herzogs Philipp Proposition. H. Der Ritter- und Landschaft 21 artikulirte Gravamina, so hiebevor zum Kiel übergeben und jetzo 10. Mai 1590 zu Flensburg repetirt. 1, Freie Wahl des Bischofs von dem Thumcapitel zu Schleswig, Besetzung des Capitels mit qualificirten Adels- und andern Personen, so in diesen Landen erzogen und geboren. 2, Renovirung der Union. 3, Dass die gnädigen Herrn keine fremde ausländ. Ambtleute und Vögte auf ihre Häuser, Clöster und Aemter setzen, sondern die vom Rittermäss. Herkommen in diesen Landen erzogen und geboren, imgleichen keine fremden Räthe in und ausserhalb vor Gerichten annehmen wollen, sondern die in diesem Lande geboren Alles und Jedes inhalt der Privilegien. 4, Dass keine Untersassen 'ohne Erkenntniss des Rechtens mit Gewalt beschwert, der Spoliirte vermöge der Privilegien und Flensb. Abscheids möge restituirt werden. 5, Dass alle die Jungfrauen-Clöster, so in diesen Fürstenth. jetziger Zeit noch in esse, in demselbigen Zustand vermöge der Privil. und des Flensburg. Recesses. 6, Weil von den Klöstern und den von der Ritterschaft gekauften Gütern, so unsere gnädigste und gnäd. Herrn unlängst an sich genommen, ohne Rossdienst und andere Nothdurft — desfalls Anordnung geschehen möge. 7, Dass alle Einwohner kaufen und verkaufen mögen mit Geist- und Weltlichen. 8, Dass die Stedte, obwohl etliche von Herzog Philipp in Eidespflicht genommen, mit den andern Ständen zugleich ungetrennt huldigen. 9, Dass die Kirchen- und Landgerichtsordn. zu revidiren. 10, Dass die Rechts- und Quartalgerichte nach den Privilegien, Flensb. Abschied und der Landgerichtsordnung zu halten und so viel möglich die regierenden Herren in eigener Person den Rechtstagen beiwohnen. 11, Dass alle die Städte

Digitized by Google

bei ihren Privilegien beschützt werden und die ungewöhnliche Zoll, Accisen und Beschwerungen, so wohl in Dennemark und Norwegen als in diesen Fürstenth. abgeschafft werden. 12, Dass die Städte geschützt werden wider Ueberfall und Beschwerung vom Adel. 13, Dass ohne Bewilligung der Landräthe kein Leibgeding gegeben werde, wie Herzog Adolph seiner Gemalin das Amt Apenrade oder Kiel mit Wissen und Willen der nächsten Agnaten und Landräthe verschrieben, aber von Herzog Friedrich, I. F. Gn. ältestem Sohn, etliche ansehnliche Aemter den Privilegien entgegen, zu dem Herzog Friedrich keine Macht gehabt, weil er nicht erwehlet, ohne Vorwissen des Königs eingegeben. 14, Dass wegen der Forderungen Mehrerer vom Adel gegen Schuldner in den Niederlanden Hülfe gegeben werde. 15, Dass die ungewöhnlichen Zölle, Accisen, ungebührliche Matten und andere Beschwerungen, so gegen die Privilegien, abgeschafft werden. 16, Des Erzbischofs zu Bremen und Administrators zu Lübeck Protestation lässt eine ehrbare Landschaft, so viel dieselbe zu Recht gelten mag, beruhen, bittet aber, dass I. K. M. und F. Gnaden Gebrüder abzufinden. 17, Dass Herzog Hans mit Haltung der Rossdienste, Besetzung der Aemter nach den Privilegien verfahre. 18, Dass der Kay Rantzow verliehne Zoll zu Hanerau geschützt und der neue Weg nach Dithmarschen abgeschafft werde. 19, Dass zu dem Unterhalt von 20 Personen in Bordesholm noch 10 von Adel angenommen werden. 20, Dass die Jagd der Ritterschaft in den Stifts-, Klöster-, der Stadt und Domherrn Güter frei, der gnädigen Herren Wildbahn dabei gebührlich in Acht zu nehmen. 21, Dass nach der Huldigung die Lehngüter derer Eingesessenen vom Adel in Holstein mit Eingreif. in den Hut verlehnt werden.

I. Bl. 51 Resolution und Erklär. der Königl. Dennem. abgeordn. Reichsräthe und Commissarien. Flensb. 21. Mai 1590.

Die Erklärung ist meist nachgebend, es solle nach den Privilegien gehalten werden, bei Punkt 7. Bedenken wegen

Digitized by Google

der geistl. Güter, damit die Stift und Klöster bei Macht erhalten werden. Bei Punkt 11. die Zölle betreffend, so viel Dennemark belangen thut, hat dieser Handlung nichts gemein. P. 17 mit Herzog Hans zu tractiren. 18 ist Privatsache. Punkt 19 geht uns. gnäd. Herrn gar nicht an.

K. Bl. 54.. H. Philipps gnädige Resolution.

Die Resolution ist der Königlichen ähnlich zu Punkt 7. wird erinnert, dass wenn geistliche unbewegliche Güter gemeint seien, dies dem fünften Punkt, oder Erhaltung der Klöster widerspreche; zu Punkt 8. heisst es, die sonderbahre Huldigung der Städte und Lande, so in den Privilegien nicht begriffen, und einem jeden Herrn in der Erbtheilung zugefallen, betreffend, bleibt es billig bei dem Herkommen und Gebrauch, dass dieselben einem Jeden ihre besondere Huldigung leisten. 13, Die Verbesserung der fürstlichen Wittiben Leibgeding betr., weil solche Verbesserung von weyl. Herzog Friedrich als damals regierenden Herrn, vornemlich aus der Ursache geschehen, dass I. F. Gn. den jungen Herrn Herzog Johann Friedrich nebst dem Frewlein noch etliche viele Jahr mit unterhalten müssen, so werden die Stände verhoffentlich damit zufrieden sein. 20, Die Jagd betr. lassen sich I. F. G. die Aussetzung dieses Punkts bis zu negster bewilligter Handlung nicht zuwider sein, jedoch mit dem Bescheid, dass sich der Ambtmann zu Schwabstedt, weil man zu keinen Zeiten dem Bischof zu Schleswig oder seinen Beamten keiner Jagd des hohen Wildes geständig, mittelst deren äussere und enthalte, imgleichen auch vom Adel sich der Jagd in S. F. Gn. Wildbahn und Gehegen gänzlich entäussere und enthalte.

L. Bl. 52b. Der Landschaft Erklärung, so Hansen F. G. gegeben. S. F. G. werden sich entsinnen, dass I. Gn. zu der Zeit (1564) dieselbe Huldigung abgeschlagen aus Ursachen, dass die Huldigung damals und auch sonsten vermöge dieser Fürstenthumb erlangten uralten Privilegien Niemandt als den regierenden Herren wiederfahren, dass auch die Huldigung von der Regierung niemals getrennet oder abgesondert

Digitized by Google

worden, aus welchen Ursachen sie S. F. Gn, deren sie sonst —, für diesmal nicht willfahren können, in sonderbarer Erwägung, dass solches ohne ausdrückliche Verletzung ihrer habenden wohlhergebraehten Privilegien, Gewohnheiten und Gebräuche nicht geschehen möge —. Es will aber eine ehrbare Ritter- und Landschaft nichts desto minder S. F. Gn. schriftliche Suchung gebührenden Fleisses ad acta bringen lassen, mit dem unterthän. Erbieten, dass sie auf künftige Vorfälle S. F. Gn. Suchung in gebührender Acht haben wollen. So viel auch die geforderte Contribution des Frewleinschatzes betrifft, wissen S. F. G. ebenermassen sich gnedigst zu erinnern, dass dieselbe Frewleinsteuer niemals Jemandts als den regierenden Herren ist gefolget, ohnediess der Landschaft auch ihren gnäd. und gnäd. Herren, von deren Aemtern solche und dergleichen Steuern mehrentheils contribuirt worden, vorzugreifen keineswegs will gebühren.

M. Bl. 58. Einer ehrbaren Landschaft Erinnerung und Bitte auf der Königl. Commissarien Erklärung. Flensburg 17. Mai 1590.

Bei dem ersten Punkt belangend das Stift Schleswig lässt es eine ehrbare Landschaft bei ihrer und der Commissarien Erklärung und bittet, dass wenn deshalb Handlung gepflogen werden soll, die Landschaft wegen ihres Interesses in Acht genommen werden möge.

N. Bl. 60. Erinnerung und Bitte auf H. Philipps Erklärung. Flensburg 17. Mai 1590.

ad 13. Dass, obwohl Herzog Friedrich zu der Zeit nicht regierender Herr gewesen, auch solche Verbesserung des Leibgedings vermöge der Privilegien ohne Vorwissen der Landräthe anzuordnen, nicht Macht gehabt, dass dennoch eine ehrbare Landschaft jetziger Zeit wohl könne geschehen lassen —.

O. Bl. 63. Der Königlichen Commissarien endliche Erklärung 18. Mai 1590.

P. Bl. 64. Endliche Resolution des Herzogs Philipp auf der Landschaft Erinnerung und Bitte.

Digitized by Google

Ad 13, Leibgeding betr. die Verbesserung ist mit Wissen und Willen I. Fürstl. Gnaden Landräthe geschehen.

Bl. 65. Nachdem diese hiebevor gesetzten Schriften zwischen der Königl. Abgesandten, Herzog Philipp F. G. und der Landschaft gewechselt, so haben dessen zu Urkund die Königl. Commissarien, Herzog Philipp nebst Etlichen von der Landschaft dies Alles unterschrieben und versiegelt. Geschehen Flensburg 19. Mai 1590.

Bl. 150. Herzog Philipps Fürstliche Gnaden Eydsleistung.

Wir tuhn hiemit überantworten den Ständen des Fürstenthumbs Schleswig und Holstein die Confirmation der Privilegien, geloben dieselben fürstlich und getrewlich zu halten, als Uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Der Prälaten und Ritterschaft Eyd und Pflicht.

Der Königl. Maj. zu Dennemark König Christian IV. als einem Herzog zu Schl. Holstein und derselben Vetter Herzog Philipsen, Unsern gnädigsten und gnädigen Herren, gereden Wir, getrew und hold zu sein, Ihrer Röm. M. und F. Gn. Bestes zu wissen und Aergstes zu wenden und Unsere Erbgüter und Lehen nach altem Gebrauch zu verdienen, als uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Der Städte Eyd und Pflicht.

Der Königl. Maj. zu Dennemark und Herzog Philipsen, Unsern gnädigsten und gnädigen Herrn als Herzog (Herzogen) zu Schleswig und Holstein gereden Wir, getrew und hold zu sein, I. Kön. Maj. und F. Gn. Bestes zu wissen und Arges zu wenden und Uns als getrewe Unterthanen eignet und gebührt gegen unsern gnädigsten und gnädigen Herrn zu verhalten. Als Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Bl. 172. Flensburger Landtag 1610, September. Verhandlung über die der Landschaft zu machenden Propositionen u. s. w. (Lackmann Theil 2. S. 282.)

Kurtze summarische Relation, was auf H. Johann Adolphen Befehl und Instruction auf jetzigem a. 1610 im Sptbr. zu

Flensburg gehalt. Landtage wir (Nicolaus Junge, Herzogl. Canzler und Hieron. Müller) verrichtet. Schleswig, 17. September 1610.

Mit den Königl. Abgeordneten Jochim Hübner und Dr. Metzner sei am 11. Sptbr. verhandelt. 1, Wegen des hundertsten Pfennings, sei von den Königl. abgelehnt. 2, reductio feudorum, sei abgelehnt, weil a tempore Christiani I. keine Ratification (Rectification) der Lehngüter angestellt. 3, Wegen Wüstelegung der Hufen könnte I. M. nicht verstehen, wie solches geschehen sollte. 4, Die Cammergerichtsunterhaltung sei bei der Contribution mit anzuziehen. 5. Die Justiz betr., da von dem einen Herrn die justitia geübt, von dem andern gehemmt werde, entstehe Confusion; gegen Marquard von Ahlefeldt hätten F. Gn. die Justiz nicht ergehen lassen — der gefangene Joch. Brocktorff werde nicht ausgeliefert werden, solche Forderung sei I. M. unleidlich —, in dem Fürstl. Antheil Ditmarschens seien viele Laster im Schwange. 6, Die Jagd betr., Königl. Maj. hätten sich nicht zu beschweren.

Bl. 174. Antwort der Gottorf. Räthe.

Zur Landschafft Versamml. sei Jochim Brocktorff geführt wider ihn und Apollonia Rantzow das sub A. angelegte Urtheil gefällt, I. Brodtorff enthauptet, die communicirten Punkte seien nach Anl. B. den Ständen durch J. Hübner proponirt. C. Der Landschafft Erklärung. D. Der Landschaft Bedenken wegen der Executionsordnung und wegen der Landgerichtsordnung. F. Gravamina. G. Der Landschaft Schreiben pro Marquard Rantzowen. H. supplicatio Ludolff uff der Heyde.

Bl. 178. Anl. A. Urtheil in peinl. Sachen Matthias und Moritz Rantzowen Ankläger Contra Jochim Brocktoffen, Apollonien Rantzowen Angeklagten wegen Henneken Rantzow zu Rastorff mördl. Entleibung auf jetz. allgem. Landtage gesprochen, dass J. Br. an Leib und Leben zu strafen, dass App. Rantzowen, so alhier nicht erschienen, zu ihres Ehemanns Henneke Rantzowen Entleibung Anlass gegeben und als Meuchelmörderin zu verfolgen. Flensb. 11. Sept. 1610.

Digitized by Google

Anl. B. Capita, so im Namen der Königl. Maj. und Herzog Joh. Adolff durch dero Deputirte, Stadthalter, Canzler und Räthe 11. Sptb. 1610 proponirt, damit I. K. M. und F. Gn. sonderlich über die ersten fünf Punkte, der Ritter- und Landschaft Bedenken vernehmen. 1, Ross- u. Manndienst. 2, Dass die Rittersitze und Landgüter in gewisse feuda redigiret. 3, Richtigmachung wegen der wüste gelegten Hufen. 4, Wegen der ohnziemlichen Jagd auf den incorporirten Clostergütern. (Ein Marginale über die Jagd steht Bl. 355.) 5. Executionsordnung in Criminalibus.

Anl. C. Erklär. der Ritter- und Landschaft auf die 15. Sptb. vorgetrag. Punkte. 1, Von jeden 15 Hufen ein Pferd zu stellen. 2, Die Lehnssache nach Gewohnheit zu lassen. 3, Wüste Hufen in Richtigkeit zu bringen. 4, Freie Jagd zu lassen. 5, Wegen der Execution in peinlichen Sachen sei ein besond. Bedenken erstattet. 6, Die Ritterschaft bietet 40,000 R., wenn die Gravamina beseitigt.

(Die Antwort der Regierung steht Bl. 192—196.)

Bl. 183b Anl. D. Bedenken wegen der Executionsordnung in peinlichen Fällen, so Prälaten und Adelspersonen betreffen.

(Gedruckt in Cronhelms histor. Bericht im corp. statutorum S. 177—179.)

Bl. 184b. Anl. E. Bedenken, wie die Landgerichtsordnung zu corrigiren.

(Gedruckt in Cronhelm l. c. S. 173—174, jedoch ohne die Taxe der Handschrift.)

Bl. 187b. Anl. F. Gravamina 1—11. exhib. 15. September 1610.

(Vergl. B. 1. des Verzeichnisses S. 56. Die Anll. G. und H. fehlen in der Handschrift.)

Kieler Landtag 1611 März. (Verz. 1. 57. Lackmann 2. 288.)

Bl. 189. Kön. und Fürstl. Proposition wegen der Unionshülfe, von Herzog Joh. Adolff als dieses Jahrs regier. Herrn unterschrieben. 12. März 1611, vorgelegt 14. März.

Digitized by Google

Der Königl. Maj. und dem Reiche mit anderthalb hundert gerüsteten Pferden auf 1 Jahr zu dienen, und zur Unterhaltung solcher Pferde eine einfache Fräuleinsteuer zu zahlen à Pflug 8 ß.

Bl. 191. Der Landschaft Resolution wegen der Unionshülfe. Kiel 15. Mart. 1611

Nachträge zu dem im September 1610 zu Flensburg gehaltenen Landtage.

1, Bl. 192 Memorial, was auf der Ritter- und Landschaft 1611 (1610) im Septbr. gehaltenen Landtag zu Flensburg gemachte Erklär. zu repliciren 22. Decb. 1611.

Die Replik wegen des Punkt 5, die Landgerichtsordn. betr. ist gedruckt in Cronhelm l. c. S. 178—179.

2, Bl. 196. Der K. M. und des Herzogs Antwort auf die 15. Sptb. 1610 zu Flensburg übergebene Gravamina 1—11 act. 22. Dcb. 1611.

1, Dass keine ausländische Amtleute und Räthe, so 1545 und 1590 mit fürgebracht; soll gehalten werden, wie gebräuchlich. 2, Keine Untersassen sollen mit Gewalt beschwert werden, wenn sie nicht in das Recht der Herrschaft eingreifen. 3, Die Clöster in esse zu lassen, soll geschehen, jedoch liegt K. M. und F. G. ob, darauf zu sehen, dass Zucht und Ehrbarkeit erhalten werde. 4, Kaufen und Verkaufen, so weit es unbewegliche Güter der Geistlichen betrifft, würde dem Punct 3 widersprechen. 5, Revision der Landgerichtsordnung ist anzustellen. 6, Die in etlichen Städten angeordnete Accise, ist auf Anhalten derselben zu ihrer Nahrung gemacht, wegen I. F. Gn. Länder und Aemter, so in den Landprivilegien nicht begriffen, darüber hat Ritter- und Landschaft sich nichts anzumassen. 7, Wegen der Klage der Lucie von Hagen und des Dietr. Pogwisch als Ottos von Qualen Erben ist bekannt, dass O. v. Qualen 1598 14. Febr. auf dem Landtag zu Hadersleben verurtheilt worden, sich abzufinden, aber er und seine Erben hätten zur Schmälerung des Fürst. Schleswig und dessen Obergerichts allerhand unziemliche Prozess ausgebracht. 8, Wegen Claus von Hagen Klage sei bekannt, dass Herzog

Digitized by Google

Johann Adolff von Henneke von Hagen Creditoren das Gut Nübel durch gerichtliche Erkenntniss an sich gebracht. 9, Wegen der Klage über den Erzbischof zu Bremen betr. den Zoll zu Newstadt, der Jagd auf dem Neustedter Felde und im Stift Eutin soll der Bericht des Erzbischofs eingefordert werden. 10. Dass die Städte in der Contribution nicht zu trennen sei billig, aber Stände und Städte haben sich aller Privat- und heimlichen Contribution ohne Consens der Landesherrn zu enthalten. 11. Wegen der entlauf. Bauern.

(Vgl. Jahrbücher der Landeskunde B. 4. Kiel 1861. S. 353.)

3, Bl. 198—209 b. Gottorf 27. Jan. 1613. Der Ritter- und Landschaft Deduction und Antwort auf die Resolution wegen der Gravamina. 1, 2, 3, Dass durch die eingewill. Introduction des fürstl. Freuleins in das Kloster zu Itzehoe kein Abbruch der freien Wahl — dass der Revers von Herzog Johann gegeben werde. 4—9, 10, Dass keine Privatcontribution zulässig, darauf zu erinnern, dass der Prozess von Herzog Johann am Kaiserl. Hofe viel Kosten gemacht. 11. Die entlauf. Bauern betr.

4, Bl. 204 b. Antwort der Stände auf die Replik über die im Sptbr. 1610 ihnen fürgetragene Punkte. 1, Rossdienste; 2, Lehngüter; 3, Register der Hufen; 4, Jagd; 5, Landgerichtsordn.; 6, Peinliches Gericht über den Adel (gedruckt in Cronhelm l. c. S. 179. 180.); 7, Contribution betr. Aus dem Privileg. von 1422 und 1540 erhelle, dass der zwanzigste Pfennig allein von den Bauern erlegt worden, nicht von den Gütern.

Haderslebener Landtag 1614 März.

(Vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 58. Lackmann 2. S. 324.)

Bl. 209 b. Schliessliche Resolution des Königs Christians IV. und des Herzogs Johann Adolff auf der Ritter- und Landschaft eingeschickte Deduction ihrer vermeinten Gravamina 1—11 und Bl. 215 b. Replik in betr. der Gegen-

Digitized by Google

beschwerung 1—6. Itzehoe 15. April 1613. Mitgetheilt 28. März 1614 auf dem Hadersl. Landtag.

Ad gravamen 1. Cessante causa impulsiva privilegii cessat privileg. der eingebornen Adelspersonen. 2, Bleibt bei voriger Resolution, die Ritterschaft hätte nicht nöthig gehabt, ihre Privilegien anzuziehen, die ungewöhnlichen Gerichte der Adeligen seien in Abgang gekommen. 3, Die Klöster der Herrschaft zustendig. 4, Das Kaufen und Verkaufen der Klöstergüter würde die Klöster zerrütten, sei nicht in Friderici I. Privilegium begründet. 5, Verbesserung der Landgerichtsordn. betr. (Gedruckt in Cronhelm l. c. S. 180. 181.) 6, Neue Zölle sollen abgestellt werden. (In der Handschrift ist nur eine Notiz wegen 6.) 7, 8, Gehören nicht anhero. 9, Der Erzbischof zu Bremen sei neue Zölle aufzurichten als abgetheilter Herr nicht befugt. 10, Privat-Contributiones und andere Conventicula nicht zu gestatten. 11, Wegen der entlauf. Bauern, das Prälaten und Ritterschaft 1521 eingeräumte Gericht sei mit Vorbehalt bewilligt. (Gedruckt in den Jahrbüchern für Landeskunde B. 4. S. 355.)

Zur Gegenbeschwerung. 1, Wegen der Rossdienste ist nachzusehen, es sei ungereimt, dass die Aemter, welche eine Anzahl Knechte stellen, auch Rossdienste leisten. 2, Ist nicht die Meinung bona allodialia zu Lehen zu machen, unzweifelhafte Lehngüter sind in alten Stand zu bringen. 3, Wegen der wüsten Hufen ist ein Landregister zu machen. 4, Ist klar, dass der Herschaft die Jagd auf den Clostergütern zusteht nach der Concession Herzog Adolffs v. 1441, Revers v. 1487 des Königs Johann Concession v. 1502, Mandat Friedrich II. u. Herzog Adolfs v. 1585. 5, Peinl. Gericht. (Gedruckt in Cronhelm l. c. S. 181. 182.) 6, Contribution. Die bewilligten 40,000 R., für jeden Herrn 20,000, reichen nicht hin; die Schl. Holstein. Ritterschaft sei ihres Vermögens wegen berühmt, Ritter- und Landschaft möge eine ergiebige Landbede geben, Prälaten, Ritter, Clöster und Städte den hundertsten Pfennig von ihren Gütern und Geldern auf 2 Jahr lang bewilligen.

Digitized by Google

Bl. 219. Laur. Lälius Relation über den 28. März 1614 zu Hadersleben begonnenen Landtag, wozu L. Lälius nebst Heinrich von Ahlefeld zu Satrupholm nebst der Königl. Deputirten nach Anl. 1. (fehlt) beauftragt. Hadersleben 13. April 1614.

Nach der Relation ward 28. März I. K. M. und F. G. schliessliche Resolution vom 15. April 1613 auf die Deduction v. 26. Jan. 1613, abschriftlich mitgetheilt. Die Stände erbaten sich bis zum 1sten April, während das Holstein. Landgericht fortging und das Schlesw. begann, Bedenkzeit. Am 1. April ward die Schrift der Stände, in der auch gebeten, sie wegen Herzog Hans impetitio zu vertreten, eingereicht, mit der Dr. Metzner zum Könige ging, welcher eine Erklärung auf die einzelnen Puncte forderte, diese ward 4. April gegeben an den Statthalter Gerhard Rantzowen. Die nach näherer Berathschlagung vom Könige ratificirte Antwort ward dem Ausschuss der Stände am 7. April mitgetheilt, worauf die Stände 8. April antworteten, worüber 11. April consultirt wurde. 1, Wegen der Rossdienste und Hufen ist Einigkeit. 2, Wegen der Lehngüter ist ausgesetzt, weil die Ritt. sich zu den Rossdiensten verstehet. 3, Wegen der Jagd ist nachgegeben, dass der Adel, so in den Städten wohnt, auf Geistl. und Städtegütern bis eine Meile Weges von der Stadt jage, der so auf dem Lande wohnt, auf Geistl. und Stadtgütern, soweit sich das Amt erstreckt, darin sie gesessen, jedoch nicht in der Herschaft Wildbahn, nicht so fern die Clöster- und Städtegüter mit Königl. oder Fürstl. vermengt sind. 4, Execution in Criminalibus. (Gedruckt in Cronhelm l. c. S. 184—185.) 6, Wegen der Contribution wird nachgegeben. Zu den Gravamina 1, Wegen der Aemterbesetzung, dass bei den grössten und Hauptämtern der inländ. Adel vorzuziehen. 2, Das zweite Gravamen, dass keiner den andern gewaltsam turbire, ist überflüssig. 3, Die freie Wahl der Aebtissin und Priörin in den Jungfrauklöstern ist billig gefunden, doch so zu verfahren, dass sie sich vor der Herrschaft verantworten

Digitized by Google

können, da diese die jura episcopalia und Inspection hat. 4, Hat die Ritterschaft schwinden lassen. 5, Landgerichtsordnung ist zu revidiren. Wegen Punct 6—11 ist nichts Neues vorgekommen. Herzog Hans hat sich durch seine Gesandten angegeben, um Execution der am Kais. Hofe wider die Stände erstrittenen Urthel und um Cassation des jüngst hier zu Schlesw. vom Landtag ertheilten Bescheids gebeten. (Die in der Relation erwähnten Anlagen A—S fehlen in der Handschrift.)

Bl. 224. Hadersleb. Recess und Abschied a. 1614 13. April.

Der Recess ist abgefasst nach der milden Fassung der Relation. (Vergl. gemeinsch. Verordn. S. 266—269.)

Kieler Landtag begonnen 27. Juni 1614. (Lackmann 2. S. 332.)

Bl. 228 b. Resolution (Supplication) der Ritter- und Landschaft auf den Hadersleb. Recess. Kiel, 28. Juni 1614.

Kieler Landtag Jan. 1615. (Lackmann 2. S. 312.)

Bl. 230 b. Königl. und Fürstl. Proposition, so der Ritter- und Landschaft 18. Jan. vorzutragen.

Dass der Nachstand der 1610 zu Flensburg bewilligten 40,000 R. noch während der Prälaten und Ritterschaft Versammlung nachzuzahlen, zu erinnern, was im April 1614 wegen des hundertsten Pfennings und auf dem Flensb. und andern Landtagen wegen der Gravamina verhandelt.

Wegen der ausgesetzten 3 Punkte der Jagd, des peinlichen Gerichts über Adelspersonen, der Revision der Landgerichtsordn., ist eine Resolution des Königs und Herzogs Cronenburg 12. Decb. 1614 angelegt.

Die Landesherrn wünschen, es werde Ritter- und Landschaft nicht allein bei der Entscheidung quiesciren, sondern auch sich wegen der Landbede näher erklären. Weil etliche von der Ritter- und Landschaft P. Rantzow, O. v. Qualen, G. Wensyn, C. v. Ahlefeld, Schröder, Bürgermeister zum Kiel 14. Decbr. 1614 an I. M. und F. G. geschrieben, dass Herzog Johann von wegen der Erbhuldig. und Fräuleinsteuer

Digitized by Google

18. Septbr. 1614 ein abermaliges Urtheil wider die Holstein. Landschaft nebst Requisitionsschreiben an beide Fürstenthumben ad parendum an Präl., die von der Ritterschaft, Städte und Gemeine insinuiren lassen, hätten K. M. und F. G. nach der Bitte die Ihrigen deputirt, um zu rathen, mit was hierin zu verfahren. Nach dem halberstedter Kreisabschied v. 26. März 1614 hat jeder Stand des Niedersächs. Kreises mit seiner schuldigen Anzahl zu Ross und zu Fuss auf die Tripelhülfe sich gefasst zu machen, weshalb mit der Holstein. Ritter- und Landschaft zu verhandeln ist.

Bl. 233 b. Königl. und Fürstl. schliessliche Resolution auf die ausgesetzten 3 Punkte. Cronenburg 12. Decbr. 1614, übergeben 18. Jan. 1615. (Ueber 1 und 3 ist gedruckt in Cronhelm S. 186—188.) Der 2. Punkt, die Jagd betreffend, wird die Jagd auf der Stifte-, Kloster- und Städtegütern, so den abgetheilten Herrn nicht zugelegt, bewilligt, doch unsere Wildhahn nicht zu berühren und sich unsers Grund und Bodens mit Jagen zu entschlagen.

Bl. 235 b. Der Königl. und Fürstlichen Abgeordneten Dr. L. Metzner, L. Laelius,, G. Heistermann Relation von dem 18. Jan. 1615 und folg..Tage zum Kiel gehalt. Landtage. Schleswig 25. Jan. 1615. (Vergl. Cronhelm l. c. S. 189.)

1. Sei wegen der Zahlung des Restes der 40,000 R. verhandelt, Prälaten und Ritterschaft wollten den Rest zahlen, wenn sie wegen der zu Flensburg (Sptbr. 1610.) proponirten Gravamina Gerechtigkeit erlangt hätten. Die Resolution vom 12. Dcbr. 1614 auf die ausgesetzten Punkte ward mitgetheilt, wegen der von Herzog Hans verlangten Huldig. und Fräuleinsteuer sei restitutio in integrum vergeblich erbeten, dadurch, dass Herzog Hans Fräulein mit unverschuldeter und unerkannter Entsetzung der vorigen Aebtissin ins Closter zu Itzehoe angenommen, sei Herzog Hans nicht von dem Prozess abgestanden. Die Stände hätten gebeten, dass die Landesherrn sich der Sache annehmen und deshalb eine Schrift eingereicht.

Die Stände erklärten, die angebotenen 40,000 R. betrügen

Digitized by Google

schon mehr als der verlangte hundertste Pfenning, von 40 Tonnen Goldes sei der hund. Pfenning 40,000 R., dazu die Reichs-, Kreis- und Türkensteuer, von jedem Pflug über 11 R., die Ritterhülfe zum Schwed. Krieg und die zu dem jüngsten Kreistage eingewilligten 200 Pferde, die $2^1/_4$ R. von jedem Pflug austragen könnten. Die Kön. und Herzogl. Gesandten hätten darauf vergeblich gedrungen, sich etwas besser anzugreifen, ausser den 40,000 R. den hundertsten Pfenning zu zahlen. Mit der Holstein. Ritter- und Landschaft sei wegen der Tripel-Kreishülfe verhandelt. Am 20. Jan. ward die Antwort und Erklär. der Ritter- und Landschaft übergeben und in Betreff des peinl. Gerichts von den Kön. und Fürstl. Gesandten event. protestirt.

Bl. 242 b. Der Ritter- und Landschaft 20. Jan. 1615 zu Kiel übergebene Antwort und Erklärung auf die (18. Jan. 1615) vorgetragene Proposition.

Dass E. Maj. und F. G. sich auf die 3 Punkte (Peinliches Gericht, Jagd, Verbesser. der Landgerichtsordn.) s. d. Cronenburg 12. December 1614 resolvirt, solches habe Ritter- und Landschaft empfangen, danken für 2 und 3, bitten wegen des peinlichen Adelsgerichts den Privilegien gemäss um Gewährung. Die restirenden 20,000 R. sollen gezahlt werden; seit 1602 sei zu Reichs- Creys- und Türkensteuer über 11 R. à Pflug gegeben, zu den 40,000 R. sei über 8 R., zu den auf jüngstem Kreistage eingewilligten 200 Pferden $2^1/_4$ R. à Pflug zu zahlen. Dadurch, dass die Herren so viele Güter an sich gekauft, viel Klöster an sich gezogen und den abgetheilten Herrn zugelegt, sei das Ländlein sehr beschwert, weshalb der hundertste Pfenning nicht bewilligt werden könne. Es wird gebeten, wegen des Paritionsurtheils, so Herzog Johann vom Kaiserl. Hofe erhalten, Beistand zu leisten.

Bl. 244. Antwort der Ritter- und Landschaft des Fürst. Holstein wegen der auf dem Kreistag bewilligten Tripelhülfe übergeben. Kiel 20. Jan. 1615.

Ritter- und Landschaft erbieten sich, wegen der im Ganzen

Digitized by Google

— drei Mann Fussvolk für 1 Pferd gerechnet — verlangten 200 zu Ross, sich mit 100 Pferden gefasst zu machen, bitten, dass die übrigen 100 von den Amtleuten und von den vom Adel gekauften Rittersitzen gestellt, und von Städten und Aemtern die Zulage zur Besoldung eingebracht werde. Bl. 355b.—358. steht ein Schreiben Christian IV. und des Herzogs an den Statthalter und Ausschuss von Präl. und Ritt. Holstein. Theils Gottorf 28. Febr. 1615, dass die Holstein. Ritterschaft 140 Pferde zu stellen, 60 wollen die Landesherrn übernehmen. (Vergl. B. 1. des Verzeichnisses S. 59. S. H. 36. S. 1145.)

Bl. 245. Der Königl. Maj. und F. Gn. eventualis protestatio wegen des peinl. Gerichts mündlich vorgetragen. Kiel, 21. Jan. 1615.

Schleswiger Huldigungs-Landtag im December 1616. (Lackmann 2. S. 400.)

Bl. 246. Gravamina der Ritter- und Landschaft 1—18. Den 18. Decbr. 1616 producirt.

1. Dass wegen der Augsb. Confession keine Reformation vorzunehmen. 2. Dass das Stift, Capitel und Stadt Lübeck, Stift und Stadt Eutin und das Capitel zu Hamburg zur Eidleist., zu Ross- und Mannendienst anzuweisen wegen der im Fürst. Holstein gelegenen Güter. 3. Revision der Landgerichtsordnung und Besetzung der Aemter mit Eingeborenen vom Adel nach dem Hadersleb. Abschied vom 15. April 1614. 5. Dass die Städte nach dem Hadersl. Abschied in keinem Ding von der Landschaft zu separiren, weil zu Zeiten Herzogs Philipp etliche Stedte vor der gemeinen Huldig. in Eid genommen. Dass Kiel sich der absond. Huldig. geweigert, habe der Herzog ungnädig genommen, es wird gebeten, die Ungnade fallen zu lassen, der Städte Gravamina abzuschaffen, und deren Privilegien zu confirmiren. 6. Des Erzbischofs zu Bremen neuer Zoll bei Newstadt möge abgestellt, dem Adel die Jagd im Stift Eutin und auf der Thumherrn und geistl. Lübschen

Digitized by Google

Gütern frei sein nach Suppl. 1. 2. (fehlen). 7. Dass die Amtsgerichte nach der Landgerichtsordn. zu halten. 8. Dass die Hardesvögte nach dem Lowbuch zu sententioniren angewiesen werden. 9. Dass die Appellation nach dem Lowbuch ohne Verbürgung zulässig. 10. Dass die Sün- und Sandleute und Reidemänner nach dem Lowbuch zu verfahren. 11. Das Göding in Neumünster herzustellen. 12. In Teichsachen nach der Landger. Ordn. I. 5. zu verfahren. 13. Die Gravamina des Schlesw. Thumcapitels nach Supplic. n. 3. (fehlt) in Consideration zu ziehen. 14. Die Gravamina des Adels in und um Eckernförde abzuschaffen und das Mandat n. 4 (fehlt) zu cassiren. 15. Die Supplication von Dietr. Pogwisch, Lucia von Qualen und Claus von Hagen berücksichtigt, das Gut Rübel (Nübel) restituirt werde (Anl. fehlt). 16. Dass die Andresen und Frozen (vergl. oben S. 52) nach Supplication n. 6 (fehlt) nicht vor das Hofgericht zu ziehen, da sie uralte adelige freie Lehnbriefe haben. 17. Dass die Accise in Kiel und Eckernförde auf fremdes Bier und die Erhöhung der Matten abzustellen. 18. Dass die adel. und gel. Landräthe zu beeidigen und jährlich im Schleswigschen und Holstein. ein Landgericht zu halten.

Bl. 249. Herzog Friedrichs Resolution auf den 18. Dcb. 1616 übergeb. Gravamina.

1. Bewilligt. 2. Bedarf Communikation mit I. K. Maj. 3. Ist auch bei K. Maj. zu zuchen. 4. Ist nach dem Hadersleb. Abschied zu halten. 5. Bleibt bei demselben Abschied, wegen der zugetheilten Städte bleibt es, Kiels Widersetzlichkeit soll übersehen, ihre Gravamina sollen untersucht, ihre Privilegien wie die der andern Städte confirmirt werden. 6. Wegen des Zolls bleibt es bei der gegebenen Erklärung, wegen der Jagd sollen intercessionales ergehen. 7. Jährlich wenigstens ein Amtsgericht zu halten. 8. 9. 10. u. 12. Bewilligt. 13. Eine Commission soll verordnet werden. 14. Dem Adel ist der Vorkauf verboten. 15. Wegen des Guts Nübel ist eine Commission zu verordnen. 16. Bewilligt. 17. Wegen des Biers,

Digitized by Google

so der Adel zu seiner Notturft bekommt, ist keine Accise zu geben, wegen der Matten ist zu erkundigen. 18. Bewilligt.

Flensburger Landtag 1620 Septb. (Novb. (Lackmann 2. S. 479. Verz. B. 1. 63. B. 2. VI.)

Bl. 357. Puncta, welche I. K. M. und F. G. der Ritter- und Landschaft 11. September (November) 1620 proponiren lassen.

1. Dass die ohnlängst abgefasste Closter- und Policey-Ordnung revidirt werde. 2. Dass die Constit. wegen der Haubenbandger. zu corrigiren. 3. Ein Schuldthurm zu bauen. 4. Dass nach Hannoverschem Creis-Abschied von 1615 die Reuter zu behalten. 5. Dass für zwei Fräulein Gottorp. Linien die Steuern à Pflug $1/2$ R. zu zahlen. 6. Wegen der im Kiel bei einem adel. Leichenbegängniss verspürten Unordnung Ordnung zu treffen, dass die adel. Leichen Mittags 12 Uhr zur Kirche gebracht werden. 7. Wegen des Missbrauchs der Appellation in Holstein zu bestimmen, dass jeder Appellant sein instrumentum appellationis innerhalb 14 Tagen a tempore interpositae appellat. einzuschicken.

Bl. 359b. Der Landschaft Resolution. 13. Novb. 1620.

Das Resultat des Landtags ist enthalten in der Closter- und Policeyordn. v. 14. Novb. 1620 und Patent v. 22. Deb. 1620 wegen des Schuldthurms. (Gemeinsch. Verordn. 305—318.)

Kieler Landtag 1621 Juni. (Verzeichniss B. 2. VI.)

Bl. 252. Extract der Landtagsproposition vom 22. Juni 1621 pass. 2 die wüsten Hufen betr. (Lackmann 2. S. 506.)

Die Hufen, so innerhalb 60 Jahr wüste gelegt, sind zu besteuern, so ist es auch in den Aemtern zu halten.

Bl. 252b. Der Ritter- und Landschaft Erklärung vom 24. Juni 1621, dass die innerhalb der letzten 30 Jahre wüste gewesenen Hufen künftig contribuiren.

Die Proposition und Erklärung vom 22. u. 29. (24.) Juni

Digitized by Google

1621 stehen ausführlicher Bl. 362 – 382. (Vergl. Verz. B. 1. S. 63.) Die Proposition betrifft 1. die Tripelhülfe; 2. die Restanten des 1611 zu Halberstadt und 1619 zu Braunschweig beschlossenen Römerzugs; 3. Fräuleinsteuer; 4. die wüsten Hufen betreffend; 5. Wegen der Münze (vergl. gemeinsch. Verordn. S. 302 und 325.); 6. wegen der Leichbegängnisse und Closterordnung, der 1620 in Flensb. berath. Punkte; 7. Revision der Landgerichtsordnung; 8. wegen des jus collectandi über Hamburg und Lübeck.

Bl. 382. Neben-Recess der Landschaft wegen Herzog Johanns restirender Fräuleinsteuer belangend die zugekauften steuerbaren Güter, die von der Herrschaft im dritten Propositionspunct mit erwähnt, Kiel 24. Juni 1621. Dass adelige Güter nur cum onere übergehen, dass Herzog Johann, wenn er nicht zahlen wolle, die adel. Güter an Kön. und F. G. gegen das Pretium zurückgebe. Sonst die Sache vors Landgericht zu bringen.

Kieler Ritterschafts-Versammlung 1623 Januar.

Bl. 253 Capita propositionis 31. Jan. 1623 in Kiel der Ritterschaft vorzutragen im Namen Kön. Maj. und F. Gn. (Lackmann B. 2. S. 561. Verz. B. 2 VI.)

1. Zu delibiriren wegen Renovirung der Union v. 1533 und nach der veränd. Zeit zu erweitern, dass die Crone den Fürstenthümern 600 und die Fürstenthümer der Crone 300 wohl mundirte Cürassire zu schicken verpflichtet, dass der assistirende Theil die Besoldung gebe, zu delibiriren, ob geworbenes Volk zusammenzuziehen? ob nicht die Hülfe zu leisten, wenn nur Gefahr ist, ob wenn die geschickte Hülfe ganz oder theils umgekommen, die Hülfe zu completiren.

2. Die Ritterschaft des Fürstenth. Holsteins zu deliberiren, da schon Oerter dieses Creises feindlich attaquirt, die Creisversamml. in Braunschweig gehalten wird, was wegen der Defension und dessen, was auf dem Creistage bewilligt werde, zu thun sei.

Digitized by Google

3. Dass Stege und Wege zu repariren. (Gemeinsch. Verordn. S. 357.)

Bl. 256. Der Ritterschaft in dem Fürst. Schl. Holstein Resolution auf die Proposition. Kiel 31. Jan. 1623.

1. Wegen der Unionswerks sei nöthig, das ganze Corporis, Prälaten, Mannen und Städte, Resolution zu haben, die übrigen seien eben so sehr als die Ritterschaft dabei interessirt bei der Erweiterung der Union und sei wichtig zu beachten, dass durch Exemtion Einiger dem andern das onus accrescire, so auch dadurch, dass Herzog Johans Söhne wegen der angetheilten und zugekauften Güter die Last nicht trügen. 2. Wegen der Creishülfe sei eine Convokation der Ritter- und Landschaft erforderlich, es sei nöthig, dass neben den Aemtern und Städten auch die vom Adel nicht allein von ihren Pflügen prästiren, sondern auch von den darüber habenden Geldern von jedem 1000 R. so viel als von einem Pflug, dass auch der Adel in den Städten von je 1000 R. wie von einem Pflug zahle. 3. Wegen der Wege ist gegen die Saumseligen zu procediren. (Gemeinsch. Verordn. S. 357.)

Rendsburger Landtag 1623 Mai. (Lackmann 2. S. 576. Verz. der Handschriften 2. VI.)

Bl. 259. Capita propositionis am 8. und 9. Mai vorgetragen.

1. Die Union. 2. Die Creishülfe betr., es sei nicht unbillig, dass das Herz. Schleswig dem Herz. Holstein unter die Arme greife, da beide Fürstenthumbe unter sich unirt, Manche auch in beiden begütert. 3. Dass Etliche benannt werden wegen des Catalogs der wüsten Hufen, der Rossdienste, von jedem adel. Sitze, ob dabei auch keine Hufen, ein Pferd zu stellen, dass die 4 oder 2 oder 1 Hufe haben, zu conjungiren, je 10 Hufen ein Pferd. 4. Der Landkasten sei ledig, wegen der Tripelhülfe in triplo, wegen der in den Kreiskasten zu Lüneburg geschickten 3000 R. u. s. w. seien 40,000 R. nöthig, die Tripelhülfe in triplo 3 Monate samt

Digitized by Google

14 Monat einfachen Römerzugs mache schon 33,000 R. 5. Wegen des Nachzugs der halbirten Tripelhülfe in triplo zu Uelzen beschlossen. 6. Ob nicht ein Ausschuss zu bestellen wegen des Defensionswerks, Contribution etc. 7. Dass adelige oder Rittersitze nicht an Bürgerliche transferirt werden, weil Confusion entstände. (Gemeinsch. Verordn. S. 359.) 8. Wegen Gleichheit der Maasse, Ellen und Gewicht ist es nach dem a. 84 Verabschiedeten zu halten. 9. Dass weite Wagen $^{9}/_{4}$ einer lübschen Elle breit zu halten von Pfingsten an, die Axen der engern zu zerhauen. (Gemeinsch. Verordn. S. 355 Anmerk.) 10. Bei den Landtagen ist, weil dabei kein ordentliches Protokoll gehalten wird, desto nöthiger, dass die Stände oder der gemachte Ausschuss nicht von einander scheiden, ehe ein Abschied gemacht und zu Papier gebracht und neben I. M. und F. Gn. Canzleisecreten von etlichen Deputirten der Stände besiegelt werde.

Bl. 267. Resolution der Ritter- und Landschaft auf die proponirten Puncte vom 10. Mai 1623.

1. Die Union betr. (vergl. Sammlung der wichtigsten Urkunden mit Einleitung von Falck. Kiel 1847. S. 107.) 2. Für diesmal will Schleswig gegen einen Schein, dass es zu keinem Präjudiz, den Holsteinischen die Hand bieten und helfen von jedem Pflug 2 Thl., von 1000 Th. frei Geld 2 Thl. und von dem, so darunter, oder drüber proportionirlich, in 2 Terminen, der erste 5—7 Juni zu Kiel auf dem Rathhause zu zahlen, der andere Jacobi. 3. Von 15 Pflügen ein Pferd zu stellen. Für das Landregister wird eine Commission bestellt. 4. Eine Commission zu bestellen, es bei der bisherigen monatl. Besoldung zu lassen. 5. Sie mit dem Nachzug zu verschonen. 6. Beistimmung. 7. Beistimmend, wegen der Alienation der adl. Güter. 8. Maass betr., wie bisher, zu lassen. 9. und 10. Beistimmend. Städte beschweren sich über die Constitution wegen Abschaffung des fremden Biers nach anlieg. Bittschrift (fehlt).

Digitized by Google

Kieler Landtag September 1623. (Lackmann 2. S. 610. Verz. 2. VII.)

Bl. 274b. Der Kön. Maj. und Fürstl. Gnaden Eroposition. 1. Da eine newe Contribution auf dem Creistage placirt, so hätten die Stände Holsteins zu bedenken, wie das nöthige Geld zu schaffen, Schleswig werde den nachbarlichen Brüdern ferner Hülfe leisten. Die Rechnung ist von Deputirten der Stände und den Königl. und Fürstl. Räthen nachzusehen. 2. Ob nicht jeder Bürger in den Städten mit nothdürft. Vorrath an Korn und Victualien auf ein Jahr zu versehen.

Bl. 277b. Resolution der Stände. Kiel 18. September 1623.

1. Des Schleswigschen Fürstenthum Prälaten, Ritter- und Landschaft consentiren, unter Protestation, noch vor diesmal zu helfen, 2 R. von jedem Pflug und von jedem 1000 Thl. freien Geldes 2, die Provision an Korn und Victualien auf ein Jahr betr. sei unmöglich.

Kieler Landtag 1624 November. (Lackmann 2. S. 715. Verz. 2. VII.)

Bl. 280. Capita propositionis vom 30. Novb. 1625.

1. Die auf dem Kreistag zu Braunschweig im Mai placirte Contribution, wozu 11,100 Thl. monatlich, also für 6 Monate 66,600 Thl. nöthig. Ausbezahlt seien schon 7000 Thl., restiren 59,600 Thl., dazu von jedem Pflug Holsteins und von je 1000 Thl. Baarschaft 4 Thl. nöthig.

2. Zur Landesdefension 4000 Mann zu Fuss nöthig, jeder müsse sich mit guten Reutern versehen. Dazu von jedem Pflug und jeden 1000 R. beider Fürstenth. 2 Thl. nöthig. 3. Da der Herzog zu Mecklenburg Ansuchung gethan, ihm beim Angriff nachbarliche Hülfe zu geben, ist deshalb zu deliberiren.

Bl. 283. Der Ritter- und Landschaft Resolution vom 3. Decb. 1625.

1. Beistimmend. 2. Die Städte beschweren sich, deshalb

Digitized by Google

ihnen frei zu stellen, entweder Volk zu werben oder aus ihrem Mittel zu erkiesen, die Stifte Lübeck, Hamburg, Schleswig, die Fürsten Sonderb. Linie item die Städte Hamburg und Lübeck müssen mit contribuiren. 3. Mit Mecklenburg unter Zuziehung Etlicher der Ritter- und Landschaft zu verhandeln. 4. Da Etliche Privatpersonen aus der Ritterschaft sich beschweren über Trangsal der abgetheilten Herrn, wird Intercession erbeten. 5. Die Stadt Flensburg beschwert sich, dass sie auf 500 Pflüge gesetzt. 6. Die Städte bitten um Aufhebung der Bieraccise.

Rendsburger Landtag 1626 Juli. (Lackmann 3. S. 16. Verz. 2. VII.)

Bl. 288. Instruction statt Proposition 15. Juli 1626 vorgetragen. Geben zu Wolfenbüttel 7. Juli 1626 unter des Königs als dieses Jahrs regier. Herrn Handzeichen.

Genugsam bekannt, dass nicht allein der Pabst zu Rom — in ore omnium et per totum orbem manifestum —. Der Kürze halber sei allein Teutschland, unser geliebtes Vaterland, zu betrachten. — wir sind entschlossen, Widerstand zu thun, haben nicht allein ein gross Theil unsrer Patrimonial- und Cammergüter, sondern auch Leib und Leben daran gewagt —. Weil ein getreuer Herr und gehorsame und treue Unterthanen correlata seien, dass die Stände des Fürst. Holstein daran sein, die bewilligte Tripelhülfe in triplo zu leisten; wenn die zwölf Monat erlegt, ferner von Monat zu Monat in unser König Christians als Kreisobersten Kammer gebracht, möge von den Ständen des Fürst. Schleswig eben dasselbe nebst den restirenden zwölf Monaten erlegt werden, in Betracht dass Dänemark und Norwegen ein Grosses gethan.

Bl. 289. Der Ritter- und Landschaft Resolution auf die Instruction d. d. Rendsburg 15. Juli 1626.

1. Die Ritter- und Landschaft des Fürst. Schleswig erklärt, sie habe schon zweimal Assistenz geleistet, die Kornsteuer auf sich genommen, Holstein sei noch dies Jahr mit

Digitized by Google

5000 sublerirет, dennoch aber will sie zu dieser Lande Defension freiwillig 40,000 Thl. geben, so dass jetzt von den Geldern, so Schleswig in den Landkasten zur Defension gebracht, 20,000 Thl. entrichtet, die andern 20,000 Thl. 14 Tage nach Michaelis zu zahlen und die zur Defension deputirten Gelder dann ergänzt werden. Holstein hat einhellig die Continuation der Tripelhülfe in triplo auf 12 Monat placitirt.

Rendsburger Landtag 1626 November auf Befehl I. Maj. gehalten. (Lackmann Th. 3. S. 88. Verz. 2. VII. wo es 27. Novb. 1626 heissen muss.)

Der Landtag sei mit Zustimmung des Herzogs allein vom König berufen, weil S. F. G. einen Anfang zu friedlichen Tractaten gemacht und deshalb daran gelegen, dass er keinen Verdacht bei dem Gegentheil auf sich lade.

Dass die Ritterschaft und alle Unterthanen sich auf alle Nothfälle bereit halten, es sei mit dem Statthalter deshalb zu verhandeln.

Bl. 295 b. Der Ritter- und Landschaft Memorial 27. Novb. 1626 zu Rendsburg gegeben.

1. Die Ritterschaft ist zum Rossdienst bereit, auch von jedem Pflug ein Mann zu Fuss und nothfalls zwei Mann. 2. Städte bitten, sie mit Einquartirung zu verschonen. 3. Die erzbischöfl. Städte conformiren sich, wenn sie durch den Erzbischof aufgefordert würden. 4. Die Fürstlichen Städte eben so. 5. Weil wegen der abgetheilten Herrn Sonderb. Linie niemand erschienen, sei zu verfügen, dass sie sich conformiren, dass Herzog Christian und Alexander auch die unabgelegte Contribution zahlen. 6. Bei dem Herzog zu intercediren, dass aus dessen Städten, Aemtern und Landen Ross- und Manndienst erfolge, auch aus I. F. G. Frau Mutter Städten und Aemtern die Contribution erfolge. 7. Unionshülfe aus Dänemark. 8 Da Lübeck und Hamburg nach Bericht nicht ungeneigt, zu concediren, dass Ritter- und Landschaft mit ihnen tractire. 9. Ob nicht Herzog Friedrich zur Defension das

Digitized by Google

Commando übernehme. 10. Dass die ausreissenden Hausleute nicht von den Aemtern und den benachbarten Städten aufgenommen werden.

Kieler Landtag 1627 März vom Könige berufen nach Auftrag des Herzogs, dieses Jahrs regierenden Herrn. (Lackmann Th. 3. S. 118. Verz. 2. VII.)

Bl. 297. Proposition im Namen der Königl. Majestät gehalten 16. März 1627.

1. Die Legation nach Hamburg und Lübeck sei ohne Erfolg gewesen. Ob nicht rathsam, Volk zu werben, dass man etwa auf zwei Bauern auf der Geest und jeden Hausmann in der Marsch einen Soldaten vertheile zum Unterhalt, so dass die Leute einem jeden Essen und Trinken und so viel Geld als nach Abrechnung der Kost restiren würde, monatlich reichen. Die Unterthanen werden dies onus lieber tragen, als selbst dienen, durch dies Mittel könnten etwa fünf Regimenter zu Fuss unterhalten werden. Dazu käme dann die Cavallerie dieser Lande und die Unionshülfe. Von dem Herzog, welcher die vorige und diese Versamml. nicht mit ausgeschrieben, habe S. M nicht vermerkt, dass er bei der Resolution der Stände Bedenken habe; da aber der Herzog I. K. Maj., die Landtagsversammlung zu berufen, Fr. vetterlich aufgetragen, so werden S. F. Gn. zustimmen und werde die Resolution der Stände gleich an ihn geschickt werden. Bekannt, dass das Herzogthum Schleswig ein Lehnstück und Pertinenz der Cron Dennemark und I. K. M. respectu desselben nicht allein Landesfürst, sondern auch Lehnsherr, derwegen sich die Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums so viel weniger von der Resolution, so durch Züthun I. K. M. in der Cron Dennem. gefasst, zu separiren. Das Stillsitzen, das Assistiren des Feindes hat andern Ländern (Magdeburg, Braunschweig etc.) geschadet. Es möge eine Commission zum Defensionswerk mit Vollmacht unter Detlev Rantzau zu Panker constituirt werden, zwei Schanzen seien zwischen Hamburg und Lübeck an-

Digitized by Google

zulegen etliche 1000 Tonnen Rocken nöthig. Die Privilegien sollten gehalten und möglichst vermehrt werden. [1])

Bl. 305b. Der Ritter- und Landschaft Resolution 1627 23. März (vergl. Verz. B. 2. S. 340. Lackmann 3, 131). Die Stände erwiedern, es falle ihnen unträglich, von einem Marschpflug einen, und von zwei Geestpflügen auch einen Soldaten zu unterhalten, sie schlagen vier Marschpflüge auf drei, und drei Geestpflüge auf einen Soldaten an, nach dieser Taxe würde die Zahl aller geworbenen Soldaten (wenn gleich I. F. Gn. Aemter abgezogen, die Kön. und Fürstl. auch Erzbischöfl. in diesen Fürst. belegenen Städte, item das Land Fehmarn zu jetzigem Defensionswerk nicht getreten) sich auf 5486 Köpfe erstrecken. Ist vor gut angesehen, dass ausser den geworbenen Soldaten Prälaten und Ritterschaft den Rossdienst bereit halten, die ganze Landschaft in Bereitschaft stehe, dass I. K. M. und F. Gn. an die abgetheilten Herrn Vorsehung thun, dass dero Aemter die gehörigen Pferde, und die gesammten Unterthanen in Bereitschaft. — Zur Werb- und Unterhaltung der Soldaten muss eine ansehnliche Summe anfänglich beisammen gebracht werden, wozu alle und jede, Königl., Erzbischöfl. und abgetheilter Herren Aemter, Stifte, Capitel, Klöster, adel. Güter und Städte eine allgemeine Contribution geben, die erste Anlage jeden Marschpflug auf 2 Monat 9 R. 36 ß also vier Marschpflüge 39 R., drei Geestpflüge auf einen Soldaten gerechnet ist jedem ein Monat 2 R. 8 ß, zwei Monat $4\frac{1}{3}$ R.; 1000 R. Baarschaft auf einen Geestpflug gerechnet, 3000 R. drei Geestpflügen gleich, geben auf 2 Monat 4 R. 16 ß. Von der Steuer der Baarschaft ist niemand zu befreien, das Geld mag Zinsen tragen oder nicht, im In- oder Auslande sein. Alle, so Lohn verdienen sollen von diesem, über die baaren Gelder, die sie haben, von jedem Mark jährlich 6 ₰ contribuiren, welches vom Lohn zu kürzen ist. Pfarrherrn, Capellane, Rectores und andere Schuldiener sollen über das, was sie von ihren Baarschaften zu zahlen, jährlich von ihrem Salar jeden Mark 6 ₰ entrichten. Ausser Frauen und Jungfrauen und alten abgehenden Leuten, so Widerstand zu thun nicht vermögend, soll sich niemand aus diesen Fürstenth. abthun. Frauen, Jungfrauen auch Kinder und betagte Leute, so wegziehen, sollen von ihren Geldern zahlen. Die geworbenen Soldaten sind bei den Bürgern und Bauern nach Anschlag der Pflüge vermöge I. K. M. Ordonnanz zu unterhalten und soll ihnen Speise und Trank gefolget, Bürger und Bauern über die Ordonnanz nicht beschwert werden, jeder Soldat soll monatlich, den Monat zu 32 Tagen gerechnet, fünf Thaler Besoldung

---

[1]) In Londorp Acta publica Th. 3 Frankf. 1668 ist S. 963 ein Schreiben des Generals Grafen Tilly, Peina 2. Febr. 1627, an den Herzog, dass der König von Dän. am 28. Novb. 1626 den Ständen mit Hindansetzung Kaiserlicher Hoheit eine gefährliche Proposition gemacht. Der Herzog wird gewarnt. S. 964 steht ein Schreiben Tillys vom 3. Februar 1627 an des Herz. Holsteins Ritterschaft und Stände, sich an ihr gefährliches Conclusum nicht zu binden, sich der Armatur zu entschlagen.

Digitized by Google

haben. Ueber die Zahl der Marschpflüge soll eine Specification gemacht werden.

Memorial der Ritterschaft und Landschaft zu der Resolution.

Drei Beilage anzuordnen. Die Oerter, welche jetzt Einquart. haben, sind so lange von Contribution und Einquartir. der Geworbenen frei zu lassen. Da die Ritterschaft wegen ihrer Leute sich angreifen muss, so werden K. M. und F. G. von dero Aemtern, wie auch Stift Schleswig, Lübeck, Capitel und Klöster, die abgetheilten Herren dero Leute halber ein Ebenmässiges thun, wenn Einige von den Leuten nicht contribuiren können, muss aus den Gefällen gezahlt werden. Alle und Jede in diesen Fürst. belegenen Stifte Schwabstedt, Lübeck, Capitelsleute zu Lübeck und Hamburg, die Grafschaft Pinneberg, alle und jede, niemand ausgenommen, müssen ohne Consequenz contribuiren; die Restanten voriger Tripelhülfe sind einzufordern, hinführo muss die Creissteuer und Tripelhülfe wegfallen. Der Ritter- und Landschaft Bedenken ist, dass die Officiere und Soldaten auch der Ritter- und Landschaft mit Eiden adstringirt werden. Das Königreich Dänemark hat vermöge der Union Hülfe zu leisten. Aus der Nobilität wieder ein Statthalter von Kön. Maj. zu bestellen, wird gebeten, die Braunschweig. Friedenstactaten zu reassumiren, die Commercien frei zu geben.

Rendsburger Landtag 1627 Juli.

Der Cammersecretär Preusser hat die Proposition und Erklärung des Landtags, der von F. G. nicht beschickt, nicht erhalten können. (Lackmann 3. S. 153. 167. Uerz. 2. VII.)

Itzehoer Landtag 1629 August, zu dessen Convocirung S. K. M. sich mit S. F. G. vereinbaret. (Lackmann 3. 386 und 393. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 66. B. 2. VII. S. 342—344.)

Bl. 312. Hauptpuncte der Landtagsproposition.

Die Ritterschaft dero Fürst. Schl. Holstein habe sich in der Versamml. zu Lübeck zur Abdankung der Soldaten zu einer freiwilligen Zusteuer erboten, aber, da viele abwesend, wegen der Erhöhung der Summe und Verkürzung der Termine um Convocir. der Stände gebeten, diese möchten auch überlegen, wie eine zuträgliche Landesdefension zu bewirken, die Unterhaltung etzlicher geworb. Völker zu bewerkstelligen. Was in Lübeck wegen Aufrichtung guter Justiz verlangt worden, soll beachtet werden.

Bl. 313. Erklärung der Landschaft, geschehen 27. Aug. 1629 d. d. Itzehoe 20. Aug. 1629.

Prälaten und Ritterschaft erbieten sich, trotz der vorhandenen Lasten, zu den angebot. 100,000 Thl. 25,000 zuzulegen, die Abtragungszeit so zu anticipiren, dass E. K. Maj. auf künftigen Umschlag in den acht Antonitagen 50,000 Thl., das andere Ziel in den acht Antonitagen 1631 mit den Zinsen des restirenden Capitals, der letzte Termin aber 25,000 Thl. 1632 in den nechst folg. acht Tagen nach Antoni una cum usuris illius ultimi termini. E. K. M. und F. G. werden diese Devotion zu gnäd. Beliebung — angesehen, wir und unsere Angehörige

Digitized by Google

nur den vierten Theil dieser Fürstenth. ausmachen; würde diese Imposition auf die ganze Landschaft gesetzt, so würde sie sich fast fünfmal so hoch belaufen, wir bitten, dass nach der zu Lübeck übergebenen Resolution die Stiffts- und Klöster- auch zu gekaufte adel. Güter unter diese Anlage mit begriffen werden, dass die in diesen Fürstenth. noch vorhandene Soldatesque abgeführt, Prälaten und Ritterschaft wegen dieses Kriegswesens mit keiner weitern Contribution belegt, die Umschlagsgerechtigkeit in vorigen Vigor hergestellt, das Einlager gehalten werde, dass das deshalb 1620 [1]) erlassene Mandat herzustellen, keine moratoria anzuordnen.

Wegen des Punctes der Landesdefension und der Mittel zur Unterhaltung etzlichen geworbenen Volks — wird bemerkt, dass der Prälaten und Ritt. Güter devastirt, dieser Passus Uns anhero beschrieb. Städte nicht concernirt. — Die Impossibilität der Städte constire, die Klöster Itzehoe, Preetz, die Stadt Lütjenburg und andere Städte klagen über die Last der Einquartir. — Wegen der Restabilirung der Justiz wird gedankt, dann, wie schon in Lübeck gebeten, eine Verordnung wegen der Immunitäten zu erlassen und da die Münzsorten in Lübeck und Hamburg von gering. Werth, als in den Fürstenth., dass die Münze in gleichem Valor sei.

Bl. 317 b. Königl. Replica auf der Landschaft Erklärung. Krempe 28. Aug. 1629.

Königliche Maj. trägt darauf an, dass die Ritterschaft nach dem Frieden eine ansehnliche Hülfe gebe. Die Bewilligung zur Abdankung reiche nicht hin, die zu Umschlag verheissenen 50,000 R. seien jetzt aufzubringen. Die Defension sei nicht aus den Augen zu setzen, wegen der Privilegien solle eine Deputation ernannt werden.

---

[1]) Es ist wohl die Hadersl. Constitution v. 1. März 1604 gemeint, die am 1. Octb. 1630 renovirt wurde. System. Samml. der Verord. B. II. Abth. 1. S. 229—237.

Bl. 319b. Duplica der Prälaten, Ritter- und Landschaft. Itzehoe 29. Aug. 1629.

Prälaten und Ritterschaft bemerken, dass sie nur der vierte Theil der Landschaft, Christ. Rantzau sei nach Hamburg geschickt, um 10,000 R. aufzunehmen, die 50,000 R. sei nicht möglich zu schaffen, gebeten wird, wieder einen Statthalter aus der Ritterschaft zu bestellen.

Kieler Landtag 1630 November. (Lackmann 4. S. 74. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 66. B. 2. VII. S. 344.)

Bl. 322b—324. Puncta, so auf dem Kielischen am 3. November 1630 gehaltenen Landtag zu proponiren I. F. Gnaden Herzog Friedrich, Herzog zu Schleswig Holstein, aufsetzen lassen.

König Christian IV. und Herzog Friedrich erachten, dass auch bei der Neutralität zwei Compagnien Reuter, eine vom König, die andere v. F. Gn., anzuwerben und zu unterhalten, dass zwei Plätze, Rendsburg und etwa Kiel zu befestigen und mit Garnison zu versehen, zu berathen, woher die Spesen zu nehmen. Dass weil bei den Landtagen confusiones vorgekommen, diese vorher geraume Zeit auszuschreiben, keiner ohne Ehehaften wegbleibe, nicht vor Endigung wegziehe, dass ein Recess von wegen der Herrschaften und Etlicher der Stände zu unterschreiben und zu siegeln. Rathsam, dass aus den drei Ständen ein perpetuirlicher nicht zu weitläufiger Ausschuss gemacht werde, da oft Händel ergehen, welche keinen Verzug leiden. Zu berathen sei, wie die Glückstädter Garnison und daselbst verordnete Orlogsschiffe zu unterhalten, der Herzog habe bedungen, dass seine sonderbaren Unterthanen damit nicht zu oneriren.

Bl. 326—330b. Der Stände Resolution. Kiel 8. November 1630.

Die Neutralität wird gebilligt. Die Spesen der Unterhandl. müssen aus gemeinem Landkasten genommen werden, dann auch die abgetheilten Herrn von ihren Gütern item die Grafschaft Schaum-

Digitized by Google

burg, Stift Lübeck und Hamburg beizutragen. Flensburg, Hadersleben und Rendsburg glauben ein privileg. immunitatis zu haben, denen Prälaten und Ritterschaft contradicirt; hundert Reuter und Succurs aus dem Landvolk an der Grenze würden hinreichen. Zur Werbung und zum Unterhalt ist von jedem Pflug und jedem 1000 R. $^1/_2$ R. in Sp. zu zahlen. Stände bitten, die Fortification der Kosten wegen zu unterlassen. Wegen des Landtags wird gebeten, dass die ohne Ehehaften Ausbleibenden und die vor Endigung Abreisenden dreissig in Sp. Thaler an die Armen zu zahlen. Die Recesse von einem Prälaten, zwei Räthen, zwei aus der Ritterschaft, einem im Fürst. Schleswig, einem in Holstein angesessenen, zwei aus den Schlesw., zwei aus den Holstein. Städten zu unterschreiben. Sachen, die nicht von Importanz, sind mit dem Ausschuss zu berathen. Zu der Glückst. Garnison und Schiffen könne unmöglich Geld geschafft werden.

Kieler Landtag 1631 Juni. (Lackmann Th. 4. S. 109. Verz. 2. VII.)

Bl. 330 b. Königl. und Fürstl. Proposition, so 21. Juni 1631 geschehen.

Zur Vertheidigung der Grenzen seien 2500 Mann Fussvolk nöthig.

Bl. 333. Der Ritter- und Landschaft Erklärung 1632 21. Juni.

Es wird gebeten, sich mit Hamburg und Lübeck zu vereinigen, die Stände mit Werbung und Unterhalt der 25.000 Mann zu verschonen.

Rendsburger Landtag 1632 April. (Lackmann B. 4. S. 157. Verz. 2. VIII., wo Z. 2 stehen soll: Der folgende.)

Bl. 334 b. Königl. und Fürstliche Proposition 1632.

Zu erwägen, ob nicht dienlich, die geworbenen Soldaten an der Hand zu behalten, sich mit Dänemark in nähere Conjunctur einzulassen, die Pässe an der Grenze zu befestigen.

Digitized by Google

Bl. 335. Extract zweier Schreiben der Kanzler und Räthe vom 12. und 16. April 1632. Belangend die 125,000 R.

Bl. 335 b. Der Ritter- und Landschaft Resolution. Rendsburg 15. April 1632.

Vorgeschlagen wird, sich an den Kaiser und den König von Schweden zu wenden mit Berücksichtigung des Schreibens des Schwed. Residenten Salvii. Zur Unterhaltung der 2400 Soldatesque von jedem Pflug und jedem 1000 R. vier R. zu zahlen. Gebeten wird, dass die abgetheilten Herrn von ihren Gütern und Aemtern contribuiren, auch der König und Herzog von den zugekauften Gütern beitragen. Die Schlesw. Stände bewilligen nur so weit, als die Soldaten zu Vertheidigung der Grenze verwandt, nicht ausserhalb Landes geführt werden. Wegen der Union mit Dennemark wird gebeten, es bei voriger Extension zu lassen. Die Fortification wird abgerathen. Wegen der auch von F. Gn. verlangten 125,000 R., so der Kön. Maj. bewilligt, wird von der Ritterschaft gebeten, bis zu erträglicher Zeit Anstand zu geben. Der Städte Contradiction, weil sie 1629, als dem Könige 125,000 R. bewilligt, verschonet, sei nicht zu beachten. Wegen der Erhöhung der Zölle, der ausgetretenen Bauern, der Freihäuser sind die Bitten angelegt.

Bl. 352. Gravamina 15. April 1632.

1. Die erhöhten Zölle abzuschaffen. 2. Die ausgetretenen Bauern zurückzugeben (vergl. Jahrbücher B. 4. S. 357. 358.) 3. Die adel. Freihäuser in den Städten von der Einquartir. zu befreien.

Bl. 343. Kön. und Fürstl. Erklärung auf die Resolution und die Gravamina. 20. April 1632. Rendsburg 20. April 1632 (vergl. Verz. B. 1. S. 67 und gemeinsch. Verordn. S. 432.)

Was von denjenigen Gütern, so der Vater der Sonderburger, Herzog Hans, zur Abfindung bekommen, abgetragen wird, vermeinen wir, dass solches nicht in den Landkasten, sondern uns allein gehöre. Wenn der Ritterschaft Vieh

Digitized by Google

veräussert wird, hat der Kaufmann den Zoll zu zahlen. Wenn der Adel Häuser der Bürger kauft, muss die Last getragen werden.

Schleswiger Landtag 1632 November. (Lackmann 4. S. 195. Verz. 2. VIII.)

Bl. 346. Capita propositionis, 15. Novb. 1632 proponirt. 1. Die bewilligte Contribution sei verbraucht, und ein Ansehnliches vorgeschossen. Die Commissarien müssen die Rechnung nachsehen, die Restanten zur Zahlung angehalten werden. Zu überlegen, ob die Soldaten zu entlassen oder zu behalten, im letzten Fall müsse für den Unterhalt gesorgt werden. 2. Dass die, so Rossdienst zu leisten, sich bereit halten. 3. Wegen der Fortification sei zu berathschlagen. 4. Prälaten und Ritterschaft hätten wegen der dem Herzog auf jüngstem Landtage bewilligten 125,000 R., die schon 1629 dem Könige bewilligt worden, Termine zu bestimmen.

Bl. 347 b. Der Landschaft Erklärung vom 19. Nvb. 1632. 1. Wegen der Nachsicht der Rechnungen und der Restanten beistimmend; die Soldaten zu entlassen. 2. Rossdienst solle geleistet werden, die abgetheilten Fürsten hätten denselben von den zugekauften Gütern zu leisten nach Anlage. 3. Es wird gebeten, den Festungsbau zu lassen. 4. Die 125,000 R. will die Ritterschaft nur geben, wenn sie mit keinen andern Steuern beschwert wird, wenn Capitul und Klöster hinzugezogen werden. Mehrere aus der Ritterschaft und mehrere Städte haben sich über die Contribution etc. beschwert.

Anl. Designation der Fürstl. Sonderburger Schlesw. Aemter, so in den Landkasten contribuiren auch der zugekauften adel. Güter. (Vergl. Lackmann 4. S. 103. 104.)

Bl. 355—383 beziehen sich auf die Landtage vom Sptb. 1610, Jan. und Febr. 1615, Septb. (Novb.) 1620 und Juni 1621. (Vergl. oben. S. 57. 64. 69.)

Digitized by Google

Kieler Landtag 1633 Januar. (Lackmann B. 4. S. 241. Verz. B. 1. S. 68. 2. VIII.)

Bl. 384. Capita 17. Jan. 1633 proponirt.

1. Wegen der Abdankung des Militärs nach dem Schleswiger Landtag vom Novb. 1632. 2. Was des Friedens halber von den Ständen Holsteins zu thun sei. 3. Wegen der dem Herzog zu Rendsburg und Schleswig bewilligten 125,000 R. möge die Ritt. Fristen setzen.

Bl. 385 b—389. Der Landschaft Erklärung 21. Jan. 1633.

Bl. 389. Der Ritter- und Landschaft Anzeige und Bitte an die K. Maj. wegen der 1631 ohne Landtagsbewilligung, abgeforderten 4 R. Kiel 21. Jan. 1633.

Bl. 392 b. Herzog Friedrichs Erinnerung vom 23. Jan. 1633 auf der Landschaft Erklärung.

1. An F. Gn. 8025 R. 12 ß 4 ℌ, so dieselbe ausgelegt, zu zahlen. 2. Nach Lüneburg zum Creistage einen Gesandten zu senden.

Bl. 393 Der Ritter- und Landschaft Erklärung auf des Herzogs Erinnerung. Kiel 24. Jan. 1633.

Gebeten wird, dass bei den 8025 R. 12 ß 4 ℌ abgerechnet werde, was Trittau, Reinbeck, Satrupholm und Dollroth restirt, dass der Rest von den Gottorf. Aemtern gezahlt werde. Die 125.000 R. sollen 1634—1636 gezahlt werden. Vorgeschlagen wird, dass die Ritterschaft bei ihren Stadthäusern ihre Landhandwerker gebrauche.

Kieler Landtag 1634 April. (Lackmann 4. S. 314. Verz. B. 1. S 69. 2. VIII.)

Bl. 396 b. Proposition vom 28. April 1634.

Der Convent zu Halberstadt hat bei Vermeidung militär. Execution bestimmt, dass der Niedersächs. Kreis sich auf ein Jahr an Volk mit dem achtzehnten, sonst an Geld mit dem zwölffachen Römerzug gefasst zu machen; es sei zu überlegen, wie dem Ansinnen zu begegnen.

Digitized by Google

Bl. 400. Resolution der Ritter- und Landschaft vom 29. April 1634.

1. Es sei nicht rathsam, auf den Halberstädtischen Schluss sich einzulassen, da man den Lübecker Frieden vor sich hat. 2. Ob nicht den Friedenstractaten zu inhäriren und es dahin zu moderiren, dass die Fürstenthümer in der Neutralität bleiben. 3. Es sei notorisch, dass die Fürstenthümer keine proportionirte Defension auf die Beine bringen können und deshalb abzuwarten, bis man sehe, wohin die Friedenshandlungen gehen. Etzliche aus der Ritterschaft des Fürst. Schleswig erklären, dass sie durch den Halberstädtischen und andere Kreisschlüsse nicht gebunden.

Bl. 401 b. Königl. und Fürstl. Replique. Christianspries 29. April 1634.

Nöthig sei, dass die Ritter- und Landschaft sich mit den Pferden parat halte, dass das Landvolk gemustert, eine Contribution gezahlt werde.

Bl. 407. Der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft Erklärung auf die Replique. Kiel 2. May 1634.

1. Der friedliche Stand beruhe auf der renovirten Union, es sei rathsam, auf gewisse Zeit ein Verbündniss zu errichten, dass die alte Union so lange suspendirt werde. 2. Zur Defension von jedem Pflug und jedem 1000 R. ein R. in Sp. zu erlegen, dass aber ohne der Landschaft oder des Ausschusses Bewilligung nichts von diesem Gelde ausgezahlt würde, dass nur die Prediger und Schullehrer von der Contribution befreit sein müssen.

Bl. 412. Postulata und Gravamina der Landschaft. Kiel 2. Mai 1634.

1. Dass ein Bet- und Busstag gehalten. 2. Ein Landmarschall oder Landdrost bestellt. 3. Die Accise in Kiel auf fremdes Bier abgeschafft. 4. Eine Taxe bei dem Land- und Quartalgericht und den Regierungscanzleien gemacht. 5. Dass die den Compactaten mit Lübeck zuwider gefordeten Abgaben für in die Stadt geführte Sachen und ausgeführte Waaren

Digitized by Google

abgestellt. 6. Dass die entlaufenen Bauern restituirt werden.

Bl. 415. Nochmalige Erklärung von Prälaten, Ritter- und Landschaft. Kiel 3. Mai 1634.

1. Von jedem Pflug und jeden 1000 R. Baarschaft sollen zwei R. contribuirt werden, wenn aber I. K. M. u. I. F. G. von ihren Unterthanen vier R. à Pflug einfordern lassen, so sollen vier R. bewilligt sein, die Fürstl. Städte erklären sich, zu thun, was F. Gnaden Unterthanen. 2. Zur Verhandlung wegen der Union wird der 2. Juni vorgeschlagen, die Stände werden ihre Gevollmächtigte (zwei Prälaten, vier Räthe, vier aus der Ritterschaft, vier Bürgermeister) instruiren. 3. Für den gewünschten Ausschuss werden ernannt die vier Prälaten, sechszehn von der Ritterschaft und vier Bürgermeister. Die Zusammenkunft möge, wenn nicht der König. und F. Gn. zugegen sein würden, in Kiel tanquam loco ordinario sein.

Bl. 419 b. Königl. Resolution auf die Gravamina. Kiel 2. May 1634.

1. Bettag. (Vergl. gemeinsch. Verordn. S. 443.) —

Bl. 420 b. Königl. und Fürstl Recess. Priesort 4. Mai 1634.

1. Zur Defension müsse die Ritterschaft mit dem Ritterdienst in Bereitschaft sein, das Landvolk gemustert werden, im Nothfalle an die Grenze zu legen, Oberst Rantzow und neben ihm ein consilium habe die Generalaufsicht, die jedesmalige Landesherrschaft das Directorium. Im Nothfall sei zur Werbung zu schreiten, die bewilligten vier R. sind parat zu halten. 2. Wegen der Union wird eine Zusammenkunft in Coldingen sein

Kieler Landtag 1634 Juli. (Lackmann 1. S. 402. Verz. B. 1. S. 70. B. 2. S. VIII.)

Bl. 422 b. Die Proposition ist nicht schriftlich aufgesetzt gewesen. 1. Wegen der Coldinger Tractaten. 2. Des Ausschusses. 4. Der Beeidigung desselben. 4 Wegen

Digitized by Google

Begleitung I. Prinzlichen Durchl. Gespons. (Gemeinsch. Verordn. S. 445.)

Bl. 425 Gravamina 16. Juli 1634.

1. Dass die Säumigen zur Zahlung anzuhalten. 2. Dass von Hanerau, wie von Rittergütern, der Rossdienst zu leisten, es habe adelige Possessores gehabt, dass die zugekauften adel. Güter nicht unter die Aemter zu ziehen. 3. Bieraccise in Kiel. 4. Bestellung eines Landmarschalls. 5. Wegen der Missunder Fähre. 6. Wegen der Verwendung der Gelder.

Bl. 425 b. Resolution auf die Proposition. 18. Juli 1634.

1. Bedenken wegen der Coldinger Conjunction. (Vergl. Verz. B. 2. S. X. und XI. und Falck Samml. der wicht. Urkunden S. 120.) 2. Wegen der Verpflichtung und der Kosten des Ausschusses, wozu ein Eid nicht erforderlich scheine.

Kieler Ritterschafts-Convent 1635 April. (Lackmann 4. 541. Verz. B. 2. IX.)

Bl. 429. Memorial, wornach die Proposition verrichtet. Kiel 6. April 1635.

Bl. 432. Resolution. Kiel 10. April 1635.

Kieler Communicationsconvent oder Ausschussversammlung 1636 Januar. (Lackmann 5. S. 1. Verz. B. 2. S. X.)

Bl. 440. Königl. und Fürstl. Proposition wegen des Kriegswesens. Hadersleben 5. Jan. 1636.

Bl. 442. Königl. und Fürstl. Proposition, belangend die Bestellung der Justitz in acclesiasticis, criminal- und Civilsachen. Hadersleben 5. Jan. 1636.

Bl. 444 b. Resolution des Ausschusses. Kiel 22. Jan. 1636.

Bl. 419. Des Ausschusses Bedenken, wie die in ecclesiasticis, politicis und criminalibus eingerissenen Missbräuche zu verbessern. Kiel 29. Jan. 1636.

(Das ausführliche Bedenken wegen der Landgerichts-

Digitized by Google

ordnung fehlt in der Handschrift, vergl. Cronhelm histor. Bericht vor dem corpus statut. S. 200.)

Kieler Landtag 1636 März und April. (Lackmann 5. S. 8. Verz. B. 2. X.)

Bl 452. Proposition die Defension belangend. Hadersleben 30. (3.) März 1636.

Bl. 454. Resolution. Kiel 30. März 1636.

Bl. 455. Replica im Namen I. K. M. und F. Gn. der Ritter- und Landschaft 2. April 1636 zurückgebracht. Christianpries 2. April 1636.

Bl. 462 b. Replica der Ritter- und Landschaft in puncto defensionis. Kiel 5. April 1636.

Bl. 461 b. Triplica im Namen I. M. und F. Gn. der Landschaft proponirt. Kiel 5. April 1636. Christianpries 5. April 1636.

Bl. 466 b. Quadruplica der Ritter- und Landschaft 7. April 1636.

Bl. 470. Kön. und Fürstl. Proposition belangend die Accise. Christianpries 31. März 1636.

Durch die Wasserfluthen sei grosser Schaden entstanden. Zu den ausserord. Ausgaben wird eine Accise auf Wein, Bier und Luxuswaaren nöthig. (Vergl. Landgerichtsordn. P. 4. tit. 27. Edict die Licenten belangend 9. April 1636.)

Bl. 472. Absonderliche Proposition aufm Landtag zum Kiel, belang. die Policey-Ordnung und Revision der Landgerichtsordnung 1. April 1636. (Abgedruckt in Cronhelm corpus statut. S. 241.)

Bl. 474. Kön. und Fürstl. Recess wegen der Landesdefension 9. April 1636.

Kieler Landtag 1636 October. (Lackmann 5. S. 27. Verz. B. 2. X.)

Bl. 476. Königliche und Fürstliche Proposition. Kiel 29. October.

Digitized by Google

1. Zur Unterhaltung von 2000 Mann an der Grenze ist Geld herbeizuschaffen. 2. Prälaten und Ritterschaft haben die Kirchen, da sie jus patronatus haben, anzugeben, damit in denselben die Bekanntmachungen erlassen werden, weil die Boten sich verspäten —.

Bl 479. Resolution 31. October.

1. Die Stände bitten, die 2000 Mann zu entlassen. 2. Wegen der Insinuation möge es beim Alten bleiben. 3. Den letzten Passum, die Generalsuperintendenten anreichend, mögen solche Visitationes vorgenommen, die in a. 1635 (?) aufgerichtete Kirchenordnung beobachtet, der neulich ausgegeb. Kirchenordn. und den bald zu übergeb. Gravaminibus Abhülfe werden, die Visitationes so anzustellen, dass den Patronis und Eingepfarrten keine Unkosten entstehen.

(Der Passus 3. ist in der Proposition der Handschrift nicht enthalten Es wird in der Resolution, wie die Worte zeigen, Bezug genommen auf die 9. April 1636 erlassene Constitution betr. die eccles. und Criminalia, die in der Landgerichtsordn. P. IV. tit. 25. § 4 und 8, auch in den gemeinsch. Verordn. S. 454—458 steht. Darnach wollte jeder Landesherr einen Superintendenten bestellen.

Flensburger Landtag 1637 März. (Lackmann 5. S. 167. Verz. B. 2. X.)

Bl. 494. Proposition 15. März 1637.

Die Extensio unionis zu berathen. Die in den Aemtern und Städten publicirte Polizei- und Kleiderordnung sei aller Orten zur Observanz zu bringen.

Bl. 487. Resolution.

Stände bitten, es bei der renovirten Union von 1623 zu lassen. Wegen der Polizeiordnung der Kleider etc. wollen Prälaten und Ritterschaft dergestalt Zeit und Gelegenheit nach an ihren Dienern sich bezeigen, dass K. M. und F. G. ein Begnügen darob haben werden, sie beschweren sich 1. wegen der Licenten und Erhöhung des Zolls ein R. von einem Stück

Digitized by Google

Vieh. 2. Die Klöster beschweren sich nach Beilage (fehlt) über die neuliche Closterordnung. 3. Stände bitten, dass ihr jus patronatus nicht verletzt werde, dass von dem consistorio, wenn es angestellt (constitutio betr. eccles. § 4.), keine Appellation ad camerale judicium zugelassen werde, dass die Visitationes ihnen keine Kosten bringen. 3. Dass die Restanten zur Zahlung anzuhalten. 4. Dass Vieh bei Missunde übergesetzt werde und nicht nöthig sei, es nach Gottorf zu treiben. 5. Der Beschwerde der Rentenierer, dass 1000 R. einem Pflug gleich, sei abzuhelfen. 6. Abzustellen, dass die Stadt Rendsburg den Kaufleuten, so vom Adel Korn und Holz gekauft, wehre, solches nach Rendsburg und zu Schiff weiter zu bringen. 7. Die Ritterschaft beschwert sich, dass in den Klöstern, die gleichwohl gänzlich und allein auf die einheimische und eingeborene adelige Jungfrauen gewidmet, fremde und ausländische Expectanz erlangen und zur Hebung gelassen werden, wie solches insonderheit das Kloster Uetersen klagend beigebracht, auch dass die Gräflich Pinnebergischen Beamten sich unterstehen, die schuldigen Prästationes an Holz und sonst zu hinterhalten (Lackmann 4. 114 und 174). 8. Wegen der schlecht beobachteten Einlagerverschreibung die Haderslebener Constitution zu observiren. 9. Einen Revers auch wegen der 1631 gezahlten Contribution zu geben. 10. Wegen der entlaufenen Bauern. 11. Die Städte beschweren sich, dass sie zur Werbung beitragen und die Einquartirung tragen sollen. 12. Dass durch die Polizeiordnung (gemeinsch. Verordn. S. 476. 522.) das Glockenläuten über die Todten beschränkt sei, wodurch die Schul- und Kirchendiener und Kirchen litten. 14. Dass durch die Policeiordnung die Hochzeiten für den dritten Stand (Polizeiordn. S. 513.) auf dem Kieler Tanzsaal, der für gross Geld von F. Gn. erkauft sei, verboten, wodurch der Saal an Einnahme leide.

Bl. 496. Replica im Namen K. M. und F. Gn.

1. Von jedem Pflug und 1000 R. 4 R. zu zahlen auch im Reiche, die nur zur Union zu verwenden. Die Unionshülfe

Digitized by Google

müsse von dem succurirenden Theil unterhalten werden. Die Landesherrn willigen, dass nach der 1634 zu Coldingen geschlossenen Union das Reich 3000 Mann zu Hülfe gebe, die Fürstenthümer dem Reiche 1000 Mann. Wegen Parition der Polizei- nnd Kleiderordnung sind K. M. und F. Gn. befugt, justam indignationem zu declariren, jedoch zu beachten, dass K. M. und F. Gn. jura superioritatis und also condendi et praescribendi leges competire. Es wird Jedem der Prälaten und Ritterschaft injungirt, dieser Ordnung bei Pön 2000 R., so viel sie und ihr Gesinde betrifft, Folge zu leisten.

Bl. 500. Duplica der Landstände 21. März 1637.

Weil K. M. und F. G. die Extension der Union für gedeihsam halten, stimmen Stände bei, ratificiren die Coldinger Appunctuation. Gebeten wird die Termine der Contribution zu prolongiren. Die Ritterschaft habe, der Rechnung nach, nunmehr nechst erlangtem Frieden 250.000 R. en particulier, und zunebst den andern Ständen noch bei 700,000 R. ohngefähr contribuirt. Gebeten wird, die in Replica angedrohte Bestrafung der 2000 R. aufzuheben, die Gravamina abzustellen. 1. Die oft bereits 1614 berührten Licenten abzuschaffen. 2. Der Städte Beschwerde, dass sie ausser der Verpflegung der Soldaten Contribution zahlen sollen, zu heben.

Bl. 504 b. Supplicatio wegen der ausgetretenen Leute. (Jahrbücher der Landeskunde B. 4. S. 364.)

Bl. 505—512. Königl. und Fürstl. Resolution auf die Gravamina 27. April 1637. (Gemeinsch. Verordn. S. 568.) 1. Die Licenten seien den Privilegien von 1524 und 1533 nicht entgegen, seien 1636 vorgebracht, können zur Zeit nicht entbehrt werden. 2. Ist nicht gemeinet, den Pröbsten der Klöster etwas zu derogiren, die Aufnehmung der Rechnung des Klosters in Pretz durch Beamte soll eingestellt werden. 3. Die Visitationen eccles. nach der im April 1636 publicirten Constitution (Landgerichtsordn. P. IV. tit. 25. § 4.) müssen bleiben, von jeder Kirche 4 R. zu zahlen —. Wegen der Annehmung ausheimischer Jungfrauen in die Klöster, beson-

Digitized by Google

ders Uetersen haben Aebtissin, Pröbste und Priörin selbst die füglichsten remedia zu adhibiren, die preces primariae jedoch vorbehalten. An die Pinneberg. Beamten sollen Promotoriales ergehen. Wegen der mandirten 4 R. kann kein Revers gegeben werden.

Kieler Landtag 1637 September. (Lackmann 5. S. 202. Verz. B. 2. S. XI.[1])

Bl. 515 b. Königl. und Fürstl. Proposition 12. September 1637.

Wegen der zu extendirenden Union, da die Räthe gebeten, einen Landtag deshalb zu berufen. Nach dem Prager Frieden und Regensburger Churf. Collegialschluss sind 240 Römer-Monat zu zahlen. Wegen des Rossdienstes nach der Erklärung v. 10. Mai 1623 und dem Vorschlag von 1610 zu verfahren, es sei deshalb eine Commission zu bestellen.

Bl. 518 b. Erklärung der Ritter- und Landschaft. Kiel 22. Septb. 1637.

1. Wegen der Unionsextendirung hätten Stände gehofft, dass nach altem Herkommen die Notturft bevorab beigebracht und sie gehöret worden, dennoch wollen sie die desiderirte Subscription so viel möglich maturiren, es wird gebeten, hinführo, wenn etwas zu Aufnehmung dieser Fürstenth. vorgenommen werden sollte, der Prälaten, Ritter- und Landschaft Bedenken und Notturft zuvörderst zu vernehmen. Stände erinnern wegen des siebenten Punkts der Union. „Nachdem über oberwehntes die Königl. Würde und Chron den Fürstenthumben etzliche Jahre[2]). — Dass dieser Punkt secundum

---

[1]) In der Handschrift ist die chronolog. Folge auf S. 512–515 nicht beachtet.

[2]) In Falcks Urkunden S. 121 Zeile 2 v. u. steht statt Jahre, wohl durch Druckfehler, ihrer. Auch im Punkt 3 ist, statt die Hülffe von dem schickten, zu lesen: die Helffte von dem geschickten —. Der Unionsvertrag v. 1. Mai 1637 ist in S. H. 36, 37 u. 38 enthalten. Vergl. Verz. B. 1. S. 75.

Digitized by Google

proportionem der getroffenen Union zu verstehen als, da I. K. M. und die Crohn etwa 100 oder 1000 zugesandt, diese Fürstenth. an Reutern und Fussvolk $1/2$ oder $1/3$ — zu senden gehalten sein. Es wird gebeten, dies durch einen Nebenrevers zu erklären, 2. die Fürstl. Städte beschweren sich, dass sie nicht bloss die Anlage eingebracht, sondern auch mit Einquartir. belastet und dazu neulich 4 R. à Pflug und noch 2 R. an die fürstliche Kammer geliefert. 3. Die Holsteinischen Stände bitten, sie mit den 240 Röm. Monat zu verschonen, beziehen sich was 1636 auf dem Communications-Convent vorgebracht, dass durch die Zahlung die Neutralität verletzt werde. 4. Ob die (Landgerichtsordnung V. tit. V. §. 15.) zehnjähr. Verjährung auch auf die so ante latam constit. sich unter fremder Jurisdiction aufgehalten zu beziehen sei?

Kieler Landtag des Fürstenthums Holstein 1638 Januar. (Lackmann 5 S. 292. Verz. B. 2. XI.)

Bl. 527 b. Landtagsproposition.

Unverzüglich wegen der gesonderten Römermonate zu berathen.

Bl. 529. Resolution 20. Januar 1638.

Stände, denen vom Prager Friedensschluss, auf dem die exactio beruht, nichts communicirt worden, bitten, wenn Königl. Maj. und F. Gn. den Frieden pure angenommen, zu versuchen, ob nicht die Neutralität nach dem Lübschen Frieden zu erhalten, event. die Summe in etwas zu erleichtern. Um Abstellung der Accisen wird gebeten.

Bl. 531 b. Capita replicationum v. 23. Jan. 1638.

1. Der Prager Friede sei acceptirt, K. Maj. hätte die angewandte grosse Mühe nicht wegen des Prager Friedens über sich genommen, sondern um Holstein vor Gefahr zu sichern. 2. Der König und Herzog würden Gesandte an den Kaiser und den Churfürsten v. Sachsen und an General Gallas senden, wegen der Kosten hätten Stände sich zu erklären, so

Digitized by Google

wie wegen dessen, was während der Verhandlung mit den auf der Grenze liegenden Völker zu thun sei.

Bl. 535. Erklärung v. 25. Jan. 1638 auf die Replikschrift.

Stände bitten, pro re nata Anordnung zu treffen, Prälaten und Ritterschaft würden sonst die Cavallerie, Aemter und Städte die Infanterie erhalten müssen. Die Kosten der Legationen lehnen Stände ab, die Forderung sei gegen das Herkommen, auch bekannt, dass sie an ordin. und extr. Contribution und Anlagen mehr als 900,000 R. fürlengst erlegt. Die Sache concernirte nicht allein Holstein, sondern wegen der nahen Vereinigung auch Schleswig, die Abstattung der 240 Römermonate werde Holstein hart drücken.

Flensburger Landtag 1638 Mai. (Lackmann 5. S. 310. Verz. B. 2. XII.)

Bl. 512. Proposition. Flensb. 2. Mai 1638.

Mit Gallas sei durch dieser Fürstenth. Eingebornen ein Recess zur Abwendung der Einquartirung geschlossen (der Recess fehlt in der Handschrift). Es sollen darnach für die Befreiung von Einquartirung die auf Holstein kommenden 240 Römermon. in zwei Terminen, 60,000 R., sobald der Recess in des Königs Hände gekommen, 100,000 R. Pfingsten gezahlt werden. Wie lange die Befreiung sein werde, sei ungewiss. Zu dem Defensionswerk sei ein perpetuus miles zu halten. Der Landkasten sei durch den ersten Termin Römerzugs und Anwerbungsgeld erschöpft. Wegen des letzten Termins haben K. M. und F. G. unter Vorbehalt, dass es dem Herkommen unabbrüchig, an Holstein mandata de solvendo publiciren lassen. (Das Mandat, Glückstadt 21. April 1638 erlassen, 20 R. von jedem Pflug und jeden 1000 R. vom 7. bis 10. Mai zu zahlen, fehlt in der Handschrift.)

Für den Fall sich ein Mangel der Zahlung zeige, ist an eine Anleihe zu denken. Statt des letzten Ziels würden Korn und Victualien angenommen werden. Es ist der K. M. und

Digitized by Google

F. G. Erachtens, dass Schleswig über seine Quota zur Defension den Holsteinern mit etwa 5 R. à Pflug zu Hülfe komme, da Holstein durch Abstattung des Römerzugs sehr abgemattet werde.

Bl. 538. Erklärung von Prälaten, Ritter- und Landschaft 3. Mai 1538.

Von der Baarschaft sei bisher zu den Reichssteuern nichts entrichtet. Die Schlesw. Stände verharren bei ihrer Weigerung der Beihülfe.

Bl. 545. Königl. und Fürstl. Replica 4. Mai 1638.

Die Baarschaften müssen zu den Reichssteuern zahlen, bis andere Observanz nachgewiesen sei. Aus den Aemtern und Städten wolle jeder Landesherr 4000 Mann nehmen, 3000 zu Fuss anwerben, die Unionshülfe von Dennemark sei 3000 zu Fuss und 600 Pferde.

Bl. 549. Erklärung der Prälaten, Ritter- und Landschaft. Sechszehn R. à Pflug reichen zur Zahlung des Römerzugs, die verlangten 20 R. dazu nicht nöthig, 4. R. von beiden Fürstenth. seien zur Defension zu verwenden.

Bl. 553 b. Kön. und Fürstl. Quadruplica 6. Mai 1638.

Der Rossdienst von Prälaten und Ritterschaft sei erforderlich, dazu tüchtige geworbene Knechte nöthig, die Fürstenthümer müssen sich der Cron in numero conformiren, die geworbenen 3000 sind aus dem Landkasten zu halten. Wegen der 16 R. zum Römerzug und 4 R. zur Defension lassen K. M. und F. Gn. sich gefallen. Die Schlesw. Stände werden nochmals zur Hülfe ermahnt.

Flensburger Landtag 1638 October. (Lackmann 5. S. 638. Verz. 2. XII.)

Bl. 556 b. Königl. und Fürstl. Proposition.

1. Zur Defension Geld zu bewilligen. 2. Wenn auch 128,000 R. zur Abtrag der Römermonate genügen und ein error calculi vorgekommen, so wird doch auf die an Gallas

Digitized by Google

versprochenen 160,000 R. gedrungen 3. Eine besondere Contribution ist wegen der Offizier-Gage zu zahlen.

Bl. 558—562. Prälaten und Ritterschaft Resolution 5. October 1638.

Da die Deputirten befunden, dass von a. 1636 her dem Landkasten salvo errore calculi über 100,000 R. nachständig verbleiben und in dem Landkasten über 30,000 R. vorhanden, so sei eine weitere Zulage unnöthig, aber schleunige Execution erforderlich. Wenn dann nach Verbrauch der Restanten und der 30,000 R. mehr erforderlich, so seien 4 R. von jedem Pflug und jed. 1000 R. einzubringen.

B. 2. von 1638—1657, 809 Bll. und 8 Bll. Register.

Bl. 1. Erklärung von den Deputirten der Städte auf den ersten Punkt der Landtags Proposition.

Die Erklärung der Stände, dass erst nach Einziehung der Restanten Umschlag die eingewilligten vier R. gezahlt werden, bringe die Gefahr, dass, wenn den Einquartirten das Gebührende vorenthalten werde, die Quartiere angegriffen werden. Die Deputirten bitten deshalb, dass die 4 R. gleich erlegt werden, dass aber mit der Execution der Restanten diejenigen nicht zu belegen, welche zur Verpflegung und Unterhaltung der Einquartirten die gebührende Anlage verleget.

Bl. 3b. Der Landschaft Erklerung 1. wegen übergebener Rechnung; 2. des Grafen Pentzen Ausgabe (20,600 R.); 3. der Grafschaft Pinneberg Contribution (8000 R.). (Lackmann 5. S. 356.)

Die (in der Handschrift nicht anliegende) Rechnung über wegen Holstein von K. M. vorgeschoss. Gelder 51,197 R., deren Ersetzung aus dem Landkasten gefordert wird, betreffe Pöste theils zur Defension der Fürstenthümer nothwendig, theils Holstein allein angehende, theils weder das eine noch andere. Stände erachten billig, dass das zu des Landes Nothdurft Ausgelegte an die Königl. Kammer ersetzt werde. Da Capitän H. v. Ahlefeld und Bilsky nicht zur Defension dieser Fürstenth. geworben, so sind Stände wegen dessen, was sie

Digitized by Google

empfangen, nicht zu belangen. 2. Dass Graf Pentz an dem Kaiserl. Hof der salva guardia wegen zu sollicitiren abgesandt, sei den Ständen hiebevor nicht kundig geworden, auch nicht hinterbracht, was S. F. Gn. derowegen placidirt; diese Fürstenthumbe seien unter dem Prager Frieden begriffen, die Erlegung der 240 Römer-Monate habe Holstein nicht geweigert, Stände bitten, sie mit den 12000 R. auf Gr. Pentz Rechnung wegen des Sollicitirens zu übersehen. 3. Dass wegen der 240 Römer Monate nach dem alten Anschlag nebst der Grafschaft Pinneberg und Bielenstein (Bielenberg) noch 8000 R. zu erlegen, stehen Stände in den Gedanken, es werde in den Archivis zu finden sein, dass die Grafschaft und was darunter begriffen, Membrum und Partikul des Herz. Holstein jederzeit geblieben und derhalben unter dem, was wegen der 240 Röm. Monate wegen Holstein entrichtet, mitbegriffen, gestalt in der Reichsmatrikel auf Pinneberg und Bielenstein kein absond. Anschlag zu finden, sondern wie vor Alters auch annoch unter dem Anschlag Holsteins mitbegriffen. (Verz. B. 2. S. XIII.) deshalb ist keine Erneuerung noch weniger Separation zuzulassen. Die aus dem Herz. Schleswig und auch die der Baarschaften erinnern, dass der Passus nicht sie, sondern allein die in Holstein würde betreffen.

Bl. 5 b. Erklärung der Prälaten, Ritter- und Landschaft belangend die Trittauer und Reinbeckischen Unterthanen vom 6. Octob. 1638.

Was wegen E. F. G. Frau Mutter Witthum, Trittau und Reinbeck Unterthanen belangend, den Ständen vorgelegt (die Anl., ein Schreiben des Herzogs Friedrich. Gottorf 2. Oct. 1638, fehlt in dieser Handschrift) wegen Erlassung jetziger und künftiger Contribution, so würden, wenn diesen Unterthanen Remission gegeben würde, andere solches pro exemplo anziehen.

Bl. 6. Der Stände Bedenken wegen der zurückgehaltenen 3000 R. vor die drei Trittauischen Dörfer.

Weil I. F. Gn. Frau Mutter drei Tritt. Dörfer ausgeplündert und 3000 R. Schaden erlitten, möge die Ersetzung

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

aus den wegen Holstein nach Hamburg gebrachten Römerzugs Anlagen in Arrest verbleiben, wenn die drei Dörfer unter des Herzogthums Holstein Anschlag begriffen, wegen des Römerzugs die Anlage erlegt, auch sie sich nicht selbst den Schaden zugezogen.

Bl. 7. Königl. und Fürstl. Replica 9. Oct. 1638.

1. Die Restanten und Retardaten sind schleunigst einzubringen. 2. Martini von jedem Pflug und jeden 1000 R. zwei R. einzubringen. Die Einrichtung zu treffen, dass die Völker sieben bis acht Monate Provision haben. 3. Was Etzliche wegen der Verpflegung verwandt, möge defalcirt werden, aber sei nicht auf die jetzige und künftige Contribution wegen jetziger Einqartir. zu erstrecken, sie müssen sich bis zu besserer Zeit gedulden. 3. Was die Erstattung der Einquartir. wegen der Kron Dännemark betrifft, wollen K. M. nach geschehener Specification sich angelegen sein lassen. 4. Die von den Ständen vorgeschlagene Deputation auf Otto v. Buchwald etc. wollen K. M. und F. Gn. sich gefallen lassen, so weit sie der Landesfürstl. Superiorität nicht disreputirlich, Stände mögen die Instruction (vergl. S. 99) einreichen. 5. Die von dem Kaiserl. Generallieut. geforderten 32,000 R. betr., bleibt es bei der Stände Gedanken bewenden. 6. Prälaten und Ritterschaft haben der Schlesw. und Holstein. Compagnieen Officieren Unterhalt und Gage zu leisten.

Bl. 9 b. Erklärung der Stände auf die Replica 10. October 1638.

1. Die Restanten sind zu exequiren nach angelegter Specification. (fehlt: Fürstl. Schlesw. und Holst. Aemter und Städte restiren aus a. 1636 15,2 20R., aus 1637 13,298 R., Fürstl. Holstein. Aemter restiren zum Römerzug 8456 R., zur jetzigen Landesdefension im April bewilligten à Pflug 4 R. restiren Fürstl. Aemter und Städte 17,718 R., also restiren Fürstl. Aemter, Städte und Marschländer im Ganzen: 54,692 R.) Von den Restanten, dem Behalt, den bewilligten vier R. à Pflug und jeden 1000 R. und der Baarschaft können die

Digitized by Google

Völker 7 oder 8 Monate erhalten werden. Was die mit Einquartirung Belegten zur Verpflegung gegeben, wird gebeten von der bewilligten Contribution zu defalciren. Da die Ritterschaft den Rossdienst zu halten, hat sie diesem widersprochen. 2. Dass K. M. wegen der Kron Dänemark Einquartirung Vorsehung thun wollen, wird mit Dank angenommen, die Specification darüber sei nicht von allen, so nicht von I. F. Gn. zu Ahrensböck Abgeordneten, eingekommen. Es wird gebeten, zu sorgen, dass der Reichs- und Kriegscommissar ersetze, was den Völkern zur Verpflegung —. Die Instruction der Deputirten sei angelegt. 3. Prälaten und Ritterschaft bewilligen 8 Tage vor Martini à Pflug und jeden 1000 R. 2 R. zu zahlen zum Unterhalt der Schl. Holstein. Officiere, doch so, dass die, welche schon $1\frac{1}{2}$ R. dazu bezahlt, nur $\frac{1}{2}$ R. nachzahlen. Gebeten wird, dass wegen der zugekauften Güter auch gezahlt werde.

Bl. 2. Erinnerung bei vorgeschlagener Deputation zum Landkasten, oder Capita, worauf die Deputation beim Landkasten zu richten. Flensb. 6. October 1638.

1. Da bei dem Land- und Defensionskasten an Einnahmen und Ausgaben grosse Unrichtigkeit verspüret, die Deputirten darauf gut Obacht haben, wenn jemand mit seiner Angebührniss nicht zu rechter Zeit einkomme, solches der Herrschaft referirt und militärische Execution urgirt werde. 2. und 3. Dass von der Defensionscontribution nichts als zur Defension verwandt werde ohne der sämmtlichen Stände Einwilligung. 4. Wenn der Vorrath beinahe consumirt, zu advertiren.

Bl. 2b. Königl. und Fürstl. Erklär. belangend die Deputation zum Landkasten.

Die Capita sind theils solche, dass sie durch die Einnehmer und die bisher dazu adhibirt, verrichtet werden können, theils solche, die der K. M. und F. Gn. Superiorität disreputir. und abträglich, weshalb K. M. und F. Gn. solchem Suchen nicht zu deferiren. Die einkommenden Gefälle kommen meistens aus den Aemtern und Städten. K. M. und F. Gn.

Digitized by Google

wollen solche Accomodirung verfügen, dass die Stände die landesväterliche Circumspection zu vermerken und mit Dank zu acceptiren mehr Ursache haben, als fernere remonstrationes einzuführen.

Kieler Landtag 1639 Januar. (Lackmann 5. S. 477. Verz. B. 2. XIII.)

Bl. 14. Concept was denen Königl. und Fürstl. Räthen zum Kiel 8. Januar 1639 zu proponiren, nach der Relation der zum Creistag nach Lüneburg Deputirten.

Die Kaiserlichen Commissarien hätten erst verlangt, dass der Niedersächsische Kreis von der Gallasschen Armee 16,000 Mann 5 Monat in Quartir, 3 Monat im Felde unterhalte, dann aber 150 Monat Römerzug gefordert. Die Räthe hätten sich zu erklären, ob die 150 zu zahlen, ob mit andern Ländern in Vereinigung zu treten, ob die exemtion von Kais. Maj. gegen Erlegung einer Summe zu erhalten.

Bl. 16b. Der Königl. und Fürstl. Räthe Gutachten. Kiel 10. Jan. 1639.

Zu hoffen, dass Kais. Maj. mit 50 bis 70 Monat zufrieden, aber zu bedingen, dass in Zukunft nichts ohne allgemeinen Reichstag-Consens zu fordern.

Bl. 23. Proposition auf dem Landtage 10. Jan. 1639.

1. Es sind Mittel zu schaffen zum Unterhalt der Geworbenen. 2. Für die Officiere der Schlesw. Holstein. Compagnien zu sorgen. 3. Die Römermonate würden wohl auf der noch continuirenden Creisversamml. beliebt.

Bl. 24b. Erklärung der Landstände. Kiel 22. Januar 1639.

1. Restanten einzufordern, aber nicht von den Landen, die durch Ueberstürzung des Wassers deteriorirt, der Herzog zu Schl. Holst. Sonderburg habe 1634 4 R. gezahlt, die zu intimirter Nothdurft nicht gebraucht, die 1636 und 1637 zur Defension angesetzten 4 R. habe er hinterhalten und eine Protestation einlegen lassen, es müsste compensirt werden. Die

Digitized by Google

Ritterschaft erinnert, von zugekauften Gütern müsste erlegt und diese unter die adeligen Pflüge gerechnet werden. Was eingebracht, aber nicht zur Defension verwandt worden, müsste ersetzt werden. Weil die Restanten nicht so schleunig einzutreiben, werden zwei R. à Pflug und jeden 1000 R. zum 14.—16. Februar bewilligt. 2. Zu der Schl. Holstein. Compagnien Officiere wird von Prälaten und Ritterschaft 1 R. à Pflug und jeden 1000 R. bewilligt, auch die Städte, welche sich weigern, sind dazu anzuhalten. 3. Stände schliessen sich wegen des Römerzugs dem Rath der Räthe an.

Kieler Landtag 1639 April. (Lackmann 5. S. 496. Verz. 2. XIII.)

Bl. 33 b. Proposition.

Restanten sollen eingefordert werden, die Kön. und Fürstl. Räthe seien, wie bisher exemt. Damit der Soldat sein Gebührniss erlange, sind 4 R. à Pflug und jeden 1000 R. zu zahlen. Zu dem Unterhalt der Officiere der Schl. Holstein. Compagnien hätten Aemter und Städte keinen Beitrag zu liefern. Jeder müsse seine Reuter und Pferde bereit halten, wozu K. M. und F. G. visitiren lassen wollen. Zu bedenken, ob die beim Lüneburger Kreistage beschlossenen 100 Monat Römerzug, unerachtet die andern Kreisstände sich nicht dazu verstanden, zu zahlen. Die Kön. und Fürstl. Abgesandten zum Kreistag hätten 780 R. Ausgaben gehabt, die Holstein zu ersetzen hat.

Bl. 38 b. Resolution 1. Mai 1639.

(Der Extract, auf den Stände sich wegen der Sonderburger Linie Restanten beziehen, ist nicht in der Handschrift.) Die Befreiung der Räthe finden Stände nicht begründet. Die Reichsanlage müsste auf der Reichsversamml. bewilligt werden, weshalb die 100 Monate nicht zu zahlen. Zum Ersatz der 780 R. wird von Holstein 6 ß des ersten Termins der Anlage bewilligt. Dass Hardesvögte den adel. Gütern Pönalmandate auflegen, wird gebeten, abzustellen.

Bl. 47 b. Kön. und Fürstl. Replica. Gottorf 4. Mai 1639.

Digitized by Google

Aemter und Städte sind frei vom Beitrag zu den Landcompagnien, die Visitation auf den Ritterhöfen ist zur Richtigkeit des Rossdienstes nöthig.

Bl. 52 b. Erklärung von Prälaten, Ritter- und Landschaft 6. Mai 1639.

Der Probst zu Preetz hat nach Beilage sich beschwert, dass die Matrimonialsachen der Präpositur entzogen worden. (Vergl. Gemeinsch. Verordn. S. 585, dass der Probst in Matrimon. Sachen keine Cognition.)

Bl. 58 b. Ansuchen des Probsten zu Preetz.

Kieler Landtag 1639 October. (Lackmann 5. S. 522. Verz. 2. XIII.)

Bl. 60 b. Resolution [1]) der Stände 19. Octb.

Es wird gebeten, das corpus defensionis zu verringern. Wegen der verlangten 6 R. à Pflug und jeden 1000 R. wird auf die Restanten verwiesen und was mehr erforderlich, bewilligt. Die von K. M. 1630 bis 1639 zugefertigte Rechnung von 51,751 R. 25 ß sei in calculo richtig, reducirt sich aber ded. ded. auf 46,539 R. 13 ß, welche Stände refundiren wollen, auch die von F. Gn. zugefertigte Rechnung 12,749 R. 24 ß soll berichtigt werden nach Abzug von 3713 R. Stabsgelder, weil kein Stab gehalten worden. Bewilligt wird von beiden Herzogth. vier R. à Pflug und jeden 1000 R. Die 20,140 R. Römerzug, so Kön. Maj. erlegt, sind nachher von den Holstein. Ständen bezahlt und nur 1200 R. restant, 15000 R. sind von der gezahlten Summe für beide Herzogth. verwandt. Stände haben sich dahin verglichen, dass Schleswig einen R. von jedem Pflug, Holstein 1 R. 36 ß contribuire. Zu Erstattung der salva guardia wird von Holstein $1^1/_2$ R. bewilligt. Zu den 1600 R. Officiergeld bewilligen Prälaten und Ritterschaft zwei R. à Pflug. 2. Stände bitten, sie mit der Lieferung von vivres zum Magazin für die auf der

[1]) Die Proposition fehlt in der Handschrift.

Digitized by Google

Grenze liegenden Völker zu verschonen. 3. Die von Kaiserl. Maj. und Churfürsten zu Sachsen geforderte Beisteuer wird gebeten abzuwenden. 4. Die vacante Generalmajorcharge vacant zu lassen.

Kieler Landtag 1640 Mai. (Lackmann 6. S. 192. Verz. 2. XIII.)

Bl. 72. Proposition 1. Mai 1640.

1. Es werden für die Soldatesque, deren Gage grossentheils nachständig, sechs R. à Pflug und jeden 1000 R. verlangt. 2. Der König verlangt die Unionshülfe.

Bl. 74. Erklerung der Stende 14. Mai.

Städte und Klöster bitten, dass alle das onus hospitii tragen. Wegen der sechs R., wird bemerkt, die restirende Summe betrage 160,000 R., der restirende Sold nur 65,000 R., die sechs R. werden zu künftigem Johanni und Jakobi bewilligt. Wegen der Unionshülfe möge der Herzog nach dem Vertrag von 1621 9. Mai die Güte versuchen. Prälaten und Städte, welche 1638 die Laufplätze für die Unionshülfe gegeben, hätten Ersatz haben sollen, zur Erstattung dieser Spesen habe der Dennem. Commissar nach dem Anschlag in Reichsmüntze anstatt eines Lübschen Schill. einen Reichsschill. proprie zu reden einen Sechsling zahlen wollen. Stände bitten, dass die Zahlung nach des Röm. Reichs oder der Lübschen Münze laut der Quartierordnung geschehe.

Kieler Landtag 1640 October (December). (Lackmann 6. 203. Verz. 2. XIII. XIV.)

Bl. 81 b. Proposition. Gottorf 5. Octob. (Decb.)

Es werden 10 R. à Pflug gefordert, da sechs Monat Sold hinterstellig sei.

Bl. 84. Resolution 20. Decb.

Stände weisen auf die Restanten, einige Güter wie Bülk, Knoop, Seekamp hätten, seit sie aus adeligen Händen gewesen, nicht bezahlt. Es werden 6 R. bewilligt. Das Kloster Preetz

Digitized by Google

beschwert sich über die Last der Einquartirung wöchentlich an 200 R., eben so die Städte, das Kloster Itzehoe habe auf Heinrich Rantzau's Compagnie 1099½ R. verwandt, es bittet um Decurtirung. Dagegen wird bemerkt, dass diese Compagnie von der Kron Denn. geworben sei. K. M. und F. G. mögen geruhen, bei der Kron Anerkennung zu machen.

Kieler Landtag 1641 Juli. (Lackmann 6. 448. Verz. B. 2. XIV.)

Bl. 91. Concept Propositionis 2. Juli 1641.

Verlangt wird acht R. von jedem Pflug und jeden 1000 R. Der Rossdienst ist bereit zu halten, so wie der gewöhnliche Ausschuss von den Städten.

Bl. 93. Erklerung der Stände.

Sechs R. werden offerirt, Städte bitten, dass das onus hospitationis alle tragen. Die Ritterschaft bittet, dass die Präfecturä nicht an Ausheimische zu verleihen. 2. Dass adlige Güter nicht an die abgetheilte Herrschaft distrahirt werden, dass die Jagd auf den Eutinschen Stiftgütern von dem Herzog Hans, Administrator des Lübschen Stiftes, nicht gehindert werde. 3. Stände führen an: demnach die durch den Todesfall erledigte Grafschaft Pinneberg jure pactorum diesem Fürstenthumb hinwiederum zu gemeinem Schutz und Eigenthum incorporirt und inmembrirt worden, also dass die Defensionsvölker nicht weniger zu gemelter Grafschaft als hiesigem Fürstenthumb salarirt werden, als hätten gehorsamste Stände zu bitten, K. M. und F. G. solche inmembrirte Grafschaft zu gemeiner Landsteuer und Landkasten etc. zu collectiren und zu gemeiner Bürde, gleichwie sie des gemeinen Nutzen geniesset, anzuweisen.

Kieler Landtag 1641 August. (Lackmann 6. 457. Verz. 2. XIV.)

Bl. 99. Proposition. Husum 28. Aug 1641.

1. In Regensburg seien 120 Monat Römerzug, 60,000

Digitized by Google

gute Gulden, gefordert. 2. Weil K. M. und F. G. ein Lager zu formiren Willens, die Soldatesque in den bisherigen Quartieren Satisfaction schuldig, deshalb sind zu den verwilligten sechs R., von denen Mich. drei R. zu zahlen, noch acht R. also Mich. elf R. zu geben. Auf die Gravamina ist die Resolution zu extradiren.

Bl. 102. Der Stände Resolution 4. September 1641.

Die Holstein. Stände bitten, zu vermitteln, dass sie von der Last befreit bleiben. 2. Stände bitten, die kostbare Campirung, wenn auch die Hospitation dadurch erleichtert würde, nicht eintreten zu lassen, im Fall des Unterbleibens der Campirung werden zu Martini drei R. offerirt. Klöster und Städte beschweren sich über die Last der Hospitation, diese möge so lange auf andere transferiret werden, als sie und die Aemter dieselbe getragen; die Ritterschaft bittet, sie nach Herkommen frei zu lassen.

Stände bitten, die Restanten ohne Ausnahmen einzufordern. Die Ritterschaft dankt dafür, dass K. M. und F. G. versprochen, eine Constitution gegen die Distraction der adl. Güter an die abgetheilten Herrn zu erlassen. (Wegen Pinneberg u. s. w. vergl. Verz. der Handschr. B. 2. S. XIV. XV. wegen Befreiung der Räthe von Contribution ist das gegen der Stände Bitte erlassene Patent v. 24. Septb. 1641 in gem. Verordn. S. 603.)

Kieler Landtag 1641 Decemb. (Lackmann 6. 474. Verz. B. 2. XVI.)

Bl. 115. Proposition.

1. Die 120 Monat Römerzug betrügen nicht 60,000 fl., sondern 64,000 R., so Holstein zu tragen. 2. Zur Defension hat Schleswig à Pflug und jeden 1000 R. acht R., Holstein, in Erwägung der Belastung des Römerzugs, à Pflug und jeden 1000 R. sechs R. zu tr. reg. 1642 zu zahlen. Die grössere Last Schleswigs solle nicht zum Präjudiz dienen. 3. Prälaten und Ritterschaft haben zur Contentirung der Officiere über die

Digitized by Google

Reuterpferde eine Contribution zu zahlen. Wegen der Retardaten sei die von den Ständen versprochene Designation nicht geliefert, die Execution solle erfolgen; die gelehrten Räthe, die auf den Quartal- und Landgerichten gebraucht werden, bleiben frei, wie 1639 bestimmt worden —.

Bl. 420 b. Schliesslich nachdem die Länder aller Orten desolirt und verwüstet also dass eine gelegene academia, wohin die Jugend zu Verfügung (Volführung) ihrer studiorum zu verschicken in ganz Teutschland fast nicht zu finden, derowegen I. K. M. und F. Gn. in den landesväterlichen Gedanken bestehen, dass den Ständen und gesampten Einwohnern dieser Fürstenthumbe sehr gedeyhsamb und erspriesslich, in denselben eine academiam und Universität zu erigiren und anzurichten, und thun demnach auch disfals zu der gehorsamen Stände Deliberation verstellen, wie zu solches gemeinnützigen höchst gedeylichen Werks Fundation (und) Fortsetzung zu gerathen und wie dieselbe zu mitteln, dabei anzuwenden, bedacht seyn möchten.

Bl. 121. Resolution 8. Decb. 1641.

1. Wegen der Römermonate wird um Dilation gebeten. 2. Dank, dass K. M. und F. G. die Landes Reuter zu erlassen und die Discampirung verwilligen wollen. Zu Salarirung der Officiere wird ein R. bewilligt, und gebeten, das Feldlager total aufzuheben. 3. Zur Defension werden vier R. zu Umschlag bewilligt. 4. Klöster und Städte wollen von dem onus hospitationis, so sie allein tragen, frei sein. Die Ritterschaft widerspricht, räumt jedoch für jeden Knecht monatlich einen R. ein, womit die Städte nicht zufrieden, weil er mit aus ihrer eigenen Beisteuer erfolgen solle. 5. Stände danken für die versprochene Execution gegen die Restanten und die Immatrikulation der bisher Befreiten, bitten, auch die gelehrten Räthe zu besteuern.

Bl. 134 b. Wann auch Ew. K. M. und F. Gn. bei itzigem Landtage Ihre gnädigste und gnädige landesväterliche Gedanken zu der Ehre Gottes und der lieben Jugend gedeylichem Aufnehmen gelenket, und auch in diesen Fürstenthumben

Digitized by Google

ein löbliches Seminarium gelahrter Leute einzurichten, dahin als ad officinam literariam bey jetzigem armirten Säculo und da die in Teutschland löblichen Academien unter Waffen allenthalben ersticket, ihre Zuflucht nehmen können; so erkennen gehorsamste Stände solche E. K. M. und F. Gn. gnädigste und gnädige Intention dafür, dass sie auch in solchem pio Proposito dem lieben Gott zu Ehren, Kirche und Regimentern zu Aufnehmen, diesem Fürstenthumb zu heilsamen Nutzen ihres unsterblichen Ruhms ein ohngezweifeltes Gezeugniss beylegen werden, und dieser wegen dann auch gehorsamste Stände, nechst Anwünschung, dass sie in solchem Proposito würklich descendiren könnten, Ew. K. M. und F. Gn. unterthänigsten unterthänigen Dank wissen, weil aber die Waffen auch diese Fürstenthumbe annoch täglich hintergehen und keine Spesen ruhen lassen, so hätten gehorsamste Stände unterthänigst unterthänig zu bitten, solches an ihm selbst zwar gedeyliches aber kostbares Werk zu besserer Zeit und der Stände weiterer Deliberation zu dilatiren.

Stände danken für die versprochene Inhibition des Verkaufs adel. Güter an die abgetheilte Herrschaft, verhoffen nicht, das Herzog Joachim Ernst mit seinen Protestations-, Contradictions- und Comminationschreiben die beliebte Constitution hintertreiben werde, danken für das versprochene monitor. wegen der Jagd, reserviren sich eine Vorstellung wegen der Aemter und der Licenten, hoffen Pinnebergs Immatriculirung.

Bl. 137. Anl. Interims-Quittung vom 15. Decb. 1638. über die erlegten 240 Römer Monate oder 128,000 R. von denen 3000 zurückbehalten wegen des Schadens der Kaiserl. Völker.

Kieler Landtag 1641 December 1642 Januar.
(Lackmann 7. S. 60. Verz. 2. XVI. XVII.)

Bl. 138. Proposition 30. Decb. 1641.

Nach Reichstagsschluss seien alle Exemtiones, also auch die für Holstein, cassirt. Die Kaiserliche Armee sei einzu-

Digitized by Google

quartieren, 120 Monat Römerzug zu erlegen, wegen der Restanten seien Patente publicirt, die in I. K. M. und F. G. Aemter, Länder und Städte Gesessene können citra praejud. regiae Maj. et seren. Superioritet nicht zu dem Landkasten gezogen werden. Die gelehrten Räthe der Land- und Quartalgerichte bleiben exemt.

Bl. 143. Resolution 19. Jan. 1642.

1. Den 120 Monaten Römerzug, wenn andere Reichsstände dem Postulato folgen, sich nicht zu entziehen. 2. Die Einquartierungslast neben der Contribution zu tragen, widerspreche dem Lübschen Frieden und dem Prager Friedensschluss. Die Exemtion sei mit vielen Spesen erworben. Auch sei nicht zu ersehen, wie die kaiserlichen Truppen nach dieser peninsulam rücken sollten, die Verbindung mit der Kaiserlichen Armee widerstreite der Union mit Dennemark.

Bl. 151. Continuirte Landtagsresolution 25. Jan. 1642.

Wenn die continuatio unionis nöthig erachtet werde, mögte K. M. und F. Gn. mit den andern Herzogen und aus Mittel- der Ritter- und Landschaft, wie zuvor in Coldingen geschehen, die continuatio negociren. Stände klagen über die Lasten, im verflossenen Jahr seien 20 R. von jedem 1000 R. contribuirt, zur Defension werden 2 R. auf künftigen Laetare bewilligt. Das Verhältniss von 1000 R. zu einem Pflug sei für Viele drückend, auch drückend, dass die vom Adel in den Städten ohne liegende Gründe zu der Gage der Officiere beitragen sollen, da dies ein onus der adeligen unbeweglichen Güter sei. Klöster und Städte, denen für jeden Knecht ein R. monatlich bewilligt, bitten, dass sie auch wegen der vergangenen Zeit die Vergütung erhalten, dem die Ritterschaft widerspricht.

Bl. 161 b. Remonstratio et Salvatio jurium privilegiorum et contractuum in pcto collationis praefecturarum et dignitatum. (Vergl. Verz. B. 1. S. 80. B. 2. S. XVIII.) 19. Jan. 1642.

Bl. 174. Königl. Decret auf vorige Schrift. Christianspries 21. Jan. 1642.

Digitized by Google

Bl. 177 b. Fürstl. Gn. auf angeregte Schrift nebst deren Zurückfertigung beschehene Reservatio. Gottorf 28. Januar 1642.

I. F. Gn. sich nicht versehen können, dass man gegen I. F. Gn. mit solch einem unziemblichen, anzüglichen und injuriösen scripto auftreten — wollen sich die Ahndung und Vindication hiemit per expressum reserviret und vorbehalten haben.

Bl. 178. F. G. Schreiben an H. Landcanzler mit remittirter Schrift und dem Decreto Gottorf 28. Jan. 1642.

Dass Ihr angezogene Schrift und decretum, so beides euch zugefertigt wird, bemelten Prälaten und Ritterschaft, oder da dieselbe etwa bereits von einander, hochged. I. K. M. und F. G. und unsern eltesten Landräthen, welche mit subscribiret, angesichts nach Empfahung dieses einreichet.

Bl. 179. Des Licentiaten Krauthoff supplicatio an den Herzog 6. Febr. 1642.

Es werden sich auch Prälaten und Ritterschaft mit einer so guten und gesunden unterthän. Interpretation des scripti halber vernehmen lassen, dass E. F. Gn. gnädiges content darob haben — bitte E. F. Gn., mich dieser Haft gnädigst erlassen —.

Bl. 180. Christopher Krauthoffs von der Ritterschaft (und Landschaft) habende Bestallung. Schlesswig 3. Mai 1639.

Nachdem wir Cay von Ahlefeldt und Caspar von Buchwaldt Ritter, Jürgen von der Wisch, Jürgen von Buchwaldt, Schack Rumohr, Detlef Rathlau, Carsten Beyer und Ericus Moritz resp. Königl. und Fürstl. Räthe und Ambtleute auch Bürgermeister der Städte Flensburg und Itzehoe als dazu von der löbl. Ritter- und L ndschaft Deputirte —.

(Unter den Mitgliedern der Ritterschaft, die 1590 gehuldigt, findet sich Gregorius Rathlow. B. 1. Bl. 41 b. dieser Samml.)

Bl. 182. Des Cantzlers Amtmann Wietersheimb und

Digitized by Google

H. Dr. Johann Ad. Kielmans ferner Bericht von dem vorhergehenden. Gottorf 10. Febr. 1642.

Nach Krauthoffs Gefangennehmung und harter Behandlung seien am vierten Februar Etliche der Prälaten und Ritterschaft erschienen, und hätten erklärt, da die comitia dissolvirt, könnte jetzt keine Exculpationsschrift verfasst werden, sie solle erfolgen —.

Bl. 191. Prälaten und Ritterschaft Entschuldigung und Bitte. Kiel 23. Sptb. 1642.

Bl. 214b—215. Erklärung des Herzogs auf die Entschuldigung. Gottorf 4. Novb. 1642.

Kieler Landtag 1642 September. (Lackmann 7. S. 117. Verz. B. 2. XVII. Die Proposition fehlt in der Handschrift.)

Bl. 196b. Resolution. Kiel 23. Septb. 1642.

Martini sollen vier R. zur Defension gezahlt werden, Klöster und Städte verlangen monatlich ein R. Vergütung für Einquartierung auch pro praeterito und auch für die Unions- und Reichsvölker. Zum Abtrag der 120 Römermonate bewilligt Holstein Umschlag 1643 vier R., und Umschlag 1644 die andere Hälfte. Zur continuatio unionis auf fünf Jahre erklären die Stände sich bereit.

Bl. 207. Erwiederte Erinnerung auf den Landtagsrecess. Kiel 23. Septb. 1642.

Bevorstehenden Umschlag seien nicht vier R., sondern die volle Rata des Römerzugs zu zahlen.

Bl. 208b. Duplicirte Resolution der Stände 24. September 1642.

Die Ritterschaft bittet durch die Patente wegen der vier R., die Martini zu zahlen, zwei für den Ritterkasten aufzulegen. Wegen der Canzleitaxe, Licenten, des Verkaufs der adeligen Güter, und der Präfecturen wird gebeten.

Digitized by Google

Kieler Landtag 1643 Februar. (Lackmann 7. 426.)

Bl. 216. Proposition 20. Febr. 1643.

Der Landtag habe berufen werden müssen, weil der Vorschlag, einem Ausschuss die Entscheidung der Defension zu übertragen, nicht angenommen worden, obgleich Wenige den Landtag besuchten. Die bequartirten Aemter, Städte und klösterliche Unterthanen wären mit Einquartirung belastet, wozu Vorschuss gegeben worden. Es sei nöthig, sich über die Disproportion eines Pflugs und 1000 R. für die ohne Güter allein mit Baarschaft versehene Stände zu vereinigen.

Bl. 218b. Resolution.

Bewilligt werden zur Defension in der Woche nach Ostern vier R. à Pfl. und jeden 1000 R., 8. Mai wieder zwei R. Es wird, wie oft vorher, gebeten, diejenigen, so sich der Collecten entzogen, ohne Ausnahme zur Zahlung zu zwingen. Die Ritterschaft sagt, es könne unmöglich den Städten und Klöstern wie von diesen vorgeschlagen, monatlich ein R. pro hospitatione für jeden Knecht gegeben oder per compensationem eingeräumt werden, weil das bei jeder Collection auf vier R. bei 36,000 R. ausmache. Die Prälaten schlagen event. $^1/_2$ R. für jeden Mann monatlich vor. Die Hospitation könne nicht auf Aemter und adelige Güter ausgedehnt werden. Die Renteniere seien belastet durch die Gleichstellung eines Pflugs mit 1000 R. Die nach Pflügen Contribuirenden bitten um eine Reduction, da sie von den verschuldeten Güttern Zinsen und Collecten zahlen müssen. Es wird gebeten, dass die zur Einnahme deputirten Landsassen gratis fungiren und in der Function abwechseln.

Bl. 228b. Memorial der Abgeordneten der Städte belangend die Hospitation.

Die Ritterschaft habe erklärt, es sei unmöglich, dass den Klöstern und Städten ein R. monatlich für ein Mann vergütet oder compensirt werde. Wenn der calculus richtig gemacht, so würden nicht vier R. à Pflug, sondern zehn R. jährlich die

Digitized by Google

Summe von 36,000 R. betragen, die Klöster und Städte gönnten, wenn sie der Hospitation geübrigt würden, der Ritterschaft den R. monatlich für jeden Knecht gern. Die Nobiles brächten zu 36,000 R. jährlich nur $^1/_4$, dagegen Clöster, Aemter und Städte 3 Theile beitrügen.

Versammlung Etlicher der Holsteinischen Prälaten, Ritterschaft und Städte 1643 März zu Gottorf. (Lackmann 7. S. 436. Verz. 1. S. 81.)

Bl. 229 b. Königliche und Fürstliche Proposition belangend die Erlegung des andern Ziels vom Römerzug. Gottorf 10. März 1643.

Die Holstein. Stände hätten das zweite Ziel des 1642 bewilligten Römerzugs Zahlung ein Jahr bis Umschlag hinausschieben wollen, es müsse Ostern gezahlt und die Anlage von vier R. so viel erhöht werden, dass das zweite Ziel des Römerzugs berichtigt werden könne. Da Jemand den Gedanken haben mögte, es sei eine Landtagsversammlung nöthig gewesen, so solle in den Solutionspatenten inserirt werden, dass es zu keiner Consequenz gezogen werde.

Bl. 231 b. Der Holstein. Landstände als Präl. derer von der Ritterschaft und Deputirten der Städte Erklerung.

Offerirt werden drei R. von jedem Pflug zum Römerzug zu nächstem Maitag.

Kieler Landtag 1643 October. (Lackmann 7. 438. Verz. B. 2. XVII.)

Bl. 233. Proposition.

Zur Gage der Geworbenen fünf R. à Pflug zukünftigen Martini zu zahlen; statt ein R. sollen zwei ß monatlich für jeden Soldaten vergütet werden. Wegen der vergang. Zeit soll für 1638 bis 1641 den bequartirten Ständen monatlich à Mann $^1/_2$ R. und von 1641 Decb. an bis zur Abführung des Regiments 1 R. gezahlt worden. (Gemeinsch. Verordn. S. 615.) Zur Revision der Matrikel sollen Commissarien deputirt werden.

Digitized by Google

Die zu dem Landkasten von den Ständen zu deputirenden zwei adel. Einnehmer sollen nicht befreit sein, gratis fungiren, jährlich wechseln, jeder der Landesherrn will einen zur Einnahme befehlen. Hinführo sollen 1500 R. gleich einem Pflug contribuiren (Gemeinsch. Verordn. 614). Von zugekauftem Vieh hat die Ritterschaft den Zoll zu erlegen. Den Generalsuperintendenten sind die Gebühren zu zahlen. (Gemeinsch. Verordn. 613.)

Bl. 239b. Erklärung der Stände. Kiel 8. Octb. 1643.

Stände bewilligen vier R. von jedem Pflug und jeden 1500 R. zur Gage zu Martini. Die Städte bitten, dass auch aus ihrem Mittel zum Landkasten Etliche deputirt werden. Die Ritterschaft bittet wegen der ausgetretenen Unterthanen Mandate zu erlassen.

Schleswiger Landtag 1645 Octob. (Verz. B. 2. S. XVIII.)

Bl. 248. Proposition. Gottorf 23. Octb. 1645.

1. Wie die Fürstenth. gegen Einfälle zu sichern. 2. Ob die Soldaten abzudanken. 3. Wegen des Umschlags. 4. Erstattung der aus den Kammergütern erlegten Spesen. 5. Wegen des vor zwei Jahren mit Hamburg abgeschlossenen Accords, wozu K. M. Marschländer 10,000 R. conferiren, 20,000 R. von den Ständen zu zahlen. 6. Die Contribution nach Vermögen zu zahlen. 7. Rechnung über den Landkasten abzulegen.

Bl. 252. Resolution.

1. Etwa 1000 Mann im Dienst zu behalten und an die Grenzen Holsteins zu legen. Die Noblesse erinnert statt der 1000 Mann etwa 200 Dragoner zu halten. Städte bitten, es bei den 1000 Mann zu lassen, jedoch von denselben etwa 50 oder 100 zu Dragonern zu machen. Stände bitten mit Hamburg und Lübeck zu verhandeln. 2. Sie erbieten sich als freiwillige Ergiebigkeit ohne Consequenz 80 (80,000) Thaler dem Könige und 80 (80,000) Thaler dem Herzog in den nechsten 6 Jahren zu zahlen. Der Deputirte des Herzogs Joachim Ernst conformirt sich wegen der zugekauften adel. Güter dem Erbieten der

Digitized by Google

80 (80,000) Thaler, hofft aber, weil aus I. F. Gn. Kammergütern nicht ein Geringes verwendet, die regierende F. Gn. werde seinen Herrn der Quota zu den I. F. Gn. bewilligten 80 (80,000) Thl. überheben. Die Städte bedingen, dass, wenn von den Aemtern und zugekauften Gütern zu den 160 (160,000) Thalern nicht gezahlt werde, sie auch übersehen werden. Prälaten und Ritterschaft nehmen nach früheren Erklärungen an, dass I. K. M. und F. Gn. von den adel. zugekauften Gütern werden conferiren, und so der Vorbehalt des Abgeordneten des H. Joachim Ernst und der Städte Bedingung unnöthig sei. 3. Wegen des Umschlags bitten die Stände es bei der steifen Haltung desselben zu lassen. 6. Stände bitten, es bei dem alten modus collectandi zu lassen, auch dass der Renteniere 1000 R. einem Pflug gleich zu achten, aber in Zukunft die Decision, dass 1500 Thl. einem Pflug gleich, anzuwenden. 7. Wegen der Aufnehmung der Rechnung werden zehn Herrn (unter denen die Bürgermeister zu Schleswig, zu Kiel, zu Rendsburg und Itzehoe und ein Rathsverwandter zu Flensburg) ernannt. Die Stände bitten, diese in forma consueta zu committiren, damit sie sich fördersamst in Kiel zusammenthun. Die Klöster und Städte bitten wegen der von ihnen getragenen Last der Einquartir. und Durchzüge um Ersatz oder Kürzung in den Anlagen, der Deputirte I. F. Gn. zu Plön reservirt wegen der Einquartir. die Decourtirung. Die Ritterschaft bittet, dass die Völker, welche der Cron Dänemark zustehen, abgeführt werden; die Prälaten bitten, weil die klösterlichen Unterthanen und Güter sehr verwüstet und keine Anleihe zu machen sei, ihnen wegen des Anerbietens der 160 (000) Thl. etwas nachzulassen. Es wird gebeten, wegen der abhanden gebrachten Sachen Ordnung zu treffen und den Gravaminibus abzuhelfen. (Die im Text erwähnten Anlagen der Herzöge Friedrich, Philipp und Joh. Christian fehlen.)

Bl. 265. Der Kön. Maj. und F. Gn. Replik. Gottorf 29. Octb. 1645.

Digitized by Google

1. Auf weniger als 2000 Mann könnte die Mannschaft nicht beschränkt werden, davon sollten 1500 unterhalten, 500 Wartegeld haben, wegen der Dragoner würden sich die Landesherrn vergleichen. 2. Prälaten und Ritterschaft würden zu Contestirung ihrer Observanz mit einer erklecklichen Ansteuer beitreten und eine ansehnliche Summa drei Tage nach Weihnachten zahlen. 3. Wegen des Umschlags zustimmend. 4. Auch wegendes modi collectandi, so wie dass diesmal 1000 Thl. einem Pflug gleich. 5. Zu der Aufnahme der Landesrechnung, da die Aemter in collectis das Grösseste beitragen, sind den Benannten zwei von K. M. und F. G. beizuordnen. 6. Dem Commandanten auf Christianspries sind nach Vergleich 1000 Thl. zu zahlen. Wegen der von der Hand gebrachten Sachen, Mobilien, Vieh und Fahrniss, wird als ult. terminus vindicationis praeclusivus Neujahr gesetzt.

Bl. 269 b. Der Stände Duplik.

1. Sie bitten, es bei den 1000 Mann zu lassen. 2. Prälaten und Ritterschaft erbieten sich für diesen Fall die angebotnen 160,000 Thl. auf 200,000 Thl. zu erhöhen und die 200,000 Thl. nebst denen in der Herrschaft Händen befindlichen zugekauften adeligen Güter, ohne Zuziehuug der sehr beschwerten Aemter und Städte, in 6 Jahren ohne Consequenz, gegen Reversalien zu zahlen, so dass nächsten Umschlag vier R., in den nächsten 4 Jahren jährlich sechs R. und das letzte Jahr acht Thl. à Pflug und jeden 1000 Thl. in den Ritterkasten einzubringen.

Der Abgeordnete des H. J. Ernst wiederholt sein Votum.

Es wird gebeten, wegen der 200,000 Thl. die Mandate, so wie wegen der in den Ritterkasten zu zahlenden vier R. à Pflug und jeden 1000 Thl. zu publiciren, so wie wegen der zu Unterhaltung der 1000 Mann und der 1000 Thl. wegen Christianpries zwei Thl. à Pflug und jeden 1500 Thl. Den Vindicationstermin wird gebeten bis zum ersten Mai zu extendiren.

Digitized by Google

Flensburger Landtag 1646 Januar und Februar.
(Verz. B. 2. S. XIX.)

Bl. 277 b. Proposition 30. Jan. 1646.

1. Es seien 1500 Mann nöthig, 2. mit den benachbarten Städten wolle man tractiren. 3. Es frage sich, ob nicht eine Fortification auf der Geest anzulegen. 4. Dank an Prälaten und Ritterschaft für die jedem Herrn bewilligten 100,000 Thl., die Abdankungskosten der 60 Compagnien Reuter und Soldaten, weshalb auf dem Schleswiger Landtag angehalten worden, könnten nicht von dem Donativ abgehen, sonst würde I. K. Maj. Quota der 100,000 Thl. absorbirt werden. 5. Die Union mit dem Reich in Erwägung zu ziehen. 6. Weil die Hufen verwüstet, sei zu erwägen, ob nicht zu dem Consumtiv Mitteln zu treten und dadurch die Collecte nach Pflügen zu subleviren. 7. Ob im Herz. Schleswig zur Minderung der Contribution nach Pflügen eine Capitation auf das Dienstvolk zu legen, wie in Dänemark. In Holstein sei dies wegen der Gefahr der Ausweichung nicht practicabel. 8. Weil nach der Commission der Ocularinspection viele Oerter ruinirt, so sei zu erwägen, wie die Billigkeit in Acht zu nehmen. 9. Wie zu remediren, dass um sich den oneribus patriae zu entziehen, Ein oder der Andere der Noblesse, auch begüterte Damen sich in benachbarte Oerter begeben.

Bl. 282 b. Resolution.

1. Stände bitten nur 1000 Mann zu halten. 2. Die Verhandlung mit den benachbarten Städten fortzusetzen. 3. Die Fortification wird widerrathen. 4. Prälaten und Ritterschaft hätten jedem Herrn vorigen Landtag 100,000 Thl. zur Abdankung bewilligt, sie bitten, dass ihnen das zur Abdankung Nöthige in den 200,000 Thl. gut gethan werde, die in Hamburg zur Abdankung mutuirten 40,000 Thl. und die von dem Bischof zu Lübeck Herzog Hans hergeschossenen 33,300 Thl. mögten von den 200,000 Thl. berichtigt werden. 5. Weil die 1643 im Juli in Coldingen auf 5 Jahr extendirte Union noch nicht erloschen, die alte, 1623 erneuerte Union

Digitized by Google

perpetuirlich bleibt, bitten Stände den Passus auszusetzen. 6. Der modus collect. von Consumptibilien wird abgelehnt, es möge bei der Collection nach Pflug und Baarschaft bleiben. 7. Das Kopfgeld in Schleswig wird abgelehnt. 8. Jedoch bitten die Klöster, ein Theil der Noblesse und die Städte um Vergütung wegen des erlittenen Schadens. Rendsburg und Itzehoe bitten auf etliche Jahre um Remission der Pflüge, Rendsburg um Ersatz des während der Belagerung erlittenen Schadens. Die andern Stände erklären sich dagegen. Dr. Fester habe wegen Herzog Friedrich zu Norburg, Philipp zu Lüxborg, J. Ernst zu Plön und Joh. Christian zu Sonderburg angezeigt, dass I. F. Gn. die Anlagen einbehalten, bis sie Ersetzung erhalten wegen der nach dem Frieden einquartirten Reuter Unterhaltung und Abdankung, und dass I. F. Gn., dafern die 200,000 Thl. nicht zur Abdankung verwandt würden, von den zugekauften adel. Gütern dazu nicht conferiren würden. Prälaten und Ritterschaft haben aber ex replica des vor. Landtags erwiesen, dass K. M. und F. G. zugekaufte Güter von dieser Anlage nicht eximirt, die 200,000 Thl. seien zur Abdankung bewilligt. 9. Wird gebeten, es bei dem Herkommen zu lassen. Um Abstellung der Gravamina wird gebeten. Generalmajor Bauer habe um 3 oder 4000 Thaler restirender Tractamentgelder gebeten. Die Zahlung scheine billig.

Bl. 290b. Replica auf der Stände Resolution. Flensb. 5. Febr. 1646.

1. 1500 Mann seien erforderlich, wozu 4½ Thl. von jedem Pflug und 1500 Thl. zu contribuiren. K. M. und F. G. wollen aus dero Amtsunterthanen den Ausschuss wieder anordnen, die Noblesse müsse sich mit guten Knechten und Pferden zum Rossdienst versehen, die Städte ihre Bürger und Einwohner in Waffenübung halten. Die Oerter, denen die Hospitation incumbirt, müssen monatlich ½ Thl. für jeden Soldaten geniessen oder decourtiren. Zu 2. und 3. Beistimmend. 4. Ausser dem Donativ von 200,000 Thl., den

Digitized by Google

40,000 Thl., die in Hamburg geliehen und den von Herzog Hans vorgeschossenen 33,300 Thl. müsste zur Abdankung eine Collectation angesetzt werden. 5. Wegen der Union sei zu überlegen. 6. Der modus contrib. nach Pflügen und 1500 Thl. einem Pflug gleich möge nach der Stände Bitte bleiben, jedoch wird vorbehalten, in den Aemtern dergleichen Anstalt zu machen, damit die Contribution durch Neben-Subsidia möge facilitirt werden. 7. Die Capitation des Dienstgesindes in Schleswig wollen K. M. und F. Gn. nicht imponiren, doch in ihren Aemtern sich dieses modi halber nichts vorschreiben lassen. 8. K. M. und F. Gn. bleiben bei der Meinung, dass ocularis inspectio der eingeäscherten Güter und Städte, wie 1629 geschehen, durch Commissarien einzunehmen, der Lauf ordentlicher Contribution sei dadurch nicht zu sistiren, K. M. und F. Gn. wollen nach erstatteter Relation den Conservirten, Ruinirten und Eingeäscherten eine billige Proportion in contribuendo verordnen, die von den Klöstern theils von Adel und Städten und von dem fürstlichen Deputirten Dr. Fester prätendirte Refusion wird abgelehnt, wegen der vorgeschossenen Abdankungsgelder zweifeln K. M. und F. Gn. nicht, es werden I. I. I. I. F. F. F. F. G., in Betracht sie bei dem Kriege wenig gethan, damit sie zu bessern Zeiten in Ruhe stehen. Auch sind K. M. und F. Gn. nicht gewärtig, dass einige Possessoren der adel. Güter sich von dem Donativ eximiren.

Bl. 294. Duplica der Stände.

1. Sie bitten, dass keiner eximirt werde von den in replica genannten 4½ Thl. 2. Ein Theil der Noblesse erklärt sich gegen ½ Thl. pro hospitatione, es möge wie in Glückstadt gehalten und dem Soldaten 4 ß an seiner Gage abgezogen werden. Clöster und Städte bitten, es bei dem 1643 Beliebten zu lassen. Wegen 2. 3. u. 7. danken Stände. 4. Bewilligt werden drei Thl. à Pflug und 1500 Thl acht Tage vor künftigen Michaelis. 5. Wegen der Union wissen Stände zur Zeit sich nicht auszulassen. 8. Stände bleiben bei ihrer Ansicht, Dr. Fester hat angezogen, wie seine Principalen keine Ersetzung

Digitized by Google

wegen des erlittenen Schadens begehren, aber auch nicht zu Ersetzung des Schadens Anderer beitragen, ob sie schon von den 200,000 Thl. nichts participiren, würden sie dazu auch nichts contribuiren, sondern die Einquartirungs- und Abdankungsspesen decourtiren, so weit K. M. und F. Gn. von dero Aemtern und adel. Gütern zu den Abdankungskosten würden legen, würden sie ebenmässig conferiren. Die Silberarbeit möge nach Lüb. und Hamburger Probe gearbeitet, des Meisters Namen insignirt werden, die neue dän. Mark sei denen in Lüb. und Hamburg nicht gleich. (Vergl. gemeinsch. Verordn. S. 621.)

Rendsburger Landtag 1646 October. (Vergl. Verz. B. 2. XIX.)

Bl. 301. Proposition 12. Octb. 1646.

1. Die auf dem Schleswiger und Flensburger Landtag bewilligten 2 Thl. und 2½ Thl. seien consumirt, zur Entretement der Soldatesque sei Geld nöthig, 6 Thl. à Pflug und jeden 1500 Thl., 1 Thl. Martini, 1 Thl. oct. tr. regum, 2 Thl. Fastnacht, der vierte Termin künftigen Joh. Die Specification der Officiere und Knechte zeige das Nähere. 2. Die 1643 vorgenommene Revision der Matrikel solle vorgelegt werden. 3. Erinnert wird die Ritterschaft an die Zahlung des ersten Ziels des Donativs, auch die Zahlung des zweiten Ziels sei Umschlag mit 6 Thl. zu entrichten. (Die Anlagen: Rechnung und Revision der Matrikel fehlen.)

Bl. 307 b. Resolution.

1. Die Restantenliste der 2 und 2½ Thl. zeige, dass von dem ersten Ziel 59000 Thl. restiren, ohne die, welche Remission erlangten; gebeten wird, die 1500 Mann auf 1000 herabzusetzen. Der Ueberschuss der Einnahme komme den Ständen zu gut. 2. Nach der Matrikel seien ganz wenige Ländereien inundirt geblieben, deshalb sei keine weitere Remission zu geben, unpartheiische Commissarien seien zu bestellen. Flensburg sei vor Jahren auf 300 Pflüge gemindert

Digitized by Google

und bitte, dabei geschützt zu werden, Hadersleben wünsche bei dem 1639 bis 1649 gegebenen Indult zu bleiben; Rendsburg, Oldesloe und Eckernförde hätten über grossen Schaden geklagt nach den Anl. (fehlen). Die andern Stände contradiciren gegen die Remission. 3. Viele Güter seien nach der commissarischen Ocularinspection ruinirt, es wird gebeten, dass zur Zahlung der Restanten der Termin etwas prorogirt werde. In dem Patent sei ex errore 1 Thl. mehr intimirt als bewilligt. 4. Klöster und Städte bitten von der Anlage der 3 Thl. billigen Ersatz ihres Schadens oder dass zu ihrer Entschädigung eine Anlage ausgeschrieben werde. 5. Wegen der Union wird um Mittheilung des Vergleichs zwischen König und Herzog gebeten. 6. Der Verbitter des Klosters Itzehoe beschwert sich, dass Bürgermeister und Rath die klösterlichen Einwohner in der Feldschmiede, in der Freiheit, Höckerei zu treiben, gestört, dass sie ihren Aemtern und Schiffern in der Stadt verbieten, niemand, so ins Clostergebiet sich gesetzet, ins Amt nehmen. Die Regierung wird gebeten, dass Bürgermeister und Rath die klösterlichen Handwerker dero Zunftgerechtigkeit, wie denen aus der Stadt im Klostergebiet wird zugelassen, ungehindert geniessen lassen, auch den Höckern nach wie vor ihre Waaren von Hamburg kommen zu lassen, frei sei. Die Deputirten der Stadt contradiciren, unter Berufung auf die städtischen Privilegien, nach denen den ausserhalb der Stadt Wohnenden die Commercien und dergleichen bürgerliche Nahrung untersagt.

Bl. 316b. Replica.

1. Wegen der Restanten sei ein error; nöthig sei zum Unterhalt der Soldaten nächsten Martini 1 Thl. und oct. tr. regum auch 1 Thl. zu zahlen. 2. Wegen der Capitulation bleibt es bei dem Entwurf, wollten Stände mit den Officieren wegen der Gage verhandeln, sei es gestattet. Von 2 Compagnien könnten die Officiere und von jeder 150 Mann abgedankt werden, wozu Geld nöthig sei, die übrigen 4 Compagnien, jede 300 Mann, müssen bleiben. 3 Die aus dem Landkasten gehobenen und ad alios usus quam destinati

Digitized by Google

verwandten Gelder belangend, wollten K. M. und F. Gn. nicht streiten, des gemeinen Bestens Beförderung komme mehr der regier. Herrschaft als den Ständen bei. Was vor dem Kriege aus dem Landkasten genommen, sei wieder einzubringen. Der Ueberschuss müsse zur Rechnung verbleiben. 4. Die revidirte Landesmatrikel bleibt, bis man sich einer andern verglichen. Hans von Ahlefelds Supplication zeige die grosse Ungleichheit, worüber Stände zich zu erklären. 5. Die Dilation wegen des Donativs sei nicht zu gestatten. 6. Wegen der 1642 zu Coldingen erneuerten Union sei nichts ohne Vorwissen der Stände tractirt. 7. Die von dem Könige dem Landkasten theils wegen des Römerzugs vorgeschossenen 16,000 Thl. seien zu ersetzen.

Bl. 320. Duplica auf die Replica.

1. Gebeten wird, bis die Rechnung geschlossen, sie mit weiterer Contribution zu verschonen. Auf dem Flensburger Landtag (1646) seien 500 Mann mehr bewilligt als auf dem Schleswigschen (1645) und deren Unterhaltung sei erst von dem Flensb. Landtag an zu berechnen. 2. Gebeten wird, nur 1000 Mann zu halten. 3. Prälaten und Ritterschaft haben nicht von den gemeinen Anlagen, sondern von ihren propren Collecten vor dem Kriege verwandt. 4. Die gerechte Proportion in der Landesmatrikel sobald zu erreichen, sei nicht thunlich. 5. Der Weg dagegen, dass nicht Begüterte in die benachbarten Städte ziehen, dürfte sein, eine Constitution zu erlassen, dass denen, welche ohne ehehafte Necessität wegziehen, alle Umschlagsgerechtigkeit und Successionsrechte abgeschnitten würden. (Vergl. gemeinsch. Verordnungen S. 616. Anm.) 8. Gegen den Wunsch der Städte rücksichtlich der 3 Thl. erklärt sich die Ritterschaft, die Schuld in Hamburg müsse getilgt werden. 11. Stände vermeinen, dass sie den Römerzug abgetragen und erinnern sich nicht des Restes der 16,000 Thl.

Bl. 327. Königl. und Fürstl. continuirte Landtags Triplica 26. Octb. 1646.

1. Wegen der 1500 Mann sei so lange zu zahlen, als

sie Dienste gethan. Stände müssten noch nächsten Umschlag mindestens 1 Thl. zahlen. 2. Die Reduction auf 1000 Mann wird bewilligt. 3. Ohne Vorwissen I. K. M. und F. G. sei nicht das Geringste aus dem Landkasten zu heben. 4. Wegen der Matrikel bleibe bis weiter die alte Pflugzahl. 5. Rücksichtlich der Entzieh. der Umschlagsgerechtigkeit beistimmend. (Gemeinsch. Verordn. S. 616, Anmerk.) 6. Nächsten Umschlag 6 Thl. des Donativs zu zahlen. 7. Die 3 Thl. seien zur Einlösung der Landschaft Hand und Siegel zu verwenden. 11. Wegen der 16,000 Thl. soll Königl. Maj. Umschlagsverwalter das Nähere angeben.

Bl. 333 b. Quadruplica oder endliche Erklärung.

Der begehrte ein Thl. à Pflug und 1500 Thl. wird bewilligt. — Wegen der 16,000 Thl. wird gebeten, diese Sache bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Schleswiger Landtag 1647 April. (Verz. B. 2. S. XIX.)

Bl. 339. Proposition. Gottorf 6. April 1647.

1. Zu Enthebung fern. landtägl. Unkosten so viel zu bewilligen, dass die Soldaten können unterhalten werden. 2. Zu bedenken, wie dem abzuhelfen, dass Manche ihre baaren Gelder ausserhalb Landes bringen. 3. In dem Kaiserl. und Schwedischen Krieg sei befunden, wie die Fortification Breitenburgs nachtheilig, Graf Christian Rantzau habe mit der Reparation der Brücke über die Stör angefangen, Stände mögten berathen, ob die Wälle zu demoliren. 4. Wegen Erstattung der vom Könige vorgeschoss. 16,000 Thl. Anstalt zu machen.

Bl. 351. Interimsschreiben I. H. F. Gn. an Prälaten, Ritterschaft und Städte bei continuir. Landtag zu Schleswig. Gottorf 8. April 1657 (1647).

Durch des Königs teutschen Canzler sei des Königs Schreiben eingehändigt, welches den proponendis zu annectiren. Graf Pentz habe bei den Hamburger Tractaten 20,000 Thaler versprochen, für Indemnisirung sei zu sorgen.

Digitized by Google

Bl. 351 b. Königl. M. und F. Gn. zur Proposition gehörige Erinnerung. Gottorf — April 1647.

Königl. Maj. hätten 16,000 Thl vorgestreckt, von denen 10,000 an den General-Kriegscommissar Cay von Ahlefeld zur Bezahlung der Soldaten gegeben. Diese 16,000 Thl. seien mit Zinsen nächsten Mich. oder doch Martini zu ersetzen. 2. Wegen der Union zu berathen.

Bl. 343—350. Erklärung auf die proponirten Capita.

1. Zum Unterhalt der Soldaten von jedem Pflug und 1500 Thl. vier Thl. zu zahlen in 2 Terminen 14 Tage vor Pfingsten und Michaelis. Es wird gebeten, Edictalcitationen bei Verlust der Umschlagsgerechtigkeit gegen diejenigen zu erlassen, die wegziehen, aber ihre Geldmittel im Lande lassen. (Gemeinsch. Verordn. S. 616. Anm.) 2) Wegen der gekündigten Capitalien wird gebeten, es bei dem Beschluss des Schlesw. Landtags von 1645 und der Landgerichtsordnung zu lassen. 3. Der Streit des Grafen Rantzau mit Itzehoe sei ad forum zu remittiren, wegen der von Graf Rantzau eingewilligten Demolirung der Wälle sei er nicht mit Kosten zu belegen. Die Itzehoer Deputirten erklären sich in der anlieg. Erinnerung. dagegen. 4. Wegen der 16,000 Thl. könne, da Cay von Ahlefeld abwesend, noch nicht entschieden werden. 5. Wegen der Union wird, da ausser Graf Pentz die Königl. Landräthe nicht erschienen und nur geringe Frequenz beisammen, um Aufschub gebeten. 6. Wegen der Hamburg. 20,000 Thl. ist zu Umschlag 1648 von jedem Pflug und 1500 Thl. ein Thl. zu zahlen. 6. Klöster und etliche Städte verlangen Ersatz wegen der bezahlten Abdankungsgelder, wogegen die Ritterschaft sich erklärt, da durch die 200,000 Thl. alles abgehandelt sei. 7. Der Probst des Itzehoer Closters hat sich beschwert, dass Itzehoe suche, das Kloster vor das Amtsgericht zu ziehen, das sei auch bei bevorstehender Reparirung der Hilligenstedter Brücke zu besorgen. Itzehoe contradicirt. 8. Wegen der Colludirung der entwichenen Bauern mit den Städten beschwert sich die Ritter- und Landtschaft, die Städte

berufen sich auf die Constitution wegen der Haubenbandsgerechtigkeit. (Landgerichtsordnung P. IV. tit. 5 § 15.) Stände bitten um Abhülfe der Gravamina.

Bl. 352b. Notdurft der Stadt Itzehoe ad tertium caput der Proposition 8. April 1647.

Am 3. Jan. 1646 sei ihr der Königl. Befehl geworden, zu vigiliren, wenn die Brücke über die Stör bei Breitenburg wieder gebaut werde, dass die Stadt keinen Nachtheil erleide. Vor 1621 sei nur eine Fähre gewesen, durch die Brücke sei die Schiffahrt nach Kellinghusen und Wildenscharen gehemmt, auch sei die Brücke im Schwed. Kriege sehr nachtheilig gewesen. Die Stadt wolle sich mit Graf Rantzau nicht in einen Process einlassen, stelle es der Landesfürstl. Obrigkeit anheim.

Bl. 354. Notdurft der Stadt auf des Verbitters Gravamen in puncto commercii und anderer bürgerlicher Nahrung. (Rendsb. Landtag 1646 Octob. S. 120 oben.)

Das Kloster möge die Klage in petitorio anbringen, die Stadt sei in possessione.

Kieler Landtag 1648 Umschlag. (Verz. B. 2. XIX.)

Bl. 355. Proposition. Flensburg 31. Decb. 1647.

1. Von den bewilligten vier Thl. restirten Viele. 2. Stände haben für weitern Unterhalt der Soldaten zu sorgen. 3. Die Einnehmer haben, ehe sie von einander gehn, die Restanten an die Regierung zu melden und auf den Landtagen Rechnung abzulegen. 4. Zur Hebung von den Baarschaften ist ein besond. Kasten einzubringen, die Namen der Zahlenden sind zu specificiren; dass jeder Landesherr zu dem verschloss. Kasten einen Schlüssel erhalte. 5. Wegen der Defensionsgelder sollen von den Landesherrn Commissarien ernannt werden. 6. An die nöthige Defension, den doppelten Rossdienst der Noblesse, die Benutzung der Union zu denken, ob das Defensionswesen nach Art der in Dänemark gemachten Verpflichtung anzunehmen. 7. Den Rossdienst zum dritten, vierten oder halben Theil zu distribuiren. 8. I. K. M. u. F. G.

Digitized by Google

Landkanzler sei vergang. Sommer und zuvor $1/2$ Jahr zu Münster und Osnabrück gewesen, wegen der Unkosten sei Anordnung zu treffen. 9. Ein Theil des Adels habe über die rigeur der Creditoren geklagt, dass von diesen die Gelder ohne Ursach gekündigt, sie genöthigt würden, die Güter für die Hälfte zu verkaufen, dass die Gelder ausser Landes gingen, es sei deshalb zu deliberiren. 10. Was zum Römerzug und 1643 vorgeschossen, und die 10,000 Thl. zu der Stände Völker vorgeschossen, ist zu ersetzen, ohne Zinsen sei die Summe 22,672 Thl. 11 ß. Die Holstein. Stände müssten ersetzen, was zum Römerzug vorgeschossen, insgesammt Stände, was auf die Soldaten aus der Königl. Kammer vorgeschossen.

Bl. 358. Resolution der Stände. Kiel 20. Jan. 1648.

Ad 2. Viele seien ausdrücklich mit Exemtionen begnadigt, die Königl. und Fürstl. angekauften Güter, die doch cum onere übertragen, restirten, die Königl. und Fürstl. Aemter seien rückständig, auch würden auf Königl. und Fürstl. Befehl, ohne Mitwissen der Nebengeordneten, die Contributionen nicht in den Landkasten gezahlt; durch besondere Assignationes würden, wie die Städte sich beschweren, die Anlagen anticipando gehoben. Wenn die Pflugzahl in den Aemtern minuirt werden sollte, würde mehr Unordnung entstehen. Die Inhaber von Baarschaften suchen durch Translation sich dem onus zu entziehen. Stände bitten, keine Exemtion zu bewilligen, bitten, dass alle Contribution in den Landkasten gebracht werde, die Landesrechnung in Gegenwart von den von den Ständen ernannten Abgeordneten, ehe neue Collecten angestellt werden, geschlossen, die Restanten jeder Art eingebracht, dass zur Einnahme und Ausgabe zwei oder mehr Termine angesetzt werden. Für den Landkasten und dessen Einnahme hätten Stände ihres Mittels wieder gewählt von Prälaten und Ritterschaft Caspar v. Buchwald, Jürgen v. d. Wisch oder, so der behindert würde, Probst Otto v. Buchwaldt, abseiten der Städte Joachim Pistorius, Adolph Wildhagen, resp. zu Schleswig und

Rendsburg Bürgermeister. Aus der 1648 (1646) 12. Novb. communicirten Ordre sei zu ersehen, dass

1 Capitain	40	Thl.	—	ß
1 Lieutenant	24	„	—	„
1 Fähnrich	17	„	16	„
1 Capitain des armes	6	„	—	„
3 Sergeante	16	„	42	„
Fourier, Musterschreiber und Feldwebel	13	„	24	„
3 Corporale	11	„	12	„
12 Gefreite	45	„	—	„
3 Spielleute	11	„	12	„
	185	Thl.	10	ß

Dann auf 272 gemeine Knechte Servicen mit eingerechnet 816 R.

monatlich 1001 R. 10 ß

auf 4 Compagnien, 1200 Mann gerechnet, giebt in 12 Monaten 48,058 R.

Von wenigstens 16,000 Pflügen seien vorigen Umschlag 6 R. bewilligt, macht 96,000 R., also die Notturft eines Jahres für die Soldaten doppelt. Also, wenn die bewilligten vier R. eingehen, werde hinreichend Geld vorhanden sein. Städte finden jedoch billig, dass zum Unterhalt der Soldaten von Neuem zwei R. à Pflug und jeden 1500 Thl. collectirt werden. Die übrigen Stände contradiciren zwar nicht, bitten doch, dass die Ablegung der Rechnung vorher ergehe. 3. Dass ebenfalls Befehl an die Amtleute erfolge wegen der Einschickung der Rechnungen. 4. Dass auch den Ständen ein besonderes Schloss und Schlüssel zum Kasten der Baarschaft vergönnet und es mit der Einnahme und Ausgabe, wie bei dem gemeinen Landkasten der zugeordneten deputirten Landeseinnehmer halber gehalten werde, dass die Städte bei ihrem modus contribuendi gelassen werden. 5. Dass nebst den Königl. und Fürstl. Commissarien auch die in der Stände Namen zu dem Landkasten verordneten zu der Rechnungsablage admittirt werden. 6. Wie die

Digitized by Google

Verpflegung in Dänemark beschaffen, davon hätten sie keine umständliche Wissenschaft, neue Verfassung, uniones und wie es Namen haben mag, mögten vielmehr neue ombrages als Sicherheit geben. Die Duplicirung des Rossdienstes sei der Ritterschaft unmöglich, wenn aber der übrige Landausschuss sich herbeithut, wolle die Ritterschaft ihre Schuldigkeit thun. 7. Gehofft wird, dass es bei dem Herkommen auf den vierten, dritten, zweiten oder halben Theil bleibe. 8. Wegen der Legations-Kosten zu Osnabrück haben die Schleswigsche Ritterschaft und Städte eingewandt, dass sie als Pertinenz des Reichs und der Krone Dänemark mit denen zu Osnabrück umgehenden und Teutschland samt andern im Krieg implicirten Landen allein concernirenden Tractaten keine Verwandschaft hätten, und darnach mit Refusion dieser Spesen unbeladet zu sein, solenniter protestiret. Holsteinischen Theils sind Prälaten, Ritterschaft und Städte in den Gedanken, dass solche Kosten je und allewege von der Landesobrigkeit, ohne der Unterthanen Zuthun, sind ausgerichtet. 9. Von der rigueur der Creditoren hätten Stände keine Nachricht. Dass die Creditoren nach Umschlagsrecht ihr Geld fordern, können Stände für kein unchristlich Werk achten. Stände bitten, es beim Umschlagsrecht zu lassen. 10. Wegen des Römerzugs hätten die Anwesenden im November 1643 ihre Quoten bezahlt, und erinnerten sich keines Nachstandes, es sei denn bei den Aemtern und zugekauften Gütern. In diesem passu und wegen der 10,000 Thl. sei mit Zuziehung der Stände Liquidation zu machen.

Bl. 367 b. Der Generalwachtmeister Hans Rantzau von Putlos habe in einem Memorial vorgebracht, dass er in seiner mit den Rosenkranzischen Erben abgeurtheilten Sache de novo aus der Kammer zu Speier mit Processen molestirt worden und dahin getrachtet würde, wie die Sache unter dem Deckmantel einiger Nullitäten contra jura imperii Romani, welche in causis capitalibus keine Reduction gestatten, an das Kammergericht gezogen werde. Prälaten und Ritterschaft

Digitized by Google

finden, dass die von den 12 adel. Räthen gesprochene Urthel (vergl. gemeinsch. Verordn. S. 267.) keiner Nullität zu beschuldigen, dass der Kammer Jurisdiction nicht fundirt sei, so vielmehr, weil die citirten judices theils in Schleswig gesessen. K. M. und Hochf. D. werden gebeten, solch präjudicirlichem Werk nicht zu deferiren. 2. Die Gevollmächtigten der Norgesharder (Nordergoosharde?) Vögte, Amts Flensburg, haben sich beschwert, dass sie wegen vieler nicht mehr vorhand. ausgedeichter Ländereien halber mit militär. Execution angefochten worden, es sei die Commission ins Stocken gerathen. Stände bitten, eine Commission zu ernennen. 3. Deputirte des Südertheils Ditmarschens haben angezeigt, dass sie laut Schein zu den 30,000 R. Hamburg. Transactionsgelder bereits 4000 R. erlegt, aber dennoch den auf dem Schlesw. Landtag zu diesen Geldern bewilligten ein Thl. gezahlt. Sie bitten um Refusion des indebite Gezahlten. Auch die Wilster- und Cremper-Marsch haben ein Ebenmässiges einzuwenden. Stände haben, sich darauf einzulassen, nicht schuldig erachtet. 4. Von der Stadt Hadersleben ist angebracht, dass Herzog Johann d. A. 1571 die Schule zu Hadersleben mit 4500 R. dotirt, welche die Conservatores der Schule einem Dännem. von Adel geliehen, bis 1643 inclusive hätten sie die Zinsen empfangen. Bei der Kündigung des Capitals sei die exceptio der Verjährung opponirt, unter dem Vorwande einer in Schleswig nicht promulgirten Constitution über Renovirung der Obligationen. Stände hoffen, K. M. würden die pia causa nicht hülflos lassen. 5. Städte wiederholen ihre beim Schlesw. Landtage vorgebrachte Beschwerde wegen der Hospitationes-, Service- und Abdankungsgelder d. a. 1645 (1643), sie bitten um Zurückzahlung. Prälaten und Ritterschaft contradiciren. Stände bitten um Abschaffung der Licenten und Abstellung der andern Gravamina.

Bl. 371 b. Anzeige auf der Stände Erklärung. Kiel 22. Jan. 1648.

Die Resolution der Stände sei erst gestern Abend spät

Digitized by Google

dem Landkanzler extradirt und erinnert, dass die Stände mehrentheils aufgebrochen. Den Ständen sei kund gemacht, dass nach Befinden der Resolution eine Replik erfolgen werde. Der K. M. und F. Gn. sei durch die Resolution keine Satisfaction geschehen, es sei ein anderweitiger Landtag nöthig. Stände müssen vor dem neuen Landtag ihre Meinung der Regierungscanzlei einschicken.

Rendsburger Landtag 1648 Mai. Verz. B. 2. XX.)

Bl. 372. Hochprinzliche und Fürstliche Proposition.

Friedrich III. zu Dennemark etc. erwählter Prinz und Herr, wie auch der Durchl. Fürst, H. Friedrich, Erbe zu Norwegen, beide Hertzoge zu Schl. Holstein, Stormarn etc., unser gnädigster Prinz -- da fast alle capita in suspenso unerörtert geblieben, so sei die jetzige Convokation —.

1. Stände müssen Specification derer, die nicht gezahlt, geben. 2. Von den angekauften Königl. und Fürstl. Gütern sei die Contribution zu erlegen. Stände haben sich zu erklären wegen des Vorschusses der weiland Kön. Maj. 3. u. 4. Aus den Aemtern seien grossentheils die Zahlungen erfolgt; damit die Bequartirten nicht zu Grunde gerichtet würden, seien, wenn im Landkasten kein Vorrath, die Contribution aus den Aemtern für die Soldaten verwandt. Die allgemeinen Landesanlagen sollen hinführo in den Landkasten gebracht werden, die zur Defension verordneten Collecten sind in gemeiner gangbarer Müntze zu zahlen, die übrige Contribution, nach wie vor, in Tbl. in specie. 5. Wegen der extraordinären Assignation und der Anticipation, welche die Städte erwähnt, müsse nähere Erklärung gegeben werden. 6. Wenn die Zahlcommissare sich mit dem Landgerichtsnotar berechnet und die Designation der Restanten eingeschickt worden, solle die Execution erfolgen. 7. Die Commissarien sollen wegen der inundirten Ländereien ihre Relation bei beiden Regierungen einbringen.

8. Aus den Aemtern soll auch von den ruinirten Pflügen die Contribution entrichtet werden, dasselbe liegt Prälaten,

Digitized by Google

Ritterschaft und Ständen ob. 9. Bei der Zahlung von den Baarschaften soll die Ablegung des vorgeschrieb. Eides de novo vorgeschrieben worden. 10. Diejenigen, welche sich eximirt, müssten in specie genannt werden. Die revidirte Landesmatrikel solle den Ständen vorgelegt werden. 11. Zuträglich sei, dass beim Landkasten beständige Einnehmer und dass nahe bei und in Kiel gesessene Adelige und andere dazu erwählet werden. Die vorhand. Völker mögen in vier Compagnien vertheilt, zwei Capitäne entlassen werden, dem gemeinen Soldaten sind monatlich, die Service eingeschlossen, vier R. zu bezahlen. Die militär. Execution zeige, dass das Geld nicht reiche, es seien vier R. von jedem Pflug und 1500 R. zu zahlen. Dem petito 4 und 5 der Stände wird deferirt; zur 6. und 7. Proposition soll die Noblesse mit dem doppelten Rossdienst übersehen werden, aber der gewöhnliche in Bereitschaft sein. 8. Notorisch ist, dass die Legationskosten in ganz Teutschland von den Ständen abgehalten werden. 9. Stände mögen deliberiren, wie dem Kündigen der Capitalien, wodurch theils die Güter veräussert, theils die Capitalien ausser Landes gehen, zuvorzukommen. 10. Wegen des Vorschusses des Römerzugs soll Rechnung zugelegt, die Restanten angehalten werden. Wenn dies nicht hinlänglich, werden Stände zu der Refusion und des Vorschusses von 10,000 R. zu dem Buchwaldschen Regiment nebst Zinsen Mittel schaffen.

Wenn Hochprinzl. Durchlaucht von dero Obliegen im Reiche Dennemark etwas expedirt, werden sie von den Ständen die Homagialpflicht annehmen.

Bl. 390. Der Stände Erklärung caput 1.

1. Was die Specification der adeligen Wittwen, Jungfrauen, Pupillen, welche keine Contribution gezahlt, betrifft, so ist dies am besten zu erreichen, wenn die Einnehmer beim Landkasten, der Landgerichtsnotar, die Amtleute und Bürgermeister und Räthe in den Städten eine Designation der Eximirten oder sich Eximirenden einschicken. 2. Wegen der zugekauften Güter bitten Stände, dass die Commission mit

Digitized by Google

den Deputirten der Stände beeilt werde, wo möglich zum 20. Juni. Stände sind des Erbietens, was des Vorschusses zum Römerzug und der 10,000 R. halber zu entrichten ist, compensatis compensandis zu zahlen; dass die Restanten der Aemter in den Landkasten eingebracht werden sollen, dafür danken Stände. Der Herzogl. Holstein. von Plön abgeschickte Dr. Fester hat bei Restirung der Hochprinzl. und Fürstl. Güter sich der seit jüngsten Michaelis restirenden 2 R. erinnert und angezeigt, dass I. F. Gn. solchen Rest forderlichst einbringen würden. 6. Stände bitten, dass auch ihnen ein Exemplar der Designation der Restanten gegeben werde. Ad 7 und 8, bitten Stände, dass die Commission wegen der überschwemmten und reducirten Ländereien beeilt werde. 9. Den Eid wegen der Contribution von den Baarschaften auf die in Ungewissheit und auf Hoffnung stehenden Geldversprechen auszudehnen sei nicht rathsam, aber der Eid auf alle in parato habenden Gelder, nur was zur Abtragung der Schulden nöthig abgezogen, zu richten. 10. Wegen der bisher frei Gesessenen wird auf no. 1 verwiesen, Prälaten, Amtleute, die Städte müssten der Herrsch. die Designation senden. Gegen die Absentes sei bei Verlust der Umschlagsgerechtigkeit zu verfahren. Wenn perpetuirlich zu continuirende und salarirende Einnehmer vorgeschlagen, so meinen Stände, dass der modus alternandi weniger kostbar, auch die Rechnung richtiger sein werde, wenn sie de manu in manum tradirt werde. Ritterschaft und Städte haben sich verglichen, dass ihres Mittels zween den Terminen beiwohnen und jährlich abwechseln ohne Recompens nur mit Erstattung nöthiger Zehr- und Reisekosten. Stände bitten, dass der Ueberschuss der in propositione berührten 4 R. ad communem cassam abzuliefern.

Ad caput 2 und 3 danken Stände, dass von zwei Compagnien die Officiere cassirt werden. Stände meinen, der Soldat könne mit drei R. zur Löhnung und ein ß Service und Schlafgeld (welches die Städte bisher auf ½ R. geschätzt) sich begnügen. Wenn auch nach Ausweisung des jüngsten

Landtags drei R. auf ein ganzes Jahr genügen, so bewilligen doch Stände zur Defension vier R. à Pflug und 1500 R. in zwei Terminen 14 Tage vor Jacobi und Michaelis. 8. Wegen der Legationskosten bewilligen Stände Holstein. Theils ohne Präjudiz ein ℔ à Pflug, unter der Voraussetzung, dass dieses Fürstenthum kein höheres Contingent als demselben nach Proportion des Römerzugs und nach der Reichsmatrikul zukommt, erhalte. 9. Die Umschlagsgerechtigkeit sei aufrecht zu halten. 10. Wegen der an Römerzug und sonsten vorgeschossenen 10,000 R. bemerken Stände, dass 1646 der Umschlagsverwalter Johann Boysen mehr denn 26,000 R. (28,000) erhalten, womit die zu Hamburg noch jetzt unbezahlten 27,045 R., (wofür aus Prälaten und Ritterschaft Etlicher Hand und Siegel ausgestellt behalten wird) hätten abgeführt werden können, und hoffen, dass sie nunmehr werden abgetragen werden, damit jeder seine Verpflichtung wieder erhalte und liquidirt werde wegen des Restes vom Römerzug.

Die Erbhuldigung betreffend hat Herzog Joachim Ernst (Bl. 400b.) durch seinen Rath vortragen lassen, dass den Ständen erinnerlich sein würde, wasmassen weyland Herzog Johansen zu Holstein etc. mit ihnen am Kays. Hofe vor langen Jahren wegen der Erbhuldigung in Rechtfertigung gerathen, welche S. F. Gn. Successores H. Friedrich, H. Philipp, H. Joachim Ernst und H. Johann Christian, alle Herzogen zu Hollstein, continuiret und deshalber verschied. Process, Mandata auch letzlich 1631 arctiores annoch erhalten, wie auch jetzt gemelte H. Kläger mit denen regierenden Landesherrn an der Regierung keineswegs zu participiren suchen, besondern nur allein die Huldigung, damit Sie als gebohrne Reichsfürsten auch in ihren Fürstenthumb respectirt werden, der geringen Fräuleinsteuer, so in 5 Jahren nur 7 Obrt Thaler anliefen, geniessen und der Succession pro posteris versichert seyn mögten, mit angeheflтem Gesuch, der Erbhuldigung sich nunmehr gewierig zu erklären und dieselbe künftig bei der Huldigung ihrer I. Hochf. Durchl. willfährig zu erstatten cum

Digitized by Google

oblatione alles gnädigen comportements. Stände haben I. F. G. abgeschicktem Rath durch Abgeordnete ihres Mittels zur Antwort gegeben: Nachdem die Sache in lite pendente und zwar in peto. commissionis zur gütlichen Handlung ausstünde, dieselbige commissio auch noch nicht ihre Wirklichkeit erreichet, bis dahin aber der Process in suspenso nebst den die Landesregierende Herrschaft propter consortium litis interressirt und also Stände ohne vorgehende unterthän. Relation etwas darin zu determiniren und gleichsam der ganzen Sache einen Finalausschlag zu geben, nicht geziemen wolte, derohalben werden I. F. Gn. auch bis zu anderer Zeit gnädig in Ruhe stehen, Dero sie sich zu unterthänigsten und befehligen (gefälligen) Diensten sich ausserdem willig offeriren und erbieten, welches der H. Abgeschickte ad referendum genommen. Die Stände haben darauf den schliesslichen Hauptpunkt vorgenommen und der hochprinzl. Erbhuldigung halber sich dahin unterthän. resolvirt und erklärt, alldieweil I. H. Durchl. ein Herr von hocherleucht. Verstand mit allen Hochprinzl. Hochf. Qualitäten von dem lieben Gott stattlich und mildiglich begabet und deswegen einen weltkundigen und hochrühmlichen Namen allbereit acquiriret und erworben, löbl. Stände auch keinen Zweifel haben, gleichwie von I. D. hochgeehrten Ahn- und Vorherrn die Regierung dieser Fürstenth. und Lande mit unsterblichem Ruhm, Dexterität und Gelindigkeit jederzeit geführet also auch Sie unter I. Hochf. Durchlaucht Schutz und Regiment sich eines ehrbaren, ruhsamen und gottsel. Lebens, auch Handhabung der heilsamen Justiz und alles Wohlergehens genugsam können versichert halten, und wissen; dass sie derowegen und solchemnach die anberegte Erbhuldigung und Homagialpflicht deroselben zu prästiren eine obliegende Schuldigkeit befunden, wären auch dieselbige, wenn I. H. Durchl. ihnen dem Herkommen nach ihre von Zeiten Christiani I. hochsel. Andenkens von landesregierenden Fürsten zu Fürsten je und allerwege confirmirte Privilegia confirmiren benebenst auch denen von etzlichen Jahren hero dawider eingerissenen

Digitized by Google

Missbräuchen und Gravaminibus (worunter die Licenten und neue Zölle nicht die geringsten seien) gnäd. und abhelflicher masse geben werden, alsdann zu prästiren unterthän. Erbietens —.

Datum Rendsburg 31. May 1648.

Kay von Ahlefeldt, Wolff Blohme, Daniel Rantzow, Otto von Boockwolt, C. G. Pentz, Christian Rantzow, Claus von Quahlen, Paul von Buchwalt, Reuentlau (E. Reventlau), Detleff Brockdorff, Franz Rantzow, Breide Rantzow, Paul Rantzow, Joachim Pistorius, Evert Vette, Joh. v. Lengerken, Adolph Wildhagen.

Flensburger Landtag 1648 September. (Verz. 2. XX.)

Das Ausschreibungspatent wegen der Erbhuldigung, Copenhagen 25. Juli, zum Landtag.

„Dass Ihr 26. September in Flensburg einkommet und folgenden Tag auf dem Rathhause erscheint, den wahren Erbhuldigungseid „Uns König Friedrich, als Eurem regierenden Landesfürsten und Herrn Königlicher Linie — prästirt — sind bereit, Euch bei Euren Privilegien, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu schützen,“ fehlt in dieser Handschrift. (Vergl. Verz. B. 1. S. 82.)

Bl. 402 b. Königl. und Fürstl. Proposition 24. Sptb. 1648 gehalten zu Flensburg 28. Sptb. 1648. (Vgl. S. H. 38. 403.)

Diese Handschrift enthält in der sehr ausführlichen Proposition ein grosses Lob auf den verstorbenen König, der seine Devotion mit Andacht gesucht, dem publico exercitio relig. und Concionen beigewohnt — in Administration der Justiz keine Person angesehen — post occasum solis — die morgenröthige Aurora herantritt — I. K. M. dero H. Vater zum wenigsten aquivaliren, wo nicht, superiren — dannenhero wir uns aus Grund unsers Herzens zu exhilariren, zu congratuliren und das vive le roi Fridrich troisieme vivat rex Fridericus III. Glück zu dem König Friedrich III. zu acclamiren —. Da die löbl. Stände sich anhero in guter Frequenz

Digitized by Google

eingefunden, so thun I. K M. sich nochmals erklären, die löbl. Stände bei der wahren und reinen Religion, wie solche in den prophetischen und apostolischen Schriften begriffen, auch in der Augsb. Kaiser Carl V. a. 1630 (1530) übergebenen Confession enthalten und in formula concordiae erwiedert, ungeändert zu lassen, einem jeden Justiz und gleichmässiges Recht —.

In dieser ausführlichen Proposition, wie sie in dieser Handschrift steht, fehlt dennoch der in andern Mss. enthaltene Punkt der Demolirung von Christianspries. Die Zustimmung der Stände zu diesem Punkt ist in deren Resolution auch in dieser Handschrift enthalten. (Vergl. B. 1 des Verz. S. 83 und B. 2 S. XX.) Es heist in andern Mss. so:

1. Dahin entschlossen und mit Fürstl. Durchl. verabredet, Christianspries, ungeachtet die Einrichtung I. K. M. geliebten Vater mehr den 10,000 R. gekostet, zu demoliren, wozu die Stände von jedem Pflug und 1500 R. 5 Ohrt R. künftigen Maitag zu zahlen, die von den zu der Vestung gehörigen Güter Restanten sind zu remittiren.

Bl. 408 b. Der Stände Resolution.

Die Demolirung Christianspries sei ein landesfürstl. und väterliches Werk. — Das 2. und 3. Gravamen lautet Bl. 414: Weil auch die resp. Stifter, Capitula und Stadt Lübeck, Hamburg und Eutin sich der schuldigen Huldigung und Eidesleistung, nicht weniger ihnen als andern Holstein. Ständen obliegenden onera und Contributionen, Ross- und Manndienst annoch beharrlich entziehen und eximiren wollen, so wird I. K. M. und Hochf. D., welchergestalt dieser beharrlichen Entziehung zu begegnen, bei der ihren hiebei periclitirenden Landesobrigkeitlichen Superiorität und zu Erspriesslichkeit der sämptlichen dieser Lande ohne das mit dergleichen Last überhäuften eingesessenen treuen Unterthanen, Ihnen von selbst gelassen angelegen sein, wie dan auch desfals auf die abgetheilte Herschaft Sunderb. Linien, damit nicht durch angemasste derselben Verwiederung, zumahl auch nicht vermerket

Digitized by Google

worden, dass dieselbe wegen ihrer zugekauften adeligen Güter zu der Huldigung citiret, tractu temporis in einem und andern passu einig Recht sowohl den regierenden Fürsten dieser Lande als den löbl. Ständen und Unterthanen zum Präjudiz, Beschwerde und Nachtheil allmählig anwachsen und post vulneratam causam erstlich mit den remediis desto beschwerlicher aufzukommen sein möge, ein gnäd. wachendes Auge und Absicht zu führen höchst nöthig ermessen wird. 3. Und weil löbl. Stände vernommen, was jetzt hochermelte abgetheilte Herschaft bei gegenwärt. Landtage wegen der Erbhuldigung, welche, dem Fürgeben nach, hiesiger Fürstenthumb Stände ihnen weniger nicht als einem regier. Landesfürsten zu prästiren schuldig sein sollen, an I. K. M. und Hochf. Durchl. anmaasslich geschrieben und gelangen lassen; so thun gehors. Stände sich des beschehenen solchen Schreibens Communication unterth. bedanken und weil hochbesagte Herschaften in Meinung begriffen, ob wäre die einmal erkannte Kaiserl. Commission (worauf das ganze Werk guten Theils haftet und beruhet) morte caesarea nec non regiae majest. erloschen, auch auf die Vollstreckung des 1628, da die Kaiserl. Maj. in offenen Krieg begriffen, sub. et obreptitie erwürkten rescripti vielmehr als urthels noch fast stark andringen thun, so dennoch durch voranberührte Kaiserl. Commissio ohne das suspendirt, hiebei aber nicht allein der löbl. Stände und Unterthanen, sondern auch I. K. M. und H. D. eigenes und in actu deducirtes hohes Interesse mitwaltet; so ersuchen Dieselben dero getreue gehorsame Stände unterthänig, Sie geruhen, für diesmal erwehntes F. Schreiben der gebühr ausführ- und gründlich abzulehnen, und pro impetranda renovatione commissionis, wie auch sonsten, in fernerer Ausführung der Hauptsache nach als vor, allermassen die p. t. regier. Herschaft sich derselben allewege mit angenommen, denen löbl. Ständen wohl bey der Kaiserl. Maj. als anderer Orth und Ende, wie auch in ipso processu gn. und höchstvermög. zu vertreten. (Vergl. wegen er vorgebrachten Gravamina 1—8 Verz. der Handschriften

B. 2. S. XX. und wegen Grav. 7. Gemeinsch. Verordn. S. 625.) Die Stände berufen sich bei Gr. 7. auf die Criminalconstitution von 1636 und Mynsiger abservationes.

Bl. 422a. Anl. A. Schreiben der Stadt Lübeck an Bürgermeister und Rath zu Wilster, v. 16. Jan. 1639, worauf Stände bei Gravamen 6. Rücksicht nehmen, um zu zeigen, dass Hamburg und Lübeck das jus retorsionis gebrauchen wegen der seit 1630 sine consensu der Stände angeordneten Licenten, Zoll und Accise. Die Stadt Lübeck antwortet an Wilster, von Lübeck sei an K. M. und F. Gn. um Abstellung der neuen Licenten gebeten, es sei keine Antwort erfolgt und da die Lübecker im Holstein. Zölle geben müssten, so hätte Lübeck nicht umhingekonnt, von den Holstein. Unterthanen den gewöhnlichen Zoll zu fordern.

Bl. 423b. Anl. B. Memorial der Städte hiesiger Fürstenth. Schl. Holstein v. 30. Septb. 1648.

Weil die Städte privilegirt, dass gewisse Meilen Weges, auch in den Vorstädten kein Brau- oder Malzwerk, Herberg oder Handwerk, Handel und Wandel sollen getrieben werden — dawider aber Neuerung eingeführt — wird gebeten, dass die Städte bei ihren Privilegien geschützt werden. Als auch in den Städten viele von den Anlagen besondre exemptiones prätendiren, aber jeder gehalten, die onera mit abzutragen, so wird gebeten, jeden zur Abhaltung gemeiner Stadt- und Landbürden anzuweisen.

Bl. 424. Lit. C. Memorial der Städte dieser Fürstenth. 30. Sptb. 1648.

Weil die Städte der bürgerlichen Nahrung gewidmet auch derowegen auf so hohe theils zu 300, theils 200 zu 100 und mehr Pflügen in der Landesmatrikel angeschlagen, dahingegen theils derselben nur etwa 5 oder 6 Hufen baulichen Ackers, theils gar keine einzige Hufe in Besitz haben, sie jedoch durch andere in den Vorstädten oder in der Nähe und in den Dörfern herum wohnende nicht wenige solcher den Städten allein beikommenden bürgerlichen Nahrung und Gerechtigkeit beein-

Digitized by Google

trächtiget werden wollen — Unmöglichkeit, die Landesonera pro rata ihrer Pflüge zu tragen. 1. Aber Städte für andere privilegirt. 2. Besage des in Holstein üblichen Sachsenrechts III. 66, jeder Stadt auf einer gewissen Ziel Weges einigen Markt zu nahe zu bauen, Handel zu treiben, untersagt. 3. Durch die Constitution vom 4. Juni 1623 (gemeinsch. Verordn. S. 360) bestimmt ist, dass den Städten die bürgerliche Nahrung nicht abgestrickt oder limitirt werde, auch kein Stand dem andern seine Nahrung abschneide, der Bauer seines Ackerbaus warte. 4. Städte nicht den 10ten oder 20sten Theil des pfluglichen Ackers possidiren, daher dan, wenn ihnen an ihrer bürgerlichen Nahrung von den in den Vorstädten oder sonst in der Nähe auf den Dorfschaften Wohnenden Eintracht geschehen, billig heissen sollte, deficiente causa deficiat effectus und ihnen die der bürgerlichen Nahrung halber obliegenden Landesonera inskünftig pro rata ihrer Pflüge zu tragen, unmöglich, — gelanget an I. K. M. die Bitte, die Städte bei der ihnen allein beikommenden grösstentheils in Handel und Wandel, Maltzen und Brauen, sodan in Handwerken beruhenden bürgerlichen Nahrung zu schützen.

Die Anl. B. C. werden in der Resolution Bl. 421 b. genannt; Prälaten und Ritterschaft erklären, diese Gravamina der Städte nicht gesehen zu haben, etliche von Prälaten und Ritterschaft contradiciren, wenn etwas ihnen Präjudicirliches in den Memoralen enthalten sein sollte. (Vergl. B. 2. des Verzeichnisses S. XXI.

Bl. 426 b. I. K. M. und H. D. Replica. Flensburg 3. Oct. 1648. (Vergl. Verz. B. 2. S. XXI.)

Ad 3. In specie aber die in tertio gravamine von denen H. Hertzogen Sunderb. Linie prätendirten Erbhuldigung berührend sind I. K. M. und H. D., um Verhütung befahrenden Nachtheils, denen gehorsamen Ständen zum Besten alle Königl. und Fürstl. Vigilanz zu adhibiren erbötig, hinwieder aber denselben obliegt und gebühret, die dazu gehörigen nothwendigen Spesen und Unkosten zu ertragen und herbei zu geben.

Digitized by Google

Ad 7 ist abgedruckt in gemeinschaftl. Verordn. S. 625.

Bl. 430. Der Stände Duplica.

1. Stände berufen sich wegen des ersten Gravamen — der Verleihung der Aemter an Eingeborene vom Adel — auf das Privilegium Christians I. (Hegewisch und Jensen S. 51. 52.) Friedrichs I. von 1524 (l. c. S. 147). 2. Wegen der Zölle und Licenten auf Christians III. Confirmation (l. c. S. 166). Sie bitten, das Gravamen vor der Huldigung abzustellen. Die Städte inhäriren ihrer Bitte, beziehen sich auf die Constitution v. 1623 (gemeinschaftl. Verordnungen S. 360). Prälaten und Ritterschaft behalten sich dagegen ihre Nothdurft vor, rücksichtlich der Commercien.

Stände hätten aus des Statthalters Relation vernommen, dass K. M. Bedenken trügen, den von dero Vorfahren prästirten Eyd wirklich und öffentlich zu prästiren, weil K. M. in dem Erzstift, zu dem Sie mediante electione gekommen, keinen Eyd geleistet. Stände bitten, dass der Eyd, dass sie die Privilegien stet und fest halten wollen, so wahr sie Gott helfe und sein heiliges Wort, der auszureichenden Confirmatio Privilegiorum möge inserirt werden.

Bl. 434. I. K. M. und H. D. Triplica und finalis resolutio zu Flensburg 4. Octb. 1648.

1. Rücksichtlich des ersten Gravamen werden sie sich den Privilegien gemäss bezeigen. 2. Wegen des Eydes haben K. M. das juramentum placidiret, es stehen K. M. darüber an, ob es schriftlich oder mündlich zu geschehen. 3. Der Städte Beschwerde muss hinstehen bis auf künftigen Landtag, da Prälaten und Ritterschaft contradiciret. 4. Was die Abstellung der Licenten, Zölle und Accisen angehet, da erscheint fast befremdet, dass die Stände nach der gegeb. Erklärung mit dem Homagial- und Erbhuldigungswerk cunctiren, angesehen keine abschlägige Resolution ertheilt, sondern bis auf nächsten Landtag suspendiret. Stände haben keine Ursache, sich über die moram zu beschweren, sondern zu erwegen, was vor Nachdenken der auf den 30. Septb. präfigirte Homagial- und

Digitized by Google

Erbhuldigungsverzug — werde causiren, zumal ihnen bereits alle Königl. und Fürstl. Gnade in effect demonstriret. K. M. thun sich der Homagial- und Erbhuldigungspflicht übermorgen Vormittags und deshalb der Prälaten und Ritterschaft Einfindung auf dem Königl. Schloss um 7 Uhr frühzeitig, der ehrbaren Städte Erscheinung eadem hora vor der Kirchen gnädigst und unfehlbar versehen, nicht zweifelnd, sie werden darauf nunmehr acquiesciren, immassen I. K. M. u. I. F. D. es bei dieser gn. Erklerung endlich bewenden lassen und keine fernere Instanz können und werden admittiren.

Die Relation über die Huldigung an Friedrich III. am 6. October 1648 fehlt in der Handschrift. Nach andern Mss. (vergl. B. 1 des Verz. S. 83.) hielt Kanzler Reincking eine Rede, der Statthalter Christian Rantzau antwortete. Der Kanzler überreichte dann im Namen des Königs die schriftliche Confirmatio privilegiorum. (Vergl. Hegewisch und Jensen Privilegien S. 214—217.) Der Kanzler las dann dem Statthalter den Homagialeid vor, den dieser knieend leistete. Der Statthalter las den Prälaten und Ritterschaft, von denen jedesmal vier vor I. K. M. erschienen, den Eid vor. Der Städte-Eyd ward etwas mutirt vorgelesen und geleistet. Der Statthalter hielt dann eine Rede an den König, er möge geruhen, diejenigen vom Adel, welche Lehngüter haben, diese nach altem Gebrauch nach Angreifung des Huts zu confirmiren, so wie diejenigen zu bestätigen, welche binnen Jahr und Tag es begehren.

Darauf redete der Statthalter den Adel an, den Hut anzugreifen, nicht über vier griffen an.

Kieler Holsteinischer Landtag 1649 Januar.
(Verz. B. 1. S. XXI.)

Bl. 435 b. Königl. und Fürstliche Landtags-Proposition im Umschlag zum Kiel 15. Jan. 1649.

Ist ohne das offenbar, welchergestalt von der Kron Schweden Völker dem Fürstenthum Holstein des General-Major

Digitized by Google

Müller Regiment und der halbe Theil der Artillerie, wie auch monatlich zum Generalstabe 210 R. assignirt — ist allbereit auf der Grenze — Kön. Maj. und Hochf. D. zu den Gedanken getreten und zur Holstein. Stände Beirats verstellen, dass die Völker nach Proportion und Anzahl der Pflüge auf I. K. M. und H. D. Aemter und Städte auch Prälaten und Ritterschaft, wie nicht weniger I. H. D. Herzog Joachim Ernst Antheil einzulegen, und jedweder sein Quotam zu sich zu nehmen und mit Entretement und and. Nothdurft zu unterhalten.

Bl. 437 b ist bemerkt: auf diese Proposition hat der Landkanzler geschrieben folg. Worte: die Resolution ist mir nicht zukommen.

Landtag beider Herzogthümer zu Schleswig 1649 März. (Verz. B. 2. S. XXII.)

Bl. 437 b. Proposition. Gottorf 2. März 1649.

Aus was sonderbaren Motiven K. M. und H. D., ohne Indiction einer landtäglichen Convokation, die Beisammenbringung der der Kron Schweden im ganzen R. Reich bewilligten Satisfactionsgelder ergehen lassen, ist offenbar, wie I. K. M. und H. D. ungern ausser der Stände unterthän. Einrathen in gemeiner Vaterland concernirenden negotiis treten, darum jetziger Landtag abermals angesetzet. 1. Zu expectoriren, wie der Schwedischen Völker Verpflegung proportionaliter eingerichtet werden könne, so dass kein Queruliren inaequalitatis entstehe. 2. Zur Gage der geworbenen Völker ist eine Collecte nöthig und, da Holstein mit Verpflegung der Schwed. Völker onerirt, so ist vor gut befunden, dass die Schlesw. Stände diesmal unverlängt à Pflug und 1500 R. vier R. in den Landkasten bringen, die Holsteiner bis künftigen Jacobi jetzigen Jahrs übersehen werden und dann vier R. zahlen. 3. Da I H. D. ältestes Fräulein despondirt und K. M. und Hochf. D sich vereinigt, so werden Stände sich der Beliebung gemäss bezeigen. 4. Um Refusion der Vorschüsse wird gebeten, die Designation sei bei frühern Landtagen übergeben. 5. Die

Digitized by Google

Commissare zur Revision der Matrikel sollen nach dem Landtage hier in loco zusammen treten, wer ein Gravamen habe, möge sich bei der Commission melden, gestalt am erstkünftigen Landgericht endlicher Entscheid erfolgen soll.

Bl. 140. Unterth. Erklärung auf die K. und H. Proposition des Landtags zu Schleswig dero Fürst. Schl. Holstein. geh. Stände.

I. Nach eingebrachter Beschwerung wird gebeten: 1. Weil die Klöster Itzehoe, Preetz und Uetersen nach ihren Pflügen auf die Hälfte der Artilleriepferde Hafer, Heu und Stroh, inhalt der Commissarien Ordinanz, verschaffen, das Geld, so die adel. ihnen zugelegte Pflüge conferiren sollen, weit weniger austrägt; so wird gebeten, dass was sie mehr an Fourage prästiren, von den adel. Gütern erstattet werde. 2. Dass das Kloster Uetersen von den neu eingekommenen zwei Compagnien dem Kloster Itzehoe und Preetz gleichmässig annoch zugetheilten 103 Pferden dem Kloster Itzehoe $^1/_3$ abnehme oder unter beiden Klöstern eine Gleichheit nach Proportion gemacht, und weil bereits des Klosters Itzehoe Pflüge mit 1 Pferd belegt, die 103 Reuter in Wirthshäuser vertheilt, und deren Verpflegung an Geld, Hafer und Rauchfutter von den adel. Gütern möge gut gethan werden, sie aber zu mehr nicht, als zu der Hospitation und Service gehalten sein. 3. Die Commissarien mögten bald nach geend. Landtag mit den Officieren nach der Kammerordnung eine Capitulation machen, was wegen der Reuter-Verpflegung à Monat an Geld, Haber und Rauchfutter und sonst zu fordern. 4. Dass innerhalb 8 Tagen die anderweitig angesetzten vier R. eingebracht und gegen die Säumigen manu militari exequirt werde. Der Probst zu Uetersen protestirt dagegen, dass Uetersen dem Kloster Itzehoe $^1/_3$ von den zwei Hammersteinischen Compagnien neu zugelegten 103 Pferden soll abnehmen, weil Uetersen nur mit $29^1/_2$ unter den Holstein. Fürst. gelegen, die übrigen in dem Pinnebergschen Bezirk seien.

Die Städte haben angezogen, dass sie höher, als ihnen

Digitized by Google

nach Pflugzahl beikommt, belegt, über die Hospitation und Service den Reutern, auch Essen, Trinken, Hafer, Futter reichen müssen, für eine Mahlzeit etwa 1½ β wieder erhalten. Besonders beschwert sich Oldesloe, weil sie als die schwedischen Reuter angekommen, bis sie verlegt, 4 Compagnien, 828 Pferde unterhalten, was über 737 R. gekostet. Segeberg klagt, es habe bis zum 29. Jan. 148 ₰ Kosten gehabt, Lütjenburg habe noch 60 Pferde und nur 35 Pflüge. Hilligenhavn beschwert sich, Kiel beschwert sich über 206 Pferde etc., zu deren Unterhaltung sie nur 395 Pflüge zu Hülfe hätte; Oldenburg, das 40 Pfl., Neustadt 25 Pfl., jede mit einer ganzen Compagnie von 206 Pferden belegt, so bis auf den 11. Mart. 6400 R. gekostet, aus den zugelegten Oertern seien nur 4463½ R. conferirt. Es wird gebeten, die Reuter zu delogiren. Crempe beschwert sich, dass ihr der halbe Stab zugelegt, da doch auf deren Pflüge nur ¼ kommen könnte. Da die von Königl. Städten und Aemtern zugelegten 2776½ Pflüge ihre Quotam nicht werden einbringen, wird gebeten, dass sie angetrieben werden, innerhalb 8 Tagen nach Crempe ihre Competens einzubringen.

II. Stände bitten, da sie meinen, wegen der im abgewichenen Jahr bewilligten vier R. sei noch Vorrath, zur Aufnahme der Rechnung Commissarien zu ernennen. Die aus den Schlesw. Städten bitten um einen Revers wegen der Sublevirung für Holstein rücksichtlich der Zeit, dass dies nicht in consequentiam gezogen werde, dass die vier R. reducirt, die solutio auf 2 Termine, Pfingsten und Johanni extendirt werde. Holstein. Prälaten und Ritterschaft bitten, dass sie mit Einbringung der vier R. nach Mich. oder Martini übersehen werden, die Holstein. Städte ebenmässig und dass die Anlage auf zwei, höchstens drei R. bestimmt werde. Gebeten wird um Abdankung der Völker.

III. Der Observanz zufolge werden als Fräuleinsteuer 12 β von jedem Pflug bewilligt; gebeten wird, in Erwägung der beschwerlichen Leufte etc. und da der Herzoge Sunder-

Digitized by Google

burgischer Linie Anmassung noch in lite, die Stände mit einer höhern Anlage zu übersehen.

IV. Wegen des Vorschusses sei keine Berechnung vorgewesen, es wird gebeten, Commissarien zu verordnen und wenn ein Nothstand, die Zahlung aus den 1643 intimirten Restanten, so viel 1000 R betragen, eintreiben zu lassen. V. Wegen der Revision der Matrikel bitten die Stände, weil alle zur Revision Deputirte nicht erschienen, der Termin auch zu der interessirenden Notiz nicht habe gelangen können, unter den Deputirten keiner aus der Ritterschaft benennet, einen andern Termin und bequemen Ort nemlich in Kiel anzusetzen auch Hans von Ahlefeld zu Seegaarden aus dem H. Schleswig und Theod. Brocktorff zu Hornstorff aus dem H. Holstein durch öffentliches Patent mit zu verordnen.

Weil der Stände Deputirte referirt, dass E. H. D. auf die Bitte um Abhelfung der auf dem Flensburger Landtag in suspenso gebliebenen Gravaminum erklärt, mit K. M. zu communiciren, so bitten Stände, dass solches ehester Möglichkeit möge bewerkstelliget werden. Die aus den Städten haben hiebei erinnert, ob wohl das auf dem Flensb. Landtag angeführte Gravamen der Beeinträchtigung der Commercien in der gestrigen überreichten Supplik aus sonderbaren Bewegnissen nicht gedacht, sie sich desselben nicht wollen begeben haben.

Bl. 447 b. Unterth. Suchen und Bitten der sämptlichen Landstände der Fürst. Schl. und Holstein.

Als I. K. M. und H. D. auf verwichenen Flensb. Landtag sich belieben lassen, die Abstellung der Accisen, Zölle und Licenten bis auf den jetzigen Landtag zu verschieben, auf welchem ein solches Expediens zu finden sein würde, darob die Stände verhoffentlich unterthän. contento erlangen sollten, auch in Triplica repetirt, dass das Gesuch keineswegs abgeschlagen —; so sind die Stände der Confidenz, I. K. M. und H. D. werden dieses Gravamen halber bei jetzigem Landtage eine Abstellung aller neuen Zölle, Accisen, Licenien gnäd. erhören —.

Kay von Ahlefeld, Wolff Blohme, Daniel Rantzau, Otto

Digitized by Google

v. Boockwolt, Casper v. Boockwolt, Paul Rantzow, Heinrich Blohme, Fr. v. Ahlefeld, Friedrich v. Boockwolt, Heinrich v. Boockwolt, Heinrich Rumohr, Breide Rantzow, Theod. Brocktorff, Johann Brocktorff, Frantz Rantzow, Bertram Rantzow, Gerdt Phil. v. Ahlfeld, Hans Rumohr, Kay von Ahlfeld, Gosche v. Tynen, Joh. Ad. Becker, Euert Fette (Vette), Heinrich Holst, Ertcus Moritz, Hans Groling, Thomas Andersen, Martinus Steinhaus, Johannes Thalhaenius, Johann Kiekestehn.

Landtag zu Schleswig 1649 Mai. (Verz. der Handschriften B. 2. XXII.)

Bl. 449. K. und F. Proposition. Gottorf 12. Mai 1649.

1. K. M. und H. D. nicht gemeint gewesen, auf den nechstangestellten Provincial-Convent einen andern so kurz wiederum zu indiciren, als aber nicht ohne I. K. M. u. H. D. Displicenz die Stände am nächsten Landtag zu Schleswig sich in so geringer Anzahl eingefunden, auch Anwesende ohne völlige Abhandlung tractandorum und I. K. M. und H. D. fernere Erklärung unerwartet von einander gerücket, wodurch dieser jetzige Landtag — ernste Meinung, dass sich die Stände in mehr Frequenz einstellen und bis zu völliger Abrichtung sich beisammen halten —. 2. I. K. M. und H. D. hätten erwartet, dass Stände auf verwichenem Landtage zum Unterhalt der eigenen Defensionsvölker völlige vier R. einzuwilligen kein Bedenken gehabt, da die drei R. nicht ausreichen, — begehren demnach, die Stände sich zu dem noch übrigen vierten R. auf künftigen Jacobi in den Legekasten einzubringen resolviren. Es wird nach der Abrechnung sich zeigen, dass die vier R. noch nicht hinreichen. 3. K. M. und H. D. vermerken, dass aus Mittel der Prälaten und Ritterschaft wegen Erlegung des einen R. Fräuleinsteuer Difficultäten vorgefallen, weil aber K. M. glorwürdiger Recordation dies freundvetterlich placidirt. Nach den I. H. D. den Ständen, insonderheit Prälaten und Ritterschaft erwiesenen Gnaden-Bezeigungen —

Digitized by Google

werden sie sich unverzüglich zur Exsolvirung sothanen ein R. Fräuleinsteuer entschliessen.

4. Wenn die Holstein. Stände sich wegen der Hospitation und Verpflegung der Schwedischen Völker während des Landtags nicht einigen, so sollen die Generalcommissarien vor Ausgang des Landtages es zur Conformität bringen.

5. Die General-Commissarien haben für der Cron Schweden Stab und Stabspersonen Geld aufgenommen — zur Legation nach Minden an des Generalissimi Durchl. Unkosten verwandt, Hans Christoph von Bülau an Königsmark geschickt, es ist eine besondere Collecte nöthig, die Designation soll extradirt werden.

Bl. 451 b. Anhang vorher gesetzter Propositon. Gottorf 22. Mai 1649.

Als nach vollzogener Proposition der Commissarien Relation wegen Ringerung der Pflüge in Nordesharde und dessen Interessenten von dem Hardesvogt und Gevollmächtigten zu Bredstedt (vergl. oben S. 128.) eingebracht, wird die Relation exhibirt, ob einige Reduction angestellt werden könnte oder es bis zur Revision der Matrikel zu suspendiren.

Bl. 452. Fernerer Anhang.

Ist befohlen, die Originalschreiben der Schwedischen Officiere wegen der Unterhaltungsgelder den Holstein. Ständen zu extradiren, ob die Verpflegung auf den ersten April oder weiter zu extendiren.

Bl. 452 b. Der gesampten Stände beeder Fürst. Supplicatio an den Durchl. Fürsten und Herrn Friedrich. Schleswig 23. Mai 1649.

Der König habe auf dem Flensburger Huldigungslandtag die Erfüllung der Bitte um Abstellung der eine Zeit hero eingeführten Zölle, Accisen und Licenten aus Mangel der dazu nöthigen Communication mit I. H. D. bis zum folgenden Landtag differirt — nun hatten wir ausser Zweifel gesetzt, es werde solchem Gravamini, Königl. und Fürstl. Promission zum Erfolg, beim nächsten Landtag abgeholfen oder wenigstens im Eingang

zum jetzigen — bitten, Sie geruhen nunmehr, die mehrbesagten Zölle, Accisen und Licenten in Gnaden abzuwenden, allenthalben zu cassiren und aufzuheben, sodann unserer wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten in hoc passu als ebenmässig, was wegen der Aemter und deren Besetzung mit Eingebornen von Adel hiebevor nicht weniger gnädig veranlasset, wirkliche Geniess und Effect dermaleins in Gnaden empfinden lassen. — In fester Hoffnung einer gewierigen Erklärung hierauf, damit wir zu der Hauptconsultation desto eher schreiten können —.

Bl. 454 b. Der Hochfürstl. Durchlaucht Antwort auf vorhergesetzte Supplication. Gottorf 24. Mai 1649.

1. Bekannt, welchergestalt bei diesen turbulentissimis temporibus die Regierung mit den ordinariis sumtibus bei weitem nicht kann geführt werden, zu Legationen, Correspondenzen und andern extraordinären Beyfällen sind immense Impensen nothwendig, zu deren Ertragung I. K. M. u. H. D. Cammergüter allein nicht sufficient — um so weniger, weil notorisch der Aemter Intraden täglich mehr verschwächet werden — I. Kais. Maj. selbst in dero Erblanden wie nicht weniger in allen Königreichen, auch im ganzen Röm. Reich gelegenen Chur- und Fürstenth., Ländern, Städten, auch fremden Republiken hergebracht, dass die Stände extraord. sumtus abhalten; so erachten K. M. u. H. D. nicht unbillig, dass, in Betracht die Stände sothane Kosten abzuführen, difficultiren, die Zölle, Licenten und Accisen kein Gravamen präbiren können, zumal dieselben von Kais. Maj. ex certa scientia an diesen Orten approbirt. Wenn die Stände sich zu den extraord. Spesen verstehen oder auch ein anderes Expediens zu I. K. M. u. H. D. Sublevirung gedenken, bitten I. K. M. u. H. D. solches in Consideration zu thun, setzen immittelst zu der Prälaten und Ritterschaft Nachdenken, ob ihnen solche mit einer gewissen Summe Geldes von jedem Pflug und jeden 1500 R. baar zu erlegen, abzuhandeln oder von andern auf sich zu transportiren belieben mögten.

Digitized by Google

2. Wegen der Aemter beziehen sich I. K. M. und H. D. auf die Resolution des nächstgehaltenen Flensburger Landtags, weil dieselbe theils schon effectuirt auch den Ständen auf etliche wenige Jahre hoffentlich nicht beschwerlich sein kann, so werden sie darauf acquiesciren und sich aus erheblichen Considerationen, welche einem Theil ihres Mittels nicht unbekannt sind, patientiren.

3. Die Stände haben Mittel herbeizubringen, dass die wegen der Cron Schweden Stab und Stabspersonen von den Generalcommissarien aufgenommenen Gelder gezahlt werden —. Wird zu der Stände Deliberation verstellt, ob der jetzige Convent zu Nürnberg durch eine Lagation zu beschicken oder andere praesentes zur Beobachtung des Fürst. Holstein Erspriesslichkeit und Verhütung alles Widrigen zu vermögen oder gänzlich einzustellen.

B. 457. Der Schl. Holst. Stände Resolution. Schleswig 26. Mai 1649.

1. Obwohl Stände vorgestern sofort zur Consultation der capita propos. schreiten sollten und wolten, weil jedoch der Punkte etliche zu erledigen bereits bei dem Flensb. Huldigungstage versprochen, bis dato noch unabgeholfener Gravaminum insonderheit die höchst beschwerlichen, höchst präjudicirlichen überaus schädlichen und landverderblichen Zölle, Accisen und Licenten betreffend in jetziger Proposition nicht nur nicht angereget, viel weniger zu der Stände contento, wohin gleichwohl die Flensb. Erklärung zielet, abgethan, so haben Stände vorhero um die wirkliche Abstellung solches Gravaminis unterth. suppliciren und eine gnäd. Antwort darauf gehorsam erwarten müssen, hatten sich einer gewierigen, erfreulichen Resolution versehen. Nachdem aber I. K. M. und H. D., Inhalt gestriger vernommener Erklärung, zu der Realabschaffung wegen auf Legationen und Correspondenten gehende Spesen sich nicht verstehen wollen; so können Prälaten und die von der Ritterschaft aus zumal betrübten Herzen (massen sie dan aus dem so unvermuthlich continuirenden Verzug nicht wenig confus

Digitized by Google

und irre geworden). I. K. M. u. H. D., jedoch mit zierlichstem Vorbehalt alles obliegenden Gehorsams schuldiger Veneration und Respect gegen dieselbe, als von wannen sie im Geringsten nicht abzuweichen gemeint, unterth. und gleichsam in compendio nochmals zu remonstriren nicht umhin. 1. Dass gleichwol solche Beschwerde ohne Zuziehung vielweniger mit Consens und Volbort der Stände eingeführt. 2. Den hellen, unverschlagenen Buchstaben gemeiner Landesprivilegien schnurgleich entgegen, folglich ipso jure ganz unbegründet und in keinerlei Weise vielweniger durch des Heil. Röm. Reichs in- oder ausheimische exempla zu justificiren. 3. Solcher halben auch die Abschaffung und Remedirung nicht allein durch gnäd. ohne einige Exeption zu Flensburg beschehene und hoch betheuerte Confirmatio der Privilegien sub generali denominatione implicite und an ihnen selbst kräftig genug, auch 4., wie gehorsame Stände hierumb bewegliche Instanz gethan, in specie und expresse gnädigst versprochen, und 5. Die wirkliche Abschaffung mit dem actu homagiali als einer Condition und Präjudicialstück (massen die Landesprivilegia sua natura fundamentalsatzungen und utriusque obligatoria sind) selbst connectiret und verbunden worden, dass 6. dies Gravamen also gewandt, dass es nicht allein Adel und Unadel, Bürger und Bauern im Lande drücket und lenta quasi tabe quadam ermergelt, sondern auch 7. indem die benachbarten Städte Lübeck und Hamburg in jure retorsionis sich eines übermässigen Vortheils gebrauchen, und 8. wie von Seiten der Ritterschaft sonderlich erinnert, die vorangezogene extraordinarie zur Einquartirung gehörige Legationes ja ohne das, jetzt verstandener Meinung nach, von den Ständen sollen bezahlet werden, die Correspondenten (Correspondenzen) aber allein so hoch sich nicht erstrecken können. 9. Dass auch die von der löbl. Stände Vorfahren durch stattliche merita theils mit Gut und Blut theuer erworbene Privilegia de novo gleichsam zu redimiren propter conseq. sehr bedenklich, der Posterität unverantwortlich. — Solchem nach wollen Prälaten und Ritter-

Digitized by Google

schaft (von denen sich die ehrbaren Städte, obschon derselben in gestriger Resolution keine erwehnung geschehen, dennoch als Mitglieder ejusdem corporis und eorundem jurium ac privilegiorum nicht weniger fähige Mitstände quoad hunc passum nicht zu separiren wissen, noch separiren lassen können), und den also geh. löbl. Stände insgesamt ihre vorgestrige Bitte unterth. Fleisses hiemit wollen repetiret und I. K. M. und H. D. alles schuldigen Gehorsams instanter und instantissime noch und abermahlig gesucht und gebethen haben, selbige in gnäd. solchen Motiven Erwägung und über das aufs Wenigste aus tragender Königl. und F. Huld und Gnade gegen dero getreue Unterthanen dero zu Flensb. herausgelassenen Kön. und Fürstl. Wort nunmehr seine Kraft und Effect zu geben und mehrbesagte Zölle, Accisen, Licenten ohne einige Gegenbeschwer aufzuheben und zu cassiren, geruhen.

Weil pro secundo I. K. M. sich wegen Besetzung der Königl. Amthäuser in diesen Fürst. gegen Prälaten und Ritterschaft so gnädig erwiesen, und darin bereits Wandel geschafft, massen die löbl. Ritterschaft sich dessen unterth. bedanket und es I. K. M. zu unsterblicher Glorie nahzurühmen hat, so ersuchen I. F. Durchl. Prälaten und Ritterschaft abermahlen, dass selbige ebenmässig zu wirklicher Abstellung solches Gravaminis unverlängt. —

Gehorsame Stände wenden sich ad resolutionem jetziger Landtags-Proposition ad cap. 1. Stände bewilligen zum Unterhalt der Defensionsknechte einen R. vom Pflug und 1500 R., und zwar Schlesw. Theils auf Jacobi, Holstein. Seiten eher nicht den so viel die jüngst verwilligten drei R. betrift, selbige auf Michaelis und den jetztverwill. einen R. auf Martini alle nächst künftig abzutragen — mit Beding, dass für annahenden termino Jacobi zur Abrechnung des Empfangs und Ausgabe wie auch zur Designation und Execution der Restanten geschritten mit Zuziehung der Stände Deputirten, wozu die Prälaten den Probsten zu Preetz A. v. Buchwald, die von der Ritterschaft die Hofräthe Paul v. Buchwald zu Sierhagen und

Digitized by Google

Hans v. Ahlefeld zu Seegaarden, die Städte vier Bürgermeister Joachim Pistorius zu Schleswig, Eberhard Fette zu Flensburg, Sebastian Goldschmidt zu Rendsburg und Ericum Moritzen zu Itzehoe nahmkundig gemacht, ungesäumt verfahren und Richtigkeit getroffen werde, da, ehe solches geschehen, löbl. Stände an obgethanes Erbieten nicht wollen gehalten noch verbunden sein.

Ad cap. 2. Anlangend die von F. D. proponirte Fräuleinsteuer mögten Stände wünschen, dass die Zeiten — das Land fast allenthalben ermergelt, auch die Consequenz fast grosse Inconvenienzen und Besorglichkeit nach sich ziehet, anerwogen nicht allein die abgetheilte Herrschaft, fals dieselbe in ihrem mit den Ständen habenden bekannten Homagial-Streit prosperum litis eventum, qui semper dubius esse censetur, dermal eins gewinnen solte, ein nachtheiliges zu der Stände Beschwerden zielendes Exempel für sich haben, sondern auch, wenn einmal von der alten Norm sollte abgeschritten werden, das Quantum desfalls immerdar fluctuiren —. Stände setzen zu I. F. D. das Vertrauen, Selbige werden sie mit einer solchen Neuerung nicht belegen, hingegen man das gewöhnliche Quantum nemblich eines Orths R. vom Pflug auf vorhergehende gewöhnliche Intimirung einzubringen erbötig und in diesem Punkt haben auch die ehrbaren Städte, obschon ihren in propositione gleich beim vorigen Capite keine erwähnung gethan, sich dennoch denen H. Prälaten und den von der Ritterschaft mit ihren votis associiret abermals feyerlichst bedingende, dass sie sowohl in diesem als vorigen Capite, aus denen bereits vorangezogenen Erheblichkeiten, sich vom corpore der löblichen Stände nicht trennen wolten oder könnten.

Ad cap. 3. Die Distribution der Schwedischen Völker in Holstein betr., stellen Stände anheim, ob den deshalb geführten Querelen per viam commissionis oder sonst abzuhelfen.

Ad cap. 4. Des Fürst. Holsteins Stände haben des Vorschusses halber sich mit Cay v. Ahlefeld und Christoph H. v. Bülau besprochen, die Summe salvo calculo 2871 R. 24 ß befunden, zur Entrichtung wird $\frac{1}{2}$ R. v. Pflug 26. Juni einzubringen

Digitized by Google

bewilligt, weil dies auf 3906 R. sich erstreckt, ist der Ueberschuss von 1094 R. 24 ß zu Cay von Ahlfeld und H. v. Bülau anderweite Berechnung zu verstellen. Die Zahlung der 900 R. Legationskosten, die nicht der Landesobrigkeit regalia noch des gemeinen Fürst. jura betreffen, sondern eines jedweden Standes Conservation principaliter concerniren, sollen für andere Fälle kein Präjudiz bilden. 5. Der Schwed. Völker Provision betr. halten Stände dafür, dass zuvörderst Prälaten und Ritterschaft ein jeder Theil an seinem Ort Liquidation zulege und, was die Nothdurft erfordert, per mandata injungirt werde. K. M. und H. D. mögten sich angelegen sein lassen, die baldige Entledigung dieser Bürde zu bewirken, hernach sei eine Generalberechnung anzustellen. 6. Der Schwedische Oberst Lindemann hat sich mit einer gültigen Assignation zu legitimiren. 7. Stände können eine besondere Abschickung nach Nürnberg nicht approbiren, stellen anheim, ob nicht die Nothdurft mittelst Schreiben zu wahren oder eine dort anwesende qualificirte Person zu committiren. 8. Der Ockholmschen und Nordeshardschen Vogtei Ansuchen und die Relation der Commissarien sind zu erwegen. Stände denken, dass, was selbigen Orts von 30 und 40 Jahre her an Ländereien inundirt, in so weit die Vogtei zu subleviren und nach Proportion die Pflüge zu mindern. Um die Maturirung der Revision der Matrikel wird gebeten.

9. Was J. Boysen aus dem Landkasten vor etlichen Jahren erhoben, sei nicht wieder eingebracht, die Obligation der Prälaten noch in Hamburg. Zur Liquidation ist Jemand zu committiren, da die Stände nichts lieber als gute Richtigkeit wünschen.

10. Frau Anna Rumohr, Schack Rumohrs Wittwe, hat nach Anlage gebeten, für sie zu intercediren wegen Verstopfung des Schleistroms, Stände zweifeln nicht, dass I. H. D. der Frau Wittwe Anliegen sich gnädig bezeigen werden, auch in regard der andern bemeldten Stromes accolarum, dass dem Strom sein ungehinderter Lauf gelassen werde.

Digitized by Google

11. Mehrere der Kön. Städte in Schlesw. und Holstein haben sich beschwert, dass sie, ungeachtet sie die zu der Christianpriesschen Demolirung bewilligten $^5/_4$ R. ihres Orts abzutragen gemeint, mit dem Ausschuss nach Glückstadt, bis die Demolirung vollzogen, entbothen und so mit zwiefacher Last gravirt würden, sie bitten nach der Anlage (fehlt) es bei der Geldhülfe bewenden zu lassen, und ihnen vor andern Ständen keine mehrere Beschwerlichkeit aufzubürden. 12. Prälaten und Ritterschaft und aus den Städten etliche bitten wegen abermaliger verlegter Mahlstadt des Landtags nach Schleswig sowohl der Theurung als and. Incommoditäten halber, dass die Landtage hinführo mehrmalen zum Kiel mögten angestellt werden, wo mehrere ihre eigenen Wohnungen, an Futter und Victualien Abundanz und wohlfeiler, hoffen um so mehr, dass solches in gnädigster Obacht gehalten werde, weil der Observanz nach mehrentheils so gehalten und von den Schlesw. Ständen, ausserhalb etlicher Städte, diesem Gesuch nicht contradicirt worden.

Weil viele adel. Unterthanen entwichen, so ist der Stände Bitte, dem anlieg. Gesuch zu deferiren.

Bl. 468. An die Königl. und Fürstl. H. Statthalter Amtleute, Ritter- und Landschaft nothwendige Bitte der Frau Anna Rumohr sel. Schack Rumohrs Wittwe. Schleswig 24. Mai 1649.

Zwischen den fürstlichen Beamten und den am Schleistrom Gesessenen vom Adel sei der frühere Streit durch eine fürstliche Resolution von 1625 so sopiret, dass zwischen dem Norder- und Süderzaun 40 Faden freien Stroms gelassen werde, auch der Süderzaun nicht weiter extendirt werde. Gleichwohl sei im vergang. Jahr von den Amtsinspectorn dawider gehandelt zum Nachtheil der Anlieger, besonders des Gutes Olpenitz, von dem ein gut Theil sei durch Gewalt des Wassers abgeschnitten worden, der Fischerei geschadet. Die Intercession der Stände wird erbeten.

Bl. 470b. Unterth. Supplication der gehorsamsten Land-

Digitized by Google

sassen sämmtlicher von Adel der Fürstenthümber Schleswig Holstein. (Vergl. Jahrbücher der Landeskunde B. 4. S. 366, wo der Antrag wegen der Leibeigenen angegeben ist.)

Flensburger Landtag 1649 October. (Vergl. B. 2 des Verzeichnisses S. XXII. Hegewisch Gesch. der Herzogthümer 2. S. 37.)

Bl. 472 b. Proposition. Flensb. Octob. 1649.

1. K. M. und H. D. hatten sich versehen, Stände würden solche gnädige Reflection als eine zu unterthän. Danknehmigkeit proponirte Occasion mit besserer Devotion agnoscirt haben —, incivil, wie in nächster Landtags Resolution bei dem Passu der Accisen zu befinden begegnet, indem I. K. M. und Hochf. D. dasjenige, so Ihro niemals in Gedanken getreten, aufgebürdet werden wollen und selbiger Aufsatz mit solcher Intemperanz angefüllet, dass wohl I. K. M. und H. D. selbigen den Ständen alsobald wieder zurück zu schicken und einfertigen zu lassen gar gewilligt gewest, jedoch solches suspendiret, zumal die Stände ihren Unfug nunmehr hoffentlich von selbst vermerken. — K. M. und H. D. haben, so viel thunlich, sich der von Gott untergebenen Land und Leute recommandirt sein lassen und gar keine Gedanken geführet, selbige mit Gravaminibus zu bedrücken, vielweniger lenta quasi tabe zu ermergeln — wofern I. K. M. und H. D. den Ruin ihrer Land und Leute präcaviren wollen, waren sie genöthigt, solche extraordinäre Spesen, davon die Stände nicht den geringsten Heller erlegt, anzuwenden — dass die Stände hinführo in ihren Aufsätzen sich des der Landesfürstl. Obrigkeit von ihren Unterthanen gebührenden von Gott selbst gebotenen Respekts sollen gebrauchen.

2. Wegen des quanti der Fräuleinsteuer, wogegen aus Mittel der Stände in ziemlicher Anzahl remonstrirt, da in favorem der regierenden Landesfamilien die Fräuleinsteuer angelegt, und seit ersteigerter Münze nach jetzigem Valor der bei solcher Zeit angesetzte Orthsthaler wohl einen R., wo nicht

Digitized by Google

höher austrägt, zu geschweigen, dass die Zahl der Pflüge grösser gewesen, so theils eximirt, theils eingezogen — da es allein I. H. D. als des regierenden Herrn Fräulein concernirt, so nunmehr keine Difficultät. — 3 Bei der $^3/_4$ Jahr continuirten Einquartirung etc., dass daher ohne Consequenz ein Indult bis Umschlag 1651 zu geben, der gesicherte Creditor sich mit den Zinsen begnüge mit Abführung der Hauptgelder bis künftigen Umschlag in Ruhe stehe. 4. Dass bei der Unruhe in England Königl. Maj. securi decollirt, ist weltkundig. An I. K. M. und H. D. hätte die jetzt succedirende Maj. eine ansehnliche Ambassade durch dero Generalissimum H. Marquis de Montrose abgeschickt und Assistenz gesucht, ohne der Stände Gutbefinden etwas zu bewilligen, ist Bedenken getragen. 5. Auf dem im Juli und August zu Braunschweig gehaltenen Kreistag ist ein Monat Römerzug, der für das Fürstenthum Holstein auf 700 R. sich erstreckt, bewilligt, die Hälfte in einer halben Sächsischen Frist, das residuum auf nächstfolg. halbe Sächs. Frist zu Hamburg oder Nürnberg. Da der Termin verflossen, so haben Holstein. Stände ohne Cunctation solche 700 R. in den Landkasten zu zahlen. 6. Zur Erhaltung der Festungen Glückstadt und Tönningen haben Stände eine Zulage zu geben. Stände werden ermahnet, ehe Alles adjustirt, nicht von einander zu lassen.

Bl. 480 b. Der Stände Exculpation und Entschuldigung wegen des in vorgesetzter Proposition angesuchten ersten Punktes. Flensb. 12. Octob. 1649.

Stände bitten, die Erklärung dieses Punktes in der Resolution als ein zu K. M. und H. D. genommene unterth. Zuflucht zu interpretiren.

Bl. 485. Der Stände fernere Erklärung auf die noch übrigen Punkte.

2. Wegen der Fräuleinsteuer haben K. M. und H. D. es den Prälaten und der Ritterschaft auf die aus den Patenten erhellende Freiwilligkeit verstellet; es wird gebeten, dass, ob etwa einer oder der andere über das Gewöhnliche nicht

Digitized by Google

eingebracht, oder einbringen würde, es nicht allein für diesmal bei solcher eines jeden Freiwilligkeit, sondern auch in Zukunft bei dem gewöhnlichen Quanto zu lassen, massen die Städte es auch mit ihnen als benebst den übrigen Ständen sub iisdem privilegiis begriffene Mitglieder also gnädigst zu halten, und hinführo zu lassen, bitten. 3. Stände bitten, nach der Erklärung des grössern Theils derselben, die jura obstagii und in specie die Hadersleb. Constitution bei Vigor zu erhalten, auch die von der Ritterschaft haben dafür gehalten, dass um Etlicher wenige ihres Mittels debitoren willen das in commune omnibus gedeihliche Umschlagsrecht nicht niederzulegen. 4. Stände widerrathen die von der jetzt succedir. Königl. Maj. in England erbetene Hülfe, von den Englischen Parlamentariis sei Nachtheil zn besorgen etc. 5. Zur Erstattung der bei dem Braunschweig. Kreistage beliebten Legationskosten werden von den Holstein. Ständen 5 ß à Pflug bewilligt. 6. Stände bitten, sie zu verschonen, die mehrberegten Zölle und Licenten aufzuheben, die noch übrigen Defensions-Völker abzudanken. Da die bei den Klöstern vorhandene Rechnung wegen der auf die Schwedische Artillerie verwandten Ausgaben, noch nicht abgelegt, wird gebeten, zur Ablegung derselben aus Mittel der Holstein. Ritterschaft eine Commission anzuordnen, die Execution wider die Restanten zu verhängen, dass die, welche aus dem Landkasten etwas erhoben, Rechnung ablegen.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel ist durch dero Deputirte eingebracht, (fehlt), dass obwohl 5 Reichsthaler Ohrt zur Demolirung von Christianpries eingebracht, auch der nach dem hohen Lande belegene Wall etwas niedergebracht, wasserwärts die Wälle und die von den Schweden erbaute Brücke noch im Stande begriffen, und zu besorgen, dass es den benachbarten Gütern und Kiel nachtheilig, so wird um Intercession zur Demolirung gebeten. Stände bitten um Demolirung, das Gesuch wegen der Brücke remittiren sie als anhero nicht gehörig.

Digitized by Google

Wegen der von Joh. Boysen aus dem Landkasten erhobenen nicht wieder eingebrachten Gelder, weshalb sub nono capite resolutionis beim jüngsten Landtag gebeten, haben Prälaten und Ritterschaft angeführt, dass ihre Obligation und Hand zu Hamburg noch ausgesetzet und haben um Zahlung gebeten. Um Liquidation dieses Punkts wird wieder gesucht. Um Beförderung der Revision der Matrikel wird gebeten.

Bl. 494. Königl. und F. Replica. Flensburg 16. October 1649.

1. K. M. und H. D. lassen es bei dem ersten Punkt (der Zölle) bewenden. 2. Verbleiben bei der Forderung der Fräuleinsteuer. 3. Wegen des Umschlags soll nur auf ein Jahr erstrecket werden. 4. und 5. Wird acquiescirt, jedoch dass vigore juris superioritatis et territorralis K. M. und H. D. von sich selbst befugt, ohne fremde Zuziehung, foedera et societates aufzurichten. Die Holstein. Stände müssen zur Abführung des einen Monat Römerzugs von jedem Pflug 6 ß in 6 Wochen einbringen. 6. Können K. M. und H. D. sich nicht dazu verstehen, die Festungen bloss zu lassen, die Licentirung der Soldatesque wird abgelehnt, sonst müsse der Rossdienst und Ausschuss prästirt werden. Die Licenten betr. wird bemerkt, K. M. und H. D. contribuiren etwa von 13,000 die Stände nur von 4000 Pflügen, die Kammergüter seien erschöpft. Stände mögen sonst auf ein Levamen bedacht sein, K. M. und H. D. setzen zu der Prälaten und Ritterschaft Option, ihres Theils und apart semel pro semper mit 120,000 R. unter die Arme zu greifen.

Wegen der auf die Schwedische Artillerie verwandten Ausgaben mögen Holstein. Stände gewisse Personen zur Aufmachung der Rechnung denominiren. K. M. und H. D. werden noch vor Schliessung der Duplik sich wegen Demolirung von Christianpries und der Brücke daselbst erklären.

Wegen Johann Boysens Gelder, der nicht eingelösten Ritterschaft Obligation in Hamburg haben K. M. wegen des

Digitized by Google

verlegten Römerzugs und Vorschusses an die Soldaten eine Gegenforderung, die Liquidation soll erfolgen, es werden Cay v. Ahlefeld, Amtmann zu Hadersleben, und Jacob Steinmann, Amtsverwalter zu Steinburg, dazu ernannt, Stände mögen aus ihrem Mittel welche adjungiren.

Die zur Abdank- und Abführung der Schwedischen Völker spendirten und noch aufzuwendenden Gelder betr. wollen K. M. und H. D. diese dem Fürst. Holstein zum Besten vorschiessen, begehren aber, dass zur Refusion aus dem Holstein. à Pflug in 6 Wochen zwei ℔ collectiret werde, Rechnung soll wegen der Ausgaben, wozu sie employiret, gegeben werden.

Die Revision der Matrikel wird künftigen Umschlag von der bestellten Commission expedirt werden. (Gemeinsch. Verordn. S. 613. Anmerk.)

Bl. 499b. Der Stände Duplik.

1. Stände haben die Diät nicht ohne Beschwerde abgewartet, wegen des hohen Gewässers haben Etliche der Ritterschaft und Städte-Deputirte aus ehehafter Ursach abreisen müssen.

2. Wegen der Fräuleinsteuer haben ein gut Theil freiwillig aus Devotion das Verlangte erlegt, werden auch etliche der übrigen — es wird gebeten, es bei der Freiwilligkeit zu lassen und künftig bei dem Herkommen, welches von Anfang her, da der R. 2 ℔ Lüb. galt, 8 ß oder ein Reichsorth gewesen, auch bis dato ein mehreres nicht erfordert worden, bewenden zu lassen.

3. Stände repetiren wegen des Umschlags ihre Bitte.

4. u. 5. Wegen des zu Braunschweig gewilligten Römerzugs wird gebeten, das Oblatum der 5 ß à Pflug anzunehmen in Erwägung, dass damit die Summe von 700 R. überflüssig erreicht werde. Zu der Schwedischen Abdankung wird $^1/_2$ R. bewilligt, was ausreichet, da von den bei jüngstem Landtage wegen Chr. H. v. Bülau Rechnung bewilligten $^1/_2$ R. 1094 R. übrig, auch von den Schwedischen Satisfactionsgelder etliche 1000 R. überschiessen.

Digitized by Google

6. Stände bitten, ihnen wegen der Festungen keine Anlage anzusinnen.

7. Wegen der Zölle bitten Stände, bei dieser aufgehenden Blüthe des Friedens das Gravamen zu heben. Prälaten, Ritterschaft und Städte als gesammte Stände — massen dieselbe in den uralten Privilegiis und verschiedenen Landtagsrecessen diesfalls conjungirt — erbieten sich nach ihrem Vermögen mit einem besondern Donativ I. K. M. und H. D. unter die Arme zu greifen, haben sich deshalb bei der mit S. Excellenz dem Königl. Statthalter und den beiden Königl. und Fürstl. Cancellariis gepflogenen Conferenz conditionaliter herausgelassen, hoffen K. M und H. D. werden, da Stände mit dem, was bis künftigen Umschlag nachstehen wird, in diesem Jahr im Holstein. zwischen 40 bis 50 R., im Schleswigschen etwas weniger vom Pflug erleget, dem Gesuch deferiren. Anhängig bedanket sich die Ritterschaft der gestrig verstandenen Resolution wegen der Jagd, bittet die Commission nicht allein auf die Jagdpfähle, sondern auch auf alle andern Oerter, wo die Ritterschaft vor diesem zu jagen befugt gewesen, gerichtet werde. Namhaft gemacht werden Holstein. Theils Obrist Detleff v. Ahlefeld und Detleff v. Brockdorf, aus dem Schlesw. Obristlieut. Fr. v. Buchwald zu Priesort und Breide Rantzau zu Noer, dazu mögen Kön. und Fürstl. Commissarien denominirt werden.

Bl. 505. Memorial der Stadt Rendsburg.

König Christian IV. habe 1646 der Stadt Rendsburg die Licenten nachgegeben, da nun bei jetzigem Landtage von den Ständen dahin gearbeitet wird, wie sie der Licenten erlassen werden, bittet Rendsburg, sie zu solcher Anlage nicht zu ziehen.

Rendsburger Landtag 1649 November. (Verz. der Handschriften B. 2. S. XXIII.)

Bl. 505 b. Proposition. Flensb. 12. Novb. 1649.

K. M. und H. D. haben mit Unmuth abermals erfahren, dass Stände sich auf dem vorigen Landtag zu Flensburg in

Digitized by Google

anbefohlener Numerosität nicht eingefunden, auch die Comparirten dem Ausschreiben zuwider schnurstrax abgereist.

1. Als Fräuleinsteuer 1 R. zu zahlen. 2. Wegen des ein Monat Römerzugs seien 5 ß nicht genügend, sondern 6 ß zu zahlen, wegen der Schwedischen Völker zwei ℞ vor Christfeiertag einzubringen, wegen Licentirung der Völker könne zur Zeit nicht weiter gegangen werden.

3. Die Licenten, Zölle und was dem anhängig, sollen erlassen werden, wenn aus dem Schleswigschen 16 R., im Holstein. 14 R. von jedem Pflug erlegt werden, doch so, dass auch die Schleswig. und Holstein. Städte 16 R. erlegen. K. M. und H. D. hoffen, Stände werden, es bei jetzigem Landtag so einrichten, dass von I. K. M. und H. D. Obligationen sie auf künftigen Umschlag so viel, als dasselbe Quantum und dann das noch restirende Donativ austrägt, auf sich transportiren und damit I. K. M. und H D. davon abgebürdet und entladen, sich assigniren lassen.

4. Zu der Commission wegen der Jagd werden nominirt die Landräthe Cay v. Ahlefeld und Dr. Reimer Dorn samt dem Jägermeister Joh. Blücher, denen die von den Ständen Ernannten zu adjungiren.

5. Dass das jus repraesentationes, dass mit Brüdern und Schwestern deroselben Kinder zugleich ab intestato im Schleswigschen succediren, sei billig (vergl. Gemeinsch. Verordn. S. 626.)

Bl. 508 b. Resolution v. 29. Novb. 1649.

K. M. und H. D. werden sich gnädig erweisen, wenn sie betrachten welchergestalt dero Landräthe und Beamte mehrentheils, wie auch andere aus der Nobilität und Ritterschaft derzeit in F. K. M und H. D. Diensten, sodan des Fürstenth. Holstein Angelegenheiten occupirt gewesen theils Gegenwärtige wegen des grossen Wasserschadens abzueilen genöthigt worden.

1. Stände bitten nochmals, die Grösse der Fräuleinsteuer bei der Freiwilligkeit zu lassen und mit Einbringung des gewöhnlichen Quanti zufrieden zu sein und hinführo sämmtliche

Stände also auch beider Fürstenthümer als sub iisdem privilegiis consistirende und fast aller Nahrung entblösste Städte darüber weiter nicht zu beschweren.

2. Die verlangten sechs ß und zwei ℔ werden bewilligt, jedoch um Rechnungsablage gebeten, auch dass der Landkasten wieder in Stand gesetzt werde mit 3 Schlössern und Schlüsseln einen für K. M., einen für H. D., den dritten für Ritterschaft und Städte und dass nichts ohne Beisein H. O. v. Buchwaldt, Probsten zu Preetz, und Breide Rantzau zu Nöer und des p. t. anwesenden Bürgermeisters zu Kiel gehoben und bezahlet werde, die Matrikelrevision und die Abrechnung beeilt werde. 3. Stände bitten, das von den aus Prälaten, Ritterschaft und Städten Deputirten beim Flensb. Landtage dem Herrn Statthalter und Canzler eröffnete oblatum von jedem Pflug 8 R. anzunehmen und dagegen 1. die hohen Zölle, Licenten, Accisen und was dem anhängig, sofort durch mandata abzustellen (Verz. B. 2. S. XXIII.). 2. Dass der Verheissung zufolge, wofür Prälaten und Ritterschaft danken, die Präfecturen und Aemter keinen als eingeborenen Adeligen hinführo committirt auch die mit andern annoch besetzten Aemter ehester Zeit verändert werden. 3. Dass den Ständen die Beschwerde der unterhaltenden Völker aufs Längste gegen erstfolg. Ostern abgebürdet. 4. Die Jagd, wie von Alters her, frei gelassen und die zu nah gesetzten Pfähle an gehörigen Ort collocirt. 5. Dass wider die Privilegien laufende Neuerungen künftig nicht wieder eingeführt. 6. Dass die Stände bei den von I. K. M. und H. D. glorreichen Vorfahren wol erlangten Privilegiis allerseits steif und fest unverbrochen geschützt. 7. Dass allenthalben mit gnädig veranlasstem und neulich zu Flensburg gebotenem und übergebenem Revers (S. 165.) Königl. und Fürstl. versichert und verwahrt werden soll. 8. Der vorspecificirten Freiwilligkeit und Abführung halber Stände nicht gefordert werden mögen, ehe a) die hiebevor bewilligten Donativgelder gänzlich abgetragen; b) so diese Fürstenth. mit Reichs- oder andern Steuern sollten belegt, oder durch allgemeinen

Digitized by Google

Landschaden verhindert würden, die Abstattung dieser Gelder cessire und suspendirt bleibe.. 9. Dass dieselben (angebotenen 8 R.) in 2 Jahren jedes Jahr auf Umschlag 4 R. abgerechnet gezahlt und kein Stand für den andern gravirt werde, dass Stände mit Revers verwahret werden.

4. u. 5. Stände danken wegen der Jagdcommission, die Einführung des jus repraesentationis in Schleswig wird dem Landesherrn anheim gestellt, es sei im Röm. Reich eingeführt.

6. Von Theils Ständen ist beschwerlich angezogen, dass diese Fürstenth. mit kleinen Münzsorten überhäuft, die Speciesthaler denselben entzogen wurden. Stände bitten dem Landgerichtsnotar und Einnehmer zu befehlen, dass die Defensionsgelder in landgängiger Münze anzunehmen.

Daniel von Buchwaldt zum Schirensee hat mittelst Memorials angegeben, dass er seiner dem Fürsten zu Mecklenburg zufolge gegebenen Verschreibung sich ins Einlager begeben, der Fürst aber ihm mit Schulden verhaftet, dessen Bürgen sich zum Einlager verschrieben, was in Mecklenburg nicht auszuführen gewesen, das jus retorsionis müsse ihm (D. Buchwaldt) zu statten kommen, zumal nach Christian III. Privileg. v. 1533 Sonntag trinitatis (Vergl. Privilegien v. Hegewisch und Jensen S. 162, 163); Stände hoffen, K. M. und H. D. werden ihn nicht enthören.

Die Stadt Rendsburg habe angezeigt, dass sie von den Licenten eximirt, und gebeten, sie mit Erlegung ihrer quota des bewilligten quanti zu übersehen.

Bl. 517. Kön. und F. Replica. Rendsb. 30. November 1649. (Vergl. Verz. B. 2. S. XXIV.)

1. Die Fräuleinsteuer betr., ein Reichsorth sei ein debitum, keine Freigebigkeit, statt des Reichsorts sei dem valor nach ein R. schuldig, das Residuum des einen R. sei vor Christfeiertag bei dem Landgerichtsnotar zu zahlen, und hinführo bei Aussteuer der regierenden landesfürstl. Fräulein eben so zu halten. 2. Die bewilligten 6 ß Römerzug und 2 ß wegen der Schwedischen Völker sind am 20., 21., 22. Dcb.

Digitized by Google

zu zahlen. Wegen Einrichtung des Landkastens wird zugestimmt. 3. Wegen der Zölle etc. wird von Schleswig die baare Abführung von 12 R., von Holstein wegen der Einquartirung und Satisfactionsgelder 10 R., von den Städten durchgehends 12 R. verlangt, wenn die Zahlung nicht auf einmal erfolgen könne, so können 2 Termine eintreten. Die gesuchte Assecuration zu der Stände Contentirung wird hiebei copeylich übergeben mit dem Erbieten, selbige nach erfolgtem Schluss originaliter zu extradiren, massen, so viel die Besetzung und in specie I. F. D. Aemter betrifft, dieselbe sich schon zuvor zu der Stände acceptirter Annehmlichkeit resolvirt.

In den Conditionen der Stände werden den Privilegien zuwiderlaufende Neuerungen errichtet, K. M. und H. D. wissen sich deren nicht zu entsinnen, sie sind deshalb zu benennen. Amplectiren Stände den Vorschlag wegen der Licenten nicht, so werden die Licenten, Accisen und Zölle continuirt, und wollen K. M. und H. D. nicht, dass dieses hinführo pro gravamine angezogen werde. Die angebotenen 8 R. und die weiten Termine sind zu keiner Proportion zu redigiren.

4. Die Commission wegen der Jagdpfähle soll zum Effect gebracht werden. 5. Das jus repraesentationis in Schleswig betr., stehet der landesherrlichen Obrigkeit das jus legum condend. unzweifelhalt zu, es ist deshalb als sanctio pragmatica promulgirt und der Landgerichtsordnung einverleibt, K. M. und H. D. reflectiren nicht auf das, was anderer Orten eingeführt, sondern allein auf die Billigkeit (vergl. Gemeinsch. Verordn. S. 626). 6. Kleine Münze haben K. M. und H. D. nicht schlagen lassen, deshalb also kein Gravamen zu adduciren.

Bei Herzog Friedrich von Mecklenburg wollen Landesherrn intercediren. K. M. und H. D. ist befremdet vorgekommen, dass die Stände den Umschlag sicco pede vorbeigegangen.

Bl. 522 b. Anhang v. 11. (ersten) Dcb. 1649.

Zur Gage der geworbenen Völker sind 2 R. vom Pflug und 1500 R. fördersamst in den Landkasten zu zahlen.

Bl. 523. Der Stände Duplica. Rendsb. 1. Dcb. 1649.

11*

Digitized by Google

1. Wegen der Fräuleinsteuar wird gebeten, was über das gewöhnliche Quantum eingebracht, als Freiwilligkeit anzunehmen, der Unvermögenheit beizumessen, wenn jetzt welche nicht höher als nach altem Quanto mit ihrer Angebührniss einkommen, auch Sampt und sonders Stände und also mit denselben die löbl. Städte, als ungezweifelte Mitglieder und Genossen dieser Fürstenthumb gemeiner Privilegien, bitten, sie inkünftig mit höherer Anforderung zu übersehen und sie allerseits in diesem kundbaren Herkommen verbleiben zu lassen, massen Prälaten und Ritterschaft ihre vorige Bitte wiederholen, dass nemlich die löblichen Städte von ihnen nicht mögen getrennt, weniger höher als sie beschwert werden. 2., 3. Belangend die Abschaffung der alten und neuen hohen Zölle, Accisen und Licenten, Erlassung der Defensionsvölker, Besetzung der Aemter mit adeligen Eingebornen erkennen Stände K. M. und H. D. Erklärung —. Prälaten, Ritterschaft und Städte wollen statt der 8 R. nun 10 R. von jedem Pflug durchgehends auf Maass und Weise, wie in der Resolution enthalten, geben, dass 1. zuvörderst der Revers nach der Stände Project werde vollzogen. 2. Die Zölle, Accisen und Licenten sofort abgeschafft. 3. Von unterhaltenden Völkern von jedem Herrn jetzo eine Compagnie entlassen, sie auch mit der übrigen Verpflegung nicht länger als bis Ostern beschwert 4. Der Unterhaltung wegen ein Ueberschlag gemacht. 5. Wann die termini donativi abgelaufen und die Fürstenth. in jetzigem Stand verbleiben, mit neuen Auflagen nicht wieder belästigt, oder wenn sie gemeinen Landschaden empfinden sollten, dass alsdann von den 10 R. in dem erstfolg. Umschlag vom Pflug 3 R., ferner in succedir. Umschlag abermals 3 R. und endlich auf nächsten Umschlag 4 R. abgelegt werden. 6. Dass Keiner für den andern darin gravirt werde. Stände bitten dies freiwillige Oblatum zu acceptiren.

Wegen des Umschlags möge es bei der Observanz bleiben. Nach dem calculo seien drei R. zur Unterhaltung der Defensionsvölker hinreichend Da aber zu den drei R. nachgehends noch

Digitized by Google

ein R. bewilligt, da die vier R. nunmehr werden eingebracht sein, so erachten Stände, wenn die Rechnung zugelegt und die Restanten eingetrieben, müsse genug in residuo sein, dass zur Zeit eine Collecte nicht nöthig.

Da Etliche aus der Ritterschaft Holsteins erwähnt, dass Differenzen wegen der einquartirten Schwedischen Artillerie und Völker Verpflegung abgestatteter Anlagen, so wird eine Commission vorgeschlagen, welche die von den Klöstern nicht abgelegte Rechnung aufnehme und die Differenzen hebe. Der Verbitter Daniel Rantzau bemerkt, dass vom Kloster Itzehoe die Rechnung aufgenommen.

Bl. 528. Kön. und H. Revers oder Assecuration belang. der Stände Gravamina. Die Herrschaften versprechen die 1630 eingeführten Zölle, Accisen und Licenten abzuschaffen, ohne Consens der Stände künftig keine einzuführen. 2. Die Defension so einzurichten, dass Stände sich nicht zu beschweren. 3. Deshalb keine fernere Collecte ohne Einrath der Stände aufzulegen. 4. Die Aemter mit Eingebornen nach den Privilegien zu besetzen. 5. Die Jagden nach den Privilegien zu lassen. Flensburg 12. Novb. 1649. (Der Revers ist nach den Verhandlungen nur als Project für den Fall der Einigung anzusehen.)

Kieler Landtag 1650 Januar. (Vergl. Verz. B. 2. XXIV. XXV.)

Bl. 530 b. 1. Die Völker zu licentiren, ist noch nicht rathsam, deshalb auf künftigen Fastenmarkt 2 R. à Pflug und 1500 R. zu zahlen. 2. Nach Erledigung des Landtags ist die Revision der Matrikel zu effectuiren, die Rechnung bei jetzigem Umschlag abzulegen, die Restanten sind einzutreiben.

Bl. 533 b. Erklärung der Stände. Kiel 22. Jan. 1650.

Nach der Proposition des Flensburger Landtags vom 28. Mai 1648 sollten zwei Compagnien entlassen und vier im Dienst bleiben, nach dem Calculus des Schlew. Landtags vom April 1647 erhellt, dass ein Mehreres bis künftigen Ostern

Digitized by Google

zum Unterhalt nicht nöthig. Es wird um Liquidirung gebeten, wenn dann sich ergiebt, dass zu den 4 Compagnien à 250 Mann bis Ostern kein Geld vorhanden, sollen 2 R. gezahlt werden.

Wegen Revision der Matrikel sei von Mehrern gebeten, den Termin weiter hinauszuschieben, nach dem Schlesw. Recess v. 1649 solle die Matrikel vorher publicirt werden.

Die Bitte um Remedirung der vorigen Landtag eingebrachten Gravamina wird repetirt. Stände haben 6 ß à Pflug zur Advokaten (Syndici) Gebühr beliebt, bitten, die gewöhnlichen Patente zur Zahlung zu erlassen. Wegen der entweichenden adeligen Unterthanen wird ein Patent erbeten insonderheit, dass die Schiffer sich der Collusion enthalten. (Vergl. Jahrbücher für Landeskunde B. 4. S. 368.)

Bl. 538. „Die replica ist nicht in die Kammer geliefert.

Bl. 538. Der Stände Duplica 28. Jan. 1650.

1. Zum 4. und 5. März wird ein R. zur Defension bewilligt, der zweite R., wenn es nach abgelegter Liquidation nöthig. Wegen Ansetzung des Termins der revidirten Landesmatrikel wird gedankt und um Publicirung gebeten, so wie um Erlassung der diplomata wegen der mentionirten 10 ß [1]) à Pflug, wovon 4 auf die Aemter mit zu schlagen, zu erlassen. (Vergl. Gemeinsch. Verordn. S. 628.)

Rendsburger Landtag 1650 Juni.

Bl. 541. Proposition 11. Juni 1650. (Verzeichniss B. 2. XXV.)

1. Nach Beschluss bei den Friedenstractaten zu Nürnberg ist zur Evacuation der fremden Völker von Holstein 1 R. à Pflug 13.—15. Aug. zu zahlen.

---

[1]) Die von Prälaten, Ritterschaft und Städten zu erlegenden 10 ß müssen in der nicht in der Handschrift enthaltenen Replik näher angegeben sein. Das Zahlpatent in den gemeinsch. Verordn. giebt nichts Näheres über die 10 ß.

Digitized by Google

2. Zur Defensionscontinuation fördersamst drei R. von jedem Pflug und jeden 1500 R. zu zahlen in den Legekasten zu Kiel.

3. Detlev Revenklaw zu Preetz, Ziesendorp und Futterkamp, hat sich beschwert, dass, obwohl er in diesen Fürst. nicht mehr domicilirt, wegen seiner Hausfrauen Baarschaft zur Contribution gezogen und denen Restanten connumerirt, den Ständen soll copeylich Apertur geschehen. (Die Copie fehlt.)

4. Die Revision der Matrikel ist in Consideration zu ziehen.

Bl. 545. Der Stände Erklärung. Rendsburg 12. Juli (20. Juni) 1650.

Prälaten und Ritterschaft hätten gern gesehen, dass ihres Mittels Mitstände in grösserer Frequenz anwesend, und die Consultation bis gestern verschoben.

1. Nach dem Calculo erstreckt sich der Beitrag von Holstein bei weitem nicht auf 1000 R., und, da Holstein 8000 contribuable Pflüge hat, reicht $1/2$ R. vollkommen aus. Sollte dies nicht mit K. M. und H. D. Calculo concordiren, so bitten Stände, ihnen das nach der Reichsmatrikel zu zahlende zu determiniren. 2. Prälaten und Ritterschaft hoffen, dass K. M. und H. D. dero Stände mit der Unterhaltung der Soldaten übersehen, nach den Privilegien und den Gesuchen auf den Landtagen — und da die Ritterschaft nicht weniger als die Aemter erschöpft, von dem Donativ noch nächsten Umschlag 8 R. vom Pflug zu zahlen. Sollte zu der Soldaten Gage etwas fehlen, so mögte nach Prälaten und Ritterschaft Meinung dies aus den Restanten, die nach der Relation der Commissarii v. 24. März 87,000 R. betragen, genommen und damit die Völker abgedankt werden. Die Städte halten dafür, dass zu Unterhaltung der Soldatesque 2 R. vom Pflug in den octavis nach Bartholom. zu bewilligen in der Intention, dass mit nächsten Michaelis dies onus gänzlich cessire. 3. Stände sind allerseits einig, dass des gewesenen Canzlers Revenklauen petito wegen der angezogenen rationes zu deferiren. 4. Wegen

Digitized by Google

der Matrikel bitten Stände es bis zur endlichen Regulirung bei der 1643 18. Sptb. eingebrachten Relation zu belassen.

Bl. 551 b. Replica. Rendsburg 20. Juli 1650.

1. Der angebotene 1/2 R. ist nicht zuträglich, da in Holstein keine 8000 Pflüge, und Viele in Rückstand bleiben, zu dem bestimmten termino sind wenigstens 3 Reichsort in den Landkasten zu bringen semel pro semper. Was übrig, soll den Ständen zum Besten bleiben. 2. Bedenklich ist jetzt zur Licentirung zu schreiten, die löbliche Noblesse hat keine Ursache, sich bei Einbringung der 2 R. von den löblichen Städten zu separiren, zumal die Noblesse sich sonst mit dem Rossdienst parat zu halten. Deshalb die 2 R. von jedem Pflug und 1500 R. octavis Barthol. zu zahlen. Gegen die Retardaten soll verfahren werden.

Bl. 552b. Der Stände Duplica 21. Juli 1650.

1. Stände bitten, es bei 1/2 R. zu lassen. 2. Prälaten und Ritterschaft wiederholen ihre Motive gegen die fernere Unterhaltung der Soldatesque, erbieten sich zum Rossdienst, so oft derselbe erforderlich. Die Städte wiederholen besonders, weil tertius evaculationis terminus im Reich noch unerledigt, ihr Erbieten, jedoch dass die Mitstände durchgehends ein Ebenmässiges erstatten, wegen Total-Cessirung der Soldaten sind sie einig.

Stände, Prälaten und Ritterschaft bitten, weil diese Betagung in der Erndtezeit und sie in geringer Anzahl anwesend, das nicht ungnädig aufzunehmen, und wenn es nöthig zu gelegener Zeit eine andere Convokation anzustellen.

Rendsburger Landtag 1650 September.
(Verz. B. 2. S. XXV.)

Bl. 555. Proposition. Glückstadt 20. Aug. 1650, Rendsburg 13. September 1650. (Das in der Handschrift nicht enthaltene Patent vom 1. Aug. 1650 droht, wenn die Stände wieder in Paucität erschienen und vor dem Schluss wie mehrere der Noblesse sich entfernten bei voriger Contumacia

verblieben, K. M. und H. D. zur Beibehaltung des Respects zu andern Mitteln greifen und die Nothwendigkeit per mandata und deren Execution verfügen würden.)

1. K. M. und H. D. hatten erwartet, dass Prälaten und Ritterschaft sich in Zahlung der 2 R. zur Defension den Städten conformiret. Damit nicht sobald wieder eine Convokation nöthig, werden 4 R. verlangt. 2. Wegen der Restanten sind Mandata erlassen (Gemeinsch. Verordn. S. 634.) 3. Da die Wölfe besonders auf der Geest vielen Schaden anrichten, ist eine Wolfsjagd anzustellen, wozu Prälaten und Ritterschaft das Nöthige zu beobachten. 4. Wegen der nöthigen Besserung der Wege und der Sepulturen der verschuldeten Adeligen sind diplomata erlassen, wornach sich zu richten. (Gemeinsch. Verordn. S. 630. 633.)

Bl. 558b. Der Stände Resolution 14. Sptb. 1650.

1. Auf dem Flensburger Landtag 1619 October seien schliesslich zur Defension 2 R. bewilligt, dennoch offeriren Prälaten und Ritterschaft sich zu den von den Städten bewilligten 2 R., Stände insgesamt bitten, dass damit dies Gravamen erledigt sei, in Erwägung, dass ein adeliges Gut nach dem andern den Creditoren müsse überlassen werden, welches auch die Städte ratione bürgerlicher Häuser angezogen, auch sei der grosse Misswachs dreier Jahre zu considerircn, die Ritterschaft sei noch mit einem Termin von 8 R. — bei dessen Abstattung der Revers erbeten wird — die Städte mit 3 R. Donativ-Gelder nächsten Umschlag und mit noch 3 R. übers Jahr obligirt. Deshalb wird gebeten, sie nunmehr zur Respiration und zum Gebrauch der Privilegien kommen zu lassen, zumal mit jetzt bewilligten 2 R. innerhalb eines Jahrs insgesamt 3 R., welches bei 50,000 R. beträgt, einkommen, da vermöge der eingeschickten Relation von 1646—1648 50,344 R., sodann von 1649 21,776 R., an Restanten hinterstellig also 72,120 R. Viele zu der Soldatesque bewilligte Summen seien anticipando erhoben. Die Stadt Schleswig habe pränumerando über ihre Quota bezahlt etc. Um Remedirung

wird gebeten. Bis zur Erledigung der Matrikel-Revision möge es bei der von 1643 (Gemeinsch. Verordn. S. 610) bleiben; die Stadt Flensburg erklärt sich dagegen, weil sie durch Urtheil und Recht Moderation auf 300 Pflüge erhalten. 3. Wegen der Wolfsjagd wird zugestimmt, sie sei am Besten im Winter practicabel. 4. Die Cremper und Wilstermarsch haben per memoriale eingebracht, dsss sie zu den 1643 beliebten Hamburg. Tractationsgeldern ihre 6000 R. laut Quittung gezahlt und dennoch sei zu den übrigen 20,000 R. (so den andern Ständen, (Süderdithmarschen ausgenommen, welches 4000 R. erlegt) allein abzuführen obliegt) 1 R. v. Pflug gefordert und sie inter restantes aufgeführt, sie bitten, sie damit zu verschonen. Per majora sei von den Ständen entschieden, dass die Cremper und Wilstermarsch sich an die Landesherrschaft wenden mögen.

Nicht allein im Namen des Statthalters Kay von Ahlefeld nebst Kay v. Ahlefeld zu Seestermühe und Obrist Detlef v. Ahlefeld sei wegen der Güter Colmar, Haselau, Haseldorf und Seestermühe, sondern auch wegen der H. Prälaten und etlicher Städte sei erinnert, dass sie bei der Einquartirung prägravirt, und bitten um Contentirung, die übrigen von der Ritterschaft contradiciren.

Gebeten wird um Abstattung der Gravamina und Zahlung der in Hamburg restirenden Gelder, wofür etlicher Prälaten und Ritterschaft obligationes noch nicht eingelöst worden.

Bl. 565. K. und H. Replica 15. Sptb. 1650.

1. Die 2 R. Defensionsgelder sind 14 Tage nach Mich. zu zahlen. Der Rest der Völker ist propter publicam salutem noch nicht zu entlassen, wodurch den Privilegien nicht derogirt wird; wenn das totum periclitirt, nützen die privilegia nichts, besser ein Geringes aufzuwenden, als der ganzen Habseligkeit halber in periculo zu schweben, deshalb besser sich zu den 4 R. zu resolviren. Die Restanten werden langsam exsolvirt; deshalb wird die Unterhaltung der Völker facilitirt,

Digitized by Google

wenn die 4 R. gezahlt werden, wenn auch nicht 14 Tage nach Mich., jedoch in diesem Jahr.

Wegen des Donativs soll der Revers dem Gebrauch nach erfolgen.

Bl. 569. Duplica der Stände 15. Sptb. 1650.

Stände willigen zur Defension Umschlag 1 R. zu zahlen, gebeten wird um Licentirung der Völker, um Generalrechnung, wenn sich dabei zeige, dass der 1 R. nöthig, solle derselbe Umschlag gezahlt werden.

Bl. 571. I. K. M. und H. D. Schreiben an Hamburg und Lübeck separatim. Gottorf 19. Oct. 1650. wegen der Wolfsjagd. die im Monat December in anrührenden Oertern ebenmässig anzurichten, gebeten wird.

Schleswiger Landtag 1650 December.
(Verz. B. 2. S. XXV.)

Bl. 572 b. Proposition.

Die Totallicentirung der Völker sei nicht möglich, von den bisherigen 1200 Knechten solle ein Theil entlassen werden. Prälaten und Ritterschaft, in einem corpore mit den gesamten Eingesessenen begriffen, hätten sich reliquis membris nicht zu entziehen, das Contingent der Prälaten und Ritterschaft sei nur $1/_3$, Städte und Aemter conferiren mehr als das duplum, major pars ziehe billig minorem nach sich.

Bl. 578. Resolution der Stände 14. December 1650.

Etliche der Ritterschaft hätten wegen der Aufwartung bei nächst abgelegtem fürstlichen Beilager nicht erscheinen können.

Stände hätten schon vor einem Jahr im October beim Flensburger Landtage geglaubt, dass die Zahlung zur Defension Ostern dieses Jahrs ende, und diesem beim Rendsburger Landtag im Juli dieses Jahrs inhärirt sich aber den 14. September zu Rendsburg zu einer Anlage bequemt, in der Hoffnung,

Digitized by Google

dass dergleichen Anmuthung vollends erledigt. Es sei im nächstverblichenen Jahr von jedem Pflug in die 30 R. contribuirt, und es sei noch ein ansehnlicher Rest des donativi sampt den gemeinen Landesausgaben im Umschlag zu erlegen, des Kayserlichen Satisfactionsgeldes zu geschweigen. Stände bewilligen mit Beschliess- und letzlicher Dargebung 2 R. vom Pflug und von 1500 R. in 2 Terminen Ostern und Johannis künftigen Jahrs.

Zu der Stände Ausgabe sind 6 ß vom Pflug und von 1500 R. beliebt, worauf, die Zahlungsmandate zu geben, gebeten wird, dass die Summe in oct. trium regum beim Landgerichtsnotar zu zahlen. Stände bitten um gänzliche Erlassung des oneris der Defensionssteuer.

Bl. 581 b. Kön. und H. Replik 15. Decb. 1650.

Die allerunt. Resolution ist fast befremdet vorgekommen, da Stände der Völker gänzliche Dimission, und sie des alten ruhigen Standes geniessen zu lassen, urgiren. Bis der Friedensschluss mehr firmirt, könnten die Völker nicht entlassen werden, sie sollten bis auf 800 Mann in 4 Compagnien reducirt werden, zur Abdankung von 400 Mann sei baare Zahlung nöthig, aus der Abrechnung sei zu ersehen, dass den Völkern noch über 34,666 R. in residuo nachständig. Prälaten und Ritterschaft hätten den Rossdienst bereit zu halten. Die bewilligten 2 R. auf Ostern und Joh. werden in so weit acceptirt, auch sollen wegen der 6 ß und des vorigen Landtags bewilligten noch rückständigen 1 R. Mandate ergehen.

Bl. 587. Duplica der Stände 15. Dcb. 1650.

Königl. und Hochf. Durchl. Vorfahren hätten den löbl. Ständen die Unterhaltung der Garnison in den besondern Vestungen nie angemuthet. —

Die Völker könnten aus den Restanten bezahlt werden. Nach der Commissarien Relation seien 8000 R. in Rest. Der auf jüngsten Landtag bewilligte 1 R. sei event. eingewilligt praevia liquidatione.

Digitized by Google

Kieler Landtag 1651 Januar. (Verzeichniss B. 2. S. XXV. XXVI.)

In dem Convokationspatent vom 14. Jan. 1651, (welches in dieser Handschrift fehlt,) heisst es, ob wir wohl zur Continuation des Schlesw. Landtags eine allgemeine Beisammenkunft der Stände auszuschreiben gemeint gewesen, da aber die aus Mittel der Prälaten und Noblesse jetzo ihre ordinäre Umschlagsfrequenz celebriren, in grösserer Numerosität, denn auf den Landtagen erscheinen, und sich die aus den Städten auch meist einfinden, so auch um der Spesen zu entheben, wird die Convokation zum 16. d. M. zum Kiel intimirt.

Bl. 599. Proposition 16. Jan. 1651.

Es sei nothwendig, eine erträgliche Anzahl Völker auf eine Zeit zu entreteniren, dass die Stände sich nirgends zu verstehen wollen, gebe beschwerliche Nachrede. Wenn gleich auch wider Verhoffen die landesväterlichen getreuen demonstrationes und considerationes beim Stand der Prälaten und von der Ritterschaft nicht solten verfangen und von denselben attendirt werden, da verbleibt es doch andem, dass die ehrb. Städte a reliquo corpore sich gar nicht haben abzusondern communi unzweifelhaft zu conjungiren —. Wenn Prälaten und Ritterschaft sich separiren, würde dies ein unversöhnliches Misstrauen operiren — K. M. und H. D. mehr gemeint die Privilegien zu vermehren, als abzubrechen; wenn das totum in Noth geräth, wird es durch die Einrede der Privilegien nicht gefreit werden. Von den auf den Beinen habenden 1200 Mann sollen 400 entlassen werden und nur 800 bleiben. Die Vorschützung der Restanten kann hierin nicht zu statten kommen, da die Peräquationscommission gezeigt, dass den geworbenen Völkern noch zwischen 30,000 und 40,000 R. hinterstellig verbleibt. Sollte die landesväterliche Vorsorge nicht attendirt werden, wollen K. M. und H. D. hiemit öffentlch protestirt haben.

Digitized by Google

Bl. 603b. Resolution 17. Jan. 1651.

Stände bitten, sie mit Anmuthung des fortgängigen Unterhalts der Soldatesque zu übersehen. Da die Peräquationscommission nicht die gesammte Einnahme und Ausgabe betrifft, sondern I. K. M. und H. D. Interesse unter sich, so bitten Stände um Ablegung der Defensionsrechnung.

Der letzte Terminus des von der Ritterschaft gewilligten donativi ist verflossen und theils eingebracht, es wird um den versprochenen Revers gebeten.

(Der in andern Handschriften befindliche fürstliche Bescheid loco replicae, dass zur Generalrechnung eine Commission deputirt, und dazu aus Mittel der Prälaten und Ritterschaft mögten Etliche adjungirt werden, fehlt in der Handschrift.)

Landtag in Schleswig 1651 Juni gehalten.
(Verz. B. 2. XXVI.)

Das Convokationspatent vom 24. April zum 10. Juni fehlt in dieser Handschrift.

Bl. 607. Proposition.

1. Man hätte grössere Frequenz erwartet, weil aber ausgesprengt, dass der Landtag verschoben, so solle es dahin gestellt sein. Von jedem Herrn solle noch eine Compagnie licentirt werden mit dem Beding, dass Stände den Verlag vom 24. März dieses Jahrs und dann die zu Schleswig 14. December vor. J. eingewilligten 2 R. in den Landkasten bringen, und dadurch die Dimission der Compagnien ermöglichen. 2. Die vier rückständigen Compagnien betr., da es noch an einer beständigen Consolidation fehlt, so können selbige Compagnien zur Zeit nicht abgestellt werden, und haben Stände für die Verpflegung zu sorgen. 3. Die Restanten sind einzuzahlen. 4. Die Reparation der Wege ist, da das Gewitter favorabel, zu beschaffen. (Gemeinsch. Verordn. S. 641. Mandat auf 2 R. zur Licentirung von 2 Compagnien, zur Zahlung der Restanten, Besserung der Wege.) 5. Wegen der

Digitized by Google

Beschlüsse des Nürnberger Convents zur Evacuation der fremden Völker haben Holstein. Stände, denen die Erinnerungsschreiben der Kreisfürsten vorzulegen, (fehlen) sich zu erklären.

Bl. 611 b. Der Stände Resolution 11. Juni 1651.

Weil aus der in propositione berührten Ursach theils aus Leibesschwachheit und andern Ehehaften Stände in weniger Anzahl beisammen, uns schliesslich auszulassen fast bedenklich, so haben wir doch, soweit dies ohne Präjudiz der Abwesenden und der bei den jüngsten Landtagen einmüthig gefassten Meinung, denen vor und nachstimmenden in so weit conformirt und erklären 1, ob wohl wir rücksichtlich der verwilligten 2 R. keine andere Meinung, als dass damit der Unterhalt erledigt, weil aber die 2 R. — ausser von Etlichen der Städte — rückständig, sich nach der Rechnung ein residuum von 18,776 R. 2 ß 6 ₰ bis auf 24. März befunden, dass füerst zur Ablegung des residui 1 R. angewandt, der andere R. zur Abdankung der zwei Compagnien verwandt werde, und wenn das residuum erlegt, die 2 Compagnien contentirt werden. 2. Stände übernehmen die Unterhaltung der übrig bleibenden 4 Compagnien auf 3 Monat, und bewilligen dazu 1 R. 3. Wegen der Restanten bitten die Deputirten der Städte, dass, was wegen tempore pacis erlittener Hospitation damals decourtirt, nicht unter die Restanten gezogen werde, sondern es bei den Abschieden v. 1637, 38, 41, 42, 43 und 46 verbleibe, was die Städte nach der Specialrechnung noch restiren, sei entweder einzubehalten oder zu refundiren. Die übrigen Stände widersprechen dieser Erinnerung als zu frühzeitig. 4. Beistimmend. 5. Was andere niedersächsische Kreisstände annehmen, dessen muss Holstein pro rata über sich ergehen lassen, es wird gebeten, bis zu weiterer Resolution mit der Exigirung zu warten.

Bl. 617. Kön. und D. Replica.

Da am 24. März von den zur Contentirung der Soldaten 18,776 R. 2 ß 6 ₰ hinterstellig, worauf noch keine Anlage gemacht, so ist, monatlich 5847 R. gerechnet, für 3 Monate

Digitized by Google

17,541 R. nöthig, zu den noch übrigen 4 Compagnien haben Stände hiebevor sub conditione jetzt pure 2 R. bewilligt, wenn der Rest der 18,776 R. nicht erklecklich genug, so ist noch 1 R. zu erlegen auf Mariä Heimsuchung. Sobald es sich thun lässt, soll die weitere Reduction und gänzliche Licentirung erfolgen. Auf die von den Städten erbetene Decourtirung könne jetzt nicht eingetreten werden. Zur Abdankung der 2 Compagnien wird eine Commission ernannt.

Bl. 621. Duplica der Stände.

Ein R. wird zum Unterhalt der vier Compagnien bewilligt, wie in der Resolution geschehen. Da nach der Kieler Abrechnung 18,776 R. 2 ß 6 ₰ restiren, zu fernerer Unterhaltung der Soldaten bis zum 28. Juni 17,541 R. nöthig sind zusammen 36,317 R.; da die Herzogthümer 18,399 Pflüge haben, so würde à Pflug 2 R. also 36,798 R. ergeben, und 481 R. mehr Einnahme sein, der Baarschaft und des daher rührenden Zuwachses zu geschweigen, also 2 R. vollkommen ausreichen. Die Deputirten der Städte willigen zu der Einbringung der 2 und 1 R., bitten, dass diejenigen, welche in vorigen relationibus nicht als Restanten angegeben, auch nicht als Restanten anzusehen, die Kieler Abrechnung beginne erst mit 1646.

Die Designation der nach dem Friedensschluss zwischen Dänemark und Schweden zur Defension seit 1646 bis dato bewilligten ausgeschriebenen Contributionen, so wohl was K. M. u. H. D. auf dero Compagnien aus den Contributionsgeldern zu fordern und sonst zu der Stände Nutzen verwandt worden, fehlt in dieser Handschrift. (Vgl. Verz. B. 1. S. 86. B. 2. S. XXVI.)

Nach der Rechnung sind seit 1646 bis 1651 zur Defension ausgeschrieben $21\frac{1}{2}$ R. macht von 18,399 Pflügen

	395,578	R.	24 ß
von Baarschaften	9.493	„	32 „
	405,072	„	8 „
davon sind verwandt	21,370	„	— „
	383,702	R.	8 ß

Digitized by Google

K. M. und H. D. haben zu fordern vom 15. Aug. 1645 bis 25. März 1651 für Unterhalt, theils 1500, theils 1200 Mann und Stab 402,478 R. 10 ß also noch zu fordern 18,776 R. 2 ß.

Kiel 24. März 1651.

Landtag gehalten zu Schleswig 1651 September.
(Verz. B. 2. XXVI.)

Bl. 626b. Proportion 26. Sptb. 1651.

1. Die Holstein. Stände haben innerhalb 3 Wochen zur Frankenthalschen Evacuation 1 R. zu zahlen. 2. Nach der Designation ist vom Donativ ein Rest von 26,424 R. rückständig, Prälaten und Ritterschaft haben diesen Rest in oct. tr. regum zu zahlen. *3. Da die Völker noch nicht entlassen werden können, ist für deren Unterhalt noch etwa auf 2 Jahr zu sorgen und sind à Pflug und 1500 R. 3 R. zu zahlen, zu keinem Abbruch der Privilegien. 4. Da von den Restanten, die zur Contentirung der alten Officiere und Knechte dienen sollten, viel Tausend abgehen, so werden die Stände Mittel ergreifen. 5. Johann Meyer sind wegen seiner Bemühung über die Verfertigung dieser Fürstenthümer Landcharten aus den Aemtern und Städten auf K. M. und H. D. Verantwortung 12 ß von jeder Hufe bewilligt und er selbiges auch im nächsten Landgericht von den Prälaten gesucht, aber auf den Landtag remittirt, und erwartet die Recompens auch von Prälaten und Ritterschaft. K. M. und H. D. ersuchen Prälaten und Ritterschaft à Pflug 12 ß dem Landgerichtsnotar einzubringen. 6. Generallieutenant Bauer verlangt wegen seiner Dienste den Rest seiner Forderung, wozu K. M. und H. D. in eventum ohne Präjudiz gewilligt und in den Aemtern Befehl gegeben. 7. Die Stadt Oldesloe bittet um Refusion des Vorschusses an die Soldaten.

Bl. 630. Resolution der Stände. Schleswig 29. September 1651.

1. Holstein. Stände bewilligen 1 R. zu Martini. 2. Zum

Digitized by Google

Donativ seien 1645 200,000 R. in sechs Jahren zu zahlen bewilligt so, dass jeder nicht weiter als seine Quota hafte, wenn jeder diese gebracht, würde die Summe voll sein. 3. In Hoffnung der nunmehrigen Erledigung werden gegen Austellung eines Reverses, dass Stände nunmehr nicht weiter mit Unterhaltung der Soldatesque belegt und gänzlich davon entfreit seien, zu Antoni 1652 2 R. von jedem Pflug und 1500 R. bewilligt, Stände bitten vor Ausstellung des Reverses kein Patent zur Zahlung zu erlassen. 4. K. M. und H. D. hätten die Restanten acceptirt, Prälaten und Ritterschaft sind der Zuversicht, dass sie mit der Zahlung an die alten Officiere und Knechte nicht belegt werden, in Betracht sie auch deshalb das Donativ von 200,000 R. bewilligt, wovon der letzte Termin 1651 oct. tr. reg. abgetragen. Sämmtliche Stände erinnern, dass sie wegen der tempore pacis sustinirten Einquartirung und Abdankungsgelder, zufolge verschied. 1637, 1638, 1641, 1642, 1643, 1646 erfolgter Decrete, den Restanten nicht mögen annumerirt werden. 5. Prälaten und Ritterschaft bitten, sie mit Joh. Meyers Forderung zu übersehen. 6. Für General Bauer wird 1 ℔ ohne Consequenz bewilligt. 7. Der Ritterschaft Meinung geht wegen Oldesloe dahin, dass, weil es K. M. eigen Volk gewesen, ihr solche Erstattung nicht beikomme, Prälaten, Etliche aus der Ritterschaft und sämtliche Städte hoffen, dass der Stadt Oldesloe wegen der nach dem Frieden zur Abdankung vorgeschossenen Gelder, als auch wegen der vor und nach dem Schwedischen Krieg an Verpflegung restirenden Summe Satisfaction gebühre.

Es fehlt in dieser Handschrift (vergl. Verzeichniss B. 1. S. 86.) der Befehl vom 25. Novb. 1651 aus beiden Fürst. 2 R. — wegen des Reverses soll auf nächstem Landtage eine Erklärung erfolgen — zur Defension, 1 ℔ zu General Bauers Contentirung 17., 18. und 19. Jan. 1652 zu zahlen; Holstein wird nochmals erinnert, den Martini zum Contingent der Frankenthal. Evacuation zu zahlenden 1 R. einzubringen, Prälaten und Ritterschaft haben nach Vereinbarung derer Deputirten

den Rest des residui vom Donativ 1 R. 16 ß à Pflug und 1500 R. oct. tr. regum 1652 zu zahlen.

Es fehlt in der Handschrift das Mandat v. 6. März 1652 zur Zahlung der Restanten.

Flensburger Landtag 1652 Juni. (Verz. B. 2. XXVI. XXVII.)

Bl. 640. Proposition. Flensb. 8. Juni 1652.

1. Zur Verpflegung der Völker, die noch nicht abgedankt werden können, dieses und für künftiges Jahr 2 R. à Pflug und 1500 R. zu zahlen. 2. Nach der Relation der Matrikelcommission haben die Güter des Stifts Eutin, des Domcapitels zu Lübeck, S. Joh. Closters und heil. Geistes und Calands für 501 Pflüge zu steuern, aber in den Landkasten nichts inferirt. Stände mögen berathen, wie dem zu remediren. 3. Zur Contentirung der alten Officiere und Knechte reichen die Restanten nicht. 4. Aus retroactis erhellt, dass wegen Abstellung der Zölle und Accisen verschiedene Instanzen gethan. Wenn Stände sich verstehen, das 1649 gemachte oblatum von 10 R. auf 14 R. zu steigern und in einem Jahr abzuführen, sollen Zölle und Accisen cessiren. 5. Holstein. Stände haben ihr Contingent zum Unterhalt der Fechtischen Garnison zu zahlen. 5. Ob Holstein. sich mit den übrigen Ständen im Ober- und niedersächsischen Kreise in eine nähere Conjunctur zu begeben, ist zu überlegen. 7. Wegen der Wolfsjagd.

Bl. 645. Resolution der Stände 12. Juni 1652.

1. Wegen der Reversalien sei keine Meldung geschehen, aber eine weitere Zulage gefordert, es wird um Ausstellung der Reversalien gebeten. 2. Niemand der Stände erinnere sich, dass von den bemeldeten Oertern in den Landkasten gezahlt worden, es wird gebeten anzugeben, zu welcher Zeit sie anhero contribuirt. 3. Im Jahr 1643 seien an K. M. und H. D. die Restanten zu Contentirung der Officiere cedirt. Stände bitten sie, von dem Ansinnen zu absolviren. Die Ritterschaft behauptet

Digitized by Google

wegen des Donativs liberirt zu sein. 4. Stände bitten, wegen der vielen Lasten die Zölle und Licenten ohne weiter Entgeld fahren zu lassen. 5. Was die mitverwandten Kreis-Stände leisten, wollen Stände auch über sich ergehen lassen. 6. Stände reserviren sich bis zur nähern Information ihre Erklärung. 7. Die Wolfsjagd bis zum harten Winter auszusetzen. 8. Wegen des Donativs wird um Quitung gebeten. Wegen der von J. Boysen gehobenen nicht wieder bezahlten Gelder, weshalb Einiger der Ritterschaft Hand und Siegel zu Hamburg stehen, wird gebeten, sie von der Verpflichtung in Hamburg zu liberiren.

Bl. 654 b. Kön. und Fürstl. Replica. Flensburg 12. Juni 1652.

1. K. M. und H. D. wollen nicht die Privilegien schwächen, besonderer Reversalien bedarf es nicht. Die auf vorigen Landtag bewilligten 2 und die jetzt geforderten 2 R. sind Jacobi zu zahlen, Prälaten und Ritterschaft haben nur etwa 4 bis 5000 Pflüge, I. K. M. und H. D. Aemter, Städte und adel. Güter mehr als 12,000, also haben Prälaten und Ritterschaft sich nicht zu sejungiren, sie haben den Rossdienst absque cunctatione zu leisten. 2. Wegen Retablirung der eximirten Pflüge soll Nachricht gegeben werden. 3. Wegen der übernommenen Restanten wird von sämmtlichen Ständen eine Collecte 1½ R. vom Pflug nöthig, das Donativ sei vor der Cession bewilligt. Es ist billig, dass dem Kloster Itzehoe die vermöge transactionis behandelten 1600 R. von den übrigen Prälaten und der Noblesse refundirt werden. 4. Wegen der Abschaffung der Zölle und Licenten soll es bei der Observanz bleiben. 5. Wegen der Fechtischen Garnison sollen wegen Holstein Mandata ergehen.

Die Quitung des Donativ soll erfolgen. Die Erstattung der von I. Boysen aus dem Landkasten erhobenen Gelder soll erfolgen, wenn die Holstein. Stände, was an I. K. M. wegen des praecipui und Römerzugsgelder rückständig, zahlen.

Bl. 656. Duplik der Stände 14. Juni 1652.

1. Stände können sich zur Unterhaltung der Garnison in

Digitized by Google

die Festungen nicht obligiren, wollen aber als freiwillige Landbede sub conditione reversal. die auf dem Schlesw. Landtage bewilligten 2 R. zahlen, so weit sie noch restiren mögen, Bartholom., die jetzt geforderten 2 R. oct. tr. reg. abtragen gegen Revers. Die Ritterschaft will beim Generalaufbot den Rossdienst leisten. 2. Bleibt es bei der Replik. 3. Wegen der Cession der Restanten beziehen sich Prälaten und Ritterschaft auf das Donativ, durch welches sie von allen die Restanten betreffenden Prätensionen befreit. Die Erbstädte bewilligen 1 R. v. Pflug mit Ausnahme der Kieler Deputirten, welche propter defectum instructionis und schlechten Zustandes sich diesem Voto nicht conjungiren, vielmehr der Ritterschaft conformiren, jedoch sich von den Städten nicht gar separiren, sondern es ad referendum nehmen wollen. Die von der Ritterschaft bewilligen zur Abtragung der mit Itzehoe transigirten 1600 R. und andern Ausgaben 24 ß vom Pflug. Diejenigen Städte, welche ratione praenumerat. keine Erstattung erhalten, bitten darum; O. v. Buchwaldt bittet wegen des Klosters Preetz um Liquidation. 4. Wegen der Zölle insistiren Prälaten und Ritterschaft ihrer vorigen Erklärung, obwohl die Erbstädte als communi jure ac privilegio munitae in so weit einig, dass sie der Licenten gern entfreit sein mögten, so haben sie doch, ohne Entgeld damit fort zu kommen, nicht getraut, wollen 10 R. à Pflug in 5 Terminen, alle Jahr Umschlag einen Termin zahlen gegen den Revers, dass mit Zahlung des ersten Termins die Zölle cessiren, Rendsburg bezieht sich auf die Exemtion, die Kieler Deputirten nehmen die Sache ad referendum.

8. Wegen der in Hamburg stehenden Obligationen bitten die Holstein. Stände das an dem Präcipuo Rückständige einzufordern, damit die Willigen nicht mit der Last der Unwilligen onerirt werden.

Bl. 655. Königl. und Fürstl. Triplica. Flensburg 15. Juni 1652.

1. Die schon vorigen Landtag bewilligten zum Theil noch rückständigen 2 R. sind 2.—4. August zu zahlen. 3. K. M.

Digitized by Google

und H. D. bedanken sich bei den Städten wegen des bewillligten 1 R., können nicht absehen, woher die von Kiel eine eigenwillige Separation zu machen, sich gelüsten lassen, sind der Zuversicht, dass Prälaten und Ritterrchaft in hoc passu keinen Absprung nehmen, daher werden Stände insgesammt dahin collimiren Umschlag 1 R. zu zahlen. 4. Wegen der Zölle bleibt es bei der replica, der Kieler Singularität wollen K. M. als ungewöhnlich und ihnen unanständig vor diesmal dahin verstellet sein lassen.

Benedix Blom hat gebeten, Neu- und Kaltenhof auf 51 Pflüge zu reduciren, die Sache kann in Eile nicht erörtert werden.

Bl. 665. Quadruplica der Schl. Holstein. Ritterschaft exhibirt 15. Juni 1652 unterschrieben von Kay von Ahlefeldt, Caspar von Bockwolt, Claus von Quahlen, Hinrich Blohme, Friedrich von Ahlefelt.

Wir haben befunden, dass so wohl die Prälaten als die von der Ritterschaft schon gestern (in der Hoffnung E. K. u. H. D. würden an dero Erklärung gnäd. Vergnügen geschöpft haben, auch der Landtag gestern spät ausgeblasen) verreisst, da wir wegen der geringen Anzahl zu keiner Consultation schreiten können, so bitten wir diese Entschuldigung gnädigst anzunehmen.

Bl. 667b. Quadruplica der Schleswig-Holstein. Städte. Flensburg 16. Juni 1652.

Die noch anwesenden von Prälaten und Ritterschaft beziehen sich auf die Duplik und auf die besondere Supplication. Die Städtedeputirte erklären und bitten, ohne Absonderung von den übrigen Ständen, de quo solemnissime et saepius iterando protestati sunt, indem sie bei 2 und 5 acquiesciren, ad 1. dass die Zahlung der jetzt bewilligten 2 R. möge bis Umschlag oder doch bis Martini ausgesetzt werden. ad 3. Es bei 1 R. zu lassen, da der Prälaten und Ritterschaft Quota, welche nach dem Landtage von 1641 und mehr. Recessen auch dazu gehalten, ein Ziemliches beträgt. Etliche interessirte Städte

Digitized by Google

bitten um Ersatz der Hospitations- und Abdankungsgelder. Die Kieler Deputirten bitten bei Caput 3 und 4, ihre Erklärung nicht als Singularität aufzunehmen. Die Städte hoffen, dass auch die Ritterschaft dem geschehenen oblato wegen der Zölle sich conformire.

Continuirter Flensburger Landtag 1652 Juli, berufen durch Patent Glückstadt 24. Juni 1652. (Verz. B. 2. S. XXVII. XXVIII.)

Bl. 669 b. Proposition (sich bez. auf die vorige Du- u. Triplik.)

Ad 1. Wegen der bewilligten 4 R. sind die Patente zur Zahlung ergangen. 3. Wegen der cedirten Restanten ist 1 R. zu zahlen, Prälaten und Ritterschaft werden sich nicht absondern. 4. Wegen der Accisen etc., da von der Oblation zurückgetreten, bleibe es bei der Resolution. 5. Wegen der Fechtischen Garnison wollen K. M. und H. D. achten, dass die Holstein. Stände nicht prägravirt werden. 6. Auf dem Convent zu Münster und Osnabrück sind 100 Römermonat bewilligt, wozu die Holstein. Stände, wenn die übrigen Niedersächs. Kreisstände es approbiren, zu zahlen haben.

Da die Läufte immer gefährlicher werden, haben Stände deshalb zu deliberiren.

Wegen der Quitung donativi und abseiten I. K. M. quoad refusionem der aus den Landkasten erhobenen Gelder, so möge die Quitung im Project entworfen und zur Revision übergeben werden, rücksichtlich der Refusion soll es so dirigirt werden, dass die Stände die Wohlgewogenheit I. K. M. deprehendiren.

Bl. 673 b. Resolution 15. Juli 1652.

1. Die jüngst erbetenen Termine wird gebeten zu bewilligen. 3. Prälaten und Ritterschaft repetiren ihre Motive, wollen jedoch 1 R. nächsten Oct. zahlen gegen Reversalien. Die Städte bitten wegen der erlittenen Hospitation und der vorgeschossenen Gelder um Decurtirung. Von den von Prälaten und Ritterschaft bewilligten $1/2$ R. ist 1 ß zur Transaction mit dem Kloster Itzehoe wegen der Einquartirung

Digitized by Google

bestimmt, die Holstein. Prälaten und Ritterschaft haben den 1 ℔ allein zu tragen, die übrigen 8 β sind zu der Stände Ausgaben bestimmt und von beider Fürst. Stände samt den Städten zu zahlen. 4. Prälaten und Ritterschaft bitten um Abstellung der seit 1636 eingeführten Zölle und Licenten, die Städte, Rendsburg ausgenommen, welches entfreit, offeriren 11 R. in 4 Terminen unter der Bedingung, dass der erste Termin 8 Tage vor Mich., der andere Oct. 1654 und die zwei folgenden in folgenden 2 Jahren im Oct. zu zahlen, dass alle Zölle, Licenten und Accisen mit Ende dieses Landtags aufhören zu ewigen Tagen und deshalb Reversalien gegeben werden, dass die Constitutio von 1623 in favorem commercii reducirt werde, Bürger und Kaufleute in den Städten die Freiheit allenthalben auch von den Waaren, die sie ausser den Fürstenth. erhandelt, geniessen (Gemeinsch. Verordn. S. 360), dass ferner, da Holstein. Seits eine oder andere neue Beschwerde wegen Römerzüge oder anderer Collecten während der gesetzten Termine aufkommen sollte, solche Termine prolongirt werden.

Wegen der fast täglich gefährlich ausschlagenden Revolution wird gebeten, den Mittelweg zu halten; rathsam sei, dass die nöthige Versicherung mit eigenem Landvolk geschehe, die Ritterschaft sei mit dem Rossdienst bereit, die Städte mit deren Ausschuss.

Das Concept der Quitung des Donativi werde präsentirt. Die Stadt Hadersleben habe querulirt, dass sie in der revid. Matrikel wieder auf 50 Pflüge erhöht, die ertheilte Concession erstrecke sich noch auf 8 Jahre, die Stadt habe gebeten, sie bis zum Ablauf der Zeit in der indulgentia zu lassen. Wegen General Bauer bitten Prälaten und Ritterschaft, dass, da der auf vorigem Landtag bewilligte 1 ℔ sparsam einkommt, die völlige Auszahlung Umschlag geschehe.

Bl. 680. Königl und H. Replica.

1. Die erbetenen Termine der 4 R. würden gern bewilligt werden, aber die diplomata seien schon erlassen, die Völker

hätten nichts mehr zu leben. K. M. und H. D. können nicht absehen, wie bei diesem passu Reversalien erbeten, anerwogen sie sich mittelst Kön. und Fürstl. Parole in öffentlichen Landtags-Recessen ausgelassen, auch die Unterthanen zur Defension verbunden auch seit 1636 hergebracht. 3. Wegen Abgang der Hospitationsexpensen sei 1 R. künftigen Mich. zu zahlen, wegen des abermalig erinnerten Reverses wird auf die vorangedeutete Meinung verwiesen. Von dem noch restirenden $^1/_2$ R., der Umschlag zu zahlen, mögen Stände, wenn die Itzehoer Klostergelder berichtiget, den Ueberschuss verwenden. 4 Wegen Aufhebung der Zölle, da Prälaten und Ritterschaft sich dazu nicht verstehen, die Städte Conditionen machen, bleibt es beruhen. K. M. und H. D. sind von Kais. Maj. nicht allein bei Confirmation der revidirten Landgerichtsordnung mit solchen Zöllen versehen, sondern auch nachgehends dero Investitur und Lehnbrief einverleibt und reiterirt 6. und 7. K. M haben in dero Aemtern den Ausschuss bereit, I. D. werden Anordnung treffen. Prälaten, Ritterschaft und Städte haben den Rossdienst und Ausschuss parat zu halten. Da mit dem Ausschuss wenig zu verrichten, wird von den noch habenden Völkern jede Compagnie etwa auf 100 Mann zu verstärken sein, daher nothwendig, dass die Stände sich zu einer Collecte etwa 5 R. à Pflug und 1500 R. einzubringen, veranlassen, wenn Stände hierüber difficultiren, protestiren K. M. und H. D expresse, dass sie vor Gott, der ehrbaren Welt und der Posterität entschuldigt sein und die Verantwortlichkeit bei den Ständen.

Die revidirte Quitung donativi wird nachrichtlich communicirt mit dem Erbieten sie zu vollziehen, gegen die Retardaten des donativi wird die Execution reservirt.

Wegen der Matrikelbeschwerde von Hadersleben und Lütjenburg bleibt die Resolution suspendirt.

Bl. 685. Der Stände Duplica. Flensburg 18. Juli 1652.

1. Die Urgirung des Reverses sei in legibus et exemplo majorum begründet, die Bitte wegen der Termine der 4 R.

Digitized by Google

wird wiederholt. 3. Wegen des sub nom. des Abgangs der Hospitationsgelder noch geforderten in triplicis nicht erwähnten ½ R. wird gebeten, dass darauf nicht weiter gedrungen werde, wegen des sub conditione bewilligten 1 R. möge es bei dem Umschlagstermin bleiben. 4. Wegen der Zölle beziehen Stände sich auf die Privilegien, und die gethanen Promessen, sie wiederholen ihr desiderium. 7. Stände vermeinen, selbst das Ihrige so gut wie geworbene Völker zu prästiren, Städte, Aemter und Ritterschaft werden das Ihrige leisten. Mit dem revidirten Concept der Quitung des donativi erklären sich Prälaten und Ritterschaft beistimmend.

Bl. 690. Entwurf einer Kön. und H. Quitung über das Donativ nach gewöhnlicher Form.

(Irrig ist in der Quitung in dieser Handschrift das Donativ als 1654 bewilligt angegeben, es wurde 1645 von Prälaten und Ritterschaft bewilligt 200,000 R. vergl. oben S. 115.)

Bl. 690 b. Der gesammten Schl. Holstein. Städte Abgeordneten allerunterth. Bittschrift in puncto commerciorum.

Die Städte sind zu hoher Pflugzahl angesetzt, obgleich sie theils nur 5 oder 6 Pflüge Ackerlands besitzen, sie seien vor andern auf Handel und Wandel, Malzen und Brauen, Handwerke und bürgerliche Nahrung gewidmet, und können sonst nicht subsistiren. Jedoch eine Zeit her sei in solche bürgerliche Commercien eingegriffen, die Nahrung abgezwackt, sie beziehen sich auf die Constitution vom 4. Juni 1623 (Vergl. gemeinsch. Verordn. S. 360.) von der ein Extract anliege, darin enthalten, dass den Städten, da sie sonst die Landesonera Reichs-, Kreis- und andere Steuern in die Harre nicht würden ertragen, die bürgerliche Nahrung bevorab im Bierbrauen, als darin ihre beste Nahrung bestehe, dessen Verführ- und Verzapfung und Ausschenkung in die Aemter nicht limitirt werde, — sie bitten, die Städte bei ihrer Gerechtigkeit zu erhalten.

Bl. 693. Extract Königl. und Fürstl. Constitution vom 4. Juni 1623.

Bl. 694. Supplication von Bürgermeister und Rath der

Digitized by Google

Stadt Hadersleben betr. die Verhöhung der Pflugzahl selbiger abgebrannter Stadt.

Nach Begnadigung vom 18. Octb. 1649, die zu Rendsburg 23. Fbr. 1652 bei den Revisoren der Matrikel producirt, solle Hadersleben, von 1650 Jan. an, 10 Jahre bei voriger Zahl der 50 Pflüge bis 1660 bleiben, auch notorisch, dass die Stadt durch Brand und Kriegsbeschwerung fast ganz ruinirt, die beste Nahrung wegen Einäscherung des Kön. Schlosses bei dem Schwedischen Kriegsüberzug aufgehoben, und da etwa nur zehn wohlhabende Personen in der Stadt Botmässigkeit wohnen, ist die Stadt mit Schulden überhäuft. Wenn wir die Nachricht erlangt, dass in der zu Glückstadt dieses Jahrs gedruckten revidirten Matrikel Hadersleben mit 50 Pflügen erhöht sei (Gemeinsch. Verordn. S. 647: Hadersleben 100 Pflüge) —. Es wird gebeten, die abgebrandte Stadt gleich andern, so Brandschäden erlitten, die zehnjährige Concession zu manuteniren.

Bl. 696b. Copia I. K. M. Friedrichs III. ertheilter Concession auf 10 Jahr usque ad a. 60 à 50 Pflüge von der abgebrannten Stadt Hadersleben die Landesonera abzutragen. Flensburg 18. Octb. 1649.

Kieler Landtag 1653 Januar. (Verz. B. 2. XXVIII.)

Bl. 698. Proposition.

Zur Ersparung der überflüssigen Kosten sei der Umschlag, wo die Stände ihre ordinäre Zusammenkunft jährlich halten, zum Landtag gewählt.

1. Auf dem Kreistag zu Lüneburg sei das Quadruplum des Contingents für Holstein, 120 zu Ross 240 zu Fuss, beschlossen, wozu die Werbungsgelder von Holstein jetzt zu zahlen, und hinführo solches quadruplum der 2800 R monatlich abzuführen. 2. Auf demselben Kreistage ausserdem beschlossen, dass zur Bezahlung der Kreisämter und Bedienten restirender Salaria in 6 Monaten 2 Monat Römerzug in 2 Terminen, der erstere in den nächsten 3 Monaten, der andere in den nächststehenden drei zu zahlen, die Summe der zwei

Digitized by Google

Monat erstreckt sich auf 1400 R. 3. Nach dem Kreisabschied ist das Landvolk in Ordnung zu bringen, Prälaten und Noblesse haben deshalb den Rossdienst parat zu halten, es wird eine Musterung fördersamst vorgehen. Die Holstein. Stände haben zur Contentirung der Officiere Mittel zu schaffen.

4. K. M. und H. D. halten dafür, dass die Holsteiner des Proviants und der Artillerie Erleichterung erlangen, dass Schleswig, wegen ebenmässiger Gefahr und der Nachbarschaft wegen, den Holsteinern citra consequentiam unter die Arme greife, zumal da Holstein bei Demolition von Christianspries Beihülfe gegeben. Das Geld zu der Landesdefension absonderlich der geworbenen Völker reicht nicht weiter. Die Schleswig. Stände mögen zur Partikulardefensions-Fortsetzung 21.—23. März — weil die Holsteiner mit der Kreisverfassung beladen — 2 R., die Holsteiner 1 R. vom Pflug und 1500 R. zahlen. Was von den im Juni und Juli zu Flensburg und auf dem nächsten Schlesw. Landtage bewilligten 2 R. noch rückständig ist, wie die auf verschied. Flensb. Landtagen consentirten 2 R. und wegen Cession der Restanten 1 R. zu zahlen, die Patente sind publicirt. 5. Die Wolfsjagd betr. —

Bl. 702b. Resolution der Stände. Kiel 26. Jan. 1656.

1. Ob wohl mehrere Glieder des Niedersächsischen Kreises dem Kreistage nicht beigewohnt, auch nicht gewiss, ob der Reichstag es dabei lasse, wollen Stände, da K. M. u. H. D. den Beschluss angenommen, sich conformiren, bitten jedoch, behutsam zu sein und nicht vor der Nothdurft zur Armatur schreiten. Bewilligt wird von Holstein zum 24.—26. Febr. ½ R. per Pflug zur Werbung und Aufbringung der Reuter und Knechte. Mehrere bei dem Krieg hergekommene Officiere, welche Reuter und Knechte zu liefern erbietig, haben sich gemeldet, jedoch soll K. M. und H. D. nicht vorgegriffen werden. Gebeten wird, dass zu den K. und F. Commissarien auch der Landschaft Deputirte hinzutreten, um mit den Officieren wegen der Werbung und Tractement zu capituliren. 2. Zur Abstattung der 1400 R. werden von jedem Holstein.

Digitized by Google

Pflug 9 ß bewilligt. 3. Da Holstein unter der Defension des Creisschlusses begriffen, der Ausschuss aus den Städten nicht mit gefordert ist, Prälaten, Ritterschaft und Städte, die bei dero Rossdienst und Ausschuss behufigen Officiere selbst unterhalten müssen, bitten Stände, die Stellung und Musterung, so lange möglich, zu verschieben.

4. „Wenn aber die löbl. Schlesw. Stände bei dem Passu, dass sie die Holstein. mit Proviant und Artillerie subleviren und erleichtern mögten, betrachten, was gestalt sie unter mehrbesagtem Niedersächs. Creisschluss und dessen Defension annoch zur Zeit nicht begriffen auch sonst in andern, gegen dass die Holst. Stände ihnen etwas beigetreten, sich hinwiederumb wilfährig bezeiget, als bitten dieselben, E. K. M und H. D. nicht ungnädig wollen vermerken, dass sie hierüber gewierig sich nicht ausgelassen." Betreffend die jetzigen Defensionsvölker, inhäriren Stände den frühern Bitten, sie nach den Privilegien zu übersehen; obwohl die aus den Städten von der Prälaten und Ritterschaft abermaligen Bitten und Suchen sich nicht wissen zu separiren, weil in diesen Läuften Ew. K. M. und H. D. nicht so gar aus der Hand könne gegangen werden, so wollen sie doch, wenn Prälaten und Ritterschaft ihre Rata erstatten, annoch 1 R. vor diesmal conferiren. Da aber Prälaten und Ritterschaft angeführt, dass sie nicht allein mit dem Donativ von jedem Pflug 38 R. 16 ß erlegt, sondern auch für andere mit Ausgaben beschwert gewesen, so hoffen sie, K. M. und H. D. werden dem petito deferiren.

Der Verbitter Daniel Rantzau hat angezeigt, dass die 1600 R., die das Kloster Itzehoe an Schwedische wegen der vom Adel zugelegten Einquartirung vorgeschossen, noch nicht bezahlt und das Kloster das dazu aufgenommene Geld verzinsen müsse, der bewilligte 1 ℛ nicht ausreiche. Es wird gebeten, dass dem Closter die 1600 R. mit 2 Jahr Zinsen von dem intimirten $1/2$ R. voraus bezahlt werde. Da der für General Bauer bewilligte 1 ℛ, die zu des Landes-Advokaten und Ausgabsgelder bewilligten 8 ß noch nicht von Allen

abgetragen, wird gebeten, Patente zur Zahlung 3 Tage nach Laetare zu erlassen.

Bl. 709b. Replica. Kiel 29. Jan. 1653.

1. Das Kreisconclusum sei per majora beschlossen, der Termin der Bereitschaft der Völker sei bis 1. März prorogirt. Die Einbringung der Werbungsgelder nicht bis 24.—26. Febr. zu verschieben, der dazu bewilligte $1/2$ R. ist ohne Verzug zu zahlen. Wenn den Ständen damit gedient, sei beim Kreisobersten zu suchen, ob statt eines Pferdes drei Knechte zu stellen. Deputirte der Stände können adhibirt werden. 2. Die 9 β 24.—26. Febr. zu zahlen. 3. Prälaten und Ritterschaft haben sich mit dem Rossdienst, Städte mit dem Ausschuss in Bereitschaft zu stellen. In K. M. und F. Aemtern wird der Ausschuss eben wohl gefasst sein. 4. „So viel das vierte caput angehet, vermerken I. K. M. und H. D. ungern, dass die löbl. Schlesw. Stände in Beitretung und Erleichterung der Artiglerie und Proviant sich den löbl. Holstein. Ständen in etwas schwierig einlassen, leben aber dennoch der aller- und gnäd. Zuversicht sie, die Schleswigschen, werden in Wohlerwägung der Sachen (der nahen) Anverwandniss und beeder Fürstenth. Correspondenz, Parität der Gefahr und beeder Provincien situirter Connexität und Continentie, auch, dass es denen löbl. Holst. Ständen sonst überschwer, nicht austreten nicht so gar beharrlich auf selbige Erklärung bestehen, sondern zumal I. K. M. und H. D. sothane Sublevirung nothwendig befinden, deroselben salvo praejudicio darüber zu Händen treten, um so viel desto mehr, aldieweil dieselbe inskünftig auf zutragender Begebnus eine reciprocirende Beneficirung in andern Angelegenheiten von der Holstein. haben zu erwarten, wie dann I. K. M. und H. D. sich daneben aller- und gnäd. auslassen, der löbl. Schlesw. Stände Defension landesväterliche Vigilanz und Sorgfalt anzuwenden.“ 5. Da wegen der Partikulardefension im Kreisschluss verordnet, dass die Völker aufzubringen, die festen Plätze und Städte so zu versehen, dass keine Gefahr entstehe; so haben die Schlesw.

Digitized by Google

zum 21.—23. März 2 R., Holstein aus angezog. Motiven 1 R. zu zahlen, der Städte 1 R. wird acceptirt in Hoffnung, dass die übrigen Stände sich mit 2 und 1 R. einfinden.

Wegen der Erstattung an das Kloster Itzehoe, General Bauer, und wegen des Landadvokatengeldes sollen die Patente ergehen.

Bl. 714. Der Stände Duplica. Kiel 30. Jan. 1653.

1. Es wird wieder gebeten, den wegen des Kreisschlusses bewilligten $1/2$ R. zu nichts anderm zu verwenden, zu der Werbung nicht ehe zu schreiten, als die benachbarten Kreisstände, dass die Reuter eine, die Knechte auch eine Compagnie bilden. ad 3. Mit der Musterung sie so lange möglich zu übersehen. 4. „Obwohl die Schlesw. geh. Stände beim vierten capite angeführt, wasgestalt sie mittelst eines sonderbaren Kön. und F. s. d. Kiel 1623 16. September ertheilten Reverses stattlich und kräftig versehen und verwahret, dass sie mit einigen dem Fürst. Holstein. und Niedersächs. Kreise zustossenden Beschwerden nicht beleget werden sollen und deshalb ihrer bei nächster Resolution angeführten Erklärung nochmals inhären[1]). Da auch I. K. M. und H. D. aller- und gnädigst ermessen und befinden werden, dass dero Fürstenth. Schleswig ohne einig Präjudiz in Niedersächsischen Crais Alliance und Schutz eingenommen und beschlossen werde und solches auf solch erachten zu erhalten sein möchte, so werden geh. Schleswigische Stände sich demselben zu conformiren und den Holsteinischen beizutreten nicht unterlassen, in Entstehung dessen aber geruhen I. K. M. und H. D. nicht ungnädig zu vermerken, dass sie von voriger Erklärung nicht wissen abzugehen."

5. Wegen der Partikulardefension bitten Stände um Verschonung; da die Holstein. duplici onere belegt würden, die

---

1) Auf dem Kieler Landtag 1623 September bewilligten die Schleswiger Hülfe für Holstein unter Reservation. Vergl. Verz. B. 2. S. VI. VII. und oben S. 73.

Digitized by Google

Schlesw. Stände, dass sie von Unterhaltung der Festungs-Völker eximirt. „Die aus den Städten bitten, ihr in resolutione conditionirtes oblatum, dass nemlich Prälaten und Ritterschaft ratam würden auch conferiren, dem Buchstaben nach aller- und gnäd. zu verstehen und sie weiter nicht als andere Stände, zumalen sie unius corporis et integri vermöge gemeiner Landesbeneficien und Recesse unablässliche und unzertrennliche Gliedmassen und Partes sein, zu bebürden, besondern der alten wol und stattlich fundirten mittelst (mildesten) Begnadungen aller- und gnäd. ebener gestalt geniessen lassen."

Prälaten und Ritterschaft bitten, da sie besondere Landesausgaben haben, in die Patente einzurücken, dass von jedem der Prälaten und Ritterschaft Pflüge 10 ß 24.—26. Februar einzubringen.

Kieler Landtag 1653 Juni. (Verz. B. 2. XXVIII.)

Bl. 719b. Proposition 7. Juni 1653.

1. Ueber das Conclusum des Creisabschiedes ist nicht weiter zu deliberiren, als Termin der Einschickung der Specification der Mannschaft an den Kreisobersten war der 1ste März bestimmt. Holstein. Stände müssen zum Unterhalt des Contingents sich mit 2800 R. gefasst machen und Provision machen, dass selbige jeden Monat können entrichtet werden. 2. Wegen des mit Abstattung des sich 1400 R. erstreckenden zweimonatlichen Römerzugs zu dem Sold der Kreis-Aemter und zu anderen Ausgaben wird es seine Richtigkeit haben, was des Fürst. Holstein. Contingent halber davon abgeführt, ist ferner in den Kreiskasten zu exsolviren.

3. Die Musterung ist bisher suspendirt, der Termin wird gesetzt werden. 4. Soviel das Begehren an die Schlesw. Stände mit Beitretung von Proviant und Artiglerie an die Holstein. belanget, werden I. K. M. nicht allein aus den in jüngster Landtagsproposition und replicis enthaltenen, sondern auch aus andern mehreren Angelegenheiten bewogen, solches nochmals an die Schlesw. Stände zu reiteriren, zumahlen es

Digitized by Google

nicht auf einem necessario und Schuldigkeit beruhet, sondern als ein charitativum subsidium noch dazu absque praejudicio et consequentia propter continentiam et vicinitatem locorum et consanguin., affinitatis et inde dependentis mutuae propensionis vinculum und dass dieselbe derogestalt situ locorum connectirt, dass was einem Gefährlichkeit dem andern auch Beschwerlichkeiten attrahiren möchte, gefordert wird —. 5. Wegen der continuandae particularis defensionis patriae verbleiben K. M. und H. D. bei ihrer Meinung — weil nach nächstem Landtag fast ein Halbjahr verflossen, sind von den Schlesw. ungesäumt 3 R., von Holstein ob memor. causam 1 1/2 R. von jedem Pflug und 1500 R. zu conferiren, das von den Städten geschehene oblatum des 1 R. ist pure angenommen.

6. Wegen der Restanten soll der Landgerichtsnotar die Specification exhibiren. Es wird zu der Stände arbitrio verstellt, ob nicht auch vor diesmal citra consequ. eine geringe Anlage zu der Unvermögenden Sublevirung anzuordnen.

Bl. 724. Resolution. Kiel 10. Juni 1653.

1. Wenn K. M. und H. D. die Werbung bis zur höchsten Gefahr differiren, wollen Holstein. Stände in den nächsten 2 Jahren a dato jährlich 4 R. in 4 Terminen, und also in zwei Jahren 8 R. in 8 Terminen einbringen, jedoch wenn K. M. und H. D. dies oblatum unter dieser Condition anzunehmen nicht genehm halten, sondern gleichwohl zur wirklichen Werbung schreiten müssen, dass dan dieses Jahr-Oblatum aufgehoben sei, auch sobald die Werbung angehen sollte, diese versproch. freiwill. Beisteuer und was der Zeit noch Rest sein möchte, cessire und aufhöre, wie denn Holstein. Städte bitten, dass der bei vorigem Landtag ad contin. part. defensionem sub conditione gewilligte ein R. unter obiger anstatt der in primo capite begriff. Craisverfassung und in cap. 5 enthaltenen Partikulardefension abseiten der Städte gemeinter Oblation der auf 2 Jahr offerirten 4 R., zusammen 8 R., mitgerechnet sei, auch denen, die schon gezahlt, ihr Contingent

Digitized by Google

decourtirt werde. 2. Die Retardaten der 1400 R zu zwei Monat Römerzug würden wohl eingekommen sein. 3. Stände bitten, sie mit Musterung und Ausschuss bis zur äussersten Gefahr zu übersehen. 4. Schlesw. Stände inhäriren ihrer frühern ablehnenden Ansicht. 5. Betr. die Partikulardefension inhäriren Stände dem frühern Beschluss, da sie im ersten caput sich so angegriffen haben, dass — obwohl die Schlesw. Stände in diesem Passu mit den Holstein. einig, und das bei cap. 1. Angeführte wollen repetirt haben; so wollen sie doch K. M. und H. D. diesergestalt beitreten, dies Jahr in vier Zielen 2 R., die übrigen zwei ebenfalls in vier Zielen nächstes Jahr einbringen dergestalt, wie die Holstein. Stände sich anheischig gemacht, dass wenn, ehe die Termine exspiriren, zur Werbung geschritten werden müsse, die von den vier R. restirenden Termine cessiren, da die Holstein. Städte gesucht, dass der bei dem ersten capite propos. conditionaliter bewilligte 1 R. wegfalle, so bitten Schlesw. Stände, dass sie nicht allein mit dem einen R. übersehen, sondern wenn etliche auf die ausgelassenen Mandate Zahlung gethan, sie selbige in den jetzt bewilligten 4 R. zu geniessen haben. 6. Wegen der Restanten sei billig, dass jeder seine Rata trage.

Bl. 728b. K. und H. Replica 10. Juni 1653.

1. Die Werbung könne nicht verschoben werden, wegen der in 2 Jahren bewilligten acht R. müssen Holstein. Stände in hoc conventu sich eines gewissen Tages post denunciationem, die Völker zu sistiren, auslassen. 2. Wegen der 1400 R. Römerzug soll die militärische Execution ergehen, damit auch in hoc passu dem Creisschluss nachgelebt werde. 3. Wegen des Rossdienstes und Ausschusses und Musterung wollen K. M. und H. D. nach Befinden Versehung thun. 4. Angehend der Schleswig. Charitativum an die Holsteinischen beruhet gleichermassen auf der an I. K. M. und H. D. abzustattenden aller- und unterthänigsten Relation. 5. Betreffend die Partikulardefension, ist mehrfach präsentirt, dass, wenn das Publicum, wegen nicht Darreichung

Digitized by Google

benöthigter Subsidien, nothleidet und abgeht, die Privilegien und deren Effect damit zugleich zu Boden fallen —. A defensione patriae als in jure naturali fundirt adeoque necessaria, von welchem Casu kein einziges Wort in Privilegiis enthalten viel weniger davon disponirt, ist niemand zu eximiren —. Der löbl. Holstein. Stände in resolutione beschehenes Erbieten wegen Abführung der acht R. in 2 Jahren, wann es universal und durchgehend, imgleichen der Städte ein R. halber obberegter massen in so weit ad referendum angenommen. Dieweil aber I. K. M. und H. D. die in der löbl. Schlesw. Stände Erklär. befindliche Disparitaet und Ungelegenheit, indem dieselben nur zu dem Halbscheit und noch dazu in ihnen selbst onerosen Terminen sich exsolviren, sich vernehmen lassen, sehr befremdet und nachdenklich vorkommen auch nicht absehen werden, warumb dieses Letztere dermassen eingeschränket und die Schleswigische sich melioris conditionis als die Holstein. erachten wollen, da jedoch K. M. und H. D. davor ästimiren, dass deroselben die Schlesw. aus besondern Considerationen zu einem Mehrern verbunden, dannenhero wollen die Schl. Stände annoch bei jetzigem Landtage zu einem andern und willfärigen zum wenigsten den Holst. Ständen gleichen oblato schreiten und sich damit den Holstein. gewiss durchgehends conformiren. 6. Es wird gehofft, dass die Stände aus Condolenz der unvermögenden Restanten halber sich zu einer geringen Anlage flectiren lassen.

Bl. 732. Der Stände Duplica 11. Juni 1653.

1. Die Völker können, wie die Holstein. Stände sagen, zu des Niedersächs. Kreises und zu dieses Fürst. Defension a die insinuationis in 14 Tagen zusammengebracht werden; die Holstein. Stände wiederholen ihren Antrag, sie, wenn zur Werbung geschritten werden müsse, und diesen Fürst. andere Beschwerungen auf den Hals gesetzt werden, sie des in resolutione gethanen oblati entfreiet sein zu lassen und sie auf sothane Fälle zu besagtem freiwilligen oblato nicht verbunden. 2., 3., 4. Stände werden sich der aller- und gnäd. Verordnung

gehors. conformiren, die Stände wiederholen was wegen der Musterung gebeten, wie auch Schlesw. Stände beim dritten Punkt insonderheit erwähnet. 5. Stände bitten und flehen nochmals — wie auch Schlesw. Stände ihr grosses Unvermögen anführen und dass sie zu des Niedersächs. Kreises Bürden nicht gehalten, besondern ex mera liberalite so ansehnlich offerirt, sie bitten, ihr oblatum in Gnaden anzunehmen und sie mit weiterm zu übersehen, sie auch des im vorigen Gebetenen und Reservirten geniessen zu lassen. Beider Fürstenth. Städte bitten, sie mit dem in resolutione angezogenen ein R. und dem per mandata weiter Geforderten zu verschonen. 6. Stände inhäriren ihrer Resolution.

Stände bitten, unter Anleg. von A) Cay von Ahlefeld's Bitte und B) Ansuchen der Stände wegen C. v. Ahlefeld, dass die 1645 von Lucas von Spreckelsen in Hamburg zur Abdankung hergelieh. 30,000 R., die auf Prälaten und Ritterschaft Schadlosverschreibung hergeliehen und von dem Statthalter und C. v. Ahlefeld im vorigen Umschlag wieder bezahlt, ersetzt werden. I. K. M. und H. D. H. Vatter glorwürd. Andenkens habe sothane von der Landschaft wieder conferirte 30,000 R. aus dem Landkasten erheben und I. K. M. bei nächstem Flensb. Landtag der Wiederbezahlung Verheissung thun lassen. Jochim v. Damm habe sein Unvermögen in einer Schrift angebracht, die überreicht werde.

Beil. A. Bl. 735. Erinnerung, Anzeige und Bitte, anstatt S. Hochgräfl. Excellenz, des H. Statthalters, (Christian Grafen zu Rantzau) von Cay v. Ahlefeld Ritter, Amtmann an sämtliche löbliche Stände beider Fürst. Schl. Holstein.

Im Jahre 1645 seien der Statthalter und Cay von Ahlefeld von den gesammten Ständen inhalts dero Deputirte unterschriebenen Vollmacht bevollmächtigt, Geld zur Abdankung der Völker und Reuter zu leihen und am 2. Decb. 1645 sei eine Obligation so wohl an die Stadt Hamburg als L. v. Spreckelsen auf 30,000 R. gegeben und von den Deputirten, sowie dem Statthalter und Bittsteller unterschrieben. Auf geschehene

Digitized by Google

Loskündig. sei die Schuld von dem Statthalter und Cay v. Ahlefeld im verwichenen Umschlag zurückbezahlt. Stände mögen bei diesem Landtag sorgen, dass, was von den Geldern restirt, praeter propter 28,000 R., bevorstehenden Umschlag mit Zinsen und Kosten bezahlt werde.

Beil. B. fehlt.

Bl. 736 b. Im September 1653 eingesandte allerunt. und unterth. Bittschrift derer im Fürst. Schleswig Eingesessenen von der Ritterschaft und Städten. (Vergl. Verz. B. 1. S. 88. B. 2. S. XXIX.)

Wir erinnern uns der von Alters her zwischen beiden Fürstenth. Schleswig Holstein eingeführten nahen Verwandniss und sonderbaren Correspondenz ganz wohl, können und wollen auch in keiner Abrede sein, dass kraft derselben zwischen uns und den Holstein. Ständen verschied. Conjuncturen pro communi interesse nützlich geschehen und beede Theile sich dabei gut befunden, gleichwie aber sothane Conjuncturen allewege ein gemeines Interesse präsupponiren, also ist auch, massen wir uns auch nicht weniger erinnern, dieser Unterschied allemal dabei observirt, dass unter und in des Heil. Röm. Reichs aparte emergirenden Sachen das Schlesw. Fürstenthum, wie ebenmässig zu andern das Fürst. Schleswig insbesondere concernirenden Angelegnussen die löbl. Holstein. Stände hinwieder nicht sein beschweret noch beleget worden, ein welcher Unterschied, da er nicht allein an für ihm selbst billig, sondern auch erspriesslich, höchstnöthig und in politica ratione daher fundirt, dass sonsten ex quavis promiscua conjunctione allerhand inconvenientia — weil nun die von den Holstein. Ständen bewill. acht R. aus einem Niedersächs. per majora gemachten Kreisschluss zur Fortsetzung des Defensionswerks einig und allein herfliessen, wie aus dem Recess erhellt, indem die Holst. Stände nicht allein von solchen acht R., im Fall binnen 2 Jahren zur wirkl. Werbung geschritten werden müsste, die alsdann etwa noch hinterstelligen Termine einzubehalten gemeint, sondern sie auch, in regard ihrer

Digitized by Google

quoad hunc psssum bescheh. gewier. Erklärung, mit der von I. K. M. und H. D. bisher urgirten dieser beeden Fürstenth. Particular-Landesdefension gänzlich zu verschonen und dadurch zu eximiren gebeten; so ist uns bei dem jüngsten Landtage höchst bedenklich gefallen, gleichsam extra limites zu schreiten und in re et causa prorsus aliena etwas zu resolviren, hoffen auch nicht, dass uns darumb einiges ungeziemend Vornehmen oder gesuchte Separation darumb mag beigelegt werden, bevorab da wir unsers geringfügigen Verstandes nicht begreifen und absehen können, wie ohne Präjudiz des Fürstenth. Schl. und I. K. M. und H. D. selbst wir uns zu dergleichen Contributionen solten einlassen können, als dadurch wir uns dieses Fürstenthumbs des Niedersächs. Creises recessibus, dessen wir doch kein Stand oder Mitglied sein, ohne einige Remonstrirung communis necessitatis et utilitatis unterwürfig und anbündig machen würden —. Ersuchen E. K. M. und H. D., sie geruhen zu erkennen, dass wir mittelst angewendter Entschuldigung und Ablehnung mehrbesagter Kreissteuer keine unziemliche sejunctur gemacht, sondern dem Herkommen nach distinguenda distinguirt, dabei unsers geliebten Vaterlandes — immassen wir —, unangesehen ob Holstein. Stände seiten dazu noch nicht verstanden, unsere Devotion mit Einbringung von 4 R. erwiesen — die Holstein. Stände nicht mehr als die Schlesw. privilegirt, einer gleich dem andern zur Landesdefension verpflichtet, sie (die Schlesw.) unter Vorwand der absonderlichen Reichs- und Creissteuern von dieser Lande gemeinen Anlagen noch niemals sein gefreiet worden. Als bitten wir gehors., K. M. und H. D. wollen uns wider alles Herkommen mit einer frembden obligade nicht belegen, sondern bei uns. auf jüngsten Landtage zu Ablehnung des Defensionswesens freiwilligen oblato acquiesciren, präsentirte 4 R., damit auch deren Landtage in bisherigem Vigor und Kraft gelassen und ohne gemeines conclusum keine Geldactiones zur Execution gebracht werden, ein Mehreres von uns nicht erheischen.

Digitized by Google

Diese Bittschrift ist von sieben Ahlefelt, zwei Rumohr, zwei Brocktorff, ein Blohme, ein v. d. Wisch, ein Pogwisch, ein H. von Wolffeusdörff, Jochim Pistorius und Thom. v. d. Wettering wegen der Stadt Schleswig und Flensburg unterschrieben.

Bl. 741. Kön. u. H. hierauf erfolgte Resolution. Gottorf 24. Septb. 1683.

Die in vier Terminen eingewilligte Pflugsteuer ist allein zur Contentirung der vier geworbenen Compagnien also defensive beider Fürst. Schl. Holstein anzuwenden, inmassen auch das, was Bartholomäi den ersten Termin fällig und eingebracht worden an die Zahlcommissarien ausgezahlt worden, an die Restanten des ersten Termins werden Monitoria ergehen. Zu der beliebten Niedersächs. Creisverfassung ist von Holstein. Ständen absonderlich ½ R. bewilligt.

Flensburger Landtag 1654 April. (Verz. B. 2. XXIX.)

Bl. 742. Proposition 6. April.

1. Ob die 1643 erweiterte Union zwischen den Fürstenth. und Dänemark zu verlängern. 2. Zu dem vom Regensb. Reichstage beschlossenen Römerzug 100 Monat, und dem Bericht nach noch 50 Monat hat Holstein monatlich 800 fl. insgesammt 80,000 R. (?) zu zahlen. 2.[1]) Zur Evacuation der vom Herzog zu Lothringen im heil. Röm. Reich einhabenden Plätze und Festungen sind 300,000 R. eingewilligt, wozu Holstein. Stände ihr Contingent zu zahlen. 3. Als Nachstand der Schwedischen Satisfactionsgelder hat Holstein seine Quota 2311 R. zu erlegen, und I. K. M. und H. D. den Vorschuss mit Zinsen zu ersetzen. 4. Zur Fechtischen Verpflegung hat Holstein 3343 fl. 34 Kreuzer oder 2229 R. 2 β und 35 R. Zinsen zu zahlen. 5. Die Officiere haben um Bezahlung ihres Nachstandes gesucht, von den Restanten ist wenig

---

[1]) Der zweite Passus fehlt in der Proposition dieser Handschrift, in der Resolution der Stände ist er erwähnt.

Digitized by Google

eingekommen und unter andern I. K. M. und H. D. H. Vettern Sunderb. Linie I. F. H. G. in grossen Retardaten begriffen, es würde dienlich sein, etliche aus der Ritt. zu deputiren, so wegen I. K. M. u. H. D. bei I. I. I. I. F. F. F. F. G. G. G. G. um unverlängte Abstattung inständig suchen. 6. Wegen Einbringung und Execution der Retardaten zu berathen. 7. Wegen des Vorzugs der adeligen Frauen bei Concursen und 8. Wegen der Closterjungfrauen, so sich verheirathen, ob sie dotem zu fordern. (Vergl. Gemeinsch. Verordn. S. 662, wo die Proposition und Resolution des Passus 7. und 8 gedruckt ist.)

B. 746b. Resolution. Flensburg 7. April 1654.

1. Die 1533 getroffenen und 1623 renovirte Union sei unverbrüchlich zu halten. Bei der 1637 1. Mai extendirte und 1643 zu Coldingen auf fünf Jahr prolongirten Vereinbarung haben sich verschiedene Beschwerungen ereignet, es sei nicht angegeben, auf welche Conditiones die begehrte Erneuerung zu richten. 2. Wegen des Römerzugs bitten Stände um Nachricht, wann andere des R. Reichs Stände zur Zahlung anstalt machen. 3. Wegen Evacuirung der Plätze von dem Herzog von Lothringen, weshalb vom Niedersächs. Kreise an I. K. M. Regierung zu Glückstadt geschrieben, bitten Stände übersehen zu werden, bis Kundschaft erlangt, was Churfürsten und Stände weiter angeordnet. 3. Den Holsteinischen Nachstand von 2311 R. zur Schwedischen Satisfaction betr. bitten Stände, dass Commissarien die Einnahme und Ausgabe der dazu bewilligten Anlage nachsehen, dass die Restanten einzutreiben, der dann sich ergebende Rest soll gezahlt werden. 4. Zu der Vechtischen Verpflegung wird von Holstein 1 ℔ à Pflug genügen. 5. Weil F. G. Sonderburg. Linie sich zur Zahlung der Retardaten erklärt, wird Liquidation zuzulegen sein. 6. Stände bitten, es wegen der Restanten bei dem bisherigen modus zu lassen, aber die Execution weiter nicht als gegen die wegen der verwilligten Anlagen Säumigen zu erstrecken. 7., 8. (Vergl. gemeinsch. Verordn. S 662.)

Prälaten und Ritterschaft bitten wegen der von dem Statt-

Digitized by Google

halter Christian Grafen zu Rantzau und H. Cay v. Ahlfeld bezahlten Spreckelsen 1645 geliehenen, Umschlag 1653 zurückbezahlten Gelder. Prälaten und Ritterschaft hätten diese Summe 1646 conferirt, sie wäre aber von K. M: H. Vater gegen Einlieferung der Königl. Zahlungsversicherung aus dem Landkasten erhoben, es seien bisher mehr nicht als 3026 R. wieder abgeführt. Sollte die geliehene Summe nochmal von Prälaten und Ritterschaft zusammengebracht werden, so würden viele Wittwen und Waisen leiden. K. M. wird gebeten zu sorgen, dass die Auszahler (Graf Christian zu Rantzau, und Cay v. Ahlefeld) Capital und Zinsen ersetzt erhalten und K. M. Umschlagsverwalter Christoph Gabel der nächstem Umschlag im Original vorgezeigten Versicherung befreit werde nach der 1652 auf dem Landtag eröffneten Königl. Verheissung.

Weil die zu des Landsyndici und anderer Nothdurft bewilligten 10 ß 6 ₰ à Pflug intimirt, aber nicht voll gezahlt worden, bitten Stände Otto v. Buchwald, Probsten zu Preetz, H. v. Ahlefeld, Ritter und Obristlieut. resp. zu Muxfelde und Lehmkuhlen, so dann Cl. Gude Bürgermeister zu Rendsburg und Wilh. Willensen, Rathsverwandten zu Schleswig zu committiren, um nach Benachrichtigung des Landgerichtsnotars wegen des Landsyndici und and. Partikularausgaben die Rechnung aufzunehmen und wegen der Restanten Execution nachzusuchen.

Heinrich von Wulframstorff zu Lundsgaarde hat sich beschwert und um Intercession gebeten nach anliegender Bitte, K. M. und H. D. werden auch ohne Prälaten und Ritterschaft aller- und unterth. Bitte, was den Rechten nach —.

Wegen der Beschwerden über ausgetretene Bauern dürfte auf Kosten der Interessirten eine Deputation an benachbarte Fürsten zur Restitution rathsam sein. (Vergl. Jahrbücher der Landeskunde 4. 368.) Dass von Fischen, so aus diesen Fürst. auf Itzehoe nach Hamburg gehen, eine gewisse Abgift wider Herkommen gefordert, ist anzuziehen begehrt, Stände bitten, K. M. und H. D. wollen es bei der uralten Freiheit lassen

Digitized by Google

und alle alte und neue dawider laufende Beschwerden abschaffen.

Bl. 753 b. Gehorsame und unterdienstliche Bitte an die zu Flensburg auf allgemeinem Landtag Anwesende Schl. Holstein. Stadthalter, Graffen und Ritterschaft, Heinrich von Wulframstorff zu Lundsgarde Erbgesessen.

„Gebe zu vernehmen, dass der Durchl. Hochgeb. Fürst und H. Philippus, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schl. Holstein, mir die Jagd auf dem Dolderuper Felde erst durch ein Schreiben streitig machen wollen, dann haben dieselben von K. M. durch ein scharfes Pönalmandat cum event. citatione an das Landgericht die Jagdgerechtigkeit inhibiren lassen, auch verklagt, ob hätte ich in dero Geheg ein Stück Wild schiessen lassen —."

Bl. 755. Prälaten und Ritterschaft Beschwerung wider das Kloster Itzehoe (nach andern Handschriften und nach dem Worte der Beschwerung selbst Preetz) die Hospitationsgelder belangend.

Prälaten und Ritterschaft Holsteins haben sich beschwert, dass an sie auf Anhalten des Klosters Preetz Mandate erlassen wegen prätendirter Hospitationsgelder, weil aber sie über die Liquidation nicht gehört, wird um Suspendirung gebeten.

Bl. 755. Kön. und F. anderweitige Proposition bei continuirendem Landtage zu Flensburg 30. April 1654.

1. Wegen der 1533 perpetuirlich errichteten, 1593 erweiterten, 1623 erfrischten, 1634 und 1643, mit einem Augmente auf gewisse Jahre, erstreckten Union wollen K. M. und H. D. Räthe nach Coldingen deputiren, und bitten, dass auch die Stände Deputirte schicken. 2. Wegen des von den Holstein. Ständen erbotenen Contingents zum Römerzug werden Mandate zur Zahlung ergehen. 3. Wegen der Lothringischen 300,000 R. wird das Fürst. Holstein seine Quota zu zahlen haben. 3. Wegen der Schwedischen Satisfaction ist eine Deputation aus den Landräthen, Prälaten und Ritterschaft

und den Städten 24. April in Kiel zusammen zu kommen beordert. 4. Wegen der Fechtischen Gelder sollen Patente, 1 ℔ 29.—31. Mai zu zahlen, ergehen. 5. und 6. Wegen der abgetheilten H. Sunderb. Linie und gemeiner Restanten wird Versehung beschafft werden. 7. Wegen der Präferenz bei concursibus nobilium. (Vergl. gemeinsch. Verordn. S. 665. Bey dem 7timo capite —.) Nicht weniger verbleibet es wegen des ultimi der Klosterjungfr. dotem. (Gemeinsch. Verordn. S. 665.)

Wegen der der Resolution der Stände annectirten Gravamina.

1. Wegen der Refusion der von I. K. M. höchstrühml. Memorie aus dem Landkasten erhobenen Gelder wollen K. M. und H. D. dem Hofzahlmeister Joh. Boysen Befehl geben, mit den Deputirten der Stände das Liquidum zu formiren, wenn etwas rückständig soll solutio erfolgen. 2. Wegen des Landsyndici Salar wird die Relation der ernannten Commission erwartet. 3. Wegen H. von Wulframstorff soll die gebührende Justiz nicht derogirt werden. 4. Wegen der ausgetretenen adel. Untergehörigen sind die Oerter zu benennen, wohin die Deputirten zu senden. 5. Dass von den Zöllnern zu Itzehoe von verkauften adeligen Fischen eine Abgift erhoben, soll Erkundigung eingezogen werden und Verfügung erfolgen, dass sich der Adel mit Fug nicht zu prägraviren. Die in andern Handschriften enthaltene Nebenproposition vom 1. Mai 1654 fehlt in dieser Handschrift. (Vergl. Verzeichniss B. 1. S. 89.) Die Nebenproposition will 1. dass zur Subscription der bei Veränderung der Regierung zu renovirenden Union Etliche von den Ständen zum Subscribiren deputirt werden. 2. Wegen der vom Kloster Preetz geforderten $1\frac{1}{2}$ R. Hospitationsgelder soll die Execution suspendirt werden, es haben Patheien sich beim Landtag zu vergleichen, wo nicht, sollen Commissarii ernannt werden. 3. Die Wolfsjagd betr. 4. Weil auf I. K. M. und H. D. Befehl Etlichen aus den Holstein. Ständen in der Enge etwas von dero Canzlern anzubringen, so wollen selbige zwei oder drei verordnen —.

Digitized by Google

Bl. 760. Der Stände anderweitige Resolution 3. Mai 1654. (Vergl. Verzeichniss B. 1. S. 89.)

1. Von der 1533 errichteten, 1623 perpetuirten Union ist nichts abzubrechen, die Extension von 1634 und 1643 sei wohl zu bedenken und nicht zu präcipitiren. Sollte aber K. M. und H. D. auf eine Deputation beharren, so ist hochnöthig, dass so wohl der Gravaminum halber, welche aus vorigen unionibus sich ereignet als was sonst zu berathschlagen, eine ausführliche Conferenz und Consultation gehalten werde, gestalt wir uns den Ort Coldingen allerunth. belieben lassen, ratione temporis wird um einen bequemen Terminus gebeten. Es werden zur Conferenz ernannt der Probst von Preetz O. v. Buchwaldt, von der Ritterschaft sechs, von den Erbstädten die Bürgermeister und Rathsverwandte zu Schleswig, Flensburg, Kiel und Rendsburg. 2. Wenn wegen des Römerzugs und der Lothringischen Gelder der Benachbarten Comportement erfahren und ein Reichsschluss ergangen, möge auf 7717½ Holstein. Pflüge peräquirt werden. 3. Aus der Relation wegen der Schwedischen Satisfaction wird erhellen, dass nicht allein der Rest grösstentheils von den Königl. und Fürstl. Aemtern, sondern auch selbiger mitgerechnet eine Summe ungefähr 92,000 R. entspriessen wird, da das Schwedische Contingent sich auf irgend 72,000 R. nur beläuft, weshalb von uns nicht mehr kann erfordert werden, sondern wir hätten zu bitten, sothanen sich an 20,000 R. erstreckenden Ueberschuss uns in den künftigen Römermonaten geniessen zu lassen. 4. (oben S. 200.) Wird gebeten, den Termin 14 Tage länger, sechs Wochen a dato, zu extendiren. 5. Wegen des Erbietens rücksichtlich der Sonderburg. und anderer Restanten wird gedankt. „Bitten jedoch aller- und unterthän. sämtlich, dass so viel die Stände betrifft, solche Execution über und ausser dem, was vorher landtäglich gewilliget, in specie wir. des Fürst. Schleswig Gehörige, auf die von verschienenem Jahr prätendirte, aber von uns nie eingewilligte 4 R. nicht möge erstrecket noch darunter wider das alte Herkommen zu

Ein- und Abbruch der allgemeinen Landtage getreten werde. 7. und 8. Wegen der Präferenz in concursibus und die dos der Klosterjungfrauen möge die decisio promulgirt werden.

Wegen der Gravamina 1. der Hamburg. Gelder wird gedankt und um baldige Abhülfe gebeten. 2. und 3. wird gedankt, die Restanten des Advokatengeldes seien in beilieg. Designation enthalten. Es wird um Execution gebeten. 4. Wegen der ausgetretenen Bauern. (Vergl Jahrbücher der Landeskunde B. 4. S. 369.)

Wegen der Nebenproposition.

1. Die Renovation der Union von 1623 betr. werden zur Mitsubscribirung deputirt der Verbitter Daniel Rantzau und vier Adelige ingleichen die zu der Unionshandlung Deputirte und Ernannte aus den Städten. 2. Wegen des Klosters Preetz ist zum Vergleich wenig Apparenz, beide Theile, jedoch K. M. und H. D. Commissarien unvorgreiflich, meinen ihre Gerechtsame via juris ordinaria auszuführen, es wird gebeten, dem Recht seinen Lauf zu gönnen. 3. Wolfsjagd. 4. Wegen dessen, was der Landkanzler in der Enge eröffnet ist eine sonderbare Erklärung verfasst, welche verschlossen überreicht werden soll.

Der Verbitter Daniel Rantzau (vergl. B. 1 des Verzeichnisses S. 89.) hat fürgetragen, es lasse sich ansehen, als wolle das Kloster ans königliche Amtsgericht gezogen und demselben keine Appellation ans Landgericht verstattet werden.

Wie wir nun des Verbitters desiderium, bevorab man prima instantia observirt, den Landesrechten in specie der Landgerichtsordn. gemäss (ausgenommen Itzehoe und etliche Städte so dissentiren) erachten, so —. Der Verbitter hat zu erkennen gegeben, wie dass die eingepfarrte Stadt Itzehoe sich zur Mitabstattung etlicher Priester expensen nicht verstehen wolle und das Hofgericht wider Gewohnheit hiesiger Fürstenth. ein dem Kloster widriges Urtheil gesprochen, demselben die Expensen allein zuerkannt — er bittet, I. K. M. wolle ein ehrwürdiges Kloster auch in hoc passu bei dem

Digitized by Google

beneficio appellationis schützen, und weil die Sache nicht ad eccles., sintemal sie in judicio saeculari als in dem Hofgericht und nicht in consistoriali tractirt, juxta procedendi modum in judicio appellatorio auszuführen möge verstattet werden, wofern solche actio ad jura episcop. gehöre, ex capite nullitatis ad judicem compet. und de novo tractirt werden. Die Stadt Itzehoe widerspricht dem Anbringen und ist ihre Nothdurft beigefügt.

Schliesslich hat Philipp von Ahlefeld eingebracht, dass er in der Landesmatrikel mit 2 Pflügen, die Hans Rumohr von Rundhof gekauft, und besitzt auch davon contribuirt, angesetzt, von denselben also zweimal contribuirt werde —.

Bl. 767 b. Memoriale seu contradictio et petitio juncta eventuali protestatione et reservatione der Stadt Itzehoe contra des adeligen Jungfrauen-Klosters Verbitter daselbst.

Das Kloster sei Kläger wegen der Expensen dreier ad partoratum präsentirter Personen, actor sequitur forum rei. Die Stadt bittet, der Landtag möge die Sache abweisen.

Bl. 768. An die zu Dennemark Norwegen, wie auch die zu Schleswig Holst. regierende H. D. der löblichen Stände des Fürst. Schleswig aller- und unterth. Supplic. Flensburg 5. Mai 1654.

— Können nicht umhin, zu hinterbringen, wasmassen gestern von dem Landkanzler unter andern angedeuteten Punkten auch der bei dem 5ten und 6ten capite propositionis erwähnten als ein Gravamen berührten und deprecirten vier R. gedacht, und dass I. K. M. und H. D. von deren Exigirung nicht abstehen wolten, erwähnt, gestalt die Patente darauf selbigen Abends noch zu fertigen, Anstalt gemacht. Obwohl wir gehofft I. K. M. und H. D. würden, da selbige Anlage nie gewilligt, uns solcher Anforderung erlassen haben, derowegen nochmals bitten, — uns die anberegten 4 R. zu erlassen. In dieser Handschrift fehlt der Befehl d. d. Flensburg 10. Mai 1654 an Holstein zur Fechtischen Evacuation 16 ß, zu gemeiner Holstein. Fürstenthums Ausgaben 20 ß 3. — 5. Juli zu zahlen, so wie an beide

Digitized by Google

Fürstenth. zu des Landesadvokaten salario den Rückstand zu zahlen. In demselben Patent wird auf ein Patent vom 29. Juni 1653 verwiesen, in welchem die Einzahlung von acht R. befohlen worden, worauf Schleswig aus Separation nicht gezahlt habe. Es wird befohlen am 3.—5. Juli zwei Termine von den 8 R. zu zahlen, so wie dass alle von jetzigem Jahr 1654 vier R., 2 Bartholomaei und 2 Martini einzubringen.

Gleichfalls fehlt der Befehl, Gottorf 2. Octob. 1654, dass Holstein zum Römerzug in 3 Terminen 3 R., 2 R. 12 ß und 2 R. zahle. Ebenso fehlt die copia reversi Rendsburg 15. Juli 1652 wegen des 1645 von Prälaten und Ritterschaft bewilligten donativi von 200,000 R. Ein Entwurf dieses Reverses steht schon Bl. 690, nur dass daselbst die Nachforderung gegen die Säumigen nicht reservirt ist. (Vergl. Verz. B. 1. S. 90.)

Kieler Landtag 1655 April. (Verz. B. 2. S. XXIX.)

Bl. 769 b. Proposition.

1. Bei den beschwerlichen Aspecten sind die geworbenen Völker zu verstärken. Weil aber Stände sich beschwert, so soll es bei den noch auf den Beinen habenden sein Bewenden haben, aber diese können nicht entlassen werden. 2. Da das periculum commune für beide Fürstenth., so müssen beide dazu contribuiren. 3. Auch zu der Fortification, Magazin und und Artillerie, ausser welcher keine Defension Consistenz erreichen kann. 4. Zur Continuation der Völker Entretement sind die Schleswiger wegen der situatio locorum so wohl als die Holsteiner nach wie vor vinculirt und überdies wegen Fortification, Magazin und Artillerie die Holsteiner vermöge Lüneburg. Creisrecess de a. 1652 und des vorigen Jahrs Braunschweig. Creisrecesses und Regensburg. Reichsabschiedes adstringirt. 5. Da das periculum commune, eines Fürstenthums Gefahr des andern Unheil nach sich führt, so werden die Schleswiger, wenn auch durch Reichs- und Kreisschlüsse

nicht gebunden, citra conseq. zahlen. 7. Wegen der hundert Monat Römerzug haben, da Monitoria eingegangen, Holstein. Stände auf ihr Competent ihres residui sich gefasst zn halten. 8. Nöthig, dass Rendsburg, welches im Schwedischen Kriege ansehnliche Dienste geleistet, als Vormauer des Fürst. Schleswig wieder befestigt und mit Garnison versehen werde. 9. Wegen der Restanten, worüber die Liste des Landgerichtsnotar mitgetheilt wird, sei militärische Execution nöthig. 10. Weil bei dem Kreistage als gemeinnützig angesehen, der Lohn des Gesindes gestiegen, und das Gesinde sich auf eigen Hand setzet, so wird ein Extract des Kreisschlusses mitgetheilt und das Gutachten der Stände gefordert. 11. Wege, Stege und Brücken sind zu unterhalten. (Gemeinsch. Veordn. S. 673.) 12. Wegen Maass, Ellen und Gewicht sei 1584 eine Constitution publicirt und 1636 10. Dcb. (Gemeinsch. Verordn. S. 232 und 560.) renovirt, da dagegen gefehlt werde, werden dio Obrigkeiten an die Haltung erinnert. 13. Weil die Brauer ein Gewächs, Post genannt, beim Brauen verwenden, haben die Obrigkeiten auf Abstellung desselben zu dringen und gegen die Uebertheuerung des Brods einzuschreiten. 14. Wegen der Zigeuner ist auf dem Braunschweigischen Kreistage beschlossen, sie nicht aufzunehmen. Stände haben sich darnach zu richten. (Gemeinsch. Verordn. S. 672.)

Bl. 774. Der Stände Resolution. Kiel 28. April 1655.

Stände danken, dass der Landtag altem Herkommen nach an diesen bequemen Ort verlegt.

1. Wegen der Soldaten Bei- und Unterhalt wiederholen Stände ihre Remonstrationen. 3. Wegen des Kreisschlusses sei die Intimation des Kreisobersten abzuwarten. Des Fürst. Schleswig Stände, obwohl sie die in cap. 2 et 5 beregte Vicinität und gemeine Gefahr erwogen, da sie den Reichs- und Kreisschlüssen nicht unterworfen, wie mit Berührung I. K. M. und der Cron Dennemark eignen auch I. H. D. Interesse angeführt worden, bitten sie zu verschonen, erklären sich zu gemeiner Landesdefension bereit. Stände wollen, trotz

der Wolfeilheit des Getreides etc., aus Devotion die in cap. 6. propositionis benannten vier R. in 2 Terminen Martini dieses und Ostern künft. Jahrs zahlen, zumal die ehrbaren Städte wegen des noch bei ihnen haftenden donativi und anderer Beschwerden ehe nicht dazu gelangen können, jedoch ohne weitere Verbindlichkeit und Präjudiz und sub hac conditione, dass löbliche Stände bei solchen Terminen mit andern Reichs- und Kreisoneribus übersehen werden. Die übrigen in cap. 6. erwähnten 3 R. wegen Magazin etc. wollen Stände hiemit deprecirt haben. 7. Wegen abermaliger Anregung der Römermonate, da dieselben weder universali concluso gewilligt, noch das Quantum determinirt, bitten Holstein. Stände, sie bis zu einem festen Reichs- oder Kreisschluss zu verschonen und das etwa schon Bezahlte refundiren oder decourtiren zu lassen. 8. Die in Gott ruhende letztverstorbene Majestät habe zwar auch dergleichen Intention (Befestigung Rendsburgs) gehabt, aber damit nicht verfahren, weil auch nach der Commissarien Annahme die Situation beeder Fürstenth. nicht so, dass sie mit Festungen zu beschliessen, wie die um Rendsburg gelegene Ritterschaft und Städte erfahren, Rendsburg in specie ist 1. nicht in confinio fremder Herrschaft, sondern respectu totius in meditullio corporis. 2. so situirt, dass wer Meister in der Campagne ist, auf 2 bis 3 Meilen ungehindert passiren kann. 3. Das Herzogthum Schleswig hierdurch nicht zu verwahren steht. 4. Das Fürstenthum Holstein ausser aller Defension. 5. Eine solche Festung wegen der Unterhaltung etc. eine Unausträglichkeit ist. Deshalb depreciren die Stände. 9. Was wegen General-Major Bauer bewilligten 1 ß restirt, muss manu militari eingetrieben werden. Stände sind der in propositione berührten Designation gewärtig. 10. Dass ein gleichmässiger Gesind- und Tagelohn bestimmt werde, sei dienlich etc. 11. Die Wegebesserung bis Johannes zu verschieben wird gebeten. Mit 12., 13., 14. einverstanden.

Wegen der Hamburg. Spreckelschen Gelder wird, da nach der dabei interessirten Ritterschaft die Anforderung

Digitized by Google

liquide, wie der gewesene Umschlagsverwalter Boysen selbst attestiren wird, erinnert. Prälaten und Ritterschaft klagen, dass ihnen durch Werbungen ihre Unterthanen, auch Diener und Knechte abgespannt werden, was den Constitutionen zuwider. Gebeten wird um Abstellung der alten und neuen Gravamina, insonderheit der neuen Licenten, wodurch besonders die Städte gravirt. Da zur Zahlung des Advokatengeldes eine Collecte von 8 ß erforderlich, wird um Erlassung der Patente gebeten.

Bl. 779 b. Königl. und Fürstl. Replica 29. April 1655.

Die in der Proposition enthaltenen capita bezeugen die landesväterliche Sorgfalt und sind in den Reichs- und Kreisabschieden so fundirt, dass zu Verhütung unziemlicher Censur auch Nachtheils und Despects darin zu gehelen gewesen — aus der überreichten Resolution ist mit Befremden ersehen, dass Sie zu ihrem wolgemeinten Ziel so nicht würden gelangen, deshalb diese kurze Replik nöthig. I. K. M. und H. D. hätten gern gesehen, dass zur Verhütung ungleichen und dunkeln Verstandes dem ordini propositionis nachgegangen und inhärirt wäre, sind gewärtig, dass in Zukunft —.

1. Es wäre erwünscht, dass die Zeiten so beschaffen, dass man aller Verfassung ohne Gefahr entrathen und die Stände und Eingesessene der entspringenden Beschwerden, deren grössester Antheil auf I. K. M. und H. D. Aemter, Lande und Unterthanen redundirt, entheben könnte, weil aber die Zeiten gefährlich, so müssen die Mittel zur Conservation des Vaterlandes gegeben werden. 2. Aus nicht Beantwortung des cap. 2. wird geschlossen, dass die Stände das commune periculum beherzigt und solche rationes, wie bei dem vierten membro responsionis ad cap. 8. innuiret, angenommen. Auf die responsio ad cap. 3. wird bemerkt, dass I. K. M und H. D. Meinung von den Ständen nicht recht eingenommen, es ist nicht das Absehen gewesen, dass die Kreishülfe sofort eingebracht werde, sondern allein, dass nach den Reichs- und und Kreisschlüssen die Garnison mit Unterhalt, die Festungen mit Ammunition versehen werden, zumal die Beibehaltung

I. K. M. und H. D. freiem Ermessen weniger, von der löblichen Stände arbitrio gar nicht dependirt, sondern ein allgemeiner Reichs- und Kreisschluss geworden, es werden Stände nebst dem Unterhalt der Soldaten, die in den Fürst. vorhandenen, und einzurichtenden Zeughäuser, Magazine und Artillerie helfen einrichten, da sonst keine Landesdefension subsistiren kann, wozu dieses Fürstenthums Holstein Stände nach klarem Buchstaben des Reichs- und Creisabschiedes, von denen Extracte anliegen, vinculirt, des Fürst. Schleswig Stände aber als membra unius capitis ad identitatem inevitabilis periculi, wie solches bei cap. 8. remonstrirt worden ist, hätten dies billig in Deliberation nehmen und sich etwas besser zum Werk legen sollen, da solches ohne Präjudiz und citra conseq. begehret worden ist.

K. M. und H. D. acceptiren das bei cap. 6. gemachte oblatum der vier R. zur Unterhaltung der Soldaten, jedoch ohne angehängtes Reservat und müssen die in propositione gesetzten Termine bleiben. Die zur Unterhaltung der Festungen, Magazine und Artiglerie begehrten 2 R. betr. hätten die Stände, zumal die Holstein., denselben nicht so gar aus den Händen geben sollen, da sie sich den Reichsplacitis zu opponiren nicht berechtigt. Was für Reputation, wenn von ihnen mit scharfen Zwangsmitteln extorquirt werden sollte, wozu sie in Gebühr nicht disponirt werden können, gestalt denn solch exemplum executionis vor wenigen Jahren in einem nah grenzenden Fürstenthum für die Hand genommen worden ist. K. M. und H. D. wollen Stände ganz treulich ermahnt haben, Sie zu Ihnen selbst unannehmlichen Mitteln nicht zu veranlassen.

Bei cap. 7. wegen der Römermonate haben K. M. und H. D. bessere Erklärung erwartet, da dieselben vor diesen von den Holstein. Ständen acceptirt, theils der Anfang mit der Zahlung gemacht. Das erste Ziel ist bei Vermeidung der Execution einzubringen. Dass Stände die bei cap. 8. angemuthete Fortification der Stadt Rendsburg so difficultiren, mag dahin stehen. Stände haben bei ratio 4 das commune periculum

Digitized by Google

nicht diffitiren können, K. M. müssen diesen importanten Ort aus landesvät. Fürsorge versichern, sind geneigt denselben mit dero Reichsvölkern zu besetzen und in Defension bringen zu lassen. 9. Die Designation der Restanten wird hiemit übergeben.

Wegen der Reparation der Wege beistimmend, Stände haben zu berathen, ob auch weiter, als an das Domcapitel zu Lübeck und an die Städte Lübeck und Hamburg zu schreiben.

Bei 10., 12., 13. Die Bürgermeister und Räthe in den Städten haben innerhalb Monatsfrist die Anordnung zu treffen. 14. Das herumstreichende Gesindel ist nach Befinden fussfest zu machen —.

Wegen der annectirten desideria 1. mag Jemand von der Ritterschaft deputirt werden. 2. Auf Bericht soll wegen der Werbungen die Gebührniss erfolgen. 3. Was die Licenten angehet, so ist K. M. und H. D. noch in Gedanken, wie oft Sie den Ständen deswegen die Gnadenthür eröffnet, wie wenig Sie ausgerichtet, ja dass dadurch veranlasst, dass selbige durch der Stände widrige Bezeigung fast härter verschlossen und verriegelt worden sei, jedoch der Weg zur gütlichen Verhandlung —. Wegen der Advokatengebühr und dergl. sollen die Patente ergehen, da Etliche der Ritterschaft sich beschwert, dass die Ausgaben höher als gewöhnlich, ist die per commissarios aufgemachte Rechnung beim Landgerichtsnotar einzubringen, damit dieselbe den aus der Ritterschaft und, die es sonst begehren, kann communicirt werden.

Die Anlagen: Extracte aus dem Reichsabschiede 1654 12. Mai und Creisabschiede 4. Dcb. 1654 fehlen in der Handschrift. Vergl. Verz. B. 1. S. 90.

Bl. 785. Aller- und unterth. auf vorhergehende Replic erfolgte Bericht und Supplic der annoch in geringer Anzahl anwesenden Stände von der löbl. Ritterschaft und Städten. Kiel 30. April 1655.

Dass die Resolution nicht zu allergn. Contento angesehen worden, haben wir aus der heut erfolgten Replic verspüret.

Digitized by Google

Stände haben sich dessen im allerwenigsten aber der vermerkten sonderbahren Empfindlichkeit so wohl ob den formalibus als materialibus resolutionis nicht vermuthen können — haben sich dermassen räsonnabel erwiesen — wegen der Saatzeit und weil communis rumor keiner Replik erschollen, seien Mehrere gestern aufgebrochen vor publicirter Replic und öffentlichem Trompetenschall — weil durch diesen Abzug der noch Anwesenden Anzahl gering, kann dies dem ganzen corpori statuum nicht präjudiciren. Wenn wir Gegenwärtige für unsere Person uns ermächtigen wollten, würde dies ohnverbindlich, ohne Effect und Wirklichkeit sein, bitten die allerunt. Entschuldigung allergnädigst wohl aufzunehmen. Die bei der Hamburgischen Schuld interessirten Stände betr., sind zu deren Liquidirung Cay von Alefeld, Amtmann zu Hadersleben und Hans von Ahlefeld, Verbitter ernannt mit Vorbehalt, sich der liquiden Obligation nicht zu begeben.

Die Zahlungsmandate vom 4. Juni und 14. Sptb. 1655 fehlen in der Handschrift. Vergl. Verz. B. 1. S. 90. Ersteres verlangt zum 10. und 11. Juli 2 R. und Martini 2 R. von jedem Pflug und 1500 R. zum Unterhalt der Soldaten, das zweite verlangt von Holstein Erlegung dessen, was von den 3 R. des Martinitermin 1654 rückständig, in vierzehn Tagen nach nächsten Mich. 15.—17. Oct., den andern Ziel 2 R 14 ß, vierzehn Tage nach erstkommenden Martini, 26.—28. Novb., den dritten (zwei R.) 1656 Montag bis Mittwochen nach Invocavit.

Rendsburger Landtag 1656 April u. Mai. (Verz. B. 2. S. XXX.)

Bl. 787. Proposition. Copenhagen 29. April.

1. Für die Defensionsvölker, deren Vergrösserung nothwendig geworden, sind dieses Jahr vier R. in 2 Terminen Trinitatis und Martini zu zahlen, da die hiebevor bewilligten vier R. vergriffen. 2. Zur Fortification, Magazin, Artiglerie, und dazu gehör. Personen, wozu der Reichsabschied und

Digitized by Google

Kreisschluss von 1654 wie zu der in Garnison liegenden Völker Unterhalt verpflichtet, haben Stände 2 R. in obigen 2 Terminen zu zahlen. 3. Wegen des 1642 bewilligten Römerzugs sind viele Restanten, die 9.—11. Juni einzubringen. 4. Prälaten, Ritterschaft und Städte Holsteins haben das residuum der Schwedischen Satisfaction zu zahlen. 5. Zur Haltung des Kammergerichts hat Holstein die alten restirenden und neuen Ziele zu zahlen, das Contingent wird hiebei communicirt (fehlt).

Bl. 789. Der Stände Resolution. Rendsburg 30. April.

1. Da kein Krieg, nur etliche Chur- und Fürsten am Rhein zur Vergrösserung der Soldatesque geschritten — dennoch werden 3 R. in 2 Terminen zu Mich. und Ostern als freiwillig. subsidium bewilligt, so fern diese Lande in Ruhe bleiben und keine neue Reichs- und Kreissteuern zu zahlen. 2. Wegen Anlegung und Unterhaltung ein oder anderer Festung, Artillerie und Magazin wird um Erlassung gebeten, was deshalb auf Reichs- und Kreistagen resolvirt sein mag, muss hiesiger Fürstenth. Special-Freiheiten und Privilegien unnachtheilig verstanden werden, auch zu vermuthen, da bei den Reichs- und Kreisschlüssen solche Privilegia in Betracht gezogen, darauf Reflexion wird genommen und, wie mit dem obstagio, eine Clausul eingerückt sein, auch in benachbarten Fürst. würden keine neue Festungen fundirt etc. Bekannt, welchergestalt das Fürst. Schleswig dem Reich und dessen Schlüssen in keinem Wege unterworfen, sondern eine Pertinens und Stück der hochlöblichen Krone Dennemark, so können selbiges Fürst. Stände nicht befinden, wie sie zu ex decretis et recessis imperii herrührenden Punkten schuldig und verbindlich gemacht werden, beziehen sich auf den Kieler Landtag; was ihre Schuldigkeit vermöge der Union und nachbarliche Vertraulichkeit erheischt, bereit —. 3. Die Execution wegen der Römermonate und anderer liquider Restanten möge geschehen, doch nur wegen dessen, was bei gehaltenen Landtagen unanimi consensu von den Ständen resolvirt, und weiter

Digitized by Google

nicht extendirt werden, auch nicht, wie zuweilen geschehen ante terminum conventum procedirt, auch die, so per compensationem abgefunden oder sonst befreit, nicht mögen gravirt werden. 4. Wenn wegen der Schwedischen Satisfaction und Frankelthalschen evacuation etwas hinterstellig, möge exequirt werden; sollte ein error calculi sein, das bewilligte zum vollen Abtrag des Holstein. Contingents nicht reichen, so werden Deputirte zur Richtigmachung vorgeschlagen. 5. Keinem ist erinnerlich, dass jemals etwas zum Kammergericht gefordert worden. Um Erledigung der Hamburg. Spreckelschen Geldsache wird gebeten, so wie um Abstellung der fremden Werbungen, der Entweichung der Bauern, was wegen Abstellung der ab a. 1636 neu eingeführten Zölle und mehrerer Gravamina gesuchet worden.

Bl. 794. Kön. und Fürstliche Replica. Rendsburg 24. Mai 1656.

Es wäre lieb und angenehm gewesen, wenn Stände ihre toties offerirte Devotion in Wirklichkeit mit Mehrerem contestirt und sich so ausgelassen, dass zur Replica zu schreiten unnöthig gewesen. 1. Mit Vergrösserung der Defensionsvölker wollen K. M. und H. D. die Stände für diesmal übersehen. 2. Die Necessität erfordert die 4 R. in den in propositione enthaltenen Terminen. Wegen Anlegung neuer Festungen ist in der jetzigen Proposition keine Anregung geschehen, aber der bereits zu Stande gebrachten Fortificationen, Magazinen, Artillerie und dazu gehöriger Personen Unterhalt ist in Reichs- und Kreisabschieden fundirt und nothwendig, also sind von jedem Pflug und 1500 R. 2 R. wenigstens zu contribuiren. K. M. und H. D. sind der Zuversicht, es werden des Fürst. Schl. Stände, dass sie als in eadem navi et communi periculo mit ihren Brüdern und Freunden begriffen, consideriren, also zu deren Sublevirung und Abwendung gemeinschaftlicher Gefahr denen landesväterlichen beim Ruder sitzenden archithalassis hierin hören und nicht aus den Händen gehen. Wegen des cap. 3 wird die Execution zur Hand zu nehmen sein,

Digitized by Google

jedoch mit Billigkeit. Stände haben sich wegen der erwähnten Compensation und Befreiung deutlich zu erklären. 4. Am 9. Juni könne in Kiel eine Commission zusammentreten. 5. Den Holstein. Ständen ist bekannt, dass in K. M. und H. D. Macht nicht besteht, einen Reichsschluss zu ändern, jedoch wollen K. M. und H. D. die fälligen Kammergerichtszieler bis ad publicationem des Reichsschlusses über sich nehmen und daher die Stände entheben, welche die a tempore publicationis fälligen abzustatten haben.

Wegen des Punkts (der Spreckelschen Gelder) soll an I. K. M. referirt werden, wegen der Werbungen soll Verfügung erfolgen, wegen der Licenten, Zölle und Accisen ist den Ständan das fundamentum beim vorigen Landtage abunde zu Gemüth geführt, auch unverborgen, wie oft die Gnadenthür zu gütlicher Handlung eröffnet, stehet auch noch zu der Stände Beliebung, ob sie, wie Etliche andere dieser Fürst. Eingesessene sich annehmlich zum Ziel legen und erklären wollen.

Wegen der ausgetretenen adeligen Unterthanen — (vergl. Jahrbücher der Landeskunde B. 4. S. 369. 370.)

Bl. 798 b. Der Stände Duplica. Rendsburg 2. Mai 1656.

1. Stände wollen sich in Landesnothfällen mit Rossdienst und Ausschuss bereit zeigen. 2. Zu den in Resolutione bewilligten drei R. noch einen R. also im Ganzen vier R. bewilligen unter selbiger Gestalt, wie in resolutione bedungen nur ratione terminorum 3 R. Johanni, 1 R. oct. nächsten Kieler Umschlag. Stände wiederholen die Bitte, die Execution nur auf das, was landtägig bewilligt, auch auf das Gewilligte nicht anticipando, wie Etlichen widerfahren, ergehen zu lassen, weil sonst dem Herkommen auch den Landesprivilegien würde abgebrochen werden. 3. Wegen der erwähnten Compensation ist bekannt, dass Klöster und Städte wegen erlittener Prägravirung bei vergang. Hospitation liquidirt, des liquidi Compensation erhalten darauf auch quitirt, also Klöster und Städte wegen dessen, was sie zu decurtiren befugt, keine Restanten. 4. Wegen der Commission hat seine Richtigkeit. 5. Holst. Stände

Digitized by Google

acquiesciren salvis privil. bei dem Unterschied, doch dass sie nicht über ihre Rata zu tragen haben.

Stände danken wegen der Massregeln der entwich. Unterthanen, bitten um Abstellung der übrigen Gravamina. Die Ritterschaft sei benachrichtigt, dass das Domkapitel zu Lübeck wegen der Jagd in den Stiftsgütern etwas habe publiciren lassen, sie bittet, die Jagdgerechtigkeit des Adels zu schützen und Stände bitten um eine Commission wegen der Advokatengelder.

Bl. 801. Freywillige Convention und Beliebung der löblichen Ritterschaft wegen fleissiger Besuchung der Landtage. Kiel 11. Jan. 1657.

Die Convention ist gedruckt in den gemeinsch. Verordnungen S. 679. Es sind genannt sieben Landräthe, die Pröbste von Itzehoe und Preetz, und vier und zwanzig Adelige, unter denen sieben Ahlefeldt, vier Rantzowe. In der Handschrift ist ausser den zwei von Thienen oder Tynen, die in den gemeinsch. Verordnungen gedruckt sind, noch ein dritter: Hans von Tynen, im Ganzen also fünf und dreissig Ritterschaftliche. In den sonst mit Sorgfalt redigirten gemeinsch. Verordnungen von Michelsen und Johannsen steht gewiss Commes Rantzow statt Tönnies Rantzow. Aus der Einleitung der Convention sieht man, dass ein allgemeiner durchgehender Beschluss wegen der Abwesenden nicht hatte gefasst werden können. „Obwohl zu wünschen gestanden, es würde bei jetzigem conventu der löbl. Adel vollkommentlich oder je in der grössesten Anzahl sich eingefunden haben —.“ Es war vor dem Convent „um Erlaubniss desselben bei der Landesregierung Kön. und Fürstl. Herrschaft supplicirt, die dann dazu condescendirt und die gesuchte Zusammenkunft von der Cantzel öffentlich publiciren lassen.“ Der Consensus regioducatis war 13. Novb. 1656 ertheilt. (Gemeinsch. Verordn. S. 678 und Verz. B. 2. S. XXX. XXXI.)

Schon 1623 ward deshalb verhandelt und 1630 ward von den Ständen ein Antrag gemacht wegen des bessern Besuchs

Digitized by Google

der Landtage (vergl. gemeinsch. Verordn. S. 683 Anm. (wo statt Strafe von 10 R. stehen muss. Strafe von 30 R.) Verz. der Handschr. B. 2. S. VII. und oben S. 72 u. 80.) Spätere Beschlüsse siehe Verz. der Handschriften B. 1. S. 99. B. 2. XXX. S. 175 und 178, es wurden 1652 und 1661 100 R. Brüche angedroht.

Flensburger Landtag 1657 März. (Verz. B. 2. S. XXXI.)

Bl. 804 b. Proposition 16. März.

Zur Defension bei den gefährlichen Läuften fünfzig R. à Pflug und 1500 R. in Terminen, den ersten Termin zehn R. 5.—7. April zu zahlen.

Bl. 806 b. Resolution vom 18. März.

1. Die Stände offeriren sechszehn R. in vier Terminen unter den Bedingungen, 1. dass sie von aller Einquartirung und aller militärischer Beschwerde frei bleiben, was Prälaten und Ritterschaft urgiren und dem die Städte aus dem Grunde zustimmen, dass oft erklärt, keinen Stand für den andern zu beschweren. 2. Dass sie unterdessen mit keinen andern Steuern, wie sie Namen haben mögen, beschwert werden, und wenn ein Kloster oder Stand mit Einquartirung belegt würde, sie solches an dem bevorstehenden Termin abziehen, dass die Städte und Aemter, was sie auf die Zahlmandate v. 13. Febr. und andern Datis dieses Jahrs anticipando gezahlt, decourtiren. 3. Dass der auf das Korn gelegte Beschlag aufgehoben werde und das Commercium frei sei. 4. Dass die angeworbene den Ständen zugehörige Unterthanen restituirt werden.

Die Holstein. Stände erinnern, dass sie vor den Schlesw. prägravirt, seit dem letzten Frieden mit Schweden 84 R. vom Pflug gezahlt, dass sie bei K. M. und H. D. absonderlich einzukommen sich reservirt haben wollen, wogegen Schl. Stände ihre Gegennothdurft reserviren. Da in propositione auch die Baarschaft, 1500 R. einem Pflug gleich, genannt, was bei solchen Anlagen sonst nicht geschehen und allein

Digitized by Google

den Adel meist treffen würde, der für seine Unterthanen allein den Verlag thun muss, da ohnehin bei jetzigen Läuften wohl keine Zinsen zu hoffen, wird um Erlass der Baarschaften gebeten.[1]

. — .

Wegen der spätern Landtagsverhandlungen darf ich auf das frühere Verzeichniss B. 2. S. XXXI. besonders verweisen, und auf S. H. 43. D. 43 K. B. 3. und 4. Bekanntlich ward der letzte Landtag 1675 gehalten, den spätern Bitten um Haltung von Landtagen wurde nicht entsprochen. Baron Görz erklärte 1706, ein Landtag quadrire nicht ad praesentem statum, die Landesherrn seien in vieljähriger Possession, Contributiones und Collecten auszuschreiben. Durch den Vertrag von 1709 mit seinen geheimen Artikeln einigten sich die regierenden Landesherrn keinen Landtag, sondern nur Prälaten und Ritterschaft zu berufen, was 1711 und 1712 geschah. Vergl. Ratjen die Uneinigkeit und Einigkeit der regierenden Höfe in Nordalb. Studien. B. 5. S. 304.

S. H. 43 D.

Verhandlungen aus den Jahren 1711 - 1723. Vol. 1 von denen Landtages und Landesacten und Schriften, welche mense Junio 1711, da der Landsyndikus Joh. Koltemann diese Charge angetreten, angefangen und bis den Monat October 1716 continuirt worden 1234 SS. fol. Vol. 2. Von denen Landesacten vom Monat Nvb. 1716 bis den Monat Juli 1723. Von S. 1235 —2151.

Beide Bände sind, wie 43 C. von dem Kammerherrn von Cossel der Kieler Universitätsbibliothek überlassen. Eine dem ersten Bande ähnliche Sammlung ist näher angegeben in meinem Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 106 – 157 und B. 2. S. 206—210. Ueber den Inhalt des ersten Bandes dieser Sammlung vergl. Nordalbingische Studien B. 5. S. 313. Durch den bekannten Altonaer Recess von 1709 $^1/_3$. August (Falck Sammluugen zur näheren Kunde B. 1. S. 287.) hatten sich der König Friedrich IV. und der Vormund des jungen

[1]) Die Replik, Du- und Triplik fehlten in dieser Handschrift.

Digitized by Google

Herzogs Carl Friedrich, der Bischof Christian August, zum Nachtheil der Herzogthümer geeinigt, von Prälaten und Ritterschaft pro praeterito achtzig Thaler à Pflug zu fordern, auf Muthung der Lehngüter zu dringen, die Besserung der Wege zu befehlen, die Handwerker auf dem Lande zu beschränken, die Formalität eines Landtags nicht zu gebrauchen, sondern, wenn Prälaten und Ritterschaft auf Convokation eines Landtags insistiren sollten, einen Ausschuss von Prälaten und Ritterschaft zur Erstattung eines voti puri consultativi nach einer Stadt des Herzogthums Schleswig zu berufen, dabei die Landräthe jedes regierenden Herrn bei solcher Convokation zu admoniren, wider ihres Herrn Jura nichts vorzunehmen.

Es wurden am 24. und 27. März am 8., 13., 20., 27. Aprli, 27. Mai, 1. Juni gemeinschaftliche Verordnungen, dem Altonaer Recess entsprechend, 80 R. in Kronen Ostern zu zahlen, oder eine obligatio sub hypotheca bonor. wegen der Zahlung der Hälfte Umschlag 1712 und der andern Hälfte Umschlag 1713 mit 6 % auszustellen, wegen der Wegebesserung, der Jagd und der Lehngüter, der Auslieferung der einseit. Unterthanen, der Wahl der Klosterpröbste erlassen (vergl. gemeinschaftliche Verordnungen S. 779—799). Am 4. und 11. Mai war den an die Landesherrn gesandten Deputirten der Prälaten und Ritterschaft, welche auf Haltung eines Landtags gedrungen und Gravamina vorgebracht hatten, eröffnet, dass der Landtag zu weitläuftig fallen würde, zur Bezeugung des für Prälaten und Ritterschaft noch immer beibehaltenen allergnäd. Andenkens könnten Prälaten und Ritterschaft entweder in corpore oder durch einen Ausschuss vortragen, wozu Commissarii ernannt werden sollten, die Versammlung solle in Schleswig, einer dem damals regierenden Herrn gehörigen Stadt, sein. (Gemeinsch. Verordnungen S. 796 Anm. Verz. der Handschriften B. 2. S. 207.)

Durch ein gemeinsch. Patent vom 12. Mai 1711 wurden Prälaten und Ritterschaft aufgefordert, am 17. Juni in Schleswig ihre Gravamina entweder in corpore oder durch einen

Digitized by Google

Ausschuss den landesherrlichen Commissariis (von Königl. Seite drei, von Herzoglicher drei, unter den letzteren Georg Heinrich von Schlitz, gen. von Goerz) vorzutragen.

Vol. 1 der Verhandlungen.

S. 1—10. Landtagscommission in Schleswig 1711 Juni—Septbr. (Vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 106. B. 2. S. 208. Dahlmann, Darstellung der dem Schl. Holst. Landtage zustehenden Steuerbewill. Kiel 1819 S. 56.)

Relation von demjenigen, was bei der 1711 mense Juni zu Schleswig angefangenen und fernerhin continuirten Commission vorgetragen, übergeben und resolvirt cum annexis. S. 10—116. Der Relation sind dreizehn Anlagen angehängt. I. Deduction der hauptsächlichsten Gravamina cum petito bei der Commission 17. Juni 1711 abseiten Prälaten und Deputirte der Ritterschaft hiesiger Herzogthümer Schl. Holstein. Es wird um einen Landtag zur Huldigung, um Bestätigung der Privilegien gebeten, und unter Bezugnahme auf die citirten und dem Inhalt nach angegebenen Anlagen der Deduction A—X (van denen D—X Erklärungen der Landesherrn zu Gunsten der Berechtigungen des Landes vom J. 1422—1708. Privilegien v. Hegewisch und Jensen S. 2: „nener Bede —" 1459 l. c. S. 36 „dat sodane Bede —" 1460 l. c. 47 „neue Schatting —" 1498 l. c. S. 97 „welker Beede —" 1708. Falck, Samml. zur nähern Kunde B. 1. S. 281. Die Anlagen selbst fehlen in der Handschrift.) nachgewiesen, dass den Regenten kein beliebiges Recht, Steuern zu erheben, zustehe. II. Erklärung der Commissarien vom 20. Juni, ad specialiora zu gehen. III. Anzeige einiger special. gravaminum 23. Juni 1711 übergeben grav. 1. dass kein Landtag berufen; 2. dass als extraordinäre Anlage 80 R. gefordert, wogegen eine Supplik in Kopenhagen und Gottorf übergeben worden sei, es werden zu der ordinären Contribution 40 R. à Pflug extraord. nicht in Kronen, sondern in Cour. Münze offerirt mit der Bitte, die schon ausgestellte Obligation Etlicher auszuhändigen, so wie

Digitized by Google

mit der Bitte, die Klöster zu schonen und der Bitte um Auslieferung eines Reverses und der Erklärung, dass künftig wegen der ordinären und extraord. Contribution ein Landtag zu berufen. IV. Bescheid der Commissarien vom 26. Juni 1711, die Privilegien zu produciren, sich vor Erstattung der Relation an die Landesherrn verbindlich zu machen die onera des Landes pro rata zu tragen, Mittel zur Hebung des Credits anzugeben. V. Bitte der Deputirten übergeben 30. Juni die angeführten Privilegia sollen zur Einsicht producirt werden, auch würden sie im Archiv sein, nach dem Patent vom 12. Mai sei die Darlegung der Gravamen mit einer Erklärung zu erwarten, der Credit würde hergestellt werden, wenn die extraord. Contribution gemindert und in Zukunft wegen der Contribution auf Landtagen deliberirt und daselbst ein Schluss gemacht werde. VI. Der Prälaten und Deputirten der Ritterschaft Vorstellung einiger weiterer Gravamina. 3. Wegen der Handwerker auf dem Lande betr. das Mandat vom 18. April. 4. Wegen der Wegebesserung betr. das Mandat vom 13. April. VII. Grav. 5. Wegen der Jagd. 6. Wegen der Lehngüter mit Supplica wegen der Lehngüter mit Anl.: Erklär. von Herzog Christian Albrecht Gottorf 23. Novemb 1674. Grav. 7. Dass nach Verordnung vom 1. Juni mit Ausnahme der Landräthe auf diejenigen, welche in Kön. oder Fürstl. Diensten stehen, bei der Wahl eines Verbitters oder Probsten nicht zu reflectiren. Es wird um freie Wahl ohne Ausbringung der Confirmation gebeten. Gr. 8. Dass es ratione mandatorum poenal. bei der Landgerichtsordnung P. III. tit. 2 § 5 mit der clausula justific. zu lassen. Gr. 9. Gegen das Mandat vom 27. Mai wird gebeten, dass, wenn einseitige Unterthanen auf Prälaten und Ritterschaft Güter in delicto flagr. begriffen, sie nicht abgefordert, sondern in loco delicti untersucht werden. 10. Wird gebeten, dass über die zu erlassenden gemeinsch. Verordnungen vorher mit Prälaten und Ritterschaft conferirt werde. VIII. (S. 96.) Bescheid der Commissarien v. 6. Juli, dass, ehe die Stiftungen der Klöster producirt,

Digitized by Google

keine Resolution wegen der 80 R. erfolgen werde. IX. Bescheid derselben vom 6. Juli wegen der Lehnbriefe. X. Bescheid derselben v. 6. Juli wegen der Privilegienproduction. XI. Der Bescheid vom 12. September 1711 über sieben Punkte ist gedruckt in gemeinsch. Verordnungen S. 807—815. XII. Bitte von Prälaten und Ritterschaft, die Mandate wegen der restirenden Anlage zu renoviren, und Mandate zur Zahlung nach den von den Deputirten zugesandten Rechnungen zu erlassen. XIII. (S. 113.) Gemeinsch. Zahlungsmandat vom 18. September 1712.

Landtagscommission in Rendsburg 1711 October und November. Vergl. Verz. der Handschriften B. 1. S. 106. B. 2. S. 208—209 und Dahlmann Darstellung des dem Schl. Holst. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. Kiel 1819 S. 62.)

S. 117—126. Proponirt wird 14. Ot. 1711 I. die erste Hälfte der im April ausgeschrieb. achtzig Thaler in acht Tagen zu zahlen, die andere Hälfte 1712 in gangbarer Münze, die ausgestellten Obligationen sollen dann zurückgegeben und wegen der Cronenzahlung 2 % gut gethan werden; die Klöster Itzehoe, Preetz und Uetersen haben $26^2/_3$ R. als ersten Termin Ausgang October, den Rest nach geschehener Untersuchung zu zahlen. II. 1. Ueber eine neue Closterordnung das Bedenken zu erstatten. 2. Ueber eine Verordnung wegen des übermässigen Spielens. 3. Ueber eine Moderation der Gerichts- und Advokatengebühren. 4. Ueber Introducirung eines Schuld- und Pfandprotocolls und Wechselrechts. 5. Wegen der Lehngüter. 6. Ueber eine Verordnung der Decimation über die aus dem Lande gehenden Güter.

S. 126—187. Erklärung von Prälaten und Ritterschaft übergeben 19. October 1711. 1. Gebeten wird um Minderung der extraordin. Anlage, die Klöster Preetz und Uetersen offeriren die Hälfte vom ersten Termin zu Umschlag, Itzehoe und S. Joh. entschuldigen sich mit Unvermögen. Dann 1. rück-

Digitized by Google

sichtlich der Klosterordnung wird um freie Wahl des Verbitters und Pröbste nach dem Hadersleb. Recess von 1614 (gemeinsch. Verordn. S. 268) und der Closterordnung (ibid. S. 540) gebeten. 2. Wie 1636, Prälaten und Ritterschaft mit der Polizei- und Kleiderordnung zu verschonen. 3. Beistimmend. 4. Schuld- und Pfandprotokoll wird abgerathen, auf die Nachricht seien Capitalien gekündigt, weil man nicht wünsche, dass aus dem Protokoll die Capitalien ersichtlich würden. 5. Es möge wegen der Lehen bei der alten Einrichtung bleiben, event. die Lehnsdocumente aus dem gemeinsch. Archiv herzugeben. 6. Die libertas emigrandi möge geschützt, die Decimation nicht auf die von Fremden eingebrachten Gelder zu extendiren. Gravamen 1. Es wird um einen Landtag und 2. um Confirmation der Prälaten und Ritterschaft und Ständen verliehenen Privilegien gebeten. 3 Contributionsforderungen dem Landtage vorzulegen, wodurch der Credit gesichert werde. 4. Dass die abgetheilten Herrn, die Stifter Heil. Geist S. Joh. Dörfer und alle, so vor diesem contribuirt, zahlen. 5. Die Klöster zu schonen. 6. Die freie Wahl des Verbitters und der Pröbste zu lassen. 7. Gegen das übermässige Spiel eine Constitution zu erlassen. 8. Auch wegen des gleichen Maasses und Gewichts. 9. Gebeten wird, grobe Münze schlagen zu lassen; da die Hamb. und Lübecker Münze nicht von gleicher Bonité, wie die hiesige, mit diesen Städten zu verhandeln. 10. Die Taxen bei dem Landgericht und Canzleigericht zu moderiren, adelige so gut wie gel. Landräthe zu den Commissionen zu ziehen. 11. Dass ein gemeiner Schuldthurm zu errichten nach der Hadersleb. Constitution von 1604 ersten März und der Renovation vom 1. Oct. 1630 Landger. Ordn. IV. 14. 15. 12. Wegen der Pönalmandate. 13. Die Ritterschaft des Herzogthums Schleswig bittet um die Freiheit der testamenti factio. 14. Bei Besetzung der Aemter auf die Landsassen vor andern zu reflectiren. 15. Die Visitationsgebühr und Ordinationskosten zu ordnen. 16. Wegen der entwichenen Leibeigenen. 17. Die bei dem Druck der

Digitized by Google

Landgerichtsordnung von 1701 enthalt. Annotationes über die Lehngüter nicht pro authenticis zu achten. 18. Jährlich einen Landtag, Quartal- und Landgericht zu halten. 19. Vertreibung der Zigeuner. 20. Die Güter an der Obereider klagen über die Insolentien der Prahmführer. 21. Dass bei Contracten und Processen zwischen Prälaten und Ritterschaft und einem Bürger oder Landmann erstere vom Stempelpapier frei. 22. Wegen der Handwerker auf dem Lande. 23. Die Possessores der an der Schley beleg. Güter stellen vor, dass den dortigen Schiffern verstattet bleibe, ausheimische Waaren und Korn in die Fürstl. Aemter und Städte zu bringen. 24. Die Ausfuhr des Korns zu gestatten. 25. Zu bestimmen, welche Landräthe sich wegen der Verwandschaft mit den Partheien des Votirens zu enthalten haben. 26. Wegen der Jagd auf den Stifts-, Klöster-, Thumherrn- und Stadt-Gütern. 27. Bei dem Herzog von Plön zu bewirken, dass die alte Landstrasse zu Gröneberg bei Stahwedder bleibe. 28. Dass der in Lübeck und Hamburg geforderte Zoll, Accise und Wegegeld abgestellt werde. 29. Dass den klösterlichen Unterthanen in der Feldschmiede in Itzehoe der Störstrom zum Gebrauch frei stehe, dass dem Kloster Itzehoe und den Gütern an der Stör frei stehe, ihre Waaren nach und von Hamburg ohne Zoll zu bringen, dass die in der Feldschmiede wohnenden Handwerker, da sie bürgerliche onera tragen und den sechsten Theil der Einquartirung tragen, in Itzehoe Zunftgerechtigkeit erhalten und die Stör benutzen können.

Friedrich Reventlau, Detleff Brocktorff, Wulff Blome, Benedict von Ahlfeldt, Friedrich Rantzau, Detlef Reventlau, Joh. G. Graf von der Nalt, Cay von Thienen, B. B. von Buchwaldt, J. L. von Qualen, Nicol. Rumohr, Cay Friedr. Schack, Reichenbach, Lilienkron, Lewenburg, Korff.

S. 188. Extr. protocolli der Landtagscommission. J. J. v. Wassmer, H. Stryck. Rendsburg 20. October 1711. 1. Ist bei der Commission vorgekommen, dass bei dem Landtage und sonst Viele in numerum nobilium

recipirt werden wollen, dass abgeredet sei, in dreissig Jahren nicht zu recipiren. Es sei zum Despect der Herrschaften, dass die Noblesse ihren Landesherrn Vasallen erwählen wolle, da doch deren einige gar keine adel. Güter besässen. Der Ritterschaft zu declariren, dass sie sich dessen hinführo zu enthalten, weil K. M. und H. D. Keinen, so wenig derjenigen, so jetzo recipirt als derjenigen, so hinführo recipirt werden möchten, wo sie es nicht vorher zu concediren vor gut befunden und er ein adel. Gut in diesen Herz. besässe, der Privilegien des Landes zu geniessen, resolviren würden. 2. Der Noblesse zu declariren, dass man über die Antwort der Noblesse, wenn diese nicht beisammen bliebe, mit Deputirten derselben communiciren wolle. 3. Dass die Klosterrechnungen von den zwei letzten Jahren bei der Commission einzugeben. 4. Die fundationes und statuta jedes Klosters einzubringen.

S. 190—196. Exculpationsschrift, die Ritterschaft habe von uralten Zeiten her Einige vom Adel, auch Kön. und Hochf. Ministri, die in hiesigen Herzogth. Güter, oder mit hiesigen Adeligen alliirt, recipirt, Reichshofrath Baron von Reichenbach sei vor vielen Jahren für ein Mitglied erkannt, die Reception des Geh. Raths Baron von Lilienkron bis zum Landtag differirt. Landrath Levezau und Obristl. von Lewenberg seien possessionirt, Obrist von Holstein habe spem proximam zu dem Gut Fresenburg, die Gebrüder von Negendank hätten Capitalien im Lande und sind resolvirt, Güter in den Herz. zu kaufen, diese fünf seien in Königl. Diensten gewesen und jetzo noch in Fürstl. Diensten, auch in den Herz. verheirathet. Es ist beliebt, in dreissig Jahren keinen zu recipiren, jedoch ist diese Beliebung salvo jure tertii multo magis principis zu verstehen, auch uns dadurch die Hände nicht gebunden. Es wird gebeten, das Recht der Vorfahren, ohne Concession zu recipiren, da auch den Städten und andern Collegiis dasselbe zusteht, zu lassen.

S. 197—208. Vorläufige Resolution der Landtags-Commission über die abseiten Prälaten und Ritterschaft

Digitized by Google

übergebene Antwort und Erklärung Rendsburg 29. Oct. 1711 von Jessen, Goertz, Neve, Callisen, von Wassmer, Stryck. 1—29. ad 13 wollte die Commission auch hierin einige Veranlassung von der Ritterschaft erwarten, dass die höchste und hohe Herrschaft durch würkliche Bezeugung der so oft contestirten Devotion, I. K. Maj. und F. Gnade der Ritterschaft zu continuiren —, bewogen werden mögte. (S. 208.) Die favorable Erklärung durch Devotionsbezeugung zu befördern wird der Ritterschaft anheim gegeben.

Anl. S. 208—227. Bedenken über die Klosterordnung, wie solche bei deren Erneuerung in einem und andern zu erlassen sein möchte. Zu der Prälaten Bedenken mitgetheilt S. 227. A) Extracte Kön. und Fürstl. Antwort auf der Stände Gravamina da a. 1611 22. Decb. (vergl. B. 1 des Verz. S. 57.) dass Zucht und Ehrbarkeit in den Klöstern zu halten. B) S. 229. Königl. und Fürstl. (Christian und Joh. Adolph) Vergleich wegen Prälaten in den Klöstern, Kopenhagen 24. Jan. 1612, dass die geistl. Beneficia und Prälaturen von den regierenden Herrn per vices conferirt werden sollen, wie denn für diesmal von König Christian die Abtei zu Itzehoe unserer Muhme Fräulein Marie zu Schl. Holstein conferirt. C) S. 230. Extr. Kön. und Fürstl. End- und schliessl. Resolution v. 15. April 1613, der Kön. und Fürstl. Gnaden gebührt die Inspection der Klöster, sie wollen dahin sehen, dass solche Häupter fürgesetzt werden, dass sich die Ritterschaft dieser wegen nicht zu bemühen noch zu beklagen. D) S. 233. Extr. Hadersleb. Abschieds v. 13. April 1614 (Gemeinsch. Verordn. S. 268 vom vierzehnten April datirt) dass die freie Wahl der Aebtissinnen und Priörinnen beim Convent salvo jure superioritatis zu verbleiben, und Bedenken zu geben über die Entwürfe der Verordn.: E) wegen des Spiels etc. F) S. 238. Der Polizei. G) S. 244. Der Canzlei- und Advokatengebühr. H) S. 251. Ueber die rationes pro introducendo protocollo. I) S. 259. Den Entwurf wegen der Decimation. K) und L) S. 262. Wegen

Digitized by Google

der Lehngüter. M) S. 264. Extr. Königl. und Fürstl. Resolution vom 15. April 1613 wegen Besetzung der Aemter (Verz. B. 1. S. 57 und S. 107). N) S. 272. Extr. Königl. und Fürstl. Resolution vom 15. April 1613 wegen der Jagd.

S. 276. Memorial abseiten Prälaten und Ritterschaft pro declaratione. Rendsburg 3. Novb. 1711. Wegen der in fine der vorläufigen Resolution erwähnten Devotionsbezeugung beklagen Prälaten und Ritterschaft, dass die Commission sich nicht etwas deutlicher explicirt

S. 280. Extr. protocolli, Rendsb. 4. Novb. 1711, der Ritterschaft communicirt. (Vergl. B. 1 des Verz. S. 108.)

S. 281. Proposition der Königl. Commissarien. Einen Vorschuss von 400,000 R. zu geben gegen Versicherung des Einkommens in Süderdithmarschen.

S. 282. Proposition der Hochf. Commissarien. (Vergl. B. 1. des Verz. S. 108.) Fürstl. Commissarii werden gern bereit sein, falls nur so etwas suppeditiret wird, welches statt der sonst etwa in jure fundirten rationes bei der gnäd. Herrschaft eine Motive fourniren könnte, in dasjenige zu consentiren, welches nur bloss allein von der Gnade dependiret —.

S. 283. An die Königl. Commissarien Vorstellung abseiten der Ritterschaft auf die wegen des Vorschusses gethane Proposition. Rendsb. 13. Novb. 1711. Die Mittel der Noblesse seien erschöpft durch Aufbringen der 40 R. Contribution, die Fremden würden, wenn die Proposition eclatirt würde, ihre Capitalien kündigen, ein grosser Theil der Noblesse hätte vor zwei Jahren einen ansehnlichen Vorschuss gethan, die Revenuen der Güter reichten nicht aus, wenn die zweiten 40 R. nicht zu depreciren seien, um so weniger wenn das Schuld- und Pfandprotokoll, die Regulirung der Lehngüter etc. —. Wenn sie die bei dem Landtage erbetene Gnade erhielte, offerirt die Ritterschaft gegen Verhypothecirung der Hebungen Süderdithmarschens, 200,000 R. Cronen, die Hälfte Joh. 1712, die andere Umschlag 1713, zinsbar anzuleihen, ein jeder pro rata der in Besitz habenden Pflüge, dergestalt, dass gegen

Morosos executive verfahren werde, immassen dann dieses von den anwesenden Senioribus einer jeden famille eigenhändig unterschrieben.

S. 291. Vorstellung abseiten der Ritterschaft an die Hochfürstl. Commissarien zur würklichen Bezeugung der Devotion. Rendsb. 13. November 1711. Wenn auf die beim Landtag specificirten Punkte eine gnädige Resolution erfolge, so wolle die Ritterschaft, wenn nach geleist. Kön. Vorschuss drei Jahre verlaufen, I.H.D. gegen Versicherung 200,000 R. Cronen in 2 Terminen zinsbar anleihen, jeder pro rata der Pflüge etc.

Fried. Reventlau, Detleff Brocktorff, Friedrich Rantzau, O. Fr. v. Buchwaldt, B. v. Alefeld, Nic. Rumohr, Wulff Blome, Cay v. Tienen, v. Lewenberg.

S. 299. Erklärung und wiederholte Bitte, abseiten Prälaten und Ritterschaft. Rendsb. 13. Novb. 1711 in Bezug auf die vorläufige Resolution (S. 226.) Gebeten wird 1. um Gewährung des Landtags, Confirmation der Privilegien etc., um Erlass der Hälfte der zweiten 40 R., so dass nur zwanzig, die eine Hälfte 1712, die andere Umschlag 1713 zu zahlen. 3. Die Remission von 33 Pflügen des Klosters Preetz noch einige Jahre zu gestatten etc. mit Beilage 1. S. 327. Bedenken über die pro introducendo protocollo angeführten rationes. 2. S. 336. Bitte des Verbitters Friedrich Reventlau auf Niendorff wegen des von den Unterthanen des Klosters Itzehoe geford. extraord. Anlage Rendsburg 11. Novb. 1711. 3. Bitte der Ritterschaft Rendsb. 11. Novb. 1711 wegen der extraord. Anl. der 40 R. und desfals an die Oberkriegs-Commissarios abzulassenden Mandati in Betr. der in Cronen bezahlten Contribution. (Die andern Beilagen fehlen.)

S. 340—341. Extr. protocolli bei der Landtagsversamml. zu Rendsburg 16. Novb. 1711 auf Begehren den Deputirten communicirt. 1. Ein Donativ von 100,000 R. vor jeden Herrn. Worin 2. 100,000 R. vor I. Kön. Maj. in dem offerirten Anlehen gekürzet werden sollen. 3. Die Zahlung von dem Donativ vor I. K. M. bevorstehenden Umschlag. 3. Fürstl.

Digitized by Google

Seite wolle man sich nicht nur rat. terminorum sodann finden, sondern auch dabei das Anleben fahren lassen. 5. Doch wird expresse verlangt, dass morgen früh hierüber eine cathegorische Resolution erfolge, und 6. im Fall solche nicht gewieriger massen gegeben werden sollte, wird so wohl Kön. als Fürstl. Seits das Totum des offerirten Anlehns reservirt, auch 7. eine nähere Erklärung ratione terminorum desiderirt insonderheit Königl. Seite.

S. 341—342. Extr. prot. 17. November 1711 Commissarii inhäriren ihrer gestrigen Insinuation, wenn die Ritterschaft sich dazu verstehet, wollen commissarii favorab. referiren von allem, was gesucht, auch wegen der restirenden 40 R. sich bestreben, wenn Umschlag 20 R., nebst dem 100,000 R. Donativ vor I. K. M. (welche in dem Vorschuss decourtirt werden sollen) abgetragen worden, sodann wegen der andern 20 R. leidliche termini bewilligt werden mögen. Wenn diesen Nachmittag zulängliche Erklärung erfolgt sein wird, so ist bis auf 14. Decb. c. a. die verlangte Dilation damit verstattet.

S. 343. Auf diese beiden Extr. protocolli und zwar auf den erstern ist nachfolg. supplique per majora beliebet und übergeben, wie solches pag. 344 zu ersehen. Wenn aber Verschiedene damit nicht einig gewesen, sind dieselben mit nachfolg. Memorial eingekommen. Bitte abseiten Prälaten und Einiger der Ritterschaft wegen der ratione doni gratuiti und sonsten gethane Proposition.

Es wird gebeten, da die Ritterschaft nur in geringer Anzahl zugegen, sie auf drei Wochen zu dimittiren, damit sie in grösserer Frequence sich entschliessen könne.

S. 344. Abermal. Erklärung und wiederholte Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der offerirten Anleihung und dagegen verlangten Donativs. Rendsburg 17. November 1711.

Die Ritterschaft bleibt bei der bedingten Offerte der Anleihe von 200,000 R. an I. K. und einer gleichen Summe

Digitized by Google

an H. D.; es wird gebeten, sich damit zu begnügen. Wenn nicht, sie drei Wochen zu dimittiren, um in grösserer Frequenz zu überlegen. Ehe und bevor wegen der Bitte um die Einnehmung der Huldigung, Confirmation der Privilegien und der specificirten Passus gnäd. Resolution gewährt, sei kein fremder Credit zu erlangen. Es wird deshalb gebeten, sie zu erhören.

S. 347. Memorial auf den letztern Extract oder Bitte ratione dilationis wegen der Umschlag 1712 auszuzahlenden 100,000 R. Rendsb. 18. Novb. 1711.

Von dem glücklichen Ausgang des Landtags, der gnäd. Resolution auf die vorgetrag. Passus hängt das Wohl des Landes ab, sie ist das einzige Mittel zur Bezeug. der Devotion. Prälaten und Ritterschaft bedingen, dass sie nicht anders, als wenn K. M. und H. D. ihnen wegen der bei diesem Landtage vorgestellten Punkte dero Kön. und Hochf. Gnade accordirt, sich zu etwas heraus lassen können. Es sind jedoch Prälaten und Ritterschaft in solcher ungezweifelter Hoffnung des unterth. Erbietens, dass sie I. K. M. und H. D. auf die anzuleihen versprochene Summe in nächstem Umschlag 1712 gegen Ausstellung der offerirten Versicherung 100,000 R. anleihen wollen. Commissarii mögen die favorable Relation erstatten, bis zum 14. Dcb. Dilation geben, damit Prälaten und Ritterschaft nach erfolgter gnäd. Resolution mit den jetzt abwesenden der Noblesse sich vereinbaren können, ob die übrigen 100,000 R. als Donativ oder Anleihe und in welchen Terminen gezahlt werden sollen.

S. 352. Drei Constitutiones wurden 16. November der Noblesse communicirt, um ihr Bedenken zu geben. 1. O. Wegen der entwichenen Leibeigenen von Christian August. 2. P. Wegen der Wege. 3. Q. Wir Friedrich und Wir Carl Friedrich etc. wegen der Cession der Obligationen —.

S. 365. Bedenken über die drei Constitutionsentwürfe.

Digitized by Google

Reassumirte Landtagscommission in Rendsburg. da durch Extr. protocolli vom 17. November 1711 Dilation bis zum 14. December 1711 bewilligt werden. (Verz. B. 1. S. 109.)

S. 377. Schreiben der Commissarien Jessen und Neve, Rendsburg 11. December 1711, an den Verbitter, dass die Versammlung bis zum 18. Decb. ausgesetzt; weil die Königl. Resolution noch nicht eingegangen. Antwort des Verbitters v. 12. Dcb., ob nicht die Königl. Resolution abzuwarten und erst dann mit den Hochf. Commissarien wegen des Termins zu vereinbaren.

Extr. prot. (S. 382), was 19. December 1711 proponirt und beschlossen, dass Prälaten und Ritterschaft nach geschehener Notification sich am 4. oder 7. Jan. 1712 in corpore und mehr. Frequenz einfinden. Schreiben vom 22. December 1711 (S. 386), dass die Königl. Resolution der gnäd. Propension eingegangen, die Versammlung 29. December zu reassumiren.

Reassumtion der Versammlung 30. December 1711. (Verz. B. 1. S. 100.)

S. 389. Extr. protocolli 30. Decb. 1711.

Die Commiss. erwarten zulängliche Erklärung über den Vorschluss und Donativ, um die Commission in den Stand zu setzen, die Kön. und Fürstl. Resolution bekannt zu machen. Bitte der Ritterschaft 31. Decb. 1711 pro dilatione etwa bis 11. Jan. 1712. Vor Publikation der Resolution sei kein Credit zu finden. Wenn auf die gestellten Punkte die Kön. und Hochf. Gnade bewilligt, so werden zu Umschlag für Kön. Maj. 115,000 R. nach Pflugzahl und Joh. 1712 35,000 R. Anleihe auch 50,000 R. Donativ gegeben, wegen des modus collect. der letzten Summe sei Vereinbarung zu treffen. I. H. D. soll, wenn vier Jahre Geduld gegeben, ein Donativ von 50,000 R. gegeben werden.

Kieler Reassumtion der Versammlung 14. Jan. 1712. (Verz. B. 1. S. 110. B. 2. S. 209.)

S. 394. Das Angebotene sei bei weitem nicht zureichend, statt 115,000 R. wenigstens 150,000 R. diesen Umschlag und Joh. 50,000 R. aufzubringen; als Donativ 100,000 R, die eine Hälfte Joh., die andere Umschlag 1713 zu zahlen. An Fürstl. Durchl. ein Donativ von 100,000 R. Umschlag 1714 zu geben. S. 397. Bitte der Ritterschaft vom 16. Jan. 1712 pro communicatione der gnädigsten Resolution, sodann wegen des Vorschusses und Donativs. S. 404. Extr. protocolli, Kiel 18. Jan. 1712, es sei nicht abzugehen von dem, was am 14. Jan. commissarii vorgetragen, die Ritterschaft habe heute die Erklärung zu geben. S. 405. Finale Erklärung von Prälaten und Ritterschaft wegen der Anleihe und des Donativs, nach vorgäng. Communication der Resolution, Kiel 19. Januar 1712. Zur Accordirung der Gnade werden offerirt als Anleihe an den König 100,000 R. gegen die offerirte Sicherheit, in fürwähr. Umschlag, als Donativ 100,000 R. und zwar 15,000 in diesem Umschlag, und 85,000 R. Umschlag 1713, an Hochf. D. nach vier Jahren ein Donativ von 100,000 R. Es wird um Communication der Resolution gebeten, und dass von der Contribution der 80 R. 20 R. erlassen werden, dass die freiwillige Anlage nicht in Consequenz gezogen, den Privilegien nicht verfänglich werde. S. 408. Bitte Verschiedener von der Ritterschaft betr. den modum collectandi wegen der extraord. aufzubringenden Gelder. Es wird, wenn gleich majora dawider gemacht werden könnten, gebeten, dass die zu zahlende Summe nach früherer Observanz so wohl auf die Capitalien als die Pflüge repartirt werde, da auch kein Einziger in societate contra placita majorum et decisiones pragmaticas majorum sich graviren zu lassen schuldig, vielmehr pro suo jure zu sprechen auch allein berechtigt. Nebst zwei Formularen über die Capitalien S. 416. Beantwortung von den übrigen Prälaten und Ritterschaft auf die vorhergehende Supplique, die von einigen

Digitized by Google

Wenigen der Noblesse ohne Mitwissen und Deliberation mit dem übrigen gesammten Corps eingegeben. Es wird gebeten, es bei dem bisherigen modo collectandi zu lassen, die Capitalien nicht heran zu ziehen. S. 422. Bitte von Prälaten und Ritterschaft vom 23. Januar auf die communicirte Königl. und Fürstl. Resolution so nachgehs erst 25. Jan. subscribirt.

S. 436—448. Der Königl. und Fürstl. Landtagscommission Resolution über die von Prälaten und Ritterschaft bei bisdaheriger Landtagsversammlung angebrachten Postulate bis auf I. K. M. und I. H. D. binnen vierzehn Tagen zu verschaffende Ratification, Kiel 25. Januar 1712. Jessen, Neve, v. Goertz, Callissen, Stryck. (Gedruckt in den Privilegien S. 225—235.)

S. 431—436. An S. K. M. Bitte und Erklärung abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen Accordirung der bei der Landtagscommission mit gebetenen Kön. Gnade. Kiel 26. Jan. 1712. (Verz. B. 1. S. 111. B. 2. S. 209.) Dass sie auf verschiedene Punkte keine zulängliche Resolution erhalten, dass die Privilegien confirmirt, die Contributionen auf einen leidlichen Fuss gesetzt, durante hoc bello keine weitere extraord. Anlage ausgeschrieben werde, wegen des Passus feudor. etc.

S. 449. Der Commissarien Jessen und Neve Vortrag, Kiel 25. Januar 1712, dass nach Königl. Ordre Magazine in Flensburg etc. zu errichten. (Vergl. Verz. B. 1. S. 110. 111.) Erklärung von der Ritterschaft 26. Januar 1712 und Formular der Quitung über den Vorschuss von dem Oberkriegscommissar Schrader vorgängig bis zur Auslief. der Königl. Obligation ausgegeben.

S. 452. Bitte und Erklärung der Prälaten und Ritterschaft an Hochf. Durchl. wegen Accordirung der bei der Landtagscommission miterbetenen Gnade, Kiel 26. Januar 1712. Da keine zulängliche Resolution erfolgt, wird um Confirmation der Privilegien etc. gebeten, wie in der Bitte an den König vom 26. Januar 1712. Anzeige und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an die Commissarien vom 27. Januar 1712 wegen

Digitized by Google

Beförderung einer gnäd. Resolution. Es ward gebeten, eine fernere favorable Relation zu befördern, es möge nicht zuwider sein, dass sie (Prälaten und Ritterschaft) der Kön. Maj. und H. D. immediate durch zwei deputati ihr Vermögen vorstellen und die erbetene Gnade erbitten.

S. 459—476. Verhandlungen im April und Mai 1712 (wie im Verz. B. 1. S. 111.) und weitere Verhandlungen der Jahre 1712 und 1713.

S. 477. Schreiben der Commissarien, Rendb. 23. April 1712 fordersamst sich zusammen zu thun, und Einige ihres Mittels zu bevollmächtigen wegen der Ueberlieferung der Königl. und Fürstl. Ratification, wegen Satisfaction der Gegenprästanda und der noch mangelnden Versicherung im Namen des ganzen Corps. Beil. S. 488—490. Versicherung sub obstagio et hypotheca bon. Umschlag 1714 100,000 R. Donativ zu zahlen.

S. 479. Erklärung der Commissarien, Rendsb. 23. April. Königl. Seiten wird als Conditio sine qua non verlangt, gleich es auch den Deputirten zu Coldingen declarirt worden. 1. Da in dem mit Ausgang Januar zu zahlenden Vorschuss von 100,000 R. noch 34,838 R. ermangeln, dieser Rest ohne Anstand an die Kriegskasse in Rendsburg zu zahlen. 2. Das Donativ von 100,000 R. künftigen Jacobi ohnfehlbar zu zahlen und darüber eine bündige Versicherung und Obligation im Namen gesammter Prälaten und Ritterschaft auszustellen. S. 480. Schreiben an die Commissarien, Kiel 29. April 1712, dass zum zehnten Mai eine Conferenz der Ritterschaft, die nicht früher zusammenkommen könne, angesetzt sei. S. 482. Convokatorium der Ritterschaft, Kiel 1. Mai 1712 zum elften Mai. S. 484. Schreiben der Commissarien, Rendsburg 30. April 1712. Die Documente von der gnäd. Herrschaft seien eingegangen, dass Deputirte der Ritterschaft, wenn ein Ausschuss nicht bereits gewählt, mit Vollmacht versehen werden. (Verz. B. 2. S. 210.) Königl. Resolution d. d. Coldingen 30. Jan. 1712 ad mandatum r. maj. Wiebe auf das Memorial vom 26. Januar.

Digitized by Google

S. 490. Ordre Friedrichs IV., Coldingen 27. April 1711 (1712), an den Oberkriegscommissär Lohemann wegen Heulieferung nach Bramstedt, Schuby mit Designation der Güter, denen der Befehl zu intimiren. Rendsburg 1. Mai 1712. Befehl der Generale en chef J. Scholten, E. M. Numsen, Hauptquartier zu Pinneberg 5. Mai 1712 an das Gut Caden, fünf Fuder Heu à 500 ℔ nach Bramstedt in sechs Tagen zu liefern. S. 496. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an den König, 13. und 17. Mai 1712, um Erlass der befohlenen Heulieferung.

S. 500. Bitte von Prälaten und Ritterschaft, Rendsburg 1. Juni 1712, wegen Remittirung der Eintreibung des rückständigen Vorschusses und der des Donativs halber geforderten Obligation. Dass die Güter der abgetheilten Herren mit in Anschlag zu bringen, auch die Pflüge der Kön. und Fürstl. zugekauften adel. Güter, eine gnädige Resolution wegen der Passus des Landtags zu ertheilen, die Obligationsausstellung wegen des Donativs zu erlassen. S. 506. Bitte an Hochf. Durchl. wegen des Donativs, desfalls gemachter Repartition und vorgängig geforderter Obligation.

S. 512—517. 1. Copia diplomatis regii, Coldingen 27. April 1712. 2. Copia ratificationis regiae, Coldingen 27. April 1712. 3. Copia ratificationis ducis, Gottorf -- April 1712. 4. Copia diplomatis ducis, Gottorf April 1712. (Alle vier gedruckt in den Privilegien S. 235—240. Vergl. Verz. B. 1. S. 112.)

S. 527—539. Bitte von Prälaten und Ritterschaft, Rendsburg 2. Juni 1712, wegen der ihnen copeylich communicirten confirmationes privileg. und ratificationes der bei der Landtagsversammlung ertheilten Commissionsschlüsse und Resolutionen. (Wie in B. 1. S. 113.)

S. 540. Berechnung v. 3. Juni 1712. Weil nach Artikel 5 des Travendahler Friedens de a. 1700 jede Herrschaft 6000 Mann haben soll, welche die Stände beider Herzogth. zu unterhalten schuldig, würde deren Verpflegung, 4000 Mann

Digitized by Google

Cavallerie und 8000 Mann Infanterie gerechnet, nebst Generalcommissariat, Justiz, Fortification, Artillerie und andern Bedienten jährlich zu stehen kommen summa summarum 1,129,040 R. Diese Summe über beide Herz. repartirt, so hat jeder Pflug 61 1/3 R. jeder Herrschaft zu zahlen. I. K. M. Aemter und Städte Pflüge, der abgetheilten Herrn Aemter und Städte eingerechnet im H. Schleswig 4139 Pfl., Holstein 3128, zusammen 7267 Pfl. à 61 1/3 R. = 445,709 R. 16 ß. I. Durchl. im Herz. Schleswig 4602 1/2 Pfl., in Holstein 1697 1/2 Pfl., zusammen 6300 Pfl. à 61 1/3 R. = 386,400 R. Prälaten und Ritterschaft haben im Herz. Schleswig, Prälaten 88, Ritterschaft 1825 Pfl., zus. 1913 Pfl., in Holstein Prälaten 198 1/2, Ritterschaft 2433 1/2 Pfl., zus. 2932 Pfl. Im Ganzen Prälaten und Ritterschaft 4845 Pfl. à 61 1/3 R. = 297,160 R. Summa aller Pflüge 18,412 à 61 1/3 R. = 1,129,269 R. 16 ß.

S. 544—550. Erklärung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an I. K. M. und H. D. Rendsburg 4. Juni 1712. Wegen der communicirten Confirmation und Ratification und desfalls gebetener Erklärung. Unterschrieben von drei Reventlau, sechs Brocktorff, drei Ahlefeldt, einem von Thienen, einem Rantzau, einem Reichenbach.

Die Unterzeichneten bitten, die Contribution nach hergestelltem Frieden zu mindern, was die extraord. Contribution in Kriegszeiten betrifft, zu erklären, dass die der Ratification inserirte Clausel nicht so zu verstehen, als ob hinführo kein Landtag zu halten, sondern nur, wenn in Kriegszeiten schleunige Hülfe nöthig und die Zeit nicht verstatte, Prälaten und Ritterschaft zu convociren, dass es bei den Privilegien sein Verbleiben habe. In dieser Versicherung (Voraussetzung) versprechen die anwesenden Prälaten und Ritterschaft jedoch nur pro rata ihrer Pflüge, wozu sie sich anheischig gemacht, zu prästiren. Gebeten wird, dass gegen Zahlung des Donativs die erbetene Erklärung ertheilt werde. (Vergl. Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht S. 75.)

S. 550. Erklärung der Commissarien. Rendsburg 4. Juni

Digitized by Google

1712. (Vgl. Dahlmann l. c. S. 73. Mein Verz. der Handschr. B. 1. S. 113.)

S. 553. Bitte an den König und Herzog von Prälaten und Ritterschaft. Rendsburg 4. Juni 1712. Wegen Declarir. des neulich erricht. Rendsb. Vergleichs, dass die siebzehn Pflüge in der Feldschmiede zu Itzehoe nicht dem Kloster daselbst, die Horster 28 Pflüge nicht dem Kloster Uetersen entzogen werden, dass sie wie auch $3\frac{1}{2}$ Warleberger von Knoop gekaufter Pflüge mit nicht mehreren oneribus, als die adel. Pflüge belegt und der dagegen geschlossene Rendsburger Vergleich nicht ausgeführt werde.

S. 556. An die Commissarien Anzeige und Bitte der Possessoren an der Obereider grenzender adel. Güter, Rendsburg 4. Juni 1712, um Remedirung einiger von den Rendsburger Schiffern oder ihren Leuten verübten und noch zu besorgenden Excessen und Schadens.

S. 563. Bitte an den König, Rendsburg 4. Juni 1712, wegen der Heulieferung. Bitte an den Herzog, Rendsburg 4. Juni, wegen der Jagd auf Klösterl. Gütern und der gesetzten Jagdpfähle.

S. 569. Formular des Reverses, welcher von I. H. D. wegen des Donativs verlangt wird, worin von dem Einzelnen sub obst. et hyp. bon. versprochen wird, a. 1714 oct. trium regum die Quote des Donativs von 100,000 R. zu zahlen.

S. 569. Friedrichs IV. und Carl Friedrichs Befehl, Glückstadt 25. Juni 1712, dass Satjewitz, als Lehngut, nicht ohne specialen Consens zu veräussern.

S. 571. An den König Bitte von Prälaten und Ritterschaft, 5. Juli 1712, wegen der Declarirung der 25. Januar ertheilten Landtags-Resolution betr. die Erleichterung der Contribution, des Donativs, der Lehngüter und sonst. 1. Es sei erklärt, im Frieden die ordinäre Contribution nicht zu erhöhen, noch in Kriegszeiten ohne unumg. Nothwendigkeit auszuschreiben, fals nicht Prälaten und Ritterrchaft zu einer Landtagsversammlung convocirt worden. Gebeten wird um Mil-

Digitized by Google

derung der ordin. Crontribution und dass es bei Auschreib. einer extraordin. Contribution nach den Privilegiis verhalten werde. 2. Wegen des Jacobi zu zahlenden Donativs von 100,000 R., die Güter der abgetheilten Herrn, die von K. M. und H. D. zugekauften Güter, auch die Pflüge der Klöster müssten beitragen. Gebeten wird, eine Erklärung zu geben, dass das Donativ nicht in Consequenz gezogen werde. 3. Wegen des Vorschusses, worüber der Oberkriegscommissar freilich quitirt, die versprochene Obligation zu geben. 4. Die noch restirenden 10 R. der Anlage von 80 R. zu erlassen. 5. Die Ausfuhr des Korns frei zu lassen. 6. Wegen der Lehngüter.

S. 550. Bitte von Prälaten und Ritterschaft, 5. Juli 1712, wegen Declarirung der Landtagsresolution betr. Erleichter. der Contrib., Differirung und Repartirung des Donativs, auch die Lehngüter und sonst, an den hochwürd. Bischof. Im Ganzen desselben Inhalts, wie die Bitte an den König, jedoch 2. Bitte, das Donativ bis 1716 ruhen zu lassen, deshalb keine Obligation zu fordern, da der Landtagsschluss verbindlich.

S. 588. Erklärung König Friedrichs IV. Itzehoe 19. Juli 1712. (Vergl. die gedruckten Privilegien S. 246 und Dahlmann Steuerbewill. S. 76, 77.)

S. 591—597. Befehle und Schreiben, wie in B. 1 des Verzeichnisses der Handschriften S. 115 vom 27., 25., 28., 4. Juli 1712 verzeichnet. S. 598. Königl. Declaration vom 27. Juli 1713 wegen Horst, das im Rendsburger Recess der Königl. Maj., Warleberg, das des Herzogs Jurisdiction, die adel. Häuser in den Städten der Jurisdiction des Landesherrn, in dessen territorio sie liegen, unterworfen; dass dies auf die onera ohne Einfluss sein solle etc. S. 600. Mandate und Schreiben, wie in B. 1 des Verzeichnisses S. 115 verzeichnet, vom 7., 14., 18., 19., 21. 3 Schreiben vom 26. Januar, 9. und 10. Februar 1713.

S. 629. Memorial der Noblesse an Graf Steinbock wegen des 9. Januar 1713 erlassenen Patents, dass sämmtliche vom

Digitized by Google

Adel 60 R. à Pflug, die in Königl. Diensten stehende Bediente 100 R., die in Hochfürstl. Diensten 30 R. à Pflug zu zahlen, die Noblesse sei ein unzertrennliches corpus. Das Memorial soll durch den Obristen v. Dewitz auf Schönhagen und von Thienen auf Güldenstein übergeben werden. Antwort des Grafen Steinbock, Husum 21. Januar 1713, dass ohne Unterschied 60 R. à Pflug zu zahlen binnen drei Wochen.

S. 636—645. Ein Schreiben o. D. wegen der Instruction der Deputirten an Gr. Steinbock, drei Schreiben, Lübeck 13. Jan., 26. Jan., 27. Jan. 1713, von Einigen in Lübeck anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft Quitungsformular über erlegte 15 R. à Pflug. Schreiben einiger in Hamburg anwesenden Mitglieder der Ritterschaft, vom 19. Januar betr. eine Anl. von 4 R. à Pflug und die von Steenbock verlangten 100 R. von dem Adel in Kön. Diensten, 30 R. von dem in Fürstl. Diensten, 60 R. à Pflug von denen ohne Dienst. (Nordalbing. Studien B. 2. S. 13.)

S. 646 – 650. Zwei Schreiben der Possessores der bei Lübeck und Kiel beleg. adel. Güter eins an den König, eins an Platen, Lübeck 14. Februar 1713, wegen des Befehls des Generalkriegscommiss. Platen, Proviant von Lübeck nach Rendsburg zu fahren. (Verz. B. 1. S. 116.) Platens Schreiben vom 17. Februar 1713.

S. 651. Patent von Christian August, Gottorf 7. Januar 1713, dass Jeder zur Sicherheit seine Gelder nach Tönningen bringe.

S. 652. Bitte an den König wegen Protection wider die über die Ostsee durch die Schwedischen Caper besorg. feindliche Excursiones und Invasiones. S. 655. Mandat König Friedrichs IV., Husum 2. Mart. 1713, an den Verbitter zu Itzehoe und Probsten zu Uetersen Reventlau, W. Blome Probsten zu Preetz, D. Reventlau Probsten zu S. Joh. 1. Wir haben Euch 18. Februar angezeigt, dass, wider Vermuthen und öftere Versicherungen, Tönningen den Schweden eingeräumt. Das fürstliche Haus hat alle Tractaten gebrochen, wir

inhibiren, die dem Fürstl. Hause im vorigen Jahr auf der Rendsburger Landtags-Versammlung zugestandene Donativ von 100,000 R. an das Haus Gottorf zu zahlen, befehlen, dies Donativ künftigen Umschlag an Uns zu entrichten, da das Fürstl. Haus seiner jura verlustig. (Vergl. Nordalbing. Studien B. 2. S. 7 u. folg.)

S. 658—678. Schreiben von F. Reventlau und J. Buchwaldt, die an den König deputirt. Husum 3. April 1713. Drei Bitten an den König. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 5. April 1713, an die an den König nach Husum deputirten Herrn. Bitte an den König vom 5. April 1713. Schreiben an die in der Ritterschaftl. Versammlung nicht Anwesenden, Kiel 4 April 1713. (Vergl. Verz. B. 1. S. 116.)

S. 679—695. Schreiben des Verbitters Reventlau an Steenbock, Lübeck 10. Januar 1713, und an Christian August wegen der von Steenbock vom Kloster Itzehoe verlangten 80 R. à Pflug Schreiben an Geh. Rath (Görz), Lübeck 18. Jan., wegen der 80 R., an den G. Steenbock, an den General-Major —. Lübeck 18. Januar 1713, an die Oberhofmeisterin (Dühring), an Christian August 27. August 1713, wegen der von Steenbock unter der Drohung der Feuerverheerung geforderten 80 R. à Pflug. (Nordalbing. Studien B. 2. S. 13. u. Verz. B. 2. S. 210.)

S. 695. Schreiben Friedrichs IV. an Priörin, und Probsten und Convent zu Uetersen, Itzehoe 19. Juli 1713, dass, da von den 1711 ausgeschriebenen 80 R. à Pflug bedingte Remission gegeben, jedes Kloster zwei adelige Fräulein, eine auf des Königs und eine auf des Herzogs zu Gottorf Präsentation annehme, es wird befohlen Jungfrau Charlotte A. v. Redern aufzunehmen. Schreiben des Königs, Husum 8. Juni 1713, wegen restirender Contribution, des Kriegscommissars Lohemann, Rendsburg 21. Juni 1713. H. C. Platen, Generalcommissar, Marschroute, Gottorf 6. Juli 1713. Bitte an denselben, Kiel 1. August 1713. Bitte an den König 1. August 1713 wegen Einquartirung, an denselben 14. August 1713

Digitized by Google

wegen der Contribution und Donativ, die vom Kloster Itzehoe und Uetersen verlangt worden.

S. 717—720. Schreiben (von W. Blome, Probsten zu Preetz), Kiel 11. August 1713, die Ritterschaft in Districte zu theilen und für jeden District einen Deputirten zu wählen.

S. 721—735. Schreiben an den General-Kriegscommissar, Kiel 11. August 1713, von Platen 23. und 24. Januar, an Geh. Rath Reventlau vom 17. August. Rescript des Königs an Platen, Gottorf 19. Aug. Mittheilung desselben 21. August. Schreiben des Königs, Friedrichsburg 10. Juli. Lohemanns Schreiben an den Verbitter, Rendsburg 9. (nicht 19.) Aug. An Lohemann und von demselben, Rendsburg 31. Aug. 1713 (Vergl. Verz. B. 1. S. 118.)

S. 735--742. Convokation des Verbitters, Niendorf 23. August 1713, zur Ritterschaftl. Versammlung am 31. Aug. Vorschlag zur Eintheilung der Güter in Districte. Extr. prot. 1. September 1713 mit W. Blomes Aufsatz über die Districtseintheilung und der Wahl der Districtsdeputirten. (Verz. B. 1. S. 119.)

S. 743—766. Bitten an den König vom 1. und 2. Sptb. Schreiben an Lohemann vom 2. September, an den König vom 2. September. Schreiben an die Deputirten des Schwansener, Dän. Wohlder und Oldenb. Distr. v. 21. Septb. 1713. Bitte an Se. Maj. Oldesloe 22. Septbr. 1713. Schreiben des Königs an den Verbitter, Gottorf 18. Septb. 1713, mit Copia eines Schreibens von Steenbock an den König, zu befehlen, dass die von den Abgeordneten v. Dewitz und v. Thienen versprochenen 10,000 R. gezahlt werden. Ordre des Quartiermeisters Hartmann, Neustadt 3. Oct. 1713, Lohemanns Rendsb. 20. Septb. (wie Verzeichniss B. 1. S. 119.)

S. 767—778. Schreiben der Rentekammer Adler etc. Copenhagen 7. Oct., an den Bürgermeister Bock zu Itzehoe betr. die freie Ausfuhr des Korns. Bitte an den König, 12. Oct. 1713. Schreiben der Deputirten des Kieler Distr. vom 11. Octb. an Syndicus Koltemann. Antwort Koltemanns,

Digitized by Google

Itzeboe 13. Oct. 1713. Ordre des Schwedischen Generalkriegscomm. Malmberg, Husum 21. Jan. 1713, wegen Lieferung vom Gute Rundhof. (Vergl. Verz. B. 1. S. 119, 120.)

S. 779—780. Nochmaliger Befehl Friedrichs IV. an die Prälaten, Copenhagen 21. Oct. 1713, das Donativ dem fürstlichen Hause nicht zu zahlen, sondern an S. Maj.

S. 781—782. Schreiben, Kiel November 1713, betr. die Reception des H. v. Dewitz auf Schönhagen.

S. 783—790. Schreiben an Geh. Rath — und Bitte an Se. Maj., beide vom 30. October 1713, wegen des dem Fürstlichen Hause versprochenen Donativs, worüber bei angedrohter Execution Obligationen sub obstagio et hyp. bonor. ausgestellt, die 100,000 R. Umschlag 1714 an das Fürstl. Haus zu zahlen, die Obligationen seien cedirt.

S. 790—799. Vollmacht und Instruction für den Obersten Christian Rantzau, mit Steenbock zu unterhandeln 27. und 29. October.

S. 800—801. Schreiben Lohemanns, Rendsb. 2. Dcb.; Rescript Friedrichs IV. an die Prälaten, Copenhagen 5. Dcb. 1713, dass das dem Fürstlichen Hause versprochene Donativ im Umschlag, unter Königl. Garantie und Schadloshaltung gegen das Haus Gottorf, an den König zu zahlen.

S. 805—840. Schreiben Lohemanns, 6. December 1713. Convokation der Ritterschaft, Kiel vom 9. zum 21. December, zur Berathung wegen des Fürstl. Donativs. Schreiben an Lohemann, Kiel 9. Decb. 1713. Schreiben der Possessores adel. Häuser in Kiel an die Deputirten zum Feld-Etat-General-Commissariat, Kiel 12. Decb., um Befreiung Kiels von der Einquartir. während des Umschlags. Bitte an den König von den mit Schulden onerirten und diesen Umschlag hart bedrängten begüterten Landsassen, den Effect der Hadersleb. Constitution und anderer harten Executionsmittel während des Krieges und bis auf wenige Jahre nach dem Frieden zu dispensiren. Zwei Rescripte Friedrichs IV. an die Regierungs-Cantzelley zu Glückstadt. Copenhagen 23. December 1713,

Digitized by Google

Ein Königl. dem Wunsch der Bittsteller entsprechendes Rescript zu erlassen, wenn nicht Bedenken dagegen seien. Entwurf eines Rescripts, Glückstadt —. Relation der Glückstädt. Regierung an den König 29. December „gegen die usuraria pravitas, aber bedenklich wegen der Suspension des jus obstagii.“ Gegen-Nothdurft und Bitte der gesammten Prälaten und einiger der Ritterschaft wider das Gesuch einiger Unbenahmten der Ritterschaft um Suspension des jus obstagii. Recommandationsschreiben an Geh. Rath von Sehestedt, Kiel 4. Januar 1714.

S. 841—855. Rescript Friedrichs IV. an die Prälaten, Copenhagen 13. December 1713, zur Dispensation von dem Befehl, das Fürstl. Donativ Umschlag an die Königl. Casse zu zahlen, jedoch bei Strafe doppelter Zahlung Umschlag nichts von dem Donativ an das Fürstl. Haus Gottorf, welches als feindlich zu consideriren, oder dessen cessionario abzutragen. Formular einer Obstagialverschreibung vom October 1712, den Antheil des Fürstlichen Donativs Umschlag 1714 zu zahlen.

S. 855—865. Anderweitige Vorstellung vom 9. Decb. 1713, die dem Vernehmen nach nicht abgesandt, in Betreff einer Verordnung über die usuraria pravitas. Bitte der Prälaten und Ritterschaft an den König, Kiel 9. Decemb. 1713, wegen der Reuterpferde. Schreiben von Lohemann an den Verbitter, Rendsburg 13. Decb. 1713. Antwort.

S. 865. Schreiben des Grafen Schack an — Gram 12. December 1713, dass seine Familie vor langer Zeit aufgenommen, und dass bei der Ritterschaftl. Versammlung die Resolution ausgewirkt werde, dass er und seine Familie ohne Contradiction vor recipirt gehalten werde.

S. 867—881. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an den König, Kiel 22. Dcb. 1713, dass zur Aufrechthaltung des Credits und der Ehre der Befehl v. 5. Decb., das Fürstl. Donativ an die Königl. Casse zu zahlen, aufgehoben werde, auch sei gegen das Versprechen des Donativs von I. Durchl. dem Bischof für sich und seinen Vetter die Confirmation der Privilegien pro-

Digitized by Google

mittirt. Schreiben an Excell. — Kiel 22. December 1713, zur Unterstützung der Bitte. Schreiben der Hochfürstl. Cammerräthe J. Clausen und D. Kayser an Geh. Rath Verbitter — Lübeck 5. Januar 1714, mit einem der Noblesse zu communicirenden Patent, die versprochenen Gelder an den jetzigen Briefinhaber zu zahlen (das Patent fehlt). Antwort des Verbitters, Kiel 8. Januar 1714, „es werde mir nicht angemuthet werden, dass ich des H. Landgerichtsnotarii Function übernehme und die Patente zur Publikation und Insinuation befördere, es ist bekannt, dass der Landger. Notar dafür seine Gage bekommt. Ich ersuche, sich nach altem Landesgebrauch wegen der hierbei remittirten Patente an denselben zu addressiren."

Verhandlungen der Prälaten und Ritterschaft mit dem Könige, dem Bischof Christian August, mit den Königl. Commissarien Geh. Rath Jessen, Baron Joh. Ludwig von Königstein, der recipirt zu werden wünschte und Justizrath Thomsen. (Vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 121—127.)

S. 882—1181. Dem König ward 23. Januar 1714 von der Ritterschaft die Wiederbezahlung des gemachten Vorschusses von 100,000 R. remittirt, der Vorschuss also als Donativ behandelt. Der Bischof Christian August hatte seine Forderung auf das Fürstliche Donativ von 100,000 R. cedirt. Der Wolfenbütt. Hofjude Alexander David Fürst wandte sich an die Ritterschaft, der König erliess, Copenhagen 22. Decb. 1714, ein abermaliges Inhibitorium, der Bischof hatte 31. Oct. 1714 befohlen, das Donativ an den Hannov. Hofjuden Michel David zu zahlen. Die Ritterschaft versprach 27. Jan. 1714 und 21. Jan. 1715 dem Bischof, das Donativ nach Herstellung des Friedens oder nach aufgehob. Inhibitorio zu zahlen. Von Königl. Seite wurde (S. 918) 13. August 1714 verlangt, dass von jedem Pflug 30 R., die eine Hälfte im September, die andere im November zu zahlen, dass 2 pr. C. von freien Mitteln und

Digitized by Google

Capitalien nach eidlicher Bescheinig. gezahlt werden. Die Ritterschaft versammelte sich ein und dreissigsten August 1714 (S. 925) verhandelte mit den Commissarien und bat am ersten und sechsten September und 19. October den König (S. 930, 939, 943, 856) um Erlassung der zwei Procent, statt der verlangten dreissig wurden erst 12, dann zwanzig R. à Pflug offerirt, und um die geringere Summe deshalb gebeten, weil 1711 achtzig R. extraordinäre Contrib., nachher 100,000 R. als Donativ und 100,000 R. (à Pflug 28 R.) Vorschuss, der in ein Donativ verändert, an den König gezahlt sei. Es ward um Aufhebung des Salzmonopols gesucht, um Haltung des Landgerichts mit Zuziehung adeliger Landräthe, dass die klösterlichen und adeligen Unterthanen (S. 941) nicht von den Amtmännern taxirt werden, dass diesen Leuten (S. 941) die zwei Procent erlassen werden. Wegen der Landräthe, wegen des Salzmonopols ward Hoffnung gemacht, die Taxation der Amtmänner am 24. Decb. 1714 aufgehoben (979), die angebotenen zwanzig statt der dreissig R. wurden angenommen, die Klöster Preetz und Uetersen sollten nur die Hälfte, Itzehoe ein Drittel davon zahlen, die zwei pro C. wurden nicht erlassen. Wegen Zahlung der noch restirenden 2 p. C. ward am 15. (13.) Januar 1715 (S. 996) an die Possessores der in dem Oldenburger, Preetzer und Angelschen Districte belegenen adeligen Güter geschrieben. Die Ritterschaft wandte sich zur Unterstützung ihrer Bitten wiederholt an Geh. Rath von Holsten (nicht Holstein), auch an Wiebe und Sehestedt ward geschrieben, ob bei dem Friedenscongress in Braunschweig, wie 1696 bei den Pinnebergischen Tractaten geschehen, Deputirte der Noblesse erscheinen dürften.

Für das Jahr 1715 wurden durch Befehl des Königs vom 16. April 1715 (S. 1015 und 1033) an die Commissarien J. B. von Jessen auf Nienhof und J. L. Baron von Königstein auf Oehe und Dollrot als extraordinäre Contribution 25 R. à Pflug und 2 pro C. von freien Mitteln und Capitalien gefordert und verlangt, dass die unter Klösterl. und adel.

Digitized by Google

Jurisdiction Nahrung Treibenden zum vierten Theil ihrer Nahrung angesetzt werden. Die am 14. Mai 1715 offerirten 12 R. à Pflug wurden nicht hinreichend gefunden, aber durch Rescript des Königs Gottorf 22. Mai (S. 1052) an die Prälaten F. Reventlau, W. Blome und D. Reventlau bestimmt, dass 20 R. à Pflug und 2 pro C. von den freien Capitalien zu zahlen oder 25 R. à Pflug, wobei die 2 p. C. erlassen sein sollten. Durch Rescript, Gottorf 10. Juni 1715, ward (S. 1058 1063, 1078) bestimmt, dass für theils nach Lübeck, theils nach Flensburg zu liefernden Hafer (50,000 Tonnen) à Tonne 32 ß Lüb. von der Contribution abzuziehen, dass die 2 p. C. von Capitalien erlassen sein sollten. Wegen der Haferlieferung ward eine Deputation an den König geschickt, die nach ihrem Schreiben von Stralsund eine Versammlung der Ritterschaft am 13. August wünschte. Durch Rescript Friedrichs IV. aus dem Hauptquartier zu Kettenhagen vor Stralsund vom (30. Juli) 1715 ward (S. 1093) bestimmt, dass nur 5896 Tonnen Hafer gegen 32 ß Lüb. à Tonne Kürzung in der ausserord. Contribution unverzüglich zu liefern, die ausserord. Contribution in drei Wochen zu zahlen sei. Der König verlangte im Aug. 1715 durch Schreiben an den Verbitter, der zugleich Probst in Uetersen war (S. 1097), dass zwei Töchter, des Königl. Generalmajors von Ingenhaven, obgleich von auswärtiger Familie, ins Kloster zu Uetersen aufzunehmen, wogegen erinnert wurde, dass nach Rescript Friedrichs III. 10. Mai 1661 und des Herzogs Christian Albrechts vom 17. December 1663 an das Kloster Uetersen Einheimische vorgehen sollen. Am 10. October 1715 wurden (S. 1117 und 1120) erinnert, dass die unter klösterlicher und adeliger Jurisdiction Nahrung Treibenden, „den vierten Theil ihrer Nahrung entrichten sollen.“ Hiergegen wurde 8. October 1615 (S. 1121) eine Vorstellung gemacht, die Nahrungssteuer sei voriges Jahr nicht gefordert, die Vermögenssteuer der Untergehörigen habe wenig ergeben. Der König rescribirte 14. December 1715 (S. 1130) auf Intercession des Königs von Grossbritannien, dass das Fürst-

Digitized by Google

liche Donativ von 100,000 R an den Hof- und Kammeragenten Michel David als cessionarium Umschlag 1716 zu zahlen und die erlassenen Inhibitorien aufgehoben seien. Von der Ritterschaft ward (S. 1147—1155, 1165) um Aufschub der Zahlung gebeten, zumal die Privilegien nicht völlig confirmirt, das Rescript erst kurz vor Umschlag bekannt gemacht sei. Durch Rescript vom 3. März 1716 verlangte der König (S. 1168), wie im Jahr 1715, ausser der ordin. Contrib., als Extraordinarium 20 R. à Pflug, wovon jedoch die Klöster Preetz und Uetersen nur die Hälfte, das Kloster Itzehoe ein Drittel in 3 Terminen Mai, Juni, August zu zahlen, das Joh. Kloster und graue Kloster frei sein sollten, mit den 2 pro C. von Capitalien wir „Euch für diesmal (1716) verschonen, „wir jedoch die bemittelten und Nahrung treibenden Unterthanen, welche nach der vorigen Taxation auch dieses Jahr bezahlen sollen, darunter excipirt haben wollen." Von den adel. Holländern und Müllern wurden von 100 Kühen 3 R. verlangt, weshalb Vorstellung gemacht wurde (S. 1175), dass sie nur von ihren Capitalien 2 pro C. zahlen mögten, auch ward gebeten, dass die Contribution nicht in dänischer Münze gefordert, in landüblicher Münze gezahlt werden dürfe. Durch Rescript vom 7. April 1716 wurden Maytag, Jacobi und medio Octob. als Zahltermine bestimmt.

Verhandlungen besonders über das cedirte Fürstliche Donativ.

S. 1182—1234. Rescript Friedrichs IV. an die Prälaten. Rendsburg 27. April 1716. Da durch Beschwerde des Grossbritannischen Churf. Braunschweig Lüneb. Hof- und Kammeragenten Mich. David erfahren, dass das Fürstliche Donativ an ihn, als den Cessionar, nicht bezahlt und der König von Grossbrit. abermals intercedirt, einzurichten, dass M. David längstens künftigen Umschlag klaglos gestellt werde. Bitte nomine M. David zu Hannover v. J. B. Hemme, Kiel 16. Juli 1716 an die Prälaten, um Resolution wegen Zahlung des

Digitized by Google

Donativs. Schreiben an die Deputirten der sieben Districte, Kiel 7. Juli 1716, dass über die Rechnung des Landraths Detlev Reventlau zu referiren, damit die H. Gude und Scriver und andere Creditoren auch der Landsyndicus contentrirt werden können. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an General Bülau, das Fürstl. Donativ solle Umschlag 1717 gegen Quittung gezahlt werden, wenn, wie versprochen, Herzog Carl Friedrich die Privilegien confirmirt haben werde, da der General stattliche Güter in Holstein habe, werde derselbe sich für die confirm. privileg. und die Sicherheit der Ritterschaft interressiren und die Bitte an den König unterstützen. Bitte von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 14. August 1716, an den König wegen des Fürstl. Donativs, Besetzung des Landgerichts, Declaration des Salzedicts vom 9. August 1712, Annehmung der gangbaren Courant-Münze bei Zahlung der ordin. und extraordinären Contribution. Der Administrator Christian August werde, da derselbe an die Landräthe geschrieben, ihre Beschwerden einzugeben, die Administration aufgeben, und sei zu besorgen, dass der Herzog Carl Friedrich keine Quitung geben, das Donativ noch einmal gefordert werde, es müsse vor der Zahlung die confirmatio privileg. von H. Carl Friedrich erfolgen. Der König ward um Hülfe desfalls ersucht. Das Landgericht möge in gleicher Anzahl von Landräthen und andern Räthen, wie früher, bestellt, und die Räthe von der Herrschaft defrayirt, nicht von den Partheien Diäten der Räthe gefordert werden. Durch das Salzedict würden auch Prälaten nnd Ritterschaft unter die Licenten, gegen die bestätigte Freiheit vom 12. November 1649 und das im April 1712 ertheilte Diplom, gezogen; dass der Oberkriegscommissar Lohemann angewiesen werde, die Contribution nicht in Dän. Münze, sondern im Lande gangbarer Cour. Münze zu fordern. Antwort von Bülau, Hannover 20. August 1716, mit Intercessionsschreiben des Königs Georg von Hannover 24. August 1716 an den König von Dänemark für Mich. David. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 17. September 1716, an den

Digitized by Google

General B., das Donativ solle gegen Quitung und Confirmation der Privilegien gezahlt werden, die Deputirten der Districte könnten nicht wegen des Donativs exequirt werden. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an den König, Kiel 17. September 1716, wegen des Fürstl. Donativs, Besetzung des Landgerichts, Declaration des Salzedicts vom 9. August 1712, Annehmung der gangbaren Courantmünze bei Zahlung der Contribution, wie am 14. August 1716 gebeten worden. Rescript Friedrichs IV., Copenhagen 28. September 1716, an die Prälaten. Befohlen wird, das Donativ zukünftigen Martini spätestens Umschlag 1717 zu zahlen. Zwei Schreiben des Generals Bülau, Hannover 2. und 3. October 1716, an die Prälaten.

S. H. 43 D. Vol. 2.

S. 1235—2051. Verhandlungen aus den Jahren 1716—1723.

S. 1235—38. Schreiben des H. J. H. v. Ahlefeld an die Prälaten, betr. die unzulässige Aufnahme eines Fräuleins v. Bonenburg in Itzehoe an die Stelle des auf Königl. Ansinnen aufgenommenen Fräuleins von Holsten, nachher Gräfin von Callenberg.

Verhandlungen besonders über Zahlung des Fürstlichen Donativs.

S. 1239—1351. Schreiben vom Verbitter Fr. Reventlau und Probsten, betr. die Zahlung des Fürstl. Donativs an den Cessionar Michel David, an Joh. Georg Grafen von der Natt auf Sierhagen und Hohenfeld, Hochf. Landrath und Amtmann, Nachricht zu geben über die Mündigkeitserklärung des Herzogs Carl Friedrich, von Prälaten und Ritterschaft an den Grossbritann. General Baron Bülau, Kiel 30. Novb. 1716. Rescript von Christian August, Hamburg 7. Januar 1717, dass Berend Heymann, Bevollmächtigter von Michel David, zur Quitirung des Donativs beauftragt. Schreiben des Statthalters Ch. Ahlefeld, Gravenstein 16. Januar 1717, zur Mittheilung der Königl.

Digitized by Google

Ordre, Copenhagen 12. Januar 1717, dass das Donativ an Michel David zu zahlen, wenn derselbe in Kiel im Beisein des Statthalters, der drei Prälaten und des Residenten Hagedorn geschworen, dass weder der Gottorfische Hof noch einige Schwedische Minister etwas von dem Donativ geniessen sollen etc. Schreiben Lohemanns an die Prälaten F. Reventlau, W. Blome und D. Reventlau, Kiel 18. Januar 1717, über Quitungen wegen gelieferten Korns. Schreiben von General Bülau an die Prälaten, Hannover 18. Jan. 1717, mit Schreiben des Königs Georg an den König von Dänemark $^4/_{15}$. Jan. 1717 und mit Schreiben desselben vom $^4/_{15}$. Januar 1717 an den Hannov. Gesandten von Bothmer in Kopenhagen wegen schleuniger Zahlung des Donativs. Erklärung von Mich. David und seines Gevollmächtigten B. Heymann, Kiel 18. Januar 1717, an Prälaten und Ritterschaft. Schreiben an den Statthalter Ahlefeld, der durch Krankheit nach Kiel zu kommen behindert, Kiel 19. Januar 1717. Formular der Ritterschaftl. Districtsdeputirten über den Vorschuss des Landraths Detlef Reventlau, Kiel 20. Januar 1717. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an die Rentekammer in Kopenhagen, Kiel 21. Jan. 1717, wegen Kornlieferungen. Rescript Friedrichs IV. an den Statthalter Ahlefeld, Kopenhagen 23. Januar 1717, dass das Donativ nach der befohlenen Eidesleistung zu zahlen. Vollmacht M. Davids für B. Heymann zur Ableistung des Eides mit Quitungsformular. Schreiben an D. Reventlau und T. Rantzau betr. die Zahlungen des Vorschusses vom 27. Januar 1717. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an den König, Kiel 29. Januar 1717, dass nur dreijährige Zinsen des Donativs zugestanden, die Zahlung nicht eher, als drei Monat nach der Intimation, zu beschaffen sei. Schreiben der Rentekammer, Copenhagen 26. Januar und Lohemanns, Rendsburg 30. Jan. an die Prälaten und Schreiben derselben, Kiel 1. Februar 1717, an die Rentekammer und Lohemann wegen Quitungen über Kornlieferungen. Copia zweier Schreiben des Geh. Rath von Sehestedt an den Residenten Hagedorn, Kopenhagen

Digitized by Google

2. und 6. Febr. 1717 mit zwei vom Freiherren von Bothmer nach Kopenhagen gesandten und in der Königl. Rathsstube approbirten Erklärungen Mich. Davids vom 30. Januar. Befehl Friedrichs IV., Kopenhagen 1. Februar 1717, an die Prälaten wegen Verhöhung der ordinären, Zahlung einer extraord. Contribution und anderer Schatzungen (S. 1339). (Der Befehl ist gedruckt in Histor. Nachricht vom Nordischen Kriege. Sechste Fortsetzung, Freystadt 1719. S. 521 und folg., wo auch die nähern Zahlungsbefehle, für 1717 in Schleswig 3 R., in Holstein 1 R. monatl. Contribution zu zahlen, und dass in beiden Herzogth. Prälaten und Ritterschaft, wie 1716, 20 R. à Pflug die Aemter und Städte 12 R. extraord. Contribution, dass Prälaten, Ritterschaft und übrige Unterthanen 2 pro C. von freien Capitalien, dass eine Kopfsteuer oder Rangsteuer (erste Classe der Mann 100 R., Frau 60 R., jedes Kind 35 R.), und eine Carrossensteuer zu zahlen.)

S. 1342—1351. Protokoll, Hamburg 11. März 1717, über die Eidesleistung von Jos. Metz vor dem Verbitter F. Reventlau, dem Residenten Hagedorn im Beisein des jüdischen Rabbi und B. Heymann. Schreiben von Sehestedt an Hagedorn, Kopenhagen 16. März, mit Quitung des Herzogs Carl Friedrich 5. December 1715 über das Fürstl. Donativ.

Steuerverhandlungen.

S. 1351—1446. Befehl Friedrichs IV., Kopenhagen 1. Mai 1717, wie der Befehl vom 1. Februar 1717, und Befehl der Rentekammer vom 23. März 1717 wegen der Kopf-Carossen- und Pferde-Steuer. Bitte von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 12. April 1717. Es werden 25 R. à Pflug geboten in der Hoffnung, dass sie von den übrigen Anlagen befreit werden, nach den Resolutionen vom 25. Jan., 27. April und 29. Juli 1712 solle die ordinäre Contribution im Frieden nicht erhöht, extraord. Contribution ohne specielle Convokation nicht ausgeschrieben werden, wenn nicht pressante Casus wären. Gebeten wird, die zwei % Steuer zu erlassen, wie

die Kopf-Carossen- und Pferdesteuer, da die übrigen Unterthanen nur 12 R. extraord. Contribution zu zahlen, wird gebeten von Prälaten und Ritterschaft 25 R. anzunehmen und sie von der Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer zu entfreien. Schreiben der Ritterschaft an den Statthalter Ahlefeld, Kiel 2. April 1717, wegen Absendung zweier Deputirten an den König wegen der Steuerverhältnisse und an Lohemann vom 2. April 1717. Schreiben der Deputirten Friedr. Rantzau und J. Reventlau, Kopenhagen 13., 17., 20., 24., 27. April an F. Reventlau, W. Blome und D. Reventlau, Verbitter und Probsten der Klöster Itzehoe, Uetersen, Preetz und S. Joh. Schreiben der Rentekammer, Copenhagen 27. April, dass die Klöster die für das Jahr 1717 ausgeschriebene Contribution von 20 R. à Pflug nur auf dem Fuss von 1715 und 1716 zu zahlen. Schreiben der Deputirten, Copenhagen 4. Mai, der Rentekammer, Copenhagen 21. Mai, an die Deputirten, den Präsidenten Rantzau und Obersten Reventlau, dass S. Maj., wenn Prälaten und Ritterschaft 26 R. à Pflug in drei Terminen 1. Juni, 1. August und 1. October und 2 pro C. Vermögenssteuer von ihren Mitteln zahlen, die Verhöhung der ordin. Contribution, so wie die Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer cessiren. Schreiben der Rentekammer an Lohemann, Copenhagen 22. Mai 1717. Schreiben Lohemanns an die Prälaten, Rendsburg 26. und 27. Mai 1717, dass diejenigen, welche ein R. Verhöhung der ordinären und die extraordinäre Contribution schon gezahlt, andere Quitungen erhalten sollen. Dass Prälaten und Ritterschaft im Ganzen 120,096 R. nemlich 26 R. à Pflug und 2 pro C. von Capitalien zu zahlen. Schreiben der Rentekammer vom 25. Mai an Lohemann, Schreiben des General-Commiss. vom 24. Mai an Lohemann, dass Prälaten und Ritterschaft an extraordinären Abgiften im Ganzen 120,096 R. zu zahlen, nemlich, dass es mit der ordin. Contrib. verbleibe wie es gewesen, die extraordin. 26 R. à Pflug und 2 pro C. von Capitalien zu entrichten, mache im Ganzen 120,096 R., dass Prälaten und Ritterschaft von der Kopf-, Familien-,

Digitized by Google

Carossen- und Dienstleute-Schatzung frei bleiben. Zwei Schreiben des Verbitters, F. Reventlau, Itzehoe 4. Juni, an den Probsten W. Blome und die Distr. Deputirten betr. die Convokation der Noblesse zum 10. Juni. Schreiben Lohemanns an die Prälaten vom 9. Juni, dass der erste Termin von 120,096 R. am 15. Juni zu zahlen, nemlich $\frac{1}{3}$ der auss. Contribution, $8\frac{2}{3}$ R., und von den 2 pro C. Kriegssteuer der freien Capitalien, im Ganzen 40,032 R. Schreiben der Rentekammer an Lohemann, Copenhagen 5. Juni, dass die 120,096 R. von Prälaten und Ritterschaft in drei Terminen Juni, August, October zu zahlen, dass darunter die Vermögenssteuer von $19258\frac{1}{3}$ R. schon begriffen, dass die Vermögens- und Nahrungssteuer der adel. Unterthanen in der Summe nicht mit verstanden. Schreiben der Rentekammer vom 5. Juni, Schreiben an Lohemann, Kiel 11. Juni, Schreiben an die sieben Districtsdeputirte, Kiel 11. Juni, Extract Schreibens der Land-Etat-General-Comm. an Lohemann 12. Juni, Schreiben Lohemanns 18. Juni wegen promter Zahlung Schreiben von F. Reventlau und H. v. Holsten, Flensburg 28. Juni, an die Prälaten, dass die Nachricht gekommen, die Adeligen in den Städten sollten auch die Kopf- und andern Steuern bezahlen, deshalb sei eine Vorstellung an den König zu richten

das Kloster Itzehoe betr.

S. 1447—49. Rescripts Friedrichs IV. an das Kloster Itzehoe, Kopenhagen 11. Juni 1717, dass zur künftigen Aebtissin die älteste Prinzessin des weyland Herzogs Friedrich Wilhelm zu Augustenburg Charlotte Maria erwählet werden möge.

Fernere Steuerverhandlungen.

S. 1449—79. Schreiben von B. Rumohr und Negendank an Prälaten und Deputirte, Schleswig 27. Juni 1717, dass sie als Mitglieder der Ritterschaft von den personellen onera, der Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer befreit bleiben. Bitte an

Digitized by Google

den König 6. Juli, um die Verfügung, dass nach der Resolution vom 19. Mai auch von den adel. Personen, welche in den Städten wohnen, keine Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer gefordert werden solle. Antwort von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 6. Juli, an den Obristen von Rumohr und Gust. Ad. Negendank, Hochfürstl. Stallmeister in Schleswig. Schreiben an die sieben Districtsdeputirten, Kiel 7. Juli, dass 2 ℔ à Pflug zu zahlen.

Die wiederholt gesuchte Reception des Barons von Königstein betreffend.

S. 1480—83. Schreiben von Königstein an die Prälaten, ihn zu recipiren vom 6. Juli. Antwort vom 7. Juli.

Steuern und Kornlieferungen betr.

S. 1483—1524. Schreiben und Verhandlungen vom 14. Juli—16. September 1717 betr. die Frage, ob die unbegüterten in den Städten wohnende Adelige von der Kopf- etc. Steuer frei seien, da sie zu den 2 % von Capitalien, deren Ertrag nach dem Jahre 1714 zu 19,258⅓ R. berechnet, beitragen, dass die Unterthanen, so unter adel. Jurisdiction wohnen, die Kopf- etc. Steuer zu zahlen haben.

S. 1524—31. Schreiben von D. B. Kayser, Hamburg 2. September, im Auftrag des Administrators Christian August, dass für zwei Monate einige Güter noch 138 R. restiren mit Rescript von Christian August, Hamburg 31. August 1717. Verbot Friedrichs IV., 25. September, Contribution an den Administrator zu zahlen.

S. 1531—36. Schreiben vom 25. September, dass die Prediger, Kirchen- und Schulbedienten in den adel. Distr. die 2 pro C. Steuer nach gewissenhafter Angabe an Eydes Statt zahlen, vom 13. October, dass die Damen und Cavaliere der Ritterschaft von ihren Capitalien 2 % nach eidlichem Schein zahlen zu dem extraord. der 120,096 R., worunter der 2 % Ertrag, nach dem J. 1714, zu 19,258 ⅓ berechnet

Digitized by Google

worden. S. 1544—50. Schreiben an den Geheime Rathspräsidenten Wedderkop, an die Distr. Deputirten vom 16. und 18. November, die 2 % zu zahlen und 1. Decb. zur Versamml. zu kommen.

S. 1536—43. Schreiben an die Landetat-Generalcommission von Prälaten und Ritterschaft 16. Novb. um Remission der 25. October befohlenen 2 Tonnen Rocken und 2 Tonnen Hafer von jedem Geestpflug, 2 Tonnen Rocken und 4 Tonnen Hafer von jedem Marschpflug in drei Wochen zu liefern. Abschlägige Antwort vom 21. November S. 1551—54. Bitte vom 3. December an den König um Remittirung der ausgeschriebenen Kornlieferung, oder doch das für 1718 ausgeschriebene Korn bis Ostern oder Fastnacht zu verschieben.

S. 1555—91. Schreiben vom 6. Decb. an die Destrictsdeputirten, dass zur Completirung der zu 19,258⅓ R. berechneten 2 % Steuer 1 R. 24 ß à Pflug zu zahlen, an H. Landrath v. Rumohr in Dresden, Kiel 6. December 2 % von s. Capitalien im Lande zu entrichten. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an den König pro mandato poenali gegen die mit der 2 % Steuer Säumigen. Mandat, Glückstadt 9. Decb. 1717, Einwendungen, Bitte um ein zweites Mandat. S. 1589—91. Schreiben an Herzog Philipp Ernst zu Glückburg, Kiel Jan. 1718, von seinen Gütern Blandsgaard, Nübel, Unewatt und Norgaard zum Salar des Syndici und andern Schulden 1½ à Pflug von 42 Pflügen, also 63 R. zu zahlen.

S. 1592—96. Bitte der bei dem 1710 dem Könige gemachten Capitalvorschuss Interessirten pro mandato an den Oberkriegscommissar Lohemann wegen Bezahlung der O. T. R. fällig gewesenen Zinsen. S. 1690—94. Eine ähnliche Bitte Kiel 5. Juli und Antwort 12. Juli 1718. S. 1701—1703. Eine ähnliche Bitte 1. September 1718, vgl. S. 1732 u. 1733 und S. 1744—49, 1787.

S. 1597—1611. Bitten, wegen der restirenden Anlagen Mandate zu erlassen, Einwendungen vom 29. Januar, 1., 2. und 10. Februar.

Digitized by Google

Die für 1718 zu zahlenden Steuern betr.

S. 1612—1689. Befehl Friedrichs IV., Copenhagen 5. April 1718, an die Prälaten, statt der Steuern des Jahrs 1717, da die von der Ritterschaft Pflügen 96,746 R., von den Klösterlichen 4091 R. 32 ß betrugen, für 1718 à Pflug 40 R., also 14 Thlr. mehr als 1717, welches, da die Klöster Itzehoe, Preetz und Uetersen mit darunter begriffen, 155,131 R. beträgt und ausserdem an Vermögenssteuer für 1718 von Prälaten und Ritterschaft 20,165 R. 6 ß in drei Terminen 1. Mai, 1. Juli und 1. September zu zahlen. Die Bedienten und Unterthanen der Klöster und Güter haben die Vermögens- und Nahrungssteuer, auch Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer apart zu zahlen. Der König wolle sich an das ganze Corps halten, die Ritterschaft möge, wie voriges Jahr, unter sich repartiren. Schreiben von Jessen und Königstein, Gottorf 11. April, nach Befehl zu zahlen. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an den König, Kiel 22. April 1718, um Milderung der den 5. April ausgeschriebenen extraord. Contribution, Remittirung der 2 p. C. Vermögenssteuer event. derselben Repartirung und Eintreibung nach altem der Landesmatrikel entsprechenden Modus. Schreiben wegen derselben Sache vom 22., 25. April. Schreiben und Mandate wegen der Restanten vom 22.—25. April, 9. u. 10. Mai. Schreiben der an den König Deputirten, Copenhagen 14. Mai und Resolutionen vom 24. und 25. Mai, dass, statt 40 R., 35 R. à Pflug in 3 Terminen 1. Juni, 1. August, 1. October zu zahlen, dass 20,165 R. Vermögenssteuer erlassen, 2 pro C. Capitalsteuer nach eidlicher Angabe zu zahlen. Bitte an Se. Majestät wegen der Restanten, die zum Abtrag der von der Ritterschaft angeliehenen Capitalien noch nicht beigetragen, vom 26. Mai. Form der eidlichen Angabe, welche bei Einzahlung in den verschlossenen Kasten zu geben (ohne Summenangabe). S. 1671—74. Schreiben der nach Copenhagen Deputirten, Copenhagen 27. Mai 1718 an die Prälaten. Schreiben Lohemanns, Rendsburg vom 16. Juni 1718, um

Digitized by Google

Designation der zu der Noblesse Gehörenden, Klagen gegen Restanten und Bitten desfalls. Schreiben an die Rentekammer vom 5. Juli 1718.

S. 1694—1700. Schreiben Lohemanns vom 11. und 21. Juli wegen Restanten.

S. 1701—1764. Schreiben Lohemanns, 5. Oct. 1718, dass die Vermögenssteuer von 20,165 R. erlassen, die 2 % nach dem Formular einzubringen, die extraord. Contribution von den Restanten zu zahlen Bitte vom 14. October, dass die Kornausschreibung cessire, Bitte vom 14. October wegen der Restanten, Befehl vom 18. October, Vorstellung dagegen vom 7. November. Schreiben Lohemanns vom 24. November wegen Kornlieferung pro 1719 mit Patent vom 8. November 1718, von jedem Geestpflug 2 Tonnen Rocken und 2 Tonnen Hafer, vom Marschpflug 2 Tonnen R. und 4 T. Hafer zu liefern. Bitte vom 16. December 1718 an die Land-Etat-General-Commission in Copenhagen, dass bei der Kornlieferung nicht das dän. Maass zu gebrauchen. Bitte wegen der Restanten 27. Jan. 1719. Bitten (S. 1757) vom 31. Januar 1719 um Erlass der Capitalsteuer.

Die für die Jahre 1719 und 1720 zu zahlenden Steuern betr.

S. 1765—1944. Rescript Friedrichs IV. (S. 1765), Copenhagen 11. Fbr. 1719, dass für 1719, wie für 1718 nach Patent vom 5. April 1718, zu steuern, 40 R. à Pflug, Vermögenssteuer, nach Anschlag vom Jahr 1717, 20,165 R., dass die Bedienten und Unterthanen die Vermögens- und Nahrungs-, Kopf-, Carossen- und Pferde-Schatzung zahlen. S. 1770. Bitte um Milderung der am 11. Februar befohlenen Contribution von 40 R. auf 25 R. à Pflug, vom Kloster Itzehoe, wie 1717, nur 20 R., von Preetz und Uetersen nur 10 R. à Pflug zu fordern, das Kloster S. Johannis frei zu lassen, die 20,165 R. zu remittiren, die Bedienten und Unterthanen vom Kopfschatz und Pferdesteuer zu befreien. Absendung zweier Deputirten (S. 1791). Schreiben

wegen restirenden Magazinkorns, wegen der Deputirten. S. 1809. Schreiben der Rentekammer 16. Mai 1719, dass es mit der Schatzung wie 1718 zu halten, 35 R. à Pflug extraord. Contribution 1. Juni, 1. August, 1. October, das Kloster Itzehoe zwei Drittel, Preetz und Uetersen die Hälfte von 35 R. zu zahlen, S. Joh. frei bleibe, die Vermögenssteuer, wie 1718 zu zahlen, durch tecte Einzahlung in den verschlossenen Kasten. Schreiben vom 6. Juli 1719 an den beauftragten Secretär Esmarch in Copenhagen. S. 1843. Bitte vom 30. Mai, die extraord. Contribution, die 2 % Steuer, die Kornlieferung für 1719 zu erlassen. Schreiben vom 5. Februar 1720 an die Prälaten, dass die Salzcommission wieder eingesetzt und die Salzverpachtung statt finden werde. S. 1856. Befehl Friedrichs IV. 6. Februar 1720, dass die Steuern für 1720 fortgehen, von Prälaten und Ritterschaft statt der Verhöhung der ordinären und der extraord. Contribution, der Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer à Pflug 40 R. und 2 pro Cent Vermögenssteuer zu zahlen, dass die Bedienten und Unterthanen die Vermögens- und Nahrungs-, Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer zahlen. Dass die Klöster zahlen, wie 1719. S. 1867. Bitte vom 23. Februar 1720 um Remittirung der extraordinären Contribution von 40 R. und der 2 pro C. Instruction für den Syndikus Koltemann vom 24. Febr., am 29. Febr. bei der Salzcommission in Schleswig zu erscheinen und wegen der Lüneburg. Salzoctroy zu beantragen, dass Prälaten und Ritterschaft nach Privilegien vom 12. November 1649 und der Königl. Confirmation der Privilegien vom 27. April 1712. licentfrei, zu beantragen, dass das Salzedict vom 9. August 1712 aufgehoben werde, dass es frei sei, das auf den Höfen und Gütern zu brauchende Salz nach besserer Bequemlichkeit anzuschaffen. S. 1902. Nachricht der Deputirten, Copenhagen 3. April 1720, dass von der extraord. Contribution 5 R. remittirt, die adel. Unterthanen und Bedienten von der Kopf-, Carossen- und Pferdesteuer frei, die 2 p. C. cessiren, dass die Restirenden voll zahlen. S. 1907. Beschwerde

Digitized by Google

über die Zollbediente zu Heiligenhafen 7. Juni 1720. S. 1923. Bitte an den König vom 11. December 1720, dass nicht, wie befohlen, die Teichcommission die klösterlichen Rechnungen gegen die Klosterordnung von 1636 § 40 untersuche wegen der 1711 auf 80 R. à Pflug ausgeschriebenen Contribution und des Donativs (zusammen angeblich restirend 21,164 R. 16 β.)

S. 1945—1950. Vorstellung der Gebrüder von Wedderkop. Kiel 20. Jan. 1721. Wegen des 1709 recipirten Magnus von Wedderkop. Adelsdiplom von 1687.

S. 1950—57. Bitte an den König wegen des nicht zu ertheilenden und event. aufzuhebenden Moratorii und wegen zu erlassenden Patents, dass auf klare Hand und Siegel executive zu verfahren, die Obstagialverschreibungen gehalten werden sollen.

S. 1957—73. Schreiben des Itzehoer Convents 28. Juni 1721 und Rescript Friedrichs IV. wegen Aufnahme des Fräuleins A. C. von Eckstein. Bitte derselben an den König, Itzehoe 19. Mai 1721. Bitte von Prälaten und Ritterschaft gegen die Aufnahme.

S. 1973—80. Bitte des Klosters Uetersen an die Prälaten, für das Kloster zu intercediren. Dass der Landdrost der Herrschaft Pinneberg die klösterl. Unterthanen beschweret, deshalb eine Commission ernannt sei. Bitte deshalb an den König.

Huldigung am 4. September 1721 von Prälaten u. Ritterschaft, auch denjenigen, welche adelige Güter im Herz. Schleswig inne haben. (Vgl. Falcks Gutachten. Kiel 1861. S. VIII.)

S. 1980—2016. Acten über die nach Patent vom 22. August 1721 am 4. September erfolgte Ableistung des Eides der Treue für I. K. M. als nunmehro alleinigen souverainen Landesherrn und daran geknüpfte Verhandlungen.

Digitized by Google

S. 1980. Formula juramenti. S. 1987. Allerunterth. Anzeige und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft des Herz. Schleswig, Gottorf 4. September 1721, wegen der in precibus specificirten fünf Passus. (Vergl. Falck das Herz. Schleswig S. 90.) 1. Auch hinführo in diesem Herz. Landtage ausschreiben zu lassen nach dem am 23. Januar 1712 abgegebenen und 27. April 1712 ratificirten Landtagsschluss. 2. Dass alljährlich ein ordentliches Quartal- und Landgericht gehalten werde. 3. Dass nach der revidirten Landgerichtsordnung etc. nach als vor erkannt werde, es auch bei den im Landgericht abgesprochenen Urtheilen ohne Appellation, Supplication, Reduction, restitutio in integrum, querela null. oder wie dergleichen remedia sonst Nahmen haben, gänzlich gelassen werde. 4. Eine Constitution zu erlassen, dass der Ritterschaft des Herz. Schleswig freistehe, testamente nach ihrem Willen zu machen und donationes zu errichten. 5. Um Milderung der ordinären monatl. Contribution. S. 2003. Resolution des Königs, Gottorf 17. September 1721. (Vergl. Verz. B. 1. S. 22. Falck das Herz. Schleswig S. 92.) 1. „Wenn Sie (K. M.) die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollten, dass einen Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern werde, Sie alsdann fernerweit dero allergn. Resolution dieser wegen dero getreuen Prälaten und übrigen von der Ritterschaft kund thun und solcherwegen das Benöthigte verfügen lassen. 2., 3., 4. Wollen sothane Freiheit allergnädigst verstatten. 5. Da I. K. M. nur eine so kurze Zeit aus diesem beschwerlichen Kriege gerathen — so können Prälaten und Ritterschaft leicht ermessen, dass — Sie bei so bewandten Umständen selbige und alle übrigen Unterthanen von der ordinären monatl. Contribution nicht befreyen.“ S. 2011. Danksagung und Bitte vom 19. September 1721, welche nach I. K. M. Abreise dem Conseil übergeben worden. (Die citirten Anl. Privilegien-Confirmation vom 27. April 1712 etc. fehlen.) Dass nach der 1712 27. April ertheilten Confirmation es auch bei den klösterlichen Freiheiten sein

Digitized by Google

Verbleiben habe. Dass hiebevor bei den Erbhuldigungen die Landesprivilegia confirmirt —. Damit denen Fremden alle Beisorge benommen und sie zu Anleihen animirt werden, wird gebeten, eine Declaration zu ertheilen, dass Sie nunmehr als alleiniger souverainer Landesherr bei angezogener Confirmation und ertheilten diplomate auch fernerhin uns in Königl. Gnaden zu mainteniren geruhen. Dass Sie die am 17. Septbr. ertheilte und auf die übrigen drei Punkte verhoffte Resolution mit Königl. Handzeichen bestärken mögen.

S. 2016. Supplica, Gottorf 3. (Sptbr.), wegen allergnäd. Remedirung der annoch beigefügten Passus. 6. Da die Species und Cronen so gestiegen, dass 30 bis 31 und 13 bis 14 pro Cent Lage darauf gegeben werden muss, dass dieser Confusion vorgebeugt werde. 7. Das Honorar der Commissarien zu gewissem Quantum anzusetzen, die Gerichtssporteln, des Landgerichtsnotar Gebühr, der Advokaten salaria zu determiniren. 8. Dass die wegen gleicher Maasse, Ellen und Gewichte 1584 errichtete am 10. December 1636 und 20. Mai 1668 renovirte Constitution renovirt werde, wie 29. October 1711 resolvirt worden.

Steuer- und andere Verhältnisse betreffend.

S. 2024—2037. Schreiben des Kriegs-Commissars Lohendahl, Rendsburg 20. September 1721, wegen Restanten und ähnliche Schreiben. S. 2031. Schreiben, Copenhagen 23. September 1721, wegen der zugesandten Königl. perpetuirten Lotterey-Loose —.

S. 2038. Intimation des Hochfürstl. Kriegscommissariats 8. December 1721, dass die Klöster, Itzehoe 6760 R., Uetersen 760 R., Preetz 7146 R. 32 ß restiren von den 1711 ausgeschriebenen 80 R. à Pflug, welche bei militär. Executionsvermeidung zu zahlen. Vorstellung und Bitte an den König, dass die Klöster deshalb nach Rescript vom 19. Juli 1712 nicht gedrängt werden. Bitte vom 30. Januar 1722 an den König wegen des Zolls zu Ulzburg. Bitte wegen der agio

Digitized by Google

bei Species und Cronen, Bitte der Prälaten an Graf Holstein vom 3. (30.) Januar 1722 wegen der Zollfreiheit.

S. 2062—72. Lohendahls Schreiben — Februar 1722 wegen Restanten. Bitten an den König deshalb.

S. 2073. Bitte an den König, Kiel 7. Juli 1722, wegen Haltung des Quartal- und Landgerichts im Herz. Schleswig so wie sich mit des Herzogs von Holstein Durchlaucht dahin zu vereinigen, dass in beiderseits Namen ein Quartal- und Landgericht in Holstein zu halten. Bitte an den Herzog K. Hoh. wegen des Holstein. Quartal- und Landgerichts. S. 2097—99. Antwort, Moskau $^{1}/_{20}$. August 1722. S. 2078. Bitte vom 8. Juli 1722 an den König von Prälaten und Ritterschaft des Herz. Schl., dass, wie 19. September 1721 gebeten, eine Resolution wegen der Landesprivilegien zu erlassen, dass es bei der 27. April 1712 erfolgten Confirmation der Privilegien im Herz. Schl. sein Verbleiben haben soll. S. 2081. Bitte von Prälaten und Ritterschaft wegen der Zollfreiheit.

S. 2082. Schreiben an den Probsten wegen der von der Königin gewünschten Aufnahme des Fräuleins von Kleppingen in das Joh. Kloster. Kiel 8. Juli 1722.

S. 2084. Bitte (Koltemanns) von 1723 um Entlassung vom Landsyndikat, wozu er 1711 gegen 600 R. Gehalt bestellt worden. Bestellung des Dr. Koltemann, Kiel 25. Februar 1711 zum Landsyndikus statt des Dr. Th. Fr. Volckmar.

S. 2094. Genehmigung mehrerer Mitglieder der Ritterschaft wegen des im Joh. Markt Beschlossenen, dass in Zukunft eine ordentliche Convokation erfolge, Eckernförde 3. Aug. 1722.

S. 2099. Bitte an den König, Kiel 20. März 1723, wegen des Quartal- und Landgerichts, testamentifactio, der Maasse und Gewichte, der Sporteln, wegen Declarirung, dass es bei der Privilegienconfirmation auch im Herz. Schleswig sein Verbleiben haben solle, wegen der Zollfreiheit und Münze.

S. 2105. Bitte an den König, Kiel — 1723 derjenigen

Digitized by Google

von der Noblesse, welche I. K. M. 1710 einige Capitalien (204,500 R. Cronen) gegen eine Verschreibung von O. T. R. 1710 vorgeschossen. Schreiben deshalb. Antwort S. 2121.

S. 2111. Supplica von Prälaten und Ritterschaft Holsteins pro Rescripto an Lübeck wegen entwichener Leibeigenen. S. 2114. Bitte um Convokation der Ritterschaft vom 3. Juni 1723 zum Joh. Markt, Convokation, Uetersen 15. Juni 1723 zum 6. Juli.

S. 2119. Schreiben des Herzogl. Kriegscommissariats Heclau und Meyer. Kiel 7. Juni 1723. die 1711 ausgeschriebenen 80 R. von den Klöstern Itzehoe, Preetz und Uetersen zu zahlen. S. 2123. Bitte der Klöster Itzehoe, Preetz und Uetersen an den Herzog 21. Juni 1723. (Vgl. S. 2149.) mit Rescript König Friedrichs IV., Itzehoe 19. Juli 1712, dass die 80 R. für die Klöster theilweise remittirt gegen das Versprechen der Aufnahme eines Fräuleins in jedes Kloster auf Verlangen jedes Landesherrn, weshalb I. Christine von Holsten in Itzehoe aufzunehmen.

S. 2134--2148. Bitte der Prälaten und Ritt., Kiel 7. Juli 1723, an Hochfürstl. Durchl. den Bischof zu Eutin, für dero Güter Münch-Neverstorff, Stendorf, Lensahn und Schlammin, zusammen 84 Pflüge, die restirenden Anlagen zu zahlen. Schreiben zur Absendung von zwei Deputirten an den Bischof, Kiel 7. Juli 1723. Schreiben von Clausenheim, Hamb. 6. Juli, wegen der den Klöstern rücksichtlich der achtzig R. ertheilten Resolution, dass Preetz und Uetersen nur ein Drittel zu zahlen, Itzehoe einstweilen zu übersehen, so wie wegen des Rescripts vom 19. Juli 1712. Antwort, Uetersen -- Juli 1723.

S. 2149—2151. Rescript Carl Friedrichs, Hamburg 16. August 1723, dass die supplicirenden Klöster vors erste nur ein Drittel der 80 R. in vier Wochen zu zahlen.

Digitized by Google

S. H. 43. E.

Ritterschaftliche Acta der Jahre 1745 und 1746. 380 SS. fol.

S. 1—13. Schreiben vom 23. August 1745 zur Versammlung vom 13. September wegen Beglückwünschung S. Kaiserl. Hoheit nach erhaltener Majorennitätserklärung und Vermählung mit einer Prinzessin aus dem Hause Anhalt-Zerbst. Schreiben an den Hofkanzler Westphalen, Kiel 13. September 1745, zur Entschuldigung wegen der Form der Convokation.

S. 13—201. Verhandlungen von 1746, den König und den Grossfürsten wegen der Hornviehseuche um Erlass der Contribution zu bitten (S. 28), sich deshalb (S. 50 u. 57) an den Coadjutor Friedrich August, Statthalter, zu wenden, eine Deputation an den Königl. Statthalter, Markgrafen zu Brandenburg (S. 111, 136), zu senden zur Intercession. Nachsicht der Compactata von 1470 in der im Hamburger Domkapitel befindlichen Privilegienlade (S. 119, 139, 181—185) zur Abwehr des Lübschen Zolls. S. 147—171. Rechtfertigung der Compactata gegen die Lübschen Einwendungen.

(Die Compactata oder Segeberger Concordate von 1470 sind gedruckt in: Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transit-Verkehrs etc. s. l. 1838 4. S. 57. vergl. S. XVI.)

S. 187. Verhandlungen bei dem Regierungsantritt Friedrichs V. 1746. Absendung von Deputirten. S. 225—26. Memorial an den König pro confirmatione privileg. S. 202. Instruction der Deputirten an den König. S. 263. Memorialentwurf vom 25. November über fünf Passus. S. 328—375. Geändertes Memorial vom 9. Decbr. 1. wegen Besetzung der Aemter und Landrathsstellen. 2. Aufhebung des 1737 angeordneten Landausschusses für Schleswig. 3. Wegen der Zölle. 5. Wegen Haltung des Landgerichts, dass im Herz. Schleswig die Vormundschaftssachen von Prälaten, Ritterschaft und anderen Possessores adel. Güter bei dem Land-

Digitized by Google

gericht zu verhandeln, die Vormünderverordn. vom 19. März 1752 zu ändern. 6. Den am 27. Juni 1732 anerkannten nexus socialis zu bestätigen.

(Vergl. Dahlmanns Darstellung des Steuerbewilligungsrechts, Kiel 1819 S. 93, 94. Auch König Friedrich V. bestätigte die Privilegien, die Confirmation vom 28. November 1746, welche Dahlmann nicht kannte, ist gedruckt in der Sammlung der wichtigen Actenstücke der Angelegenheiten der Ritterschaft, so wie der übrigen Gutsbesitzer, Kiel 1842. S. 260.)

S. H. 43 F.

Ritterschaftliche Acta de a. 1750. 206 SS. fol.

Bitte der Ritterschaft an den Grossfürsten und Herzog, Kiel 22. Februar 1750, pro confirmatione privileg., an den König 1750 wegen zehn Passus, wegen des Landgerichts, des Vormünderwesens, des Landausschusses, der Jagd, des Bandholzes (Verordn. von 1748.), des Decems gegen die Verordnung vom 18. Septbr. 1736 (gemeinsch. Verordn. S. 856), der Zölle etc. S. 83—129. Bitte an den Grossfürsten März 1750 wegen sechs Passus. S. 139. Nachricht, dass nach Grossfürstl. Patent S. Kais. Hoheit den actum confirmationis vorzunehmen bereit.

S. 147. Gegenvorstellung an Friedrich Ernst, Markgrafen zu Brandenburg, Königlichen Statthalter, wegen der von Eckernförde zur Abschaffung der Handwerker und Nahrung Treibenden auf dem Lande gethaner Vorschläge. S. 157—204. Gegenvorstellung an den König wider Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde betr. die von letzterer wegen der Handwerker und Nahrung Treibenden auf dem Lande s. w. d. a.

S. H. 43 G.

Rittersch. Acta des J. 1751. 233 SS. fol.

S. 1—174. Verhandlungen von Januar—Juni wegen der Armenversorgung. Dass zu den Conventen die nicht Recipirten ein Mitglied der Ritterschaft committiren (S. 3. 175,

Digitized by Google

181, 184, 187.) S. 188—226. Vorstellung an den König wegen der Jagd auf den Manggütern, Mai 1751 mit anlieg. Gesuch in derselben Angelegenheit, Kiel 25. Januar 1745, mit Verzeichniss der Manggüter und S. 226—229. Rescript Christians V., Itzehoe 28. Juni 1684, dass S. Maj. nach Patent vom 30. Mai veranlasst worden „des Herzogs Christian Albrechts zu Schl. Holstein Lbden Antheil im Herzogthum Schleswig einzuziehen und mit dem unserigen zu vereinigen. Wann nun darauf die Aemter und Städte ermeldten eingezogenen Antheils den Eid der Treue an Uns als ihren alleinigen souveränen Landesherrn abgelegt, dass Prälaten, Ritterschaft und diejenigen, so adelige Güter in mehrbemeldtem Schleswigschen Antheil inne haben — sich auf den 9. Juli — auf Gottorf einfinden, den Eid der Treue zu leisten, wohingegen ihnen samt und sonders ihre wohlhergebrachten Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten confirmiret —. (Vergl. Verz. der Handschr. B. 1. S. 270, 271. Nordalbing. Studien 4. S. 192.) Schreiben an Bernstorff und Antwort 23. Oct. 1751.

S. H. 43 H.

Ritterschaftliche Acta de a. 1752. 116 SS. fol.

S. 9—43. Factum abseiten Prälaten und Ritterschaft Citanten wider Magistrat und Brücken-Inspectores der Stadt Eckernförde Citaten in puncto turbatae possessionis vel quasi der freien Ab- und Zufuhr, welche die Besitzer adel. Güter an ihrem Vorstrand haben. S. 43—51. Verhandlung darüber. S. 51—115. Absendung von Deputirten zur Beglückwünschung wegen Wiedervermählung des Königs.

S. H. 43 I.

Rittersch. Acta de a. 1753. 173 SS. fol.

Verhandlungen über den Modus der Convokation, über die Restanten der nicht Recepti, den Lübecker Zoll etc. Schreiben der Ritt. Deputirten aus Kopenhagen 20. Fbr. S. 34—42. Resolution Friedrichs V. auf das von Prälaten und Ritterschaft 28. Januar 1751 eingesandte allerunterth. Memorial.

Digitized by Google

(Gedruckt in Privilegien S. 260). S. 43—75. Vorstell. und Bitte, mit erfordertem Bedenken des Probsten zu S. Johannis Ahlefeld auf Lindau, wegen einer auszulassenden neuen Schulordnung für das Herz. Schleswig nach der Schulordnung für Holstein vom 31. December 1747. S. 75—106. Wegen der Restanten. S. 83—106. Königl. und Hochfürstliches Mandat wegen der restirenden Landesanlagen, Gottorf 18. September 1711. Bitte an den König, wegen der zur Landesnothdurft beliebten Anlagen, weshalb 1705 an den Landgerichtsnotar Henning Wedderkopp ein Mandat erlassen. Gemeinsch. Rescript vom König Friedrich und Herzog Christian Albrecht, Gottorf 22. December 1668, wegen restirender Anlagen für des Landsyndikus Besoldung etc. S. 107—140. Beschwerden der Besitzer adel. Güter im Oldenburger District über die Stadt Heiligenhaven. S. 141—157. Vorstellung dieser Possessores an den König, Kiel October 1753, mit Anl.: Rescript 7. Aug. 1686. S. 161—167. Bitte an den Grossfürsten und Herzog, Kiel 23. October 1733, um Aufhebung des 1749 ergangenen Verbots, aus den Hölzungen und Hestern, insonderheit Birken keine Bande zu fabriciren, noch solche ausser Landes zu verfahren. Bescheid vom 2. November 1753, der Bitte wird grossfürstl. Seits deferirt. S. 167—76. Bitte wegen restirender Landesanlagen an den König, die Säumigen vors Landgericht zu ziehen.

S. H. 43 K.

Landtagsacten und Verhandlungen der Landtagscommission. Fünf Bande fol.

B. 1. 441 Bll. v. Jahr 1588—1635. B. 2. 461 Bll. und ausserdem vorn 2 Bll. mit chronologischem und am Schluss 8 Bll. mit alphabetischem Register v. J. 1636—1649. B. 3. 344 Bll., von denen 6 mit alphabet. Reg. und ausserdem 1 Bl. mit chronol. Reg., befasst die Jahre 1650—1657. B. 4. 488 Bll. und ausserdem 1 Bl. mit chronolog., 8 mit alphabet. Reg. v. J. 1660—1675. B. 5. 317 Bll., ausserdem

Digitized by Google

2 mit chronol., 5 mit alphab. Reg. vom Jahr 1711 October bis 1712 Juni. In den einzelnen Bänden sind mehrere Bll. unbeschrieben.

Verhandlungen im J. 1588. (Vergl. oben S. 29.)

B. 1. Bl. 1—31. Protocoll oder Verzeichniss, was den 14. September und etliche nachfolgende Tage des Jahrs 1588 zwischen Herzog Philipp und den Fürstl. Landgräflich Hessischen Abgesandten Hans Ludwig von Harstall, Johann Antrecht der R. Dr. und Vicecanzler, Reiner Sixtino, der R. D. und Prof. ord. der Universität Marburg (Bl. 16—25 Bedenken der Hessischen Abgesandten gegen die Wahl), auch Fürstlich Mecklenb. Räthen Joachim Crusen und H. von Stralendorff samt den Fürstl. Niedersächsischen Räthen O. Lützau, und Wilh. Müller der R. Dr., dann auch der Ritt. u. Landschaft der Fürstenth. Schl. Holstein tractiret, fürgelaufen und endlich beschlossen und verabschiedet.

Flensburger Landtag 1590 Mai. (Vergl. oben S. 48.)

Bl. 32—58. Designation aller Schriften, so auf dem Flensburgischen Huldigungstage zwischen der K. M. abgeordneten Commissarien, Herzog Philipp und den Landständen hinc inde übergeben worden.

Nachträge zu den Verhandlungen vom Jahr 1588. Convokation zum Kieler Landtage 1588. Schreiben die Gravamina betr.

Bl. 59, 60. Schreiben des Statthalters H. Rantzau an Herzog Philipp, Kiel 25. Juni 1588, betreffend eine Zusammenkunft beiderseitiger Räthe zum 18. Juli in Kiel 1. wegen der Processe wider Hamburg, auch wegen Delmenhorst. 2. und 3. Die Belehnung Schleswigs und Holsteins betreffend. (Vgl. oben S. 21, 25.)

Bl. 61—66. Relation der Fürstl. Holstein. Räthe dessen,

Digitized by Google

so auf der Zusammenkunft zum Kiel 19. Juli gehandelt worden. Kiel 21. Juli 1588 (oben S. 26).

Bl. 67. Königl. Dännem. und Fürstl. Schl. Holstein. Statthalter und Räthe Schreiben an die Ritterschaft (Stände), 15. September zum Kiel anzulangen, 16. September auf dem Rathhause zu erscheinen zum Landtage. Kiel am Tage Laurentii 1588. (Gedruckt in gemeinsch. Verordn. S. 237.)

Bl. 68. Derselben Schreiben an den Bischof zu Lübeck, Kiel 10. August 1588. Einladung zum Landtage 16. Septb. (Vergl. oben S. 28.)

Bl. 68—72. Der Königl. Wittwe Sophia Schreiben, Copenhagen 3. September 1588, an Prälaten, Ritterschaft und allgemeine Stände, auf dem Kiel anwesend. Creditiv der Reichsräthe, Copenhagen 3. September 1588. (Vergl. oben S. 28.) Herzog Hans Protestation (oben S. 34). Der Hessischen Abgesandten Bedenken auf der Landschaft übergebene Gravamina (oben S. 37).

Bl. 73—86. Landgraf Wilhelms Antwort an Herzog Philipp, Cassel 19. März 1588, dessen Schreiben die Ritter- und Landschaft betr. an die verwittwete Herzogin, Cassel 8. Oct. 88. Schreiben desselben an dieselbe, Cassel 19. März 1589. Der (zehn) Gottorf. Räthe Bedenken, Kiel 3. Mai 1588, dass Herzog Philipp die Regierung seiner Patrimonialgüter einzuräumen. Schreiben des Landgrafen an Herzog Friedrich, Cassel 13. December 1588 (1586), enthaltend Ermahnungen und Wünsche bei dem Regierungsantritt. Abschrift des Schreibens des Herzogs Friedrich zu Br. Lüneburg an Herzog Otto. (Vergl. oben S. 37—39.)

Bl. 87—99. Der Dännem. Reichs- und Regierungsräthe Schreiben an die Statthalter und Räthe in den Fürstenth. Copenhagen 6. December 1588 zur Antwort des Schreibens vom 12. November betr. die Gravamina der Stände, die Aussetzung einiger Punkte. Schreiben der Königl. und Fürstl. Statthalter und Räthe neben Prälaten, Ritterschaft und Städten in den Fürst. an die Königl. Dän. Reichs-Regierungs-Räthe,

Digitized by Google

Kiel 2. Februar 89 zur Antwort auf das Schreiben vom 6. December. Antwort der Reichsrègierungsräthe, Copenhagen 8. März 89. (Vergl. oben S. 39.)

Bl. 99b. Schreiben Herzogs Philipp an die Reichs-Regierungs-Räthe, Gottorf 25. Februar 89, wegen Zusammenschickung der Räthe. Bedenken oder Votum der Königl. Statthalter und Räthe, belangend die Huldigung und Aussetzung zweier Gravamina, das Stift Schleswig und die Jagd betreffend. (Oben S. 35.)

Flensburger Landtag 1590 Mai. (Vergl. oben S. 48.)

Bl. 105—119. Instruction des Landgrafen Wilhelm für seine Abgesandten zum Flensburger Landtage, Cassel 12. April 1590. Ungefährlich Bedenken, was mit den Königl. Dän. Abgesandten auf der Stände zum Kiel übergebene Gravamina, auch der Herrschaft Antigravamina weiter zu reden.

Bl. 119b—124. Herzog Philipps Schreiben an die Reichsräthe, Gottorf 19. Jan. 90 wegen Zusammenschickung beiderseits vertrauter Räthe. Erklärung desselben an die Stände. (Oben S. 50.)

Bl. 124. Eid des Herzogs Philipp der Prälaten und Ritterschaft, der Städte.

Bl. 129b. Huldigungspatent. Datum uns. K. und F. Secreten und unser K. Christians zu der Regierung verordneten Reichsräthen. Auch unser Herzog Phillipp Handzeichen 22. März 90 zum 10. Mai in Flensburg zu erscheinen.

Huldigung der Städte und Aemter an Herzog Philipp 1588. Acten betr. den Kieler Landtag im September 1588, die Belehnung Holsteins, Kaiserl. Schreiben.

Bl. 124—125. Commission zur Einnehmung der Huldigung für Detlev Rantzau von der Herzogin Christiana Kiel 23. April 1588. (Oben S. 40.)

Bl. 125—128. Schreiben der verwittweten Herzogin an den Erzbischof zu Bremen, Gevollmächtigte zum Landtag

abzuordnen. Kiel 3. September 88. Der Königl. Räthe Schreiben an die Reichsräthe der Crone betr. die Aussetzung der Belehnung Schleswigs. Den Holstein. Statthalter und Räthen mitgetheilt, Kiel 7. Juli 88. (Ist von den Fürstlichen Räthen nicht eingewilligt worden.) Eid der Amtsunterthanen. (Oben S. 41.)

Bl. 129b. Des Fürstl. Kanzlers Hier. Schulz Schreiben an Herzog Philipp. Friedenburg Mittwochen in den heiligen Ostern 1589. Betr. die Abschickung von Abgesandten an den Kaiser wegen der Belehnung Holsteins, (oben S. 40.)

Bl. 131—136. Rudolphs II. Mandat an Prälaten, Ritter- und Landschaft auch Landräthen und gemeinen Landständen des Herz. Holstein, Prag 10. April 1590, enthaltend einen Tadel der Berufung des Kieler Landtags 1588 September, Befehl, von der Widersetzlichkeit abzustehen. Desselben Schreiben an Herzog Ulrich in Mecklenburg, Prag 10. April 1590, dahin zu wirken, dass nichts dem Reich Präjudicirliches vorgenommen werde. Herzog Philipps Antwort an die Kaiserliche Majestät, das Kaiserliche Schreiben sei nicht überantwortet, sondern in Verwahrung hinterlegt. (Oben S. 48, 49.)

Flensburger Landtag 1610 September. Verhandlungen von 1611, 1613 und 1614 über die Propositionen und Gravamina dieses Flensburger Landtages. (Vergl. oben S. 57.)

Bl. 140—161. Relation des Herzoglichen Canzlers Nicolaus Junge und Hier. Müller, Gottorf 17. September 1610, über den Flensburger Landtag, die Verhandlung mit den Beauftragten des Königs, Jochim Hübner und D. Metzner mit Anl. A. Urtheil contra Jochim Brocktorff und Appollonia Rantzau, Flensburg 11. September 1610. B. Sechs capita propositionis, Flensburg 11. September 1610, Rossdienste, Feuda, wüste Hufen etc. C. Erklärung der Ritter- und Landschaft 13. September. D. Bedenken der Landschaft, wie es in peinlichen Fällen sowohl bei dem Prozess, als Strafen auch

auch der Execution mögte gehalten werden. E. Bedenken, wie die Landgerichtsordnung zu corrigiren. F. Elf Gravamina 15. September 1610. (Oben S. 59.)

Bl. 166—169. Replica vom 22. December 1611 auf der Landschaft Erklärung vom 15. September 1610.

Bl. 369 b. Marginale.

Bei diesem vierten Punkt (der Jagd) ist anzuziehen der Vertrag zwischen König Johann und Herzog Friedrich aufgerichtet, darin versehen, dass die Herren, der Gasterei und Jagd halber, die Klöster unter sich getheilt, derowegen die Herren und nicht die Ritterschaft solche Jagd auf den Klostergütern — welches auch erscheinet aus des Klosters zu Ahrensböck Reverse von 1487, dass die Herrschaft dem Kloster zu Gnaden sich der Gerechtigkeit des Jagens begeben. Item befindet sich in dem Bordesholmer Registranten sub n. 90, dass Herzog Adolff zu Schleswig 1441 dem Kloster Bordesholm auf allen ihren Gütern die Jagd gegönnet, wie auch solches von König Johann a. 1502, laut dessen Confirmation sub n. 92, geschehen, wegen der Jagd auf des Stifts und Capitels Gütern ist zu sehen die Kirchenordnung item König Friedrichs und Herzog Adolffs a. 1585 publicirtes Verbot. (Vergl. oben S. 59 und 62.)

Bl. 169b—195. Kön. u. Fürstl. Antwort v. 22. Dcb. 1611 auf die elf Gravamina. Deduction und Verantwortung der Stände auf die Königl. und Fürstl. Resolution wegen der elf Gravamina, Gottorf 27. Januar 1613. Schliessliche Resolution des Königs und Herzogs, Itzehoe 15. April 1613. Bl. 203—208. Recess und Abschied, Hadersleben 14. April 1614, wegen der auf dem Flensburger Landtag 1610 gemachten sechs Propositionen und der elf Gravamina. Demnach 11. September 1610 zu Flensburg proponirt 1. dass der Ross- und Manndienst in Ordnung gebracht. 2. Dazu die adel. Güter in formam feudorum redigirt. 3. Richtigkeit wegen der wüst gelegten Hufen gemacht. 4. Jeder mit der Jagd auf dem Seinen verbleibe. 5. Eine Executionsordnung, wie es in

Digitized by Google

peinlichen Sachen mit Adelspersonen zu halten, gemacht. 6. Eine ergiebige Landsteuer zu geben. Darauf aber 15. September die Stände nebst ihrer Erklärung auf die capita propositionis sambt Bedenken wegen der Executionsordnung Gravamina übergeben lassen 1. dass wir keine ausländische Amtleute und Vögte auf unsern Häusern, Clöstern und Aemtern haben, auch keine fremde Räthe in und ausser den Gerichten, sondern die von gutem rittermässigem Herkommen in diesen Landen erzogen und geboren. 2. Dass die Befehlighaber und Amtleute keine Untersassen ohne Erkenntniss des Rechtes mit Gewalt beschweren. 3. Dass die Jungfrauen-Clöster in esse gelassen werden. 4. Dass Jeder kaufen und verkaufen möge mit Geist. und Weltlichen ohne der Herrn Verbot. 5. Dass die hiebevor revidirten Puncta der Landgerichtsordnung inserirt. 6. Die ungewöhnlichen neuen Zölle, Licenten, Matten und andere Beschwerungen abgestellt. 7. u. 8. Dass die Lucie v. Qualen, D. Pogwisch und O. v. Qualen eingezogene Güter wieder gefolget, der Streit wegen des Gutes Nübel durch den Weg der Union zwischen Uns Herzog Joh. Adolff und Claus von Hagen decidirt. 9. Dass der von dem Erzbischof zu Bremen zu Neustadt angestellte neue Zoll abgeschafft werde, die Jagd auf dem Neustädter Felde und im Stift Eutin und der Stadt Lübeck Güter, in Holstein gelegen, dem Adel frei bleibe. 10. Dass die Städte von der Ritterschaft und Landschaft in Contrib. und sonst nicht separirt werden. 11. Dass die ausgetretenen Bauern in den Aemtern nicht gelitten werden.

(Die Hauptpunkte der Entscheidung des Hadersleb. Recesses vom 13. (14. April) 1614 sind gedruckt in den gemeinsch. Verordnungen S. 266—269.)

Bl. 208—210. Resolution der Landschaft, Kiel 28. Juni 1614, betr. das peinliche Gericht, die Jagd, die Landgerichtsordnung. S. 215—217. Königl. und Fürstl. schliessliche Resolution, Cronenburg 12. December 1614 übergeben 18. Jan. 1615, auf der Ritter- und Landschaft Supplication und Resolution vom 28. Juni 1614 wegen Besetzung des peinlichen Gerichts, der Jagd, Verbesserung der Landgerichtsordnung.

Digitized by Google

Kieler Landtag 1611 März. (Vergl. oben S. 59.)

Bl. 162—165. Proposition vom 14. März 1611. Resolution der Stände vom 15. März 1611 wegen der Unionshülfe.

Hadersleben er Landtag 1614 März. (Vgl. oben S. 61.)

Bl. 196—202. Laur. Lälius Relation vom 13. April 1614 über den Landtag, zu dem vom Herzog L. Lälius und Hinrich von Ahlefeld verordnet, der eröffnet wurde durch den Statthalter Gerdt Rantzau und Dr. Leonhard Metzner.

Kieler Landtag 1614 Juni (vergl. oben S. 64 u. 274).

Kieler Landtag 1615 Januar. (Vergl. oben S. 61.)

Bl. 211—214. Fünf capita propositionis der Ritter- und Landschaft vorzutragen. 1. Wegen des Nachstandes der bewilligten 40,000 R. 2. Der drei Punkte in der Resolution der Landschaft vom 28. Juni 1614. 3. Ueber die Landbede sich zu erklären. 4. Betr. das Schreiben Paul Rantzaus, O. v. Qualen, G. Wensin, Cay von Ahlefeld und Hans Schröder vom 14. December 1614, rücksichtlich des abermaligen Urtheils vom 18. September wider die Holstein. Landschaft wegen der Erbhuldigung und Fräuleinsteuer für Herzog Hans und rücksichtlich des Requisitionsschreibens an beider Fürst. Prälaten, Ritterschaft und Gemeinen ad parendum binnen zwei Monate, Stände mögen ihr Gutachten und etwas an die Hand geben, wie diesen Dingen zu helfen. 5. Wegen des Halberstadt. am 26. März 1614 errichteten Abschiedes.

Bl. 217b—225. Der Königl. und Fürstl. Abgeordneten L. Metzner Dr., L. Lälius D., G. Heystermann Dr. Relation von dem 18.—21. Januar 1615 zum Kiel gehaltenen Landtage. Schleswig 25. Januar 1615. Mit Bl. 228b—229 angelegter eventualis protestatio der Abgeordneten wegen des peinlichen Gerichts über Prälaten und Adelspersonen 21. Jan. 1615.

Bl. 225—228. Der Ritter- und Landschaft Erklärung auf die Proposition übergeben 20. Januar 1615 und Antwort

Digitized by Google

der Holsteinischen Ritter- und Landschaft übergeben 20. Jan. 1615 Abends um 5 Uhr, wegen der auf dem Kreistage bewilligten Tripelhülfe; statt der verlangten 200 zu Ross werden 100 offerirt.

Bl. 370—371. Schreiben Christians IV. und Joh. Adolffs. Gottorf 28. Februar 1615. Auf dem Kieler Landtage habe sich sie Holstein. Ritterschaft wegen der im Creisschluss geforderten Tripelhülfe zu 100 Pferden erboten, die übrigen hundert seien von den Aemtern und zugekauften Rittersitzen zu leisten. Der Anschlag sei nicht zu billigen, die Ritterschaft müsse 140 Pferde stellen, „wollen sechszig Pferde auf Uns nehmen" (vergl. oben S. 67).

Schleswiger Landtag 1616 Decbr. (Vgl. oben S. 67.)

Bl. 230—237. „Nachdem der Durchlauchtigster Fürst Christian IV. —" Intimation Königs Christian IV. Datum auf unserm Königl. Schlosse Schewenburg (Schanderburg) 25. October 1616, dass zur Lehnssuchung in Coldingen der zweite Decbr. bestimmt, Stände zur Leistung des homagii in Schleswig 8. December einkommen. Königl. Creditiv für den Canzler Christian Friese etc. Coldingen 3. December 1616. Königl. und Fürstl. Proposition, so mündlich geschehen —. Bl. 238—259. Vota, anderweit. Vota, Erklär., Resolution, Vota, anderweit. Erklär.

(Die Handschrift stimmt im Ganzen überein mit dem im Anhang zu dem Erbfolgerecht Herzogs Friedrichs VIII. Kiel 1865. 4 enthaltenen Druck, jedoch folgt in der Handschrift S. 250—259 bei n. 44 „Träget Bedenken — erfolgen würde" eine nähere Ausführung des Wahlrechts so beginnend: „Und also auch diss jus eligendi für sich, Ihren Erben und Nachkommen den Einwohnern dieser Lande, Ihre Nachkommen und Erben bei Ihren Kön. und Fürstl. Ehren, Trewen und Glauben stete fest und unverbrochen trewlich und ewig wohl zu halten mit Hand und Insiegel sich verpflichtet auch mit ihren Eyden befestiget haben. Immassen hievon und von andern uhralten vorigen Confirmationen die Originalia in der Land-

schaft Archivis noch vorhanden und zu jeder Zeit producirt werden können. Sothane Privilegia juris eligendi und vielfeltigen beeidigten Confirmationen zufolge auch die pro tempore regierende Herren dieser Lande sich allerwege gemäss bezeiget —." Dann stimmt das Manuscript überein mit dem Druck auf S. 25—31 und schliesst: „mehr dan zu schwach erkennete einzulassen".)

Bl. 260—266. Achtzehn Gravamina der Ritter- und Landschaft auf dem Landtag zur Huldigung 1616 18. September vorgebracht. (Vergl. oben S. 67.) Bl. 263 b. Herzog Friedrichs Resolution auf die Gravamina. (Oben S. 68.)

. — .

Bl. 371 b—75. Wegen der Acten des Flensburger Landtags 1620 Sptbr., Bl. 266 b—67 und 376—86 des Kieler 1621 Juni, Bl. 267 —76 der Ritt. Versammlung 1623 (irrig in der Handschrift 1628) Januar, Bl. 277—91 des Rendsburger Landtags 1623 Mai, Bl. 291 b—297 des Kieler 1623 September, Bl. 297 b —306 des Kieler 1625 November und December, Bl. 306—10 des Rendsburger 1626 Juli, Bl. 310 b—314 b des Rendsburger 1626 November, Bl. 315—331 b des Kieler 1626 März, vergleiche oben S. 69—73, wo Z. 17 v. u. statt 1624 November stehen soll 1625 November, u. S. 74—76.)

Rendsburger Landtag 1627 Juli (vergl. oben S. 78).

Bl. 331 b. So der Cammersecretär Preusser mit eigner Hand geschrieben: Im Juli 1627 ist zu Rendsburg ein Landtag gehalten, weil aber derselbe von F. Gn. nicht beschicket, habe ich die beschehene Proposition und Erklärung weder beim Landkanzler noch dem Syndico der Ritterschaft mächtig werden können, wie dann eben bei solcher Landtagsversammlung der General Tilly mit seinem Volk bei der Lauenburg über die Elbe gesetzet und deshalber solcher Sachen so genau acht damals nicht gehabt worden.

. — .

Bl. 332—368. Wegen der Landtage vom 1629 Aug.—1632 November vergl. oben S. 78—83.

Digitized by Google

Bl. 369. Anlage zum Schleswiger Landtag 1632 Novb. Designation der Fürstl. Sonderburgischen Schleswigschen Aemter, so in den Landkasten contribuiren, dann auch der zugekauften adeligen Güter (vergl. oben S. 83) bei vorgesetztem Landtage übergeben:

Glücksburg gehöret Hertzog Philipp,
Sonderburg Hertzog Alexander F. G. Wittiben,
Oehe Hertzog Christian,
Norburg Hertzog Friedrich.

zugekaufte adelige Güter.

Bülk Seekamp Knoop Rathmannsdorff Clausdorff Wandsbeck Brahmstette Hannerau Rolufsstorff Sarlhusen	Ihro Königlichen Majestät gehörig.
Satrupholm Büllschubygarde Büllsbüll	Hertzog Friedrich regierende F. Gn. zuständig
Arnewatt Hoyersworth	Der fürstlichen Wittib
Koselau Schlammin Lassbeck	dem Herrn Erzbischof zuständig.
Nübel Ellgart Unewaft Nortgart	Herzog Philipp

Norbuy — Hertzog Alexander
Rethwisch — Joachim Ernst

Digitized by Google

Wulffsstorff Wulffsfelde Thumenberg	}	ebener Gestalt den Sunderburger Fürsten zuständig.

Bl. 389—441. Kieler Landtag 1633 Jan., 1634 April, 1634 Juli, der Ritterschaftliche Convent 1635 April. Vergl. oben S. 84—87. Die Acten der Ausschussversammlung 1636 Januar fehlen in dieser Handschrift. Wegen Bl. 369 b—388 dieser Handschrift B. 1 siehe oben S. 273, 276, 277.

S. H. 43 K. B. 2.

Bl. 1—54. Kieler Landtag 1636 April, (der Kieler 1636 October fehlt), Flensburger 1637 März, Kieler 1637 September. Bl. 41—47. Union von 1623 und von 1637. (Der holsteinische Landtag 1638 Januar fehlt), Flensburger Landtag 1638 Mai, vergl. oben S. 88—94.

Flensburger Landtag 1638 October. (Vergl. oben S. 95—100.)

Bl. 55—56. Proposition.

1. Zur Unterhaltung der Völker Geld zu bewilligen. 2. Mit dem Kaiserlichen General Grafen Gallas sei durch Kay von Ahlefeld und Marquard Rantzow verabredet, dass Holstein von Einquartirung frei bleibe gegen Erlegung von 160,000 R. Die Gesandten hätten mehr nicht als den doppelten Römerzug in duplo bewilligen sollen. Bei der Ratification sei der error calculi reservirt, es sei der doppelte Römerzug nach Maass des Prager Friedens für Holstein nur 128,000 R., die gezahlt worden, der Rest von den 160,000 R., nämlich 32,000 R. würde nachgefordert. Stände müssten sich darüber erklären. 3. Wegen der restirenden Gage der Officiere bei den Schl. und Holstein. Compagnien müsse eine sonderbare Contribution in den Landkasten conferirt werden.

Bl. 57—71. Prälaten, Ritterschaft, Städte und sämpt-

Digitized by Google

licher [1]) Landstände der Fürstenthümer Schl. Holstein Erklärung. 1. Da von 1636 her dem Landkasten 100,000 R. rückständig, 30,000 R. baar vorhanden, so ist für jetzt eine Zulage zur Unterhaltung der Milice unnöthig. Wenn die Rückstände durch militärische Execution eingefordert, mit dem Vorrath der 30,000 R. verbraucht worden, so werden für diesen Event von jedem Pflug und jeden 1000 R. vier R. zu Umschlag bewilligt. Da beliebt, dass was auf den Unterhalt der Einquartirten verwandt werde, an der Contribution zu defalciren sei, so versehen sich diejenigen, welche die Einquartirung ausgestanden, dass sie in so weit mit der militärischen Execution zu verschonen. Gebeten wird, dass die Commissare des Reichs Dennemark, wo die Völker der Crone einquartirt gewesen, Zahlung für diese Einquartirung leisten, und dem Landkasten Ersatz geben. Stände ernennen zwei Deputirte, damit sie, wenn K. M. und F. D. deren Instruction genehmigt, auf den Landkasten und die Defension achten. 2. Wegen der vom Grafen Gallas annoch prätendirten 32,000 R., indem die 240 Monat Römerzug salvo errore calculi zu 160,000 R. berechnet, so bitten Stände, dass der prätendirte Rest abgewandt werde. 3. Wegen der Officiergage bestehen Prälaten und ein Theil der Ritterschaft darauf, es müssen die Officiere der Reuterei und die des geworbenen Fussvolks von den gesammten Ständen, also von der Aemter und Städte Zulage zugleich unterhalten werden, nach dem Herkommen werde, wenn der Rossdienst aufgeboten, auch der Ausschuss aufgefordert. Andere aus der Ritterschaft, deren Vermögen in Baarschaft besteht, auch die aus den Städten bemerken, es sei auf nächstem Landtag anders beschlossen, sie hätten nicht bloss die Sammel- und Laufplätze, Durchzüge und Einquartirung ertragen, sondern auch den Ausschuss in Bereitschaft halten, sie hätten in Eile eine grosse Mannschaft sampt dabei gehörigen Officieren auf-

[1]) Oben Bl. 97 Z. 3 v. o. steht irrig: Prälaten und Ritterschaft Resolution.

Digitized by Google

bringen und unterhalten müssen. Es wird um Abstellung der Gravamina, besonders der Licenten gebeten.

Bl. 61 b—63. Der Städte Nebenerklärung auf den ersten Punkt der Proposition. Es sei zuerst von den Ständen beliebt, dass drei Tage vor Martini von jedem Pflug und jeden 1000 R. vier R. zur Unterhaltung der Völker in den Landkasten zu zahlen. Nachher sei in der ad subscribendum exhibirten Erklärung der Beschluss geändert, dass zuvörderst die Restanten einzutreiben und dann erst auf Umschlag die vier R. erlegt werden. Städte können von dem ersten Beschluss nicht abgehen, weil wenn den einquartirten Völkern die Gebührniss zurückgehalten werde, sie die Quartierwirthe angreifen und disordre entstehen mögte. Die Restanten seien einzufordern, doch nicht von denen, welche auf Befehl zur Verpflegung der einquartirten Völker die Anlage erlegt.

Bl. 63—65. Königl. und Fürstl. Replica (vergl. oben S. 98). Prälaten und Ritterschaft haben die Officiere der beiden Schl. Holstein. Reuter-Compagnien mit Gage und Unterhalt zu versehen.

Bl. 66—70. Duplica der Stände auf die Replica. Flensburg 10. October 1638 (oben S. 98).

Bl. 70—72. Verzeichniss, was I. Kön. Maj. wegen des Fürstenthums Holstein so wohl zu Unterhaltung der Soldatesque als auch sonst vorgeschossen anno 1638:

Zum ersten Termin so die Kaiserlichen wegen des Römerzugs empfangen	8000 R. — ß.
Dem Zollschreiber, der die Gelder an den Kaiserlichen Hof gezahlt, Reisekosten nach Gottorf und von da mit dem Gelde nach Hamburg	63 R. 32 ß.
17. Mai. Kay von Ahlefeldt zu des Obristen Plessen Regiment aus I. M. Kammer empfangen	1500 R. — ß.
	9563 R. 32 ß.

Transport	9563 R. 34 ß.
Wie auch selbiges mal zu Axel Ruppen Regiment	8000 R. — ß.
31. Mai. Kay von Ahlefeld zu Axel Ruppen Regiment	2000 R. — ß.
Capitain Heinrich von Ahlefelt zu acht Knechten	13 R. 16 ß.
Capitain Bilski zu vierzehn Knechten	20 R. 20 ß.
Kay von Ahlefeld zu Rendsburg aus I. Maj. Kammer zu erheben assignirt 15. Septbr.	8000 R. — ß.
Noch hat der Fürstl. Holstein. Commissarius Christoph Hans von Bülow Assignation zu Rendsburg aus I. M. Kammer erhoben welche I. Maj. von I. Fürstl. Gn. Antheil aus dem Landkasten bezahlt werden sollen.	3000 R. — ß.
Noch hat Graf Pentz neben gefügte Rechnung, so er wegen des Landes an dem Kaiserl. Hofe verunkostet, eingegeben auf	20,600 R. — ß.
	51,197 R. — ß.

welche I. K. Maj. mit gebürlichen Zinsen aus dem Landkasten müssen bezahlt werden. Flensburg 4. Oct. 1638.

Extract, was I. K. Maj. zu Diensten des Landes vorgeschossen:

Für die Exemtion des Fürstenthums Holstein, dass dieselbe in tali forma et clausulis, herausgebracht, maassen ich sie dreimal umbfertigen lassen müssen, worüber ich mit meiner suite über acht Wochen und mehr aufgehalten, Item dass I. F. Gn. Herzog Friedrich ebener massen, so woll zur Erhaltung der Copien der Gallasschen Instruction und and. Nachrichten ist I. Maj. auf das geringste Unkosten gemacht und spendirt über welche I. Maj. bei dem Landkasten wieder zu erheben.	12,000 R.
	12,000 R.

Transport	12,000 R.
Wegen der 240 Römermonat nach dem alten Anschlag, als wonach die Gesandten geschlossen und Gallas gerechnet benebenst den Grafschaften Pinneberg und Bielenstein, als welche Holstein vertritt, müssen annoch dem Reiche erlegt werden, wie aus dem Extract der Kaiserl. Hofkammer Registratur, so beigelegt, zu ersehen	8000 R.
Diese 8000 R. müssen I. K. M. auch wieder erlegt werden.	
facit	20,000 R.
Hiezu gerechnet 3 pro Cent Wechselgeld	600 R.
Belauf also, was I. M. in diesem Passu wegen des Landes vorgeschossen und aus dem Landkasten zu erheben haben, ohne was die Interessen tragen werden.	
	20,600 R.

Glückstadt 14. Juni 1638. Christian Pentz.

Bl. 72b—74. Der Stände Erklärung auf die von Königl. Maj. repetirten 51,197 R. 10. October 1638 (vergl. oben S. 96).

Bl. 75. Recess mit dem H. Grafen Generallieut. Feldmarschall Matthias von Gallas aufgerichtet von den Abgesandten Kay von Ahlefeld und Marquard Rantzow.

Das Herzogthum Holstein wird der wirklichen Einquartirung, ausser was noch durch einen absonderlichen Abgeordneten bei I. Kön. Maj. diesfalls gesucht werden mögte, enthebt. Hingegen wollen I. Kön. Maj. die zuverlässige Verordnung thun, dass die auf besagtes Herzogthum kommenden zwei hundert und vierzig Monat Römerzug zu Unterhalt und Remittirung obgedachter Regimenter an baarem Gelde in zwei Terminen, 60,000 R. alsobald nachdem dieser Recess I. Kön. Maj. zu Handen gekommen durch richtigen Wechsel auf Hamburg, 100,000 R. kommenden Pfingsten in Hamburg oder Lübeck zu Handen dessen, welchen man hierzu benamen

Digitized by Google

wird, erleget werden, worüber den Ständen selbiges Herzogthums Quitung ertheilet, auch sie auf wirklich erfolgte Bezahlung ferner darum nicht gemahnt werden sollen. Unter diesem Vergleich werden ganz keine andern Stände des Röm. Reichs begriffen —. Wobei H. Generallieut. sich erboten, solche gute Bestellung zu thun, dass den Commercien ihr freier Lauf gelassen — die landverderblichen Streifereien und Plünderungen mit höchster Schärfe nach bestem Verstand und Vermögen verhütet werden sollen.

Bl. 76. Capita, worauf die vorgeschlagene Deputation beim Landkasten zu richten. (Oben S. 99.)

Bl. 72. An I. F. Gn. der Landstände Erklärung belangend Trittauischer und Reinbeckischer Aemter Unterthanen. Flensburg 6. Oct. 1638. Der Stände Erklärung wegen der Trittauschen Dörfer durch die Gallasschen Völker erlittenen Schadens von 3000 R. (Oben S. 97, 98.)

Bl. 79. Copia Herrn Grafen Gallas Schreibens an I. K. Maj. zu Dennemark. Im Velde bei Strelitz 15. Aug. 1638. In dem Vergleich ist ganz keine Reflexion weder auf den ersten noch den letzten Anschlag der Reichsmatrikel gemacht besondern sich im Pausch um die Summe der 160,000 R. so wohl zu Abtragung des 240 monatlichen Römerzugs als Befriedigung derer auf das Herzogthum Holstein gewiesenen Regimenter vereinbaret, und dadurch consequenter weder E. Maj. noch dem Herzogthum Holstein noch derer succedirenden Posterität das geringste Präjudiz nicht zugezogen worden —. Ich lebe der unterth. Zuversicht, E. Kön. Maj. werden die Verfügung thun, dass die Bezahlung der letzten versprochenen Summe der letzten 100,000 R. erfolge und was etwa E. Maj. desfalls für Versicherung zu Verhütung allerhand besorgenden nachtheiligen Consequenzen begehren zu anderweitiger Kaiserl. Declaration ausgestellt bleibe.

Bl. 80b, 81. Schreiben des Königs und Herzogs, Flensburg 6. Oct. 1638, an I. Fürstl. Gnaden zu Ahrensbök um Ab-

Digitized by Google

schaffung des Viehzolls zu Rothenkreuz und der Sperrung des Weges.

Bl. 81 b—82. Kön. Dennem. Schreiben an Chursachsen, Glückstadt 27. Juli 1637, zur Antwort auf ein Schreiben, Dresden 28. Juni. Gebeten wird, von dem Rückstand der im Pragischen Friedensschluss bewilligten 120 Monat abzusehen, weil die Lande zu Wasser und zu Lande sehr exponirt gewesen. Ew. werden selbst erachten, dass Uns die Mittel zur Defension unserer Land und Leute gelassen werden.

—

Bl. 87—123. Kieler Landtag 1639 Januar, Schleswiger 1639 April vergl. oben S. 100 und 101.

Kieler Landtag 1639 October.[1]

Bl. 124. Proposition 1639 11. October. 1. Wegen des turbullentissimus status können die Völker nicht licentirt werden, es sind sechs R. à Pflug und jeden 1000 R. Martini zu zahlen sub poena dupli gegen die Nachlässigen. 2. Weil in der Nachbarschaft allerlei Unruhe verspüret, sind Kön. Maj. und F. Gn. gesinnet, die Völker auf die Grenze legen zu lassen, dazu ist nothwendig, auf die Grenze bei Oldesloe für die Völker Proviant zu schaffen. 3. Die Holsteinischen Stände haben zu bedenken, ob nicht, wie auf vorigem Landtage angetragen, nach abermaligem Schreiben des Churfürsten zu Sachsen, der Kaiserl. Majestät mit einer Erträglichkeit zu willfahren. 3. Ob, weil der Generalmajor über die Cavallerie verblichen, die Stelle mit Dittrich von Ahlefeld einem alten und wohl versuchten Officier und dieser Fürstenthümer Originarius —.

Bl. 127. Resolution der Stände 19. October 1630, siehe oben S. 102.

Bl. 139. I. K. M. und F. Gn. Replica[2]) auf der Stände

---

[1]) In der Handschrift S. H. 43 C. B. 2 fehlt die Proposition des Kieler 1639 im October gehaltenen Landtages. Vgl. oben S. 102.

[2]) Die Replica fehlt in S. H. 43 C. B. 2 Bl. 72. vergl. oben S. 103.

Digitized by Google

Resolution. I. 1. Die Compagnien sollen auf 300 Köpfe reducirt, mit den Officieren eine billigere Capitulation geschlossen werden. 2. Zur Deputation wegen der Restanten Specification werden Schack Rumohr und Harder Vack Kieler Syndikus ernannt, dass sie mit den Einnehmern nach der Resolution des vorigen Landtags und Vereinbarung der Landesherrn ein richtiges Verzeichniss formiren. Darauf soll die Execution erfolgen. Von den auf letztem Landtage bewilligten vier R. ist wenig gezahlt, es sollen Mandate ergehen. 3. Von dem Vorschuss des Königs von 51,711 R. (51,751 R.) 25 ß können, wenn Herzog Friedrich Aemter den Rest abführen, 1723 R. 36 ß, die auf K. M. Aemter nachständig, abgehen. Die 3000 R. Werbegelder sind Umschlag wie der ganze Rest zu zahlen. 4. Wegen der Städte Postulatum die Refusion von 1634 herrührender vier R. bleibt es bei der früher gegebenen Erklärung. 5. S. F. Gn. lassen es wegen des liquidirten Nachstandes der 12,974 R. 24 ß bewenden, erwarten in antretenden octavis die Adnumeration mit Zinsen. 6. Die Edicta zur Einbringung der Anlagen sind publicirt, nach Uebereinkunft zwischen K. M. und F. D. sind die zugekauften adel. Güter nicht zu eximiren. II. Die Anstellung der Magazine auf der Grenze ist zur Zeit zu suspendiren. III. Wegen der von den Holstein. Ständen an Kaiserl. Maj. zu zahlenden Ergiebigkeit wollen, da Stände bei ihrer Meinung beharren, K. M. und F. Gn. auf allen Event entschuldigt sein. IV. Wegen der Bestellung D. von Ahlefeldts wird der Stände Motiven nachgegeben. Die Mittheilung der revidirten Matrikel kann erst nach der Conferenz der Herrschaften erfolgen.

Kieler Landtag 1640 Mai.

Bl. 143—150. Proposition und Resolution vergl. oben S. 103.

Bl. 151. Resolutio particularis [1]) wegen der klösterlichen

[1]) Fehlt in S. H. 43 C. B 2.

Excesse 1640 Mai betreffend die Custodia und Alimentation der austretenden Conventualinnen.

Bl. 152—169. Kieler Landtag 1640 December, und 1641 Juli siehe oben S. 103 und 104.

Kieler Landtag 1641 August.

Bl. 172—184. Proposition, Gottorf 28. August, Resolution der Stände 4. September siehe oben S. 105, 106.

Bl. 184b—185. I. K. Maj. und F. Gn. Resolution [1]) auf die dem ehest verwichenen Landtagsrecess im Juli 1641 einverleibten Gravamina. Gottorf 28. August 1641. Wegen der Licenten, Besetzung der Aemter, der Jagd, dass Pinneberg Landsteuer zu zahlen.

1. Die zwei erbetenen Termine der sechs R. werden bewilligt. 2. Die Retardaten soll eine Commission untersuchen. 3. Wegen des Rossdienstes und Ausschusses soll Nachricht gegeben werden. 4. Wegen der Hospitation soll Erleichterung erfolgen. Dass die Städte, etliche der Klöster und Stände sich über das Königl. Leibregiment gravirt, hätten K. M. nicht erwartet. 5. Die Licenten können in jetzigen Zeiten nicht abgestellt werden. 6. Wegen der Aemterbesetzung. Es soll bleiben, wie es vorher gehalten, die vornehmsten Aemter mit inländischem Adel besetzt werden, aber I. K. M. können sich nicht so auf eine gewisse Zahl verbinden, dass sie nicht sollten befugt sein, meritirte und qualificirte Personen, die sich auch hernach in diesen Fürst. häuslich niederlassen mögten, wie solches vorher wohl geschehen, zu befördern. 6. Wegen Verkaufung adel. Güter an die abgetheilten Herrn sollen Patente ergehen, dass solches hinführo nicht geduldet werde. 8. Die Jagd auf den Eutinschen Stiftsgütern betr. wollen K. M. und F. Gn. mit Herzog Hans reden lassen, dass es bei der alten Observanz bleibe. 9. Betr. die Incorporirung

---

[1]) Fehlt in der Handschrift S. H. 43 C. B. 2. Vergl. Verz. B. I. S. XV.

Digitized by Google

der Pinneberg. Aemter, dass die Defensionsvölker davon, wie von andern, salarirt, auch die übrigen Contributionen in den Landkasten mit gebracht werden, lassen K. M. und F. G. geschehen, wenn Stände die Gelder so darauf schon erlegt und noch erlegt werden müssen, zahlen.

Bl. 185b—207. Kieler Landtag 1641 November und December. (Von den Acten des Kieler Landtags 1642 Januar ist in dieser Handschrift nur ein Extract der Resolution der Stände und der continuatio derselben, so wie des Kanzlers Anton von Wietersheim und Joh. Ad. Kielmanns Bericht von vorigen Händeln mit Licent. Krauthof Landsyndikus. Siehe oben S. 105—110.

Kieler Landtag 1642 September. (Vgl. oben S. 110.)

Bl. 208—211. Proposition [1]). Hadersleben 10. Septbr.

1. Bei jetziger Zeit sei es gefährlich, sich von der Defension zu entblössen, Stände mögen Vorschläge zur Minderung der Kosten der Defension machen. 2. Die auf dem Regensburger Reichstage gewilligten 120 Monate Römerzug müsse Holstein, wie schon auf früheren Landtagen verhandelt, zahlen, künftigen October laufe der Terminus ab, die Holsteinische Quota sei Sachsen assignirt und 50,000 R. an K. Maj. transportirt, diese Summe müsse in einem kurzen Termin solvirt werden. 3. Unter Vielen beschweren sich die Amtsuntergehörigen über die hergebrachten Anschläge nach Hufen, in benachbarten Oertern werde ohne Lamentiren grössere Last getragen. Statt der Pflüge müsse eine andere via, wie anderswo, getroffen werden. 4. Die Unionseinigung sei abgelaufen, zu berathen wegen der Erneuerung.

Bl. 224—232. Resolution des Kieler Landtags 1642 vom 23. September. Bl. 216—221. Duplicirte Resolution, Kiel 24. September. Bl. 212—215. Der Noblesse Declaration wegen der Krauthofschen Schrift oder Contestation-, Declaration-

---

[1]) Fehlt in S. H. 43 C. B. 2.

Digitized by Google

und Exculpations-Schrift oder Prälaten und Ritterschaft Entschuldigung und Bitte an Hochf. Durchl. wegen der hiebevor übergebenen Schrift in puncto collationis praefectur. Kiel 23. September 1642, und Bl. 222—223. Erklärung des Herzogs, Gottorf 3. November 1642 auf die Exculpation, siehe oben S. 9. 110.

Bl. 232—429. Kieler Landtag 1643 Februar, die Versammlung der Holstein. Stände 1643 März, Kieler Landtag 1643 October, Schleswiger 1645 October, Flensburger 1646 Januar und Februar, Rendsburger 1646 Obtober, 1647 April, Kieler 1648 Januar, Rendsburger 1648 Mai, Flensburger 1648 September und October, der Holsteinische 1649 Januar. der Schleswiger Landtag 1649 März und Mai, der Flensburger 1649 October siehe oben S. 111—159.

Rendsburger Landtag 1649 November. Oben S. 159.

Bl. 430—432. Proposition. 432 b. Kurzer Bericht,[1] was für eine Bewandnis es mit dem Hospitationswesen von Anfang bis hieher habe mit Anl. A und B. Die anno 1636 veranlasste Defensionsverfassung bestund theils in Reichs-Unions, theils in eigenen geworbenen und Landvölkern. Die Unionsvölker wurden gemeiniglich den Königl., die eigenen den Fürstl. Städten und den Klöstern promiscue, so diese, so jene, zuquartirt. A. 1638 im October ward verordnet, dass den Bequartirten für jeden Knecht wöchentlich sechs ß aus dem Landkasten gut gethan werde, mit den sechs Schill. waren die Bequartirten nicht zufrieden. I. K. M. und F. D. resolvirten, die Völker zu campiren, dazu hatte die Ritterschaft kein Behagen. Verglichen sich im December 1541 (1641) (oben S. 106 vom December und 1642 Januar) mit den Bequartirten auf einen R. für jeden Knecht monatlich. Die aus der Ritt. bezogen den Vergleich allein auf die hospit. futuras und auf die eigenen Völker. K. M. befahl (Anl. A) 1. Februar 1642

[1]) Der Bericht fehlt in S. H. 43 C. B. 2.

den Schatzeinnehmern, ein gewisses liquidum und deren Zahlungsart mit den Städten und Aemtern zu bestimmen. Am 14. October 1643 befahlen (Anl. B.) beide Herrschaften, dass bis zum Vergleich ein R. Vergütung passire. Die Frage ward im März 1643 (oben S. 111) verhandelt. K. M. und F. D. decidirten, dass von 1638 bis 1641 December $^1/_2$ R., von 1641 bis zur Abführung der Völker ein ganzer R. auf jeden Knecht monatlich bezahlt und dazu eine Collecte angestellt werde; wegen der künftigen ward decidirt, dass jede Herrschaft ihr Regiment an gelegene Oerter locire und für jeden Knecht monatlich zwei ß gegeben werde; Stände placidiren monatlich $^1/_2$ R. Nach Endigung der Schwedischen Unruhen bestimmten die Herrschaften 1646 zu Flensburg in replica $^1/_2$ R. monatlich für jeden Knecht.

Bl. 436—440. Resolution. Oben S. 160, 161.

Bl. 441. Königl. und Fürstl. Reversentwurf. Der Revers stimmt nicht ganz mit der in S. H. 43 C. I. S. 528 (oben S. 165) enthaltenen Fassung überein. Rücksichtlich der Defension wird S. 441 versprochen, dass jeder Herr eine Compagnie licentiren lasse und die Stände mit der Uebrigen Unterhaltung weiter nicht als bis Ostern beschwert werden sollen.

Bl. 442—448. Duplica 1. December 1649. Replica 30. November. Oben S. 162, 163.

Bl. 450—461. Haupt-Relation [1] der Commissarien regioducal wegen renovirter Land-Matrikul de a. 1643 18. Oct. nebst Neben-Relation der Commissarien. Kiel 19. October 1643.

In den gemeinsch. Verordnungen S. 610 ist die Intimation vom 14. Aug. 1643 wegen einer zur Revidirung der Landesmatrikel abermals angeordneten Commission abgedruckt. In dieser Intimation sind dieselben zu Commissarien ernannt, welche diese Relation unterschrieben haben. Eine Relation vom 25. Februar 1652 von einer zur Revision der Matrikel

[1]) Fehlt in S. H. 43 C. B. 2.

Digitized by Google

angeordneten Commission hat Falck in seinen Samml. zur nähern Kunde B. 2. S. 66 abdrucken lassen. Nach der Relation von 1643 ward der Abgang im Herz. Schleswig s. errore calculi auf 996½ Pflüge gesetzt, das Domkapitel sonst 356, später 348 Pflüge Schwabstadt seit der Inundation von a. 1634 60 Pflüge weniger, Amt Husum 53 Pfl. weniger, Amt Norburg steht 356½, zahlt nur für 303½ Pfl., Stadt Flensburg in der alten Matrikel 600 Pfl., seit 1634 nur 300. Das Gut Norby steht mit 8 Pfl. in Matricula, hat, unter dem Prätext, dass Norby unter dem Amt Sonderborg begriffen, nichts bezahlt. Seegard auf Pelworm hat in Matrikel 6 Pfl., seit 1634 wegen der Inundation nicht bezahlt, muss hiernächst contribuiren. Amt Rendsburg hat Wandags 490 Pflüge contribuirt, steht aber in Matricula mit 530 Pflüge, es ward dabei präsentirt, dass Rendsburgs Wandages mit 584 Holstein. und mit 25 Schlesw. Pflügen in den alten Registern gedacht, weil aber wir dessen gar keine Nachricht, H. Christian Rantzau auch beständig asserirt, dass der prätendirte Ueberschuss nicht in rerum natura, so wird es bei der Pflugzahl der 530 Pfl. bis ein Mehreres erkundigt, gelassen. Stadt Segeberg vormahlen 60 Pfl. zu 30 reducirt —. Wegen Contribution der zinsbaren Gelder wird erinnert, dass die Königl. und theils Fürstl. Städte ihre Baarschaften verschossen, aber die Stadt Kiel von ihrer Bürger zinsbaren Gelder keine Contribution in den Landkasten liefere, darum die Stadt Kiel, wie andere Kön. und Fürstl. Städte, zu Verschossung der zinsbaren Gelder anzuweisen —.

Die Nebenrelation vom 19. October bezieht sich auf mehrere (nicht anliegende) Gesuche um Minderung der Pflugzahl, auf ein Gesuch von Kay von Ahlefeld wegen Schwabstedt, von den Städten Rendsburg, Oldesloe, von Paul Rantzow wegen Bienebeck, weil es auf 13 Pflüge gesetzt sei, da es früher nur zu 12 gestanden. Die Ritterschaft habe eingewandt, dass bei dem Kriege adelige Güter durch Niederreissung ihrer Hufen und der Untergehörigen Wohnhäuser über die Massen

Digitized by Google

ruinirt, viele Hufen wüste seien, die Collecten für die Hintersassen seien erlegt, aber davon könne nichts wieder erlangt werden.

S. H. 43 K. B. 3.

S. 1—99. Kieler Landtag [1]) 1650 Januar, der Rendsburger 1650 Juni und September, der Schleswiger 1650 Dcb., der Kieler 1651 Januar, der Schleswiger 1651 Juni u. Sptbr. siehe oben S. 165—179.

Bl. 100—108. Relatio commissariorum regio-ducalium wegen der Landes-Matrikel. Rendsburg 25. Februar 1652.

Diese Relation ist abgedruckt in Falcks Samml. zur Kunde B. 2. S. 66, sie nimmt Bezug auf die oben S. 290 erwähnte Relation vom 18. October 1643. Bl. 105b: „Das Amt Rendsburg hat contribuirt für 530 Pflüge. Davon gehen ab 13 Pflüge wegen Renzen (soll wohl Rensing heissen, bei Falck irrig Stensing) und Mühlenbarbeck, welche ich Christian Graf zu Rantzau (der erste unter den zwölf Commissarien) von E. K.M., als das Haus Breitenburg erhandelt, erhandelt, behält demnach das Amt Rendsburg 517 Pflüge.“ — „Stadt Kiel hat bisher erleget für 200 Pflüge, ist aus bewegenden angeführten Motiven reducirt zu 160 Pfl.“ Die nach der Relation von der Commission angefertigte Matrikel fehlt in der Handschrift und bei Falck.

In dem Abdruck bei Falck werden manche Druckfehler oder Schreibfehler sein, so S. 70, bei Herzog Joachim Ernst Besitzungen, Claretz statt Clevetz, Parmen statt Peemen oder Pehmen, Schubuygaard statt Seebyegaard oder Söebyegaard u. a.

Bl. 210—213. Den Flensburger Landtag 1652 Juni und Juli, den Kieler Landtag 1653 Januar und Juni, der Flensburger 1654 April, den Kieler 1655 April, den Rendsburger 1656 April, siehe oben Seite 179—218.

---

[1]) Die Replik dieses Landtages fehlt in S. H 43 C und K.

Flensburger Landtag 1657 März. (Vgl. oben S. 218.)

S. H. 43 K. Bl. 313b—320. Proposition v. 16. März u. Resolution vom 18. März siehe oben S. 218. Die Replik und Duplik fehlen in dieser Handschrift wie in S. H. 43 C. Die Replik vom 19. März erklärt nach andern Handschriften, dass die, statt der verlangten 50 R., angebotenen 16 R. nicht sufficient, es werden zum Unterhalt der Völker 40 R. von jedem Pflug verlangt, 5.—8. April acht R., in den folgenden 2 Monaten 20 (12) R., die übrigen 20 R. in zwei Terminen alle 2 Monate 10 R., und zwar die Schl. Stände in Rendsburg bei dem Zahlverwalter, die Holstein. in Crempe bei dem Landschreiber einzubringen. Mit der Einquartirung wollen K. M. u. F. D. die Stände möglichst übersehen, auch könnten die etwa belegten Städte in der Contribution nach geschehener Liquidation decourtiren; auch könne gekürzt werden, was Aemter und Städte anticipando bezahlt. Zur Beförderung des commercii wird der Beschlag auf das Korn relaxirt, jedoch ist kein Haber aus dem Lande zu führen. Die Werber sollen sich der Stände Untergehörigen äussern. In der Duplik vom 20. März bewilligen Stände 24 R. semel pro semper, 8 R. im nächsten 6.—8. April, die übrigen 16 R. 26.—28. Juli, 26.—28. October und 26.—28. Januar künftigen Jahrs jedoch 1. feindliche Einfälle ausbeschieden. 2. Dass die Abstattung Fürstl. Schl. Holstein. Theils, so viel die Aemter und Städte betrift, nicht zu Crempe, sondern zu Kiel oder Gottorf geschehe. 3. Dass die Bequartirten oder künftig zu bequartirenden Klöster oder Städte, was sie zu liquidiren oder anticipando gezahlt, kürzen mögen. 4. Die Ritterschaft wiederholt die Explication, dass sie kraft ihres Erbietens der 24 R. aller Hospitation entfreit sei und bleibe, da es jeder Zeit so gehalten, im Widrigen würde sie ein zwiefaches onus tragen, auch die Unterthanen entlaufen. Dieses Desiderium wird auch von den Prälaten und Städten, wie in resolutione, repetirt. Gebeten wird, dass das Commercium mit Haber frei sei;

Holstein. Stände wiederholen, dass sie prägravirt, die Schlesw. wiederholen ihr Reservat. Um Befreiung der Baarschaften von dieser Steuer wird wieder gebeten.

Bl. 328. Kön. und Fürstl. Triplica. Flensburg 21. März K. M. und H. D. acquiesciren bei den angebotenen 24 R., jedoch so, dass 6. April 8 R., die restirenden 16 R. in vier Terminen Juni, August, October, December zu zahlen. Dass der Haber ausgeführt werde, sei nicht erspriesslich.

Bl. 329. Diese Triplica hat der Landkanzler 21. März 1657 den noch anwesenden Ständen übergeben und keine quadruplica darüber annehmen wollen, sondern ex speciali jussu damit die Stände dimittirt, aber mündlich angezeigt, dass die Herrschaften sich wegen des Orts, wo die Gelder sollen erlegt und quitirt werden, als eine die Stände nicht angehende Sache besprechen werden —.

Bl. 333—339. Braunschweig. Abschied dictatum 10. November 1654. Bl. 333b. Beide Fürstl. Holstein. Linien in simplo zu Ross 40, zu Fuss 80. Der Niedersächsische Kreis in simplo 279½ zu Ross, 1089½ zu Fuss, in duplo 559 zu Ross, 2179 zu Fuss. An Reuterei werden weniger nicht als 600 Pferde aufgebracht, dem duplo fehlen an 600 noch 41 zu Ross, von der Mannschaft zu Fuss 3 Mann gegen ein Pferd gerechnet, werden 123 zu Fuss abgezogen und dadurch der Anschlag zu Ross supplirt.

S. H. 43 K. B. 4. vom Jahr 1660—1675.

Bl. 1—3. Befehle und Patente vom J. 1660. (Vergl. Verz. B. 2. S. 172.) Königlicher Befehl. Glückstadt 1. Sptbr. 1660. Aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt wird befohlen, dass zur Verpflegung der Soldaten von jedem Pflug vorerst auf einen Monat drei R. binnen vierzehn Tagen zu zahlen. Mandatum regio ducale. Glückstadt 8. October 1660. Zu einem Landtag sei vor Erlassung des Befehls vom ersten September keine Zeit gewesen, monirt wird, die berührten

Digitized by Google

drei Thaler von einem Monat innerhalb vierzehn Tagen bis zum Landtage monatlich doch citra conseq. von jedem Pflug zu zahlen. Der verwittw. Herzogin Maria Elisabeth Intimation, Tönningen 11. August 1659, dass Herzog Friedrich nach drei und vierzigjähr. Regierung gestern verschieden, dass die Glocken, bis der Körper zur Ruhestatt gebracht, geläutet werden etc.

Huldigungslandtag zu Schleswig 1661 Januar. (Vergl. Verz. B. 2. S. XXXI und S. 173.)

Bl. 4—6. Gemeinschaftliches Patent, Gottorf 16. Septbr. (Decb.) 1660, am 25. Jan. 1661 zum Landtage in Schleswig zu erscheinen zur Huldigung und zu der auf den 31sten Jan. angesetzten Sepultur. Proposition, Gottorf 23. Januar 1661, I. F. D., welche die wohlhergebrachten Privilegien zu confirmiren und zu vermehren bereit, sind der Erbhuldigung am ersten Febr. gewärtig.

Bl. 9—13. Resolution der Stände, Schleswig 26. Januar 1661. Die Stände condoliren, danken für das Erbieten der Confirmation der Privilegien etc. Weil von Alters her üblich, dass ehe man ad homagium geschritten, gemeine Landesbeschwerde vernommen und in den nächst verstrichenen vier Jahren weder Landtag noch Landgericht gehalten und viel Unordnung gewesen, so werden I. H. D. nicht entgegen noch missfällig sein lassen, dass Gravamina allegirt werden, 1. die Regierung auf altem Fuss bei Gleich und Recht zu halten. 2. Der Stände und gesambter Einwohner Unvermögen ist so gross, dass es mit keiner Feder zu beschreiben noch mit Zungen auszusprechen. Was die gemeine Landschaft concernirt und von Alters her und nach den Privilegien zur Communication und Berathschlagung der Stände gehört, ist ohne Vereinigung mit den Ständen nicht zu publiciren nach Anl. A. Extr. privilegii Christiani I. zu Ripen 1460 (Privilegien von Jensen und Hegewisch S. 47). Da die Friedenszeit, worauf

Digitized by Google

die Stände oft remittirt, nunmehr erblickt, wird gebeten, dass die Collecten zu der Land-Casse eingebracht und von denen aus Mittel der Stände verordneten Landcommissarien die Einnahme und Ausgabe zu mehrerer Richtigkeit beobachtet werde. Die Prälaten remonstriren und bitten, das onus hospitationis, womit sie bisher übermässig beleget, ihnen abzunehmen, den Klöstern zu besserer Verpflegung darin vorhandenen jungfräulichen Adels alle Gnade zu beweisen. Die Städte reserviren ihr desiderium wegen erlittener Hospitation und Prägravirung zu mehrgelegener Zeit. 3. Stände erinnern, dass vor Alters die Stifter Lübeck, Hamburg und Eutin nicht allein zur Huldigung citirt, sondern auch zu Mittragung der onera angehalten, weil aber davon jetziger Zeit keine Nachricht, so wird dies zu gnäd. Beobachtung gestellt. 4. Wie imgleichen die zwischen der abgetheilten Fürstl. Herrschaft und den Ständen annoch in commissione schwebende Streitigkeit zu Vigor und Beibehaltung E. K. M. und H. D. eigenem beitretendem Interesse auch gemeiner Landeswohlfahrt zu gnäd. Obachtung hiemit unterth. Wohlmeinung erinnert und den Ständen auf alle begebende Fälle darin Kön. und Fürstl. Assistenz zu leisten gebeten wird. 5) Nach Anl. B. (Privilegien von Hegewisch und Jensen S. 62.) soll die Landesmünze der Lüb. und Hamburger gleich sein, aber seit etlichen Jahren ist die Landmünze diesen ungemäss. 6. Die 1630 eingeführten Accisen, Zölle und Licenten sind abzuschaffen. Die Städte ziehen als Gravamen an, was neulichst wegen des gestempelten Papiers publicirt worden. Obwohl die Ritterschaft versichert, dass dies sie nicht concernirt, so wird doch in allerseits Namen um Aufhebung gebeten. 7. Das Jagdrecht in dem Stift Lübeck, Eutin auch der Domherren und anderen geistl. Gütern betr. 8. Da der jüngste Kieler Umschlag seinen Verlauf nicht gehabt wird nach Anl. C. (dat ock alle islike Schulde, de de Kön. Würde — Privileg. von Hegewisch und Jensen S. 161. Die Handschrift giebt in Anl. C. Christian I. Privil. 1460 Kiel an, es ist die Confirmation Christians III. von 1533

gemeint) um Haltung des Kleinods, welches durch die Hadersleb. Constitution und den Osnabr. Frieden anerkannt, gebeten. 9. Die Anl. D., (Privilegien von Hegewisch und Jensen S. 59) keinen Krieg anzufangen ohne den Rath der Räthe und Mannschaft, zu beachten. 10. Die vom Adel am Schleistrom bitten, es bei den Bescheiden zu lassen, wobei die Stadt Schleswig ihre Nothdurft reservirt. 11. Die Prälaten bitten der Klöster, die Städte ihre Privilegien zu confirmiren. Anhang: Stände haben sich wegen einer Anlage vereinigt, Klöster und Ritterschaft einen R., die Städte ein ß zwischen Jacobi und Mich. zu zahlen. Um Erlassung der Mandate wird gebeten.

Bl. 14—17. Replica. Gottorf 29. Jan. 1661. 1. K. M. und H. D. wollen samt und sonders bei Gleich und Recht fernerweit schützen. 2. Die extraordinaire Collecte ist durch Nothwendigkeit veranlasst. 3. So viel thunlich soll den Ständen Erleichterung gegeben und der Klöster und Städte, so mit der Hospitation belegt, Beschwerden zu Herzen genommen werden. Stände werden sich ihrer Angebührniss erinnern, nach nunmehr erlangtem Frieden wird alles in die alte Gleise kommen. Ad 3., 4., 5. wird auf die 1648 in Flensburg bei der Huldigung gegebene Erklärung Bezug genommen. (Verz. der Handschriften B. 2. S. XX. XXI.) Hinführo soll die Landmünze, die kleine Sorte, davon nur nach Nothdurft wenig zu prägen, nach des Reichs Schrot und Korn geprägt werden. 6. Ueber die Zölle, Licenten und Accise werden K. M. und H. D. nach geschehener Communication sich so erklären, dass über die Unbefugsamkeit sich niemand zu beschweren. 6. Das Stempelpapier beschwert die Armuth nicht, sondern die Litigirenden und Begüterten, ist auch in andern Reichen und Republiken. 7. Wegen der Jagd bleibt es bei der Resolution in der Replik so 1648 bei der Huldigung gegeben. 8. Wegen des Umschlags wollen K. M. und H. D. communiciren. Stände müssen die Zeiten vernünftig unterscheiden, was aus Unvermögsamkeit der Herrschaft entstand, nicht dem Willen, sondern

Digitized by Google

injuriae temporum beilegen. 9. Die Landesdefension ist gebührlich zu beobachten. 10. Auf Anrufen soll unpartheiische Justiz administrirt, auch den Klöstern und Städten ihre wohlhergebrachten Privilegia bestätigt werden. Auf das angehängte Gesuch sollen Mandate ergehen.

Bl. 17—22. Duplik, Schleswig 30. Jan. 1661, wegen 1. danken die Stände; 2. bitten die im abgewichenen Jahr gemachte Forderung von drei R. monatlich mit dem verstrichenen December zu cassiren, da sie nicht von den Ständen gewilligt worden, da auch F. D. deshalb bei K. M. intercedirt. Prälaten und Stände wiederholen ihre Bitte wegen der Hospitation. 5. Auch die kleine Münze ist nach dem Privilegium, das nicht unterscheidet, nach Lüb. und Hamburg. Schrot und Korn zu prägen. 6. Stände bitten der Erbstädte Special-Gravamen wegen des gestempelten Papiers, welches gegen commune privilegium, auch die Armen, welche der Hülfe bedürfen, trifft, zu beachten. 7. Die Ritterschaft danket wegen der Jagdresolution. 8. Die Bitte wegen des Umschlags wird wiederholt. 9. Stände bitten, da Holstein und per connexitatem regiminis und situationis zugleich Schleswig des deutschen Reichsfriedens Schutz haben, die erschöpften Lande mit besonderer Defensionsverfassung zu verschonen.

Es wird gebeten, vor der Huldigung die Gravamina abzustellen.

Die vom Adel an der Schlei Gesessenen wollen sich nur ihre Nothdurft reserviren gegen die Schleifischer. Die Stadt Rendsburg und etliche vom Adel, die da herum wohnen, bitten um freies commercium. O. v. Buchwaldt zu Hoisbüttel hat sich nach anl. Memorial (fehlt) beschwert, dass er nach Hamburg ad incompetens forum citirt. Die Ritterschaft bittet Assistence.

Bl. 22b—24. Triplica. Gottorf 2. Februar 1661. Dass Stände fast Priora repetirt, ist K. M. und H. D. unvermuthlich vorgekommen. K. M. und H. D. versichern, die Beschwerden sollen nach gepflogener Communication beherzigt

werden, die Königl. Commissare wollen favorabiliter referiren. I. K M. und H. D. geleben der Zuversicht, zumal von S. F. D. die gesuchte Confirmatio privileg. bereits in Präsenz zweier Landräthe vollzogen, dass Stände hiebei acquiesciren, sich gegen halb acht auf Gottorf zur Erbhuldigung einfinden, auch aus ihrem Mittel zwei Marschälle und zwölf vom Adel zur Tragung des Himmels denominiren.

Landtag 1661 September und October zu Schleswig gehalten. (Verz. B. 2. S. XXXII. und 174.)

Bl. 24b—28. Convokatorium. Gottorf 6. August 1661 zum 26. September. Proposition 25. September 1661 1. dass Stände noch auf zehn Monat von Juli d. J. an bis April 1662 monatlich 3 R. à Pflug, zu Kön. Maj. Antheil 1 R., zu Fürstlichem Antheil 2 R., mit Ausgang jeden Monats zahlen. 2. Der Rest der 1657 zu Flensburg bewilligten 24 R. à Pflug zu zahlen. I. F. D. haben von diesen 24 R. zu ihrem Antheil nichts empfangen, reserviren sich die dieser wegen zustehende Befugniss. 3. I. F. D. Herr Vater hat bei dem deutschen Frieden zur Beförderung des Abmarsches der einquartirten Schwedischen Völker in Hamburg etliche tausend Thaler den Ständen vorgeschossen, ein ziemlicher Rest ist nicht wieder erstattet, der von den Ständen abzutragen. I. K. M. reserviren sich, was sie den Ständen vorgeschossen.

Bl. 28b—34. Resolution vom 27. Sptbr. Stände, durch den Krieg entblösst, bitten, sie mit den zehnmonatlichen drei R. zu verschonen, offeriren jedoch als freiwillige Beisteuer vom ersten Juli an in vier Terminen Sptbr. das erste Viertel 7½ R., oct. tr. reg. 1662, Johanni und 1. Oct. auch 7½ R. Gebeten wird, dass denen, welche schon drei R. bezahlt, dies im ersten Termin gut gerechnet werde, dass die Bequartirten, wie das Kloster Itzehoe, der Einquartirung enthoben werden, die Fürstl. Städte, welche bei den zur Unterhaltung der Garnison ausgeschriebenen zwei R. vertröstet, bitten, sie bis Mich. mit

Digitized by Google

Anlagen zu verschonen und von den neulich ausgeschriebenen sechszehn Thalern zu befreien. Die Schlesw. und ein Theil Holstein. Stände bitten, dass ihre Pflugzahl verringert werde und sie, von den wüsten Hufen nicht zu contribuiren, schuldig. 2. Wegen der 1657 bewilligten 24 R. ist billig, dass die, welche die erste Hälfte der angesetzten 12 R. nicht völlig abgeführt, zahlen, dass die, welche mehr als 12 R. baar oder an Einquartirte abgestattet, Ersatz erhalten. Die 24 Thl. seien nur bedingt bewilligt, dass die Einquartirung wegfalle und keine andere Steuer eintrete. Gebeten wird, von der zweiten Hälfte der 24 R. abzusehen. 3. F. D. mögen das schuldige Quantum angeben und warten bis zum Abtrag der bewilligten Contribution.

1. Die Fürstl. Sunderburg. Ministri und Deputirten des Städtlein Sunderburg haben ein Memorial eingereicht ihres beim Krieg erlittenen Schadens und jetzigen Beschwerung wegen E. K. M. daselbst stehenden Völker, sie bitten, sie derselben zu entheben und mit fernerer Contribution zu verschonen, des Städtleins Pflüge zu reduciren. Wegen I. D. zu Norburg ist fast Gleiches angeführt und gebeten. 2. H. Sehestedt zu Beckhof beschwert sich, dass ihm in der revidirten Matrikel vier Pflüge angesetzt, die er nie gehabt, dass er bei dem Hof weder Bauern noch Land oder Saat habe, er bittet um eine commissar. Untersuchung. 3. Das Joh. Kloster klagt über den schlechten Zustand, in den es durch den Krieg gesetzt, es bittet um eine Commission. 4. Die bei Oldesloe Güter Habenden bitten um Remission ihrer Pflüge. 5. Das Gut Fresenhagen klagt, dass seine Bauern entwichen, bittet um Hülfe.

Bl. 34b—36. Replica 1. October 1661. 1. Stände sind nach Reichs- und Kreisabschieden zum Unterhalt der Milice verpflichtet, die Termine werden so weit acceptirt, dass vor Ausgang April alles bezahlt wird. In der Einquartirung solle Erleichterung erfolgen, F. D. wollen die Fürstl. Stände über die im September verwichenen Jahrs ausgeschriebenen

im Juli d. J. continuirten $1\frac{1}{2}$ R. nachgehends Mich. angesetzten zwei R. nicht beschweren, wenn sie innerhalb 14 Tagen den Rest einbringen und in den übrigen sieben Monaten jedesmal drei R. zahlen, wegen der den 30. August ausgeschriebenen für die Stände erlegten und an andere bezahlten 16 R. vom Pflug lassen I. F. D. es bei dem diploma. Wegen des Vechtischen Contingents haben F. D. nachschlagen lassen, es restiren Capital und Zinsen 2628 R., so Umschlag zu zahlen. K. M. reserviren sich die Rechte wegen des für die Stände Vorgeschossenen. K. M. geleben der Zuversicht, dass August die übrigen 12 R. von den 1657 bewilligten 24 R. bezahlt werden, der Krieg sei der K. M. nicht zu imputiren. Wegen der wüsten Hufen, Reduction der Pflüge, der entlaufenen Unterthanen wollen die Deputirten favorabel an die Landesherrn referiren. Wegen der zu gemeinen Landesausgaben angesetzten 1 R. für Klöster und Ritterschaft, 1 ß für die Städte à Pflug sollen iterata Mandata ergehen. Binnen drei Wochen sind die zum Ausmarsch der alliirten Völker vorgeschossenen und schon intimirten Proviantgelder 1 R. 12 ß à Pflug zu zahlen.

Bl. 37 – 40. Duplica 2. Oct. 1661. Stände bitten, die Zahlung der zehn Monate so anzunehmen, dass die beiden ersten Ziele der Stände beachtet und der dritte Termin Ostern, der vierte Jacobi sei. Stände bitten F. D., den Termin der vierzehn Tage zu dilatiren, da dann jeder den Rest der $1\frac{1}{2}$ R. und 2 R. einbringen wird. Die Deputirten aus F. D. Städten klagen, dass sie wegen des Kriegsdrucks die ausgeschriebenen 16 R. nicht zusammen bringen können, die Stände ersuchen F. D., diese Städte mit den 16 R. zu übersehen und sie für andere Stände nicht zu beschweren. Weges der Restes der Vechtischen Gelder sind die Restanten zur Zahlung anzuhalten, die Schlesw. Stände erinnern, dass solche des Röm. Reichs Anlagen sie nicht concerniren. Wegen der 24 R. wiederholen Stände ihre Bitte, sie mit den noch übrigen 12 R. zu übersehen. Die Städte, welche nicht allein die 8 R. u. 4 R., sondern auch die andern 12 R. und mehr durch die Ein-

Digitized by Google

quartirung getragen, bitten, dass ihnen der Ueberschuss gut gethan werde. Die 1 R. 12 β Proviantgelder sind zu zahlen von denen, die nicht durch Einquartirung gehindert, die Städte, so bequartirt gewesen, sind nicht darunter zu ziehen.

Bl. 40b—41.* Triplica 4. October. 1. Die monatliche Anlage drei R. à Pflug ist für drei Monate gleich vor Ausgang April das ganze anticipando zum Unterhalt der Garnison zu zahlen. 2. F. D. wollen zu dem gesetzten Termin von vierzehn Tagen acht Tage zu legen. 3. Von den verlangten 16 R. sind für F. D. nächsten oct. tr. reg. acht R. und im folgenden Jahr 8 R. zu zahlen. 4. Die erste Anlage wegen des Fechtischen Contingents reicht wegen der aufgeschwollenen Zinsen nicht hin, das Ganze nunmehr abzutragen. 5. Wegen der zu Flensburg bewilligten noch restirenden zwölf R. können die Deputirten des Königs nach ihrer Instruction sich nicht gewierig erklären, werden referiren, wiederholen das Reservat wegen des vom Könige gemachten Vorschusses. Die Proviantgelder 1 R. 12 β vom Pflug sind, wie in replica bestimmt worden, zu zahlen.

Rendsburger Landtag 1662 Mai. (Vergl. Verz. B. 2. XXXII. 174.)

Bl. 42—44. Proposition, Copenhagen 29. April 1662. 1. K. M. und H. D. leben der Zuversicht, dass Stände 16 R. in einem Jahr, monatlich $1\frac{1}{4}$ R. vom Pflug zahlen. 2. Den Ständen ist kundig, dass von etlichen saeculis her der hohen Obrigkeit nach fürgegangener Fehde ein Donativ abgerichtet worden, so sind nach dem Kaiserlichen Kriege von Prälaten und Ritterschaft jedem Herrn 125,000 R. und 1645 nach dem Schwedischen Kriege 100,000 R. (Verz. B. 1. 66, 67, 80. B. 2. 78, 115) gezahlt, die Herrschaften zweifeln nicht, dass Prälaten und Ritterschaft sich mit einer erklecklichen Ergiebigkeit von 50,000 R. (150,000 R.) für jeden Herrn herauslassen werden und monatlich neben den $1\frac{1}{4}$ R. dieses

Digitized by Google

Jahr noch 1 R. Donativ, und nach Ablauf dieses Jahrs wenigstens 1 R. abtragen. 3. Die 1657 dem Könige bewilligten 24 R. à Pflug seien wider Verhoffen nicht abgetragen. 4. Zu dem Vorschuss S. F. D. rücksichtlich des Fechtischen Contingents und den wegen des Abmarsches der alliirten Völker ausgeschriebenen 1 R. 12 ß vom Pflug sei wenig bezahlt. Die Restanten sind innerhalb 14 Tagen zu zahlen. K. M. reserviren sich das Recht wegen des gemachten Vorschusses, F. D. reserviren ihre Befugniss wegen der 24 R. à Pflug. 5. Mit Disciplenz ist vermerkt, dass die Wege und Stege nicht dem Mandat gemäss reparirt. 6. Der Graf zu Crohnsfeld hat wegen Kaiserlicher Maj. an K. M. und F. D. als Herzogen zu Holstein um Geldhülfe wider die Türken geschrieben, Stände haben deshalb zu deliberiren.

Bl. 44—49. Resolution, Rendsburg 7. Mai 1662. Stände erinnern an die Drangsale des gewesenen Kriegs, der Ritt. Güter stünden beinahe zum vierten Theil feil, die übrigen so sich durchgebracht, müssen, damit die Unterthanen nicht verschmachten, das tägliche Brodkorn aus Hamburg und Lübeck, dahin man bevor Getreide verführte, um für die Landesonera Geld zu erhalten, holen. In den Städten stehen viele Häuser wüste. Nach dem Frieden seien Stände mit Anlagen nicht verschont, in 20 Monaten seien über 60 R. vom Pflug bereits contribuirt, der Credit sei geschwächt, das Umschlagsrecht fast untergegangen. 1. Stände beziehen sich auf die Landesprivilegia, weigern die Contribution zum Unterhalt der Garnison. 2. Die Ritterschafft offerirt nicht zur Sustentirung der Garnison, sondern als freiwilliges subsidium innerhalb Jahresfrist vom 1sten Mai d. J. bis ersten Mai künftigen Jahrs in drei Terminen zwölf R. von jedem Pflug. Die Städte, welche das zweite caput nicht berührt, offeriren ihres Orts 3 R. per Pflug in gleichen Terminen aber in kleiner Münze, sämptliche Stände bitten um Zahlung in derselben Münze. 3. Wegen des Restes der 24 R. zeigt die Resolutio und Duplik des Flensburger Landtags von 1657, dass die zweite Hälfte anders

Digitized by Google

nicht bewilligt, als dass das Land ohne feindlichen Einfall conservirt bliebe, bei bald erfolgtem Schwedischen Einfall werde daher billig wegen der zweiten zwölf R. keine Execution erfolgen und, was über die erste Hälfte bezahlt, gut gethan werden. 4. Wegen des Vechtischen Contingents und restirender Proviantcollecte müsse vor der Execution commissarische Liquidation erfolgen, wozu ein Prälat, einer aus der Ritterschaft, einer aus den Städten zu nehmen. Die Clöster Itzehoe und Preetz müssen wegen erlittenen Feuerschadens und Ruin noch Dilation haben. 5. Wegen der Wege zustimmend. 6. Die Türkenhülfe betr. — wozu die Schleswigschen als extra limites imperii sich nicht obligat ermessen — kann Holstein sich dem nicht entziehen, was der Schluss des bevorstehenden Reichstages bringen wird, doch hat seit dem Osnabrücker Frieden kein deutsches Land so viel gelitten als Holstein, was die Königl. und Fürstl. Abgeordneten zum Kreis- und Reichstage zu allegiren, instruirt werden mögen. Die Städte wiederholen die auf dem Schleswiger Landtag (oben S. 296) vorgebrachte Bitte wegen des Stempelpapiers. Den Städten, so nach dem Frieden mit Hospitation belegt, möge die Ergötzlichkeit gewährt werden, damit sie nicht mit duplici onere beschwert werden. Beiläufig hat die Ritterschaft bemerkt, dass zwischen dem Verbitter und etlichen Conventualinnen des Klosters Itzehoe an einem und der Aebtissin andern Theils sich Spann- und Irsal erhoben, so per commissionem oder gerichtlich zu decidiren. Es wird gebeten Caspar von Buchwaldt etc. zu committiren. Gebeten wird zum Einbringen des Advokatengeldes Prälaten und Ritterschaft 1 ℛ, die Städte 4 β à Pflug Patente zu erlassen, dass diese Summen nicht nach den Ständen unwissend erhaltener Reduction, sondern nach den Pflügen der Landesmatrikel zu zahlen. Durch die Reduction seien der Herrschaft von den 1657 bewilligten zwölf R. über 40,000 R. abgegangen. Die reducirten Städte bitten, dass ihnen dies nicht präjudicirlich sei. Tondern bittet um Fortsetzung des Vierstädtegerichts, gesammte Stände um Hal-

Digitized by Google

tung des Quartal- und Landgerichts, weil viele Sachen stecken geblieben.

Bl. 49 b—53. Replik 8. Mai. 1. K. M. und H. D. kommt es befremdet vor, dass Stände sich unter dem Schein des privilegii dem Unterhalt der Garnison wider Reichsabschiede und Kreisconstit. entziehen wollen. Privilegia concerniren jura privatorum, Reichs- und Kreisgesetze sind leges fundamentales totius imperii et jura publica, auch sind concessiones contra salutem publicam non obligatoria „das Fürst. Schleswig ist durch die generalis ratio und aller Völker Recht gebunden.“ Die verlangten 16 R. zum Unterhalt der Miliz werden jedoch zu 12 R. gemindert in vier Terminen Joh., Mich., Weihnachten und Ostern. 2. Die Commiscirung des Donativ und des Geldes zur Unterhaltung der Garnison in der Resolution der Stände ist nicht statthaft. Der vierte oder dritte Theil kann in kleiner Münze gezahlt werden zum geringsten in Dütgens. 3. Wegen der gesuchten Remission der 1657 bewilligten restirenden 12 R. soll Kön. Maj. Resolution erfolgen. 4. F. D. gesinnen, dass das Vechtische Contingent nunmehr binnen sechs Wochen gezahlt werde 8 ß à Pflug, zur Liquidation kann immittelst von den von den Ständen vorgeschlagenen Commissarien und dem Landgerichtsnotar Kohlblatt das Liquidum formirt werden. Die Proviantgelder 1 R. 12 ß vom Pflug sind innerhalb 14 Tagen zu zahlen. 5. Wegen der Türkensteuer wollen K. M. und F. D. sorgen. 6. Auf die Bitte der Städte wegen des Stempelpapiers und der Service kann nicht eingegangen werden. Der Streit des Verbitters und der Priorin gehört zur allgemeinen Regierung. Wegen des Advokatengeldes beistimmend. Was wegen der Reduction der Pflüge angeführt worden, so werden dadurch, dass K. M. und F. D. aus Mitleid einem etwas erlassen, die andern nicht gravirt. Wegen des Quartal- und Landgerichts soll den Ständen genügt werden.

Bl. 53 b—59. Duplica (vergl. Verz. B. 2. S. 175). 1. Die gemeinen Landesprivilegia befreien vom Unterhalt der

Digitized by Google

Garnison, die Privilegia sind ihrer eigentlichen Art nach publicae conventiones, die Reichsgesetze gelten nur salvo jure tertii, die Privilegia sind von K. M. und F. D. confirmirt. 2. Die Ritterschaft offerirt wieder 12 R., davon mögen 8 R. als Donativ gerechnet werden, die Städte wollen zu den offerirten 3 R. noch 1 R. legen, den ersten der vier Termine wird gebeten bis Jacobi zu extendiren. Die Schlesw. Stände wiederholen ihre Verwahrung wegen der Reichs- und Kreisschlüsse. 3. Stände danken wegen der 1657 bewilligten 12 R. für die versprochene favorable Relation, bitten um Recommandation. 4. Zum Vechtischen Contingent werden Commissarii benennet, die in den nächsten sechs Wochen das Liquidum zu ermitteln, vorher wird gebeten, keine Execution zu verhängen, und die Commission auch auf das Proviantgeld zu extendiren, wozu noch Benedix Blohm und Bürgermeister Kirchner zu adjungiren. 5. Wegen der versprochenen Sorge in betr. der Türkensteuer wird gedankt. Die Schlesw. Stände erinnern, dass sie tanquam jure et re ipsa separati, zumal die Union beider Fürstenthümer allein ad defensionem und auf die Türkensteuer nicht zu appliciren. Die Städte wiederholen ihre Bitte wegen des Stempelpapiers, sie und die Klöster die Bitte wegen der Hospitation. Die Ritterschaft erinnert, dass die Reduction der Pflüge Einiger den Andern nachtheilig, wenn eine gewisse Summe aufzubringen. Bei den adeligen Pflügen beträgt die Reduction mehr denn 600 Pflüge. Weil bei verschiedenen Landtagen die Ritterschaft verspüret, dass ihres Mittels oft eine geringe Anzahl sich einfindet, die eingefundenen vor Schluss abreisen, haben Anwesende nöthig befunden, dass ein conclusum gemacht werde, und hinführo Niemand der Ritterschaft bei Strafe von 100 R. denen gemeinen Consultationibus und Landtagen sich entziehe oder davon abhalten lassen wolle noch möge ausser erheblichen und ermesslichen Ursachen, welche der aussenbleibende jedoch in termino angehenden Landtages allemal unfeilbar einschicken und im Fall Zweifels der p. t. regierenden Landesherrschaft Decision

Digitized by Google

ob deren Validität gewärtigen solle, I. K. M. und H. D. bittend, diese Convention und Beliebung durch landesobrigkeitliche Autorität zu corroboriren. Die aus der Ritterschaft, welche bei den Spreckelschen Geldern interessirt, bitten, weil sie die ganze Summe bezahlt und so viele Jahre wegen Wiederbezahlung sollicirt, dass die Sache zu endlicher Richtigkeit gebracht werde. Gebeten wird auf Wunsch des Verbitters, (Anl. A. B., die fehlen), dass der Streit mit der Priörin per commissionem nicht per ordinarium processum erledigt werde. Der Probst des Klosters Preetz klagt über Prägravirung durch die Hospitation und die Exaction der monatlichen 3 R., und bittet um Befreiung von der Einquartirung und Dilation der Zahlung, eben so bittet das Kloster Itzehoe.

Bl. 60—61. Triplica 10. Mai 1662. 1. K. M. und H. D. nicht gemeint, sich wegen der Kreisconstitutiones in Dispüt einzulassen — die von den Ständen angezogene Confirmation wird auch zu weit extendirt, die Landesbede ist in den Privilegien begründet. K. M. und H. D. wohl befugt bei voriger angesonnener Summe zu beharren, wollen mit 125,000 R. für jede Herrschaft friedlich sein, so dass in vorgedachten vier gleichen Terminen 12 R., in folgenden Jahren eben so zu zahlen. 4. Wegen des Vechtischen Contingents und der Proviantgelder sollen Commissarii ernannt werden. Wegen des Verbitters soll geschen, was sich gebührt, wenn die Bitte an die Regier. Canzlei kommt. Wegen der Spreckelschen Gelder und des Beschlusses der Ritterschaft in betr. des Besuchs der Landtage wollen die Kön. und Fürstl Commissarien referiren. [1])

[1]) Die Quadruplica oder Supplik vom 10. Mai 1662 fehlt in dieser Handschrift. Vergl. Verz. B. 2. S. 175. Die Commissarien hatten keine Quadruplica annehmen wollen, weshalb Stände in der Supplik sich rechtfertigen.

Digitized by Google

Landtag zu Kiel gehalten 1663 Juni. (Verz. B. 2. XXXII und 176.

Bl. 62—64. Proposition, Gottorf 24. Mai. 1. Zum Unterhalt der Soldaten sind 2 R. monatlich vom Mai an zu zahlen in vier Terminen 1. Juli, Mich., Weihnachten und Ostern in jedem Termin 6 R. à Pflug, gegen die Morosi wird militär. Execution auf das duplum ergehen, der sich, wie geschehen, in Zukunft Niemand zu widersetzen hat. 2. Als Donativ werden 150,000 R. für jede Herrschaft gefordert, es sei 1624 (1629) und 1645 ein Donativ resp. von 125,000 und 100,000 R. gegeben, jetzt sei zur Behaltung der Umschlagsgerechtigkeit, zur Abführung der Kammerschulden eher viel mehr erforderlich, Stände werden deshalb 150,000 R. für jede Herrschaft, Joh. Bapt. zur künftigen Umschlagszahlung anzuweisen, bewilligen. Das Geld soll nur zum Abtrag der Kammerschulden verwandt werden. 3. Von dem Vorschuss I. F. D. wegen des Vechtischen Contingents restirt noch ein Ziemliches, K. M. reservirt sich wegen des von demselben gemachten Vorschusses das Recht. 4. Die Proviantgelder sind nicht völlig erlegt. Von den bewilligten Römerzugsgeldern ist ein Rest nicht bezahlt.

Bl. 64b—71. Resolution, Kiel 14. Juni. Was dero zu Dänn. Norwegen Königl. Maj. und zu Holstein regier. Hochf. Durchl. — Stände hätten die Remedirung der Gravamina erwartet, sind bestürzt über die in der Proposition gestellten Forderungen, sowohl über das Quantum als auch den modum exigendi, dass gleich Termin und militär. Execution auf das duplum gegen die morosi gesetzt worden. 1. Prälaten und Ritterschaft haben rücksichtlich cap. 1 u. 2 sich zu 6 R. erklärt, thun das auch hiemit, sind erbötig, wofern das Vaterland in Frieden bleibt und sie, was Holstein betrift, mit den besorgenden Römermonaten und Türkenhülfe verschonet werden, die Summe in 4 Terminen Jakobi, Martini, Weihnachten dieses Jahres und 1. Mai 1664 zu zahlen in der Hoffnung,

Digitized by Google

dass dies freiwillige abermalige subsid. der Ritterschaft in Gnaden angenommen und zur Erhaltung des Umschlagsrechts employirt werde. Die Städte haben sich, in Betracht sie, was sie im verflossenen Jahre ihres Orts bewilligt, nachgehends dreifach und also, der Ritterschaft gleich, 12 R. vom Pflug abgetragen, für diesmal zu 4 R. auf die von der Ritterschaft erklärten Termine und Maasse resolvirt.

Das die Städte nicht angehende caput donativi betr. ist bei jüngstem Landtage in resolutione et duplica das Unvermögen und die onera vor Augen gestellt, durch die Register beim Landgerichtsnotar sei erweislich zu machen, dass seit 1659 über 32 Monate 72 R. vom Pflug gezahlt, was die Restanten mitgerechnet auf beinahe 1,300,000 R. sich erstreckt. Dergleichen Summe in so kurzer Zeit wohl in keinem Chur- und Fürstenthum zumal im Frieden aufgebracht worden, dass die löbl. Fürstenth. exemplum sine exemplo. Stände und die Ritterschaft in specie hofft mit einigen donativis, bevorab weil nach jüngst erlittenem Krieg, wie sonst bei gewilligten Donativen nicht geschehen, andere extraord. subsidia in locum donativorum succedirt und theils ohne Landtagsschluss exigirt, nicht beschwert zu werden. 3. Wegen des Vechtischen Contingents und der Proviantgelder ist keine Designation der Commissare gegeben.

Stände bringen Gravamina vor, 1. die Kanzleitaxe sei übermässig, bei Concursen würden die Sporteln nach den Summen der Creditoren verlangt. 2. Die Kosten der Commissionen seien zu hoch. 3. Der kleinen Münze sei zu viel, sie sei zu mindern, wegen des Schrots und Korns sei mit Hamburg und Lübeck zu conferiren. 4. Wegen der ausgetretenen adel. Unterthanen. 5. Pröbste und Ritterschaft beschweren sich über die Städte wegen der Handwerker und des Brauens, die Städte reserviren ihre jura. 6. Heinrich von Sehestedt hat sich beschwert, dass er in der Matrikel zu 4 Pfl. wegen Becke gesetzt, seit undenklichen Jahren sei keine Contribution für Becke gezahlt, nur der Rossdienst geleistet, er bittet die Pflüge

Digitized by Google

zu deliren, was die Stände billig finden. 7. Das S. Joh. Kloster bittet um Reduction der Pflüge, was die Stände billigen. 8. Die Hadersleb. Constitution wegen des Einlagers sei aufrecht zu halten. 9. Die Spreckelschen Gelder zu erstatten. 10. Die Stadt Schleswig bittet um Verringerung der Pflugzahl nach anlieg. Memorial (fehlt). 11. Es wird gebeten, Patente zu erlassen wegen des Advokatengelds Prälaten und Ritterschaft 2 ℔, die Erbstädte 10 β, jedoch sei vor Verwendung des Geldes Rechnung abzulegen, wozu Commissare ernannt werden.

Bl. 71 b—76. Replica, Kiel 16. Juni. K. M. und H. D. haben von der Landtagsgewohnheit nicht abgehen wollen, abseiten F. D. hätte man Ursache circa formalia empfindlich zu vermerken, dass dero zustehender Titul des Herzogthums Schleswig in initio der Resolution von den Ständen in allen Exemplarien übergangen und ausgelassen worden, weil aber sie wohl erachten, dass solches incuria scribentis geschehen — jedoch hinführo behutsam —. 1. Was zum Unterhalt der Soldatesque erfordert, ist dies kein subsid. volunt., sondern necessarium. Wegen der Execution bleibt es bei der Bestimmung, gegen diejenigen, so sich der Execution widersetzen, solle die Contravention geahndet werden. Die offerirten 6 R. zu dem Unterhalt der Milice reichen nicht aus, 1 ½ R. monatlich werden Stände sich nicht entbrechen in den in propositione benannten Terminen zu zahlen, und durch einfallende Römerzuganlagen sich nicht removiren. Weil die Städte mit Prälaten und Ritterschaft in einem collegio, so werden dieselben sich in hoc passu nicht separiren können, sondern gleiche Bürde tragen müssen, es wäre denn, dass die Städte einige Separation belieben und urgiren würden, auf welchen Fall I. K. M. und F. D. nach beschehener Anzeige gehörige Verordnung dieser wegen werden ergehen lassen. Der Revers, welchen Stände hierbei angeregt, wird nicht allein zu früh, sondern auch wider das Herkommen gesucht, zu diesem unziemlichen Petito können K. M. und F. D. nicht condescendiren. 2. Wegen des Donativs oder der Landbede können

Digitized by Google

K. M. und F. D. nicht absehen, wie Prälaten und Ritterschaft den calculum auf 1,300,000 R. für sich machen können, da sie kaum den vierten Theil entrichtet, das Uebrige von den Aemtern und Städten contribuirt sei. Prälaten und Ritterschaft werden, die in propositione begehrte Summe zu zahlen, sich erklären, die Gelder sollen zu Abtragung der Kammerschulden als Beibehaltung der Umschlagsgerechtigkeit verwandt werden. 3. Wegen des Fechtischen Contingents und der Proviantgelder wird die Relation der Commission erwartet, ist das Quantum nicht genügend, so ist eine anderweitige Anlage nöthig. Die Restanten des Römerzugs sind beim Landgerichtsnotare zu ersehen, müssen binnen 6 Wochen gezahlt werden.

Rücksichtlich der Gravamina 1 und 2 soll remedirt; 3. kleine Münze soll in den ersten Jahren nicht geprägt; 4. und 5. soll abgeholfen werden. 5. Ist anhero nicht gehörig. Wegen 6. 7. 9. wollen die Commissare, so hierauf nicht instruirt, favorabel referiren. Wegen des Advokatengeldes sollen Patente ergehen, ab Fürstl. Seite will für fremd vernommen werden, dass man der Stadt Kiel Gravamen wegen neu angelegter Festung Priesort der Landtagsresolution nicht anfügen wollen, angesehen das Werk auf dem 1648 gehaltenen Landtage, davon I. F. D. nicht abweichen können, von den gesammten Ständen gleichfalls debattirt. Auf Kön. Seite wird diesem vermeinten Gravamini als unbegründet widersprochen und dafür gehalten, dass diese Sache vor die löblichen Stände nicht gehörig — Stände sind nicht befugt zu graviren, in Anmerkung, jeder souverainer Potentat und Herr in Sachen, so zu seines Etats Königreichen und Lande Versicherung ohnentbehrlich und höchstnöthig, in seiner Souverainität Grund und Boden gelegene Forten und Schanzen zu ädificiren und zu bauen nicht bemächtigt sein sollte, ohnerachtet die Festung vorhin auf der Stände Bitte demolirt aber nach Enderung der Läufte zu reädificiren nicht befugt sein sollen. Ist hinterbracht, dass in der Hölzung des Klosters Preetz von den Unterthanen das Holz devastirt wird, das ist zu remediren.

Digitized by Google

Bl. 76b—83. Duplica 18. Juni. Stände, bitten es bei dem alten modo exequendi praeviis monitoriis absque executione dupli zu lassen, die militärische Execution nicht durch Reuter, sondern Musquetiere zu bewirken, sorgen zu lassen, dass dabei keine Insolenz vorkomme, worüber die Frieshagische Vormünder geklagt. Ueber die qualitas der subsidia, ob voluntaria oder necessaria, wollen Stände schuldigen Respects willen nicht disputiren, lassen die controversia salvis privilegiis ruhen, durch die Reichsschlüsse achten Schlesw. Stände sich nicht gebunden, zu der Unterhaltung der Garnison können Stände nicht in infinitum verpflichtet sein, in benachbarten Fürstenthümern wird der Ueberfluss abgethan, in vorigen friedsamen Zeiten wurde die Garnison mit höchstens 4 R. vom Pflug das ganze Jahr gehalten. Stände bitten es bei 4 R. zu lassen. Die Städte haben sich rücksichtlich des cap. 1 nicht separiren wollen, sondern weil in cap. 2 von der Ritterschaft separatim ein Donativ gefordert worden und dieselbe ad utrumque caput 6 R. offerirt, hat man sich zu dem ganzen Quanto, worin das Donativ mit begriffen, nicht resolviren können, K. M. u. H. D. wollen ihnen keine Separation beimessen. Gesammte Städte wollen sich, so viel die 6 R. Garnisonsgelder betrift, nicht separiren. 2. Das Donativ, sagt die Ritterschaft, ist merum voluntarium, ist nicht weiter im Herkommen begründet, als wenn man anderer onerum und Collecten erledigt, und befreiet gewesen, „weil aber jetzt solche onera nicht allein continuiren, sondern von Jahr zu Jahr vergrössert werden, so werden K. M. und H. D. von selbst zu ermessen haben, wie beschwer- und unmöglich es der Ritterschaft fürstehet, sich bei so bewandten Umständen zu mehrern freiwilligen subsidiis zu erklären, sie wolle desto weniger nicht zu desto klärerer Darlegung ihres unterth. guten Willens und Devotion für die in propositione benannte Summe eins für alles, und deshalb nicht ferner angestrenget zu werden, so ferne auch das Land in Ruhe bleibt und die besorgenden Römermonate zurückgehalten, über das wegen des nachfolgenden oblati, wie in dergleichen

Landbeden üblich und vorige Reversales bezeugen, die nothwendigen reversales ausgegeben werden, es bei den in resolutione erbotenen 6 R. für diesmal citra omnem consequentiam bewenden (zu) lassen und offeriren über solches unter den berührten annexis beständigen Friedens, cessirender Römermonate und ausgegebener Reversalen semel pro semper (auch dass bei dem Legekasten, ausser welchem keine Oerter zu assigniren abseiten der Städte gebeten wird, keine im Lande gangbare kleine Münze geweigert, noch deshalb die Quitungen difficultirt werden) zur Erledigung gänzlicher Abthuung des donativi hiemit annoch 6 R. und zwar in den hiebevor ermeldten Terminen Jakobi, Martini, oct. tr. regum dieses und 1. Mai künftigen Jahrs einzubringen. Weil sie ein Mehres über sich zu nehmen nicht vermögen, werden K. M. und H. D. die Stände damit in Gnaden erlassen und in sie weiter nicht dringen.“ Bei dem in resolutione erwähnten calculum der 1,300,000 R. seit 1659 haben Stände auf die Prästationes beider Fürstenth. auch deren Pflüge in matricula ihr Absehen gehabt. 3. Wegen des Fechtischen Contingents, des Proviantrests der etwa noch restirenden Römermonate mögen Befehle ergehen, für das Versprechen der Remedur der Gravamina wird gedankt. Die Stadt Flensburg bittet, sie bei der Reduction der Pflüge zu lassen, Crempe bittet um Minderung, sie habe 1627 120 contribuable Häuser durch Brand verloren, die Nahrung ziehe nach Glückstadt, Crempe könne nicht für 60 Pfl. contribuiren.

Löbliche Stände haben ganz ungern verstanden, welchergestalt bei dero zu Schl. Holstein regier. H. D. ihrem gnäd. Fürsten und Herrn befremdlich vernommen worden, ob hätte man der Stadt Kiel Gravamen wegen neu angelegter Festung Priesort der Landtagsresolution nicht zufügen wollen, da doch das Werk a. 1648 beim Landtage von gesammten Ständen eben so wohl debattirt worden, nun erinnern sich löbl. Stände nicht, dass sie bemeldte Stadt in ihrem desfals gehabtem Gravamine von der landtägl. Resolution sollen abgewiesen, noch ihnen ihre Fürbitte verweigert haben, halten vielmehr

Digitized by Google

dafür, dass sie als eine Stadt und Mitglied des Landes ihre Beschwerde gleich andern Landständen zu allegiren wohl befugt, massen denn löbl. Stände solches in so weit beherzigen und das Werk mittelst Anziehung des 1648sten Jahrs Huldigungsrecessus deutlich genug berührt, können auch nicht umgehen in diesem recessu dasselbe nochmal dahin zu berichten, wie die Stände allerseits der unterth. Hoffnung geleben, weil die Stadt Kiel hiebevor bei stehender Festung nicht allein in ihrem commercio — Kön. Maj. haben 1648 zu Flensburg solche rationes der Niederlegung der Festung erheblich geachtet, den Ständen bewilligt, es werden K. M. die mit einem onere von $1\frac{1}{2}$ R. redimirte Gnade nicht entziehen. Die Kön. Landräthe und Städte consentiren nicht. (vergl. Verz. der Handschriften 2. XX. und 176). Die Städte beschweren sich über die Hospitation, die Ritterschaft über Störung der Jagd.

Des Fürst. Holstein Landtag zu Kiel 1661 Januar.
(Verz. B. 2. XXXIII. 177.)

Bl. 88—90. Proposition, Kiel 16. Januar. Auf dem Regensburger Reichstag ist gegen den Erbfeind des christlichen Namens Mahomet IV. Tripelhülfe beschlossen, die Kreisstände in Braunschweig haben sich dem confirmirt und annoch ein Triplum an Mannschaft beschlossen, ein simplum im Februar und darnach ein simplum monatlich ad cassam zu bringen, von jedem Pflug Holsteins sind $3\frac{1}{2}$ R. 2. und 3. Februar zu zahlen, nachgehends monatlich 1 R. à Pflug. Die vom Kreistage zurückgekehrten Deputirten werden mit der Stände Abgeordneten conferiren. Der Extrat des Kreisschlusses liege an (fehlt).

Bl. 92—97. Resolution. Kiel 19. Januar.

1. Die erforderte Werbung nebst nöthiger Artillerie würde zwölf Tausend und etliche hundert R. austragen, zu

Digitized by Google

deren Aufbringung sich Stände erklären und zu zwei R. à Pfl. semel pro semper sich auslassen; nach dem Anschlag der Matrikel hat Holstein. über 7700 Pfl., darin die Stadt Rendsburg 20 über die Eider im Schleswigschen belegene Pflüge zu geniessen, macht à Pflug 2 R. Summa 15,400 R. Gebeten wird, die auf resp. 50 R. und 12 R. angesetzten Werbungsgelder zu reduciren, und die Stände mit keiner höhern Summe als 2 R. à Pfl. zu belegen. 2. Wegen des im Februar zu zahlenden simpli sollen 4 ß 6 ₰ à Pflug praevia intimatione gezahlt werden. 3. Zum Unterhalt von sechs Compagnieen, was auf 4200 R. sich beläuft, werden 32 ß à Pflug monatlich, die von 7700 Pfl. über 4900 R. ergeben, von Martini an offerirt. Stände hoffen, dass das Reservat des vorigen Landtags bei nunmehr entstandenem Event beobachtet und Stände von den noch restirenden Contributionsterminen von Mai an befreit werden, und dass dahin gehandelt werde, dass das Land vor Einquartirung, Durchzüge und Kriegspressuren gesichert sei.

Gravamina 1. die Umschlagsgerechtigkeit, das jus obstagii aufrecht zu halten. 2. Dem Mangel der groben Reichsmünze abzuhelfen. 3. Die Ritterschaft bittet, durch Patente die fremden Werbungen, durch welche die Höfe öde würden, abzustellen. 4. Dass die Kanzleitaxe beachtet, bei Concursen nicht nach angegebener, sondern wirklicher Summe die Taxe erhoben werde, dass vor Umschlag die Sachen erledigt werden. 5. Patente zu erlassen wegen des bei letztem Landtage eingewilligten noch restirenden Advokatengeldes von Prälaten und Ritterschaft 2 ℛ von Städten 10 ß. 6. Stände bitten, dass, wenn wegen des auf 1467 R. 20 ß sich belaufenden restirenden Vecht. Contingents Zweifel vorhanden, eine Commission die Sache untersuche. 7. Prälaten und Ritterschaft bitten, dass wegen Discordia im Kloster Itzehoe eine Commission ernannt werde, wozu zwei ihres Mittels zu zuziehen. 8. Um Abtrag der Spreckelschen Gelder wird gebeten.

Bl. 98—99. Replica 20. Januar. 1. Zur Werbung und

Digitized by Google

Artillerie sind 17,588 R. erforderlich also à Pflug von 7700 Pflüge 2 R. 14 ß, da aber einige Baarschaft in Cassa nöthig so haben Stände 3 R. zu zahlen 1.—3. Februar, so wie die zum Unterhalt offerirten 2 ℔ à Pflug, wie auch das in resolutione enthaltene simplum. Was das Reservat des vorigen Landtags betrifft, so können die Vestungen nicht entblösst werden. Die Gravamina betr. ad 1—5. zustimmend, ad 6. F. D. haben die Wiederbezahlung des vorgeschossenen Vechtischen Contingents längst erwartet, der calculus soll den Ständen vorgelegt worden. 7. Wegen des Itzehoer Klosters wird der zu Rendsburg 1662 10. Mai (S. 305) übergebenen Replik inhärirt. Wegen der Spreckelschen Gelder soll an K. M. referirt werden.

Bl. 100—102. Duplica. 1. Stände wollen pro hac vice 3 R. zahlen. 2. und 3. im Februar ad cassam bringen, die erwähnten 4 ß 6 ₰ und 32 ß monatlich sollen gezahlt werden. Wegen des Reservats, den Erlass der vorigen Landtag bewilligten Contribution, wird die Bitte widerholt. Wegen des Vechtischen Contingents, 1654 in Flensburg zu 3343 fl. 24 Kr. oder 2229 R. 2 ß angesetzt, ist befunden, dass nicht bloss der ganze Vorschuss wieder bezahlt, sondern ein Ueberschuss vorhanden, der Fürstl. Rentmeister werde deshalb referiren. Dass die Itzehoesche Klostersache ad forum competens verwiesen, dabei müsse es sein Bewenden haben, die Ritterschaft wiederholt ihre Bitte um Remedur der Dissordres, die commissio sei nur ad referendum nicht decidendum erbeten. Stände bitten, dass das Gesindel von Zigeunern und Bettlern aus dem Lande geschafft werde. (Gemeinsch. Verordn. S. 695. Verordn. 22. Mai 1664.)

Landtag beider Herzogth. zu Rendsburg gehalten 1664 Mai. (Verz. B. 2. S. XXXIII und 177.)

Bl. 104—107. Proposition, Copenhagen 5. Mai. 1. Zu den auf vorigem holsteinischen Landtag zur Werbung bewilligten

Digitized by Google

3 R. sind noch 2 R. 9 ß 6 ₰ à Pflug zu zu legen in 14 Tagen, das Restirende des vorigen Landtagsschlusses anticipando für 3 Monate zu zahlen, zum Unterhalt der Völker monatlich 45 ß einzubringen. 2. Die Holstein. Stände haben 50 Römermonate zu zahlen, wenn sie nicht durch bewegliche Motive können abgelehnt werden. 3. Als auch in Sachen der abgetheilten Herzoge zu Holstein Sonderburg. Linie wider die Holstein. Stände und Landschaft in pcto. der gesuchten Erbhuldigung, Fräuleinsteuer und Incompetenz ein präjudicirliches Decretum, so in copia beiliegt (fehlt), ergangen so haben I. K. M. u. F. D. denen Holstein. Ständen davon Nachricht geben wollen, setzen ausser Zweifel, dass sie diesen, wie obigen, passum reiflich überlegen. 4. Da der Termin der auf vorigem Landtage zum Unterhalt der Miliz hiesiger Lande verstrichen, wird an die Zahlung erinnert, der bewilligte 1 R. reicht aber nicht, vom Mai an sind $1\frac{1}{2}$ R. monatlich zu zahlen. 5. Die restirenden Proviantgelder sind in 14 Tagen zu zahlen. 6. Die Aemter sind theils durch die Seuche, theils durch den Krieg an Menschen und Mitteln entblösst, die Hebungen in Abgang, nichts als das wahre Unvermögen hat I. K. M. und F. D. dem Umschlagsgebrauch allerseits und völlig nachgehen zu lassen abgehalten, Stände mögen überlegen, und auf Mittel wie der Umschlag in vorige steife Observanz zu setzen, es sei per capitationem oder sonst, bedacht sein. Königl. M. und F. D. verhoffen, die löbl. Schlesw. als mit den Holsteinischen in einem corpore gleichsam begriffene Stände werden sich der Aequität nicht entziehen, sondern ein Gleichmässiges zu Beibehaltung der Umschlagsgerechtigkeit und dessen Schuldenabführung über sich nehmen.

Bl. 108—116. Resolution, Rendsburg 14. Mai. 1. Stände glauben, dass die zur Türkenhülfe bewilligten 3 R. genügen und die Zulage nicht nöthig sei, auch nicht die zum Unterhalt verlangten 45 ß monatlich, sondern 36 ß genügen, gebeten wird um eine Conferenz von vier benannten Ständemitgliedern mit den, so dem Creistage beigewohnt. 2. Gebeten wird, zu

Digitized by Google

sorgen, dass die 50 Römermonate noch zurück gehalten werden. 3. Anreichend das ex aula caerarea in favorem Fürstl. Sonderburg. Linie gar neulich 6. März d. J. emanirte decretum sind Stände für die Mittheilung obligirt, bitten, dass K. M. und H. D. sich der Sache annehmen, zuvörderst dahin trachten, nachdem von Jahren her das Werk per modum commissionis zu helfen für das bequemste remedium geachtet, wie die in dem gemeldeten Decret aufgehobene Commission auf einen oder andern Chur- oder Fürsten des Reichs renovirt und reassumirt, event. zugleich die in 4 Monaten circumscribirte Nothdurft in pcto. interventionis gebührlich möge beobachtet und darin nichts zu noch mehrem Präjudiz der Sache unterlassen werden, dazu I. K. M. und I. H. D. dero als allein regierender Herrschaft dieser beiden Fürstenth. eignes hohes mitwaltendes Interesse so viel mehr antreiben wird, als emsiger und eifriger ab Fürstl. klagender Seite der Prozess wieder zur Hand genommen, urgirt und getrieben wird. Stände bitten, K. M. und H. D. wollen sich zusammenthun, sich ex actis referiren lassen, warum die regierende Herrschaft bei sothaner wider die Holsteinischen anfangs allein erhobene nachgehends auch auf die Schlesw. Stände extendirte Klage interessiret sein, und die angestellte Intervention, bevorab omni alio deficiente remedio, zu prosequiren belieben wollen, allergestalt die Stände die behufigen litis expensas zu I. K. M. und I. H. D. mühsambe Erleichterung nach wie vor über sich zu nehmen und darzuschiessen erbietig sein. 4. Die zum Unterhalt dieser beiden Fürstenthümer Garnison de novo proponirten 18 R. betreffend, so wollen Stände, obgleich, wie bevor, vier R. genügen, 6 R. vom Pflug präsentiren, gebeten wird damit zufrieden zu sein, da Holstein. Stände mit Reichsoneribus bebürdet und nach einlaufenden Nachrichten ein anderes Triplum abermals gefordert wird. 5. Die Restanten der Proviantgelder sind einzufordern, wenn das nicht zureicht, erklären Stände sich zu dem fehlenden, nur dass 1. die alten Zinsen den Morosen zufallen. 2. Die Proviantcommissare ihre Rechnung

Digitized by Google

im Beisein der von den Ständen benannten Herrn beeidigen, und diejenigen Städte, welche entweder von Anfang an befreit gewesen, als Schleswig, Rendsburg, Crempe, Itzehoe, die ein besonderes Memorial übergeben, und Wilster oder auch über das gelieferte Proviant den Ausmarschirenden ein Mehreres prästiren müssen, wie Oldesloe, Eckernförde, auch Kiel, auch Mehrere aus der Ritterschaft in billige Consideration zu ziehen. 6. Bei des Umschlags Conservation sind Prälaten und Ritterschaft zwar hoch interessirt, die Königl. Landräthe haben rationes vorgestellt auch für ihre Person zu einem Donativ, sei es per capitationem oder anders, oder auch particulier schriftliche Erklärung sich gern verstanden haben, als dann übrige von der Ritterschaft ihr Unvermögen, und sonderlich, wenn amore et veneratione gegen ihre Landesherrschaft etwas solle beliebt werden, dennoch ipsa praestatio unmöglich fallen — in Erwägung gestellt, bitten K. M. und H. D. auf andere bequeme Wege bedacht zu sein, wie des Umschlags Recht und Credit bei Flor möge sustinirt werden. Die Städte haben ihr Weniges darunter versirendes Interesse bei etlichen ihre grossen Schulden angezogen und daher mit den Majoribus der Ritterschaft sich zu conformiren Ursach befunden. Des Schlesw. Fürstenth. Stände haben sich diesem passu auch allerseits conformirt.

1. Verlesen ist, was K. M. wegen Bezahlung der Wittwe des Königl. Obersachwalters Meinarts geforderten 334 R. denen Königl. Geh. und Landräthen mandirt, und ist zu Bezeugung schuldigen Respects beschlossen, auf das Königliche Mandat bedacht zu sein, dass die Wittwe gütlich contentirt oder die Zahlung an die, welche sie concernirt, verwiesen werde.

2. Wenn der Rest des Vechtischen Contingents durch Zinsen angewachsen, so müssen die morosen Debitores dieses tragen. 3. Kön. Maj. und H. D. mögen befehlen, dass die kleine Münze bei den Collecten anzunehmen. 4. Verschiedene der Ritterschaft haben über die Entweichung der Unterthanen

Digitized by Google

geklagt, es wird gebeten, in den Fürst. und in Dänemark Anstalt zu treffen und Promotoriales nach Churbrandenburg, Mecklenburg und andere angrenz. Orten ergehen zu lassen zur unweigerlichen unentgeldlichen Extradirung der Entwichenen. 5. Die Städte beschweren sich über das Stempelpapier, durch welches sie prägravirt. 6. K. M. und H. D. werden von der Ritterschaft gebeten wegen der disordre, die durch Nichthaltung der Klosterordnung im Kloster Itzehoe entstanden, zur Conservirung dieses Klosters Anstalt zu machen, und wenn via commissionis gewählt wird, aus Mittel der Ritt. Jemand zu conjungiren. 7. Die Stadt Kiel habe abermals beigehendes Memorial (fehlt) eingebracht wegen neugebauter Vestung Priesort und die Stände gebeten, dies als commune gravamen zu urgiren und in resolutione zu berühren. Die Königl. Landräthe wollen nicht einmal einig gravamen, als welches nicht ex praesenti, sondern allein ex futuro präsupponirt würde, gestehen, haben ausdrücklich bezeugt und protestirt, dass sie sich zur Approbirung begehrter Insertion dieses Ihres allergn. Königs Hoheit und Regalia betreffenden Puncts, viel weniger zur Assistenz mittelst recessus Subscription nicht wollen verstanden haben; die Stadt Kiel führt an, dass das malum valde verisimiliter futurum pro praesenti zu halten. Es haben die Königl. Landräthe und Städte sich finaliter auf ihre vorm Jahr auf dem Kieler Landtag in duplica gethane Con- und Protestation referirt und bezogen, die von der Ritt. und Fürstl. Städte ihre damals geführten vota und Meinung sampt angeheftetem Gesuch wiederholt. 8. Wegen des auf vorigem Landtag beliebten Advokatengeldes, das nicht bezahlt, wird um Execution gebeten, da die, welche Vorschuss gethan, Ersatz desselben haben müssen. 9. Wegen der Spreckelschen Gelder ist so oft Erinnerung gethan, die Bitte wird nochmals repetirt. 10. Die Stadt Schleswig bittet nach Anl. (fehlt) wegen der Pflugzahl, die andern Städte reiteriren ihre Bitte um Reduction. 10. Das Kloster Preetz hat beweglich remonstrirt, dass die Unterthanen durch Kaiserliche Einquartirung

Digitized by Google

und durch ab- und anmarschirende Königl. Dennem. und Holländ. Auxiliarvölker in betrübten Stand gerathen, wie in frühern Supplicationen vorgestellet und um Reducirung der Pflüge gebeten worden, weil keine Antwort erfolgt, sei die Bitte um Consideration repetirt, da sonst das Kloster mit seinen Intraden nicht bestehen, viel weniger die Landesonera tragen könne. Obwohl bei diesmaliger Proposition der regierenden Herrschaft Unterschrift nicht zu befinden gewesen, so versehen doch löbl. Stände, als die sich keines Widrigen schuldig wissen, sich aller- und unterthän. bestendigen Kön. und Fürstl. Gnade —.

Bl. 117—122. Replica 16. Mai 1664.

1. Zur Conferenz mit den Holstein. Ständen wegen der nach dem Reichs- und Kreisschluss nöthigen Anlage sind die Räthe deputirt, das Contingent ist in grober Reichsmünze in den proponirten Terminen zu zahlen. 2. Kön. Maj. u. H. D. wollen alles anwenden, dass die Holst. Stände der Römermonate enthoben werden. Falls hierin keine Exemption zu erreichen, erbieten sich doch I. K. M. und H. D. 3. die Herzoge Schl. Holstein. Sonderburg. Linie betr. praevia communicatione gehörige Ordnung zu verfügen, dass die von den Ständen verlangte renovatio commissionis auf Chursachsen gesuchet und, da immer thunlich, erhalten werden möge. 4. Die zum Unterhalt der Miliz offerirten 6 R. reichen nicht aus, daher K. M. und H. D. insonderheit zu den Schlesw. Ständen, welche mit den den Holsteinischen obliegenden Reichsanlagen übersehen, sich einer mehr zulänglichen Resolution versehen hätten, begehren, dass die Schlesw. à Pflug 15 R., die Holstein. 12 R. (welche Kön. und F. Deputirte, wie wohl, wider ihre Instruction, zu verantworten getrauen) anticipando in 4 Terminen einbringen und keine Instanz deshalb thun, noch zu tripliciren Anlass geben. 5. Zur Execution der eingewilligten nachständl. Proviantgelder 1 R. 12 ß à Pflug soll Anstalt gemacht werden, wegen dessen, was dennoch fehlen sollte, dazu wird eine besondere Anlage nöthig, damit

Digitized by Google

die Proviantcommissare wegen ihres Vorschusses contentirt werden. Die Stände, welche ihr Contingent an Proviant in natura geliefert, sind von den 1 R. 12 ß eximirt. 6. Wegen der Umschlagsgerechtigkeit hätten Stände das gemeine Interesse nachdrücklicher erwägen sollen, gehofft wird, dass Stände sich entschliessen werden, wie die gemeine Wohlfahrt requiriret.

1. Da die vom Adel in Kiel Häuser habenden der Contribution halber mit der Stadt in lite gewesenen sich erklärt, der Wittwe des Anwalds das nachständige Salar 334 R. zu zahlen, lassen K. M. und H. D. es dabei bewenden. 2. Wegen des Vorschusses der F. D. zu dem Vechtischen Contingent hätten H. D. gehofft, dass sie nicht an die Morosos verwiesen wären, was von den Restanten nicht zu erheben sein wird, müssen Stände einbringen. 3. Die nicht ins Reich gehenden Contributionen können zur Hälfte in kleiner gangbarer Münze gezahlt werden. 4. Die Bitte wegen entwichener Unterthanen wollen die Deputirten recommendiren. 5. Wegen des gestempelten Papiers werden Städte in K. M. und H. D. bei jetzigen Läuften nicht dringen, sich der Observanz in Dennemark, Chur- und Fürstenthümern conformiren. 6. Wegen des Klosters Itzehoe sollen Commissarii deputirt werden. (Gemeinsch. Verordn. S. 698.) 7. Wegen des Gravamen der anzulegenden fortalit. Christiansprius hätten K. M. sich dessen zu den Ständen so wenig versehen als Sie solches ihnen anständig zu sein erachten, auch hinführo mehr geständig sein wollen, beziehen sich zu Behauptung Ihrer Befugniss auf das in replica bei dem voriges Jahr mense Junio zu Kiel Angeführte, wohingegen I. Hochf. D. dem Gravamini deferiren, auch dero gedachter replica annectirten Protestation allerdings inhäriren. 8. Wegen des Advokatengeldes ist zuvörderst die Rechnung beim Landgerichtsnotar einzubringen und den Interessenten zu communiciren. 9. Wegen der Spreckelschen Gelder sind diejenigen, welche die Zahlung haben thun müssen, zu indemnisiren, gesammte Stände müssen deshalb auf zulängliche Mittel bedacht sein. 10. Wegen der Stadt Schleswig wie des Klosters Preetz

Digitized by Google

übergebene Memoriales soll zur Beförderung einer gewierigen Resolution an K. M. und H. D. referirt werden. Dass unter der Originalproposition das Königl. Handzeichen nicht zu befinden, werden löbl. Stände der Enge der Zeit beilegen.

Bl. 123—128. Duplica der Stände 17. Mai. 1. Die in propositione zur Türkenhülfe geforderten 2 R. 9 ß 6 ₰ gehen über das nöthige Quantum, bei einem R. werden noch 1708 R. überschiessen, Stände bewilligen 1 R. Zum Unterhalt der Hungarischen Völker genügen, statt der designirten 7220 R. 6160 R. und wenn diese auf 7700 Holstein. Pflüge repartirt werden, sind à Pflug nur 39 ß bis 40 ß nöthig. So wohl in Propositione als resolutione sei irrig angenommen, dass zu den 2 ℛ monatlicher Verpflegung noch 4 ß 6 ₰ eingewilligt, was nur auf den ersten Monat eingewilligt worden; die, welche für die folgenden Monate mehr bezahlt, müssen compensiren. 2. Stände danken für die versprochene Verwendung wegen der 50 Römermonate und für die Erklärung in der Sonderburger Sache. 3. Zum Unterhalt der Garnison bleiben Holstein. Stände bei der in resolutione offerirten 6 R. als freiwilliges Subsidium in den in propositione bestimmten Terminen Joh., Mich., Weihnachten und 1. Mai, die Schlesw. offeriren 9 R. à Pflug als freiwill. subsidium ohne Präjudiz. 4. Wegen des Proviantgeldes lassen Stände es bei der replicirten Erklärung, jedoch, dass der Eid, wie in resolutione vorgestellt, von den Commissaren geleistet werde. 5. Wegen der Umschlagsgerechtigkeit hätten Stände gern ein Subsidium bewilligt, die Unmöglichkeit sei dargelegt.

1. Wegen des Vechtischen Contingents bleibt es bei der Resolution. 2. Stände bitten, dass die inländische Contribution in kleiner gangbarer Münze angenommen, dass die vorige Ordnung, wornach der Stände Deputirte beim Landkasten admittirt werden, hergestellt werde. 3. Wegen der entwichenen Unterthanen wird die Bitte wiederholt. 4. Städte wiederholen die Bitte wegen des Stempelpapiers. 5. Die Ritterschaft bittet, dass der Commission wegen des Itzehoer Klosters einer ihres

Mittels zugeordnet werde. 6. Die Stadt Kiel dankt wegen Priesort I. H. D. wie auch der grössere Theil der Ritterschaft und die Fürstlichen Städte; die Königl. Landräthe und Städte repetiren ihr voriges dawider. 7. Da das Advokatengeld, nemine contradicente, auf Landtagen bewilligt, wird um Erlassung der Patente gebeten, auch die Wittwe des Advokaten soll daraus befriedigt werden. 8. Zur Zahlung der Spreckelschen Gelder haben I. K. M. Herr Vater und K. M. selbst sich bekannt und erboten auch die Zinsen abgetragen, Stände können nicht adstringirt werden, was einmal in den Landkasten bezahlt, anderweit zu zahlen. Die Zahlungsbitte wird wiederholt. Das Kloster Preetz und die Stadt Schleswig wiederholen ihre Gesuche, auch die Städte repetiren ihre in resolutione vorgetragene Bitte wegen der Proviantgelder.

Jetzo anwesende, so wohl aus Mittel der Prälaten und Ritterschaft als Städte haben (vergl. B. 2. S. 178) bei jetzigem und vorigem Landtage wahrgenommen, dass der wenige Theil sich zu den landtägigen Versammlungen gemeiniglich einfindet, oft auch, sobald sie Nachricht von den capitibus deliberandis erreichet, wieder abziehet, was dem lieben Vaterland schädlich wie I. K. M. und H. D. zur Missfälligkeit gereicht, die Gegenwärtige sind per majora dahin schlüssig geworden, dass jeder Stand, Prälaten, Landräthe und Landsassen zu allen Landtagen, jedoch aus den Städten kein Stadtsecretarius oder anderer Bedienter, sondern allein aus Mittel des Raths zu rechter Zeit nicht allein erscheine und sich daran durch nichts als Gottes unabwendliche Gewalt oder andere erweisliche impedimenta, wovon den Comparirenden zeitige Nachricht zu geben, abhalten lasse, sondern auch bis zu Ende bleibe, und ehe nicht als bis der letzte Recessus vollzogen, aufbreche oder verreise, bei Vermeidung von 100 R. Strafe, so die Herrschaft unverweilt exigiren und über diesen Schluss Verordnung ergehen lassen wird.

Bl. 129. Appendix der Duplik. Auf Veranlassung der Königl. und Fürstlichen Deputirten ist wegen der bewilligten

Digitized by Google

1 R. Türkenhülfe und der zum Unterhalt der Garnison von Holstein offerirten 6 R., von Schleswig 9 R. weitere Consultation gehalten, rücksichtlich des 1 R. bleibt es bei dem frühern Beschluss bis zu anderweitiger Information, rücksichtlich des zweiten Punkts bewilligen Stände ein Augment Holstein zu den 6 R. noch 2 R. vom Pflug, also 8 R. zusammen, Schleswig offerirt 12 R. statt der erst beschlossenen 9 R. Rücksichtlich der Termine bleibt es bei Jacobi (Joh.), Mich., Weihnachten und 1. Mai.

(Das Zahlungspatent v. 12. Juni 1664, welches andere Zahltermine, als bewilligt worden, setzte, fehlt in dieser Handschrift, eben so fehlen die Bitten, gegen die nicht bewilligten Termine. Vergl. Verz. B. 2. S. 179.)

Kieler Landtag 1665 April. (Verz. B. 2. S. 180.)

Bl. 131—134. Proposition. Gottorf 3. April 1665. 1. Holstein habe wegen der Türkenhülfe die Martini fällig gewesenen $2^1/_2$ R., die nicht von Allen abgeführt, fördersamst zu zahlen, die Truppen sind im December zurückgekehrt, haben aber für Januar noch gagirt werden müssen. 2. Nicht ohnbekannt, dass Herzog Joachim Ernst sich nicht allein aller Contribution zu entbrechen bemüht, sondern auch in pcto der Fräuleinsteuer, Erbhuldigung, exemtionis fori und was dem anhängig am Kaiserlichen Hofe mit Nachdruck treiben lässt, weshalb I. K. M. und H. D. bewogen, 2 Räthe und 2 Advokaten zu bestellen, dass sie die Sache ponderiren, fürerst haben Stände 1 R. à Pflug zu den Spesen zu bewilligen, wegen der prätendirten Exemtion ihre Meinung zu erklären. Wenn S. L. bis zum Austrag der Sache mit ihrem Contingent zurück bleiben sollten, würde solcher Abgang den andern Ständen zuwachsen. 3. Zum Unterhalt der Soldaten sind vom Mai an $1^1/_4$ R. à Pflug monatlich präcise einzubringen. 4. Die 50 Römermonate abzuwenden, ist unmöglich gewesen, Holstein hat ehestens zu zahlen. 5. Die Legations- und andere Kosten

Digitized by Google

haben Stände zu ersetzen. 6. Das 1660 den ausmarschirten Alliirten vorgeschossene Proviant ist zu refundiren, wie schon auf früheren Landtagen vorgelegt worden.

Bl. 134b. Propositionis annexum. Kiel 13. April 1665. I. K. M. älteste Prinzessin Anna Sophia ist mit Hans Georg, Churprinz zu Sachsen, bereits im vorigen Jahr despondirt, Stände haben 1 R. Fräuleinsteuer zu zahlen.

Bl. 135—139. Resolution 14. April. 1. Die Türkenhülfe, da mit Ende December die Völker abgedankt, ist nur bis dahin zu zahlen, von den eingewilligten $2^1/_2$ R. müsse ein Ueberschuss sein, der zu decurtiren. 2. Die Wachsamkeit und verspürtes Anerbieten in Herzogs Joachim Ernst Sache rühmen Stände, werden sich nicht entbrechen, nach ex actis beschehener Relation, in was terminis die Sache sowohl quoad merita causae als in processu beruhet, das Bedenken einzubringen. Auf 1 R. à Pflug haben Stände die Spesen nicht anzuschlagen gewusst, die Holsteinischen Stände finden $^1/_4$ R. fürs Erste mehr denn genug, sie gewärtigen Rechnung der Gelder, zweifeln nicht, dass aus den Königlichen und Fürstlichen Aemtern mit beigetreten und commune onus communi sumtu soutenirt werde. Wie wohl die Schlesw. Stände, da sie dem Röm. Reich und dessen Kammer-Jurisdiction und Execution nicht unterworfen, sich von dem jetzigen processu und dessen Kosten eximirt halten, darüber auch feierlichst protestirt, so haben Holstein. Stände solchem Intent contradicirt, und dass sie propter initium et connexitatem wie auch identitatem juris dahin mit gehörig, entgegen gesetzt. 3. Obgleich Stände durch den Krieg, Misswachs und Viehsterben gelitten, so bewilligen sie doch als freiwilliges subsidium 6 R. anders nicht, als in vier Terminen Joh., Mich., Weihnachten und 1. Mai 1666, Stände bitten dagegen, alle hiebevor geklagte Gravamina in specie die schädliche kleine Münze gänzlich abzuschaffen, die Ritterschaft wegen der entlaufenen Unterthanen zu assistiren. 4. Stände wiederholen die Bitte pro declinando et intercedendo der Römermonate, zumal da diese

in die Realassistenz der Türkenhülfe verwandelt worden. Stände bezeugen, dass sie, wenn die Römermonate nicht wegfallen, weder eins noch andre gewilligter subsidiorum zu erstattten vermögend. 5. Legations- und dergleichen Kosten sind vor diesem von den Ständen nie gefordert, sondern von der Herrschaft abgerichtet als Annexum landesfürstl. Hoheit, Stände bitten, sie nicht mehr zu bebürden. 6. Die Nichtabtragung der Restanten an Proviantgelder liegt an der begehrten körperlichen Eidesleistung gewesener Proviant-Commissare, H. F. D. werden ersucht, sie zur Prästirung des Eides anzuhalten. 8. Stände wünschen Glück zu dem Heirathswerk etc.

Bl. 139b—142. Replica 14. April. 1. K. M. u. H. D. hätten nicht gehofft, dass die Holstein. Stände, die vom Januar restirenden 40 ß à Pflug Türkenhülfe einzubringen, geweigert. Die meisten hätten den Martinitermin der $2\frac{1}{2}$ R. à Pflug völlig entrichtet, die übrigen hätten in 14 Tagen das residuum zu zahlen. 2. Was vor und nach 1634 auf die Sache wegen Herzog Joachim Ernst verwandt, ist hinreichend bekannt, diejenigen, so Mühe und Fleiss daran gewandt, sind dafür gebührlich anzusehen, mit dem oblato ist nicht auszureichen, sondern 1 R. vom Pflug zu zahlen. 3. Zum Unterhalt der Soldaten sind 1 R. 12 ß monatlich nothwendig in 4 Terminen Mai, August, November und Februar künftigen Jahrs, der halbe Theil kann in kleiner Münze, doch nicht geringer als Dütgens acceptirt werden. Zu gänzlicher Abschaffung der kleinen Münze und Herausgebung der adeligen Unterthanen soll ein Expediens gesucht werden.

4. Wegen der Römermonate sei nur erreicht, dass statt 80 nur 50 Monate zu zahlen, die andern Stände des Reichs hätten ihr Contingent gezahlt, Holstein. Stände müssen nunmehr auf eheste Einbringung bedacht sein. Gar fremdlich wird K. M. und H. D. fürkommen, dass Holstein. Stände gegen Auszahlung dieses Contingents mit ihren andern Gebührnissen zurück zu halten, sich vernehmen lassen, da Kön. Maj. und H. D. Anlagen mit den Kais. Maj. zukommenden

Digitized by Google

Römermonaten keine Verwandniss haben. 5. Wegen des zu allgemeiner Wohlfahrt geschehenen Vorschusses werden Stände ihre Devotion mit Ergiebigkeit so contestiren, dass K. M. und H. D. solches mit Huld zu erkennen, Anlass haben. 6. So viel der Proviantcommissare noch am Leben, mögen den gewünschten Eid leisten und dann ungesäumt befriedigt werden. 7. Stände werden auf vorhergehende diplomata das Quantum der angeregten Fräuleinsteuer zu I. K. M. contentement zahlen.

Bl. 142b—147. Duplica 16. April. 1. Die Türkenhülfe ist nicht weiter als December zu extendiren, da die Völker am ersten Januar licentirt worden, von den monatlich bis Decbr. gezahlten 40 ß müsse sogar ein Ueberschuss sein. 2. Holstein. Stände hätten gemeint, dass Schlesw. Stände zu den sumtibus litis concurriren, wenn das nicht, würde, da in Holstein über 7000 Pfl., doch, wenn à Pflug 1 R. zahlte, ein Uebermass sein. Es wird um Minderung, wie in resolutione gebeten, der Landsyndikus möge von dem Stand der Sache unterrichtet werden.

Wulf von der Wisch zu Lütgenhorn und Damp habe zu verstehen gegeben, wie er als Impetrant gegen Herzog Christian Adolf zu Schl. Holstein Sonderb. Linie den Impetraten auf eine klare Obligation, wofür Rönhof hypothecirt, ein mandatum erhalten, der Herzog aber Parition geweigert und Exemtion allegirt. Stände recommandiren das Gesuch als zu diesem zweiten capite gehörig, damit dem Impetrato sein in puncto exemtionis präjudicirliches Attentatum keineswegs gedeihe. 3. Zum Unterhalt der Soldaten wollen Stände zu den in resolutione bewilligten 6 R. noch 2 R. zulegen in den genannten 4 Terminen, auch in Schillingen zur Hälfte zahlbar. Die Ritterschaft habe bei der Valvation befunden, dass die Schillinge nur einen Sechsling werth seien, die Städte bitten, dass niemand die seit 1663 geschlagenen Schillinge wider seinen Willen anzunehmen schuldig. 4. Wegen der Römermonate wird, da seit dem Osnabrückischen Frieden kein Land so sehr gelitten, um Abwendung oder doch Dilation gebeten.

Digitized by Google

5. Der Holstein. Stände Intention ist nicht, sich den Reichs- und Kreissteuern zu opponiren, sie bitten, da 8 R. extra ord. bewilligt, mit weiterer Anforderung übersehen zu werden. 6. Wegen des Eides der Proviantcommissare wird gedankt, dass heredes de credulitate schwören, wird gebeten. Die Ritterschaft bittet um Intercessionales wegen der entwichenen Unterthanen, so wie um Schutz ihres Jagdrechts.

Bl. 147b—149. Triplica 17. April. 1. Für den Januar sind die 40 ß Türkenhülfe von den Holstein. Ständen in 14 Tagen zu zahlen. 2. K. M. und H. D. seien durch Bitten der Stände zur Intervention bewogen, weil aber die Holstein. Stände die nöthigen media zu ergreifen und die Kosten beizutragen sich beschweren, lassen K. M. und H. D. es dahin gestellt sein, können den Ständen gern gönnen, dass sie auf beliebige Weise ihre Befugnisse ausüben, Sie werden dero jura also beobachten lassen, damit, wie selbige von Herzog Joachim Ernst bis anhero niemahlen angefochten, also ferner sarta tecta und ungeschmälert verbleiben mögen, was sonst wegen der Justizsache in modum intercessionis vel commendationis angeführt, darüber werden I. K. M. und H. D. ohnedem communiciren. 3. Zum Unterhalt der Soldaten reichen die offerirten 8 R. nicht, für diesmal wollen K. M. und H. D. mit 12 R. à Pflug friedlich sein, die Aemter hätten schon das alterum tantum aufgebracht. 4. Holstein. Stände müssen die Römermonate nicht retardiren. 5. Die zum Besten dieser Lande verlegten Kosten müssen Stände nach dem Reichsconclusum ersetzen. 6. Die Erben der Proviantcommissare mögen den Eid de credulitate leisten. Da das residuum mit den Restanten nicht zu bestreiten, so ist eine neue Anlage 4 ß vom Pflug erforderlich. Wegen der ausgetretenen adel. Unterthanen soll an K. M. und H. D. referirt werden.

Bl. 150 – 152. Quadruplica 17. April. 1. Stände bewilligen ad 1. $1/2$ R., ad 2. auch $1/2$ R. Gebeten wird, um Nachricht über den status causae und die Verwendung der Gelder. 3. Stände erbieten sich zu 10 R. in 4 Portionen

Digitized by Google

jedesmal $2^1/_2$ R., Schillinge mögen angenommen werden. Die Holstein. Stände erklären, dass sie, wenn sie terminis nondum exspirats Römermonate zu zahlen, nur 8 R. geben können. 6. Wegen der Proviantgelder würden die früher bewilligten 12 ß ausreichen. Wegen Ersatz der Spreckelschen Gelder wird gebeten.

Flensburger Landtag 1666 Mai. (Verz. B. 2. XXXIII.)

Bl. 153—154. Proposition, Copenhagen 2. Mai. 1. Zum Unterhalt der Miliz und Versehung der Festungen sind 3 R. à Pflug monatlich erforderlich. 2. Da wegen des in Betr. des gemeinen Landesinteresse bewilligten nichts eingekommen, auch sonst ein Ansehnliches restirt, das sub poena executionis ausgelassene Mandat fast verächtlich hintenangesetzt, so ist die poena dupli zur Hand zu nehmen. 3. Wegen der Legations- und andern Kosten werden Stände sich zu einem erklecklichen subsidio herauslassen.

Bl. 155—157. Unumgängliche aller- und unterth. Anzeige und Bitte. Flensburg 16. Mai. Obwohl Stände die proponirten capita in Consultation zu ziehen und darauf gern resolvirt hätten, so haben sie doch die aller- und unterthän. Beisorge und Befürchtung gehabt, es würde K. M. und H. D. einige Ungnade und Unhuld, welche sie doch nicht wissen verdient zu haben, auf sie geworfen haben, zumal sie aus den Mandatis vermerkt, wie die zuwider dem im vorigen Jahr gemachten Landtagsconcluso vorgenommene und ganz contrariirende Intimationes [1]) ergangen, dadurch die beliebten Termine in

[1]) In der Handschrift fehlt der gemeinsch. Befehl. Glückstadt 18. April 1666, dass die Holstein. Stände 24 ß Nachstand der Türkenhülfe, 24 ß zu der das Landesinteresse concernirenden Sache und die 50 Römermonate zu zahlen, dass Holstein. und Schlesw. Stände zum Unterhalt der Milice in 14 Tagen 10 R. zahlen bei sonst eintretender militär. Execution, dass 1 R. Fräuleinsteuer, der Rest des Vechtischen Contingents und des Proviantgeldes einzubringen.

Digitized by Google

quantitate et qualitate geändert, anticipirt und milit. exequirt, und dadurch der den Rechten und Privilegien gemässen Observanz derogirt worden. Die jetzige Proposition giebt kein geringes Additamentum, welches Stände dermassen bestürzt —. Holstein. Stände hätten bei vorigem Landtage 10 R. conditionell bewilligt, und wenigstens Moderation gehofft — die langjährige Last, der Misswachs in vorigen Jahren, das Viehsterben habe den Credit erschüttert, Stände können auf ein so hohes nach dem Anschlag der 18,000 Pflüge in die 648,000 R. sich erstreckendes Quantum sich nicht resolviren, bitten es bei den Privilegien und den Landtagsschlüssen zu lassen, eine anderweitige mildere Proposition zu stellen.

Bl. 158. Erklärung der Königl. und Fürstl. Deputirten vom 17. Mai, dass sie, so viel ihre Instruction zugiebt, alles Mögliche beitragen wollen; Stände müssen ohne Cunctation sich auf die Proposition erklären.

Bl. 158b—165. Resolution der Stände. 1. Stände hätten um Aufrechthaltung der Privilegien, Beachtung der Landtagsconclusa, die weder in quantitate noch qualitate zu verrücken, gebeten, und gehofft, dass die Königl. und Fürstl. Deputirten eine zu obigem Zweck zielende Resolution geben würden. Stände bewilligen, so fern diese Länder ohne Einquartirung und Ueberzug bleiben unter der Condition der unverbrüchlichen Haltung künftiger Landtagsconclusa, 8 R. 2. Betreffend den in cap. 2 und in dem am 18. April publicirten Monitorio bedeuteten Passus, erinnern sich Holstein. Stände, dass sie 24 ß à Pfl. als Nachsteuer der Türkensteuer bewilligt, von den 5 R. der Römermonate hätten Stände sich exonerirt gewünscht oder doch Dilation erwartet, da auch die 5 R. via executionis guten Theils eingetrieben, befinden Stände billig, dass die Morosi ein Gleiches thun, jedoch mit dem Reservat, dass, weil Stände auf vorigem Landtage nur sub

---

Auch fehlt der Befehl vom 21. April 1665, in welchem 5 R. Römermonate gefordert wurden. Verz. B. 2. S. 181.

expressa conditione declinationis vel suspensionis hujus oneris zu besagten 10 R. gewilligt, im Widrigen nur zu 8 R. sich erklärt, diejenigen, welche schon das ganze Quantum der 10 R. erlegt, die überschiessenden 2 R. an dem jetzigen Contingent der 8 R. defalciren. Stände beharren bei den wegen der das gemeine Landesinteresse concernirenden Sache bewilligten 24 ß, dass daraus ein Fond zur Ausführung der Prozesse nach vorigem Landtagsschluss gemacht, wider die Säumigen executive verfahren werde; auch wegen der von beiden Fürstenthümern eingewilligten zu zahlenden 10 R., so wie wegen der ohne Abbruch des altüblichen Gebrauchs des Orthsthaler über sich genommenen 1 R. Fräuleinsteuer möge exequirt werden. 3. Die Forderung der Legationskosten sei ganz ungewöhnlich, Stände bitten, dass deshalb nicht weiter in sie gedrungen werde.

Stände wiederholen die Bitte, es bei Conservirung der Privilegien und den Landtagsconclusis unverändert zu lassen, die Versammlungen mitten im Lande an bequemen Oertern anzustellen, ausser erheblichen Vorfällen nicht nach Flensburg zu verlegen; sie bitten 1. dass die Contributiones in kleiner Münze angenommen worden. 2. Dass die seit 1661 geschlagenen untauglichen Schillinge auf einen Sechsling gesetzt werden von künftigen Jacobi an, wenn das nicht zu bewilligen, so sie doch in der Contribution anzunehmen. 3. Dass eine Commission zur Revision der Restanten anzuordnen mit Zuziehung Einiger aus der Noblesse und den Städten. 4. Wegen der ausgetretenen Unterthanen bittet die Ritterschaft um Hülfe. 5. Wegen des Streits des Klosters Itzehoe Abhülfe zu gewähren (vergl. gem. Verordn. S. 698). 6. Das Kloster Preetz hat wieder um Reduction der Pflugzahl gebeten. 7. Heinrich Sehestedt hat sich beschweret, dass sein Hoffeld zu Beck mit vier Pfl. angesetzt, da doch über hundert und mehr Jahren keine Contribution ausser dem Rossdienst gezahlt, er bittet um Delirung der Pflüge. 8. Königl. Städte bitten, dass K. M. und H. D. es bei der in Propositione versprochenen Gleichheit in den Collecten lassen, sie seien mit Quartier der

Digitized by Google

Reuter und des Fussvolks prägravirt, es möge gestattet sein, die Last der Hospitation in der Contribution zu kürzen. Vors 9te[1]) hat auch die Stadt Kiel wegen Remission und Repartirung (vergl. Verz B. 2. S. XXXIII.) gewisser Pflüge laut Beil. B. (fehlt) angesucht, und dessen vornehmste Ursach in die daselbst angestellte Universität als gemeinnütziges Werk, wozu sie eine grosse Summe beigetragen, und den Professoribus et membris academicis gewisse Häuser einräumen und desfalls einen grossen Abgang an der Pflugzahl erleiden müssen, solches auch zu Facilitirung ihrer zu ertragenden Intention gegenwärtiger Resolution mit einzuverleiben gebeten, welches zwar übrige löbliche Stände geschehen lassen; jedoch dass ihnen dadurch kein Zuwachs geschehen möge. 10. Wegen der Uniformität der Maasse ist früher per majora auf das Rendsburger Maass geschlossen, um Abhülfe der Ungleichheit wird gebeten. 11. Städte wiederholen die Bitte um Abschaffung des Stempelpapiers, wofür auch die Ritterschaft intercedendo gebeten. 12. Die gewöhnlichen Quartal- und Landgerichte, die in Stocken gerathen, mögen angesetzt werden.

Bl. 165b—169. Replik 21. Mai. 1. Die bewilligten acht R. sind unzureichend, das begehrte Quantum ist erforderlich. 2. Zum Unterhalt der Milice sind die Holsteinischen eben so hoch wie die Schlesw. gehalten und sind nicht 2 R. zu defalciren. Von den Römermonaten kann Holstein sich nicht eximiren. Die zu der das gemeine Landesinteresse concernirenden Sache bewilligten 24 ß à Pflug werden fürerst angenommen. Die Proviantgelder sind cum usuris zu erstatten, durch die Restanten ist das Quantum nicht zu erlangen, Stände müssen ohne ferneres Queruliren das Fehlende zahlen. Die Legationskosten haben Stände nach Reichs- und Kreisschlüssen und Gewohnheit anderer Länder zu tragen. Wegen des Orts der Versammlung lassen K. M. und H. D. sich nichts vor-

[1]) Dieser neunte Punkt ist in diesem Manuscript nicht vollständig enthalten, ich habe ihn aus andern Handschriften ergänzt.

Digitized by Google

schreiben, die Deputirten wollen jedoch der Stände Suchen recommandiren. 1. Wegen der kleinen Münze wollen die Deputirten referiren, es ist bereits verboten, in folgenden Jahren Schillinge zu prägen. Wegen der Annahme der Münze im Legekasten bleibt es bei früheren Beschlüssen. 3. Zur Eintreibung der adeligen Restanten sind bereits Kön. und Fürstl. Deputirte verordnet. 4. Wegen der entwichenen adeligen Unterthanen werden auf Imploration Intercessionales ergehen. 5. Wegen der Irsale des Klosters Itzehoe mögen Prälaten und Ritterschaft Commissare vorschlagen. 6. Wegen der Reduction der Pflüge des Klosters Preetz sind Deputirte nicht instruirt. 7. Wegen der Delirung der Pflüge des H. Sehestedt, eben so. 8. der Städte Gesuch wegen der Hospitation ist nicht zum Landtage gehörig, sie werden an I. K. M. verwiesen.

9. Der Stadt Kiel Remonstration (S. 169) und Gesuch wegen Abnahme etlicher Pflüge betr. seynd I. K. M. u. H. D. der Meinung, dass der Abgang an Pflugzahl wegen der Professoren Häuser über gemeine Stadt hinwieder auszutheilen und dieser gestalt die Verringerung zu ergänzen. 10. Wegen der Gleichheit der Maasse sei 1584 und 1636 Verfügung ergangen. (Vergl. gemeinsch. Verordn. Renovation v. 29. Mai 1666.) Wegen des Stempelpapiers muss es bei dem frühern Beschluss sein Bewenden behalten. Wegen des Quartal- und Landgerichts wird zwischen K. M. und H. D. Communication statt finden, Deputirte wollen das Gesuch recommandiren.

Bl. 170—173. Duplica. Stände sehen die confirmirten Privilegien als Basis et essentiale praesuppositum aller concludendorum an, hätten sich auch diesmal nicht beschwert, wenn nicht die im vorigen Jahr ergangenen Patenta et Mandata sie dazu veranlasst, sie hoffen, dass K. M. und H. D. darüber halten und nicht zugeben, dass dawider gehandelt werde. 1. Als Freiwilligkeit werden zu den angebotenen 8 R. noch 2 R. bewilligt, also 10 R., eins für alles mit der Condition, sofern das Land in Ruhe ohne Kriegsüberzüge, Einquartirung und Durchmarsch bleibt. 2. Da die Römermonate eingefordert,

Digitized by Google

hoffen Holstein. Stände, dass sie 2 R. defalciren können, wie früher gebeten. 3. Mit den Legationskosten Stände zu verschonen, wird gebeten, sie seien Annexum Regalium und früher nie gefordert. 4. Stände repetiren die Bitte wegen des Orts der Versammlungen, wollen K. M. und H. D. kein Ziel oder Maass vorschreiben. Stände wiederholen die Beschwerde wegen der kleinen Münze. Bei Eintreibung der adeligen Restanten ist auch auf die abgetheilten Herren zu sehen, die Execution über alle unter die Pflugzahl Gehörigen vorzunehmen und durchgehende Gleichheit zu halten. Wegen der entwich. Unterthanen. — 5. 6. Wegen des Klosters Itzehoe und Preetz haben Stände intercedirt, um Unheil abzuwenden, wiederholen die Bitte, welche sie auch 7. Ratione der Königlichen als sub communi privilegio et uno corpore mit der löblichen Ritterschaft gehörige und wegen Hospitationskosten specialiter gravirten Städte repetiren, und K. M. und H. D. anflehen, damit sie nicht duplici onere gravirt werden, massen denn auch die Stadt Kiel sich vor das aller- und gnädigst vorberührte Expediens aller- und unterthän. bedanket, alldieweil sie jedoch unter vorigem onere in sich verbleibet und keine Leichterung dadurch verspüren würde, als geruhen E. K. M. und H. D. dieselbe aller- und gnäd. anzusehen und sie in dero aller- und unterthän. petito mildigst zu erhören. Städte wiederholen die Bitte um Abschaffung des Stempelpapiers.

Bl. 174—175. Triplica 22. Mai. 1. Die 10 R. sind nicht ausreichend, Stände werden sich zu einer erklecklichern Summe herauslassen. 2. Zu Befriedigung der Proviantcommissare ist eine neue Anlage ungefähr 8 ß à Pflug erforderlich, Stände werden die früher bewilligte 1 R. 12 ß einbringen. 3. Holstein. Stände müssen die Legations- und andere Kosten zahlen. Wegen Defalcirung der 2 R., des Orts der Versammlung, des Klosters Preetz und der Stadt Kiel bleibt es bei der Replica. Wegen der Münze und des Landgerichts wollen Deputirte referiren; wenn wegen des Klosters

Digitized by Google

Itzehoe ein Vergleich nicht zu erreichen, ist die Sache ad forum ordinarium zu verweisen.

Bl. 176—177. Quadruplica 22. Mai. Stände offeriren semel pro semper zu den offerirten 10 R. noch 2 R., können nicht mehr bewilligen, weil sie sonst von Haus und Hof zu gehen genöthigt werden.

Kieler Landtag 1667 April. (Verz. B. 2. S. XXXIV.)

Bl. 179—180. Proposition, Gottorf 22. April. 1. Zur Unterhaltung der Milice sind 18 R. in 4 Terminen Joh., Mich., Weihnachten und künftigen Jahrs 1. Mai nöthig. 2. Bei den Concursen haben die Creditoren besonders die Ritterschaft grossen Schaden gelitten, seit 1661 soll derselbe sich auf etliche Tonnen Geldes erstrecken. Um dies zu verhindern, wird auch hieselbst, wie in andern Chur- und Fürstenth., ein Provincialprotocoll, worin alle Pfandverschreibungen einzutragen, zu errichten sein. 3. Wegen der excessiven Kosten der adeligen Leichbegängnisse ist ein Maass zu bestimmen und eine unterschiedene Ordnung unter denen, welche vornehme ansehnliche Charges bekleidet und andern Privatpersonen zu observiren und in acht zu nehmen. 4. Zur Refusion der Legationskosten ist eine Ergiebigkeit zu bewilligen. 5. Die Römerzugsgelder sind bei sonst eintretender militär. Execution einzubringen. 6. Den Ständen ist wissend, in welche kostbare Processe I. K. M. u. H. D. von dero Vettern Herzog Joachim Ernst F. G. sowohl wegen anderer Sachen als auch auf Landtagen verwilligter Contribution unbegründeter Weise gezogen worden, ob nun zwar K. M. und H. D. anfangs der Zuversicht gelebt, es würden Se. Liebden in Anerkennung seines hochhandgreiflichen und wider den unvermeidlichen landüblichen Gebrauch laufenden Unfugs von selbst von dergleichen unziemlichen Zumuthungen abgestanden und in ihrem gesammten Herzoglichen Hause einige unnöthige Zweiungen zu veranlassen, sich besser besonnen haben, so befindet sich doch nunmehr

Digitized by Google

das Contrarium, indem nicht allein höchstpräjudicirliche Rescripta von S. L. einseitig extrahirt, sondern auch noch beschwerlichere zu vermuthen sein könnten, darum haben K. M. und H. D. eine Nothdurft zu sein erachtet, denen Ständen zu dem Ende hievon Part zu geben, damit sie I. K. M. und H. D. bei noch währendem Landtage mit Ihrem hierüber führenden aller- und unterth. Sentiment an Hand gehen mögten. 7. Demnach auch letztlich dem geliebten Vaterlande zum Besten I. H. D. Herzog Christian Albrecht allhie in dero Stadt Kiel eine academiam erigiren lassen und denn gedachte Stadt wegen der Professoren Freihäuser einige Milderung von der Pflugzahl beweglichst gesuchet, so haben I. H. D. dieses nicht unbillige Suchen an die löbl. Stände verwiesen und zu billig mässiger Erörterung hiemit recommandiren wollen.

Bl. 181—187. Resolution 25. April. Stände beklagen den Zustand des Landes, das werthe Vaterland sei bei weitem nicht mehr in dem alten Flor, ein adeliges Gut muss nach dem andern den Creditoribus abgetreten werden, Städte klagen über den Abgang der Commercien, der Credit sei geschwächt. 1. Sie offeriren von jedem Pflug 8 R. in den proponirten vier Terminen, wobei die mit Einquartirung belegten Königl. Städte bitten, dass sie die Hospitationskosten decourtiren dürfen, dem die Klöster wegen vielfältiger Nachtlager und Durchzüge inhäriren. 2. Das Provincialprotocoll halten Prälaten und Ritterschaft der Landschaft nicht erspriesslich; sie bitten, dass die Urtheilsgelder und taxatio sportularum nach dem quanto realis solutionis bestimmt, die Commissionskosten gemindert werden. 3. Die Ritterschaft muss gestehen, dass bei denen in den Städten, maassen die auf dem Lande und den adeligen Höfen angestellten Sepulturen hiemit nicht gemeint, angestellten adel. Begräbnissen grosse Depensen geschehen, welchem sie nicht besser vorzukommen gemeint, als dass desfals eine gewisse Ordnung gemacht und darüber gehalten würde, gestalt sie sich dahin und zwar sub poena von 500 R. in eventum contraventionis einhellig vereinbaret. 1. Die Anleihung des fremden

Digitized by Google

Silbergeschirrs. 2—5. Gebeten wird diese Beliebung zu confirmiren und promulgiren. Im Uebrigen (vgl. Verz. B. 2. S. 183) gelebt die Noblesse der Zuversicht, dass sie unter dem Namen der Privatpersonen in hoc passu der Proposition nicht wird gemeint sein. 4. Mit den Legationskosten bitten Stände verschont zu werden. 5. Bekannt, dass nach dem Braunschweigischen und andern Kreisschlüssen die Römermonate weder universali statuum concluso gewilligt, noch das Quantum determinirt, sondern bis zum nächsten Reichstage ausgesetzt worden. Stände bitten um Dilation bis von den Reichs- und Kreisverwandten Nachricht einkommt und bis der Kreis exequirt wird, und um Suspension der mitgetheilten Execution, sollte mit dieser der Anfang gemacht werden, könnten sie die bewilligten 8 R. nicht zahlen. 6. Stände können heilsameres nicht ermessen, als dass K. M. und H. D. nach dem Exempel dero Vorfahren sich der Sache forthin alles Ernstes annehmen und sich den Wohlstand ihrer Land und Leute wollen lassen recommandirt sein, auch dem am Kaiserl. Reichshofrath bestellten Sachwalter die treuliche Nachsetzung dieses ganz präjudicirlichen negotii anbefehlen, immassen wir die uns pro rata competirenden nothwendigen litis expensas mittelst perlustrirter Rechnung zu K. M. und H. D. Erleichterung mit über uns zu nehmen erbötig. Obwohl des Fürstenthums Schlesw. Stände sich von diesen Kosten eximirt halten, so haben doch wir des Fürst. Holstein. Stände denselben widersprochen und dass sie ob identitatem et connexitatem causae dahin mit gehörig, opponirt, die Schlesw. aber bei ihrer von der hohen Landesherrschaft in dieser Sache bereits erhaltenen Beipflichtung beharret, und gebeten es bei vorigem Recesse zu lassen. Sollten K. M. und H. D. ein Anderes als vorgesetzet unter diesem Punkt intendiren und desfalls eine Deduction und nähere Eröfnung zu geben belieben, so sein wir dieselbe gewärtig und erbötig mit unserer Erklärung einzukommen, wobei jedoch die Schleswigschen ihre gethane Protestation und priora erwiedern. Endlich und pro 7. Können und mögen löbliche Stände der Stadt Kiel

Digitized by Google

herzlich gern gönnen und wünschen, dass sie die Ersetzung an der Pflugzahl wegen verspürten Abgangs der Professoren Häuser erlangen, wenn E. K. M. und H. D. dieselbe ihnen aller- und gnädigst remittiren wollen, nur dass andern dadurch kein incrementum zuwachse, desfals man sich auf den vorigen Landtagsschluss quoad hunc passum will bezogen haben.

1. Da unter Exigirung auch die Debita, so noch nicht liquide, gezogen und darauf die Execution pure verhängt, auch die bereits bezahlt, auf den Restantenzettel gesetzt, so bitten Stände, die Execution nicht zu verhängen, bevor die höchste Nothwendigkeit es erfordert, und dass aus Mittel der Ritterschaft und Städte Etliche wegen der Rechnungen zugezogen werden, auch die Execution nicht durch Reuter, sondern durch Musquetire geschehe. 2. Weil bei dem Landgerichtsnotar Confusion der Restanten, wird gebeten, dass er ein ordentliches jährliches Register halte, den Ständen eine Generalquitung nach der Zahlung gebe. 3. Dass die Contributiones in allerhand kleiner Münze ohne Unterschied anzunehmen. 4. Dass der Brückenzoll in Eckernförde abgestellt. 5. Wegen Gleichheit der Maasse Bestimmung getroffen werde. 6. Die Ritterschaft bittet um Assistenz wegen der entwichenen Unterthanen. 7. Die Klöster haben ihre Bitten resp. compensationis, reductionis, remissionis ihrer Pflüge wiederholt, das Memorial des Klosters Preetz liegt an (fehlt), die Klöster bitten, dass ihnen die alten Restanten nachgelassen werden. Stände recommandiren die Petita. 8. Um Resolution wegen der Spreckelschen Gelder wird gebeten. 9. Schlesw. Stände bitten — wie bereits durch speciale Concession gestattet — auch für die Städte um eine gleichmässige Verordnung wegen der testamentifactio. 10. Kay von Ahlefeld auf Mehlbeck hat beikommende Nothdurft (fehlt) übergeben, dass das Gut Campen aus Unwissenheit der Interessenten zu zwei Pflügen angesetzt. 11. Wegen des Stempelpapiers wiederholen die Städte ihre Bitte. 12. Die Stadt Schleswig hat pro totali remissione der 20 Pflüge auf dem Holm als auch die armen

Digitized by Google

Leute des grauen Klosters um Nachlass der Restanten auch Remission gebeten, so wie die Stadt Sonderburg wegen Brandschadens um Milderung.

Bl. 189—193. Replica 27. April. 1. Zur Milice sind 16 R. à Pflug erforderlich. 2. Wegen des Schuld- und Pfandprotocolls mag es für jetzt sein Bewenden haben. Wegen der Sporteln (vergl. gemeinschaftl. Verordn. S. 708). 3. Was löbl. Stände zu der adeligen Funeralkosten Ersparung beliebt, gereichet K. M. und H. D. zur Gefälligkeit und werden sie eine Constitution publiciren auch die beliebte Poen exigiren, davon dem, welcher dem regierenden Herrn solchen Ungehorsam anmeldet, $^{1}/_{3}$ der Strafe, das Residuum dem Fisco appliciren lassen. (Vergl. gem. Verordn. S. 712.) Sonsten ist K. M. und H. D. gar befremdt und ohngewöhnlich fürkommen — Verz. B. 2. S. 183). 4. Der Passus der Legations- und andern Spesen ist nicht zur Consultation, sondern nur zur Notification vorgetragen. Stände werden sich also erklären, dass ihre Devotion für die landesväterliche Sorgfalt zu erblicken. 5. Wegen der Römermonate scheint es, dass Stände der hohen Obrigkeit Ziel und Maass zu geben, wie dieselbe auf Reichs- und Kreistagen die Vota zu führen, keine Scheu tragen — K. M. und H. D. wollen getreue Stände aller- und gnäd. Ernstes hiemit verwarnt haben, dass sie hinführo behutsamer verfahren, und in den Schranken —, keine fernere Contradiction — im Fall der Reichspfennigmeister auf seine Forderung der Zinsen von den so lang zurückgehaltenen Römerzugsgeldern ferner bestehen sollte, sind diese von den Morosis zu exigiren. 6. Mit welchem Ohnfug Herzog Joachim Ernst sich der landtäg. Contribution zu enthalten für einige Zeit anmasslich unternommen und deswegen I. K. M u. H. D. in einen kostbaren Prozess gezogen, kann den löbl. Ständen mehrentheils nicht ohnverborgen sein, als welchen gutermassen erinnerlich, welchergestalt S. L. allewege durch die ihrige der Landtags-Proposition Eröffnung und darauf folgender Consultation, wie ein anderer Stand, beigewohnt, auch das verwilligte

Digitized by Google

Quantum in den Legekasten ohne einzige Contradiction ein gebracht, nun aber für wenige Jahre sich dessen zu entbrechen unterstanden, daher die Stände diese Sache überlegen, den ante actis nachsinnen und ihr aller- und unterth. Sentiment und Wissenschaft hierüber beitragen und an Hand geben wollen, gestalt sie dann dero Endt quoad hunc actum ihrer Eyde und Pflichten, womit sie I. K. M. und H. D. verwandt, erlassen werden, K. M. und H. D. werden sorgsame Vigilanz beobachten zu lassen nicht ermüden, sind der gnäd. Zuversicht, die Holstein. Stände — wegen der Schlesw. Stände Contradiction soll referirt werden — zu einem anderweitigen subsidio (in Betracht ein Mehreres als die zuerst eingewilligten 24 ß eintragen, bereits auf den Prozess verwandt, wie hinführo alle Quartal der Stände Deputirten so wohl von dem Verlag als der Sachen Bewandniss Nachricht soll gegeben werden) in fürdersamstem Termino in den Legekasten beizutragen, sich herauslassen werden.

Wegen der Gravamina 1. soll Wandel geschafft werden. 2. Der Quitung des Landgerichtsnotars (gemeinsch. Verordn. S. 709). 3. Wegen der kleinen Münze bleibt es bis zu anderweitiger Verordnung bewenden (gemeinsch. Verordn. S. 706). 4. Wegen der Brücke zu Eckernförde soll Anstalt erfolgen. 5. Wegen Gleichheit der Maasse soll Verfügung ergehen. 6. Wegen der entwichenen Unterthanen soll referirt werden.

Bl. 191—199. Duplik 28. April. 1. Stände bewilligen 10 R. 2. Die Städte bitten wieder um Decourtirung wegen der Hospitation, die Klöster gleichfalls, S. Joh. ist mit einem Memorial eingekommen. Wegen der Sporteln. 3. Wegen der Funeralkosten. (Es wird ein Nachtrag zu der Beliebung mitgetheilt.) Im Uebrigen sind Prälaten und Ritterschaft nicht wenig bestürzet worden (Verz. B. 2. S. 183) —. 4. Die frühere Bitte, sie wegen der Legationskosten zu übersehen, wird wiederholt. 5. Holstein. Stände sind nicht weniger betrübt als höchst consternirt — haben niemals gedacht, unter

Digitized by Google

dem Schein der Reichsonerum uns unserer schuldigsten Devoir gegen unsere regierende hohe Landesherrschaft zu entbrechen, haben gesucht, die Execution bis zu einlaufender Nachricht, ob und wie weit der Niedersächsische Kreis diese Römermonate bezahlt, zu dilatiren, können nicht umhin, ihr Petitum nochmals zu wiederholen, nachdem wir uns zu mehrfältigen ansehnlichen Subsidiis eben auch jetzo in dieser Duplica zu zehn R. ausgelassen, um so viel mehr werden Sie uns mit dieser Prästation übersehen. 6. Können Stände nicht absehen, wie Herzog Joachim Ernst, F. D. auf dero gefasste ganz ungleiche Meinung unabwendig bestehen, dadurch sich den beliebten Collectis gänzlich zu entziehen und dieselbe den übrigen Ständen dieser Fürstenth. anzubürden gemeint, da doch die landkundige Notorietät und unverrücktes Herkommen unläugbar behaupten, dass nach publiquer Intimation derer von der regier. Herrschaft berahmten Landtage Hochg. I. F. G. dero deputirte Räthe dahin abgeordnet, welche nebst übrigen, den Prälaten, Ritterschaft und Städten, die Proposition mit angehöret, bei der Consultation ihre Session und Votum gehabt also das landtägige Conclusum mit gemacht, dadurch sich als ein Nebenstand und tanquam indivisibile membrum von diesem corpore geberdet, immassen solches nicht allein aus vorigem, sondern noch in dem jüngstverwichenen 1664sten Jahr beim Landtage zu Rendsburg durch zweier Plönischer deputirter Räthe Erscheinung oculariter zu Tage geleuchtet, auch die alten Register ergeben werden, dass sie in den Legekasten allemal contribuiret und unsers Wissens niemals etwas dabei reservando vel protestando anziehen lassen, daher denn erhellen will, Sie sich von dem onere collectandi zu unserer Aggravation nicht werden entbrechen können. Wir bedanken uns gegen E. K. M. und H. D. für die Vigilanz, bitten, dass Ew. — darin nichts vermindern —. zu den bereits bezahlten 24 ß wollen Stände noch einen ½ R. darlegen nächstkünftigen Octavis 1668, dass inzwischen die Rechnung über die 24 ß den Deputirten der Stände communicirt

Digitized by Google

werde. Die Schleswig. Stände bedanken sich für die ihrer Protestation wegen promittirte favorable Relation.

Wegen der Gravamina danken Stände für die Erklärung ad 1. 2. 4.—6., jedoch ad 3. wird nochmals gebeten, dass die kleine Münzsorte promiscue im Legekasten anzunehmen. Wegen 8., 9., 10. wird um favorable Relation gebeten. Cay von Ahlfeld wiederholt sein Petitum wegen Campen, Cay Bertram von Wonsfleth's Memorial wegen Espenis wird recommandando exhibirt. Prälaten und Ritterschaft haben unter sich eine Anlage von 24 ß zu gemeinen Landes nothwendigen Ausgaben Michaelis zahlbar beliebt, bitten, Patente deshalb zu erlassen.

Bl. 200. Der Holstein. Stände Erklärung 29. April. Obwohl Stände sich Hoffnung gemacht, E. K. M und H. D. würden in allen Punkten acquiesciren, erinnern sich dennoch, dass der Passus wegen restirender Römermonate Bedenken macht, leicht eine Triplica erfolgen dürfte, wenn nun Holstein. Stände Nachricht von diesem Werke erlangt, dadurch die in resolutione et duplica conditionirte Erklärung purificirt wird, als wollen sie sich zu der Prästation offerirt haben.

Rendsburger Landtag 1668 April. (Verz. B. 2. S. XXXV. und S. 184.)

Bl. 201. Landtagspatent, Glückstadt 25. Februar 1668, sich am 8. April in Rendsburg einzufinden, am 9. April auf dem Rathhause zu erscheinen.

Bl. 202. Intimation. Glückstadt 17. Mai 1668. Da Wir König Friedrich die Durchl. Prinzessin Friderica Amalia an unsern vielgeliebten Vetter Herzog Christian Albrecht despondirt auch die Vermählung im October verwichenen Jahrs in Glückstadt vollzogen, so ist die gebührende Fräuleinsteuer von jedem Pflug 1 R. am 1. Mai bei Vermeidung der militär. Execution bei dem Landgerichtsnotar einzubringen.

Bl. 203—206. Gemeinschaftliche Zoll- und Licentver-

Digitized by Google

ordnung (1—13). Kopenhagen 5. März 1668. Bl. 206—208. Renovirte Zollrolle. Kopenhagen 5. März 1668. Bl. 209—210. Renovirte Licentrolle. (Die letztere gedruckt im corp. const. regio Holsat. I. S. 1405.)

Bl. 211—212. Gemeinsch. Licentordnung (1—6). Copenhagen 5. März 1668. (Gedruckt in gemeinschaftl. Verordn. S. 715, auch im corp. constit. regio Holsat. I. S. 1408. „und damit vors erste —".)

Bl. 212b—213. Contenta (cap. 1—4) der Landtagsproposition und Resolution, so wie 7 Gravamina.

Bl. 214—216. Proposition. Copenhagen 31. März 1668. 1. Zur Unterhaltung der Milice werden 18 R. gefordert in 4 Terminen Joh., Mich., Weihn. und künftigen Mai. 2. Den Ständen ist bekannt, dass die ex officio ausgelassene Kaiserliche Commission zu Hinterlegung der zwischen Herzog Joachim Ernst und den Ständen obschwebenden und unlängst zu Recht verflochtenen Irrungen mit ehestem zu reassumiren, so werden sie bedacht sein, dass ihre Deputirten mit genugsamer Information und Vollmacht versehen werden. 3. Da von den gewilligten Anlagen als nachstehenden Römermonaten resp. Prinzessin- und Fräuleinsteuer, nicht weniger zur Fortsetzung bekannter Prozesse, auch von den 1657 zu Flensburg verwilligten 24 R. à Pflug ansehnliche Restanten sich befinden, und K. M. und H. D. entschlossen, sothane Restanten durch Execution einzutreiben, so wollen dieselben vorher Stände warnen. 4. I. K. Maj. und H. D. haben einige Jahre viele Unkosten auf Ambassadeure, Residenten und Correspondenten verwandt. Stände haben die nothwendigen subsidia nach Anzahl der Pflüge, in Gemässheit der Reichs- und Kreisschlüsse, zu tragen, es sind 6 R. à Pflug zu erlegen.

Bl. 216b—226. Resolution. Stände offeriren 8 R. à Pflug in den 4 Terminen der Proposition mit dem Beding, dass sie von diesen und dergleichen so wohl auch denen in propositione specialiter enthaltenen sampt sonst allen andern ungewöhnlichen Forderungen, wie die auch Namen haben

Digitized by Google

mögten, jetzt und hinführo verschont bleiben. Die Königlichen Städte bitten, dass ihnen wegen des onus hospitationis eine Kürzung an der Contribution gestattet werde, Fürstl. Städte bitten, die Ihrer F. Herrschaft im verwichenen Jahr abgestattete sonderbare extraord. Abgift zu ponderiren. 2. Holstein Stände sind bereit aus Mittel der Prälaten und Ritterschaft und den Städten Deputirte mit Vollmacht und Instruction zu versehen — K. Maj. und H. D. werden bei der nochmals angesetzten Kaiserl. Commission das Beste thun, damit wir bei der wohlhergebrachten Kön. und Fürstl. Regierung geschützt und mit anderweitiger Homagial- und andern Leistungen nicht gravirt werden mögen. Stände bitten, weil so wohl aus der von den Kaiserl. Chur- und Fürstl. Commissariis an die gesammten Holstein. Prälaten, Ritter- und Landschaft abgelassene Denunciation, als auch dero Subdelegirten gegebenen Nachricht und dabei ertheilten copeylichen Communication erhellet, dass bevor von der Kais. Maj. ein besonderes Monitorium an die Stände immediate abgelassen, dasselbe aber in originali bei E. K. M. und F. D. sich befinden würde, dass sothanes zu Beifügung der Acten ihnen extradirt werden möge. 3. Stände danken für die Prämonition. Weil unter den Restanten die Fräuleinsteuer mit angezogen, so erinnern sich Stände ihrer Obligation, wenn sie aber aus dem ohnlängst ergang. Patent mit Bestürzung vernommen, dass nicht nur das geforderte Quantum in materialibus ratione augmenti auf 1 R., sondern auch in formalibus quoad modum exigendi der terminus solvendi, ohne vorhergehende gewöhnliche landtägige Intimation, Consultation und schliessliche Vereinbarung idque sub comminatione militaris executionis, gesetzet, welches den Ständen dieser Fürstenth. Observanz und Privilegien nach niemals vorher begegnet — bitten, es bei der beständig observirten Praxi und der Stände freiwilligen Ergiebigkeit zu lassen. Was den dritten Posten die 1657 mit gewisser Bedingung geforderten und angenommenen 24 R. betrifft, ergiebt der helle Buchstab so wohl resolutionis als duplicae des damaligen Rendsburgischen Ab-

Digitized by Google

schieds, dass die Hälfte sofort, die andern 12 R. anders nicht denn sofern das Land von feindlichen Einfällen und dergleichen Casus würde conservirt bleiben, von den Ständen damals gewilligt worden. (Oben S. 293.) Da aber bekannt, dass sofort darauf die Kriegsunruhe eingefallen, die präsupponirte conditio des beständigen Friedens nicht erfüllt, der Schwedische Einfall sofort darauf erfolget, dahero die Stände bis auf diese Stunde noch drückende Brandschatzung und andere erlittene Beschwernusse, so dieses Quantum weit übertreffen, ertragen, weshalb sie die 1661 und 1662 angeführten Motive repetiren, und sie zu entfreien bitten. 4. Die 6 R. Legationskosten, da solche von K. M. und F. D. Vorfahren nie gefordert, werden abgelehnt; auch können Stände sie nicht bewilligen, da sie schon bei dem ersten Punkt über ihr Vermögen zu 8 R. sich herausgelassen, Stände bitten, sie mit dem neuen Postulato zu verschonen.

Gravamen 1. Die Städte bitten, die in kurz verwichener Zeit verspürte Steigerung der Zölle, Accisen und Licente als commune gravamen anzuziehen. Prälaten und Ritterschaft befinden zwar, dass E. K. M. und H. D. gegen sie ein sonderbares Gnadenzeichen erblicken lassen und nicht gemeint, ihnen zu disputiren, was Kön. und Fürstl. Vorfahren dieser wegen concedirt, dieweil aber befunden, dass die Steigerung auch auf ihre Unterthanen consequenter auf sie redundirt, daher auch gesammte Stände conjunctim et communi nomine viele Jahre um Abschaffung gebeten. Die Noblesse hat sich dem nicht zu entlegen gewusst, zumal implorirende Städte sich nicht allein in kundbaren mit der Ritterschaft gemein habenden Privilegiis fundirt, sondern auch zu der gesammten Stände Unheil erstreckt — bitten, diesen beschwerlichen Punkt abzustellen event. es bei dem alten ungesteigerten und ungeänderten Stand zu lassen. Weil die Noblesse von dem zur Gras- und Futterung eingekauftem Vieh nur den kleinen Zoll von 3 ß erlegt, wegen des Getraides, Fettwaaren frei passirt; so wird gebeten, eine deutliche Erklärung zu geben, damit die Zoll-

Digitized by Google

verwalter nicht zur Ungebühr die Certificationes disputiren mögen. 2. Wegen der kleinen Münze. 3. Wegen der Spreckelschen Gelder. 4. Prälaten und Ritterschaft bitten den alten Gebrauch wieder einzuführen, dass aus ihrem Mittel Gewisse bei dem Legekasten gesetzt werden. 5. Die Klöster Itzehoe und Preetz wiederholen ihre Bitten, S. Joh. klagt in anlieg. (S. 252) Memorial über aufgebürdete Herren-Fuhren. 6. Wegen der ausgetretenen Unterthanen. 7. Die Städte beschweren sich über das Stempelpapier, die Stadt Schleswig bittet, es bei der a. 1652 gemachten Reduction der Pflugzahl zu lassen, ihr die 20 Pflüge auf dem Holm abzunehmen.

Bl. 226—229. Replica 13. April. 1. Die 8 R. reichen nicht, 18 R. sind zu zahlen. Was Städte wegen der Hospitation und extraord. Abgiften annectirt, darüber soll referirt werden. 2. Bei der Kais. Commission wollen K. M. und F. D. Stände vertreten, die Originaldocumente sollen nachgesucht und dieser wegen den Ständen nach Gutbefinden begegnet werden. 3. Der Prinzessin-Steuer 1 R. à Pflug werden Stände sich nicht entziehen, und 1. Mai den 1 R. einbringen. Die Restanten der 1657 bewilligten 24 R. sind zu zahlen, obwohl Krieg dazwischen gekommen. Aus diesen Restanten wollen K. M. die Forderung der Spreckelschen Gelder befriedigen. 4. Wegen der Legationskosten wollen K. M. u. F. D. von ihren getreuen Ständen keine fernere Contradiction, sondern geziemende Devotion erwarten.

Wegen Gravamen 1., 2., 4., 5., 7., 8. wollen Deputirte ob defectum instructionis referiren. Die vollwichtigen Ducaten sollen zu 6 ß angenommen werden, den Obligationibus, worin R. in specie verschrieben, muss nachgelebt werden. Wegen der entwichenen Unterthanen bleibt es bei voriger Erklärung.

Bl. 229—236. 1. Duplik 14 April. 1. Stände bewilligen, mit dem in resolutione angezogenen Reservat gänzlicher Befreiung von allen übrigen Ausgaben, semel pro semper 10 R. Die Königl. Städte bitten, ihre Hospitationsbeschwerde zu ponderiren, die Fürstl. Städte erwähnen ihre vergangen

jährige extraord. Abgiften. 2. Stände danken für das Versprechen der Assistenz in der ab Plönscher Seite angemassten Sache, und der versprochenen Nachsuchung der Documente. Die Hochfürstl. (Holsteinischen) Städte als Mitglieder des Hochfürstl. (Holsteinischen) corporis und consortes hujus litis ermessen es, erspriesslicher zu sein, dass sie Ihrer allergnäd. Herrschaft die Vertret- und Ausführung dieser Sache aller- und unterth. anheim geben, als thun sie I. K. M. und F. D. in aller Unterthänigkeit submittiren — bitten sie von der Plönschen Impugnation auch der zu besorgenden Pöna contumaciae ob non factam comparitionem ad commissar. denunciationem und anderer Ungelegenheiten zu entfreien, dies jedoch nicht als eine Separation von Prälaten und Ritterschaft auszudeuten, sondern sie auch mit denselben allewege indissociabel zu lassen geruhen wollen. 3. Die Fräuleinsteuer betr. beziehen sich Stände auf ihre in dergleichen Fällen erwiesene freigiebige Devotion — bitten es, bei der in resolutione angeregten Freiwilligkeit für diesmal citra conseq., hinkünftig aber bei dem alten Herkommen ratione simplicis quanti absque extensione et augmentatione als auch modi exigendi bewenden zu lassen. 3. Wegen der 24 R. wird gebeten, nicht weiter zu fordern. Die Spreckelschen Gelder sind schon einmal von den Ständen bezahlt, auch sind nur Etliche dabei interessirt. 4. Die Legationskosten werden abgelehnt.

Gravamina 1. Stände berufen wegen der Zölle und Licenten sich auf die Privilegien: Man schall ock — (Hegewisch und Jensen S. 146). 2. Wegen 2., 4., 5., 6., 7. wird die Bitte wiederholt, rücksichtlich der Spreckelschen Gelder wird um Ersatz des Vorschusses cum usuris an die Interessirten gebeten. Das Memorial Einiger der Ritterschaft wegen der neulich gemachten Klosterordnung, die Abkürzung der Hebungen der Conventualinnen betr. ist (S. 245) angelegt. Die Ritterschaft hat zu ihren nothwendigen Anlagen 1 R. beliebt, es wird um Erlassung der Patente gebeten.

Bl. 237—239. Triplica 15. April. 1. Zur Milice sind

Digitized by Google

wenigstens 16 R. nothwendig. 2. Wegen der Plönschen Sache soll nach der Originalcitation Erkundigung angestellt werden, die von den Kaiserl. Commissarien den Ständen insinuirte Citation wird mit der Kaiserlichen Zustimmung sein und es wird keiner Kaiserlichen Citation bedürftig sein. Wegen der Städte Gesuch soll referirt werden. 3. Die Fräuleinsteuer werden Stände von der vorigen Devotion mittelst Einbringung des gewöhnlichen 1 R. nicht aussetzen, es wird diesem Quanto inhärirt. Was die von den 1657 bewilligten 24 R. restirenden 12 R. à Pflug betrifft, bleibt es bei der Replik. 4. Die Legationskosten sind zu des Vaterlandes Tranquillität ausgegeben, und wird darauf steifest inhärirt.

Grav. wegen der Zölle wollen die Deputirten referiren. Falls die bei der Itzehoeschen klösterlichen Commission Interessirten andere Mittel, als in der Transaction enthalten, ersinnen können, sollen dieselben recommandirt werden, wegen des von der Landschaft beliebten 1 R. sollen Patente ergehen.

Bl. 239—243. Quadruplica 16. April. 1. Es wird gebeten, es bei den offerirten 10 R. zu lassen. 2. Stände danken für die Nachsuchung der Originalcitation. Wegen der Fräuleinsteuer bitten Stände, es bei dem von Alters her gebräuchlichen Reichsohrt zu lassen. 3. Von den 1657 bedingt bewilligten 24 R. ist die expromissio von 12 R. durch den eventus belli gleich zerfallen, es wird gebeten, sie mit dem Postulato zu übersehen, da sie sonst zu conditionirten Ausgaben sich nie auslassen können. 4. Die Legationskosten werden wieder abgelehnt.

Gravamina 1. Die Bitte wegen der Zölle wird wiederholt, die Privilegien werden als Basis der Landeswohlfahrt hervorgehoben. Um die eilige Abstellung eher zu erreichen, werden, im Fall der gänzlichen Aufhebung der Zölle, Licenten und Accisen, 2 R. à Pflug citra conseq. offerirt, beim Widrigen exspiriren diese unter Beding gebotenen 2 R. von selbst. Prälaten und Ritterschaft danken für das Versprechen der Erlassung der Patente wegen des unter ihnen, mit Ausnahme

der Städte, beliebten 1 R., die Städte glauben mit 8 ß auszukommen.

Bl. 243—244. Erklärung der Deputirten I. K. M. und F. D. 16. April. Das zur Defension bewilligte Ouantum der 10 R. ist nach der Instruction nicht allein ungemäss, sondern auch mit Conditionen beschränkt, die Deputirten haben es ob defectum mandati nicht annehmen, noch weniger in die ohngewöhnliche Bedingung wegen besorgender Verantwortung gehelen können, wollen hierüber wie wegen der offerirten 2 R. die Zölle betr. referiren.

„Dieses ist mir von den H. Deputirten post exhibitionem quadruplicae zugestellt, welches annoch anwesenden löbl. Ständen communicirt, so aber, weilen mehrentheils bereits weg, es beizulegen begehrt, quod factum.“

Bl. 244—245. Bitte der bei dem Landtage Anwesenden von Prälaten und Ritterschaft an S. Maj., die Beliebung zu confirmiren, dass auf dem nächsten Landtage nachfolgende acht Schleswigsche und acht Holsteinische aus der Noblesse — erscheinen und forthin alle Jahr eine Abwechselung eintrete, jedoch freistehe, dies nach Belieben wieder aufzuheben. (Verz. B. 1. S. 99. B. 2. S. 186.)

Bl. 245—252. Memorial zum Landtage nomine H. v. Ahlefeld — an die Holstein. und Schl. Ritterschaft wegen der 17. März 1667 nach Königl. und Fürstl. Commission ertheilten Itzehoer Kloster-Decision. Mit 1. anlieg. Extract der Decision (gedruckt in gemeinsch. Verordn. S. 727. Anmerk.) 2. Protestation producirt Itzehoe 1. Aug. 1667. 3. Remonstration und Bittschrift an den König und Herzog pro declaratione der 1667 17. Mai (März) gemachten neuen Decision und Klosterordnung zu Itzehoe. (Vergl. gemeinsch. Verordn. S. 728 Anmerkung und S. 727—729 Verordn. für das Kloster Itzehoe 7. Aug. 1667.)

Bl. 252—254. Bitte der Priörin und Conventualinnen des S. Joh. Klosters wegen des Königs Fuhren. (Verz. B. 1. S. 99.)

Digitized by Google

Bl. 255–259. Anzeige und Bitte von Prälaten und Ritt. in pcto. der Zölle, Accisen und Licenten. Schreiben zur Recommandation.

Bl. 260–271. Die Actenstücke, welche in B. 1. S. 99 u. 100 nach S. H. 36. 37 von S. 508–525 verzeichnet sind; sie betreffen die Ablieferung und Abrechnung des gewesenen Landsyndikus M. Böckel an Syndikus Hennings, gemeinsch. Mandat, Glückstadt 3. Juli 1668, 10 R. zur Landesdefension bei dem Landgerichtsnotar in den Legekasten in Kiel zu zahlen, dass auch Aemter und Städte in den Legekasten zahlen, zu der Stände Nothdurft resp. 1 R. 8 β [1]. Rescript des Herzogs Christian Albrecht an die Stadt Kiel 11. Juli, das Contingent nicht in den Legekasten, sondern an den Zahlcommissar zu zahlen. Gem. Mandat, Glückstadt 24. Juli, wegen kirchlicher Danksagung bei der Schwangerschaft der Churprinz. zu Sachsen. Anzeige und Bitte von Prälaten und Ritterschaft zur Nachsicht und Eintreibung der zu den Advokaten- und andern gemeinnützigen Anlagen seit 1661 Restirenden. Gem. monitor. wegen dieser Restanten 22. December. Gemeinsch. Intimation, Gottorf 28. Januar 1669, dass, wer revisionem beim Kammergericht zu Speyer gesucht, sich zum 1. Mai 1669 melde.

Kieler Landtag 1669 April. (Verz. B. 1. S. 100. B. 2. XXXIV. 187.)

Bl. 271–272. Convokationspatent. Gottorf 8. März zum 19. April.

Bl. 272b–274. Gemeinsch. Mandat v. 23. März 1669 wegen der kleinen Münze (in gemeinsch. Verordn. S. 721).

---

[1]) Das in den gemeinsch. Verordn. S. 717–721 gedruckte vom 25. Mai 1668 datirte Mandat ist gleichlautend mit obigem v. 3. Juli datirten, hat jedoch den wohl nicht zur Ausführung gekommenen Passus, dass wieder nach altem Gebrauch Deputirte der Stände beim Legekasten zuzuziehen.

Digitized by Google

Herzog Christian Albrechts Verordnung vom 3. April 1669 wegen der kleinen Münze.

Bl. 275—276. Contenta der Landtagsproposition 1—4; Gravamina 1—8.

Bl. 276—278. Proposition, Gottorf — April 1669, eröffnet Kiel in Curia 20. April 1669. 1. 18 R. zur Milice zu zahlen. 2. Die Commission wegen Plön wird in kurzer Zeit reassumirt werden, wovon die Stände benachrichtigt werden, damit sie zeitig consultiren und der Deputirten und Vollmacht wegen die Nothdurft beobachten können. 3. Von den eingewilligten Anlagen, als Römermonaten, resp. Prinzessin- und Fräuleinsteuer, zur Fortsetzung bekannter Prozesse und andern des Vaterlands Beste angehenden Angelegenheiten sind ansehnliche Restanten, weshalb die Execution ergehen wird. Stände werden deshalb verwarnt. 4. Zu den Legationskosten sind 6 R. à Pflug zu zahlen.

Bl. 278—288. Resolution 22. April 1669. Stände haben gehofft, auf die vorigen Landtag von den Deputirten ob defectum instructionis ad referendum angenommene Gravamina in der Proposition gewierige Antwort zu erhalten, hoffen jedoch, dass sie diesmal noch mit abgethan werden, gehen in der Hoffnung zur Consultation. 1. Bewilligt werden 6 R. à Pflug mit dem Beding, dass den auf vorigem Landtage bewilligten Gravaminibus und unter diesen den Zöllen, Accisen und Licenten abgeholfen werde; sollte diese Remedirung nicht erfolgen, so würden Stände das oblatum unmöglich völlig prästiren können. Die Städte wiederholen ihre Beschwerde wegen der Hospitation, bitten um Absolvirung, auch um Abschaffung der Marquetender in den Garnisonen und den Bürgern die Nahrung zu gönnen. 3. Wegen der Reassumtion der Plönschen Commission haben Stände de loco et tempore keine Nachricht, bitten darum. 3. Stände bitten, dass ihnen bei allen Landtagen vom Landgerichtsnotar und Zahlcommissarien eine Designation der Restanten gegeben werde. 4. Mit den Legationskosten übersehen zu werden, bitten Stände.

Digitized by Google

Gravamina 1. Die Zölle, Accisen, Licenten abzustellen. 2. Dass kein fremdes Korn eingeführt, oder dasselbe mit gewissem Zoll belegt werde; die Städte contradiciren. 3. Wegen der kleinen Münze. 4. Die Noblesse bittet, dass dem vorigen Gebrauch nach Einige ihres Mittels dem Legekasten beigesetzt und so die Restanten füglicher eingetrieben werden. 5. Wegen der entwichenen Unterthanen. 6. Der Spreckelschen Gelder. 7. Die Klöster wiederholen die frühern Gravamina. 8. Städte bitten um Abstellung des gestempelten Papiers, die Stadt Schleswig um Remission der 20 Pflüge auf dem Holm. 9. Städte bitten, sie bei dem Privilegio des Malzens und Brauens zu schützen, 10. dass die Handwerker auf dem Lande abgeschafft werden; die Noblesse contradicirt.

Bl. 288 b—292. Replica 23. April. Die Deputirten wollen wegen der Gravamina referiren, damit sie bei künftigem Landtage erledigt werden, jetzt nach ihrer Instruction sich über einige Passus herauslassen. 1. Zur Milice sind wenigstens 14 R. erforderlich. Der Antrag der Städte wegen der Hospitation und Marquetender gehört an das Commissariatswesen. 2. Wegen der Plönschen Sache ist Zeit und Mahlstatt noch nicht bekannt. 3. Eine Designation der Restanten soll der Landgerichtsnotar den Ständen bei den Landtagen vorlegen. 4. Zu den Legationskosten sind 4 R. à Pflug zu zahlen.

Gravamina 1. Von den Kühen, so ein Edelmann zu seinem Gut nöthig, auch von den Pferden der Hausleute, so nicht aus dem Lande gehen, soll gegen eidliche Certification kein weiterer Zoll als vor diesem gefordert werden, auch das auf adeligen Höfen gebaute Korn, wenn es schon an einen Mann wieder verkauft, innerhalb Jahreszeit von demselben ausgeführt wird, soll gegen Certification licentfrei sein. 2. Wegen Einführung fremden Getraides ist Hochf. Durchl. Verordnung ergangen, an Kön. Maj. soll eine Vorstellung ergehen. 3. Wegen der Münze ist eine zulängliche Verordnung ergangen. 4. Die Beisetzung bei dem Legekasten haben K. M. eingewilligt, die Fürstl. Deputirten haben, als darauf nicht instruirt,

die Relation vorbehalten, erachten die Beisetzung nicht eben nöthig, können nicht absehen, quo fine dies gesucht worden, da der Landgerichtsnotar eine Designation der Restanten vorlegen soll. 5. Wegen der entwichenen Unterthanen soll referirt werden. 6. Die Spreckelschen Gelder sollen bezahlt werden, wenn der Rest der 1657 bewilligten 24 R. einkommt. 7. Die Gravamina der Klöster sind nicht beigelegt, sondern ausser Acht gelassen. Wegen 8., 9., 10. soll ob defectum instructionis referirt werden.

Bl. 292—301. Duplica. 1. Stände bewilligen 8 R. unter der Bedingung der Abstellung der Gravamina. 2. Sie bitten um eine Zusammenkunft, wenn die Communication und Intimation der Kaiserl. Commission erfolgt ist. 3. Ersuchen um Execution wegen der pure et illimitate verwilligten Anlagen, danken für die versprochene Designation und bitten, dem Landgerichtsnotar auch zu befehlen, dass er einem Jeden der Contribuenten jährlich eine Generalquitung der beschehenen Zahlung gebe. 4. Bitten, sie mit den Legationskosten zu übersehen.

Gravamina 1. Wegen der Zölle, Licenten und Accisen können Stände kein Aequivalent geben, die Städte, als mit der Ritterschaft in einem corpore et privilegiis begriffen, klagen, wissen nicht zur Ungnade Anlass gegeben zu haben, sind neben der Schatzung mit der Hospitation ohne Entgeld also duplici onere belegt, hätten iteratis vicibus ansehnliche subsidia charitativa abgeführt, auch mit dem gestempelten Papier belastet, in den nechst gelegenen Dörfern würden ohne Licenten und Zölle Handwerke und Kaufmannschaft getrieben, einige Städte seien vom Zoll frei. Die Städte bitten um Aufhebung des Licent- und Zollwesens, welches die Ritterschaft, in so weit dieses andern Ständen und Aemtern nicht schädlich, diesem recessum interessirt (inserirt) und denen darunter Präjudicirten ihre Nothdurft reservirt. Die Ritterschaft bittet (S. 298) wegen ihrer Zollfreiheit um eine Declaration und Extension, sie dankt wegen des Verbots der Einfuhr fremden

Digitized by Google

Getraides, bittet, den Zoll darauf zu erhöhen[1]. Ob zwar diesem per majora vota gemachten Petito die Städte, so vorgestriger Resolution contradicirt, darin der Ritterschaft nicht gehelen können, so bitten sie (bittet die Ritt.), solche Contradiction nicht zu attendiren und, da sie hergegen de novo etwa einwenden sollten, darauf nicht zu reflectiren, sondern es bei der Pluralität der votorum zu lassen, dawider löbl. Städte ihre angeführte Contradiction, zumal die majora contra privilegia civitatum keine statt haben, noch ihnen schaden könnten, repetiren. 4. Wegen der kleinen Münze, dass der Landgerichtsnotar die Hälfte der Contribution in Schillingen und Doppelschillingen annehme. 5. Wegen der ausgetretenen Unterthanen. 6. Das debitum plane liquidum ist nicht mit den 1657 conditione pacis bewilligten 24 R. zu compensiren, da Einige der bei den Spreckelschen Geldern Interessirten — wie berichtet — privatim contentirt seien, für reliqui wird gleiche Gnade erbeten. 7. Die von den Klöstern bei diesem Landtag wiederholten Gravamina sind bei vorigem Convent in scriptis exhibirt, sie repetiren priora. 8., 9., 10. Weil diese capita alle contra pluralitatem votorum[2]) diesem recessus mit eingefügt, als bittet die Ritterschaft dieselben nicht zu beachten noch unter die Landesgravamina mit anzunehmen, dem die ehrbaren Städte feyerlich widersprochen und ad privilegia provociren, als wider welche die Pluralitas votorum nichts verfüget.

---

[1]) Eine Erhöhung des Zolls auf fremdes Getraide vom 18. Nvb. 1669 ist in gem. Verordn. S. 729.

[2]) Die Resolution dieses Landtages vom 22. April ist (S. 288.) unterschrieben von H. Blome, P. Rantzow, B. Pogwisch, B. v. Ahlefeld, H. H. Kielmann, H. Rantzow, B. Pogwisch, v. Brockdorff, S. v. Plessen, B. Rantzau, G. v. Thienen, D. Blome, T. Rantzow, H. v. Thienen, B. Blume, H. A. v. Buchwaldt Borstel, H. Ad. v. Buchwald Gieresby, Joh. Kirchmann, H. Lange, Joh. v. Lengerken, H. Milvius. Die Resolution v. 11. April 1668 (S. 226) ist von vier Städtedeputirten, achtzehn von der Noblesse unterschrieben.

Digitized by Google

H. Blume, G. v. Buchwald, H. Kielmann, B. v. Ahlefeld, H. Rantzow, B. Pogwisch, D. Brockdorff, B. Rantzow, Fr. Rantzow, G. v. Thienen, T. Rantzow, B. v. Ahlefeld, J. v. Buchwald, H. Ahlefeld, H. C. v. Buchwald, Joh. Kirchmann, H. Lange, J. Lengerken, H. Milvius.

Bl. 301 b – 303. Triplica 25. April. 1. Die zur Milice offerirten 8 R. à Pflug reichen nicht, 12 R. sind nothwendig, die angeführte Bedingung der Erledigung der Gravaminum ist ganz ohnziemlich, der Unterhalt der Milice und die Erledigung der Gravamina sind longe diversa, das Erste liegt den Ständen ob, das zweite ist von der Clemenz und Huld zu erwarten. 2. Wenn Zeit und Mahlstatt der Plönschen Commission bestimmt ist, sollen Stände Nachricht haben, die Proponenda sind ex anteactis bekannt und jetzt zu überlegen. 3. Der Landgerichtsnotar soll jährlich eine Generalquitung (gemeinsch. Verordn. S. 710) vorlegen gegen Annahme der bei jeden Termin gegebenen Scheine. 4. An Legationskosten sind 2 R. à Pflug zu zahlen.

Gravamina, Deputirte wollen wegen der Zölle referiren. Hochf. D. wissen sich der von den Städten fast verweislich angezogenen verschiedenen sogen. charitativa, ausser der letzten bei dem vollführten Beilager dem Herkommen zufolge eingebrachten Beisteuer, nicht zu erinnern. Wegen der übrigen Gravamina soll referirt werden, die Gravamina der Klöster sind nicht zur Hand, es wird Ständen anheim gestellt, ob sie sie übergeben wollten.

Bl. 304 – 308. Quadruplica. 1. Stände bewilligen zur Milice zu den 8 R. noch 2 R. mit der Bedingung der Abstellung der Gravamina (vergl. Verz. B. 2. S. 188). 2. bitten auf den Fall der Nothwendigkeit um Berufung der Stände wegen der Plönschen Commission. 4. lehnen die Legationskosten ab.

Gravamen wegen der Zölle wird die Bitte wiederholt. Die Städte hätten ihr Unvermögen anführen wollen. (Durch Mandat vom 18. Mai 1669 wurden 10 R. à Pflug verlangt,

Digitized by Google

die bei den bewilligten 2 R. gestellte Conditio verworfen. Gemeinsch. Verordn. S. 722.)

Rendsburger Landtag 1670 Juni.

Bl. 309—331. Vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 2. XXXV. und S. 190—191. Zur Milice werden 16 R. gefordert, acht R. bedingt bewilligt, 1 R. Fräuleinsteuer zur Vermählung der Tochter des Herzogs Christian Albrecht, wird unbegeben der Privilegien, pro hac vice eingeräumt.

Rendsburger Huldigungs-Landtag 1671 Mai.

Bl. 333—348. Vergl. B. 2. S. XXXV. 191. 192. Die Stände baten, da der Landtag erst kurz vorher ausgeschrieben, Se. Maj. nicht anwesend, um Aussetzung der Huldigung und Erledigung der Gravamina, aber vergebens, eben so baten sie vergebens um vorherige copeiliche Mittheilung der Königlichen Confirmation und der anhängigen Eidesleistung; die Deputirten erklären quoad substantialia sei in der Königl. Confirmation nichts geändert.

Bl. 351b—353. König Christans V. Confirmatio privilegiorum 1671 2. Juli. (Gedruckt in den Privilegien S. 221 mit dem Datum 2. Juni „an Eydes Statt befestiget und unterschrieben.“)

Kieler Landtag 1671 Juni. (Verz. B. 2. S. XXXV. 194—196.

Bl. 355—356. Proposition, Gottorf 1. Juni 1671. 1. Zum Unterhalt der Milice sind 10 R. à Pflug nothwendig in 4 Terminen Joh., Mich., Weihnachten dieses und 1. Mai des Jahrs 1672. 2. Da ungeachtet der Erinnerung auf vorigem Landtage die wegen der Plönschen Commission verlegten Spesen nicht abgerichtet, ist bei jetzigem Landtage mit den Kön. und Fürstl. Deputirten der calculus zuzulegen. 3. Auf dem Kreistag zu Lüneburg ist eine Kreishülfe bewilligt, den Holstein. Ständen

Digitized by Google

soll Nachricht gegeben werden. 4. Als Fräulein-Steuer wegen der Verlobung der Schwester des Königs ist 1 R. zu zahlen.

Bl. 357—362. Präliminarbitte der Stände 6. Juni. Es wird gebeten, die Gravamina ante omnia zu erörtern und zu remediren. 1. Wegen der seit 1630 erhöheten Accise, Zölle und Licenten berufen sich die Stände auf das Privilegium von 1524. (Gedruckte Privileg. S. 145: Man schall ock —.) Die Zollverwalter verlangen von den von der Ritterschaft zur Gräs- und Fütterung gekauftem Vieh, statt des kleinen Zolls von β, 1 ℔ Lüb. Die in Schulden steckenden Städte, welche mit der Ritterschaft die Privilegien gemein haben, sind gravirt, wie 1668 und 1669 dargelegt. 2. Dass die dänischen Schillinge von Mich. an auf einen Sechsling devalvirt werden mögen. 3. Dass die Stifter Lübeck, Hamburg und Eutin, wie die Sonderburgischen und ihre F. D. zu Plön assignirte Aemter und Güter nach der Landesmatrikel zu contribuiren haben. 4. Die im Jahr 1668 zu den acht R. noch bewilligten 2 R. seien nur unter der conditio der Abstellung der Zölle, Accisen und Licenten eingewilligt, aber doch executive eingetrieben, es wird gebeten, die 2 R. in andern Anlagen compensando geniessen zu lassen. 5. Das Kloster Itzehoe bittet um Aufrechthaltung seiner Jurisdiction auf dem Laurentii Kirchhof. Die Klöster Itzehoe und Preetz sind, nach beigefügten Schriften (fehlen), mit Ausheimischen belästigt; um Remedirung wird gebeten. Das S. Joh. Kloster beschweret sich über Herrenfuhren, hat seine causales bereits 1668 übergeben. 6. Wegen der ausgetretenen Unterthanen, die Aufnahme in Dänemark und den Aemtern zu inhibiren. 7. Die Noblesse beschwert sich über das wegen des Stempelpapiers im verwich. Jahr erlassene Edict, dass ihre Unterthanen bei Processen und Contracten mit Kön. und Fürstlichen Unterthanen Stempelpapier brauchen sollen. (Gemeinsch. Verordn. S. 731. Verordn. vom 2. Novb. 1670), 8. die Städte wiederholen ihre ex eodum capite tragende Beschwerde, bitten um Remission, deshalb die Ritterschaft ihre hiebevor interponirten intercessionales

anhero repetirt. 9. Wegen der Spreckelschen Gelder. 10. Marq. Breide habe 1429 auf seinem Gut Nübel (Nübbel) eine Stiftung gemacht, der älteste der Familie solle ein Gewisses jährlich geniessen, auch habe Frau Abel von Oertzen den Genuss gehabt, bei Auslegung des Amts Segeberg sei für die Interessenten gesorgt [1]). Es wird um Schutz der Stiftung gebeten. 11. Die Städte bitten um Abschaffung der Handwerker, Mälzer, Brauer und Krämer auf dem Lande. Die Klöster und Ritterschaft contradiciren in so weit, als ihre Unterthanen darunter sollten verstanden werden, sie reserviren sich ihre Gerechtigkeiten. Um Ansetzung der in Stocken gerathenen Land- und Quartalgerichte wird gebeten.

Bl. 363—366. Resolution auf die Gravamina 7. Juni. 1. Wegen der Accise, Zölle und Licenten ist kein Gravamen zu machen, kraft Kaiserl. Confirmation der Landgerichtsordn. werden sie billig gefordert, die Rolle ist nicht erhöht, sondern revidirt und nach jetzigem Verhältniss proportionirlich angesetzt. Damit die Ritterschaft die Gnade verspüre, soll, was in replica von 1669 enthalten, durch eine Verordnung bestimmt werden. 2. Soll wegen der kleinen Münze eine Verordnung erlassen werden, in etlichen Jahren seien keine Schillinge mehr geprägt. 3. Der Collectenpunkt betrifft die Regalien. 4. Dass 2 R. mehr eingetrieben, als eingewilligt, haben Stände sich selbst zu imputiren; dass die eingewilligten 8 R. nicht genügend, sei vorgestellt. Obgleich im Landtagspatent vorgeschrieben gewesen, nicht vor dem Schluss von einander zu verrücken, seien Stände mehrentheils davon gereist und die übrigen hätten Bedenken getragen, sich einzulassen. Stände können mit Fug kein commune placitum, welches von dem, was unter der Herrschaft und den Ständen beliebt worden, zu verstehen, anziehen. 5. Das vom Kloster Itzehoe Angeführte

[1]) Vergl. J. v. Schröder Topographie Schleswigs. 2. Auflage. Oldenb. 1854. S. 379. Vergl. B. 2 des Verzeichnisses der Handschriften S. 59.

Digitized by Google

gehört nicht hierher, soll nach dem abgethan, wegen der Ausheimischen soll referirt werden, das S. Joh. Kloster hat sich nicht zu beschweren wegen der Fuhren, es gesteht selbst, wenn das Capitel vier Wagen gestellt, den fünften geliefert zu haben, das Capitel hatte damals 341, das Kloster 70 Pflüge, viele Capitelspflüge sind entlegen, I. M. jetziger Antheil an dem Capitel besteht nur in 133½ Pfl., nicht unbillig, dass nach Anzahl der Pflüge die Fuhren abgehalten werden, das Kloster kann sich nicht entlegen, bei der Durchreise I. K. M. von jedem Pflug einen Wagen zu stellen. K. M. und H. D. reserviren sich ihre Jura. 6. Wegen der nach Dänemark entwichenen Unterthanen haben die Stände sich an K. M. zu wenden, wegen der Aemter soll in Gemässheit der Landgerichtsordnung eine Verordnung ergehen, ratione der extra territorium Entwichenen sollen auf Ansuchen Intercess. gegeben werden. K. M. u. H. D. wollen ermahnet haben, die Unterthanen leidlicher zu tractiren. 7. Was die Noblesse selbst betrifft, bleibt es bei der Freiheit vom Stempelpapier. 8. Auf der Städte Gesuch wegen des Stempelpapiers soll Sorge getragen werden, dass ihnen anderweit durch Fortsetzung der Commercien geholfen werde. 9. Etliche bei den Spreckelschen Geldern Interessirte sind bezahlt, die andern sollen befriedigt werden. 10. Ist ein novum gravamen, die Interessenten haben sich an K. M. zu wenden. 11. Rücksichtlich der Handwerker auf dem Lande sollen der Städte Privilegien beachtet werden. 12. Der Stadt Schleswig Gesuch wird an H. D. verwiesen, so wie die Gesuche der Königl. Städte an den König. 13. Das Justizwesen soll aufrecht erhalten werden.

Bl. 368—372. Resolution der Stände 8. Juni. 1. Die incommoda der Zölle, Accisen und Licenten aufzuheben, die Ritterschaft acceptirt die in puncto telonii gegebene Erklärung, bittet die seit 1630 angelegten neuen Zölle in totum abzuschaffen. 2. Für die versprochene Münzordnung wird gedankt und gebeten, den Münzmeistern die alten Stempel abzufordern.

Digitized by Google

3. Ratione der Stifter, Sonderburg und Plön wird gebeten, dass diese die onera mit abtragen. 4. Stände sind bestürzt, über das, was ihnen wegen der 1668 bedingt bewilligten 2 R. imputirt wird, 8 R. seien pure, 2 R. unter der Bedingung der Abschaffung der Zölle etc. bewilligt. Stände bitten, dass hinführo, was auf gemeinem Landtage communibus suffragiis nicht gebilligt, invitis privilegiis mandatsweise nicht intimirt, nicht exequirt werde. Die 2 R. mögen in der Anlage gekürzt werden. 5. Die Ritterschaft bittet, die Klöster bei ihren Fundationen zu schützen, per primas preces dem einheimischen Adel an seinem jure quaesito nichts zu derogiren, S. Joh. nicht mit neuen Oneribus zu belasten. 6. Kön. Maj. und H. D. mögen boshaften Angaben rücksichtlich der entwichenen Unterthanen kein Gehör geben, die Conservation der Güter beruhe principaliter auf der Wohlfahrt der Unterthanen. 7. Die Ritterschaft bittet, dass auch ihre Unterthanen stempelfrei, die Städte wiederholen ihre Bitte wegen des Stempelpapiers. 8. danken für die versprochene Fortsetzung der Commercien. 9. Wegen der Spreckelschen Gelder Abmachung. 10. Die Fundation der Nübelschen Gelder sei unleugbar, das Dorf Nübbel, woher die Fundation rührt, sei im Besitz des Königs, es sei befohlen, die Zahlung zu thun, die Interessenten bitten, dass die Zinsen, wie früher, gezahlt werden. 11. Für die Erklärung rücksichtlich der Handwerker danken die Städte, Prälaten und Ritterschaft repetiren ihre Contradiction, dass hierdurch ihren Gütern und den ihrigen nichts derogirt werde.

1. Zum Unterhalt der Milice werden 4 R. bewilligt, dass dagegen die Zölle, Accisen, Licente und übrige unerledigte Gravamina gänzlich abgethan, künftig keine wider die Privilegia laufende Neuerung eingeführt werde. 2. Wegen der Plönschen Commissionskosten wollen Holstein. Stände, wenn der calculus zugelegt, ihre Quota abstatten. 3. Um Communicirung des Lüneburger Kreisschlusses wird gebeten. 4. Rücksichtlich der Fräuleinsteuer werden K. M. es bei der

Digitized by Google

Stände Freiwilligkeit bewenden lassen, auch die Ausschreibung bis nach vollzog. Beilager verschieben. Gebeten wird nochmal um Abhülfe der Gravamina, nach Erfolgung derselben werden Stände wegen der Defensionsgelder sich weiter herauslassen. „Bei Schliessung dieser Resolution wird das Plönsche Contingent 5 ℛ à Pflug und die Kreishülfe etwa 6 ß für dies Jahr angegeben, Holstein. Stände erklären sich bereit, dasselbe in den beim Kreistage beliebten Terminen zu zahlen."

Bl. 373—374. Replica 9. Juni. Kön. und F. Deputirte haben über Verhoffen ersehen, dass Stände die Zölle, Accisen und Licenten nach der Erklärung in der Replica von 1669 und dem rücksichtlich der Städte Erklärten noch für ein besonderes Gravamen halten, es ist nicht abzusehen, wie Stände unter diesem Vorwand sich der Unterhaltung der Milice entziehen, da sie nicht connexa. 2. In dem Kreisabschied sind 2 Anlagen, 1. zu der Mannschaft in triplo 180 zu Pferde und 240 zu Fuss, so ungefähr 13 R. à Pflug austragen. 2. Zur Haltung der Restanten und Vorrath der Casse sind drei simpla eingewilligt, jedes 700 R. Wegen der ersten Anlage wollen K. M. und H. D. thunlich subleviren, wenn Stände sich rücksichtlich der Defensionsgelder schuldigst herauslassen, im Fall sie bei der Widersetzlichkeit beharren, werden K. M. und H. D. die 13 R. à Pflug gänzlich abführen lassen.

Bl. 275—376. Anstatt duplicae dienstliche Bitte an die Kön. und Fürstl. Deputirte 9. Juni. Stände bitten, mit den 4 R. Defensionsgeldern so lange befriedigt zu sein, bis der Punkt der Gravamina, welcher eine continuatio des actus homagialis ist, Abhülfe erlangt.

Bl. 377—380. Duplica 17. Juni. (Notirt ist: Diese hat nicht wollen subscribirt werden.) 1. Die Ritterschaft dankt für die rücksichtlich der Zölle in dem Recess von 1669 enthaltene Bewilligung und Wiederherabsetzung des kleinen Zolls von 16 ß auf einen Dütgen, ihr und den gesammten Ständen würde verträglicher gewesen sein, wenn sowohl der alte gesteigerte als der seit 1630 eingeführte Zoll, in Gemässheit der

Privilegia, abgestellt würde, warum Stände instantissime imploriren, Adel und Unadel, Bürger und Bauer würden dadurch gedrückt, die Städte enervirt. 2. Wegen der Münze. 3. Wegen der Stifter und übrigen Annectirten in pcto. collationis zu sorgen, dass, was sub communi onere contribuendi gehört, darunter bleibe. Die Ritterschaft bittet, dem alten Gebrauch nach, aus ihrem Mittel Etliche dem Legekasten beizusetzen, zu vergönnen, und weil ihre Intention allein auf die Einnahme nicht auf die Ausgaben geht, wird dadurch der Herrschaft nichts derogirt, und kann diesem Petito um so eher deferirt werden [1]). 5. Die Ritterschaft bittet die primas preces nicht ad exteras personas zu extendiren, den ältesten in ihrem jure quaesito nicht zu präjudiciren. 6. Prälaten und Ritterschaft wiederholen die Bitte, dass ihre Unterthanen stempelfrei sein mögen, auch die Städte und vor sie die Ritterschaft um gleichmässige Abstellung intercedendo denuo bitten. Wegen der Spreckelschen und Nübbelschen Gelder wird die Bitte wiederholt und um favorable Relation gebeten.

1. Es wird gebeten, die offerirten 4 R. zum Unterhalt der Soldatesque vorerst anzunehmen, Stände wollen nicht den Unterhalt der Milice und die Gravamina confundiren, die letztern gehören zu dem actus homagialis. Wenn Stände von andern Beschwerden und Gravaminibus erleichtert, und zu Kräften gedeihen, dann werden sie bereit sein, ihre Devotion nach Vermögen mehr zu contestiren. 2. Nach dem Kreisschluss werden zu den eingewilligten drei simplis für Abhaltung der Restanten und Cassevorrath nach dem Calculo à Pflug 12 ß zu erlegen sein, wozu die Holstein. Stände

[1]) Die Herausgeber der gemeinsch. Verordnungen bemerken S. 719 Anmerk. mit Recht, dass die Verordnung v. 25. Mai 1668, nach welcher Gewisse der Stände beim Legekasten gesetzt werden sollen, nicht zur Ausführung gekommen sein kann, weil sonst obige selbst beschränktere Bitte nur die Einnahme betr. 1671 nicht würde gestellt sein.

Digitized by Google

erbötig. Wegen der Mannschaft und Milice in triplo determinirten Anlagen bitten Stände um Sublevirung, noch habe keine Herrschaft dieses Kreises ihren Ständen etwas angemuthet —.

Bl. 381. Antwort auf die von den Ständen loco duplicae überreichte Bittschrift. Der modus procedendi, vor Einwilligung der schuldigen Anlage zum Unterhalt der Milice, zu suchen, den desideriis Satisfaction zu geben, ist mit dem der K. M. und H. D. zustehenden Respect incompatibel, Stände mögen vernünftig überlegen.

Bl. 382—384. Triplica 19. Juni. Das Homagium ist eine angeborne Schuldigkeit für die, welche de territorio sind, der Gravaminum Remedirung muss von der Herrschaft Milde und Güte gesucht und erwartet werden, mit dem Unterhalt der Milice zu tergiversiren, ist unfüglich. Zur Verhütung nachdenklicher Consequenzien ist reiflich zu überlegen, erst ist die Devotion durch Bewilligung des Unterhalts der Milice zu contestiren, und dann wegen der Gravamina gebührlich zu suchen. Wegen der Zölle sind Deputirte nicht instruirt.

1. K. Maj. sind nicht abgeneigt, die Beschwerung der Einfuhr des fremden Korns zu der Städte Aufnahme abstellen zu lassen, die Fürstl. Deputirten sind darüber nicht instruirt. Der 1 ß Lüb. Accise statt des frühern Dütgens von jedem Stück Vieh beruht auf dem Glückstädter Vergleich [1]) und ist nur auf gewisse Zeit eingeführt, K. M. und F. D. wollen bedacht sein, solchen 1 ß wieder abzustellen. 2. 3. Wegen der kleinen Münze und Collectio der Stifter beziehen Deputirte sich auf die vorige Erklärung. 4. Wegen der Beisetzung beim Legekasten haben sich S. M. ausgelassen, die H. D. Deputirte nehmen dies ad referendum. 5. Der Klöster Fundationes wollen K. M. und H. D. nicht beeinträchtigen, reserviren ihre preces. 6. 7. Wegen der Spreckelschen und Nübel-

---

[1]) Der Glückstädter Recess ist vom 12. Oct. 1667. Das Mandat v. 5. Novemb. 1667 verlangt 1 ß von jedem Stück grossen Viehs. Gemeinsch. Verordn. S. 714.

schen Gelder beziehen Deputirte sich auf ihre vorige gegebene Erklärung.

Wie wenig die zur Defension offerirten 4 R. à Pflug zulänglich auch die annectirte Condition, nach Abhelfung der Gravamina und Erlangung mehrerer Kräfte zu Mehrerm sich herauszulassen, K. M. und H. D. gefällig, den Ständen aber die Beharrung nachtheilig sein werde, ist berührt und offenbar, die Landesdefension liegt den Ständen ohne Condition und Beschränkung ob, nicht weniger kundig, dass die geforderten 10 R. so wenig zureichen, dass darüber grosse Summen zugeschossen werden müssen. Die Deputirten wollen ihre Warnung, dass, wenn Stände in Betreff der Defension des Vaterlandes sich mittelst Widersetzlichkeit entziehen würden, K. M. und H. D. zulängliche Eintreibungsmittel zur Hand zu nehmen veranlasst werden, repetiren. Was Holstein. Stände wegen der zu der Mannschaft auf dem Lüneburger Kreistage in triplo bewilligten Anlage anführen, dass sie nur im Nothfalle beliebt, ist aus dem Abschied nicht zu ersehen, Kön. Maj. wollen gegen 4 R. à Pflug über die zur Landesdefension nöthigen 10 R. die Darstellung der nach dem Kreisschluss zukommenden Völker auf sich nehmen und die Stände dieses oneris für diesmal entheben, zumal aber von Fürstl. Seite dafür gehalten wird, wenn das nächsthin beim letzten Kreistage bewilligte Triplum vorerst von den Holstein. Ständen abgeführt, dass alsdann, so lange bei den benachbarten Fürsten ratione der Mannschaft keine Anforderung gemacht wird, man mit den Ständen in Ruhe sein könne, doch liegt den Ständen ob, eventualiter ihr devoir zu resolviren, damit in omnem eventum man per proclamata nur Anzeige thun dürfe. Auf der Stände Erklärung wollen K. M. und H. D. sich eines Schlusses vereinigen.

Bl. 385—388. Quadruplica 20. Juni. Stände sind nicht der Ansicht gewesen, dass der passus contributionis mit der Huldigung connex, wohl aber, dass die Gravamina mit dem Homagio verwandt, darin der Nervus und die Conservation der

Privilegien beruhet —. Stände bitten um Abstellung der in duplica angeführten Beschwerden des Zolls etc., wobei die Ritterschaft ungern vernommen, wie I. K. M. nicht ungeneigt, die Beschwerung des einzuschiffenden fremden Korns zu der Städte Aufnahme abstellen zu lassen. Nun ist K. Maj. wissend, dass, da die Stände die Onera des Landes abtragen müssen, ihnen auch solche Media, wodurch man zu den Geldmitteln gelangen kann, billig gegönnt werden, deswegen die Hemmung der Kornzufuhr bei vorigem Landtage gebeten, per majora beschlossen, auch von K. M. und H. D. placidiret, durch Edicta inhibiret und also ratione hujus passus eine sanctio pragmatica dieses Inhalts geworden: „weil glaubhaft vernommen welcher gestalt in diese Fürst. gar viel frembd Korn eingeführet das einheimische fast nicht zu verkaufen [1]) —". Die Ritterschaft dankt Hochf. Durchl., dass dieselben dem placito zu inhäriren gemeint, nicht zweifelnd, I. K. M. werden die Ritterschaft bei der mitgegebenen Sanction manuteniren. Obzwar die Städte contradicirt und sich gegen Kön. Maj. bedanken, auch hoffen H. D. ihnen eine gleichmässige Gnade wiederfahren lassen werde, anerwogen dergleichen Commercien in isto passu niemals mit den Licenten beschwert worden, dagegen als einer ex privilegio herrührenden Sache die Majora nicht importiren könnten, wie beim Landtage 1669 deduciret, und dass diese constitutio nicht pragmatica, sondern limitata et temporalis beigebracht, so hat die Ritterschaft sich dieser wegen in Disputen nicht einlassen wollen, und gebeten, die Städte abzuweisen, um so mehr, weil nur wenige dabei interessirt, dieses Gesuch auch der jetzigen Landtagsresolution und Duplik nicht inserirt, sondern durch eine absonderliche Supplication separatim und also clam et sub — et obreptitie gesucht, von der usance abgegangen, kraft deren kein Stand in praejud. des andern ohne dessen Consens jemals etwas aparte gebeten, sondern zu eines Jedweden Noth-

[1]) Gemeinsch. Verordn. S. 729 vom 18. November 1669. Die obigen Worte: Weil glaubhaft — sind die Worte dieser Verordnung.

Digitized by Google

durft und Beobachtung publice producirt und den actis inserirt worden, umb welcher guten Ordnung Beibehaltung die Ritterschaft bittet, keine dergleichen suplicen, so nicht bei dem Landsyndiko ad dictaturam gebracht und recessui einverleibt, in futuro anzunehmen —. Dem die Städte widersprochen und sich ad literam constitutionis bezogen, weil auch Supplica in pleno produciret, verlesen und von der Noblesse widersprochen, so wären sie dieselbe den Committirten zu übergeben genöthigt worden.

Wegen der Defensionsgelder, ob wohl der Status dieser Fürst. lamentabel und sie zu imploriren hätten, sie über die offerirten 4 R. nicht zu beschweren, so bewilligen sie doch 8 R. à Pflug als freiwilligen Beitrag in der Zuversicht, dass K. M. und H. D. ein Weiteres nicht begehren, sie auch mit keiner weitern innerlichen Anlage, die haben Namen und rühren her, wo sie wollen, zu belegen, weniger wider die Privilegia und Herkommen über das auf den Landtagen bewilligte Quantum executive zu verfahren, geruhen, Stände leben in der Zuversicht, es werde mit dem fürdersamsten die promittirte und anhero als noch continuirenden actum homagialem remittirter Beschwerden Entlästigung unfehlbar erfolgen.

Holstein. Stände acceptiren mit Dank, dass H. Durchl. sie mit Anwerbung der Kriegsvölker, bis von andern Kreisgenossen dasselbe geschieht, übersehen wollen, leben der Zuversicht, K. Maj. werde dero Gnade nicht minder erblicken lassen und die Stände bis zur Nothdurft übersehen. Wenn dieser Casus existiren sollte, erachten Holstein. Stände sich zu Einbringung ihres Contingents schuldig. Gebeten wird, Einige zu verordnen, die mit den aus Mittel der Stände zu Benennenden den Calculum zulegen, damit bei erheischender Nothdurft die Patenta über die Quota der Holstein. Stände ergehen können.

Bl. 389—390. Quintuplica 21. Juli. Deputirte hätten gehofft, die Stände würden zu der Milice Unterhalt, welches nicht für einen freiwilligen Beitrag zu achten, sondern als

Digitized by Google

Schuldigkeit gefordert wird, die völligen 10 R. endlich offerirt auch wegen der Kreisanlange zur Mannschaft sich der Gebühr ausgelassen haben, in Erwägung denselben nicht ohnwissend, dass ein Geringeres zu berührtem Zweck nicht zulänglich, dass man auf sothanes Quantum, ohne Remission, instruirt, auch nicht bemächtigt, sich der Gravamina halber, womit der actus homagialis, wie ohnfüglich von den Ständen fürgegeben wird, keine Connexität hat, auszulassen. Da Stände aller Remonstration ungeachtet sich nur zu 8 R. zu einem dem Vermuthen nach vigore instructionis nicht annehmlichen Quanto herausgelassen, wollen Deputirte hierüber, auch wegen Dilation des ersten Termins bis Jacobi, des Gesuchs wegen fernerer Beschwerung des fremden Korns Relation erstatten, und zu Kön. Maj. und H. D. Belieben stellen, wie sie dann in tantum der Stände oblatum, ausser einig Beding- und Beschränkung, mit Vorbehalt der Fräuleinsteuer, Plönscher Commissionskosten und sonsten, ad referendum acceptiren.

Bl. 349—351. Bitte der Schl. Holstein. Städte 10. Juni 1671 übergeben. K. M. und H. D. ist bekannt, dass die Städte bei vorigem Landtage und sonst sich über die revidirte Zoll- und Licentordnung und über die auf das ausländische Getraide gesetzte Licent und Zölle als eine die Städte ruinirende Sache höchlich beschwert, und dass sie, obwohl Hoffnung gemacht, unter der überschweren Last geblieben, uneracht sie um deren Abnehmen 1669 2 R. à Pflug eingewilligt auch abgeführt haben, sie wiederholen die Bitte hiemit, 1. da sie mit Prälaten und Ritterschaft in uno ac eodem privilegio begriffen. 2. Die oft von den Zöllen angeführten verba privilegii sowohl Städte als Prälaten und Ritterschaft zu Gute eingeführt. 3. Der Städte Privilegien confirmirt. 4. Prälaten und Ritterschaft bei den Privilegien gelassen und mit den neuen Licenten nicht beschwert, die constitutio ducalis von 1636 rede nur von Licenten auf Sachen, die zum Luxus dienen, Städte sind nicht gemeint, sich von den vor der letzten Revision gewesenen Licenten zu eximiren. Wenn die Salaria

Digitized by Google

der Licenteinnehmer berechnet werden, wird der freie Ueberschuss nicht von solcher Importanz sein, dass nicht lieber den Städten zu deren Conservirung das freie Commercium nach altem Herkommen zu gestatten. Gestrigen Tages sei in der Replik erklärt, K. M. und F. D. wollten den Städten statt des gestempelten Papiers in p. commerciorum einen andern Vortheil gewähren, welches sie auf Abschaffung der erhöheten Zölle und Licenten bezogen — verschiedener zur See trafiquirender Städte Situation ist so bewandt, dass auf Waaren absque evidentissima incolarum ruina keine Licenten und Zölle angeordnet werden können, verschiedene Städte sind drei bis vier Meilen von der See abgelegen, nächst der See aber grosse Flecken und Oerter vorhanden, welche noch einmal so viel Schiffe als solche Städte haben, alle Fahrwasser befahren, Waaren feil haben, die in solchen Oertern wohnenden Kaufleute und Schiffer licentfrei und der Freiheit wegen die Waaren minori pretio distrahiren können, wodurch das Commercium von den Städten gebracht, welches Schleswig und Eckernförde von wegen Cappeln, Heiligenhavn und Neustadt wegen des Strandes erfahren. Die Städte hätten vor 2 Jahren die erhöhten Licenten, wie erwähnt, mit 2 R. à Pflug redimirt, wären auch geneigt, dies mit einem additamento semel pro semper zu verbessern, sie bitten, das Licentwesen in den Stand zu setzen, wie es vor der letzten Revision in specie a. 1639 gewesen [1]).

Rendsburger Landtag 1672 April. (Verz. B. 1. S. XXXV. u. 197.)

Bl. 392—394. Proposition. Rendsburg 24. April. 1. Zum Unterhalt der Milice genügen die auf vorigem Landtage bewilligten 8 R. nicht, Prälaten und Ritterschaft hätten den letzten

[1]) Auf diese Bitte der Städte bezieht sich offenbar die in der Quadruplica v. 20. Juni (o.S.366) enthaltene contradictorische Bemerkung der Ritterschaft, dass die Städte separatim gegen die usance suppliciret.

Digitized by Google

Termin nicht bezahlt, es sei ein Vorschuss gemacht, aus beilieg. Extract der Defensionsvölker sei zu ersehen, was zur Unterhaltung erforderlich, obwohl der abseiten I. H. D. beiliegende Extract der Anzahl der in dem Königl. Extract enthaltenen Völker nicht adäquirt, so soll die Ergänzung förderlichst erfolgen. 2. Herzog Wilhelm zu Braunschweig hat als Kreisoberster um Einsendung der Rolle der Holstein beikommenden Kreisvölker angehalten und begehrt, dass sie 21. Mai in Giffhorn erscheinen, die Holstein. Stände haben die zur Werbung der Kreis- und Reichsvölker und der dazu gehör. Artiglerie erforderlichen Gelder nach Ausweisung des beilieg. Extracts erst auf 6 Monate, ersten Mai und Joh., in den Landkasten zu zahlen. 3. In der Nachrechnung befindet sich, dass die im verwichenen Jahr bewilligten drei simpla oder drei Römermonate von den ausgeschriebenen 12 ß à Pflug nicht haben bezahlt werden können, in diesem Jahr muss abermals ein simplum abgehalten werden, wozu 12 ß à Pflug nöthig. 4. Bei den gefährlichen Conjuncturen haben Prälaten und Ritterschaft ihren Rossdienst in Bereitschaft zu halten. 5. Diejenigen, welche adelige Lehngüter haben, und solche nicht gebührend von I. K. Mai gemuthet, haben die Muthung nicht zu verschieben, H. D. wollen dasselbe gewärtig sein.

Bl. 395—399. Extract der in den Herzogthümern sich befindenden Defensionsvölker.

Verzeichniss, was an Gewehr und Ammunition zu den Kreisvölkern erfordert wird.

1 Estandarte	60 R.
2 Fähnlein à 30 R.	60 „
252 Musqueten à $2\frac{1}{2}$ R.	360 „
252 lederne Taschen mit Patronen und Pulverhorn à 16 ß	84 „
etc. etc.	
	1758 R.

Imgleichen wird auf jede Compagnie ein Regiment-Stück 4 Pfund und folgende Ammunition und Materialien erfordert:

1 Pfundstück von Metall auf 1098 ℔, jedes ℔ 16 ß		366 R. — ß
8 Centner 51 ℔ Musqueten- und Stückpulver à Centner 20 R.		169 R. 5 ß
etc. etc.		
Summa, so viel ein Regimentstück sammt Ammunition und die Equipirung der Rüstwagen zu stehen kommt		1788 R. 3 ß

Vermöge des Niedersächs. Kreisschlusses von dem Herz. Holstein an Kreishülfe erfordert:

Eine Compagnie zu Ross stark 87 Mann, darunter Unteroffizier und gemeine Reuter 84 Mann à 50 R. Werbegeld	4200 R. — ß	
Monatlicher Unterhalt		968 R. 8 ß
Zwei Compagnien zu Fuss, jede ohne prima plane an Gefreiten und Gemeinen stark 132 Mann, auf jeden Mann an Werbegeld 12 R.	3168 R. — ß	
Monatlicher Unterhalt mit Stab		1288 R. — ß
Das Gewehr zu obigem Fussvolk nebst den 6 Rüstwagen, so zu den 3 Compagnien erfordert werden, nach Beilage	1758 R. — ß	
	9126 R. — ß	
Die Beischaffung der Artillerie auf eine Compagnie zu Fuss nach Verzeichniss 1788 R. 38 ß, 2 Compagnien	3577 R. 18 ß	
Unterhalt monatlich		208 R. -- ß
	12703 R. 18 ß	
Summa was zum Werbegeld und Beischaffung des Gewehres		

Digitized by Google

und der Artiglerie zu den Kreisvölkern erfordert wird	12,703 R. 18 ß	
Ein Monat Unterhalt		2468 R. — ß
6 Monate	14,785 R. — ß	
Beede Pöste	27,488 R. 18 ß	

. — .

Zu der Reichshülfe wird erfordet

1 Compagnie zu Ross, zu 86 Mann thut Werbegeld, wie vorgedacht	4200 R.	
Monatl. Unterhalt		968 R. 8 ß
Eine Compagnie zu Fuss 168 Mann Werbegeld à 12 R.	2016 R.	
Monatl. Unterhalt		668 R. 24 ß
Das Gewehr zu solchen Fussvölkern	877 R.	
Artiglerie	1788 R.	
Monatl. Unterhalt		104 R. — ß
Summa der Reichsschlüsse	8881 R.	1740 R. 32 ß
Ein Monat Unterhalt 1740 R. 32 ß, 6 Monat	10,444 R.	
und beide Pöste	19,325 R.	
Summa Summarum aller Kreis- u. Reichshülfe		27,488 R. 18 ß
		19,325 R. — ß
		46,813 R. 18 ß

. — .

Extract, wie viel geworbene Völker I. H. D. zur Besatzung ihrer Festungen und Defension anjetzo halten und was selbe jährlich zu verpflegen kosten.

Gottorf, daselbst sind 2 Compagnien, jede 300 Mann ohne prima plana als 24 Mann ist monatlich 1060 R. 8 ß, 2 Compagnien 12 Monate	25,444 R.
Auditeur, Ingenieur, Zeugmeister, Artiglerie, Bediente und andere monatlich 300 R.	3,600 R.
Tönningen 3 Compagnien	38,166 R.
Zeugmeister, Wachtmeister etc.	4,800 R.
Summa	72,010 R.

Digitized by Google

	Transport	72,010 R.
Die Garnison auf Heiligenland monatlich 100 R.		1,200 R.
Jahresbesoldung, Gelder des Commandanten und anderer Bedienten		2,000 R.
		75,210 R.
Die Leibgarde zu Pferde als 80 Einspänner à 10 R., monatlich 800 R., 1 Rittmeister, 1 Quartirmeister, 3 Corporals 91 R., also 891 R., 12 Monate		10,692 R.
		85,902 R.

Reparationskosten an den Vestungen, Ammunition und andere viele Ausgaben nicht mitgerechnet.

. — .

Extract, wie viel geworbene Völker I. K. Maj. in den Herzogthümern zur Defension des Landes und Besatzung ihrer daselbst habenden Festungen ohnentbehrlich halten und wie dieselbe jährlich verpfleget werden.

Glückstadt 6 Compagnien zu Fuss, jede effective stark mit prima plana 150 Köpfe kostet nach der Verpflegungsordonnance 5737 R. 22½ ß, also die 6 Comp. nebst Generalmajor u. Stab		37,640 R.	21 ß	
900 Mann	Artiglerie und Festungsbediente jährlich	4,596 R.	5 ß	
300 „	Crempe 2 Compagnien Unterhalt jährlich	11,746 R.	29 ß	
	Artiglerie und Vestungsbediente	1,180 R.	26 ß	
300 „	Rendsburg 2 Comp.	12,418 R.	33 ß	
16 „	Artiglerie und Vestungsbediente	1,543 R.	6 ß	
450 „	Friedrichsort 3 Compagnien	17,784 R.	13 ß	
20 „	Artiglerie und Vestungsbediente	1,528 R.	39 ß	
240 „	Cavallerie 4 Comp., jede 60 Köpfe. Unterhalt 5002 R. 28 ß	20,010 R.	16 ß	
2 „	Commissarii	2,600 R.	— ß	
Summa der Mannschaft 2300 Mann, so jährlich zu unterhalten kosten		111,040 R.	6 ß	(?)

Digitized by Google

Wenn dazu gerechnet würde, was der Unterhalt und Reparation der Festungen, zu Ammunition — erfordert wird, würde die Summe sich ziemlich vergrössern.

Bl. 401—406. Resolution. Rendsburg 25. April. 1. Stände klagen, dass sie seit dem Osnabrück. Frieden sub onere contribuendi geblieben, den Beschwerden nicht abgeholfen, danken für das Gnadenzeichen, dass im verwichenen Jahr die offerirten 8 R. acceptirt, die Patente darnach eingerichtet und das alte Herkommen auf Bewilligung der Stände stabilirt, sie offeriren 8 R. in 4 Terminen Jacobi, Mich., Weihn. und künftig Jahr 1. Mai, bitten, sie fernerer Anmuthung zu überheben, besonders bitten Holstein. Stände um Schonung, da sie mit Kreiskosten gravirt, da die in den Fürstenthümern befindlichen Vestungen dem Fürst. Schleswig, nicht Holstein zum Besten gereichen, da dieses seine Securität in der Kreisverfassung findet. 2. Holstein. Stände wollen sich ihrer Schuldigkeit nicht entlegen, weil aber der Schluss ratione der Kreishülfe und dessen quanti auf eine förmliche Liquidation beruht, bitten Stände, K. M. und H. D. wollen einige Personen verordnen, mit welchen der Ritterschaft und Städte Denominirte beisammen treten und ein certum liquidum machen, quo facto sie ihr Contingent, so lange die Völker in dem Kreise wirklich stehen, beizutragen schuldigen Erbietens sein. Weil aber wegen der Reichshülfe das Conclusum noch nicht intimirt und die Ausgaben hactenus cessiren, bitten sie bis dahin um Uebersehung, in casum ermessen sie sich, wie bei der Kreishülfe, schuldig. 4. Die Ritterschaft will, wenn die äusserste Noth ist, mit dem Rossdienst erscheinen, auf welchen Fall K. M. und H. D. so wohl ratione loci als mit Bestellung der Officiere und deren Capitulation, wobei die Ritterschaft interessirt, es bei dem alten Gebrauch lassen werden. 5. Bei dem jüngst gewesenen actu homagiali sei die Muthung dilatirt, die Ritterschaft sei bereit, bitten die, so etwa ex ignorantia daran verfehlen mögten, pro excusabel zu halten.

Gebeten wird um Abhülfe der Gravamina, die ob defectum

Digitized by Google

instructionis der Deputirten bis daher mehrentheils ohne Effect geblieben. 1. Nach vorangegangenem Landtage sind zu den Plön. Kosten nur 5 ℛ bewilligt und angenommen und landtägliches Conclusum geworden, nachher sei das Quantum 10 β erweitert, der Landgerichtsnotar hat sich geweigert, die 5 ℛ ohne die 10 β anzunehmen. Gebeten wird, dass der Ueberschuss der 10 β künftig compensirt, und dem Landgerichtsnotar befohlen werde, die Contributiones und Anlagen nach dem Landtagsconcluso und anderes nicht anzunehmen. 2. Wegen der Accise, Zoll und Licenten repetiren Stände priora, ob zwar Prälaten und Ritterschaft darin in tantum, davor sie danken, in totum aber fast so wenig als die Städte erhört, indem die zu Schleswig angesetzten 3 β Zoll auch zu Kiel gefordert —. 3. Die Klöster wiederholen ihre Beschwerde resp. wegen Herrenfuhren, das Kloster Preetz und Itzehoe wegen übermässiger Anzahl der ausheimischen adel. Jungfrauen, so dass auf den Fall solcher Continuation dieselben fast die Einheimischen übertreffen, es wird gebeten, dies commune interesse nobilium beweglich mit anzuführen. 4. Wegen der entlaufenen Unterthanen, dass sie in Dänemark und den Fürst. nicht hausen und wieder ausgefolgt werden. 5. Wegen der von Marq. Rantzau 1429 auf Nübbel gemachten Stiftung wird für die Participanten die Bitte wiederholt. 6. Wegen der Spreckelschen Gelder. 7. Wegen der überhäuften kleinen Münze, des gestempelten Papiers, der Hospitationsbeschwerden abseiten der Königl. Städte wird die Bitte repetirt.

Bl. 407—408. Replica 27. April. 1. Nach dem angelegten Extract sind die offerirten 8 R. nicht genügend, es sind ungefähr 13 R. à Pflug zu determiniren und in den vier Terminen der Proposition einzubringen. 2. Die Deputirten sollen, nach K. M. und H. D. Erbieten, wegen der Reichs- und Kreishülfe auch der vermeintlich zum Plönschen Contingent zu viel gegebenen 10 β mit der Stände Verordneten die Rechnungen noch diesen Abend nachsehen. Wegen Unterhalt der Kreisvölker sind die Stände nur mit 6 Monaten zu belegen, wenn

Digitized by Google

nachher ein Mehreres nöthig, haben Stände, ohne landtägige Versammlung, ihr Contingent zu zahlen. Mit der Reichshülfe sind Stände jetzt zu übersehen, doch dass auf Intimation ohne landtäg. Consultation das Contingent in den genannten 4 Terminen zu zahlen, wegen des Rossdienstes soll keine Beeinträchtigung gegen die Observanz geschehen. Wegen Muthung der Lehngüter bleiben K. M. bei der uralten Observanz, die Muthung ist schriftlich zu suchen, H. D. gewärtigen gleichfalls von denen, welche ihre Lehngüter nicht recognoscirt, das Gleichmässige.

Wegen der Gravamina ist das erste bei cap. 2 berührt, wegen der andern bleibt es bei dem auf vorigem Landtage Angeführten, wegen der kleinen Münze ist eine Verordnung verfügt.

Bl. 409—415. Duplica 28. April. 1. Stände bewilligen unter dem Vorbehalt, dafern diese Fürstenth., es betreffe die adl. Klöster, Noblesse oder Städte, mit keinen feindlichen Einfällen und Kriegspressuren, Einquartirungen, Standquartieren, Laufplätzen und andern Belästig. onerirt werden, vor diesmal 10 R. in 4 Terminen Jacobi, Mich., Weihnachten und künft. Jahrs 1. Mai, welches oblatum den Meisten sauer und schwer ja Manchen unmöglich, sie bitten, es hiebei zu lassen auch bei den Terminen, da die Ritterschaft ihre Gefälle erst Maitag erhebt. 2. Nach der Conferenz haben Holstein. Stände befunden, dass in Einem und Andern der calculus fast hoch angeschlagen, Degen, Gehänge etc. 50 R. Werbegeld für jeden Reuter etc. Von dem berechneten Quanto der Kreishülfe 27,488 R. 18 ß können nach dem calculo 2257 R. abgehen, bleibt 25,231 R. 18 ß, auf 7634 Pflüge vertheilt, hat à Pflug an Werbegeld 1 R. 7 ß, zum Unterhalt 15 ß monatlich zu zahlen. Holstein. Stände wollen dies Contingent, so wie, was ihnen nach geschehener Intimation und Liquidation 3. Ratione der Reichshülfe beikommen wird, zahlen. 4. Rossdienst. 5. Die Muthung ist bei iteratis actibus homag. nach hergebrachter Observanz mittelst Eingreifung des Huts geschehen,

Digitized by Google

die Ritterschaft bittet, es dabei zu lassen und einen Termin intimiren zu lassen; sollte von einem oder dem andern die Muthung schriftlich geschehen und ein Muthzettel ertheilt sein, worüber eine Designation erbeten wird, so wollen die Interessenten sich dem Exempel der Vorfahren conformiren.

Letztlich hat Bekümmerniss verursacht, dass das Gesuch wegen Remedirung der Beschwerden so ungnädig angesehen, da doch K. M. in dem Rescript vom 14. Juni 1670 quoad hunc passum sich gnädig erklärt, nicht weniger bei dem neulichst in Kiel gehaltenem Landtage. Stände müssen die Hände fast sinken lassen, bitten, wegen der Accise, Zölle und Licenten, weshalb Lübeck bereits das jus retorsionis gebraucht, wegen der Klöster, der Entweichung der Unterthanen, der Nübbelschen Fundation, der Spreckelschen Gelder, des gestempelten Papiers, der Hospitation und was sonst mehr gebeten, um Abhülfe, so wie mit dem Anerbieten der 10 R. in Ruhe zu stehen. Die Ritterschaft bittet, den Patentis 1 R. zu einer absonderlichen Collecte einzuverleiben, die Städte wollen, sofern ihnen mehr als 6 ß à Pflug gewöhnliches Advokatengeld zugerechnet werden kann, ihre Rata beitragen.

Bl. 415–417. Memorial der Königl. und Fürstl. Deputirten ad duplicam 29. April 1672. 1. Zur Defension sind 12 R. à Pflug erforderlich, K. M. und H. D. werden darauf die Patente[1]) ergehen lassen. 2. Die Kreishülfe betreffend sind in der Matrikel 8234 Holstein. Pflüge berechnet, nach Abzug des Stiftes Eutin 517[2]), Amt und Stadt Rendsburg

[1]) Gemeinsch. Verordn., wo S. 785 ein Mandat vom 13. Mai 1672, in dem die Einbringung von 12 R. zur Defension, von Holstein zur Werbung der Kreisvölker 1 R. 16 ß, zur monatlichen Unterhaltung 16 ß, zu andern Kreisausgaben 12 ß gefordert werden.

[2]) In der Matrikel (gemeinsch. Verordn. S. 652) steht Stift Lübeck, S. Joh. Kloster, Heil. Geist Dörfer Caland zu Lübek und Stift Eutin zu 517 Pfl., Stellow und Welling stehen als Graf Christian Rantzau Güter zu 8 und 22 Pfl. und wieder unter den adel. Gütern secundum alphab., wo die andern Rantzow'schen Güter nicht stehen.

Digitized by Google

6 (60) Pflüge, so im Schleswigschen liegen, Welling und Stellow 30 doppelt in Matricula, item Beckhof mit 4, zusammen 611 Pfl., bleiben annoch 7623 Pflüge, ohnerachtet so wohl von den Plönschen noch einige Pflüge disputiret und der Stadt Lütjenburg 10 Pflüge remittirt worden. Die Deputirten wollen gern favorabiliter referiren, dass von den 12703 R. 18 ß Werbegeldern abgehen, die Degen 252 R. etc., zusammen 1893 R., bleiben 10,810 R. 18 ß, auf 7623 Pflüge vertheilt, kommt jeden Pflug 1 R. 21 ß macht 10958 R. 11 ß, wenn alles einkäme, 148 R. 17 ß mehr, die zu Reisen und Spesen wenig helfen. Mit 1 R. 7 ß können Stände nicht auskommen, es muss ein error calculi sein. Die Verpflegung belangend, so ist selbige richtig und werden K. M. und H. D. die offerirten 16 ß monatlich acceptiren, auch wegen der Reichshülfe werden K. M. und H. D. mit dem Erbieten zufrieden sein. Dass Stände nach geschehener Intimation, was nöthig und bei der Proposition übergeben, nach der bekannten Anzahl der Pflüge beitragen.

Bl. 418 b—419. Bitte der Stände an den König und Herzog. Sie beziehen sich auf ihre Resolution und Duplik, bitten, es bei den offerirten 10 R. zu lassen, kein höheres Quantum durch Patente zu fordern.

Kieler Landtag 1673 April. (Verz. B. 2. S. XXXV. S. 198.)

Bl. 419 b—423. Replica 12. April. 1. Zum Unterhalt der Soldaten sind 12 R. à Pflug in 4 Terminen ohnfehlbar einzubringen, dass nicht, wie beim vorigen Landtage Zeit und Spesen mit unzulänglichen oblatis vergeblich hingebracht werden, Deputirte können nach ihrer Instruction nichts ablassen. 2. Der gewöhnliche Rossdienst ist von Prälaten und Ritterschaft ohnverzüglich beizubringen. 3. Die Kreishülfe ist zu continuiren, und weil einige Römermonate restiren auch einige Spesen sind, so ist $1/2$ R. à Pflug in Monatsfrist zu zahlen.

Digitized by Google

4. Wegen der Reichshülfe sind vom Kreisobersten Monitoria ergangen, Stände müssen sich mit ihrem Contingent gefasst halten. 5. Die Lehngüter sind gebührlich zu muthen. 6. Der von K. M. gemachte Vorschuss, da die Bewilligung zur Defension einige Jahre nicht ausreichend gewesen, ist zu refundiren, I. H. D. reserviren deshalb gleichmässig. 7. Einige Stände und Städte des Niedersächsischen Kreises wollen das Münzwesen ordnen, Stände haben deshalb zu überlegen. 8. Die Commissare, welche zum Ausmarsch der Völker Proviant geliefert, haben supplicirt und ihre Forderung übergeben, was davon noch restirt, ist zu zahlen.

Bl. 423—430. Resolution 16. April. 1. Auf der libera comitiorum deliberatio und placitorum observatio fundiren die ausgeschriebenen Patente; nach den Landtagsconclusis sind die Patente unverändert abzufassen, im verwichenen Jahr sind 10 R. bewilligt, was die Patente auf 12 R. extendirt; wenn die deliberanda in praecepta verwandelt, werden die Landtage immutirt, den Unterthanen der aditus zur Kön. und Fürstlichen Gnade präcludirt, Stände haben sich der mittelst der Huldigung reciproce versprochenen Clemenz und Gehorsamkeit, daran Stände sich mit ungefärbter Treue halten, wenig zu erfreuen, sie hoffen quoad hunc passum auf mildere Erklärung. 2. Die Ritterschaft offerirt den Rossdienst in casu summae necessitatis. 3. Die 16 ß monatlich zur Unterhaltung der Kreishülfe wollen Holstein. Stände zahlen, aber mit dem halben R. bitten sie, übersehen zu werden. 4. Wegen der Reichsvölker wollen Holstein. Stände als Mitglieder des Röm. Reichs Anstalt machen, wenn andere Mitreichsstände ihr Contingent einbringen. 5. Wegen der Lehngüter wird die frühere Bitte wiederholt. 6. Wegen des Vorschusses bitten Stände um Enthebung, die bewilligten Summen sind angenommen und nie weitere exactiones begehrt. 7. Das Münzwesen ist regale, Stände bitten den Münzmeistern zu befehlen, dass sie keine als gang- und taugliche Münze nach altem Schrot und Korn schlagen, die

Digitized by Google

schlechte juxta bonitatem intrinsecam zu valviren [1]. 8. Wegen der restirenden Proviantgelder ist vorlängst ein Anschlag auf 1 R. 12 ß gemacht und später 8 ß à Pflug zugelegt, auch von Mehreren eingebracht, 1664 liquidirt und sufficient gefunden. Wegen der Morosen können Andere nicht gravirt werden.

Bl. 430—432. Replica 17. April. 1. K. M. und H. D. sind nicht gemeint. Die Landtage aufzuheben, 12 R. sind zur Defension nöthig, Stände haben in resolutione wider Herkommen diesen Passum übergangen. 2. Rossdienst. 3. Zu der Kreisgeneralität, Reisen etc. ist $^1/_2$ R. nöthig, auf Begehren soll den Holstein. Ständen Rechnung fürgelegt werden. 4. Wegen der Reichshülfe soll gewartet werden, bis die übrigen Stände —. 5. Wegen der Lehngüter wird auf die Proposition verwiesen. 6. Wegen des Vorschusses erachten Deputirte, es werden Stände sich näher herauslassen. Wegen 7. u. 8. soll referirt werden.

Bl. 432—439. Duplica 18. April. 1. Zum Unterhalt der Soldaten werden 10 R. bewilligt. 2. Rossdienst. 3. Holstein. Stände bitten rücksichtlich der Kreishülfe sie mit dem $^1/_2$ R., welcher in dem Kreisschluss nicht einverfasset, zu übersehen. 4. Sie wiederholen ihre Erklärung wegen der Reichshülfe. 5. Wegen der Lehngüter erbietet sich die Ritterschaft ad consueta. 6. Stände lehnen die ungewöhnliche Refusion des Vorschusses ab. 7. Wegen der Gravamina 1. Zölle, Accisen, Licente. Die Stadt Schleswig und Eckernförde, Crempe und Wilster, da die Cremper- und Wilstermarsch licentfrei — sind besonders bedrückt, die Ritterschaft bittet um Abstellung des Viehzolls von 16 ß. 2. Die Klöster bitten um Aufrechthaltung ihrer Freiheit. 3. Wegen der entwichenen Unterthanen bittet die Ritterschaft um Abhülfe, um Vermittelung in Mecklenburg. 4. Die Segebergischen Parti-

[1]) Münz- und Devalvations-Patent v. 28. Juni 1673 in gemeinsch. Verordn. S. 737.

Digitized by Google

cipanten beschweren sich, bitten K. M. zu befehlen, dass die Bedienten nichts als was auf den Landtagen vermöge Kön. Kaufbriefs bewilligt, jedoch davon, was zu dem gemeinen Nutzen und Privatanlagen der Stände eingewilligt, ausbeschieden, fordern [1]). 6. Wegen der Spreckelschen Gelder. 7. Städte klagen wegen der Handwerker auf dem Lande. 8. Weil die Tobackspachterei zum Abbruch gereicht, bitten Fürstl. Städte, die Pacht aufzuheben. 9. Städte beschweren sich über das Stempelpapier, die Königlichen Städte apart wegen der Hospitation.

Bl. 439—441. Triplica 19. April. 1. Den einseitigen Placitis der Stände kann die Kraft eines allgemeinen Landtagsschlusses nicht beigelegt werden, zur Milice ist ein ergiebigeres oblatum nöthig. 2. Rossdienst. 3. Dem Kreisabschied von 1671 cap. 5 u. 8 ist die Forderung des $\frac{1}{2}$ R. entsprechend, die Deputirten wollen sich bemühen, dass fürerst 12 ß à Pflug genügen. Wegen 4. u. 5. bleibt es bei der Replica. Wegen 6., 7. u. 8. des Vorschusses, Münzwesens, Proviantgelds und der Gravamina soll referirt werden.

Bl. 441—442. Quadruplica 19. April. Stände wollen rücksichtlich der Landtage und conclusa nichts, als was die Privilegien und Observanz ihnen gönnen. 1. Sie offeriren zur Milice zu den offerirten 10 R. noch 1 R. 2. Die Ritterschaft bezieht sich ad priora. 3. Holstein. Stände danken für die versprochene Bemühung wegen der 12 ß, bei 4. und 5. beziehen sich Stände ad priora. Wegen 6. u. 7. wird gedankt. Zum Advokatengeld und andern Ausgaben ist 1 R. à Pflug bewilligt, es wird gebeten, dies den Patenten einzuverleiben, die Restanten solcher voriger Anlage einzufordern; die Possessores der Segebergischen Güter klagen, dass der Amtsverwalter Particularanlagen auch den Ausschuss, dem Königl. Kaufbrief entgegen, fordert, Stände intercediren und bitten, dass diese Segebergischen adeligen Unterthanen mit Particularanlagen

[1]) Vergl. Jahrbücher der Landeskunde B. 3. S. 16. 18.

Digitized by Google

nicht beschwert werden, wenn der Rossdienst vor sich geht, wollen die Interessenten, was in dem Königl. Kaufbrief enthalten, leisten.

Rendsburger Landtag 1674 Mai. (Verz. B. 2. S. XXXV. 200.)

Bl. 445—446. Proposition 4. Mai. 1. Zur Defension sind in diesem Jahr 12 R. erforderlich. 2. Das Kreis-Contingent ist abzurichten. 3. Wegen der Reichsvölker haben Holstein. Stände zu zahlen, sobald das Reichsmonitorium anlangt. 4. Der Rossdienst ist fertig zu halten. 5. K. M. und H. D. wollen die Stände mit dem Vorschuss zur Zeit übersehen. 6. Die Lehngüter sind in 3 Monaten zu muthen, eine Specification liegt an, die Documente haben nicht nachgesehen werden können; die so mehr wissentlich besitzen, als in der Specification, müssen sub poena caducitatis gleichfalls muthen.

Bl. 446. Ohngefehrliche Designation der Lehngüter, so viel derselben aus den Lehnsdocumenten fürerst aufgesuchet worden. Ascheberg, Bossee, Barnitz, Bothkamp — (im Ganzen 42)[1].

Ohngefehrliche Specification mehrerer Lehngüter, welche in der vorigen Proposition beigefügten Designation nicht ent-

---

[1] (Amthor) hat in seinem histor. Bericht vom Zustand der Ritterschaft 1714 § 83 S. 68 die ungefehrliche Designation der Lehngüter abdrucken lassen, in seiner Liste sind 40 aufgeführt. In dem obigen Manuscript sind Petersdorf und Schwalbeck zweimal genannt, die Liste reducirt sich also auch auf 40. Amthor nennt Hasseldorf, obige Designation aber Hasselburg. Amthor sagt wohl mit Recht, dass in der Designation mehrere vermeintliche Feudalgüter aufgeführt sind, die man weder in der Matrikel noch bei Dankwerth findet. In (Noodts) Beiträgen, Hamburg 1744, B. I. S. 635 ist die Designation ebenfalls gedruckt, Noodt sagt Hindeberg sei vielleicht dasselbe mit Nindeberg, er bemerkt S. 596, dass Hasseldorf mit Hasselburg verwechselt, ersteres ein Lehngut gewesen sei.

Digitized by Google

halten, so bei der Replik übergeben als: Breitenburg, Hanerau, Neyendorf, Rethwisch, Wandsbeck.

Bl. 446 b—451. Resolution 5. Mai. 1. Wir haben der Hoffnung gelebt, K. M. und H. D. würden nach dem letzten Landtage nicht zugelassen haben, dass wir über das Quantum der elf R. à Pflug sollten gravirt und wider das auf der Stände Bewilligung fundirte und gemachte Conclusum abermals exequirt worden sein. Stände offeriren auf die jetzt geforderten 12 R. zur Defension acht R. in 4 Terminen. 2. u. 3. Die Holstein. Stände wissen, so weit die gesammten andern Kreises Landstände bei wirklicher Kriegsverfassung dasselbe abtragen — sich nicht zu entlegen, bitten um Nachricht. 4. Der Rossdienst soll im Nothfall bereit sein. 5. Stände bitten, sie in totum mit dem Nachschuss zu übersehen, die zur Defension bewilligten Gelder seien pure acceptirt, und sie über die placitirten Collecten mit keinen exactionibus zu beschweren. 6. Die Ritterschaft bittet, es wegen der Lehngüter bei dem Herkommen zu lassen. Die recognoscentes seien in possessione libertatis, und hätten freie Hand zu schalten, zu alieniren, hypotheciren, per testamentum et alio modo zu disponiren, den Successoribus tam descendentibus quam collateralibus, masculis et feminis absque investiturae renovatione ab intestato zu succediren frei steht, bei Concursen sind die Güter plus licitanti absque ullo reservato gerichtlich adjudicirt. Sollten sie wider Verhoffen keine Erhörung erlangen, so wird um Mittheilung der Muthzettel etc. in forma probante gebeten.

Um Remedirung der Gravamina wird gebeten. 1. Wegen der kleinen Münze. 2. Die Klöster Itzehoe, Preetz und Uetersen klagen über Prägravation durch Einquartirung und Durchzüge, Preetz über die im Flecken vorgeg. Excesse. Dieses Kloster habe ratione der 1657 gemachten Anlagen der 24 R. 1903 R. 31 ß zu viel bezahlt, es bittet um Kürzung in dem Contingent (die angezog. Memorialien der Klöster fehlen) die Städte Itzehoe, Wilster, Oldesloe und Heiligenhafen, und andere, welche mit gleichförmigem onere metatorum beleget, haben

Digitized by Google

eine besondere Supplik (fehlt) exhibirt. Wegen der Spreckelschen und Nübelschen Gelder sind Priora repetirt. Von den gesammten Königl. und Fürstl. Städten ist die Bitte wegen der Tabackspacht, um Aufhebung dieses Monopols, gebeten. Prälaten und Ritterschaft haben 6 ß à Pflug zu Particularausgaben bewilligt, bitten dies den Patenten zu inseriren.

Bl. 451 b—453. Replica 8. Mai. 1. Durch die 1673 vorgelegte Rechnung ist erwiesen, dass 12 R. zur Defension nöthig, die Herrschaft müsse zu den 12 R. noch zulegen, was die Stände einseitig beliebt, ist nicht als Landtags-Conclusum zu achten. Wegen 2. und 3. wird auf die Beilagen (fehlen), wegen 4. und 5. auf die Proposition verwiesen. 6. Wenn auch einige Zeit hero K. M. und H. D. sich mit dem Eingreifen in den Hut vergnügt, so könne dies der Lehnsgerechtigkeit keinen Abbruch thun noch hinderlich sein, die schriftliche Muthung und Belehnung wieder einzuführen. Ex archivis kann den Interessenten Nachricht gegeben werden. Die Lehnsinhaber können sich versichert halten, dass sie über den Inhalt voriger Lehnsbriefe und die Billigkeit nicht beschwert werden.

Die Gravamina sind mehrentheils abgethan. Die fremde Münze ist devalvirt, wie den Ständen bekannt, wobei K. M. es bewenden lassen, sie haben verboten, in ihren Reichen Dennemark, Norwegen als auch in dem Fürstenthumb Holstein einige Markstücke und kleine Münze weiter zu münzen, und befohlen, dass die Ducaten und Rthlr. nach gemeinen Reichs Schrot und Korn zu schlagen. Die Klöster Itzehoe und Preetz haben sich der Einquartirung halber mit Fug nicht zu beschweren, weil die Reuter blosses Standquartier geniessen, das Uebrige baar bezahlen. Das Kloster Uetersen wird, mit dem, wegen ihrer in dem Amt Pinneberg belegenen und mit dem Standquartier belegten Unterthanen, angeführten anhero nicht gehörigen Gesuch an I. K. M. verwiesen. Wegen der Spreckelschen und Nübelschen Gelder bleibt es bei voriger Erklärung. Wegen der Tabacksverpachtung haben sich

Digitized by Google

diejenigen, welche sich zu beschweren, sich mit ihren Suppliquen an K. M. und H. D. zu wenden.

Wegen der beliebten 6 ß soll das Nöthige den Patenten inserirt werden.

Bl. 453b—459. Duplica 10. Mai. Stände klagen über die vielen Lasten, Accisen, Monopole, Hospitation. Holstein. Stände sind wegen der continuirenden Reichs- und Kreissteuern vor denen im Herz. Schleswig prägravirt, leben der guten Fiduz zu den Schlesw. Ständen, in Erwegung, dass sie unzertrennlich unirt, die Gefahr beeder Fürstenth. gemein und da die Holstein. Stände durch die äusserlichen Steuern defatigirt, die Defensionsunterhaltung denen Schleswigschen um so viel mehr unschwächlich fallen und also nicht unbillig sein würde, dass, wenn sie die Holstein. Stände um diese Defensionsgelder unter die Arme greifen und dieselben etwa mit 2 R. à Pflug ohne Consequenz beizutragen sich resolviren und K. M. und H. D. sie durch bewegliche Argumente hierzu zu commoviren geneigen wollen, welches eine ansehnliche Summe zur Defension austragen würde, so dass K. M. und H. D. sie mit keinem Höheren zu beschweren Ursach haben würden. Zur Bezeugung der Devotion werden die offerirten 8 R. zu 10 R. extendirt, welchem Additament sich die Schleswigschen Stände conformirt, aber wegen der übrigen 2 R. E. K. M. Landrath G. v. Buchwaldt, als aus der Schlesw. Ritterschaft für jetzt allein zugegen, für sich und die Abwesenden nebst den Schlesw. Städten sich contradicendo entlehnt, ihr Unvermögen und dass sie zu des Niedersächs. Kreises Bürde nicht gehalten — angezogen und sie nebst den Holstein. über die jetzt mit verwilligten 10 R. nicht zu graviren gebeten. Stände bitten, kein höheres den Patenten einzuverleiben, noch darüber zu exigiren. 2. 3. Die Holstein. Stände danken für die Beilagen. 4. 5. Gebeten wird, den Rossdienst nicht ohne Noth zu fordern. 6. Wegen der Lehngüter wird die Bitte, es bei der Apprehensio pilei zu lassen, wiederholt, sie hoffen Erhörung, weil in replica gesagt, dass K. M. und H. D. nicht gemeint,

Digitized by Google

sie über das Herkommen zu beschworen. Die Lehnreverse, wie dieselbe successive auf die Possessores lauten, um welche event. gebeten, sind um so mehr erwünscht, da leicht eine Aenderung eingetreten sein könnte. Es wird gebeten, die zu drei Monat angesetzte Frist bis zu künftigem Landtag zu prorogiren, oder einen solchen Termin zu indulgiren, damit sie Zeit haben —.

Irrig sei angenommen, dass alle Gravamina vorigen Landtag abgethan. Die Beschwerden rücksichtlich der Licenten, Accisen, Zölle (der Zöllner zu Ulzburg lässt die Fettwaaren und Fische nicht passiren), der ausgetretenen adel. Unterthanen, der Bebürdung der Klöster und Königl. Städte mit Hospitation, des Stempelpapiers Monopol in den Städten, bestehen noch. Nicht bloss die Ducaten und Thaler, sondern jede Münze ist nach den Privilegien nach des Reichs Schrot und Korn einzurichten. Die Klöster repetiren ihre Beschwerde, das onus hospitationis sei dadurch nicht gehoben, dass ein geringes Pretium bezahlt werde. Die Reuter treiben ihre Pferde in Gras und Korn —. Wegen der Spreckelschen und Nübelschen Gelder wird wieder gebeten, die Städte bitten um Abstellung der Tabackspacht. Die Schlesw. Stände bitten, dass die erstattete Königl. und Hochf. Specialconcession der testamentifactio etc. auch in die Städte introducirt werde. Die Suppliquen sind beigelegt (fehlen). Die Ritterschaft Holstein. Fürstenthums bittet, eine Verordnung zu erlassen, dass ab intestato, wenn Töchter und Söhne vorhanden, jeder der Söhne aus dem Nachlass zwei, jede Tochter nur eine Portio erhalte, auf die Praedia keine Prätension zu machen befugt sei.

Bl. 459b—462. Triplica 11. Mai. 1. Die Königl. Deputirten können von den 12 R. nichts ablassen, die Fürstlichen sind mit 11 R. à Pflug zufrieden, im Fall K. M. zu einem Gleichmässigen von den Ständen commovirt werden, wozu Königl. Deputirte keine Hoffnung machen. Wegen 2.—5. wird auf die Proposition und Replica verwiesen. 6. Die Lehnsinhaber haben schriftlich geziemend zu suchen, um die

Digitized by Google

poena caducitatis zu evitiren. Wenn die Lehnsinteressenten ex replica anziehen, dass dieselben dadurch versichert worden, wider das Herkommen nicht beschwert zu werden, so ist solches ganz irrig. Das Wort Herkommen ist in der replica nicht enthalten, sondern gesagt, dass sie über den Inhalt voriger Lehnsbriefe und wider die Billigkeit nicht zu beschweren. Zur Prorogation der 3 Monate sind Königl. Deputirte nicht ermächtigt, abseiten H. D. hält man dafür, dass auf gebührliches Ansuchen eine kurze Frist nach Verfliessung des vorigen Termini werde concedirt werden.

Gravamina. Dass alle Gravamina abgethan, sei in replica nicht gesagt. Wegen der Zölle, Accisen und Licenten bezieht man sich auf geschehene Verordnung, zu Ulzburg ist die behufige Ordre gestellt. So lange die Reichs- und Kreisvölker im Lande bleiben, können deren Verpflegungsgelder, dafern I. F. D. sich das mit gefallen lassen, halb in Specie R. und halb oder auch wohl gar in dän. Reichsmünze grobe Cour. Sorten entrichtet werden, Fürstl. Gottorf. Seite lässt man es bei der einmal in Hamburg beliebten Devalvation bewenden, nach welcher die Stände sich zu richten und das F. Gn. ex collectis zukommende dimidium bei dem Legekasten einzubringen. Wegen der ausgetretenen adel. Unterthanen wollen K. M. und H. D., wenn die Stände um Intercessionales an Mecklenburg gebührend anhalten, an Hand gehen. I. K. M. werden wegen der, so nach dem Reich Dennemark ihr refugium nehmen, auf der Possessoren Anbringen gestalten Sachen resolviren. Auf den Landtagen ist dergleichen nicht gehörig. Wegen der Einquartirung kann man sich nicht beschweren, Excesse sollen auf beschehene Klage am gehörigen Orte bestraft werden.

Die Königl. Aemter tragen weit mehr, communis defensio kann sine armis nicht behalten werden. Das wegen des Monopols ist in replica erledigt. Wegen der Testamentifactio und der successio ab int. wollen Deputirte favorabel referiren.

Digitized by Google

Bl. 462—465. Quadruplica 12. Mai. 1. Stände danken, dass I. H. D. mit 11 R. vergnüget, offeriren 11 R. und bitten, dass K. M. es bei diesem oblato lassen, kein höheres fordern, noch sie sonst mit andern neuen Calculations-Rechnungen, weshalb sie sich auf die Resolution von 1672 beziehen, beschweren. Quoad 1—5. beziehen sie sich auf priora. 6. Die Lehnsinteressenten hoffen, die Herrschaften werden die in jure et consuetudine fundirten Momenta zur Hand nehmen, bitten, es bei der hergebrachten Gewohnheit bewenden zu lassen. Die Verweisung ratione des Worts Herkommen haben Stände mit Bestürzung vermerkt, sie stehen in der Vermuthung, dass die etwa vorhandenen ihnen unbekannten Lehnbriefe auf Herkommen und Gewohnheit sich gründen. Gebeten wird um Dilation, sie wollen mit einer absonderlichen Supplique einkommen.

Gravamina 1. Gedankt wird, dass in Ulzburg Ordre gegeben. 2. Gebeten, die Unordnung der Münze zu heben. 3. Die Klöster und ein Theil der Königl. Städte wegen der Hospitation, das Kloster Preetz rücksichtlich der Kürzung der zu viel gezahlten 1903 R. zu erhören, wegen der Spreckelschen und Nübelschen Gelder, der ausgetretenen Unterthanen samt sonst in resolutione et duplica Gebetenen zu remediren, so wie wegen der von der Schleswigschen und Holsteinischen Ritterschaft rücksichtlich testamentifactionis etc. Gebetenen zu deferiren.

Bl. 466. Memoriale, Rendsburg 12. Mai 1674, unterzeichnet: Christoph Schönbach, Landcanzler. Die Kön. und Hochf. Deputirten haben triplicam loco ultimae resolutionis übergeben lassen. Weil die Stände quadruplicam eingereicht, so werden die Deputirten genöthigt, auf alles in quadruplica Angeführte Priora zu wiederholen und sich auf die Proposition, Replik und Triplica zu beziehen, die der Duplik beigefügten darin nicht beregte supplicas, welche jeder Herrschaft gebührlich einzureichen, für jetzt zu übergeben —.

Bl. 467—468. Befehl Christians V. und Christian

Digitized by Google

Albrechts, Gottorf 23. November 1674, dass die verlangten Lehnsdocumente den Impetranten länger nicht vorzuenthalten, sondern zu ihrer Nachsicht auszuliefern, dann, so viel bei unserer Herzog Christian Albrechts Regier. Canzlei befindlich, fordersamst gegen die Gebühr extradirt und das Hauptwerk bis auf nächstkünftigen Landtag suspendirt werden soll.

Kieler Landtag, so 1675 Mai sollte gehalten werden. (Verz. B. 2. XXXVI. 202.

Bl. 467—470. Memorial, so auf dem Landtage zu Kiel im May von den Königl. Deputirten einseitig übergeben, weil die Herrschaft wegen der Proposition nicht einig gewesen.

Die Königl. Deputirten haben mit Hochf. Durchl. Deputirten conferirt wegen der Landtagsproposition, wenn sie erfahren müssen, dass man abseiten I. H. D. wegen eines oder andern Passus Schwierigkeiten gemacht und es fast das Ansehen hat, als wenn man lieber den Landtag abrumpirt sehen als demselben, dem Herkommen nach, seinen freien Lauf lassen wolle, die Königl. Deputirte haben dessen Fortsetzung eifrig poussirt und dennoch nach Wunsch nicht reussiren können, vielweniger von der ertheilten Instruction abzuweichen vermocht, daher die Stände auf die Gedanken gerathen könnten, als wenn man Königl. Seite die Billigkeit aus den Augen gesetzet, bevorab da hin und wieder im Lande eine unbegründetes Gerücht zu erschallen beginnt, dass Kön. Maj. ein überaus grosses Quantum zu fordern entschlossen — so haben die Königl. Deputirten nicht umhin gekonnt, folgendes zu der Stände Notice gelangen zu lassen. 1. Kön. Maj. haben befohlen, die Rechnung, woraus zu ersehen, was zur Defension nöthig, vorzulegen — was die Stände bisher contribuirt, reicht bei Weitem nicht. 2. Zur Versehung der Vestungen sind zwei Tonnen Rocken à Pflug zu liefern. 3. Holstein. Stände werden mit Einbringung der Reichs- und Kreisanlage continuiren. Mit Abforderung der alten Restanten wollen K. M.

Digitized by Google

für jetzt die Stände beider Fürstenthümer übersehen bis zu bequemerer Zeit.

Bl. 471—472. Schreiben des Herzogs Christian Albrecht, Gottorf 11. Mai 1674, an den hochgelehrten unseren lieben getreuen Johanni Hennings J. U. D. und Landsyndico. (Vgl. Verz. B. 2. S. 202.) „Demnach wir mit Befremden vernommen, dass die H. Deputirten einseitig, — damit nicht uns imputirt werden möge, dass super proponendis sich bis dato noch nicht gefasst, zumal an I. K. M., unsern freundl. vielgeliebten H. Vetter, Bruder und Schwager, wir für mehr denn 6 Wochen deshalb um eine Conferenz, dem Herkommen nach, freund-, vetter- und brüderlich geschrieben, jetzo aber in Verbleibung derselben vernehmen, dass die Postulata ab Kön. Seite also gethan scheinen, dass uns bedenklich, ja sehr präjudicirlich gefallen, darin so blösslich zu condescendiren, als ist unser Befehl an Euch, dass Ihr den Ständen, nach Antragung uns. gnäd. besonders geneigten Willens, anzeiget und hergegen versichert, dass hierunter nichts anders gesuchet und intendirt werde, als dass Alles bei uraltem Herkommen gelassen, die Stände bei ihren hergebrachten freien, unerzwinglichen landtägigen suffragiis maintenirt werden mögen, massen wir daher genöthigt, den jetzo vorgestandenen Landtag auf einige Wochen zu suspendiren und einen nach Copenhagen, um das Werk zu adjustiren, zu senden —.

Bl. 474—499. Niedersächsischer Kreisabschied, Braunschweig 2. Juli 1673. Bl. 494—498. Register, was für Privilegia in der Privilegien-Lade vorhanden de a. 1651.

Erstlich Hertzogs Heinrichs, Adolphs und Gerhards Gebrüder Verschreibung — 1422.

Das Verbündniss zwischen dem Reiche Dennemark und F. Schl. Holstein dobbelt dänisch und deutsch à 1523 (die falsche Jahreszahl 1523 statt 1533 ist in mehreren Mss. und im Druck der Privilegien angegeben). Auf Bl. 496b sind mehrere Urkunden mit einem Kreuz versehen, nach einer

Digitized by Google

Bemerkung auf Bl. 497b sind diese Urkunden von der Breitenburg gekommen.

S. H. 43 K. B. 5. (121 SS. u. Bl. 123—317, vorn 2 Bll. chronolog. Register u. am Schluss 5 Bll. index materiarum.)

Verhandlungen der Jahre 1711 u. 1712. Vergl. oben S. 219 u. folg. Nordalbing. Stud. 6. 314.

I. Verhandlungen in Schleswig vom 17. Juni bis Septb. 1711. (Vergl. oben S. 221—223.)

Im Jahr 1711 wurde am 24sten März ein gemeinschaftliches Patent an Prälaten und Ritterschaft, 80 R. à Pflug zu zahlen, so wie andere gravirende Patente, vom 8. April wegen Abstellung der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande, 27. April wegen der Lehngüter erlassen. Die Bitten um Berufung eines Landtags wurden nicht erhört, dagegen durch eine Intimation vom 12. Mai 1711, weil ein förmlicher Landtag zu weitläuftig sein würde, Prälaten und Ritterschaft aufgefordert, am 17. Juni in der Stadt Schleswig in corpore oder durch einen Ausschuss zu erscheinen, von Königl. Seite wurden zur Verhandlung committirt Geh. Rath Joh. Balthasar von Jessen auf Niehof, Etatsrath Johann Neve, Oberkriegscommissar Lor. Nissen, von Herzoglicher Seite Geh. Rath Ober-Hofmarschall Georg Heinrich Freiherr von Schlitz, genannt von Goertz, Etatsrath Christian Albrecht Callisen, Oberkriegscommissar Nicolaus Tych. Von Seiten der Ritterschaft erschienen die Prälaten und sechs Deputirte. In der Handschrift beginnt nicht die der Zeit nach erste Verhandlung der Landescommission, sondern die spätere Verhandlung steht voran, dies ist in folgendem geändert worden. (Gem. Verordn. S. 779—796.)

Bl. 123—169. Relatio von demjenigen, was bei der mense Junio 1711 von I. K. M. und H. D. verordnet gewesenen Landes-Commission vorgetragen, schriftlich übergeben und was darauf zur Resolution ertheilt worden, mit Anl. 1. Deductio des hauptsächlichen Gravaminis juncto humillimo

petito um Berufung eines Landtags und Confirmation der Privilegien von Prälaten und Deputirten der Ritterschaft, Schleswig 17. Juni 1711. (Die citirten Anlagen dieser Deduction A—X fehlen.) 2. Resolution der Commissarien, ad specialiora zu gehen. Schleswig 20. Juni. 3. Anzeige einiger specialen Gravamina. Grav. 1. Die Landtage betr. 2. Statt 80 R. sich mit 40 R. zu begnügen juncto petito von Prälalen und Deputirten der Ritterschaft 23. Juni 1711 übergeben. (Die citirten Beilagen 1—9 fehlen). 4. Antwort oder Präliminarproposition der Commissarien 26. Juni. 5. Erklärung von Prälaten und Deputirten der Ritterschaft 30. Juni. 6. Vorstellung und Bitte von Prälaten und Deputirten der Ritterschaft wegen weiterer Gravamina. Grav. 3. Handwerker 4. Wegereparirung — Juni 1711. 7. Deductio Gravaminum juncto petito et reservatione ulteriorum 2. Juli 1711. Grav. 5. Jagd. Grav. 6. Lehngüter mit Supplica vom 27. April 1711 an den König und den Herzog wegen der Lehen, und Königl. und Fürstl. Resolution, Gottorf 23. Novb. 1674. Grav. 7. Wahl des Verbitters und der Pröbste. Grav. 8. Execution der Mandata poenalia. Grav. 9. Wegen delicte einseitiger Unterthanen auf Grund der Klöster und Güter. Grav. 10. Vorherige Mittheilung der zu erlassenden gemeinsch. Verordnungen (die in der Deductio citirten Anlagen 12—17 fehlen. 8—10. Antwort der Commissarien 6. Juli, betr. die Befreiung der Klöster von der Anlage der 80 R. Antwort derselben 6. Juli wegen der Lehngüter. Antwort derselben vom 6. Juli wegen Producirung der Privilegien. 11. Bl. 165—168. Resolutio der Commissarien, Schleswig 12. September 1711. 1. Dass Prälaten und Ritterschaft noch in diesem Jahr wieder convocirt werden, dass 2. für dies Jahr 40 R. à Pflug genügen. 3. Dass die Klöster Itzehoe, Preetz und Uetersen zu Mich. den ersten Termin zahlen, S. Joh. und das graue Kloster bis nach eingezogener Nachricht übersehen werden. 4. Wegen der Handwerker auf dem Lande. 5. Reparirung der Wege. 6. Wegen der Jagd. 7. Lehngüter. 8. Der Pönalmandate. 9. Auslieferung

Digitized by Google

der Deliquenten. (Gemeinsch. Verordnungen S. 807, die Resolution ist unterzeichnet von Jessen, Neve, Goertz, Callisen.) 12. Bl. 163b—165. Supplica von Prälaten und Ritterschaft an den König und Herzog, die Restanten zur Zahlung anzuhalten. Bl. 168b—169. Gemeinsch. Mandat, Gottorf 17. September 1711.

II. Verhandlungen in Rendsburg 1711 vom 11. October bis 17. November.

Commissare waren: Jessen, Görtz, Neve, Callisen, der Königl. Etatsrath Wasmer, der hochfürstliche Justizrath Christian Heinrich Stryke. Gesammte Prälaten und Ritterschaft wurden durch Patent vom 14. September 1711 zum 11. Oct. nach Rendsburg berufen.

S. 1—7. Proposition, Rendsburg 14. October 1711. S. 7—49. Der Stände (Prälaten und Ritterschaft) Erklärung über die geforderte zweite Hälfte der 80 R., so wie das von den Commissaren geforderte Bedenken über mehrere zu erlassende Verordnungen und Postulata oder Gravamina 19. Oct. Gebeten wird S. 22 1. einen Landtag zur Huldigung anzusetzen, auch die Städte dazu zu berufen. 2. Die Privilegia zu confirmiren. 3. Ausserord. Contribution nicht ohne Landtag. 4. —

S. 50—51. Extractus protocolli, Rendsburg 20. Oct. Betr. die Receptio nobilium, Ernennung einiger Deputirten, mit denen die Commissare Rücksprache nehmen können, die Einbringung der Klosterrechnungen und der Klosterfundationen. S. 52—57. Exculpationsschrift von Prälaten und Ritterschaft wegen der Reception.

S. 59—119. Königl. und Fürstl. Commiss. Resolution [1]) auf der Ritterschaft Erklärung, auf das Bedenken und die Postulata 1—29, Rendsburg 29. October 1711, mit anliegendem Bedenken, wie die Klosterordnung zu ändern und dazu gehörenden Anlagen A—D. Extracte von 1611, 1612, 1613, 1614 mit E. Entwurf einer Verordnung wegen des Spiels,

[1]) Ein Extract dieser Resolution steht auch Bl. 171, 172.

Digitized by Google

F. einer Polizeiordnung, G. einer Constitutio wegen der Sporteln, H. Rationes pro Introducirung eines Schuld und Pfandprotocolls, I. Entwurf einer Constitution wegen der Decimation der aus dem Lande gehenden Capitalien, K. L. Formulae juramenti wegen der Lehngüter mit Verzeichniss der Lehngüter, M. Extract der Resolution vom 15. April 1613 wegen Besetzung der Aemter, N. v. 15. April 1613 wegen der Jagd.

Bl. 173—174. Memorial von Prälaten und Ritterschaft an die Commissare, Rendsburg 3. November 1711, pro declaratione der in der Resolution verlangten Devotionsbezeugung. Bl. 174b—175. Antwort der Commission auf das Memorial pro declaratione. Proposition der Königl. Commissarien, einen Vorschuss von 400,000 R., der Hochfürstl. Commissarien, etwas zu suppeditiren. Bl. 175b—199. Vorstellung und Erklärung an die Kön. Commissare, Rendsburg 13. November, auf die Proposition des Vorschusses, an die Hochfürstl. Commissarien zur Bezeugung der Devotion, Rendsburg 13. Novb. Fernere Erklärung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft 13. Nvb. mit Bedenken (oder Beil. zu Passus 8 H.) über die pro introd. protocollo angeführten Rationes. (Die Beil. 1—6 fehlen.)

Bl. 199b—201. Memorial des Verbitters Friedr. Reventlow auf Niendorf, Rendsburg 11. November, wegen der von den Unterthanen des Klosters Itzehoe geforderten extraord. Anlage sich mit 30 R. à Pflug zu begnügen. Bitte abseiten der Ritterschaft an K. M. und H. D. wegen der extraord. Anlage der 40 R. und desfalls an die Oberkriegscommissare abzulassenden Mandats.

Bl. 202—203. Extractus protocolli vom 16. u. 17. Novb. sich wegen des Donativs etc. gleich zu erklären, nach gewier. Erklärung wird bis zum 14. December Dilation gegeben. Bl. 203—207. Erklärung und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der Doni gratuiti und sonst gethanen Proposition, die Commissare werden gebeten, da die Ritterschaft in geringer Zahl anwesend, sie auf 3 Wochen zu dimittiren.

Digitized by Google

Abermalige Erklärung und wiederholte Bitte wegen der offerirten Anleihe und dagegen verlangten Donativs, Rendsb. 17. Novb. 1711. Gehorsamste Offerte nebst Bitte ratione dilationis wegen der Umschlag 1712 auszuzahlenden 100,000 R.

Bl. 208—210. Am 16. November sind drei Constitutiones 1. wegen der entwich. Unterhanen, 2. der Reparirung der Wege, 3. Validirung der Cessionen zum Bedenken mitgetheilt. Bedenken und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft 16. November auf die communicirten Constitutiones.

Bl. 221—223. Schreiben von den Commissaren Jessen und Neve an den Verbitter etc., Rendsburg 11. December, dass die Versammlung bis zum 18. December, da die Königl. Resolution nicht eingegangen, zu verschieben, dass die Ritterschaft zum 18. December in mehrerer Frequenz in Rendsburg erscheine. Antwort, Kiel 12. December, ob nicht die Königl. Resolution vorher abzuwarten und der Termin der Versammlung weiter auszusetzen.

III. Fortsetzung der am 17. November 1711 suspendirten Versammlung in Rendsburg am 19. December, dann Aussetzung bis zum $\frac{29}{30}$. Decb. 1711 und weitere Aussetzung bis zum 14. Jan. 1712.

Bl. 223—229. Extr. protocolli 19. December 1711. Die Commissarien zeigen an, dass die Versammlung, wenn nicht vor künftigen Dinstag die Kön. Resolution eingehe, bis zum 4. Jan. 1712 auszusetzen. Die in geringer Zahl Anwesenden bitten um Aussetzung bis zum 7. Jan. und um Abhaltung der Versammlung in Kiel. Schreiben der Commissare Jessen und Neve, Rendsburg 22. December 1711, dass, da die Resolution eingegangen, die Versammlung 29. December 1711 zu reassumiren. Extr. prot. bei der Landtags-Versammlung in Rendsburg 30. December, dass die Ritterschaft einen zulänglichen Schluss fasse, um die Commissare in Stand zu setzen, die Kön. und Fürstl. Resolution bekannt zu machen. Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft 11. December 1711, pro

Digitized by Google

dilatione etwa bis zum 11. Januar und die Versammlung dann in Kiel zu reassumiren.

IV. Fortsetzung oder Reassumtion der Versammlung in Kiel am 14. Jan. 1712.

Bl. 239 b—236. Antwort und Proposition der Königl. und Fürstlichen Commissare, Kiel 14. Jan. 1712. Bitte und angehängte eventuale Erklärung, Kiel 16. Jan., pro communicatione der aller- und gnäd. Resolution, sodann wegen des Vorschusses und Donativs. Extr. protocolli 18. Jan. Finale Erklärung und Bitte 19. Jan. 1712 wegen der Anleihe und des Donativs, so wie um vorgängige Communication der aller- und gnäd. Resolution.

Bl. 237—244. Gehorsamste Vorstellung abseiten Verschiedener von der Ritterschaft betr. den modum collectandi wegen der extraordinär aufzubringenden Gelder, dass so wohl die Capitalien als die Pflüge beizutraagen. Formulae juramenti wegen Einzahlung von den Capitalien. Bitte der Uebrigen von Prälaten und Ritterschaft auf die Bitte Verschiedener.

Bl. 245—271. Anzeige und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft, Kiel 23. Jan. 1712. Resolution der Commissarien vom 25. Jan. über die angebrachten Postulata bis auf I. K. M. und H. D. in 14 Tagen zu verschaffender Ratification der Resolution. (Gedruckt in den Privilegien S. 225.) Vortrag der Commissarien 25. Januar wegen Aufrichtung von Magazinen, Erklärung auf den Vortrag 26. Jan. Vorgängiges Quitungsformular des Oberkriegscommissars Schrader über den gezahlten Vorschuss bis zur Auslieferung der Königl. Obligation. Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen Accordirung der bei der Landtagscommission miterbetenen Königlichen Gnade, Kiel 26. Jan. Bitte desselben Inhalts an den Herzog, Kiel 26. Jan. Anzeige und Bitte an die Commissare wegen Beförderung der allergnäd. Resolution 27. Januar, an K. M. und H. D. Bemerkungen und Bitte von Prälaten und Ritterschaft über die communicirte Klosterordnung.

Digitized by Google

Bl. 279. Königliche Resolution, Coldingen 30. Januar 1712, auf die Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen Accordirung u. s. w. vom 26. Januar 1712, dass Vorschuss und Donativ fordersamst zu zahlen.

V. Verhandlungen mit den Commissaren in Rendsburg 1712 April bis 4. Juni. Acten wegen der Magazinlieferungen etc.

Bl. 271—278. An die Commissarien Vorstellung einiger Landräthe W. Brocktorff, Chr. Blome, D. H. v. Ahlefeld, O. Blome, welche von K. M. und H. D. committirt, Prälaten und Ritterschaft wegen des Vorschusses Vorstellung zu machen, Kiel 23. April. Schreiben der Commissarien, Rendsburg 23. April an die Excell. — betreffend die in wenigen Tagen eintreffende Königl. und Fürstl. Ratification der Resolution der Commissare vom 25. Januar, zur Entgegennahme der Ratification und der auszustellenden Versicherung Bevollmächtigte von Prälaten und Ritterschaft zu ernennen. Angelegt ist eine Nachricht über die von der Noblesse auszustellende Versicherung wegen Zahlung des Restes des Vorschusses 34,838 R. und des Donativs. Antwort an die Commissare, Kiel 29. April, dass die Ritterschaft zum 10. Mai convocirt. Convokation der Ritterschaft, Kiel 1. Mai zum 11. Mai. Schreiben der Commissare, Rendsburg 30. April, dass die Begnadigungen und Documente eingegangen, am 18. Mai den Deputirten der Ritterschaft zu extradiren.

Bl. 280—281. Formular der von der Ritterschaft auszustellenden Versicherung, sub obstagio et hypotheca bonorum 100,000 R. Donativ O. Tr. r. 1714 an die Gottorfische Rentekammer zu zahlen, und sich durch keinen Krieg —.

Bl. 281—286. Befehl Friedrichs IV. an den Oberkriegs-Commissar Lohemann zu Rendsburg — Coldingen 27. April wegen Heulieferung nach Bramstedt und Schuby, Designation der Güter, so dieses zu intimiren 1. Mai. Befehl von Scholten und Numsen, Hauptquartier zu Pinneberg 5. Mai 1712, dass

das Gut Caden, da es 5 Pfl. habe, 5 Fuder Heu jedes 500 ℔ nach Bramstedt zu liefern. Bitten von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 13. und 21. Mai, wegen der Heulieferung.

Bl. 286 b—291. Vorstellung und Bitte der Ritterschaft an den König, Rendsburg 1. Juni 1712, wegen der von den Commissarien 23. April gemachten Mittheilung, den Rest des Vorschusses ohne Anstand, das Donativ der 100,000 R. Jakobi zu zahlen und eine Versicherung und Obligation auszustellen. Vorstellung und Bitte derselben an den Herzog, Rendsburg 1. Juni, in Beziehung auf die Mittheilung der Commissare am 23. April wegen des Donativs, dessen Repartition und vorgängig geforderter Obligation, die Exigirung bis 1716 zu verschieben, die Obligationsausstellung zu erlassen.

Bl. 291 b—299. Abschriften des Diploma regium Friedrichs IV., Coldingen 27. April 1712, zur Confirmation der Privilegien und der Ratihibation der Commissionalresolution vom 25. Jan. der Ratification und Confirmation der von den Königl. Commissarien 25. Jan. zu Kiel ertheilten Commissionsschlüsse und Resolutiones. Abschrift von Herzog Christian August Ratificatio der Commissionalresolution vom 25. Januar, Gottorf — April 1712 und von desselben Diploma, Gottorf — April 1712, zur Confirmation der Privilegien. (Gedruckt in den Privilegien S. 235.) (Die Originale wurden zurückgehalten bis zum 4. Juni 1712.

Bl. 300—310. An I. K. M. und I. H. D. Anzeige und Bitte von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 2. Juni, wegen der ihnen copeylich communicirten aller- und gnäd. Confirmation Privileg. und Ratification der bei der Landtagsversamml. ertheilten Commissionsschlüsse und Resolutionen. Die K. und H. F. Erklärung, dass die von Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinäre Contribution bei Friedenszeiten niemahls erhöht, noch bei Kriegszeiten einige extraordinäre Contributiones ohne der ohnumbgängl. Nothwendigkeit ausgeschrieben, jedoch Prälaten und Ritterschaft solcher wegen zu einer Landtagsversammlung nicht convocirt werden sollen, sei den Privilegien

abträglich, die Landtage würden gänzlich cessiren. An den König und Herzog Offerte, Erklärung und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der communicirten Confirmation und Ratification, Rendsburg 4. Juni 1712. Die Commissarii hätten zu verstehen gegeben, die K. und F. Confirmation und Ratification sei das ultimatum, und sie beordert, bei weiterer Verzögerung der Noblesse den Landtag zu abrumpiren. Antwort der Commissarien auf die Offerte, Rendsburg 4. Juni, zur Extradirung der Originale der diplomata confirmationum privileg. nebst Ratificationes der 25. Januar zu Kiel ertheilten Commissionalresolution: Dass Prälaten und Ritterschaft wegen dereinstiger Minderung der ordinären Contribution in Friedenszeit, und wegen Gestattung einer Landtadsversammlung zur Bewilligung einer extraordinären Contribution in Kriegszeiten, sich immediate an die Herrschaften zu wenden. (Die Landtagsversammlung hiemit geschlossen.)

Bl. 309b—317. Bitte an den König und den Herzog abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen Declarirung des neulich errichteten Rendsburgischen Vergleichs, Rendsburg 4. Juni. Aeusserlich vernommen, dass nach dem Rendsb. Vergleich die Häuser in den Städten, dass Horst nnd Warleberg mit den $3^1/_2$ von Knoop erkauften Pflügen der einseitigen Jurisdiction unterworfen seien, dass dadurch die Besorgniss entstanden, dass die dem Kloster Itzehoe gehörenden Häuser der Feldschmiede, zu 17 Pfl. berechnet, Horst 28 Pfl., die Warleberger und Rathmannsdorfer Pfl. der Matrikel entzogen werden und insonderheit in den extraord. Anlagen dem onus der Noblesse accresciren mögten. Anzeige und Bitte abseiten der Possessoren der an der Obereider angrenzenden adeligen Güter, Rendsb. 14. (4.) Juni 1712, um Remedirung einiger von den Rendsburger Schiffern oder deren Leuten verübten und ferner zu besorgenden Excesse und Schadens. Abermalige Anzeige und Bitte abseiten Präl. u. Ritt., Rendsb. 4. Juni 1712, wegen der Jagd auf den Klösterlichen Gütern und der gesetzten Jagdpfähle, eine Declaration der Constitution v. 20. April zu erlassen.

Digitized by Google

S. H. 43 L. fol.

1. Register eines Manuscripts Holsteinischer Acten von 1588—1638 und 1638—1657, betr. Verhandlungen zwischen den Landesherrn und den Landständen. Das Manuscript ist in der Sammlung des Kammerherrn von Cossel, Amtmanns in Rendsburg. Das Register 7 Bll. fol., welches Joh. v. Schröder geschrieben, bezieht sich auf die oben S. 21 u. folg. verzeich- Landtagsacten.

2. Privilegia der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, so wie selbige noch in a. 1776 Platz gefunden 4 Bll.

3. Designatio und Verzeichniss aller Holsteinischer Siegel, Briefe und anderer Documente, welche sich in dem Gräflich Holstein. Schauenburgischen Archiv befinden. Aus der Bibliothek des H. Amtmanns Seestern-Pauly in Schwarzenbeck. Mitgetheilt von Joh. v. Schröder. 10 Bll.

4. Beiträge zur vaterländischen Geschichte aus Handschriften der Hamburger Commerzbibliothek gesammelt von Joh. v. Schröder, Major a. D. 75 Bl.

5. I. C. Dreyeri apparatus juris publici Lubecensis et hist. Lubec. In der Lübecker Stadtbibliothek, elf Blätter, von Joh. v. Schröder. (Vergl. Ratjen J. C. H. Dreyer, Kiel 1861 S. 171 und Falcks Magazin B. 4. S. 143.)

6. Verzeichniss der Holsteinischen Oberbeamten. 16 Bll. (Das Verzeichniss ist sehr unvollständig.)

S. H. 45 BB.

Chronologisches Verzeichniss von Urkunden und Verordnungen meist die Herzogthümer betreffend vom Jahr 1351 —1765 zum Theil mit Verweisungen, wo die Urkunden etc. gedruckt oder als Handschrift zu finden, z. B. Westphalen monum, Dankwerths Chronik, Goldast, Sam. Rachelius, Faber Staatskanzelei, Nachrichten vom Nord-Kriege u. s. w. 9 Voll. 4.

Vol. 1. von 1351—1480. Bl. 4: Vergleich zwischen Bischof Bertramo zu Lübeck und dem Abt zu Reynenfeld

Digitized by Google

wegen der Zehenden zu Gadendorp 20. Mart. 1351. Lün(ig) R. A. spicil. eccl. 2, 369.

Bischof Bertrami zu Lübeck statutum, wie es mit Reception derer Beneficien unter seinen Canonicis gehalten werden soll. In crast. fest. corp. christi 1351. Lün. R. A. spicil. eccl. 2. 370.

(Bertrammus de Cremon, Lübscher Bischof, starb nach Leverkus Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 854 a. 1377.)

Vol 2. von 1481—1580. Vol. 3. von 1581—1640.

1590 Kaiser Rudolphs II. monitorium de anno 1590 an die Hertzogen zu Holstein Gott., Hertzog Johannsen zu Sonderburg in seinem Oldenburgschen Successionsrecht keine Beschwerde zu machen. Plönsche wahre Vorstellung no. XI.

Vol. 4. 1641—1660.

Bl. 2. Instrumentum contradictionis und protestationis der verwittweten Gräfin Elisabeth zu Holstein Schaumburg wider Minden. Bückeburg 16. Jan. 1641. Acta die Mind. Lehn betr. 1645 ad n. 35. n. 1.

Vol. 5. 1661—1680. Vol. 6. 1681—1695. Vol. 7. 1696—1700. Vol. 8. 1714—1716.

In fine: Rechtliche Ursachen abseiten des Geh. Raths Präsidenten von Weddercop in der Geltingschen Sache 1716.

Vol. 9. 1731—1765. Stockholm 15. Juni 1752 Reichsschluss der Schwedischen Reichsstände in dessen 8ten § die eventuelle Umtauschung der Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst gegen Holstein angeführt wird. Petersburg $\frac{\text{21. November}}{\text{2. October}}$ 1752 Sententia wider Holmer und die Gebrüder Westphalen. 28. April 1756 Rescript, dass Geh. Rath Westphalen in seine Dignität restituirt. Kiel, Patent 19. Juli 1756, dass Elendsheim und Gadendam arretirt.

S. H. 49 A.

Zur Schleswig-Holsteinischen Geschichte fol. Anno renovatae salutis 1633. Buch 1. 57, Buch 2. 79 Bll.

Das erste Buch von Schleswig-Holstein oder communia hodierna utriusque ducatus cap. 1. quantitas et termini, cap. 2.

Digitized by Google

incolarum differentia, cap. 3. von der Schl. Holstein. Ritterschaft, zuerst (4—13) die grössten blühenden Geschlechter, oder accrescentes, cap. 4. von den Rantzouwen, 5. Alefeld, 6. Buchwaldt, 7. Blume, 8. Brockdorff, 9. Meinstorff, 10. Qualen, 11. Reventlouw, 12. Sebesteth, 13. von der Wisch und Pogwisch.

Cap. 14. (Bl. 36.) von den abgehenden adel. Geschl. den decrescentes: Andersen, Breide, Damme, Frudtzen, Hagen, Heesten, Herberge, Höcken, Holcken, Ivensen, Hoyer, Kassenbrock, Karckberg, Köler, Magnussen, Pensen, Petersen, Plessen, Rathlauw, Röden, Schack, Schwaben, von Tinen, Ucken, Wensin, Wittorp, Wonsfleth. (Vgl. Westphalen mon. T.2. p.6. tab.D.)

Cap. 15. von den ausgestorbenen adel. Geschl. Cap. 16. von Gottesdienst und öffentlicher Religion dieser Fürstenthümer. Cap. 17. (Bl. 52) von dieser Lande itziger Gerichtsverwaltung.

Das zweite Buch vom Herzogthum Holstein cap. 1. vom Namen, Grenzen und Provinzen, Wagerland, Klein-Holstein, Stormarn und Dithmarschen; 2. von den Sachsen als ersten Einwohnern; 3. von Stormarn; 4. von der Stadt Hamburg und deren Nahmen, vom situ der Stadt, von Erbauern; 5. von der geistlichen Obrigkeit der Stadt und zum Ersten vom H. Anschario, 6. von den andern Hamburgischen-Bremischen Erzbischöfen und erstlich dem Remberto; 7. (Bl. 25) von den volgenden Brem- und Hamburgischen Erzbischöfen und andern geistlichen Sachen; — 43. Johann Friedrich, Herzog zu Schl. Holstein, des vorigen Bruder, wird durch gedachte Resignation 1597 Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Lübeck fast in die 38 Jahre, starb 1634 —. 44. Friedrich, Hertzog zu Schleswig Holstein, König Christiani des 4. zu Dennemark Sohn, schon längst zuvor zum Coadjutor erwehlet, succedirt ihm in jüngst gedachten Jahren in der Regierung.

Gott verleihe Ihr. Fürstl. Gnaden bei diesem allgemeinen zerrüttenden Rechtszustande langes gesundes Leben, Muth zu Wiederstant, Weisheit in Anschlegen und Geduld im Ausführen. Amen.

Digitized by Google

Bl. 28b—33. Omissa. (Nachträge zu den Erzbischöfen.) Cap. 8. von der weltlichen Obrigkeit und nach und nach erlangten Hoheiten der Stadt Hamburg. Bl. 45 ist von anderer Hand eingeschaltet: Der Accord und Vertrag zwischen der Statt Hamburg und dem König zu Dennemark etc. pendente revisione nichts zu attendiren sub dato, Steinburg 8. Juli 1621. (Verz. der Handschriften B. 1. S. 285.)

Cap. 9. (Bl. 53b.) Von etlichen Geschichten der Stat Hamburg. Bl. 63b—69 sind bis auf eine Notiz auf Bl. 65 vom Jahr 1589 unbenutzt. Der Verfasser hat die Geschichte Hamburgs, wie es scheint, fortführen wollen.

Cap. 10. (Bl. 70.) Von den andern stormarischen Steten 1. Crempe, 2. Glückstadt, 3. Oldeschlo, 4. Bramstet. Cap. 11. Von den Stormarschen Embtern: Steinburg, Reinbeck, Trittouw, Tremsbüttel. Cap. 12. Von den Stormarschen Embtern Schouwenburgscher Jurisdiction: Pinneberg, Hatzeburg, Barmstedt, Elmshorn, Uetersen. Cap. 13. (Bl. 77.) Von den adeligen Gütern im Stormerlande: Breidenborg etc.

(Das letzte Capitel ist nicht ausgeführt. Zu Anfang der Handschrift sind 5 Bll. von der Disposition und Eintheilung des Werks, das der Verfasser nicht ganz ausgeführt. Bei der Handschrift ist eine Karte beider Herzogthümer, eine von Holstein und eine von Stormarn. Der Verfasser hat Helmold, Crantz, Reineccius, Tratzige u. a. benutzt.)

S. H. 104 A.

Der Hochfürstl. Thumb-Kirchen- und der vier Präbenden Rechnungen von Andreä 1707 bis Andreä 1708, wie auch die Contributions- und Quartiergelder Rechnung vom 1. Januar 1708 bis ult. Decemb. geführt von dem Hochfürstl. Hofrath und Thumbinspector Ad. Hans Beselin. Prod. Gottorf 9. März 1709. 302 SS. fol.

Die Einnahme von den Thumbkirchen- und Thumkapitels Unterthanen 8253 R. 15 ß 11¼ ₰. Als zahlpflichtig sind genannt Einwohner in: Gr. und Klein Grödersbuy, Pageröe, Bondelum, Fau lick, Gottorff, Quastrup, Kragelund, Stiegelund

Süderbrarup, Arnis, Schleswig und Lollfuss, Vogtey Langenhorn, Oster-Offebüll, Fahrstedt, Pobüll, Hochviöl, Eggebeck, Ahrenviöl, Hünding, Almdorf, Struckum, Wesebuy, Schafflund u. s. w.

S. H. 137 B.

Christian Kuss geschichtliche Darstellung des Fürstenthums Sunderburg wie auch der abgetheilten kleinen Fürstenthümer und der noch blühenden Geschlechter des Sunderburgischen Fürstenhauses, oder: Geschichtliche Darstellung des Fürst. Sunderburg mit den eingegangenen kleinen Fürstenthümern und den noch blühenden Geschlechtern dieses Fürstenhauses. Mit einem Anhange und Verzeichniss der Druckschriften des Verfassers. 99 Seiten 4.

Der landeskundige Verfasser hat diese Schrift in seinem vier und achtzigsten Jahr für den Druck ausgearbeitet, die Erben haben sie, wie andere Handschriften ihres seligen Vaters, der Universitätsbibliothek geschenkt. Das Fürstenthum Arroe ging ein 1633, Sunderburg 1667, Norburg 1730, Plön 1761, Glücksburg 1779.

S. H. 137 C—M.

Statistische und historische Notizen aus dem Nachlasse des seligen Pastor Kuss. Holstein. Städte 4 Hefte, Holstein. Flecken 3 Hefte, Schleswigische Städte und Flecken 2 Hefte, Historische Notizen 1 Heft in 4.

S. H. 137 N.

1. Register zu Falcks neuem staatsbürgerlichen Magazin. 97 Seiten fol.

2. Verzeichniss einiger (50) Urkunden, Briefe und Nachrichten, welche zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und gel. Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein dienen und durch Vorschub vornehmer Gönner ans Licht gezogen werden sollen, 3 Bll. fol.

Das Verzeichniss bezieht sich auf die nachher von Joh. Noodt, Hamburg 1744 herausgegebenen Urkunden und enthält am Schluss eine Aufforderung zur Betheiligung an den Bei-

Digitized by Google

trägen. Schon 1736 hatten mehrere Vaterlandsfreunde Reinboth, Noodt, Friccius u. A. den Plan gefasst, eine Urkundensammlung zur Geschichte der Herzogthümer herauszugeben, Westphalen kam ihnen mit dem ersten Bande seiner Monumente zuvor, aber Noodt gab seinen Plan nicht auf. Vergl. Ratjen, Dreyer S. 15.

3. Verzeichniss der Contenta in Westphalen monumenta inedita. 3 Bll. fol.

S. H. 162 B.

Publicistische Actenstücke und Aufsätze fol. Aus Falcks Nachlass.

1. Königl. Rescript vom 6. März 1832 betr. die Einberufung der erfahrenen Männer mit Kanzleischreiben vom 10. März 1832.

2. Materialien und Ausarbeitungeu der zur Begutachtung der Eintheilung der Wahldistricte ernannten Committee und Promemoria. Kopenhagen 2. Mai 1832.

3. Vorstellung, Kopenh. 3. Juni 1832, von Balemann, Falck, Henningsen, Moltke, Schweffel.

4. Protest des Herzogs von Augustenburg, Augustenburg 30. Juli 1846, gegen den offenen Brief v. 8. Juli.

5. Vorstellung des Grafen M. Moltke an den König 1846 betr. den offenen Brief.

6. Falcks Gutachten betr. die Staatserbfolge in dem Herzogthum Schleswig vom 30. September 1846. (Das Gutachten ist Kiel 1864 gedruckt.)

7. Berichtserforderung der Schl. Holst. Regierung vom 21. October 1846 wegen der Sprachverhältnisse im Herzogthum Schleswig.

8. Falcks Schreiben an den Advokaten Jürgensen in Tondern, Schleswig 20. Mai 1836, betr. die Gültigkeit einer dänischen Verordnung vom 16. Febr. 1820 in dem Schleswigschen Grenzzolldistrict an der Jütschen Grenze.

S. H. 170 I. I.

Broder Boysen ordentliche Verzeichniss der Kirchen-

Digitized by Google

Einkünfte und Kirchendiener Besoldungen in den Fürstenthumben Schleswig Holstein Gottorfischen Antheils auf gnedige Commission und Beveligh des Durchl. Fürsten und Herrn Joh. Adolph aus den Kirchenregistern mehrentheils zusammengezogen in Ordnung gebracht und I. F. Gn. offerirt. Anno 1609. Am Schluss: Schleswig 28. Mai a. 1609. E. F. G. undertheniger Diener Broderus Boyesen zu dieser Sachen verordneter F. Commissarius. 222 Bll. 4. (Die holsteinischen Kirchen beginnen Bl. 180 mit Kiel, wo dem Verfasser nicht, wie bei andern Kirchen, das Kirchenregister fürgezeigt, sondern nur ein Extract gegeben worden. Geschenk der Wittwe des verdienten Topographen Joh. von Schröder.)

S. H. 170 L. L.

Kurzer Bericht von den Veränderungen, so sich nach der Reformation mit dem Thum in Schleswig zugetragen. 48 Bll. 4.

Bl. 16. Paul Stricker, Hauptpastor an der Thumkirche und Inspector scholae cathedralis, Vorstellung, Anzeige und Bitte wegen Besetzung des vacirenden Conrectorats an die Hochf. Durchlaucht. Des Generalsuperintendenten und Oberhofpredigers H. Muhlii Gegenanzeige über diese Bitte Strickers an die Herzogin Hedwig Sophia und den Coadjutor. Decretum Gottorf 25. Mai 1703. Bl. 25b. Verantwortung, Anzeige und Bitte abseiten P. Stricker wider H. Muhlius. Bl. 45. Bendix Martini Vocation zum Schul-Inspectorat, Schleswig 27. April 1665.

S. H. 181 F.

Tratziger, H. Rantzow, Presbyter Brem. M. Coronaeus. Kriegsgerichtliche Notizen. 419 SS. 124. 45. 13. 7. Bll. fol. (Die Sammlung ward der Kieler Universitätsbibliothek von Landvogt Boysen geschenkt.)

Abth. I. S. 1—416. Adam Tratziger, der Rechten Doctor und Syndikus zu Hamburg, der Stadt Hamburg Chronica, Jahrbücher von der Zeit Caroli des Grossen bis auf das Kaiserthum Karl V. Absolutum est hoc opus Hamburgi 1557

Digitized by Google

die 29. Decembris. (Auf dem Titel steht der Name des bekannten Dithmars. Historikers: Viethen. Vergl. Verz. der Handschriften B. 2. S. 256, 257 und Tratzigers Chronica der Stadt Hamburg. Herausg. von Lappenberg, Hamburg 1865 LXXV.)

S. 417b. Geschlechtstafel der Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithm. 418—419. Histor. Bemerkungen: 1559 beschickte Hamburg den Reichstag zu Augsburg, König Friedrich gekrönt, zur Krönung schickte Hamburg seinen Bürgermeister —.

Abth. II. Bl. 1—94. Henricii Rantzowii cimbricae chersonesi ejusdemque partium urbium etc. descriptio nova, nunc primum in lucem edita a. 1597. Auth. Ranzovii manu primum concepto libro transumta.

Zu Bl. 37 eine Zeichnung von Gormonis monumentum. Bl. 67—94 nonnulla de famosis quibusdam Cimbriae heroibus epigrammata.

Nach der peroratio operis, die Bl. 94 endet, und womit in Westphalen mon. T. 1. p. 166 die Rantzausche descriptio schliesst, folgen in der Handschrift bis Bl. 97 mehrere lateinische Gedichte von G. L. Froben, der längere Zeit bei Heinrich Rantzau lebte und die an diesen gerichteteten epistolae consolat. druckte, sowie aus P. Lindeberg Juvenilia, dessen coment. rer. memorab. und Bl. 98—100 Judicia de hac chorographia aus Moller isagoge, Sibbern bibliotheca u. andern.

Bl. 100b—107. Index hujus operis. Bl. 108—124, siebzehn Bll. mit Zeichnungen A—Z, Aa—Dd. A. Nobilis cimber equestri habitu, qui fuit a. Christi 1596.

III. Bl. 1—45. Holsteinische Chronice der olde Geschichten und Feide des Landes tho Holstein ang. nha Christi gebordt von 1164 Jahren beth an des Graven Diedrichs von Oldenborg Geschlechte, de des Koninges Christiani des ersten des Nahmens Vader gewesen, endigt sick im Jahr 1428. Bemerkt ist: Presbyter Bremensis verus auctor hujus Cronici est. Leibnitius vol. I. accessionum suarum inseruit hoc chronicon latino idiomate quidem eleganter translatum sed lacunis plenum.

Digitized by Google

(Vergl. Verzeichniss der Handschriften B. 1. S. 9. 10. Ratjen, Dreyer und Westphalen, Kiel 1861 S. 25 und J. M. Lappenberg Chronicon Holtzatiae auctore presbytero Bremensi, Kiel 1862, S. XXVI, Lappenberg entscheidet für die Ursprünglichkeit des lateinischen Textes. Obige Abschrift schliesst mit dem Jahr 1428. Bl. 45 oben: Alse Hertog Hinrich dodt was, togen alle de van den Stedten — (Lappenberg S. 150 oben.) Der Schluss Bl. 45 b: ock worden de Lübschen insonderheit övel stan, wenn ehr de Holsten Porte tho water und tho Lande geslaten wehre, wente se hebben dat Land tho Holsteen als ein Vorwerck und so dat verstöret, so konde ahne twiffel ehr Stadt nich bestan.

IV. Bl. 1—12. Martinus Coronaeus vormahls der Schule zu Bordesholm Alumnus, jetzt aber Pastor zu Flindtbeck, Antiquitäten des Closters Bordesholm, darin beschrieben wird die Fundation — item was für weldl. Ambtleute darin von 1566 im Ambte gesessen, und was für denkwürdige Dinge in diesem territorio geschehen —.

Bl. 11 und 11 b steht das Verzeichniss der alumni, welches in Westphalens latein. Druck monum. T. 2. p. 608 steht und mit Valentin Breitenholt schliesst. Nach diesem Verzeichniss folgen in dieser Handschrift und in S. H. 321 u. 321 A noch einige Notizen auf Bl. 11 b und Bl. 12: A. 1598 liess die gottfürchtige Fürstin —. Bl. 12 b. Es sind vor 1000 Jahren in diesem Amte Bordesholm die Giganten —. (Wesphalen, welcher in seinem Mon. T. 2 eine lateinische Uebersetzung von Coronaei antiquitt. gegeben, hat Zusätze aus andern Quellen genommen.)

(Vergl. Verzeichniss der Handschr. B. 2. S. 34 und S. 269, wo über Coronaei Antiquitäten S. H. 321 A stehen soll. Auf dem Titelblatt von Coronaei antiquitates steht: „Extract aus einem holsteinischen cronico mscto. A. 1599 ist Henricus Rantzovius auf Breitenberg gestorben und zu Itzehoe begraben worden. Dessen Bücher sind theils durch M. Mart. Coronaeum, seiner Kinder praeceptorem und endlich pastorme

Digitized by Google

zu Kiel, in Druck gegeben worden. Dieser itzt gemeldete Juncker ist ein rechter Liebhaber der gelehrten und freyen Künste gewesen. Der Autor dieses Buchs hat ihn mit zu Grabe gesungen, da er sieben Jahr alt gewesen."

Der Schreiber dieser Notiz hat wohl den ältern Mart. Coronaeus oder Kreye, der Lehrer der Kinder Heinrich Rantzaus war und 1586 als Prediger in Kiel starb, mit dem jüngern Mart. Coronäus, der Pastor in Flintbeck war, und die Antiquitäten Bordesholms schrieb, verwechselt oder sie nicht gehörig gesondert. Der ältere Coronaeus wirkte für den Druck von zwei Elogia auf Joh. Rantzau. Moller nimmt in seiner Cimbria literata T. 1. p. 113 wohl mit Unrecht an, dass M. Coronaeus der Aeltere diese Lobreden verfasst habe, sie sind wohl von Heinrich Rantzau geschrieben. Vgl. Ratjen Joh. Rantzau, Kiel 1862, S. 36.

Bl. 12b und 13 folgt nach Coronaei Antiquitäten ein Extract aus einem Chronicon von Holstein: Das geschriebene Chronicon von Holstein erzehlt es dergestalt. Die Holsten haben auch in grosser Abgötterei, wie andere Sachsen, gelebt bis zu den Zeiten Caroli Magni —. 1448 ist Otto Graff zu Schauwenburg mit 43,000 Gulden abgekauffet worden —. A. 1609 hat der Fürst von Holstein ein Mandat lassen ausgehen, dass man die Reformirten und Zwinglianer nicht solte lästern oder condemniren. Das Mandat ist 1617 abermahl renovirt worden, aber man hat es nicht geachtet. Bl. 13b a. 1603 haben die Hamburger Christianum IV. und Hertzog Johann Adolph zu Hamburg für ihre Schutzherrn auffgenommen, hierbei ist mit Turniren —. A. 1608 starb der hochgelahrte und geistreiche Mann Philippus Nicolai s. theol. D. in Hamburg. A. 1480 sind nachfolgende 39 adelige Geschlechter noch in Holstein gewesen, nunmehr 1606 aber ausgestorben: 1. Die von der Osten, 2. die Lembcke, 3. von Siggen — 38 von Hadeln, 39 Grosche.

V. Bl. 1—7. Kriegsgerichtliche Notizen des Jahrs 1675.

A. 1675 d. 30. Juli wurde auf Befehl des Generalmajors

Digitized by Google

Nielss Rosenkranzes im Beisein nachgehends benannter H. Officiers in der Fürstl. Holsteinischen Residence Schlesswig beim Königl. Leibregiment ein Kriegsverhör angestellt und zwar über folgende Soldaten — 1675 2. Aug. Kriegsgericht — 1675 9. Aug. — 16. Aug.

S. H. 181 G.

Cimbricae Charsonesi ejusdemque partium, urbium, insularum et fluminum nec non Cimbrorum originis, nominis, fortitudinis, fidelitatis, rerumque gestarum quatuor libris comprehensa descriptio nova e penu lucubrationum nobilissimi et magnifici viri Dn. Henrici Ranzovii producis Cimbrici deprompta et nunc primum in lucem edita, A. C. 1597 a prima Oldenburgensium comitum in reges Daniae electione 149, ab ultima Dithmarsiae subactione 38.

Lib. 1. Bl. 6–186. Lib. 2. Bl. 187—236. Lib. 3. 237—284. Lib. 4. 285—411. 4. Der erste Theil des Manuscripts bis Bl. 160 ist von Einer Hand geschrieben, der zweite Theil von einer andern Hand mit Einschaltungen von derselben Hand, die den ersten Theil geschrieben, oder doch von einer ähnlichen Hand. Das Manuscript ist hin und wieder corrigirt von einer dritten Hand. Westphalen behauptet T. 1. p. 9 er habe ein apographum des Originals manu Rantzovii emendatum gehabt und darnach den Druck beschaffen lassen. Diese Bemerkung passt auf unsere Handschrift.

Bl. 1—5 stehen die Verse P. Lindebergii in librum hunc H. Rantzovii: si bene de patria —, die auch in Westphalen monum. T. 1. p. 1 vor dem Druck der descriptio stehen, Bl. 2 ist eine Notiz aus O. Molleri introductio in ducatuum Cimbric. historiam T. 1. 129, der befürchtete, dass das Manuscript der descriptio H. Rantzovii 1628 in arcis Bredenburgensis direptione a militibus caesareis facta prorsus perierit. In Westphalen T. 1 praefatio p. 9 stehen dieselben Worte Mollers, Bl. 3 steht der angegebene Titel des Werks und ein Bildniss H. Rantzovii, wie auch in dem Druck bei Westphalen, ferner die Verse in effigiem H. Rantzovii, in laudem Cimbriae

Digitized by Google

und Cimbria de se loquitur, die auch bei Westphalen stehen, so wie die auch bei W. befindliche Charte: typus chersonesi cimbricae, und typus parvae Angliae, auf dessen Rückseite die auch bei Westphalen stehenden Verse: H. Rantzovius lectori: Nutrici patriae —. Der typus parvae Angliae ist im Druck Westphalens p. 76. Die Abbildungen, Bl. 123 nobilis cimber ist bei Westphalen Tab. 1. n. 1, ovium pastor Tab. 3. n. 8, Bl. 135—136 habitus incolae und habitus feminae in Dithmarsia sind bei Westphalen Tab. 3. n. 9—10, Bl. 170 monum. sepulchrale bei Westphalen Tab. 12, Bl. 197 habitus virilis Hatstedensium bei W. Tab. 5 n. 21, Bl. 201 habitus puellae rusticae Eiderstad. W. 6. 28, Bl. 203 femina Strandensis W. Tab. 6. 29, Bl. 204 puella Ockholm. W. 8. 34, Bl. 206 femina in insula Faerensi W. 8. 36, Bl. 207. habitus rustici in insula Sildia W. 9. 39. In der Handschrift ist Bl. 207 eine alia forma von Sylt, die nicht bei W. ist. Die Abbildungen der Wappen bei Westphalen fehlen in der Handschrift. Die Abbildungen der Handschrift sind keine Zeichnungen, sondern Holzschnitte, nur das Porträt des Verfassers auf Bl. 3 der Handschrift Kupferstich, und zwar ein besserer Stich als der bei Westphalen. Auch sind die Holzschnitte der Handschrift grösser und besser als die Kupferstiche bei Westphalen, wie mir unser kundiger Universitäts-Zeichenlehrer Loos versichert. Gegen das Ende des lib. 2 nennt H. R. 59 Arten Fische Cimbriens. Bekanntlich hat Rüder in seinen Winken S. 59 u. 174 und in seinen anonymen Blicken S. 90 ohne nähere Angabe behauptet, zu Heinrich Rantzaus Zeit sei in den Herzogthümern noch keine Leibeigenschaft gewesen, er sagt: Verewigter Heinrich Rantzow, du kanntest am Schluss des sechzehnten Jahrhunderts noch keine Leibeigenschaft! Aehnlich und bestimmter spricht er in seinen Winken. Vergl. Falcks Handbuch IV. S. 201—203. Falck hat Rüders Ansicht widersprochen, er sagt: dass sein (H. Rantzaus) status rusticorum nur die Bauern in den Aemtern befasst, dürfte eher für das damalige Vorhandensein der Leibeigenschaft sprechen als da-

Digitized by Google

gegen, von dem status rusticorum hat H. R. in lib. 1 bei Westphalen p. 6, in der Handschrift Bl. 22: Rusticorum genera duo sunt, unum hereditaria ac libera, alterum conductitia et angaria possidet, bona. Bestimmter spricht der gelehrte Auctor lib. 3. bei W. p. 91 in der Handschrift p. 259, wo er von den moribus et institutis veterum Cimbrorum redet: Bonis et possessionibus suis, quae pascuis potissimum stagnis et nemoribus constabant, pro arbitrio utebantur fruebanturque, neque ea colonario beneficiariove, sed proprio atque hereditario omnes jure tenebant. Nec operis quidem et angariis nobilitate praestandis coloni ita, ut nunc plerisque in locis, olim gravabantur, quae postea ab his qui, veris expulsis incolis, has oras occuparunt, paullatim introducta subditisque imposita sunt. Id vel inde conjicere licet, quod agrestes Holsatiam Ditmarsiamque incolentes sua sibi habent dominia et praedia, quae haereditate obveniunt transeuntque, ac rariora levioraque earum sunt onera, nec iisdem in locis, ut in aliis, tot nobiles sua habent domicilia. At mutatis subinde dominis cum quisque, ut erat victor, abrogatis veteribus, novas praescriberet diceretque leges, ex bonis haereditariis passim precaria atque conductitia effecta sunt. Ich meine, in diesen Worten ist von H. Rantzau das Vorhandensein der Leibeigenschaft zu seiner Zeit angedeutet. Ob die von ihm angegebenen Gründe die rechten sind, ist eine andere Frage, die Sache selbst erhellt auch wohl genügend aus der alten Landgerichtsordnung. Dass die Leibeigenschaft nach H. Rantzaus Zeit ausgedehnt und verschlimmert wurde, dürfte nicht zu bestreiten sein. Vergl. Jahrbücher für die Landeskunde B. 4. S. 371, und wegen der Rantzauschen Handschrift, Ratjen Johann Rantzau und Heinrich Rantzau S. 6.

Druck von C. F. Mohr in Kiel

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google